Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

1909.

(Hierzu 2 Inhaltsverzeichnisse:

A, geordnet nach der stofflichen Zugehörigkeit der Erlasse in Gruppen und in diesen nach der Zeitfolge;

B, in Stichworten nach der Buchstabenfolge.)

Berlin 1909.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ewiger Bund

Inhaltsverzeichnis A,

geordnet nach der stofflichen Zugehörigkeit der Erlasse in Gruppen und in diesen nach der Zeitfolge.

Abkürzungen.

Es soll heißen:

A. K. O.	Allerhöchste Kabinetts-Ordre,
A. O.	Allerhöchste Ordre (Kaiserliche),
R. K.	Reichskanzler,
K M	Kriegsministerium,
Z D	Zentral-Departement,
A D	Allgemeines Kriegs-Departement,
A 3	Kavallerie-Abteilung,
A 4	Feldartillerie-Abteilung,
B D	Armee-Verwaltungs-Departement,
B 1	Kassen-Abteilung,
C D	Versorgungs- und Justiz-Departement,
M A	Medizinal-Abteilung,
L. V. A. f. d. A. u. M. .	Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			I. Organisations-Angelegenheiten.		
			a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.		
K M	13. 1. 09	4	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons Sommer 1909	2	4
A. K. O.	27. 1. 09	22	Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung. Informations-, Lehr- und		
K M	27. 1. 09		Übungskurse 1909	3	19
K M	24. 2. 09	46	Unterstellung der Inspektion des Militär-Veterinärwesens unmittelbar unter K M	7	47
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Neu errichtet: Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln (dazu 1 Maschinenmeister und 2 Schirrmeister. - Bezirkskommando II Cöln (bisheriges Bezirkskommando Cöln heißt I Cöln). Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung des I. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade. Offizierheim Taunus in Falkenstein. Pionier-Regimentsstab (Kommandeur der Pioniere XVIII. Armeekorps. Standort Mainz. Zugeteilt Pionier-Bataillon Nr. 21 und 25. Unterstellung unter 2. Pionier-Inspektion). 2 Infanterie-Bataillone (III/165 in Quedlinburg, III/171 in Straßburg i. E. Stäbe der Regimenter erhalten niedrigen Etat der		
K M	4. 4. 09				

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
			Linien-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen). Pionier-Bataillon Nr. 25 (Standort Mainz; Bezeichnung der Bataillone Nr. 21 und 25). Neben-Artilleriedepot Dt.-Eylau (zugeteilt Artilleriedepot Graudenz). Infanterie-Regiment Nr. 166 erhält hohen Etat, dagegen Jäger-Bataillon Nr. 4 und 10 niedrigen Etat. Verlegt werden: Stab und I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 165 von Goslar nach Quedlinburg. Jäger-Bataillon Nr. 10 von Bitsch nach Goslar (Zuteilung zum X. Armeekorps). Jäger-Bataillon Nr. 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S. (Zuteilung zum IV. Armeekorps). I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 96 von Naumburg a. S. nach Gera. Infanterie-Regiment Nr. 166 von Hanau nach Bitsch (Zuteilung zur 62. Infanterie-Brigade). Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 von Bitsch nach Trier (Zuteilung zum Infanterie-Regiment Nr. 29). Je 1 pensionierter Sanitätsoffizier für Bezirkskommandos Halle, Magdeburg, I Mülhausen i. E. (Zulage, Wohnungsgeldzuschuß, Serviszulage). Erhöhung des Etats an Offizieren bei: Generalstab (Linien-Kommandantur Erfurt). Verkehrstruppen (Stab des Luftschiffer-Bataillons. Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln. Adjutant der Inspektion der Verkehrstruppen). Bezirkskommandos. Festungsbau-Oberleutnant ober-Leutnant. Stabsarzt für Kaiser-Wilhelms-Akademie. Oberstabsarzt für Offizierheim Taunus. Ingenieur- und Pionieroffiziere, Infanterieoffiziere für Neuformationen. Sanitätsoffiziere für Neuformationen. Zeug-Oberleutnant ober-Leutnant. Bestimmungen für die Formationsänderungen (Neuformationen)	9	74
A D	5. 4. 09	95	Rückführung des Ostasiatischen Detachements	9	108
C D	12. 4. 09	108	Auflösung der Festungsstubengefangenanstalt Ehrenbreitstein	11	116
K M	25. 6. 09	176	Verlegung der 9. und 10. Batterie Fußartillerie-Regiments Nr. 13 von Neubreisach nach Müllheim i. Baden	14	190
A. K. O. K M	3. 7. 09 16. 7. 09	194	Verlegungen: I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach, III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 171 mit der Errichtung am 1. 10. 09 nach Colmar i. E. Neugliederung der Felbartillerie XVII. Armeekorps: 35. Felbartillerie-Brigade Graudenz (unterstellt: Felbartillerie-Regiment Nr. 71 Graudenz; Felbartillerie-Regiment Nr. 72 — Stab und II. Abteilung Marienwerder, I. Abteilung Preußisch-Stargard). 36. Felbartillerie-Brigade Danzig (unterstellt: Felbartillerie-Regiment Nr. 35 Dt.-Eylau; Felbartillerie-Regiment Nr. 36 Danzig)	15	207
K M	13. 7. 09	198	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1909	15	210
K M	14. 7. 09	199	Verlegungen: 3. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 12 von Goldap nach Insterburg, 4. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 12 von Insterburg nach Goldap	15	212
K M	23. 7. 09	207	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission 1909/10	16	245
A. K. O. K M	20. 8. 09 20. 8. 09	230	Errichtung des Offizierheims Taunus	18	261
K M	9. 10. 09	262	Auflösung der Arbeiterabteilung Ehrenbreitstein	21	286
K M	19. 11. 09	301	Landwehrbezirks-Einteilung des II. Königlich Bayerischen Armeekorps ..	24	314

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A. K. O. K M	2. 12. 09 8. 12. 09	316	Verlegung des Stabes des Infanterie-Regiments Nr. 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach	26	338
A. K. O. K M	11. 8. 09 22. 12. 09	350	Zuteilung der Hohenzollernschen Lande zum Korpsbezirk XIV. Armeekorps und Verlegung von Truppenteilen (Infanterie-Regiment Nr. 25 von Rastatt nach Aachen — Unterstellung unter 29. Infanterie-Brigade; Füsilier-Regiment Nr. 40 von Aachen nach Rastatt — Unterstellung unter 56. Infanterie-Brigade). Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung	28	355
			b. Ergänzungswesen.		
R. K. K M	26. 1. 09 9. 2. 09	31	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Chile	5	36
R. K. K M	5. 2. 09 17. 2. 09	32	Desgleichen in Bolivien	5	37
R. K. K M	15. 2. 09 4. 3. 09	52	Desgleichen im Konsulatsbezirke Malaga	7	51
R. K. K M	27. 2. 09 9. 3. 09	55	Desgleichen in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika	7	52
R. K. K M	5. 3. 09 17. 3. 09	59	Desgleichen in Russisch-Polen	7	53
A. K. O. K M	18. 3. 09 18. 3. 09	75	Rekrutierung des Heeres 1909	9	69
R. K. K M	23. 3. 09 6. 4. 09	99	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Peru	11	112
R. K. K M	30. 4. 09 12. 5. 09	139	Desgleichen in Argentinien oder Uruguay und in Brasilien	13	143
K M	15. 5. 09	140	Änderung der Übersicht der bei der Losung 1908 gezogenen höchsten Losnummern und der nach § 58,2 der Wehrordnung festgestellten Abschlußnummern	13	144
K M	28. 5. 09	145	Rekruteneinstellung 1909	13	147
R. K. K M	10. 7. 09 29. 7. 09	209	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Spanien	16	252
R. K. K M	2. 9. 09 8. 9. 09	250	Desgleichen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada	20	276
K M	8. 10. 09	261	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 10	21	283
R. K. K M	29. 9. 09 12. 10. 09	263	Zurückstellung von militärpflichtigen Deutschen im Bezirke des Konsulats Lyon	21	286
R. K. K M	23. 9. 09 12. 10. 09	264	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im Staate Santa Katharina (Brasilien)	21	287
R. K. K M	28. 9. 09 8. 11. 09	296	Desgleichen in den Vilajets Bagdad und Basra sowie in den Häfen des Persischen Golfs	24	312
R. K. K M	6. 11. 09 19. 11. 09	300	Desgleichen in Brasilien	24	314

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A. K. O. K M	11. 8. 09 22. 12. 09	350	Geschäfte der Zivilbehörde in der Ersatzbehörde III. Instanz für die Hohenzollernschen Lande geht auf Regierungspräsidenten in Sigmaringen über. Rekruten aus Hohenzollernschen Landen vornehmlich in Füsilier-Regiment Nr. 40 und in sonstige Preußische Truppenteile XIV. Armeekorps einstellen	28	355
R K. K M	6. 12. 09 21. 12. 09	355	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien	29	359
			c. Landwehr-Angelegenheiten.		
A. K. O. K M	13. 3. 09 16. 3. 09	45	Übungen des Beurlaubtenstandes 1909	7	47
K M	9. 3. 09	54	Verlegung des Sitzes des Landratsamts des Kreises Ruhrort	7	51
A. K. O. K M	18. 3. 09 18. 3. 09	75	Entlassung zur Reserve 1909	9	69
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Neu errichtet: Bezirkskommando II Cöln (bisheriges Bezirkskommando heißt I Cöln). Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung des I. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade. Pensionierter Sanitätsoffizier für Bezirkskommandos Halle, Magdeburg, I Mülhausen i. Els. (Dienstgeschäfte, Zulage, Wohnungsgeldzuschuß, Serviszulage). Etatserhöhung an Offizieren bei Bezirkskommandos. Bezirkskommandos III und IV Berlin erhalten Zahlmeister gegen Wegfall von Unterzahlmeister. Änderung der Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes 1909. Erhöhung der Geschäftszimmergebühr des Bezirkskommandos Bartenstein. Bestimmungen für die Errichtung des Bezirkskommandos I Cöln. Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Cöln	9	74
K M	13. 4. 09	100	Änderweite Bezeichnung des Bezirkskommandos St.-Johann	11	113
B D	5. 8. 09	228	Zehrgeld bei Kommandos im Landwehrbezirk	17	259
K M	19. 11. 09	301	Landwehrbezirks-Einteilung des II. Königlich Bayerischen Armeekorps (Landau)	24	314
K M	20. 11. 09	302	Bezeichnung der Ersatzkommissionen im Landwehrbezirk Saarbrücken	24	314
A. K. O. K M	11. 8. 09 22. 12. 09	350	Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung der 57. und 80. Infanterie-Brigade. Meldeamt Sigmaringen dem. Bezirkskommando Stockach unterstellt	28	355
			d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee; Geschäftsführung.		
A. K. O. K M	5. 1. 09 6. 1. 09	1	Trauer für General der Kavallerie z. D. Graf von Wartensleben	1	1
K M	12. 1. 09	3	Biwaksgebühr der Sanitätskompagnien	2	3
K M	16. 1. 09	6	Ostmarkenzulagen	2	6
Z D	2. 1. 09	10	Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde	2	7
Z D	15. 1. 09	17	Veröffentlichungen von Offizieren usw. in »Illustrierten aeronautischen Mitteilungen, deutsche Zeitschrift für Luftschiffahrt« und »Die Luftflotte«	2	11
A. K. O. K M	18. 2. 09 19. 2. 09	23	Trauer für Großfürst Wladimir Alexandrowitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit	4	27

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	26. 1. 09	28	Ehrengerichtliche Angelegenheiten zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente usw.	5	35
K M	30. 1. 09	30	Änderung der Bestimmungen für Gefechtsübungen im Gelände (Ausbildung von Burschen in Pferdepflege und Reiten)	5	36
R. K. K M	26. 1. 09 9. 2. 09	31	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Chile	5	36
R. K. K M	5. 2. 09 17. 2. 09	32	Desgleichen in Bolivien	5	37
A D	10. 2. 09	37	Vernichtung von Drucksachen, betreffend die Expeditionen nach Ostasien und in das Südwestafrikanische Schutzgebiet	5	39
A. K. O. K M	16. 3. 09 17. 3. 09	44	Trauer für General der Infanterie z. D. v. Seeckt	6	45
K M	25. 2. 09	49	Verkauf von kriegsunbrauchbarem oder ausgesondertem Heeresgerät an die Truppen	7	50
K M	9. 3. 09	54	Verlegung des Sitzes des Landratsamts des Kreises Ruhrort	7	51
K M	11. 3. 09	56	Reisen zu den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz	7	52
A. K. O. K M	30. 3. 09 30. 3. 09	74	Trauer für General der Infanterie Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht	8	67
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Neu errichtet: Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln (dazu 1 Maschinenmeister und 2 Schirrmeister). Bezirkskommando II Cöln (bisheriges Bezirkskommando heißt I Cöln). Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des I. Bezirks der 30. Infantrie-Brigade. Offizierheim Taunus in Falkenstein. Pionier-Regimentsstab (Kommandeur der Pioniere XVIII. Armeekorps, Standort Mainz; zugeteilt Pionier-Bataillone 21 und 25; Unterstellung unter 2. Pionier-Inspektion). 2 Infanterie-Bataillone (III./165 in Oueblinburg, III./171 in Straßburg i. E.; Stäbe der Regimenter erhalten niedrigen Etat der Linien-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen). Pionier-Bataillon 25 (Standort Mainz; Bezeichnung der Bataillone 21 und 25). Neben-Artilleriedepot Dt.-Eylau (zugeteilt Artilleriedepot Graudenz). Infanterie-Regiment Nr. 166 erhält hohen Etat, dagegen Jäger-Bataillone Nr. 4 und 10 niedrigen Etat. Verlegt werden: Stab und I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 165 von Goslar nach Oueblinburg. Jäger-Bataillon Nr. 10 von Bitsch nach Goslar (Zuteilung zum X. Armeekorps). Jäger-Bataillon Nr. 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S. (Zuteilung zum IV. Armeekorps). I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 96 von Naumburg a. S. nach Gera. Infanterie-Regiment Nr. 166 von Hanau nach Bitsch (Zuteilung zur 62. Infanterie-Brigade). Maschinengewehr-Abteilung 2 von Bitsch nach Trier (Zuteilung zum Infanterie-Regiment Nr. 29). Je 1 pensionierter Sanitätsoffizier für Bezirkskommandos Halle, Magdeburg, I Mülhausen i. E. (Zulage, Wohnungsgeldzuschuß, Serviszulage). Erhöhung des Etats an Offizieren bei: Generalstab (Linienkommandantur Erfurt). Verkehrstruppen (Stab des Luftschiffer-Bataillons Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln; Adjutant der Inspektion der Verkehrstruppen). Bezirkskommandos. Festungsbau-		

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			Oberleutnant ober-Leutnant. Stabsarzt bei Kaiser-Wilhelms-Akademie. Oberstabsarzt für Offizierheim Taunus. Ingenieur- und Pionieroffiziere, Infanterieoffiziere für Neuformationen. Sanitätsoffiziere für Neuformationen. Zeug-Oberleutnant ober-Leutnant. Erweiterung des Kapitulanten-Unterrichts. Vermehrung der Sanitätsfeldwebelstellen für größere Lazarette. Zulagen für Unteroffiziere usw. in Elsaß-Lothringen. Rationsgebühr für neue Offizierstellen. Verfügungssummen für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Änderung der Bestimmungen für die Verwendung der Mittel für diese Übungen. Bestimmungen für die Formationsänderungen (Neuformationen)	9	74
K M	19. 3. 09	78	Ausgabe eines Sonderabdrucks der Gesuchslisten-Bestimmungen für die Kaiserliche Marine	9	91
K M	20. 3. 09	79	Vollstreckung von Arreststrafen an Militärbäckern	9	91
K M	20. 3. 09	80	Beförderung kleinerer Transporte auf Militärfahrkarten	9	91
K M	22. 3. 09	82	Steuerangelegenheit (Grundsteuerordnung)	9	95
K M	22. 3. 09	83	Änderung der Kommandierungen zur Infanterie-Schießschule	9	96
A D	4. 4. 09	93	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	9	99
A D	5. 4. 09	95	Rückführung des Ostasiatischen Detachements	9	108
A. K. O. K M	20. 4. 09 21. 4. 09	96	Trauer für General der Infanterie z. D. v. Arnim	10	109
K M	13. 4. 09	100	Anderweite Bezeichnung des Bezirkskommandos St. Johann	11	113
K M	16. 4. 09	101	Änderung des § 14 der Kassenordnung für die Truppen	11	113
A D	13. 4. 09	109	Preis des alten Bleies	11	117
A D	15. 4. 09	112	Änderung des Verzeichnisses über die Beschaffung von Werkzeugen, Werkstoffen usw.	11	118
Z D	21. 4. 09	119	Fortsetzung des Geschichtswerks »Der siebenjährige Krieg«	11	122
B D	21. 4. 09	120	Änderung der Beschreibung für Schilderhäuser	11	122
M A	5. 4. 09	122	Neuausgabe der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit usw.	11	123
A. O. K M	1. 4. 09 30. 4. 09	125	Kriegsdienstzeit (Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun)	12	131
K M	10. 5. 09	126	Neudruck der Marineordnung	12	132
K M	28. 5. 09	145	Rekruteneinstellung 1909	13	147
K M	2. 6. 09	147	Annahme von Schenkungen an die Truppen	13	148
K M	25. 6. 09	177	Vergütung für Krümperpferde	14	190
A D	9. 6. 09	181	Instandsetzungen am großen Entfernungsmesser Hahn	14	192
A D	10. 6. 09	182	Vorschrift für den Kapitulanten- und Militäranwärter-Unterricht	14	192
K M	10. 7. 09	195	Neues Muster zur Meldekarte	15	208
K M	26. 6. 09	197	Änderung der Trageschlaufen beim Spatenfutteral	15	210
K M	13. 8 09	221	Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers	17	257
A D	9. 8. 09	229	Werkstoffe für Neufertigung von Schanz- und Werkzeug des gesamten Heergeräts ausschließlich des der Verkehrstruppen	17	260
A. K. O. K M	26. 8. 09 30. 8. 09	234	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1909	19	265

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	26. 8. 09	241	Erleichterungen beim Wiedereintritt zurückgekehrter Schutztruppenangehöriger in das Heer und beim Übergang in den Zivilberuf	19	269
K M	31. 8. 09	242	Reisen zu den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz	19	270
A. K. O.	28. 8. 09	248	Neue Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden Desgleichen der Militärbäcker	20	273
K M	13. 9. 09				
K M	28. 9. 09	257	Änderungen der Garnisondienstvorschrift (Frontmachen. Karabiner 08)	21	282
K M	22. 9. 09	258	Urkundenstempel für Bestallungen	21	282
A. K. O.	22. 10. 09	278	Trauer für General der Infanterie z. D. v. Schlichting	22	301
K M	23. 10. 09				
A. K. O.	22. 10. 09	279	Trauer für General der Infanterie z. D. v. Werneburg	22	301
K M	23. 10. 09				
K M	20. 10. 09	284	Viehzählung am 1. 12. 09	23	307
K M	22. 10. 09	285	Änderung der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit	23	307
A D	29. 9. 09	286	Ausstellung von Zeugnissen für einjährig-freiwilligen Dienst	23	308
Z D	15. 10. 09	287	Bei Veröffentlichungen im »Archiv für Militärrecht« durch Offiziere usw. keine Namennennung	23	308
C D	21. 10. 09	291	Verteilung von heiligen Schriften an die Armee	23	309
K M	2. 11. 09	294	Änderung der Offizier-Ergänzungsvorschrift	24	312
A D	8. 11. 09	308	Doppelschlaufen an Reiterfuttersäcken	24	317
A. K. O.	30. 11. 09	314	Trauer für Herzog Karl Theodor in Bayern Königliche Hoheit	25	335
K M	2. 12. 09				
A. K. O.	17. 12. 09	315	Desgleichen für des Königs von Belgien Majestät	26	337
K M	17. 12. 09				
K M	3. 12. 09	318	Änderungen der Garnisondienst-Vorschrift	26	339
K M	16. 11. 09	320	Anstellung bei dem Kommando der Schutztruppen	26	339
K M	16. 12. 09	330	Änderung der Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken	26	344
A. K. O.	20. 12. 09	349	Trauer für Großfürst Michael Nikolajewitsch von Rußland Königliche Hoheit	27	353
K M	21. 12. 09				
			e. Truppenübungen.		
K M	12. 1. 09	3	Biwaksgebühr der Sanitätskompagnien	2	3
A. K. O.	27. 1. 09	22	Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung. Informations-, Lehr- und Übungskurse 1909	3	19
K M	27. 1. 09				
A. K. O.	4. 2. 09	24	Informationskurse bei Fußartillerie-Schießschule für Divisionskommandeure sowie für Brigadekommandeure und Stabsoffiziere der Feldartillerie	5	29
K M	4. 2. 09				
A. K. O.	18. 2. 09	25	Größere Truppenübungen 1909	5	30
K M	18. 2 09				
K M	26. 1. 09	29	Schluß des II. Lehrgangs 1908/09 für ältere Offiziere bei Feldartillerie-Schießschule	5	35
K M	30. 1. 09	30	Änderung der Bestimmungen für Gefechtsübungen im Gelände (Ausbildung von Burschen in Pferdepflege und Reiten)	5	36

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	17. 2. 09	33	Informationskurse für Generale bei Infanterie-Schießschule	5	37
A. K. O. K M	13. 3. 09 16. 3. 09	45	Übungen des Beurlaubtenstandes 1909	7	47
K M	21. 2. 09	48	Schießübungen der Fußartillerie 1909	7	49
K M	4. 3. 09	51	Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule	7	50
K M	11. 3. 09	56	Reisen zu den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz	7	52
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909. Verfügungssummen für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Änderung der Bestimmungen für die Verwendung der Mittel für diese Übungen. Änderung der Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes 1909. Kosten der Mitführung von Pferden derjenigen Bataillons- usw. Ärzte, die zur Begleitung eines nicht zu ihrem eigenen Standort gehörigen Truppenteils zu den Übungen kommandiert werden. Verrechnung der Pferdemiete für Intendanturbeamte usw., die zur Leitung usw. des Verpflegungsdienstes anläßlich von Truppenübungen kommandiert werden. Verrechnung der Kosten der Bespannung fahrbarer Feldküchen bei Manövern. Neuer Titel 24 bei Kapitel 24 »Aufklärungsübungen der Kavallerie usw.«. Neuer Titel 25 bei Kapitel 24 »Sächliche Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienste, Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Artillerie und Maschinengewehr-Abteilungen«	9	74
K M	22. 3. 09	81	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1909	9	92
A. K. O. K M	3. 4. 09 3. 4. 09	97	Größere Truppenübungen 1909 (Aufklärungsübungen)	11	111
K M	19. 4. 09	103	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1909	11	114
A. K. O. K M	23. 6. 09 27. 6. 09	167	Rote Bänder an Helm- usw. Überzügen bei Übungen	14	167
K M	29. 6. 09	170	Änderung der Kriegsgliederungen bei den Kavallerie-Divisions- und Aufklärungsübungen	14	172
K M	6. 6. 09	172	Seeschießübungen des I. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nr. 2	14	173
K M	25. 6. 09	177	Vergütung für Krümperpferde	14	190
K M	10. 7. 09	195	Neues Muster zur Meldekarte	15	208
K M	20. 7. 09	196	Änderung der Zusammensetzung der Kavallerie-Division B. An Aufklärungsübungen nimmt 28. (statt 25.) Kavallerie-Brigade teil	15	209
K M	10. 8. 09	226	Änderung der Anmerkung zu Seite 18 der Manöver-Ordnung	17	259
K M	1. 9. 09	238	Änderungen der Ziffern 24 und 98 der Manöver-Ordnung	19	268
K M	23. 8. 09	239	Änderung der Kommandierungen usw. zur Infanterie-Schießschule	19	268
K M	31. 8. 09	242	Reisen zu den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz	19	270
K M	26. 10. 09	282	Kaisermanöver 1910	23	306
K M	8. 12. 09	327	Informationskurse und Lehrgänge bei der Feldartillerie- und bei der Fußartillerie-Schießschule	26	342
A D	16. 12. 09	345	Festungs-Generalstabsreisen 1910	26	349

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			f. Bewaffnung und Munition.		
A D	29. 12. 08	8	Bezugsstelle für Pistolen 08 nebst Patronen. Preis	2	6
A D	19. 1. 09	18	Ergänzung der Seetransport-Ordnung (Verpackung von Feld- und Fußartillerie-Munition)	2	11
A D	21. 1. 09	19	Abgabe ausgeschiedener Gegenstände aus Büchsenmacherkasten für Maschinengewehrtruppen an Gewehrfabrik Spandau	2	11
A D	1. 2. 09	35	Neuausgabe der Munitionsabnahmevorschrift XXXVb	5	38
A D	13. 3. 09	66	Ausgabe der Vorschrift »Karabiner 98«	7	57
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909:		
K M	4. 4. 09		Verstärkung des Personals der Gewehr-Prüfungskommission. Bewaffnung der Neuformationen	9	74
A D	13. 4. 09	109	Preis des alten Bleies	11	117
A D	16. 4. 09	114	Neudruck der Vorschrift für das Stempeln der Handwaffen	11	118
A D	19. 4. 09	117	Munitionsabnahmevorschrift XLV scheidet aus	11	119
A D	29. 6. 09	191	Entwurf der Vorschrift: Pistole 08	14	199
			g. Besondere Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen.		
K M	13. 1. 09	4	Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons Sommer 1909	2	4
A D	21. 1. 09	19	Abgabe ausgeschiedener Gegenstände aus Büchsenmacherkasten für Maschinengewehrtruppen an Gewehrfabrik Spandau	2	11
A. K. O.	27. 1. 09	22	Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung. Informations-, Lehr- und		
K M	27. 1. 09		Übungskurse 1909	3	19
K M	17. 2. 09	33	Informationskurse für Generale bei Infanterie-Schießschule	5	37
K M	19. 2. 09	34	Änderung der Ziffern 129 bis 131 der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen	5	37
A D	15. 3. 09	68	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 4. 09 ab	7	58
A D	16. 3. 09	69	Ausrüstungs-Nachweisung D. V. E Nr. 108. Neuausgabe	7	59
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909:		
K M	4. 4. 09		Neu errichtet: 2 Infanterie-Bataillone (III./165 in Quedlinburg, III./171 in Straßburg i. E. Stäbe der Regimenter erhalten niedrigen Etat der Linien-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen). Infanterie-Regiment Nr. 166 erhält hohen Etat, dagegen Jäger-Bataillone Nr. 4 und 10 niedrigen Etat. Verlegt werden: Stab und I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 165 von Goslar nach Quedlinburg. Jäger-Bataillon Nr. 10 von Bitsch nach Goslar (Zuteilung zum X. Armeekorps). Jäger-Bataillon Nr. 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S. (Zuteilung zum IV. Armeekorps). I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 96 von Naumburg a. S. nach Gera. Infanterie-Regiment Nr. 166 von Hanau nach Bitsch (Zuteilung zur 62. Infanterie-Brigade). Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 von Bitsch nach Trier (Zuteilung zum Infanterie-Regiment Nr. 29). Erhöhung des Etats an Offizieren für Neuformationen. Verstärkung des Personals der Gewehr-Prüfungskommission. Ermäßigung der Gelder der Inspektion der Jäger und Schützen für das Halten usw. von Kriegs-		

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			hunden. Neuer Titel 25 bei Kapitel 24 »Sächliche Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie, im Feldpionierdienste, Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Artillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen«. Bestimmungen für die Formationsänderungen (Neuformationen)	9	74
K M	23. 3. 09	83	Änderung der Kommandierungen zur Infanterie-Schießschule	9	96
A D	19. 4. 09	116	Neuausgabe der Ausrüstungsnachweisung für Infanterie- und Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen	11	119
A D	11. 5. 09	137	Verteilung der Mittel für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst sowie für Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Feldartillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen	12	139
A D	18. 5. 09	150	Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts	13	148
A D	5. 6. 09	179	Desgleichen	14	191
A D	22. 6. 09	185	Zielbauvorschrift für die Infanterie	14	193
A D	24. 6 09	187	Neuausgabe des Leitfadens, betreffend das Maschinengewehrgerät 08	14	194
A. K. O. K M	3. 7. 09 16. 7. 09	194	Verlegung: I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach. III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 171 mit Errichtung am 1. 10. 09 nach Colmar i. E	15	207
K M	13. 7. 09	198	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1909	15	210
A D	6. 7. 09	202	Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts	15	213
K M	23. 7. 09	207	Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1909/10	16	245
K M	30. 8. 09	237	Änderungen im Exerzier-Reglement für die Infanterie	19	268
K M	23. 8. 09	239	Änderung der Kommandierungen usw. zur Infanterie-Schießschule	19	268
K M	13. 9. 09	251	Änderung der Bestimmungen für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule (Mitgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke)	20	276
K M	8. 10. 09	261	Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 10	21	283
K M	21. 10. 09	280	Neue Schießvorschrift für die Infanterie	23	303
A D	16. 10. 09	288	Neue Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehrgeräts 08 für Maschinengewehrkompagnien	23	308
A D	18. 10. 09	290	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 10. 09 ab	23	309
K M	5. 11. 09	295	Fuhrenleistungen der Maschinengewehr-Kompagnien	24	312
A D	29. 10. 09	304	Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts	24	315
A. K. O. K M	2. 12. 09 8. 12. 09	316	Verlegung des Stabes des Infanterie-Regiments Nr. 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach	26	338
A. K. O. K M	11. 8. 09 22. 12. 09	350	Verlegungen: Infanterie-Regiment Nr. 25 von Rastatt nach Aachen. Füsilier-Regiment Nr. 40 von Aachen nach Rastatt	28	355
			h. Besondere Dienstangelegenheiten der Kavallerie.		
A. K. O. K M	18. 2. 09 18. 2. 09	25	Kavallerie-Divisionsübungen, Aufklärungsübungen 1909	5	30
A D	15. 2. 09	40	Bespannung der Kavallerie-Brückenwagen	5	40
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Zur Kriegsakademie kommandierte Kavalleriepferde erhalten Rationen		

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			nach Satz II. Pferde der Kavallerie-Telegraphenschule Rationen nach Satz III. Ermäßigung der Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder. Neuer Titel 24 bei Kapitel 24 »Aufklärungsübungen der Kavallerie usw.«. Neuer Titel 25 bei Kapitel 24 »Sächliche Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienste, Schwimmübungen der Kavallerie, reitenden Artillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen«	9	74
A. K. O. K M	3. 4. 09 3. 4. 09	97	Größere Truppenübungen 1909 (Aufklärungsübungen)	11	111
K M	20. 4. 09	98	Neues Exerzier-Reglement für die Kavallerie	11	112
A D	11. 5. 09	137	Verteilung der Mittel für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst sowie für Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Feldartillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen	12	139
A. K. O. K M	23. 6. 09 23. 6. 09	168	Neue Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen	14	168
K M	29. 6. 09	170	Änderungen der Kriegsgliederungen bei den Kavallerie-Divisions- und Aufklärungsübungen	14	172
K M	29. 6. 09	171	Änderung des Signals »Trab«	14	172
K M	18. 6. 09	175	Kommandos und Versetzungen zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule Paderborn	14	177
K M	20. 7. 09	196	Änderung der Zusammensetzung der Kavallerie-Division B. An Aufklärungsübungen nimmt 28. (statt 25.) Kavallerie-Brigade teil	15	209
K M	14. 7. 09	199	Verlegungen: 3. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 12 von Goldap nach Insterburg, 4. Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 12 von Insterburg nach Goldap	15	212
K M	8. 12. 09	319	Neue Schießvorschrift für die Kavallerie	26	339
			i. Besondere Dienstangelegenheiten der Feldartillerie.		
A D	29. 12. 08	9	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	2	7
A D	19. 1. 09	18	Ergänzung der Seetransport-Ordnung (Verpackung von Feldartilleriegerät und -Munition)	2	11
A. K. O. K M	4. 2. 09 4. 2. 09	24	Informationskurse bei der Fußartillerie-Schießschule für Divisionskommandeure sowie für Brigadekommandeure und Stabsoffiziere der Feldartillerie	5	29
K M	26. 1. 09	29	Schluß des II. Lehrgangs 1908/09 für ältere Offiziere bei der Feldartillerie-Schießschule	5	35
A D	13. 2. 09	38	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	5	39
A D	16. 2. 09	41	Ausgabe der 1. und 2. Abteilung für Feldartilleriegerät 96 n/A.	5	40
K M	4. 3. 09	51	Informationskursus für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule	7	50
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Erhöhung der Zahl der zu den Lehrgängen der Feldartillerie-Schießschule zu kommandierenden Stabsoffiziere. Erhöhung des Etats sämtlicher Batterien um 1 Zugpferd. Ermäßigung der Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder. Neuer Titel 25 bei Kapitel 24 »Sächliche Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienste, Schwimmübungen der Kavallerie, reitenden Artillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen«. Bestimmungen für die Deckung des vermehrten Bedarfs an Dienstpferden	9	74

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
K M	22. 3. 09	81	Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1909	9	92
A D	20. 3. 09	87	Ausgabe von Zeichnungen der Feldartillerie	9	98
A D	27. 3. 09	90	Mannschaftsersatz und Rücktritt der Verstärkungsbatterie der Feldartillerie-Schießschule	9	99
A D	30. 3. 09	92	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feldhaubitz-Munitionskolonne 98	9	99
K M	19. 4. 09	103	Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1909	11	114
A D	1. 5. 09	134	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für Stäbe der Feldartillerie	12	136
A D	11. 5. 09	137	Verteilung der Mittel für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst sowie für Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Feldartillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen	12	139
A D	25. 5. 09	156	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	13	150
A D	22. 6. 09	186	Ausscheiden des Exerzier-Reglements (1899) und der Schießvorschrift (1899) für die Feldartillerie	14	193
A. K. O.	3. 7. 09	194	Neugliederung der Feldartillerie XVII. Armeekorps:		
K M	16. 7. 09		35. Feldartillerie-Brigade, Graudenz (unterstellt: Feldartillerie-Regiment Nr. 71, Graudenz; Feldartillerie-Regiment Nr. 72, Stab und II. Abteilung Marienwerder, I. Abteilung Preußisch-Stargard). 36. Feldartillerie-Brigade, Danzig (unterstellt: Feldartillerie-Regiment Nr. 35, Dt.-Eylau; Feldartillerie-Regiment Nr. 36, Danzig)	15	207
A D	5. 7. 09	201	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	15	212
A D	27. 8. 09	245	Verlegung des Termins zur Vorlage der Rohrberichte der Feldartillerie-Regimenter und des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule	19	271
A D	14. 9. 09	253	Änderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	20	279
A D	13. 10. 09	273	Deckblätter zum Entwurf »Der Armeefernsprecher bei der Feldartillerie«	21	296
A D	16. 10. 09	289	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	23	309
A D	11. 11. 09	309	Ausrüstungs-Nachweisung für einen Gerät- und Sprengmunitions-Nachschub	24	318
K M	8. 12. 09	327	Informationskurse und Lehrgänge bei der Feldartillerie- und bei der Fußartillerie-Schießschule	26	342
A D	1. 12. 09	335	Änderung der Ausrüstungsnachweisung für eine leichte Feldhaubitz-Munitionskolonne 98	26	346
A D	2. 12. 09	336	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	26	346
A D	13. 12. 09	341	Desgleichen	26	348
			k. Besondere Dienstangelegenheiten der Fußartillerie.		
A D	8. 1. 09	14	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts. Versendung	2	9
A D	19. 1. 09	18	Ergänzung der Seetransport-Ordnung (Verpackung von Fußartilleriegerät und Munition)	2	11
A. K. O.	4. 2. 09	24	Informationskurse bei der Fußartillerie-Schießschule für Divisionskommandeure sowie für Brigadekommandeure und Stabsoffiziere der Feldartillerie		
K M	4. 2. 09			5	29
A. K. O.	18. 2. 09	25	Angriffsübungen 1909	5	30
K M	18. 2. 09				

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	13. 2. 09	39	Ausscheiden von Schußtafel-Erläuterungen	5	40
K M	21. 2. 09	48	Schießübungen der Fußartillerie 1909	7	49
K M	11. 3. 09	56	Reisen zu den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz	7	52
A D	19. 2. 09	60	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts. Versendung	7	54
A D	25. 2. 09	61	Sondervorschrift für die Fußartillerie. U. (7,7 cm Kanone in Kasemattenlafette). Ausgabe	7	57
A D	15. 3. 09	68	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 4. 09 ab	7	58
A D	16. 3. 09	70	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	7	59
A D	17. 3. 09	71	Schußtafeln Nr. 9 und 19. Neuausgabe	7	59
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Errichtung des Neben-Artilleriedepots Dt.-Eylau (zugeteilt Artilleriedepot Graudenz). Gesamtzahl der Stellen für die Besoldungsgemeinschaft der Oberleutnants und Leutnants	9	74
K M	4. 4. 09				
A D	23. 3. 09	88	Ausgabe der Sondervorschrift für die Fußartillerie. G. Reitpferde und schwere Zugpferde	9	98
A D	4. 4. 09	94	Versendung von Eisenbahngütern an Artilleriedepot Berlin und Versendung von Gütern durch dieses Artilleriedepot	9	108
A D	10. 4. 09	106	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts. Versendung	11	115
A D	10. 4. 09	107	Desgleichen	11	115
A D	19. 4. 09	117	Munitionsabnahmevorschrift XLV scheidet aus	11	119
A D	26. 4. 09	133	Änderungen zum Preisverzeichnis II der Artillerie-Werkstätten für Fußartilleriegerät	12	136
A D	19. 5. 09	153	Ausscheiden der Ausrüstungs-Nachweisung für eine 10 cm Kanonen-Batterie (Lafetten mit Federsporn)	13	149
A D	24. 5. 09	155	Neue Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	13	150
A D	29. 5. 09	161	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	13	153
A D	4. 6. 09	163	Neuausgabe der Anleitung für den Gebrauch des abessinischen Brunnens	13	153
K M	6. 6. 09	172	Seeschießübung des I. Bataillons Fußartillerie-Regiments Nr. 2	14	173
K M	25. 6. 09	176	Verlegung der 9. und 10. Batterie Fußartillerie-Regiments Nr. 13 von Neubreisach nach Müllheim i. Baden	14	190
A D	24. 6. 09	188	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	14	194
A D	24. 6. 09	189	Zeichnungen des Fuß- und Küstenartilleriegeräts	14	194
A D	30. 7. 09	216	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	16	254
K M	4. 8. 09	222	Ausgabe der Batteriedeckungs-Vorschrift	17	257
K M	31. 8. 09	242	Reisen zu den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz	19	270
A D	23. 9. 09	267	Munitionsabnahmevorschrift LVI	21	290
A D	23. 9. 09	268	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	21	290
A D	18. 10. 09	290	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 10. 09 ab	23	309
A D	4. 11. 09	307	Änderung des Preisverzeichnisses II der Artilleriewerkstätten für Fußartilleriegerät	24	316

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	12. 11. 09	310	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	24	318
K M	8. 12. 09	327	Informationskurse und Lehrgänge bei der Feldartillerie- und bei der Fußartillerie-Schießschule	26	342
A D	5. 12. 09	337	Sondervorschriften für die Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts	26	346
A D	15. 12. 09	344	Vorprüfung von Rechnungsbelegen der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission	26	349
			l. Besondere Dienstangelegenheiten der technischen Institute.		
A D	21 1. 09	19	Abgabe ausgeschiedener Gegenstände aus Büchsenmacherkasten für Maschinengewehrtruppen an Gewehrfabrik Spandau	2	11
A D	27. 3. 09	91	Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei usw.	9	99
A D	30. 4. 09	131	Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrads	12	133
A D	7. 10. 09	270	Desgleichen	21	293
A D	21. 10. 09	303	Änderungen zum Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau usw.	24	315
A D	4. 11. 09	307	Änderung des Preisverzeichnisses II der Artilleriewerkstätten für Fußartilleriegerät	24	316
			m. Besondere Dienstangelegenheiten des Ingenieur- und Pionierkorps.		
A. K. O. K M	18. 2. 09 18. 2. 09	25	Größere Pionierübungen 1909	5	30
A D	3. 3. 09	65	Bestimmungen für die Pionier-Versuchskompagnie. Neudruck	7	57
A D	15. 3. 09	68	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 4. 09 ab	7	58
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Neu errichtet: Pionier-Regimentsstab (Kommandeur der Pioniere XVIII. Armeekorps, Standort Mainz; zugeteilt Pionier-Bataillone Nr 21 und 25; Unterstellung unter 2. Pionier-Inspektion). Pionier-Bataillon Nr. 25 (Standort Mainz; Bezeichnung der Bataillone Nr 21 und 25). Erhöhung des Etats an Ingenieur- und Pionieroffizieren. Bestimmungen für die Formationsänderungen (Neuformationen)	9	74
A D	13. 5. 09	148	Neue Konstruktionszeichnungen des Pioniergeräts	13	148
A D	2. 6. 09	162	Desgleichen	13	153
A D	3. 9. 09	252	Desgleichen	20	278
A D	13. 10. 09	274	Desgleichen	21	297
A D	13. 10. 09	275	Deckblätter zur Behelfsbrücken-Vorschrift	21	297
A D	18. 10. 09	290	Außeretatsmäßige Vizefeldwebel vom 1. 10. 09 ab	23	309
A D	28. 12. 09	357	Neue Konstruktionszeichnung des Pioniergeräts	29	364

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			n. Besondere Dienstangelegenheiten der Verkehrstruppen.		
A D	23. 12. 08	7	Konstruktionszeichnungen des Luftschiffergeräts. Versendung	2	6
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Neu errichtet: Stelle für Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln (dazu 1 Maschinenmeister, 2 Schirrmeister). Tritt mit Personal auf Etat der Versuchs-Abteilung. Etatserhöhung an Offizieren: Major für Stab des Luftschiffer-Bataillons. 3. Adjutant für Inspektion der Verkehrstruppen. Uniform des Materialienverwalters bei Luftschiffer-Bataillon. Gehalt für ihn. Schirrmeister für Verkehrsoffiziere vom Platz in Metz. Gesamtzahl der Stellen für die Besoldungsgemeinschaft der Oberleutnants und Leutnants. Zulage für den Gerichtsoffizier bei der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen. Erhöhung der Entschädigung für die Instandhaltung des Übungsmaterials der Bespannungs-Abteilungen der Telegraphentruppen. Bestimmungen über Besetzung der zutretenden Maschinenmeister- und Schirrmeisterstellen	9	74
A D	14. 4. 09	111	Konstruktionszeichnungen des Telegraphengeräts	11	117
K M	29. 4. 09	128	Ausgabe der Dienstvorschrift für die Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen	12	132
A D	14. 6. 09	183	Änderung der Dienstvorschrift für die Festungs-Eisenbahn-Baukompagnien	14	192
A D	26. 7. 09	213	Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Verkehrstruppengeräts ...	16	253
A D	16. 9. 09	254	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fernsprech-Abteilung	20	279
A. K. O. K M	21. 10. 09 5. 11. 09	293	Unterstellung der 4. (provisorischen) Luftschiffer-Kompagnie in Metz in gerichtlicher Beziehung	24	311
A D	26. 11. 09	331	Vorschrift für die Handhabung des tragbaren Gebirgsfernsprechers nebst Ausrüstungs-Nachweisung	26	344
A D	26. 11. 09	332	Konstruktionszeichnungen des Verkehrstruppengeräts	26	345
A D	7. 12. 09	338	Bezeichnungsvorschrift für die Fahrzeuge mobiler Formationen der Verkehrstruppen	26	347
			o. Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Verkehrsangelegenheiten.		
K M	14. 1. 09	5	Änderung der Vorschrift für Gewährung freier Fahrt und von Fahrpreisermäßigungen, sowie für Beförderung von Militärgut auf Militär-Eisenbahn	2	5
A D	2. 1. 09	12	Ausgabe der Vorschrift für Friedensablösungstransporte der Marine	2	8
K M	20. 3. 09	80	Beförderung kleinerer Transporte auf Militärfahrkarte	9	91
A D	4. 4. 09	93	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	9	99
A D	4. 4. 09	94	Versendung von Eisenbahngütern an das Artilleriedepot Berlin und Versendung von Gütern durch dieses Artilleriedepot	9	108
A D	7. 4. 09	105	Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten ...	11	114
A D	16. 4. 09	113	Druckformulare zu Militärfahrscheinen	11	118
A D	21. 4. 09	118	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 5. 09 ab	11	119
B D	3. 5. 09	135	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	12	137

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	17. 5. 09	141	Ausweise für Frachtsendungen	13	144
B D	26. 5. 09	143	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland usw.	13	146
Z D	14. 5. 09	149	Postsendungen für die Intendanturen in Frankfurt a. M.	13	148
B D	18. 5. 09	151	Überfahrtsgeld Amrum–Dagebüll	13	149
A D	26. 5. 09	157	Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen (Sommerausgabe)	13	151
A D	18. 6. 09	184	Aufschrift von Frachtbriefen bei Sendungen an die Pulverfabrik bei Hanau	14	193
K M	3. 8. 09	205	Uniform der Schirrmeister der Verkehrstruppen (Anlage 3 zu den Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 15. 7. 09)	16	215
A D	20. 7. 09	210	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands	16	252
B D	22. 7. 09	211	Bahnsendungen an das Proviantamt Cüstrin	16	252
A D	18. 9. 09	265	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 10. 09 ab	21	287
B D	5. 10. 09	269	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	21	291
B D	10. 10. 09	272	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland	21	296
K M	14. 12. 09	329	Eisenbahnbeförderung der Urlauber zu den großen Festen	26	344
A D	20. 12. 09	353	Adresse für Bahnsendungen an Artilleriedepot Wittenberg	28	358
			p. Trainangelegenheiten, Feldgerät der Truppen.		
A D	11. 1. 09	15	Dienstanweisung für Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. Neudruck. Verkaufspreis	2	9
A. K. O.	18. 2. 09	25	Stellung von Train-Aufsichtspersonal sowie Aushilfe bei Bespannung militärischer Fahrzeuge während der Kaisermanöver 1909	5	30
K M	18. 2. 09				
A D	15. 2. 09	40	Bespannung der Kavallerie-Brückenwagen	5	40
A D	15. 3. 09	67	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	7	58
A D	15. 3. 09	68	Außeretatsmäßige Vizewachtmeister vom 1. 4. 09 ab	7	58
A D	13. 4. 09	110	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	11	117
A D	24. 5. 09	154	Spriegelsicherung	13	150
A D	5. 6. 09	180	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	14	191
A D	19. 7. 09	203	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	15	213
A D	29. 7. 09	214	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	16	253
M A	19. 8. 09	247	Änderungen am Feldgerät	19	271
A 4	13. 9. 09	255	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	20	279
A D	18. 10. 09	290	Außeretatsmäßige Vizewachtmeister vom 1. 10. 09 ab	23	309
A 4	25. 11. 09	346	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	26	349
			q. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.		
A 3	2. 2. 09	42	Lehrgang an der Kriegsschule Danzig	5	41
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Erhöhung der zur Kriegsakademie zu kommandierenden Offiziere. Vorstand der Bücherei bei der Haupt-Kadettenanstalt pensionierter Offizier. »Kompagnieverwalter« Dienstbezeichnung für Feldwebel bei der Hauptkadettenanstalt und Kadettenvoranstalten	9	74
K M	4. 4. 09				
A D	16. 4. 09	115	Änderung der Bestimmungen für die Einrichtung einer Reitanstalt der Kriegsakademie	11	119

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A 3	29. 5. 09	166	Lehrgänge der Kriegsschulen Cassel, Potsdam, Anklam, Engers, Metz, Neiße	13	164
K M	23. 7. 09	206	Ausgabe der Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie. Verkaufspreis	16	245
A D	10. 9. 09	271	Unterricht der Beamten in Fremdsprachen	21	296
A 3	28. 9. 09	277	Lehrgänge an den Kriegsschulen Hersfeld und Hannover	21	298
A 3	3. 12. 09	347	Offizier- und Fähnrichprüfungen 1910	26	350
A 3	18. 12. 09	354	Lehrgänge an den Kriegsschulen Glogau, Gruppe, Danzig, Cassel	28	358
			r. Militär-Rechtspflege und Strafvollstreckung.		
K M	26. 1. 09	28	Ehrengerichtliche Angelegenheiten zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente usw.	5	35
K M	20. 3. 09	79	Vollstreckung von Arreststrafen an Militärbäckern	9	91
C D	12. 4. 09	108	Auflösung der Festungsstubengefangenanstalt Ehrenbreitstein. Übersicht für die Überweisung der Offiziere usw. an die Festungsgefangenanstalten usw.	11	116
C D	27. 5. 09	159	Änderung der Anlage 4 zur Militär-Strafvollstreckungsvorschrift 1. Teil	13	152
K M	4. 8. 09	223	Änderung des § 18 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen und des § 10 der Militär-Strafvollstreckungsvorschrift	17	258
C D	16. 8. 09	232	Änderung der Anlage 4 zur Strafvollstreckungsvorschrift I. Teil	18	264
K M	9. 10. 09	262	Auflösung der Arbeiterabteilung Ehrenbreitstein	21	286
K M	21. 10. 09	281	Änderung zu § 223 der Militär-Strafgerichtsordnung	23	306
A. K. O. / K M	21. 10. 09 / 5. 11. 09	293	Unterstellung der 4. (provisorischen) Luftschiffer-Kompagnie in gerichtlicher Beziehung	24	311
C D	20. 11. 09	311	Verteidiger beim Reichsmilitärgericht	24	318
			s. Militärkirchen- und Schulwesen.		
A D	4. 1. 09	13	Besetzung einer Freistelle bei der Landesschule Pforta	2	9
A D	7. 5. 09	136	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig — Garnison- (Leopold-) Schule in Frankfurt a. O. —	12	139
C D	21. 10. 09	291	Verteilung von heiligen Schriften an die Armee	23	309
			t. Militärmusik.		
K M	26. 6. 09	169	Neue Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militärmusiker	14	170
K M	28. 8. 09	236	Neue Armeemärsche. Bezugsstelle und Bezugspreis	19	267
			u. Militär-Veterinärwesen.		
K M	24. 2. 09	46	Änderung der Militär-Veterinär-Ordnung (Besichtigung durch den Inspekteur des Militär-Veterinärwesens; Personalangelegenheiten bei K M; Unterstellung der Inspektion des Militär-Veterinärwesens unter K M)	7	47
A D	23. 7. 09	212	Unterveterinäre	16	253
A D	29. 9. 09	334	Ernennung zum Oberveterinär des Beurlaubtenstandes	26	345
			v. Orbens-, Auszeichnungs- und sonstige Belohnungsangelegenheiten.		
A. K. O. / K M	26. 8. 09 / 30. 8. 09	234	Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1909	19	265

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			II. Armee-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
			a. Etats- und Kassenwesen; allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.		
K M	16. 1. 09	6	Ostmarkenzulagen	2	6
M A	31. 12. 09	20	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	2	12
B 1	20. 1. 09	21	Regelung von Offiziergehältern	2	12
M A	6. 2. 09	43	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	5	41
K M	21. 2. 09	47	Zahlung mittels weißer Schecks	7	48
K M	27. 2. 09	50	Besetzung der Kalkulatorstellen bei der Naturalkontrolle und der Bauabteilung des K M	7	50
K M	12. 3. 09	57	Wegfall von Quittungen über Einnahmen	7	53
B 1	26. 2. 09	72	Regelung von Offiziergehältern	7	60
M A	27. 2. 09	73	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	7	65
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Einkommensfestsetzungen für neue Beamtenstellen. Änderungen in der Dienstbezeichnung einzelner Beamten. Berechnung des Gnadengehalts für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere (Berücksichtigung von Dienstzulagen). Zulagen für Unteroffiziere usw. in Elsaß-Lothringen. Verfügungssummen für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Änderung der Bestimmungen für die Verwendung der Mittel für diese Übungen. Verrechnung der Pferdemiete für Intendanturbeamte usw., die zur Leitung usw. des Verpflegungsdienstes anläßlich von Truppenübungen kommandiert werden. Verrechnung der Kosten der Bespannung fahrbarer Feldküchen bei Manövern. Nachweis des Kapitulationshandgeldes in den Büchern, Forderungsnachweisen usw. Ermäßigung der Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder der Kavallerie und Feldartillerie. Ermäßigung der Gelder der Inspektion der Jäger und Schützen für das Halten usw. von Kriegshunden. Verrechnung der sonstigen vermischten Ausgaben des Kapitels 24 bei Titel 26 (seither 24). Neuer Titel 24 bei Kapitel 24 »Aufklärungsübungen der Kavallerie usw.«. Neuer Titel 25 bei Kapitel 24 »Sächsische Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienste, Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Artillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen«. Ausgabe neuer Friedens-Besoldungsetats	9	74
K M	18. 3. 09	77	Vereinnahmung des von Dienstwohnungsinhabern gezahlten Geldes für aus reichseigenen Wasserleitungen entnommenes Wasser	9	91
K M	20. 3. 09	79	Vollstreckung von Arreststrafen an Militärbäckern	9	91
K M	22. 3. 09	82	Steuerangelegenheit (Grundsteuerordnung)	9	95
K M	29. 3. 09	84	Überwachung der Aufzüge (Fahrstühle) in Dienstgebäuden	9	96
K M	31. 3. 09	85	Höhe der Ostmarkenzulagen	9	96
K M	16. 4. 09	101	Änderung des § 14 der Kassenordnung für die Truppen	11	113
K M	19. 4. 09	104	Stempel- und Einregistrierkosten in Elsaß-Lothringen	11	114
A D	13. 4. 09	109	Preis des alten Bleies	11	117

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
B D	21. 4. 09	120	Änderung der Beschreibung für Schilderhäuser	11	122
M A	3. 4. 09	121	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	11	123
B 1	19. 4. 09	123	Regelung von Offiziergehältern	11	124
K M	27. 4. 09	127	Etat 1909 (Verrechnung von »Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen« sowie der »Reisegebührnisse usw. aus Anlaß der Heeresverstärkung«)	12	132
A D	11. 5. 09	137	Verteilung der Mittel für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst sowie für Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Feldartillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen	12	139
K M	19. 5. 09	142	Heranziehung des Militärfiskus zu Gemeindeabgaben	13	145
K M	2. 6. 09	147	Annahme von Schenkungen an die Truppen	13	148
B D	26. 5. 09	158	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen usw. in Natur überwiesenen Lebensmittel	13	151
B 1	19. 5. 09	164	Regelung von Offiziergehältern	13	154
M A	19. 5. 09	165	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	13	164
K M	25. 6. 09	177	Vergütung für Krümperpferde	14	190
K M	26. 6. 09	178	Neuausgabe des Werks »Wohnplätze des Deutschen Reiches«. Ankauf aus Ersparnis-, Unkosten- oder Bibliothekfonds	14	190
M A	18. 6. 09	192	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	14	199
B 1	26. 6. 09	193	Regelung von Offiziergehältern	14	200
M A	3. 7. 09	204	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	15	213
Z D	3. 8. 09	217	Preisermäßigung der Nummern 15 und 16 des A. V. Bl.	16	254
B 1	23. 7. 09	218	Regelung der Zulage für Oberstleutnants	16	255
M A	31. 7. 09	220	Vereinnahmung eines anonym eingesandten Geldbetrags	16	255
K M	6. 8. 09	224	Defektsverfahren	17	258
K M	6. 8. 09	225	Verwaltungsbereich des Standorts Goslar	17	258
B D	9. 8. 09	231	Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	18	263
B 1	17. 8. 09	233	Regelung von Offiziergehältern	18	264
K M	23. 8. 09	240	Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge	19	269
K M	3. 9. 09	243	Unterstellung der Armee-Konservenfabrik Mainz unter Intendantur III. Armeekorps	19	270
K M	22. 9. 09	258	Urkundenstempel für Bestallungen	21	282
K M	29. 9. 09	259	Beglaubigung der im Rechnungsverkehr vorkommenden Vertragsabschriften usw.	21	283
K M	2. 10. 09	260	Bedarf an Freiexemplaren der Preußischen Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblatts	21	283
A D	9. 10. 09	271	Unterricht der Beamten in Fremdsprachen	21	296
B 1	20. 9. 09	276	Zulage für Oberstleutnants	21	297
B 1	20. 10. 09	292	Desgleichen	23	310
K M	16. 11. 09	299	Mitwirkung des Handwerks bei Aufstellung von Verdingungsanschlägen	24	313
B 1	23. 11. 09	313	Zulage für Oberstleutnants	24	332

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A. K. O. K M	9. 12. 09 16. 12. 09	317	Verleihung des Titels Oberzahlmeister	26	338
K M	27. 11. 09	321	Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke	26	340
K M	1. 12. 09	323	Verwaltungsbereich des Standorts Naumburg a. S.	26	340
K M	1. 12. 09	324	Unterstellung der Unterinspektoren	26	341
K M	7. 12. 09	326	Ostmarkenzulage	26	342
B D	27. 11. 09	333	Vereinnahmung eines anonym eingesandten Geldbetrags	26	345
A D	14. 12. 09	343	Druckfehler in den Friedens-Besoldungsetats für 1909	26	348
A D	15. 12. 09	344	Vorprüfung von Rechnungsbelegen der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission	26	349
			b. Besoldung.		
M A	31. 12. 08	20	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	2	12
B 1	20. 1. 09	21	Regelung von Offiziergehältern	2	12
M A	6. 2. 09	43	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	5	41
B 1	26. 2. 09	72	Regelung von Offiziergehältern	7	60
M A	27. 2. 09	73	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	7	65
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Einkommensfestsetzungen für neue Beamtenstellen. Gesamtzahl der Stellen für die Besoldungsgemeinschaft der Oberleutnants und Leutnants bei der Fußartillerie und den Verkehrstruppen. Zulage für den Gerichtsoffizier bei der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen	9	74
M A	3. 4. 09	121	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	11	123
B 1	19. 4. 09	123	Regelung von Offiziergehältern	11	124
B 1	19. 5. 09	164	Desgleichen	13	154
M A	19. 5. 09	165	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	13	164
M A	18. 6. 09	192	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	14	199
B 1	26. 6. 09	193	Regelung von Offiziergehältern	14	200
K M	20. 7. 09	200	Veröffentlichung des Besoldungsgesetzes vom 15. 7. 09	15	212
M A	3. 7. 09	204	Regelung von Sanitätsoffiziergehältern	15	213
K M	3. 8. 09	205	Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 15. 7. 09	16	215
B 1	23. 7. 09	218	Regelung der Zulage für Oberstleutnants	16	255
B 1	17. 8. 09	233	Regelung von Offiziergehältern	18	264
B 1	20. 9. 09	276	Zulagen für Oberstleutnants	21	297
K M	16. 10. 09	283	Nachzahlungen infolge Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters für außeretatsmäßige Beamte und Diätare	23	307
B 1	20. 10. 09	292	Zulage für Oberstleutnants	23	310
B 1	26. 10. 09	312	Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Offiziere	24	319
B 1	23. 11. 09	313	Zulage für Oberstleutnants	24	332
K M	29. 11. 09	322	Gehaltsabzug der Unteroffiziere als Gehaltsempfänger beim Urlaub	26	340
K M	9. 12. 09	328	Ausführung des Besoldungsgesetzes (Ziffer 1, 3 der Zusatzbestimmungen)	26	343

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			c. Verpflegung.		
B D	2. 1. 09	11	Niedriges Beköstigungsgeld für Rendsburg	2	8
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Rationen nach Satz II für die zur Reitanstalt der Kriegsakademie kommandierten Kavalleriepferde. Rationen nach Satz III für die Pferde der Kavallerie-Telegraphenschule. Verpflegungsgebührnisse der auf Märschen befindlichen Einzelkommandierten und Kommandos nicht geschlossener Truppenteile. Rationsgebühr für neue Offizierstellen. Verrechnung der Pferdemiete für Intendanturbeamte usw., die zur Leitung usw. des Verpflegungsdienstes anläßlich von Truppenübungen kommandiert werden. Verrechnung der Kosten der Bespannung fahrbarer Feldküchen bei Manövern	9	74
B D	26. 5. 09	158	Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen usw. in Natur überwiesenen Lebensmittel	13	151
B D	26. 6. 09	190	Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brot, Brotroggen und Futter für II. Halbjahr 1909	14	195
M A	31. 7. 09	219	Beköstigung der Kommandierten usw. in den Lazaretten	16	255
B D	5. 8. 09	228	Zehrgeld bei Kommandos im Landwehrbezirk	17	259
B D	30. 8. 09	246	Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift (Anlage 1 Ziffer 7)	19	271
A. K. O. K M	28. 8. 09 8. 10. 09	256	Neue Kriegs-Verpflegungsvorschrift	21	281
B D	23. 9. 09	266	Ergänzung der Friedens-Verpflegungsvorschrift (§§ 22 und 63)	21	290
B D	8. 11. 09	305	Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift (§ 42 und 50)	24	315
B D	9. 12. 09	340	Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift (§ 2, 2)	26	347
B D	27. 12. 09	356	Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brot, Brotroggen und Futter für das I. Halbjahr 1910	29	360
			d. Bekleidung.		
K M	11. 2. 09	27	Schnürschuhe mit Gamaschen für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte	5	34
A. K. O. K M	4. 4. 09 4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909: Uniform des Materialienverwalters beim Luftschiffer-Bataillon. Bestimmungen über die Bekleidung der zu errichtenden und zu verstärkenden Truppenteile	9	74
A. K. O. K M	23. 6. 09 27. 6. 09	167	Rote Bänder an Helm- usw. Überzügen bei Übungen	14	167
K M	3. 8. 09	205	Uniform der Schirrmeister der Verkehrstruppen (Anlage 3 zu den Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 15. 7. 09)	16	215
A. K. O. K M	28. 8. 09 1. 9. 09	235	Uniform der Korpsstabs- und Stabsapotheker	19	266
K M	13. 9. 09	251	Änderung der Bestimmungen für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule (Mitgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke)	20	276
A. K. O. K M	21. 12. 09 22. 12. 09	351	Wegfall des Paradewaffenrocks für Generale	28	356

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			e. Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
K M	14. 1. 09	5	Änderung der Vorschrift für Gewährung freier Fahrt und von Fahrpreisermäßigungen sowie für Beförderung von Militärgut auf Militär-Eisenbahn	2	5
A D	2. 1. 09	12	Ausgabe der Vorschrift für Friedensablösungstransporte der Marine	2	8
K M	4. 2. 09	26	Änderungen der Reiseordnung (Reisebefugnis der Divisionskommandeure zu den Schießübungen der Fußartillerie. Desgleichen der Feldartillerie-Brigadekommandeure zu Schießübungen der Infanterie im Gelände und Schießübungen der Fußartillerie. Teilnahme der Fußartillerie-Brigadekommandeure an Schießübungen der Infanterie im Gelände)	5	34
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909:		
K M	4. 4. 09		Kosten der Mitführung von Pferden derjenigen Bataillons- usw. Ärzte, die zur Begleitung eines nicht zu ihrem eigenen Standort gehörigen Truppenteils zu den Übungen kommandiert werden	9	74
K M	20. 3. 09	80	Beförderung kleinerer Transporte auf Militärfahrkarte	9	91
R. K.	18. 3. 09	86	Zugehörigkeit der Reichsbeamten zu den einzelnen Klassen der Tage-		
K M	2. 4. 09		gelder usw.	9	97
A D	4. 4. 09	93	Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien	9	99
A D	4. 4. 09	94	Versendung von Eisenbahngütern an Artilleriedepot Berlin und Versendung von Gütern durch dieses Artilleriedepot	9	108
A D	7. 4. 09	105	Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten	11	114
A D	16. 4. 09	113	Druckformulare zu Militärfahrscheinen	11	118
A D	21. 4. 09	118	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 5. 09 ab	11	119
K M	11. 5. 09	132	Pauschvergütungen für Dienstreisen von $\frac{\text{Berlin}}{\text{Charlottenburg}}$ nach Spandau und umgekehrt	12	136
B D	3. 5. 09	135	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	12	137
K M	17. 5. 09	141	Ausweise für Frachtsendungen	13	144
B D	26. 5. 09	143	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland usw.	13	146
B D	18. 5. 09	151	Überfahrtsgeld Amrum–Dagebüll	13	149
A D	26. 5. 09	157	Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen (Sommerausgabe)	13	151
A D	18. 6. 09	184	Aufschrift von Frachtbriefen bei Sendungen an die Pulverfabrik bei Hanau	14	193
A D	20. 7. 09	210	Neu Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands	16	252
B D	22. 7. 09	211	Bahnsendungen für das Proviantamt Cüstrin	16	252
A D	18. 9. 09	265	Fahrplan der Militär-Eisenbahn vom 1. 10. 09 ab	21	287
B D	5. 10. 09	269	Eisenbahnbeförderungen von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen	21	291
B D	10. 10. 09	272	Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland	21	296
K M	14. 12. 09	329	Eisenbahnbeförderung der Urlauber zu den großen Festen	26	344
A D	20. 12 09	353	Adressen für Bahnsendungen an Artilleriedepot Wittenberg	28	358

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr	Seite
			f. Unterkunft.		
K M	12. 1. 09	3	Biwaksgebühr der Sanitätskompagnien	2	3
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909:		
K M	4. 4. 09		Erhöhung der Geschäftszimmergebühr des Bezirkskommandos Bartenstein	9	74
K M	29. 3. 09	84	Überwachung der Aufzüge (Fahrstühle) in Dienstgebäuden	9	96
K M	29. 5. 09	146	Anpflanzung von Obstbäumen usw. in Dienstgärten bei Dienstwohnungen	13	147
			g. Militärbauwesen.		
K M	6. 5. 09	130	Zulassung von Privatpersonen zu Baustellen	12	133
K M	8. 11. 09	297	Neue Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung	24	313
K M	16. 11. 09	297	Mitwirkung des Handwerks bei Aufstellung von Verdingungsanschlägen	24	313
K M	1. 12. 09	325	Ausgabe einer neuen Blitzableitervorschrift	26	341
			h. Wohnungsgeldzuschuß.		
K M	20. 7. 09	200	Regelung des Wohnungsgeldzuschusses durch das Besoldungsgesetz vom 15. 7. 09	15	212
			III. Militär-Sanitätswesen.		
K M	31. 12. 08	2	Ausgabe der Vorschrift für die Behandlung der Sanitätsausrüstung	2	3
R. K.	26. 1. 09	31	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Chile	5	36
K M	9. 2. 09				
R. K.	5. 2. 09	32	Desgleichen in Bolivien	5	37
K M	17. 2. 09				
R. K.	15. 2. 09	52	Desgleichen im Konsulatsbezirk Malaga	7	51
K M	4. 3. 09				
K M	6. 3. 09	53	Ausgabe der Feldröntgenwagen-Vorschrift	7	51
R. K.	27. 2. 09	55	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Kanada oder in den		
K M	9. 3. 09		Vereinigten Staaten von Amerika	7	52
K M	12. 3. 09	58	Signalvorrichtung und Beleuchtungsgeräte n/A. für Sanitätsformationen	7	53
R. K	5. 3. 09	59	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Russisch-Polen	7	53
K M	17. 3. 09				
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909:		
K M	4. 4. 09		Pensionierte Sanitätsoffiziere für Bezirkskommandos Halle, Magdeburg und I Mülhausen i. E. (Zulage, Wohnungsgeldzuschuß, Serviszulage). Stabsarzt und Oberstabsarzt für Offizierheim Taunus und Kaiser-Wilhelms-Akademie. Sanitätsoffizierstellen für Neuformationen. Errichtung des Offizierheim Taunus. Erhöhung des Etats an Militär-Krankenwärtern	9	74
R. K.	23. 3. 09	99	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Peru	11	112
K M	6. 4. 09				

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
M A	5. 4. 09	122	Neuausgabe der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit usw.	11	123
R. K. / K M	30. 4. 09 / 12. 5. 09	139	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Argentinien oder Uruguay und in Brasilien	13	143
R. K. / K M	10. 7. 09 / 29. 7. 09	209	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Spanien	16	252
M A	31. 7. 09	219	Beköstigung der Kommandierten usw. in den Lazaretten	16	255
A. K. O. / K M	20. 8. 09 / 20. 8. 09	230	Errichtung des Offizierheim Taunus	18	261
A. K. O. / K M	28. 8. 09 / 1. 9. 09	235	Rangverhältnisse und Uniform der Korpsstabs- und Stabsapotheker	19	266
R. K. / K M	2. 9. 09 / 8. 9. 09	250	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada	20	276
R. K. / K M	23. 9. 09 / 12. 10. 09	264	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im Staate Santa-Katharina (Brasilien)	21	287
R. K. / K M	28. 9. 09 / 8. 11. 09	296	Desgleichen in den Vilajets Bagdad und Basra und in den Häfen des Persischen Golfs	24	312
K M	15. 11. 09	298	Sanitätsbericht 1906/07	24	313
R. K. / K M	6. 11. 09 / 19. 11. 09	300	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien	24	314
M A	4. 12. 09	348	Zeichnungen des Feldlazarettgeräts	26	350
R. K. / K M	6. 12. 09 / 21. 12. 09	355	Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien	29	359
			IV. Invaliden- und Versorgungswesen.		
			a. Pensions- und Invalidenwesen; Unterstützungsangelegenheiten.		
C D	22. 2. 09	61	Wohltätigkeit (Verteilung der Zinsen einer patriotischen Stiftung)	7	54
C D	23. 2. 09	62	Desgleichen	7	55
C D	24. 2. 09	63	Desgleichen	7	55
K M	17. 4. 09	102	Unterstützung von Militärhinterbliebenen	11	113
A. D. / K M	1. 4. 09 / 30. 4. 09	125	Kriegsdienstzeit (Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun)	12	131
K M	30. 4. 09	129	Pensionsbeihilfen für Unterbeamte	12	133
A D	28. 5. 09	160	Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen des Ostasiatischen Detachements (Rückführung 1909)	13	153
K M	7. 6. 09	173	Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellung von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern	14	173
K M	16. 6. 09	174	Invalidenversicherung der von Unterbeamten angenommenen Hilfspersonen	14	176
K M	29. 7. 09	208	Pensionsfähiges Diensteinkommen und Pensionsbeträge der Offiziere	16	248
A D	22. 8. 09	244	Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen des Ostasiatischen Detachements (Rückführung 1909)	19	270

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
			b. Zivilversorgungswesen.		
C D	13. 1. 09	16	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung	2	10
C D	6. 2. 09	36	Desgleichen	5	39
K M	27. 2. 09	50	Besetzung der Kalkulatorstellen bei der Naturalkontrolle und der Bauabteilung des K M	7	50
C D	26. 3. 09	89	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung	9	98
C D	11. 5. 09	138	Desgleichen	12	139
C D	18. 5. 09	152	Desgleichen	13	149
A D	10. 6. 09	182	Ausgabe der Vorschrift für den Kapitulanten- und Militäranwärter-Unterricht	14	192
C D	29. 7. 09	215	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung	16	254
K M	12. 8. 09	227	Besetzung der Stellen der Fleisch- und Trichinenbeschauer	17	259
K M	2. 9. 09	249	Anstellung der Militäranwärter als Kreisassistenten	20	275
C D	16. 11. 09	306	Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung	24	316
B D	8. 12. 09	339	Informatorische Beschäftigung von Stellenbewerbern bei Garnisonverwaltungen im Jahre 1910	26	347
C D	13. 12. 09	342	Anstellung von Militäranwärtern im Grenzaufsichtsdienste	26	348
			c. Fürsorge für Militär-Witwen und Waisen.		
A. K. O.	4. 4. 09	76	Formationsänderungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909:		
K M	4. 4. 09		Berechnung des Gnadengehalts für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere (Berücksichtigung von Dienstzulagen) ...	9	74
K M	17. 4. 09	102	Unterstützung von Militärhinterbliebenen	11	113
K M	7. 6. 09	173	Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellung von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern	14	173
K M	18. 12. 09	352	Hinterbliebenenversorgung (Kinder, die auf öffentliche Kosten erzogen oder unentgeltlich in Waisen- oder Erziehungsanstalten aufgenommen werden)	28	357
			V. Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.		
L. V. A. f. d. A. u. M.	17. 4. 09	124	Einladung zur Mitgliederversammlung 1909	11	129
			VI. Drucksachen und Formulare.		
K M	31. 12. 08	2	Ausgabe der Vorschrift für die Behandlung der Sanitätsausrüstung...	2	3
K M	14. 1. 09	5	Änderung der Vorschrift für Gewährung freier Fahrt und von Fahrpreisermäßigungen sowie für Beförderung von Militärgut auf Militär-Eisenbahn	2	5
A D	23. 12. 08	7	Konstruktionszeichnungen des Luftschiffergeräts. Versendung	2	6
A D	29. 12. 08	9	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	2	7
Z D	2. 1. 09	10	Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde	2	7

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	2. 1. 09	12	Ausgabe der Vorschrift für Friedensablösungstransporte der Marine ..	2	8
A D	8. 1. 09	14	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts. Versendung	2	9
A D	11. 1. 09	15	Dienstanweisung für Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. Neudruck. Verkaufspreis	2	9
A D	19. 1. 09	18	Ergänzung der Seetransport-Ordnung (Verpackung von Feld- und Fußartilleriegerät und -munition).....	2	11
K M	19. 2. 09	34	Änderung der Ziffern 129 bis 131 der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen	5	37
A D	1. 2. 09	35	Neuausgabe der Munitionsabnahmevorschrift XXXV b	5	38
A D	10. 2. 09	37	Vernichtung von Drucksachen, betreffend die Expeditionen nach Ostasien und in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.....	5	39
A D	13. 2. 09	38	Ausgabe von Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	5	39
A D	13. 2. 09	39	Ausscheiden von Schußtafel-Erläuterungen	5	40
A D	16. 2. 09	41	Ausgabe der 1. und 2. Abteilung für Feldartilleriegerät 96 n/A.....	5	40
K M	6. 3. 09	53	Ausgabe der Feldröntgenwagen-Vorschrift.....	7	51
A D	19. 2. 09	60	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts. Versendung	7	54
A D	25. 2. 09	64	Sondervorschrift für die Fußartillerie. U. (7,7 cm Kanone in Kasemattenlafette). Ausgabe	7	57
A D	3. 3. 09	65	Bestimmungen für die Pionier-Versuchskompagnie. Neudruck.....	7	57
A D	13. 3. 09	66	Ausgabe der Vorschrift: Karabiner 98	7	57
A D	15. 3. 09	67	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	7	58
A D	16. 3. 09	69	Ausrüstungs-Nachweisung D. V. E. Nr. 108. Neuausgabe.....	7	59
A D	16. 3. 09	70	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	7	59
A D	17. 3. 09	71	Schußtafeln Nr. 9 und 19. Neuausgabe	7	59
K M	19. 3. 09	78	Ausgabe eines Sonderabdrucks der Gesuchslisten-Bestimmungen für die Kaiserliche Marine	9	91
A D	20. 3. 09	87	Zeichnungen der Feldartillerie.....	9	98
A D	23. 3. 09	88	Ausgabe der Sondervorschrift für die Fußartillerie. G. Reitpferde und schwere Zugpferde	9	98
A D	27. 3. 09	91	Änderung des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei usw.	9	99
A D	30. 3. 09	92	Neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte Feldhaubitz-Munitionskolonne 98	9	99
K M	20. 4. 09	98	Neues Exerzier-Reglement für die Kavallerie	11	112
A D	10. 4. 09	106	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	11	115
A D	10. 4. 09	107	Desgleichen.....	11	115
A D	13. 4. 09	110	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	11	117
A D	14. 4. 09	111	Konstruktionszeichnungen des Telegraphengeräts	11	117
A D	15. 4. 09	112	Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von Werkzeugen, Werkstoffen usw.	11	118
A D	16. 4. 09	113	Druckformulare zu Militärfahrscheinen.....	11	118
A D	16. 4. 09	114	Neudruck der Vorschrift für das Stempeln der Handwaffen	11	118
A D	16. 4. 09	115	Änderung der Bestimmungen für die Einrichtung einer Reitanstalt der Kriegsakademie	11	119

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
A D	19. 4. 09	116	Neuausgabe der Ausrüstungsnachweisung für Infanterie- und Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen ..	11	119
A D	19. 4. 09	117	Munitionsabnahmevorschrift XL scheidet aus	11	119
M A	5. 4. 09	122	Neuausgabe der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit usw.	11	123
K M	10. 5. 09	126	Neudruck der Marineordnung	12	132
K M	29. 4. 09	128	Ausgabe der Dienstvorschrift für die Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen	12	132
A D	26. 4. 09	133	Änderungen zum Preisverzeichnis II der Artillerie-Werkstätten für Fußartilleriegerät	12	136
A D	1. 5. 09	134	Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für Stäbe der Feldartillerie	12	136
A D	13. 5. 09	148	Neue Konstruktionszeichnung für Pioniergerät	13	148
A D	18. 5. 09	150	Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts	13	148
A D	19. 5. 09	153	Ausscheiden der Ausrüstungs-Nachweisung für eine 10 cm Kanonen-Batterie (Lafetten mit Federsporn)	13	149
A D	24. 5. 09	155	Neue Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	13	150
A D	25. 5. 09	156	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	13	150
A D	26. 5. 09	157	Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen (Sommerausgabe)	13	151
A D	29. 5. 09	161	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	13	153
A D	2. 6. 09	162	Konstruktionszeichnungen des Pioniergeräts.....	13	153
A D	4. 6. 09	163	Neuausgabe der Anleitung für den Gebrauch des abessinischen Brunnens	13	153
A D	5. 6. 09	179	Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts	14	191
A D	5. 6. 09	180	Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts	14	191
A D	10. 6. 09	182	Vorschrift für den Kapitulanten- und Militäranwärter-Unterricht	14	192
A D	14. 6. 09	183	Änderung der Dienstvorschrift für die Festungs-Eisenbahn-Baukompagnien	14	192
A D	22. 6. 09	185	Zielbauvorschrift für die Infanterie (Ausgabe)	14	193
A D	22. 6. 09	186	Ausscheiden des Exerzier-Reglements (1899) und der Schießvorschrift (1899) für die Feldartillerie	14	193
A D	24. 6. 09	187	Neuausgabe des Leitfadens, betreffend das Maschinengewehrgerät 08 ..	14	194
A D	24. 6. 09	188	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	14	194
A D	24. 6. 09	189	Zeichnungen des Fuß- und Küstenartilleriegeräts	14	194
A D	29. 6. 09	191	Entwurf der Vorschrift: Pistole 08	14	199
A D	5. 7. 09	201	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	15	212
A D	6. 7. 09	202	Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts	15	213
A D	19. 7. 09	203	Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts	15	213
K M	23. 7. 09	206	Ausgabe der Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie. Verkaufspreis.....	16	245
A D	20. 7. 09	210	Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands	16	252
A D	26. 7. 09	213	Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Verkehrstruppengeräts ..	16	253
A D	29. 7. 09	214	Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts	16	253
A D	30. 7. 09	216	Zeichnungen des Fußartilleriegeräts	16	254
Z D	3. 8. 09	217	Preisermäßigung der Nummer 15 und 16 des A. V. Bl.....	16	254

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Seite
K M	4. 8. 09	222	Ausgabe der Batteriedeckungs-Vorschrift	17	257
K M	4. 8. 09	223	Änderung des § 18 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen und des § 10 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift	17	258
K M	10. 8. 09	226	Änderung der Anmerkung zu Seite 18 der Manöver-Ordnung	17	259
B D	9. 8. 09	231	Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten	18	263
C D	16. 8. 09	232	Änderung der Anlage 4 zur Strafvollstreckungsvorschrift, I. Teil	18	264
K M	30. 8. 09	237	Änderungen im Exerzier-Reglement für die Infanterie	19	268
K M	1. 9. 09	238	Änderungen der Ziffern 24 und 98 der Manöver-Ordnung	19	268
B D	30. 8. 09	246	Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift (Anlage 1 Ziffer 7)	19	271
K M	13. 9. 09	251	Änderung der Bestimmungen für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule (Mitgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke)	20	276
A D	3. 9. 09	252	Neue Konstruktionszeichnungen des Pioniergeräts	20	278
A D	14. 9. 09	253	Änderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie	20	279
A D	16. 9. 09	254	Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fernsprech-Abteilung	20	279
A 4	13. 9. 09	255	Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts	20	279
A. K. O.	28. 9. 09	256	Neue Kriegs-Verpflegungsvorschrift	21	281
K M	8. 10. 09				
K M	28. 9. 09	257	Änderungen der Garnisondienstvorschrift (Frontmachen. Karabiner 08)	21	282
B D	23. 9. 09	266	Ergänzung der Friedens-Verpflegungsvorschrift (§§ 22 und 63)	21	290
A D	23. 9. 09	267	Munitionsabnahmevorschrift LVI	21	290
A D	23. 9. 09	268	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	21	290
A D	13. 10. 09	273	Deckblätter zum Entwurf »Der Armeefernsprecher bei der Feldartillerie«	21	296
A D	13. 10. 09	274	Neue Konstruktionszeichnungen des Pioniergeräts	21	297
A D	13. 10. 09	275	Deckblätter zur Behelfsbrücken-Vorschrift	21	297
K M	21. 10. 09	280	Neue Schießvorschrift für die Infanterie	23	303
K M	21. 10. 09	281	Änderung zu § 223 der Militär-Strafgerichts-Ordnung	23	306
K M	22. 10. 09	285	Änderung der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit	23	307
A D	16. 10. 09	288	Neue Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehrgeräts 08 für Maschinengewehrkompagnien	23	308
A D	16. 10. 09	289	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	23	309
K M	2. 11. 09	294	Änderung der Offizier-Ergänzungsvorschrift	24	312
K M	15. 11. 09	2: 8	Sanitätsbericht 1906/07	24	313
A D	21. 10. 09	303	Änderungen zum Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau usw.	24	315
A D	29. 10. 09	304	Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts	24	315
B D	8. 11. 09	305	Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift	24	315
A D	4. 11. 09	307	Änderung des Preisverzeichnisses II der Artilleriewerkstätten für Fußartilleriegerät	24	316
A D	11. 11. 09	309	Ausrüstungs-Nachweisung für einen Gerät- und Sprengmunitions-Nachschub	24	318
A D	12. 11. 09	310	Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts	24	318
K M	3. 12. 09	318	Änderungen der Garnisondienst-Vorschrift	26	339
K M	8. 12. 09	319	Neue Schießvorschrift für die Kavallerie	26	339

Ewiger Bund

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Der Verfügung Datum	Der Verfügung Nr. im A. V. Bl.	Inhalt	Des Armee-Verordnungsblatts Nr.	Des Armee-Verordnungsblatts Seite
K M	1. 12. 09	325	Ausgabe einer neuen Blitzableitervorschrift	26	341
K M	16. 12. 09	330	Änderung der Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken	26	344
A D	26. 11. 09	331	Neue Vorschrift für die Handhabung des tragbaren Gebirgsfernsprechers nebst Ausrüstungs-Nachweisung	26	344
A D	26. 11. 09	332	Konstruktionszeichnungen des Verkehrstruppengeräts	26	345
A D	1. 12. 09	335	Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte Feldhaubitz-Munitionskolonne 98	26	346
A D	2. 12. 09	336	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	26	346
A D	5. 12. 09	337	Sondervorschriften für die Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts	26	346
A D	7. 12. 09	338	Bezeichnungsvorschrift für Fahrzeuge mobiler Formationen der Verkehrstruppen	26	347
B D	9. 12. 09	340	Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift (§ 2, 2)	26	347
A D	13. 12. 09	341	Zeichnungen des Feldartilleriegeräts	26	348
A D	14. 12. 09	343	Druckfehler in den Friedens-Besoldungsetats für 1909	26	348
A 4	25. 11. 09	346	Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts	26	349
M A	4. 12. 09	348	Zeichnungen des Feldlazarettgeräts	26	350
A D	28. 12. 09	357	Neue Konstruktionszeichnung des Pioniergerät	29	364

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1076. 10. 11.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 6. Januar 1909. **Nr. 1.**

Nr. 1.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Kavallerie z. D. Grafen v. Wartensleben.

Um das Andenken des verewigten Generals der Kavallerie z. D. Grafen v. Wartensleben zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7, à la suite dessen der Verstorbene gestanden hat, drei Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Regimentskommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant, an den Trauerfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekannt zu machen.

Berlin den 5. Januar 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Januar 1909.
Nr. 154/1. 09. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4708. 08. U.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 26. Januar 1909. Nr. 2.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 31. Dezember 1908.
Nr. 338/10. 08. M. A.

Nr. 2.

Vorschrift für die Behandlung der Sanitätsausrüstung.

(D.V.E. Nr. 5.)

Die für die Abnahme, Aufbewahrung, Verpackung, Auffrischung usw. der Sanitätsausrüstung maßgebenden Gesichtspunkte sind in einer

»Vorschrift für die Behandlung der Sanitätsausrüstung« (B. V. S. A.) vom 6. Dezember 1908

zusammengestellt worden. Sie erhält die Nr. 5 im Druckvorschriften-Etat, der entsprechend zu ergänzen ist.

Die neue Vorschrift wird den beteiligten Dienststellen mit Verteilungsplan zugehen.

Sie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71. Der Verkaufspreis wird später bekanntgemacht werden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Januar 1909.
Nr. 967/11. 08. B. 2.

Nr. 3.

Biwaksgebühr der Sanitätskompagnien.

Für eine biwakierende Sanitätskompagnie in Kriegsstärke sind auf einen Tag oder auf die Dauer von 24 Stunden 4,5 cbm Koch- und Wärmeholz zuständig, d. i. ein Viertel der im § 22, Seite 499 der Garnisonverwaltungs-Ordnung für ein kriegsstarkes Infanterie-Bataillon ausgeworfenen Gebühr von 18 cbm.

Rückt die Kompagnie nicht in Kriegsstärke aus, so gelten für sie und ebenso für ein kriegsstarkes Feldlazarett oder einen Zug eines solchen die im § 21 a. a. O. unter 1 ausgeworfenen Sätze.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 74/1. 09. A. 2.

Berlin den 13. Januar 1909.

Nr. 4.

Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Sommermonate.

Es sind zu kommandieren:

	Unteroffiziere	Gemeine (Gefreite) Jahrgang 1907	Gemeine Jahrgang 1908		Schneider	Schuhmacher	Sattler oder Tapezierer	Tischler	Gärtner	Steindrucker
I. Armeekorps	1	7	2		.	.	.	.	.	.
II. »	.	6	2		.	.	.	.	.	.
III. »	.	6	2	unter den Gemeinen des Jahrgangs 1908	.	.	.	1	.	.
IV. »	.	6	2	»	.	.	.	.	1	.
V. »	.	6	2		.	.	.	.	.	.
VI. »	.	6	2	»	.	.	1	.	.	.
VII. »	1	6	2	»	.	.	.	.	.	1
VIII. »	1	6	2	»	.	.	.	1	.	.
IX. »	1	6	2	»	.	1	.	.	.	.
X. »	1	7	2		.	.	.	.	.	.
XI. »	1	6	2		.	.	.	.	.	.
XII. (1. Kgl. Sächsisches) Armeekorps XIX. (2. » ») »	1	12	2		.	.	.	.	.	.
XIII. (Kgl. Württembergisches) Armeekorps	1	6	2	»	1	.	.	.	.	.
XIV. Armeekorps	1	7	2	»	.	.	.	.	1	.
XV. »	1	6	2		.	.	.	.	.	.
XVI. »	1	6	2		.	.	.	.	.	.
XVII. »	1	7	2		.	.	.	.	.	.
XVIII. »	.	7	2		.	.	.	.	.	.
Summe....	12	119	36	unter den Gemeinen des Jahrgangs 1908	1	1	1	2	2	1
		155								

Die Kommandierungen erfolgen nach den Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon — D. V. E. Nr. 245 —.

Die Mannschaften des Jahrgangs 1908 sind bis nach den Herbstübungen 1910 zu kommandieren.

Zusammentritt: am 3. April 1909.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 14. Januar 1909.
Nr. 256/10. 08. A. 7.

Nr. 5.

Änderungen der Vorschrift für die Gewährung freier Fahrt und von Fahrpreisermäßigungen sowie für die Beförderung von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn.

In der unter dem 23. 6. 07. Nr. 244/6. 07. A. 7 veröffentlichten Vorschrift für die Gewährung freier Fahrt und von Fahrpreisermäßigungen sowie für die Beförderung von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn (Beilage zu Nr. 18 des Armee-Verordnungsblattes für 1907) sind folgende Änderungen handschriftlich vorzunehmen:

1. Seite 5. I. A. 1. In den Zeilen 2, 3 und 4 sind die Worte »sowohl« und »als auch zu außerdienstlichen« und »Unteroffiziere und Mannschaften« zu streichen.

2. Seite 5. Der A. B. 1 ist als zweiter und dritter Absatz hinzuzufügen:

   »Unteroffiziere mit Portepee haben sogleich nach Betreten des Bahnsteiges dem Fahrdienstleiter von ihrer Mitfahrt Mitteilung zu machen.

   Das Betreten des Bahnsteiges zu anderen Zwecken als zur Mitfahrt ist nur gegen Lösung einer Bahnsteigkarte gestattet. Ausnahmen bestehen nur für die Unteroffiziere und Mannschaften der Eisenbahn-Brigade bei Erledigung dienstlicher Aufträge.«

3. Seite 7. Unter Ziffer 3 Zeile 5 von oben ist hinter »einzelne lebende Tiere der Verkehrstruppen,« einzufügen: »soweit sie dienstlichen Zwecken dienen,«

4. Seite 9. Im dritten Absatz der A. B. 6 sind in den Zeilen 2 bis 4 die Worte »alljährlich zum 1. Dezember bzw. in jedem einzelnen Bedarfsfall« zu streichen.

5. Seite 9. Dem dritten Absatz der A. B. 6 ist in der letzten Zeile hinzuzufügen:

   »Die Stämme der im Vormonat verbrauchten Tagesfreikarten sind bis zum 5. j. Mts. an die Direktion der Militär-Eisenbahn zurückzusenden.«

6. Seite 15. Im Muster IV in Zeile 4, auf Seite 19 und 21 Spalte 6, in den Zeilen 3 und 4 ist »Familienmitglied« und »Familienangehörigen« zu ersetzen durch »Hausstandsmitglied« bzw. »Hausstandsmitglieder«.

7. Seite 18 und 19. In Spalte 2 ist bei lfde. Nr. 5 hinter »Hausstandsmitglieder« zu setzen: »4.« und in Spalte 6 als Bemerkung aufzunehmen: »4. Als Hausstandsmitglieder gelten nur diejenigen, welche dauernd dem Hausstande einer der in Spalte 2 aufgeführten Personen angehören und bei ihr wohnen.«

   Ferner ist in Spalte 4 bei lfde. Nr. 5 Zeile 10 von oben hinter »Hausstandsmitglied« einzuschalten »wöchentlich«.

8. Ebenda, Zeile 4 von unten. Vor der Klammer ist einzufügen: », zu gleichem Zwecke auch den Begleitern von Kindern und Schwerkranken.«

   Die Tagesfreikarten werden fortan nach besonders genehmigten anderen Mustern ausgefertigt werden. Für die auf Seite 8 in der A. B. 5 erwähnten Ausweise sind von den Dienststellen Formulare bei der Direktion der Militär-Eisenbahn anzufordern. Nach Schluß eines jeden Kalenderjahres, oder sobald der Anspruch des Inhabers auf einen Ausweis erlischt, ist von der vorgesetzten Dienststelle sofort für Einziehung und Rückgabe der ungültig gewordenen Ausweise an die Direktion der Militär-Eisenbahn Sorge zu tragen.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 16. Januar 1909.
Nr. 836/10. 08. B. 1.

Nr. 6.

Ostmarkenzulagen.

In Ergänzung der unter dem 31. Juli 1908 Nr. 450/6. 08 B. 1 und 18. September 1908 Nr. 414/8. 08. B. 1 (A. V Bl. S. 253 und 274) ergangenen Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Den Hinterbliebenen der mit der Ostmarkenzulage bedacht gewesenen verstorbenen Reichsbeamten ist diese Zulage für die Zeit der Gnadenbesoldung zu zahlen.
2. Wenn ein im Zulagegebiet angestellt gewesener Gendarm oder Schutzmann nach seinem Ausscheiden aus diesem Dienste nicht sofort in eine andere Stelle des Zivildienstes in diesen Landesteilen eintritt, später aber dort angestellt wird, kann die Anrechnung der vor der Unterbrechung zurückgelegten Dienstzeit ohne weiteres erfolgen, wenn der betreffende Beamte sich nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Gendarmerie oder Schutzmannschaft in angemessener Zeit um eine Wiederanstellung im Gebiete der Ostmarkenzulage — wenn auch zunächst ohne Erfolg — bemüht hat. Hat er sich zunächst nur um eine Anstellung in anderen Landesteilen beworben, so muß er nach einer späteren Versetzung in das Gebiet der Ostmarkenzulage die Wartezeit von neuem zurücklegen. Ergeben sich in Fällen der letzteren Art Härten, so ist an das Armee-Verwaltungs-Departement zu berichten.
3. Bei der Amtssuspension eines Beamten ist die Ostmarkenzulage für das Rechnungsjahr, für das sie bewilligt war, zu demselben Teile wie das Gehalt vorläufig einzubehalten, dagegen für das folgende Jahr nicht zu bewilligen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Dezember 1908.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 403/12. 08. A. 7.

Nr. 7.

Konstruktionszeichnungen des Luftschiffergeräts.

Die Konstruktionszeichnungen des Luftschiffergeräts, I. Fahrzeuge:

Gerätewagen 95, Blatt 1—23 und
Windewagen 95, Blatt 1—36

werden den beteiligten Dienststellen durch das Artillerie-Konstruktionsbureau zugehen.

Im Auftrage.
Schmiedecke.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Dezember 1908.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 533/12. 08. A. 2.

Nr. 8.

Pistolen 08.

Die Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 43/44, haben sich bereit erklärt, den Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Armee bei Bestellung durch die Truppenteile die Pistole 08

Ewiger Bund

mit einem Reservemagazin und Zubehör (Putzstock, Schraubenzieher, Durchschlagbolzen) zum Preise von 47,50 ℳ, Patronen dazu zum Preise von 5,50 ℳ für 100 Stück zu liefern. Dieser Preis gilt auch, wenn geringere Mengen als 100 Patronen bezogen werden.

Die Königlichen Generalkommandos und obersten Waffenbehörden ersucht das Departement ergebenst, die Bestellisten der Truppen und Behörden zu sammeln und den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken bis Ende Februar 1909 einzusenden.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Dezember 1908.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 741/12. 08. A. 4.

Nr. 9.

Zeichnungen des Feldartilleriegeräts.

Es gelangen zur Ausgabe:

1. Nachtrag XXXI zu den Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts mit den dazu gehörigen Nachtragszeichnungen Blatt 1 bis 5,
2. Konstruktionszeichnungen A. V. 96 Blatt 16 bis 22.

Im Auftrage.

v. Ingersleben.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Januar 1909.
Zentral-Departement.
Nr. 995/12. 08. Z. 1.

Nr. 10.

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde.

Der große Generalstab beginnt mit dem Januar 1909 die Herausgabe des sechsten Jahrgangs der »Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde«.

Die Zeitschrift enthält Aufsätze taktischen und kriegsgeschichtlichen Inhalts sowie Nachrichten über interessante Truppenübungen und Mitteilungen über fremde Armeen. Bei letzteren wird vor allem Gewicht gelegt auf die Wiedergabe des für die Organisation, Ausbildung und Führung Wesentlichen und Lehrreichen, und zwar in der Form zusammenhängender Aufsätze.

Diese sind bemüht, den Leser fortlaufend über alle innerhalb der fremden Armeen beobachteten Bestrebungen und Erscheinungen auf militärischem Gebiete zu unterrichten, sowie auch zur Klärung wichtiger operativer und taktischer Fragen beizutragen. Die Aufsätze kriegsgeschichtlichen Inhalts sollen die Erfahrungen der neueren Kriegsgeschichte für die Truppenführung nutzbar machen.

Die Schriftleitung der Zeitschrift ist der Kriegsgeschichtlichen Abteilung I übertragen.

Die Hefte erscheinen im ersten Monat eines jeden Vierteljahres im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71.

Ewiger Bund

Der bisherige Umfang des ganzen Jahrgangs von 50 Druckbogen (einschließlich der Textskizzen und Kartenbeilagen) wird mit Beginn des neuen Jahrgangs auf 55 Druckbogen erweitert, die Anfertigung der Kartenbeilagen in dreifarbigem Buntdruck erfolgen. Für die von der Armee eingehenden Bestellungen ist ein Vorzugspreis von 10 ℳ bzw. einschließlich portofreier Zusendung 11 ℳ (gegen 15 ℳ Ladenpreis) für den Jahrgang angesetzt.

Die Kommandobehörden und Truppenteile werden ersucht, die Bestellisten, die ihnen demnächst zugehen werden, nach Umlauf und Einzeichnung an die Kriegsgeschichtliche Abteilung I des großen Generalstabes, Berlin NW. 40, Moltkestraße 8, zurückgelangen zu lassen.

Die Versendung der Hefte erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung gegen postfreie Einsendung des Betrages an diese.

v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Januar 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 851/12. 08. B. 2.

Nr. 11.

Niedriges Beköstigungsgeld.

Das niedrige Beköstigungsgeld für den Standort Rendsburg auf die Zeit vom 1. Januar 1909 bis Ende Juni 1909 beträgt

für Gemeine 36 Pf.,
» Unteroffiziere 46 » .

Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für die Fleischportion stellt sich auf 20,350 Pf.

Im Auftrage.
Weidemann.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Januar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
A. VI. S. 3140.

Nr. 12.

Seetransport-Ordnung.

Die »Vorschrift für die Friedensablösungstransporte der Marine« — vgl. Seetransport-Ordnung Ziffer 113 b — ist neu herausgegeben worden und wird den Dienststellen als Beiheft 3 (Anlage 11) zu Nr. 296 des Druckvorschriften-Etats zugehen.

Die bisherige »Vorschrift für Friedensablösungstransporte der Kaiserlichen Marine über See« vom Jahre 1903 ist außer Kraft getreten.

Im Auftrage.
v. Schwind.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 4. Januar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 35/1. 09. A. 3.

Nr. 13.

Besetzung einer Freistelle bei der Landesschule Pforta.

Ostern 1909 ist eine zur Verfügung des Kriegsministeriums stehende Freistelle bei der Königlichen Landesschule Pforta zu besetzen. Es wird dieserhalb auf die Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 19. April 1887 (A. V. Bl. S. 121) Bezug genommen. Die Aufnahme ist von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig.

Bewerbungen sind baldigst an die Kavallerie-Abteilung im Kriegsministerium zu richten.

Im Auftrage.
v. Lenthe.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Januar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 35/1. 09. A. 5.

Nr. 14.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

B. III Blatt 457—472.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Januar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 226/1. 09. A. 4.

Nr. 15.

Dienstanweisung für Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

Der Neudruck der Dienstanweisung für Bagagen, Munitionskolonnen und Trains vom 22. August 1908 wird den Kommandobehörden usw. mit Verteilungsplan zugehen. Er tritt an die Stelle der Nr. 321 des Druckvorschriften-Etats.

Der Druckvorschriften-Etat ist entsprechend zu berichtigen.

Die neue Druckvorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68–71, vorrätig gehalten werden. Der Verkaufspreis beträgt

für das geheftete Exemplar 0,70 ℳ,
» » kartonierte » 0,95 ».

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 13. Januar 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 478/1. 09. C. 2.

Nr. 16.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

Im Jahre 1909 werden Militäranwärter zur Vorbereitung für den Dienst in der Justizverwaltung in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. Für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen:

im	Kammergerichtsbezirke		15	Anwärter,
»	Oberlandesgerichtsbezirke	Breslau	15	»
»	»	Cöln	10	»
»	»	Düsseldorf	10	»
»	»	Frankfurt a. M.	5	»
»	»	Kiel	5	»
»	»	Königsberg i. Pr.	10	»
»	»	Marienwerder	10	»
»	»	Naumburg a. S.	10	»
»	»	Posen	5	»
»	»	Stettin	5	»
		zusammen	100	Anwärter.

2. Für das Amt eines Gerichtsvollziehers:

im	Kammergerichtsbezirke		20	Anwärter,
»	Oberlandesgerichtsbezirke	Breslau	20	»
»	»	Cassel	5	»
»	»	Celle	5	»
»	»	Cöln	15	»
»	»	Düsseldorf	10	»
»	»	Frankfurt a. M.	5	»
»	»	Hamm	25	»
»	»	Kiel	10	»
»	»	Königsberg i. Pr.	5	»
»	»	Marienwerder	5	»
»	»	Naumburg a. S.	5	»
»	»	Posen	10	»
»	»	Stettin	5	»
		zusammen	145	Anwärter.

3. Für das Amt eines Gefängnisinspektors:

im	Kammergerichtsbezirke		3	Anwärter,
»	Oberlandesgerichtsbezirke	Breslau	3	»
»	»	Frankfurt a. M.	5	»
»	»	Hamm	5	»
»	»	Naumburg a. S.	2	»
»	»	Stettin	3	»
		zusammen	21	Anwärter.

v. Vallet des Barres.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 15. Januar 1909.
Zentral-Departement.
Nr. 101/1. 09. Z. 1.

Nr. 17.

Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen.

Unter Hinweis auf Ziffer 6 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. Januar 1897 (A. V. Bl. S. 36) wird bekanntgegeben, daß die Offiziere und Beamten der Armee sowie die Offiziere zur Disposition bei Veröffentlichungen in den

»Illustrierten aeronautischen Mitteilungen, deutsche Zeitschrift für Luftschiffahrt«,

und in der Zeitschrift

»Die Luftflotte«

— Verlag der vereinigten Verlagsanstalten Gustav Braunbeck und Gutenberg-Druckerei Aktiengesellschaft, Berlin W 35, Lützowstr. 105 — von der gleichzeitigen Angabe ihrer Namen und Dienststellungen bis auf weiteres absehen können.

v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Januar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 402/1. 09. A. 5.

Nr. 18.

Seetransport-Ordnung.

(D. V. E. Nr. 296.)

Die Ausführungsbestimmungen zur Anlage 7 der Seetransport-Ordnung, betreffend Verpackung von Feldartillerie- und Fußartillerie-Gerät und -Munition (zu D. V. E. Nr. 296) werden demnächst den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Abdrücke zugehen.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Januar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 80/12. 08. A. 2.

Nr. 19.

Büchsenmacherkasten für Maschinengewehr-Truppen.

Die nach den Deckblättern Nr. 87, 88, 89 und 97 zur Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehr-Truppen — D. V. E. Nr. 113 — von dem Inhalt der großen und kleinen Büchsenmacherkasten für Maschinengewehr-Truppen ausgeschiedenen Gegenstände sind an die Gewehrfabrik Spandau abzugeben.

Im Auftrage.
Franke.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1782/12. 08. M. A.

Berlin den 31. Dezember 1908.

Nr. 20.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Januar 1909 an:	
1.	Oberstabsarzt	Dr. Bussenius	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
2.	Stabsarzt	Dr. Pitschel	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.
3.	»	Kutscher	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 466/1. 09. B. 1.

Berlin den 20. Januar 1909.

Nr. 21.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Die pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich.	
		a. Vom 1. Januar 1909 ab:	
1.	Oberstleutnant	Paschen	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
2.	»	Friemel	Ingenieur-Offizier vom Platz in Feste Kaiser Wilhelm II.
3.	»	v. Olszewski	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
		b. Vom 1. Februar 1909 ab:	
4.	Oberstleutnant	Langer	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

B. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse.

a. Vom 1. Dezember 1908 ab:

1.	Hauptmann	v. Kunowski	2. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 171.
2.	»	Hoferichter	Platzmajor in Diedenhofen.
3.	»	Raabe	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165.

b. Vom 1. Januar 1909 ab:

4.	Hauptmann	Wolff	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
5.	»	Thiel	Kadettenhaus in Wahlstatt.
6.	»	Eckert	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
7.	»	v. Steiger	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.
8.	»	Kilbach	Deutsch Ordens-Infanterie-Regiment Nr 152.
9.	»	Robert	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
10.	»	Franckenberg	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.
11.	»	Dieckmann	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
12.	»	v. Böttticher	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
13.	»	Witte	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
14.	»	Heydemann	Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2.
15.	»	Schroeder	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
16.	»	Haeusler	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
17.	»	Frhr. Röder v. Diersburg	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115.
18.	»	Frhr. v. Steinaecker	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.

C. Das Oberleutnantsgehalt.

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 14. Dezember 1908 ab:

1.	Oberleutnant	Schemmann	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.

b. Vom 1. Januar 1909 ab:

2.	Oberleutnant	Gr. v. Plettenberg	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 7.
3.	»	Hoepffner	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
4.	»	Monse	4. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 140.
5.	»	Lessing	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.
[illegible]	»	v. Harder	Colbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
7.	Oberleutnant	v. Wienskowski	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
8.	»	Schmidt	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.
9.	»	Neumann	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
10.	»	Wulff	Unteroffizierschule in Weißenfels.
11.	»	Neumann	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
12.	»	Heine	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
13.	»	Schwatlo	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
14.	»	Buchholtz	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
15.	»	Schmidt v. Schmidtseck	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.
16.	»	Gutknecht	Pommersches Jäger-Bataillon Nr 2.
17.	»	Fischer	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22.
18.	»	v. Borell du Vernay	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Dezember 1908 ab:

19.	Oberleutnant	Wätjen	Leib-Dragoner-Regiment (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 24.

b. Vom 1. Januar 1909 ab:

20.	Oberleutnant	Reimann	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
21.	»	Roth	
22.	»	v. Bardeleben	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
23.	»	Klein	Ulanen-Regiment Graf Haeseler (2. Brandenburgisches) Nr. 11.
24.	»	Stach v. Goltzheim	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11.
25.	»	v. Zerboni di Sposetti	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.
26.	»	v. Restorff	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
27.	»	v. Papen	Westfälisches Ulanen-Regiment Nr. 5.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. Dezember 1908 ab:

28.	Oberleutnant	Beyersdorf	1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16, bisher ohne Gehalt kommandiert.
29.	»	v. Kamlah	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Januar 1909 ab:	
30.	Oberleutnant	Krautwald	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20, bisher in der
31.	»	Klotz	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62, Schutztruppe für
32.	»	Schneider	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59, Südwestafrika.
33.	»	v. Hänisch	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
		4. Fußartillerie.	
		a. Vom 1 Dezember 1908 ab:	
34.	Oberleutnant	Mickel (Ernst)	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
		b. Vom 1. Januar 1909 ab:	
35.	Oberleutnant	Schulz	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
		5. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Vom 1. Januar 1909 ab:	
36.	Oberleutnant	Schwarz	4. Ingenieur-Inspektion.
37.	»	Schrömbgens	Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21.
		D. Das Leutnantsgehalt.	
		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Dezember 1908 ab:	
1.	Leutnant	v. Glasow	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreußisches) Nr. 3.
2.	»	Heckmann	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3.
		b. Vom 1. Januar 1909 ab:	
3.	Leutnant	Freytag	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2.
4.	»	v. Görne	Husaren-Regiment Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurhessisches) Nr. 14.
5.	»	Gr. Eckbrecht v. Dürckheim-Montmartin	Regiment der Gardes du Corps.
6.	»	v. Eisenhart-Rothe (Hans Friedrich)	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
7.	»	v. Kries (Kurt)	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4.
8.	»	Kautz	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreußisches) Nr. 8.
9.	»	Stolzenberg	Regiment Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1.
	»	Matthias v. Wallhoffen	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
11.	Leutnant	Augstein	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 5.
12.	»	Siegert	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
13.	»	Frhr. v. Oër	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
14.	»	v. der Dollen	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.
15.	»	v. Bülow	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
16.	»	Gr. v. Seherr-Thoß	2. Garde-Ulanen-Regiment.
17	»	Mach	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.

2. Feldartillerie.

Zu dem Satze von 1 398 ℳ jährlich:

a. Vom 1. Dezember 1908 ab:

18.	Leutnant	Albrecht	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

b. Vom 1. Januar 1909 ab:

19.	Leutnant	Weise	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55, bisher im Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgischen) Nr. 26.
20.	»	Clüver	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62, bisher im 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67.

3. Fußartillerie.

Zu dem Satze von 1 578 ℳ jährlich:

a. Vom 1. Dezember 1908 ab:

21.	Leutnant	Wunderlich	Garde-Fußartillerie-Regiment.

b. Vom 1. Januar 1909 ab:

22.	Leutnant	Leister	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.

Wrubel.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 399 bis 411 zur Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 31 —;

» 226 » 263 » Bekleidungsordnung erster Teil — D. V. E. Nr. 121 —;

» 115 » 175 » Instandsetzungsanleitung für Geschütze der Feldartillerie — D. V. E. Nr. 297a —;

» 77 » 84 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie — zu D. V. E. Nr. 49 —;

» 121 » 163 » Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — zu D. V. E. Nr. 56 —;

» 9 » 12 zur I. Abteilung
» 62 » 80 » II. » } der Druckvorschrift »Das Feldhaubitzgerät 98« — D. V. E. Nr. 355 —;

» 1 » 3 » Sondervorschrift für Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts (Neunter Teil) — D. V. E. Nr. 197 —;

» 1 » 3 zu derselben Vorschrift (Zehnter Teil) — D. V. E. Nr. 197 —;

Anhang zu den »Beilagen zur Dienstordnung für die technischen Institute vom 31. Oktober 1907« — D. V. E. Nr. 16 —.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4706. 08. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 28. Januar 1909. Nr. 3.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 22.

Infanterie-Schießschule: Zusammensetzung. Informations-, Lehr- und Übungskurse 1909.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Im Jahre 1909 sind bei der Infanterie-Schießschule abzuhalten:

a) Informationskurse:

zwei für zusammen 68 Oberstleutnants oder Majors der Fußtruppen (ausschließlich Fußartillerie),

einer für 30 Obersten oder Oberstleutnants der Fußtruppen (ausschließlich Fußartillerie) und 20 Regimentskommandeure, Offiziere beim Stabe oder im gleichen Range stehende Stabsoffiziere der Kavallerie.

Es sind in der Regel nur Offiziere auszuwählen, die in den Jahren 1904 bis 1908 nicht zu einem Kursus der Infanterie-Schießschule kommandiert waren. Zu dem 2. Informationskursus sind von der Infanterie in erster Linie Oberstleutnants zu kommandieren; zu den beiden anderen Informationskursen dürfen auch überzählige Majors kommandiert werden.

b) Lehrkurse:

vier für zusammen 240 Hauptleute und 120 Oberleutnants oder Leutnants der Fußtruppen (ausschließlich Fußartillerie),

einer für 46 Rittmeister und 46 Oberleutnants der Kavallerie.

c) Unteroffizier-Übungskurse in Spandau-Ruhleben und auf den Truppenübungsplätzen Munster und Neuhammer für zusammen 420 Unteroffiziere der Infanterie und 120 Unteroffiziere der Kavallerie.

Als Hilfslehrer dürfen vom 1. Februar bis 28. Oktober 1909 bis zur Zahl von 12 Oberleutnants oder Leutnants herangezogen werden.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Ich ermächtige es, unter Umständen Erhöhungen der Teilnehmerzahlen (ausnahmsweise auch durch Heranziehung von Offizieren der Feld- und Fußartillerie) eintreten zu lassen.

Berlin den 27. Januar 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 27. Januar 1909.
Nr. 900/1. 09. A. 2.

Anlage 1 und 2 nachstehend.

Die Kommandierungen erfolgen nach den anliegenden Übersichten und den Bestimmungen für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule (D. V. E. Nr. 110).

Ergänzend wird zu diesen Bestimmungen noch bemerkt:

1. Zu Nr. 2. Die zu den Informationskursen kommandierten Offiziere finden sich am Tage des Beginns ihres Kursus 8^{30} vorm. am Schießhause der Infanterie-Schießschule in Spandau-Ruhleben ein. Besondere Meldung ist nicht erforderlich.
2. Zu Nr. 11. Personal- und Qualifikations-Berichte der Oberleutnants der Kavallerie sind nicht zu übersenden.
3. Zu Nr. 15. Zum Schießen der Kavallerieoffiziere bringen deren Burschen Karabiner mit Riemen mit.
4. Zu Nr. 21. Die Burschen haben an demselben Tage wie die Stammannschaften einzutreffen.
5. Zu Nr. 22. Den Rücktritt für das Kommando ungeeigneter Mannschaften verfügt die Infanterie-Schießschule nach Benehmen mit dem Truppenteil.
6. Zu Nr. 30. Die Bekleidung und Ausrüstung der Burschen erfolgt auch nach Anlage 2.
7. Zu Nr. 33. Etwaige Umzugskosten werden von den Truppenteilen gezahlt und verrechnet. Nur für Unteroffiziere, die im Anschluß an den Unteroffizier-Übungskursus bei ihr verbleiben, zahlt sie die Infanterie-Schießschule.
8. Zu Anlage 2. Den zum Stamm und zur Lehr-Maschinengewehrkompagnie kommandierten Unteroffizieren und Gemeinen ist eine vollständige Zeltausrüstung n./P. und eine wollene Leibbinde mitzugeben. Außerdem ist von jedem Armeekorps ein Beil und eine Beilpicke mit Futteral zu überweisen.
9. Zu Anlage 2. Anmerkung 10.
   Feldgraue Bekleidungsstücke sind nicht mitzugeben.
10. Zu Anlage 2 Nr. 56. Außer dem Signalhorn ist auch die Pfeife mit Zubehör mitzugeben.
11. Zu Anlage 4 Nr. 27. Es sind Patrontaschen 95 mitzugeben.
12. Zu Anlage 4 Nr. 33. Es sind Mannschaftskartuschen mitzugeben.
13. Zu Anlage 4 Nr. 46. Kavallerieunteroffiziere bringen die im laufenden Schießjahr erzielten Schießergebnisse mit.
14. Zu Anlage 4. Den zu den Unteroffizier-Übungskursen auf Truppenübungsplätze kommandierten Unteroffizieren sind wollene Leibbinden mitzugeben.
15. Anfragen der Truppenteile bei der Infanterie-Schießschule über Vorhandensein und Kriegsbrauchbarkeit der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen der Kommandierten haben zu unterbleiben. Empfangsbescheinigung über übersandte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke wird von der Infanterie-Schießschule nicht geleistet.
16. Auf richtiges Eintreffen und richtige Abfindung der Kommandierten wird besonders hingewiesen.

v. Einem.

Ewiger Bund

Anlage 1.

Übersicht der Kommandierungen zur Infanterie-Schießschule 1909.

Zusammensetzung. Informations- und Lehrkurse.

Ewiger Bund

Es sind zu

1.	zum 1. Informationskursus vom 15. 3. bis 24. 3. 1909	zum 2. Informationskursus vom 29. 3. bis 7. 4. 1909		zum 3. Informationskursus vom 26. 4. bis 5. 5. 1909	zum 1. Lehrkursus vom 4. 3. bis 24. 3. 1909		zum 2. Lehrkursus vom 15. 4. bis 5. 5. 1909		zum 3. Lehrkursus vom 6. 5. bis 26. 5. 1909		zum 4. Lehrkursus vom 10. 6. bis 30. 6. 1909		zum 5. Lehrkursus vom 22. 7. bis 11. 8. 1909	
	2.	3.		4.	5.	6.[1])	7.	8.[1])	9.	10.	11.	12.[1])	13.	14.[1])
	Oberstlts. od. Majors der Fußtruppen	Obersten od. Oberstlts. der Fußtruppen	Regts.-Adjuts., Offz. beim Stabe od. in gleichem Range stehende Stabsoffz. der Kavallerie	Oberstlts. od. Majors der Fußtruppen	Hauptleute	Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants od. Leutnants	Rittmeister	Oberleutnants der Kavallerie	Hauptleute	Oberleutnants od. Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants od. Leutnants
Gardekorps	3	2	1	.	.	.	.	.	4	4	12	6	.	
I. Armeekorps	2	2	1	2	4	2	4	1	3	3	3	2	4	1
II. »	2	1	1	1	3	1	3	2	2	2	2	1	3	1
III. »	1	1	1	2	2	1	2	2	2	2	2	1	3	1
IV. »	1	1	1	1	3	2	2	1	2	2	2	1	2	1
V. »	2	1	1	1	2	2	3	1	2	2	2	1	3	1
VI. »	1	2	1	1	3	1	3	2	3	3	2	1	3	1
VII. »	1	2	1	1	3	2	3	1	2	2	2	1	3	1
VIII. »	1	1	1	2	3	1	3	1	2	2	2	1	3	2
IX. »	1	2	1	2	2	1	3	2	2	2	3	1	3	1
X. »	2	1	1	1	3	2	3	1	2	2	2	1	3	1
XI. »	1	1	1	2	3	1	3	2	2	2	2	1	2	1
XII. (1. Kgl. Sächs.) Armeekorps XIX. (2. » ») »	2	2	2	3	4	1	5	2	4	4	3	2	5	2
XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps	1	1	1	1	3	2	3	1	2	2	2	1	2	1
XIV. Armeekorps	2	2	1	2	4	1	3	2	3	3	3	1	3	2
XV. »	2	2	1	2	3	1	3	1	2	2	3	1	3	2
XVI. »	2	2	1	1	2	1	3	2	2	2	3	1	3	1
XVII. »	1	2	1	2	3	2	3	1	3	3	3	1	3	1
XVIII. »	1	1	1	2	3	1	3	1	2	2	2	1	3	1
Chef des Generalstabes	1	1		3[3])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gen. Insp. d. Ing. usw. Korps	1			1	1	1	2	1	.	.	2	1	2	1
Gen. Insp. d. Mil. Erz. u. Bildgsw.	.			.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	2
Insp. d. Jäger u. Schützen	1			1	2	1	2	1		.	2[4])	2[4])	2	1
Insp. der Infanterieschulen	1			.	1	1	1	2	.	.	1	1	1	2
Insp. der Verkehrstruppen	.			1	2	.	.	.		.	.	.	.	2
Summe	33	30	20	35	60	30	60	30	46	46	60	30	60	30

Ewiger Bund

kommandieren:

zu Arbeitszwecken vom 19. 2. bis 27. 5. 1909			zu Arbeitszwecken vom 4. 6. bis 12. 8. 1909			zur Stamm-Kompagnie						zur Lehr-Maschinengewehrkompagnie			20. Bemerkungen.
						vom 3. 2. 1909 bis Schluß der Herbstübungen 1909[7])		von Beendigung der Herbstübungen 1909 bis Schluß der Herbstübungen 1910[7])							
15.	16.[2])	17.[2])	18.	19.[2])	20.[2])	21.	22.[2])	23.	24.[2])	25.[2])		26.	27.	28.	
Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Gemeine als Handwerker	Hornisten	Gemeine (Gefreite) als Schützen	Hornisten	Gemeine (Gefreite) als Schützen	Gemeine als Handwerker von Beruf		Schützen	Büchsenmacher von Beruf	Fahrer	
.	12 darunter 1 Maler 1 Barbier	1 Schuhmacher	.	.	.	.	5 darunter 1 Elektrotechn.	.	7 darunter 1 Zimmermn.	1 Tischler 1 Büchsenmachergehilfe		3[5])	1	1	[1]) Zu den Spalten 6, 8, 12 und 14. Den Generalkommandos bleibt es überlassen, bei den Lehrkursen einen Offizier anzugeben, der als Zielbauoffizier auf einem Truppenübungsplatz Verwendung finden soll.
.	.	.	1	12 darunter 1 Barbier	1 Schuhmacher 1 Tischler	.	5	.	7 darunter 1 Photograph	1 Zimmermn. 1 Steindrucker		3	.	.	
.	.	.	.	12 darunter 1 Tischler 1 Barbier	1 Schneider	.	4	.	7 darunter 1 Schlosser	1 Kutscher 1 Tischler		2	.	1	
1	12 darunter 1 Schreiber	1 Tischler 1 Schneider	.	.	.	.	4	.	6 darunter 1 Klempner	1 Schreiber		2	.	.	[2]) Zu den Spalten 16, 17, 19, 20, 22, 24 und 25. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, tritt das Generalkommando mit den übrigen am Kursus usw. beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung.
.	.	.	1	12 darunter 1 Maler 1 Schreiber	1 Tischler	.	4 darunter 1 Koch	.	6 darunter 1 Maler	1 Schuhmacher		2	.	1	
.	12 darunter 1 Schreiber 1 Maler	1 Tischler	.	.	.	.	4	.	7 darunter 1 Bautechniker	1 Schreiber 1 Buchbinder		3	.	.	
1	12 darunter 1 Barbier 1 Zeichner	1 Tischler	.	.	.	1	4	.	7 darunter 1 Graveur	1 Kutscher 1 Tischler		3	.	1	[3]) Davon 2 Linien-Kommandanten.
.	.	.	.	12 darunter 1 Tischler 1 Zeichner	1 Schneider	.	4	1	7 darunter 1 Schreiber	1 Schreiber 1 Büchsenmachergehilfe		3	.	.	
.	12 darunter 1 Tischler 1 Schreiber	1 Schneider	.	.	.	.	4	.	7 darunter 1 Schriftlithogr.	1 Zimmermn. 1 Gärtner		3	.	1	[4]) Offiziere der Maschinengewehr-Abteilungen.
.	.	.	.	12 darunter 1 Tischler 1 Maler	1 Schneider	.	4	.	7 darunter 1 Koch	1 Maler 1 Tischler		2	.	.	
1	12 darunter 1 Schreiber 1 Buchbinder	1 Tischler	.	.	.	.	4	.	6 darunter 1 Barbier	1 Steindrucker		2	.	1	[5]) Darunter ein geprüfter Beschlagschmied.
.	12 darunter 1 Tischler	1 Schuhmacher	.	.	.	.	4 darunter 1 Maler	.	6 darunter 1 Steindrucker	1 Schuhmacher		2	.	.	
.	.	.	.	28 darunter 1 Schreiber 1 Barbier	1 Schuhmacher 1 Tischler	.	8	.	14 darunter 1 Kellner 1 Buchbinder	1 Schneider 1 Tischler 1 Buchbinder		3	.	.	[6]) Darunter ein Sattler.
.	12 darunter 1 Tischler	1 Schneider	.	.	.	.	4	1	7 darunter 1 Elektrotechn.	1 Tischler		2	.	.	
.	.	.	1	13 darunter 1 Maler	2 Tischler	.	5	.	7 darunter 1 Tischler 1 Tapezierer	1 Schneider 1 Tischler		3	.	1	[7]) Nähere Bestimmung folgt später.
.	.	.	.	12 darunter 1 Schreiber 1 Tischler	1 Schuhmacher	.	4	.	7 darunter 1 Sattler	1 Schneider		2	.	.	
.	12 darunter 1 Maler 1 Tischler	1 Schuhmacher	.	.	.	.	4	.	7 darunter 1 Maler	1 Gärtner		3[6])	1	1	
.	.	.	.	12 darunter 1 Buchbinder 1 Schreiber	1 Tischler	.	5 darunter 1 Schriftlithogr.	.	7 darunter 1 Zimmermn.	1 Tischler		3	.	.	
.	12 darunter 1 Barbier	2 Tischler	.	.	.	.	4	.	7 darunter 1 Sattler	1 Maler		2	.	1	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	4	.	4	.		.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	
3	120	12	3	120	12	1	88	2	140	30		48	2	9	

Ewiger Bund

Anlage 2.

Übersicht der Kommandierungen zu den Unteroffizier-

Es sind zu

1.	in Spandau-Ruhleben							auf den			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.[2])	9.[1])	10.	11.	12.
	Unteroffiziere der Kavallerie				Infanterie						
	vom 25. 2. bis 31. 3. 1909	vom 22. 4. bis 26. 5. 1909	vom 28. 5. bis 1. 7. 1909	vom 8. 7. bis 11. 8. 1909	Unteroffiziere	Hornisten	Gemeine als Arbeiter	Ärzte	Unterzahlmeister oder Zahlmeister-Aspiranten	Sanitäts-Unteroffiziere	Hornisten
	vom 1. 10. bis 28. 10. 1909							vom 1. 10. bis			
Gardekorps	.	.	9	.	25	1	8 darunter 1 Schreiber	.	.	.	.
I. Armeekorps	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II. »	.	6	.	.	25	.	8 darunter 1 Maler 1 Koch	.	.	.	.
III. »	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. »	.	6	.	.	20	.	7 darunter 1 Tischler	.	.	.	.
V. »	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.
VI. »	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
VII. »	6	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
VIII. »	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IX. »	6	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
X. »	.	.	.	6	.	.	.	1	.	.	.
XI. »	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	1
XII. (1. Kgl. Sächs.) Armeekorps / XIX. (2. Kgl. Sächs.) »	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.
XIII. (Kgl. Württbg.) »	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV. Armeekorps	.	.	8	.	25	.	8 darunter 1 Schreiber	.	.	.	.
XV. »	6	.	.	.	20	1	7	.	.	.	.
XVI. »	.	.	.	6	25	.	7 darunter 1 Tischler	.	.	.	.
XVII. »	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.
XVIII. »	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe	30	30	30	30	140	2	45	1	1	1	2

Ewiger Bund

Übungskursen der Infanterie-Schießschule.

kommandieren:

Übungsplatz Munster			auf den Übungsplatz Neuhammer							23.
13.	14.[2]	15.[2]	16.[1]	17.	18.	19.	20.	21.[2]	22.[2]	
	Gemeine							Gemeine		
Unteroffiziere	als Arbeiter	als Handwerker	Ärzte	Unterzahlmeister oder Zahlmeister-Aspiranten	Sanitäts-Unteroffiziere	Hornisten	Unteroffiziere	als Arbeiter	als Handwerker	Bemerkungen.
28. 10. 1909			vom 1. 10. bis 28. 10. 1909							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	28	9 darunter 1 Koch	1 Schreiber	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.		.	.	.	.	.	20	8	1 Tischler	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	1	.	.	1	20	8	1 Tischler 1 Büchsenmachergeh.	
.	.	.	.	.	.	1	20	8 darunter 1 Barbier	1 Schneider 1 Schuhmacher	
22	9 darunter 1 Schlosser	1 Schuhmacher 1 Schreiber	.	.	.	.	.	.	.	
22	9 darunter 1 Barbier	1 Tischler 1 Büchsenmachergeh.	.	.	.	.	.	.	.	
22	9	1 Schneider 1 Schuhmacher	.	.	.	.	.	.	.	
16	8	1 Schneider 1 Tischler	.	.	.	.	.	.	.	
16	8 darunter 1 Koch	1 Tischler	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	1	.	30	18 darunter 1 Koch	2 Tischler 1 Schneider 1 Schuhmacher	
20	8	1 Tischler	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	1	.	.	22	9 darunter 1 Schlosser	2 Tischler	
22	9 darunter 1 Koch	2 Tischler	.	.	.	.	.	.	.	
140	60	12	1	1	1	2	140	60	12	

[1]) Zu den Spalten 9 und 16. Oberärzte, Assistenzärzte oder an deren Stelle Unterärzte oder einjährig-freiwillige Ärzte.

[2]) Zu den Spalten 8, 14, 15, 21 und 22. Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, tritt das Generalkommando mit den übrigen am Kursus beteiligten Armeekorps wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 19. Februar 1909. **Nr. 4.**

Nr. 23.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Großfürsten Wladimir Alexandrowitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit.

Um das Andenken des aus dem Leben geschiedenen Großfürsten Wladimir Alexandrowitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit, Chefs des Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12, zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere dieses Regiments acht Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Kommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant, an den Beisetzungsfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Berlin den 18. Februar 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Februar 1909.
Nr. 730/2. 09. K. M.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4708. 08. II.

Ewiger Bund

4. Für 1909 findet der Informationskursus vom 25. März bis 3. April statt.

   Es sind zu kommandieren:

   je ein Divisionskommandeur des I., II., III., IV., VII., VIII., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps,

   je ein Brigadekommandeur des Garde-, V., VI., IX., X., XI. und XIV. Armeekorps.

5. Zu dem vom 6. März bis 4. April stattfindenden Stabsoffizierkursus der Fußartillerie-Schießschule sind zu kommandieren:

   je ein Regimentskommandeur des I., II., XVII. Armeekorps sowie der Abteilungschef der Feldartillerie-Abteilung des Kriegsministeriums und

   je ein älterer Abteilungskommandeur des III., IV. und VII. Armeekorps.

6. Über Teilnahme von Offizieren des Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents bleibt Bestimmung vorbehalten.

v. Einem.

Nr. 25.

Größere Truppenübungen im Jahre 1909.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Das XIII. (Königlich Württembergische) und XIV. Armeekorps halten Manöver gegeneinander vor Mir nach Manöverordnung Ziffer 2 ab.

   Die Kriegsgliederungen sind durch den Chef des Generalstabes der Armee Meiner Genehmigung zu unterbreiten.

   An diesen Manövern nehmen nach getroffener Übereinkunft das Königlich Bayerische I. und III. Armeekorps, die Königlich Bayerische 4. Division und eine Königlich Bayerische Kavallerie-Division teil.

2. Beim IV., V., X. und XIV. Armeekorps werden Kavallerie-Divisionen aufgestellt, beim XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps die Verstärkung für eine Kavallerie-Division im Kaisermanöver.

   Kriegsgliederungen siehe Anlage.

   Nachstehend. Die Bestimmmung der Divisionsführer behalte Ich Mir vor. Soweit Ich alsdann nicht über die Bildung der Stäbe verfüge, veranlassen diese die aufstellenden Generalkommandos.

3. Über den Zusammentritt der Kavallerie-Division A und der Verstärkung für eine Kavallerie-Division ergehen besondere Bestimmungen.

   Die Kavallerie-Divisionen B, C und D halten auf den Truppenübungsplätzen Alten-Grabow, Posen und Munster Gefechtsübungen nach Manöverordnung Ziffer 39 ab.

   Außerdem wird die Garde-Kavallerie-Division zu dreitägigen Gefechtsübungen auf dem Truppenübungsplatz Döberitz zusammengezogen.

4. Über Abhaltung einer Aufklärungsübung unter Leitung des General-Inspekteurs der Kavallerie nach Manöverordnung Ziffer 36 behalte Ich Mir die Bestimmung vor.

Ewiger Bund

5. Die zu der Kavallerie-Division A sowie zu der Verstärkung einer Kavallerie-Division tretenden Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisionsmanövern ihrer Armeekorps teil, soweit dies nach der Zeiteinteilung möglich ist. Die nicht zum XIII. (Königlich Württembergischen) oder XIV. Armeekorps gehörigen Truppenteile werden nach dem Kaisermanöver nicht mehr zu den Manövern ihrer Korps herangezogen.

6. Über die Besichtigung der Kavallerie-Divisionen werde Ich besonders verfügen.

7. Bei dem VI., X. und XI. Armeekorps finden während des Korpsmanövers Angriffsübungen ohne Scharfschießen statt.

8. Größere Pionierübungen werden unter Leitung der Pionier-Inspekteure bei Posen, Karlsruhe und am Niederrhein abgehalten. Näheres bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

9. Bei der Zeiteinteilung für die Übungen der Armeekorps, die nicht vor Mir Manöver haben, sind die Ernteverhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

10. Bei der Auswahl des Geländes und der Durchführung aller Übungen ist auf Einschränkung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. Beim Vorkommen hoher Flurschäden erwarte Ich den Vortrag des Kriegsministers.

11. Zur Stellung von Train-Aufsichtspersonal sowie zur Aushilfe bei der Bespannung militärischer Fahrzeuge während der Manöver vor Mir können die Train-Bataillone Nr. 8, 11, 15, 16 und 18 herangezogen werden.

12. Alle Fußtruppen müssen bis zum 30. September 1909, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Berlin den 18. Februar 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Februar 1909.
Nr. 1100/2. 09. A. 1.

Im Anschluß an vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird bestimmt:

Zu 1. Über die Berittenmachung der Schiedsrichter, Zuschauer usw. ergeht seinerzeit Mitteilung an die beteiligten Stellen.

Zu 2. Zur kriegsgemäßen Verwendung der Kavallerie-Pionier-Abteilung werden der Kavallerie-Division A 400 *M* für Rechnung des Etatskapitels 24 Titel 25 zur Verfügung gestellt.

Zu 12. Nähere Bestimmungen für die Gestellung von Train-Aufsichtspersonal usw. bleiben vorbehalten.

Hinsichtlich der Kavallerie-Übungsreisen wird besonders verfügt werden.

v. Einem.

Ewiger Bund

Anlage.

Kriegsgliederungen.

Kavallerie-Division A.

(Beim XIV. Armeekorps. Kaisermanöver.)

30. Kavallerie-Brigade.	28. Kavallerie-Brigade.	25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische).
Ulanen-Regiment Graf Haeseler (2. Brandenburgisches) Nr. 11.	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20.	Garde-Dragoner-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 23.
Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15.	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.	Leib-Dragoner-Regiment (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 24.

Reitende Abteilung 1. Ober-Elsässischen Feldartillerie-Regiments Nr. 15.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2.

Kavallerie-Pionier-Abteilung vom XIV. Armeekorps.

Verstärkung einer Kavallerie-Division.

(Beim XIII. [Königlich Württembergischen] Armeekorps. Kaisermanöver.)

Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3.	26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergische).
	Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württembergisches) Nr. 25.
	Dragoner-Regiment König (2. Württembergisches) Nr. 26.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 3.

Ewiger Bund

Kavallerie-Division B.

(Beim X. Armeekorps. Truppen-Übungsplatz Munster.)

Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade.	17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische).	3. Kavallerie-Brigade.
Stab der 19. Kavallerie-Brigade.	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2.		

Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10.

Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2.

Kavallerie-Division C.

(Beim IV. Armeekorps. Truppen-Übungsplatz Alten-Grabow.)

8. Kavallerie-Brigade.	7. Kavallerie-Brigade.	5. Kavallerie-Brigade.
Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.	Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

Reitende Abteilung Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgischen) Nr. 3.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 7.

Kavallerie-Division D.

(Beim V. Armeekorps. Truppen-Übungsplatz Posen.)

35. Kavallerie-Brigade.	Stab der 11. Kavallerie-Brigade.	4. Kavallerie-Brigade.
Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3.
Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4.	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.

Reitende Abteilung 1. Westpreußischen Feldartillerie-Regiments Nr. 35.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 4.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 4. Februar 1909.
Nr. 390/1. 09. A. 1.

Nr. 26.

Änderungen der Reiseordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nachstehende Änderungen der Reiseordnung zu genehmigen geruht:

Es kommt in Fortfall

a) die Reisebefugnis der Divisionskommandeure zu den Schießübungen der Fußartillerie nach R. O. § 3, 1 β,

b) die Reisebefugnis der Feldartillerie-Brigadekommandeure zu den Schießübungen der Infanterie im Gelände und den Schießübungen der Fußartillerie nach R. O. § 8 b.

Die Reisebefugnisse aller anderen Offiziere zur Teilnahme an den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz bleiben unberührt. Als Fußartillerie-Schießplätze in diesem Sinne gelten Wahn, Thorn und der Truppenübungsplatz Jüterbog.

Die Schießtage, die sich für Anwesenheit von Zuschauern bei Schießübungen der Fußartillerie besonders eignen, werden in Zukunft im Armee-Verordnungsblatt bekannt gegeben. Die General-Inspektion der Fußartillerie hat dem Kriegsministerium rechtzeitig die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Fußartillerie-Brigadekommandeure erhalten die Berechtigung, alle 2 Jahre an einem Tage den Schießübungen der Infanterie im Gelände beizuwohnen.

Berichtigung der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes (R. O.) erfolgt durch Deckblätter.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Februar 1909.
Nr. 200/2. 09. B. 3.

Nr. 27.

Schnürschuhe mit Gamaschen für Offiziere einschließlich Generale, Sanitätsoffiziere und Beamte der Militärverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß das Tragen von Schnürschuhen mit Gamaschen auch den in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Januar 1908 (A. V. Bl. S. 8) nicht aufgeführten Offizieren einschließlich Generalen sowie den Sanitätsoffizieren und den Beamten der Militärverwaltung in dem gleichen Umfange versuchsweise gestattet sein soll.

Die Art des Verschlusses an den Gamaschen soll künftig überlassen bleiben.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 26. Januar 1909.
Nr. 748/1. 09. C. 2.

Nr. 28.

Ehrengerichtliche Angelegenheiten.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. November 1907, betreffend die Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Offizieren verschiedener Deutscher Kontingente usw. (A. V. Bl. S. 452 ff.), wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht, wie es im Einverständnis mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen der Allerhöchsten Willensmeinung entspricht, daß für die zu Königlich preußischen Truppenteilen, Behörden usw. kommandierten Königlich bayerischen und Königlich sächsischen Offiziere und Sanitätsoffiziere gegebenenfalls die gleichen Ehrenräte wie für die preußischen Offiziere usw. dieser Truppenteile usw. zuständig sind.

Die Befugnis, Vereinbarungen nach Ziffer 1 und 4 der obenerwähnten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre zu treffen, geht damit hinsichtlich der kommandierten bayerischen und sächsischen Offiziere usw. auf den dem betreffenden preußischen Ehrenrat vorgesetzten kommandierenden General über.

Ist die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nötig, das sich nur gegen bayerische oder sächsische Offiziere und Sanitätsoffiziere richtet, so sind die Akten dem zuständigen bayerischen oder sächsischen kommandierenden General zu überlassen. Erforderlichenfalls ist die Ablösung vom Kommando herbeizuführen.

Auf die zu Königlich bayerischen und Königlich sächsischen Truppenteilen, Behörden usw. kommandierten Königlich preußischen Offiziere und Sanitätsoffiziere finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Vereinbarungen vom $\frac{\text{30. März 1887}}{\text{4. April 1887}}$, betreffend die Dienstverhältnisse der Königlich sächsischen Eisenbahntruppen, bleiben hierdurch unberührt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Januar 1909.
Nr. 677/1. 09. A. 4.

Nr. 29.

II. Lehrgang 1908/09 für ältere Offiziere bei der Feldartillerie-Schießschule.

Der Lehrgang schließt mit Rücksicht auf die Pfingst-Feiertage in diesem Jahre bereits am 29. Mai.

Im Auftrage.

v. Ingersleben.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 30. Januar 1909.
Nr. 1040/12. 08. A. 1.

Nr. 30.

Änderung der Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 24 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel.

Ziffer 6 im Absatz II der oben bezeichneten Bestimmungen, Beilage zu Nr. 14 des Armee-Verordnungsblattes für 1904, erhält folgende Fassung:

6. Zur Ausbildung der als Burschen berittener Offiziere in Aussicht genommenen oder kommandierten Gemeinen der Fußtruppen in der Pferdepflege und im Reiten.

Bei alleinstehenden Fußtruppen sind hierfür die Offizierreitkurse (s. Ziffer 5) nutzbar zu machen. Soweit dies nicht ausreicht, können zur Erlernung der Pferdepflege, nötigenfalls auch des Reitens, die bezeichneten Mannschaften zum nächsten berittenen Truppenteil, oder zur Erteilung von Reitunterricht Unteroffiziere der berittenen Waffen in den nächsten Infanteriestandort auf einige Wochen kommandiert werden.

Der Reitunterricht hat in erster Linie auf den eigenen Pferden der Offiziere zu erfolgen. Kommandierung von Dienstpferden nach anderen Standorten lediglich für Erteilung von Reitunterricht an die hier bezeichneten Mannschaften ist nicht statthaft.

v. Einem.

Nr. 31.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Chile.

An Stelle des verstorbenen Arztes Dr. Eduard Wagner ist mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. April 1896 dem praktischen Arzte, Kaiserlichen Marine-Oberassistenzarzt a. D. Dr. Hugo Hahn in Valparaiso auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Chile haben.

Berlin den 26. Januar 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Februar 1909.
Nr. 1481/1. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai 1896 (A. V. Bl. S. 139) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Nr. 32.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Bolivien.

Dem praktischen Arzte Dr. Richard Caspary in Riberalta ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem das Departement Beni umfassenden Konsulatsbezirke Riberalta (Bolivien) haben.

Berlin den 5. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Just.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Februar 1909.

Nr. 676/2. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Februar 1909.

Nr. 971/1. 09. A. 2.

Nr. 33.

Informationskurse für Generale bei der Infanterie-Schießschule.

Der diesjährige Informationskursus bei der Infanterie-Schießschule für Generale, die aus der Kavallerie, der Feld- und Fußartillerie hervorgegangen sind, findet vom 29. März bis 7. April statt.

Es nehmen teil je 1 General des Gardekorps, I., II., III., IX., X. und XIV. Armeekorps, 1 General der Fußartillerie und 1 Königlich Sächsischer General.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Februar 1909.

Nr. 499/2. 09. A. 2.

Nr. 34.

Änderung der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen.

Die Ziffern 129 bis 131 erhalten folgenden Wortlaut:

Ziffer 129.

Die Truppenteile werden zur Abgabe möglichst gleichmäßig herangezogen. — Der aus den halbjährlichen Nachweisungen (vgl. Ziffer 227) hervorgehende Stand an Unteroffizieren wird dabei berücksichtigt.

Ewiger Bund

Ziffer 130.

Den Anträgen muß Folge gegeben werden, soweit nicht die angeforderten Unteroffiziere Feldwebel, Vizefeldwebel, etatsmäßige Schreiber, Zahlmeister-Aspiranten oder -Applikanten sind.

Ziffer 131.

Von der Abgabe wird Abstand genommen, wenn die Unteroffiziere bei Eingang des Antrages beim Truppenteil (Regiment usw.) den Dienst im Interesse ihrer Zivilversorgung kommandierter, beurlaubter oder alsbald als Invalide usw. ausscheidender Feldwebel und etatsmäßiger Schreiber versehen und zu deren unmittelbaren Nachfolgern bestimmt sind.

Wird die Kommandierung eines Kammerunteroffiziers innerhalb von 30 Tagen vor der Frontmusterung angefordert (Eingang des Antrages beim Truppenteil), so wird von dem Kommando vorläufig Abstand genommen.

Es treten neu hinzu als:

Ziffer 129a.

Die Inspektion der Infanterieschulen macht dem Truppenteil einen Unteroffizier namhaft, der zur Kommandierung vorgeschlagen wird.

Der Truppenteil gibt von der Abkömmlichkeit oder Unabkömmlichkeit unmittelbar der Inspektion Kenntnis und erstattet hierüber auf dem Dienstwege Meldung an das Generalkommando, bei Abkömmlichkeit unter Beifügung eines Nationals. Das Generalkommando verfügt an den Truppenteil und teilt der Inspektion mit, ob die Kommandierung erfolgt ist oder nicht.

Ziffer 139a.

Unteroffiziere, die für die in Ziffer 130 genannten besonderen Stellen in Aussicht genommen sind, werden auf Anforderung der Truppenteile zu diesen zurückversetzt, nachdem sie mindestens 3 Jahre der Anstalt angehört haben und wenn sie nicht Feldwebel, etatsmäßige Vizefeldwebel oder Schreiber sind. Werden die Unteroffiziere innerhalb eines Jahres bei der Truppe nicht in jenen besonderen Stellungen verwendet, so können sie wieder von der Inspektion angefordert werden.

Bisherige Ziffer 132 ist zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 221/1. 09. A. 4.

Berlin den 1. Februar 1909.

Nr. 35.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die »Besondere Munitionsabnahmevorschrift XXXVb« über

Untersuchung und Abnahme neugefertigter Feldhaubitzgeschosse 05

— D. V. E. Nr. 64 — ist neu bearbeitet und wird demnächst ausgegeben.

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 6. Februar 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1608/1. 09. C. 2.

Nr. 36.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

(A. V. Bl. 09 S. 10.)

Im Jahre 1909 werden im Bezirke des Oberlandesgerichts Celle noch 3 Anwärter zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsvollziehers zugelassen werden.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Februar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 91/1. 09. A. 1 o.

Nr. 37.

Drucksachen, betreffend die Expeditionen nach Ostasien und in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.

Die »nur für den Dienstgebrauch« bestimmten Drucksachen, betreffend die Expeditionen nach Ostasien und in das Südwestafrikanische Schutzgebiet, können vernichtet werden, sobald sie für die Rechnungslegung usw. entbehrlich sind. Hierzu gehören:

Bestimmungen für die Bildung eines Ostasiatischen Expeditionskorps,
Rückführungs-Bestimmungen,
Ablösungs-Bestimmungen,
Gebührnis-Nachweisungen,
Stärke-Nachweisungen,
Waffen- und Munitionsetats,
Bestimmungen für Aufstellung und Entsendung von Verstärkungen der Schutztruppe für Südwestafrika nebst Nachträgen.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Februar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 393/2. 09. A. 4.

Nr. 38.

Zeichnungen des Feldartilleriegeräts.

Es gelangen zur Ausgabe:

Nachtrag XXXII zu den Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts mit den dazu gehörigen Nachtragszeichnungen Blatt 1 bis 4.

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 13. Februar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 376/2. 09. A. 5.

Nr. 39.

Ausscheiden von Schußtafel-Erläuterungen.

Die zufolge Erlaß vom 8. Januar 1906 Nr. 726/12. 05. A. 5 erhaltenen »Erläuterungen zu den neuen Schußtafelmustern« scheiden aus.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Februar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 836/1. 09. A. 4.

Nr. 40.

Kavallerie-Brückenwagen.

Die vierspännigen Kavallerie-Brückenwagen sind vom 1. April 1909 ab mit 6 Pferden zu bespannen. Die Überweisung des hinzutretenden, für Rechnung des Kapitels 30 Titel 6 des Etats zu beschaffenden Reitzeugs nebst Beschirrung für die vorhandenen Fahrzeuge erfolgt nach näherer Anordnung der Feldzeugmeisterei.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Februar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 464/2. 09. A. 4.

Nr. 41.

Ausgabe der ersten und zweiten Abteilung für das Feldartilleriegerät 96 n/A.

(D. V. E. Nr. 224b.)

Die beiden Abteilungen — Schieß- und Sprengmittel und Munition — sind neu aufgestellt und werden demnächst ausgegeben.

Die Druckvorschrift »Das Feldartillerie-Material 96« — D. V. E. Nr. 224a — tritt dann außer Kraft.

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 667/1. 09. A. 3.

Berlin den 2. Februar 1909.

Nr. 42.

Lehrgang an der Kriegsschule Danzig.

Beginn: 4. August 1909,
Schluß: 23. April 1910.

Anmeldung (Ziffer 64 der Kriegsschul-Ordnung) zum 5. Juli 1909.

Frhr. v. Krane.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 428/2. 09. M. A.

Berlin den 6. Februar 1909.

Nr. 43.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Januar 1909 an:	
1.	Oberstabsarzt	Prof. Dr. Müller	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
		Vom 1. Februar 1909 an:	
2.	Stabsarzt	Dr. Pochhammer	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.
3.	»	Dr. Ambros	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29.

Schjerning.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern.

Nr. 93 bis 152 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Werkstatt der Belagerungsartillerie — D.V.E. Nr. 320 —;

» 1 » 3 » » » » » Etappen-Munitions-Verwaltung — D.V.E. Nr. 308 —;

» 137 » 170 » » » » Infanterie-Munitions-Kolonnen mit 4spännigen Patronenwagen — D.V.E. Nr. 348 —;

» 148 » 200 » » » » Feldhaubitzbatterien 98 — D.V.E. Nr. 357 —;

» 148 » 217 » » » » Batterien 96 n/A. — D.V.E. Nr. 104 —;

» 113 » 158 » » » » leichte Munitions-Kolonnen 96 n/A. der Feldartillerie — D.V.E. Nr. 106 —;

» 41 » 46 » » » » eine Etappen-Munitions-Kolonne — D.V.E. Nr. 292 —;

» 70 » 124 » » » » Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonnen 88. 96 n/A. und 73. 96 n/A. — D.V.E. Nr. 105 —;

» 15 » 23 » » » » einen Gerät- und Sprengmunitionsnachschub. Abteilung B. — D.V.E. Nr. 410 —;

» 4 » 10 » » » » Ergänzungen der Gerätenachschübe an Feldartillerie-Material — D.V.E. Nr. 411 —;

» 139 » 184 » » » » eine Feldhaubitz-Munitions-Kolonne 88. 98 — D.V.E. Nr. 358 —;

» 24 » 55 » » » » Werkzeug — D.V.E. Nr. 339 —;

» 193 » 236 » Untersuchungs- und Anschieß-Vorschrift für Geschützrohre und Lafetten der Feldartillerie. I. Abteilung. Untersuchung gebrauchter Geschützrohre — D.V.E. Nr. 351 —;

» 25 » 91 » Untersuchungs- und Anschieß-Vorschrift für Geschützrohre und Lafetten der Feldartillerie. II. Abteilung. Anschieß-Vorschrift — D.V.E. Nr. 351 —;

» 128 » 163 » Untersuchungs- und Abnahme-Vorschrift für neue Geschützrohre der Feldartillerie — D.V.E. Nr. 350 —;

» 67 » 70 » 3. Abteilung
» 156 » 180 » 4. »
» 39 » 47 » 5. »
} der Druckvorschrift »Das Feldartilleriegerät 96 n/A.« — D.V.E. Nr. 224b —;

» 53 » 54 » 3. »
» 104 » 115 » 4. »
» 109 » 117 » 5. »
} der Druckvorschrift »Das Feldhaubitzgerät 98« — D.V.E. Nr. 355 —;

» 92 » 108 zu den Kurvorschriften — D.V.E. Nr. 60 —;

» 1 » 6 zur Pensionierungsvorschrift für die Kaiserliche Marine — D.V.E. Nr. 25 —;

» 1 » 8 » Druckvorschrift »Belehrung über Hitzschlag auf Märschen« — D.V.E. Nr. 15 —;

» 3 zu den Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon — D.V.E. Nr. 245 —;

» 1 » » » » » » zur Infanterie-Schießschule — D.V.E. Nr. 110—.

Ewiger Bund

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots mit den Deckblättern bis 411	3,90	4,10
Bekleidungsordnung I. Teil mit den Deckblättern bis 263	3,10	3,30

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
4708. 08. 11.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 17. März 1909. **Nr. 6.**

Nr. 44.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Seeckt.

Um das Andenken des verewigten Generals der Infanterie z. D. v. Seeckt, des früheren hochverdienten kommandierenden Generals des V. Armeekorps, zu ehren, bestimme Ich hierdurch:

1. Sämtliche Offiziere des V. Armeekorps, des Infanterie-Regiments Freiherr von Sparr (3. Westfälischen) Nr. 16, dessen Chef der Verewigte gewesen ist, und des Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälischen) Nr. 55, à la suite dessen der Dahingeschiedene gestanden hat, legen drei Tage Trauer an.
2. An den Beisetzungsfeierlichkeiten nehmen teil: der kommandierende General des V. Armeekorps mit einem Offizier seines Stabes, ferner Abordnungen der vorgenannten beiden Regimenter, bestehend je aus dem Regiments-Kommandeur, einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Leutnant.

Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Berlin den 16. März 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 17. März 1909.
Nr. 682/3. 09. K. M.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4708. 08. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. **Berlin den 20. März 1909.** **Nr. 7.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege der Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 45.

Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1909.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1909.

Siehe Beilage.

Ich ermächtige das Kriegsministerium zu Erläuterungen und nicht grundsätzlichen Änderungen.

Berlin den 13. März 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 16. März 1909.

Nr. 811/3. 09. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Abdrücke der Bestimmungen bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zum Preise von 20 Pf. für das Stück zu haben sind.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Februar 1909.

Nr. 204/2. 09. A. 3.

Nr. 46.

Änderung der Militär-Veterinär-Ordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in grundsätzlicher Abänderung der Militär-Veterinär-Ordnung zu befehlen geruht:

»1. Der Veterinärdienst bei den Truppen ist durch den Inspekteur des Militär-Veterinärwesens als Beauftragten des Kriegsministeriums — nach dessen näherer Anordnung — zu besichtigen.

2. Die Personalangelegenheiten der Veterinäre sind durch das Kriegsministerium (Allgemeine Kriegs-Departement) ohne grundsätzliche Mitwirkung der General-Inspektion der Kavallerie und der Inspektion des Militär-Veterinärwesens zu bearbeiten.

Ewiger Bund

3. Die Inspektion des Militär-Veterinärwesens wird dem Kriegsministerium (Allgemeinen Kriegs-Departement) unmittelbar unterstellt. Der General-Inspekteur der Kavallerie behält jedoch das Recht gelegentlicher Besichtigung der Militär-Lehrschmieden — § 4,2 der Reiseordnung — und ist fernerhin außer den Generalkommandos usw. in erster Linie bei Fragen des Veterinärdienstes zu hören, die nach dem Ermessen des Kriegsministeriums grundsätzliche Bedeutung für die Truppen haben.«

Unter der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1906 (Seite III der Militär-Veterinär-Ordnung) ist dies handschriftlich einzutragen und hierauf bei den §§ 1 und 2,1 der Militär-Veterinär-Ordnung hinzuweisen. In den §§ 9,2 und 40,2, Anlage 4 §§ 4,2 und 6,2 sowie im Anhang II § 22,3 sind die Worte »durch die (durch Vermittelung der) General-Inspektion der Kavallerie« zu streichen; im § 55,2 der Militär-Veterinär-Ordnung ist statt »der General-Inspektion der Kavallerie« zu setzen »dem Allgemeinen Kriegs-Departement«. Im § 4 der Militär-Veterinär-Ordnung sind die Ziffern 1—4 zu streichen und ist dafür zu setzen:

»1. Der Schriftwechsel in Personalfragen der Veterinärbeamten und Unterveterinäre bei den Truppen sowie derjenige in besonderen Dienstangelegenheiten wird — ohne Beteiligung der Inspektion des Militär-Veterinärwesens und der General-Inspektion der Kavallerie — zwischen dem Allgemeinen Kriegs-Departement und den Generalkommandos geführt (§§ 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 29, 32, 34, 36, 37, 38 und 39); Fragen von geringerer Bedeutung werden unmittelbar zwischen den Truppenteilen und der Kavallerie-Abteilung erledigt (§§ 6, 7, 18 und 40).

2. In Angelegenheiten der Veterinäraspiranten, der Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie, der Hufbeschlagschüler und Fahnenschmiede der Lehrschmieden und Truppen sowie der Fortbildungskurse und der Führung der Krankenrapporte usw. wird der Schriftwechsel zwischen der Inspektion des Militär-Veterinärwesens und den Generalkommandos oder den Truppenteilen usw. geführt; vgl. §§ 9, 10, 11, 14, 15, 16, 24, 43, 48, 56, 59 und 61 sowie Anlage 4, §§ 3 und 4.«

Die angezogenen Paragraphen sind mit entsprechendem Hinweise zu versehen; die Ziffer 5 des § 4 ist in »3« abzuändern.

Wegen der Durchführung der Besichtigung des Veterinärdienstes bei den Truppen werden besondere Bestimmungen erlassen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Februar 1909.
Nr. 445/2. 09. B. 1.

Nr. 47.

Zahlung mittels weißer Schecks.

Zwecks Einschränkung des Bargeldverkehrs im Bereiche der Heeresverwaltung werden die an den Giroverkehr der Reichsbank angeschlossenen Militärkassen an Reichsbankplätzen angewiesen, Zahlungen an Lieferanten und Unternehmer — sofern es sich um Beträge von mindestens 300 ℳ handelt und Überweisungen mittels roter Schecks oder Postgiro nicht platzgreifen — in der Regel durch Erteilung weißer Schecks zu leisten.

Um einer Beanstandung dieser Zahlungsart seitens der Empfangsberechtigten vorzubeugen, sind letztere durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Verträge bzw. Lieferungs- usw. Bedingungen oder durch schriftliche Erklärungen zur Annahme solcher Schecks zu verpflichten.

Von einer derartigen Verpflichtung ist nur in den von den Proviantämtern mit Produzenten und kleineren Händlern abzuschließenden Verträgen abzusehen.

Das bisherige Verfahren, wonach die Verausgabung weißer Schecks in geeigneten Fällen auch den zu den auswärtigen Girokunden zählenden Militärkassen erlaubt ist, und solche Schecks auch über niedrigere Beträge — jedoch nicht unter 100 ℳ — in möglichst ausgedehntem Maße in Zahlung zu geben sind, wird hierdurch nicht berührt.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 175/2. 09. A. 5.

Berlin den 21. Februar 1909.

Nr. 48.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1909.

Übungsort	Fußartillerie-Regiment	Zeit, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag		Bemerkungen
		Landschießübungen.		
Fußartillerie-Schießplatz Thorn	von Hindersin Nr. 2 und Nr. 15	29. April	28. Mai	
	Garde und Encke Nr. 4	3. Juni	30. Juni	
	Nr. 5 und von Dieskau Nr. 6	3. Juli	31. Juli	
	von Linger Nr. 1 und Nr. 11	4. August	31. August	
Fußartillerie-Schießplatz Wahn	Generalfeldzeugmeister Nr. 3 und Nr. 14	15. April	15. Mai	
	Nr. 7 und Nr. 13	19. Mai	24. Juni	
	Nr. 9 und Nr. 12	28. Juni	28. Juli	
	Nr. 8 und Nr. 10	31. Juli	31. August	
		Seeschießübungen.		
*) Danzig-Neufahrwasser Pillau	von Hindersin Nr. 2 I. Bataillon	*)	*)	*) Ort und Zeit der Seeschießübungen des I. Bataillons werden später bekanntgemacht.
	II. Bataillon	16. Juli	7. August	
	III. Bataillon	16. Juli	4. August	

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 25. Februar 1909.
Nr. 231/11. 08. A. 4.

Nr. 49.

Verkauf von kriegsunbrauchbarem oder ausgesondertem Heeresgerät an die Truppen.

Der Verkauf an die Truppen darf nur erfolgen, wenn das Gerät in deren Wirtschaftsbetrieb ganz oder in einzelnen Teilen Verwendung finden kann.

Derartiges Gerät darf von der Truppe ganz oder in einzelnen Teilen erst dann veräußert werden, wenn es auch für Friedenszwecke im Truppengebrauch nicht mehr verwendbar ist.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 27. Februar 1909.
Nr. 707/2. 09. B. 2.

Nr. 50.

Anwärter für Kalkulatorstellen bei der Naturalkontrolle und der Bauabteilung des Kriegsministeriums.

Die Stellen der Kalkulatoren bei der Naturalkontrolle werden in Zukunft nur mit geeigneten, aus den zivilversorgungsberechtigten Unterzahlmeistern und Zahlmeisteraspiranten hervorgegangenen Intendanturregistratoren besetzt werden.

In dem bisher geführten Verzeichnis der Anwärter für Kalkulatorstellen bei der Naturalkontrolle werden nur diejenigen Bewerber weiter geführt, die eine Anwartschaft auf Intendanturregistratorstellen erlangt haben. Der entsprechende Nachweis ist bei der Verpflegungs-Abteilung bis zum 1. Oktober 1909 zu führen. Diese Anwärter werden demnächst bei der Wiederbesetzung der durch Verwendung von Intendanturregistratoren in Kalkulatorstellen freiwerdenden Intendantur-Diätarstellen für den Registraturdienst vorzugsweise berücksichtigt werden. Alle übrigen vorgemerkten Anwärter werden in dem Bewerberverzeichnis gestrichen (vgl. § 14 Absatz 1 der Anstellungsgrundsätze). Neuanmeldungen zu dem bereits geschlossenen Bewerberverzeichnisse sind unstatthaft.

Die Kalkulatorstellen bei der Bauabteilung werden künftig nur mit zivilversorgungsberechtigten Personen, die in der Militärbauverwaltung ihre Befähigung dargetan haben, besetzt werden. Ein Bewerberverzeichnis für diese Stellen wird nicht geführt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 4. März 1909.
Nr. 115/2. 09. A. 4.

Nr 51.

Informationskursus für Generale bei der Feldartillerie-Schießschule.

Der diesjährige Kursus (A. V. Bl. 1900 S. 319) findet vom 5. bis einschl. 18. Mai statt.

Es nehmen daran teil je ein aus der Infanterie oder Kavallerie hervorgegangener General des VII. bis XI. und XIV. bis XVIII. Armeekorps, ein General der Fußartillerie, zwei Königlich Bayerische, zwei Königlich Sächsische Generale und ein Königlich Württembergischer General.

v. Einem.

Ewiger Bund

Nr. 52.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im Konsulatsbezirke Malaga.

Dem praktischen Arzt und Stabsarzt a. D. Dr. med. Max Brausewetter in Malaga ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a—c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Konsulatsbezirke Malaga haben.

Berlin den 15. Februar 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.
von Sydow.

Kriegsministerium. Berlin den 4. März 1909.
Nr. 1200/2. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 6. März 1909.
Nr. 426/1. 09. M. A.

Nr. 53.

Feldröntgenwagen-Vorschrift vom 20. Februar 1909 (F. R. V.).

Als Leitfaden für die Ausbildung der Sanitätsoffiziere und des Unterpersonals im Gebrauche des Feldröntgenwagens, für seine Verwendung im Kriege und für seine Bereitstellung und Aufbewahrung im Frieden ist eine Feldröntgenwagen-Vorschrift ausgearbeitet worden.

Sie erhält die Nr. 379 im Druckvorschriften-Etat, der entsprechend zu ergänzen ist.

Die neue Vorschrift wird den Dienststellen mit Verteilungsplan zugehen.

Sie erscheint im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68 bis 71.

Der Verkaufspreis wird später bekannt gemacht werden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 9. März 1909.
Nr. 297/3. 09. A. 1.

Nr. 54.

Verlegung des Sitzes des Landratsamts des Kreises Ruhrort.

Der Sitz des Landratsamts des Kreises Ruhrort im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 1. April d. J. von Ruhrort nach Dinslaken verlegt. Der Kreis führt dann den Namen »Kreis Dinslaken«.

Die Änderung der Anlage 1 W. O. bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Nr. 55.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Den Ärzten Professor Dr. med. James Chalmers Cameron in Montreal und Dr. med. J. E. Lehmann in Winnipeg ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin den 27. Februar 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 9. März 1909.
Nr. 172/3. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 11. März 1909.
Nr. 70/3. 09. A. 5.

Nr. 56.

Reisen zur Teilnahme an den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz.

Für die Anwesenheit von Zuschauern bei Schießübungen der Fußartillerie (Erlaß vom 4. Februar 1909 Nr. 390/1. 09 A. 1 — A. V. Bl. S. 34 —) sind im Jahre 1909 folgende Schießtage besonders geeignet:

1. Auf dem Fußartillerie-Schießplatz Thorn der 25. und 26. Mai, 25. und 26. Juni, 27. und 28. Juli, 27. und 28. August.
2. Auf dem Fußartillerie-Schießplatz Wahn der 10. und 11. Mai, 17. und 18. Juni, 23. und 24. Juli, 23. und 24. August.
3. Auf dem Truppenübungsplatz Jüterbog bei der Fußartillerie-Schießschule der 31. März, 1. und 3. April.

Die in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis Ende März 1910 liegenden geeigneten Schießtage der Fußartillerie-Schießschule werden später bekanntgegeben werden.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 12. März 1909.
Nr. 234/2. 09. B. 1.

Nr. 57.

Wegfall von Quittungen über Einnahmen.

Über die den Regierungshauptkassen bzw. Korpszahlungsstellen von den Militärverwaltungen im Wege der Abrechnung zugeführten eigenen Einnahmen und Rückeinnahmen werden künftig von diesen Kassen Quittungen nicht mehr erteilt.

Berichtigung der in Betracht kommenden Dienstvorschriften durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 12. März 1909.
Nr. 1875 I 09. M. A.

Nr. 58.

Signalvorrichtung und Beleuchtungsgeräte n/A. für Sanitätsformationen.

Nachdem die Versuche mit der Signalvorrichtung n/A. und den Beleuchtungsgeräten n/A. zum Abschluß gelangt sind, werden die Sanitätskompagnien, Feldlazarette, Lazarettzüge und Etappensanitätsdepots nach Maßgabe der hierfür bereitstehenden Mittel mit den in der Kriegs-Sanitätsordnung und der Krankenträgerordnung beschriebenen Geräten allmählich ausgerüstet.

Die Beschaffung und Überweisung der Geräte erfolgt durch das Traindepot des Gardekorps.

Im Auftrage.
Schjerning.

Nr. 59.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Russisch-Polen.

Dem praktischen Arzte Dr. Knappe in Warschau ist in Erweiterung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1907 auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit auch derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche, aus dem westlichen Rußland kommend, sich nur vorübergehend in Russisch-Polen aufhalten.

Berlin den 5. März 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 17. März 1909.
Nr. 486/3. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1907 (A. V. Bl. S. 481) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 19. Februar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 548/2. 09. A. 5.

Nr. 60.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

B III Blatt 422—435.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Februar 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 164/2. 09. C. 2.

Nr. 61.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1908 fälligen Zinsen einer von dem Königlichen Hoflieferanten, Kommissionsrat Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung sind die nachstehend genannten 14 Kriegsinvaliden mit Geldgeschenken von je 15 *M* bedacht worden:

1. Post, Johann, in Jodupchen, Kreis Gumbinnen,
2. Heiden, Johann, in Fuhlendorf, Kreis Franzburg,
3. Steinhöfel, Heinrich, in Berlin, Pappelallee 65,
4. Priegnitz, Wilhelm, in Wepritz, Kreis Landsberg a. W.,
5. Bläsing, Karl, in Alt-Gurkowschbruch, Kreis Friedeberg N.-M.,
6. Schwartz, Karl, in Züllichau, Große Mühlenstraße 17,
7. Heinrich, Ferdinand, in Jänickendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
8. Linnar, Karl, in Liepe a. O., Kreis Angermünde,
9. Franke, August, in Grochwitz, Kreis Freystadt N.-Schl.,
10. Neumann, Karl, in Vicarey, Kreis Freystadt N.-Schl.,
11. Neugebauer, Jakob, in Raschowa, Kreis Cosel O.-Schl.,
12. Schrage, Berthold, in Salzuflen, Fürstentum Lippe,
13. Schalkamp, Theodor, in Freckenhorst, Kreis Warendorf,
14. Grunwald, Johann, in Dirschau, Schöneckerstraße 27.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. Js. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — gegen bescheinigte Quittung zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Empfänger über diese Bewilligung hat auf Grund dieser Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

v. Vallet des Barres.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 23. Februar 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1268/2. 09. C. 2.

Nr. 62.

Wohltätigkeit.

Aus den für 1908 fälligen Zinsen der von dem verstorbenen Geheimen Kommerzienrat Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung sind die nachstehend genannten 26 Kriegsinvaliden mit Geldgeschenken von je 45 ℳ bedacht worden.

1. Schukies, Heinrich, in Heinrichswalde, Kreis Niederung,
2. Schimanski, Johann, in Allenstein, Wadangerstraße 20,
3. Wittchow, Wilhelm, in Jakobshagen, Kreis Saatzig,
4. Walczak, Stanislaus, in Witkowo,
5. Otto, Rudolf, in Berlin, Planufer 2,
6. Rebel, Carl, in Frankfurt a. O., Crossenerstraße 27b,
7. Weidehoff, Carl, in Landsberg a. W., Heinersdorferstraße 101,
8. Schulz, Hermann, in Väthen, Kreis Stendal, Vogelstraße 7,
9. Lucas, Hermann, in Harsleben, Kreis Halberstadt,
10. Krajewski, Anton, in Chwalkowo, Kreis Schrimm,
11. Hirtmann, Albert, in Carolath, Kreis Freystadt N.-Schl.,
12. Kupijai, Karl, in Neumittelwalde, Kreis Groß-Wartenberg,
13. Scholz, Michael, in Kauern, Kreis Brieg, Post Karlsmarkt,
14. Ostermann, Ignatz, in Hummersen, Verwaltungsamt Blomberg,
15. Buttermann, Wilhelm, in Essen, Steelerchaussee 113,
16. Kohr, Johann, in Bettingen, Kreis Saarlouis,
17. Kleutgens, Lambert, in Aachen, Bozgraben 87,
18. Staats, Hinrich, in Dornbusch, Kreis Kehdingen,
19. Ingwersen, Hans, Detlef, in Joldelundfeld, Kreis Husum,
20. Schulze, Wilhelm, in Billwärder a. d. Bille, Nr. 152, Landherrenschaft der Marschlande, (Hamburg),
21. Brunken, Johann, in Dangastermoor, Amt Varel,
22. Eggert, Wilhelm, in Falkenhagen, Kreis Göttingen,
23. Krumpe, Friedrich, in Erfurt, Hirschlachufer 43,
24. Gilke, Anton, in Stuhm,
25. Bornwasser, Gustav, in Oliva, Kreis Danziger Höhe, Ludolphinerweg 28,
26. Lange, August, in Olpe.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. Js. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — gegen bescheinigte Quittung zu bewirken

Die Benachrichtigung der Empfänger über diese Bewilligung hat auf Grund dieser Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirkskommandos zu erfolgen.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Februar 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1254/2. 09. C. 2.

Nr. 63.

Wohltätigkeit.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß aus den für 1908 fälligen Zinsen der anläßlich der 50jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des

Ewiger Bund

Großen gegründeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes für 1813/15, jetzt für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten Stiftung die nachstehend genannten 36 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens mit Ehrengeschenken von je 60 ℳ bedacht werden:

1. Jocks, Karl, Feldwebel von der Schloß-Garde-Kompagnie Berlin,
2. Hoffmann, Friedrich, Gemeiner von der Leib-Kompagnie des Invalidenhauses Berlin,
3. Marienfeld, Anton, in Paulen, Kreis Braunsberg,
4. Schulz, August, in Tapiau, Kreis Wehlau,
5. Ammon, Martin, in Bartenstein, Gaswerkstraße 5, Kreis Friedland,
6. Schönfeld, Karl, in Stettin,
7. Schulz, Rudolf, in Gr. Küdde, Kreis Neustettin,
8. Wollenberg, Wilhelm, in Dannenberg, Kreis Oberbarnim,
9. Giesecke, Johann, in Grube, Kreis Westprignitz,
10. Demmin, Karl, in Berlin, Graudenzerstraße 4,
11. Hübscher, Friedrich, in Alt-Lipke, Kreis Landsberg a. W.,
12. Zeimer, Ludwig, in Potsdam, Kaiser Wilhelmstraße 23,
13. Döbis, Karl, in Frankfurt a. O., Große Müllroserstraße 21,
14. Möller, Hermann, in Leipzig-Volkmarsdorf, Juliusstraße 23,
15. Kurtze, Karl, in Pödelist bei Goseck, Kreis Querfurt,
16. Hübner, Wilhelm, in Winiary, Kreis Posen-Ost,
17. Schubert, Gottlieb, in Cammerswaldau, Kreis Schönau a. K.,
18. Raupach, Gustav, Bolkenhain (Schlesien),
19. Baier, Franz, in Posen, Halbdorfstraße 35,
20. Swienty, Alois, in Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
21. Altvater, August, in Landeck, Kreis Habelschwerdt,
22. Kube, Wilhelm, in Wilkau, Kreis Schweidnitz,
23. Zumbusch, Heinrich, in Beelen, Kreis Warendorf,
24. Nünning, Bernhard, in Wessum, Kreis Ahaus,
25. Peters, Anton, in Hagen i. W., Winkelstraße 12,
26. Neuhaus, Lebrecht, in Wald, Kreis Solingen,
27. Utzerath, Johann, in Oberaußem, Kreis Bergheim,
28. Strunk, Heinrich, in Bonn, Am Burggraben 5,
29. Schwermer, Heinrich, in Rheidt, Kreis Siegburg,
30. Wagner, Mathias, in Schleidweiler, Kreis Trier,
31. Isbhorst, Joseph, in Osnabrück, Sutthauserstraße 31,
32. von der Elter, Friedrich, in Erfurt,
33. Pfannmöller, Eduard, in Bindersleben, Kreis Erfurt,
34. Schmidt, Martin, in Schlochau,
35. Riß, Heinrich, in Damerow, Kreis Schlawe,
36. Klein, Wilhelm, in Danzig, Baumgartsche Gasse 19.

Die Militär-Pensionskasse hier ist angewiesen, die Auszahlung der Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger am 22. März d. Js. — dem Geburtstage Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm des Großen — gegen bescheinigte Quittung zu bewirken.

Die Benachrichtigung der nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen oder dem Invalidenhaus angehörigen Empfänger über diese Bewilligung geschieht auf Grund dieser Bekanntmachung durch die zuständigen Bezirkskommandos, im übrigen aber durch ihren Truppenteil bzw. das Gouvernement des hiesigen Invalidenhauses.

v. Vallet des Barres.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 25. Februar 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 619/2. 09. A. 5.

Nr. 64.

Sondervorschriften für die Fußartillerie. U. Die 7,7 cm Kanone in Kasemattenlafette.
— D. V. E. Nr. 197 U. —

Die Vorschrift ist aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 3. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 358/2. 09. A. 6.

Nr. 65.

Neudruck der Bestimmungen für die Pionier-Versuchskompagnie.

Der hergestellte Neudruck der »Bestimmungen für die Pionier-Versuchskompagnie« wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken zugehen. — Durch diesen Neudruck werden die gleichnamigen Bestimmungen vom 16. Juli 1906 ersetzt.

In Vertretung.
v. Ingersleben.

Kriegsministerium. Berlin den 13. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 214/3. 09. A. 2.

Nr. 66.

Vorschrift: Karabiner 98.

Die Vorschrift wird den beteiligten Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl zugesandt werden. Sie erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 278.

Der Leitfaden, betreffend den Karabiner 98 — D. V. E. Nr. 269a — tritt außer Kraft, sobald die jetzt mit dem älteren Karabiner 98 ausgestatteten Truppen den Karabiner 98 des neuen Musters erhalten.

Die neue Vorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von

15 Pf. für das geheftete Exemplar und
25 » » » kartonierte Exemplar

vorrätig gehalten.

Im Auftrage.
Franke.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 15. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 133/3. 09. A. 4.

Nr. 67.

Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts.

Den beteiligten Stellen werden zugehen:

a) die Konstruktionszeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts:

I. Fahrzeuge
fahrbarer Backofen Blatt 1a und 1b,
Kompagnie-Patronenwagen 1897 Blatt 2a und 2b,
zweispänniger Sanitätswagen 1895 für Feldlazarette Blatt 19;

b) Nachtrag XXIX zu den Konstruktionszeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts — geschlossen im Juni 1907 — sowie die zugehörigen Nachtragszeichnungen Blatt 1 —22.

Im Auftrage.
v. Crüger.

Kriegsministerium. Berlin den 15. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 196/3. 09. A. 1.

Nr. 68.

Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

Die Höchstzahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel beträgt vom 1. April 1909 ab bis auf weiteres bei:

der Fußartillerie ..... 35.

Hierbei ist 1 Stelle für jedes Bataillon und 1 Stelle für jede 9. und 10. Batterie zusammen berechnet.

Bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), den Pionieren und dem Train bleibt die Höchstzahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister wie in dem Erlaß vom 9. Oktober 1908 (A. V. Bl. S. 306) festgesetzt ist.

Die Einreihung der hiernach bei der Fußartillerie überzählig werdenden außeretatsmäßigen Vizefeldwebel hat nach Ziffer I zu 9 des Erlasses vom 14. März 1889 (A. V. Bl S. 68/69) — vgl. auch den Erlaß vom 16. Mai 1907, Nr. 1749/4. 07. A. 1 — zu erfolgen; es wird darauf hingewiesen, daß dafür auch solche Stellen in Frage kommen, die durch Abkommandierung zur Probedienstleistung frei werden. Bis die Einreihung innerhalb des Armeekorps durchgeführt ist, dürfen vom Bekanntwerden dieses Erlasses ab Neuernennungen von außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln bei der Fußartillerie des betreffenden Armeekorps nicht stattfinden.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 16. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 241/3. 09. A. 2.

Nr. 69.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Nr. 108 des Druckvorschriften-Etats ist neu bearbeitet und kommt zur Versendung. Die alte tritt außer Kraft.

Im Auftrage.
Franke.

Kriegsministerium. Berlin den 16. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 257/3. 09. A. 5.

Nr. 70.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

B III. Blatt 209 und 210,
B V. Blatt 115 und 116,
B XIII. Blatt 1 bis 3.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 17. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 44/2. 09. A. 5.

Nr. 71.

Schußtafeln Nr. 9 und 19.

Die beiden Schußtafeln sind neu aufgestellt und werden demnächst versandt. Die Schußtafel Nr. 9 (Berlin 1906) tritt alsdann außer Kraft.

Über das Ausscheiden der Schußtafel Nr. 19 (Berlin 1903) wird später verfügt.

Im Auftrage.
Sieger.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 447/2. 09. B. 1.

Berlin den 26. Februar 1909.

Nr. 72.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Die pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich.	
		a. Vom 1. Februar 1909 ab:	
1.	Oberstleutnant	v. Oven	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.
		b. Vom 1. März 1909 ab:	
2.	Oberstleutnant	v. Hellborff	Abteilungs-Chef im großen Generalstabe, bisher Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons.
3.	»	v. Rex	Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons.
4.	»	van Erckelens	Kommandeur des Magdeburgischen Train-Bataillons Nr. 4.
5.	»	v. Versen	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 131.
6.	»	Hedicke	Kommandant von Swinemünde.
7.	»	Fouquet	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
		B. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse.	
		a. Vom 1. Januar 1909 ab:	
1.	Hauptmann	Moeller	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154.
		b. Vom 1. Februar 1909 ab:	
2.	Hauptmann	Wunderlich	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
3.	»	Schmedes	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
4.	»	v. Prondzynski	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
5.	»	v. Tümpling	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160.
6.	»	Sackofsky	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
7.	»	Voelkel	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10.
8.	»	v. Minckwitz	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
9.	»	Zachariae	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
10.	»	Rudolph	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
11.	»	Reinhard	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.
12.	»	Billmann	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
13.	»	Otto	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
14.	»	Eggel	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
15.	Hauptmann	v. Consbruch	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
16.	»	Maercker	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5.
17.	Rittmeister	Gr. v. Schwerin	Vorstand der Militär-Lehrschmiede in Frankfurt a. M.
18.	Hauptmann	Hahn	Kadettenhaus in Plön.
19.	»	Rauschning	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
20.	»	Solf	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
21.	»	v. Viereggc	Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.
22.	»	Schiller	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
23.	»	Schenck	Adjutant der 84. Infanterie-Brigade.
24.	»	Haun	Adjutant der 87. Infanterie-Brigade.
25.	»	v. Usedom	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
26.	»	Lotheißen	Adjutant der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen).
		c. Vom 1. März 1909 ab:	
27.	Überz. Major	Kuhlo	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, bisher im Ostasiatischen Detachement.

C. Das Oberleutnantsgehalt.

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Januar 1909 ab:

1.	Oberleutnant	Hellmann	4. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 63.

b. Vom 9. Januar 1909 ab:

2.	Oberleutnant	v. Heimburg	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.

c. Vom 1. Februar 1909 ab:

3.	Oberleutnant	Schroeder	5. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 154, bisher im Ostasiatischen Detachement.
4.	»	Keding	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11.
5.	»	Bobsin	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
6.	»	v. Hanneken	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115.
7.	»	Frhr. v. dem Busssche-Lohe	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
8.	»	Ribbentrop	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
9.	»	Zahn	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
10.	»	Reiser	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
11.	»	v. Stülpnagel	2. Garde-Regiment zu Fuß.
12.	»	Heiser	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.
13.	»	Sayer	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr 45.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
14.	Oberleutnant	Seip	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr 36.
15.	»	Münnich	Unteroffiziervorschule in Neubreisach.
16.	»	Stoessel v. der Heyde	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
17.	»	Thilo	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
18.	»	Weck	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
19.	»	Mertens	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
20.	»	Böttticher	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.
21.	»	Wilcke	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
22.	»	v. Thümen	Unteroffizierschule in Potsdam.
23.	»	Krapp	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
24.	»	v. Quast	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
25.	»	Bayer	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144.
26.	»	Kühn	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33.
27.	»	Unger	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.
28.	»	Zwitzers	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165.

2. Kavallerie.

a. Vom 1. Januar 1909 ab:

29.	Oberleutnant	Struckmann	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
30.	»	Gr. v. Rothkirch Frhr. v. Trach	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.

b. Vom 1. Februar 1909 ab:

31.	Oberleutnant	Frhr. v. Entreß-Fürsteneck	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
32.	»	v. Flemming	1. Garde-Ulanen-Regiment.
33.	»	v. Kardorff	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
34.	»	v. Osterroht	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
35.	»	v. Jouanne	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21.
36.	»	Mackowsky	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14.

3. Feldartillerie.

Vom 1. Februar 1909 ab:

37.	Oberleutnant	v. Rosendahl	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

4. Fußartillerie.

a. Vom 1. Januar 1909 ab:

38.	Oberleutnant	Hannig	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Februar 1909 ab:	
39.	Oberleutnant	Soller	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
40.	»	Huber	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
41.	»	Uhlenbruck	Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
		5. Verkehrstruppen.	
		Vom 1. Februar 1909 ab:	
42.	Oberleutnant	Mauck	Telegraphen-Bataillon Nr. 1, früher im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
		6. Train.	
		Vom 1. März 1909 ab:	
43.	Oberleutnant	Kappes	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25, kommandiert zur Dienstleistung beim Großherzoglich Hessischen Train-Bataillon Nr. 18.
		D. Das Leutnantsgehalt:	
		1. Kavallerie.	
		a. Vom 1. Januar 1909 ab:	
1.	Leutnant	v. Ramin	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.
2.	»	v. Schierstaedt	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	v. Hedemann	
		b. Vom 6. Januar 1909 ab:	
4.	Leutnant	v. Tschirschky u. Boegendorff	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
		c. Vom 1. Februar 1909 ab:	
5.	Leutnant	Riedesel Frhr. zu Eisenbach	Dragoner-Regiment Freiherr von Manteuffel (Rheinisches) Nr. 5, bisher im Ostasiatischen Detachement.
6.	»	v. Wiedner	1. Garde-Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland, bisher ohne Gehalt kommandiert.
7.	»	Zimmermann	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
8.	»	Cunow	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
9.	»	v. Dippe	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.
10.	»	v. Schepke	
11.	»	Siegfried	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
12.	»	Schumann	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
13.	»	Sperle	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreußisches) Nr. 8.
14.	»	v. Issendorff	Leib-Dragoner-Regiment (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 24.
15.	»	Schmidt	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
16.	»	Hansen	Dragoner-Regiment König Karl I. von Rumänien (1. Hannoversches) Nr. 9.
17.	»	Winsloe	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		2. Feldartillerie.	
		I. Zu dem Satze von 1398 ℳ jährlich:	
		Vom 1. Februar 1909 ab:	
18.	Leutnant	Halske	Lauenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
19.	»	Lindemann	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33, bisher im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.
		II. Zu dem Satze von 1290 ℳ jährlich:	
		a. Vom 1. Januar 1909 ab:	
20.	Leutnant	Weigandt	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
		b. Vom 1. Februar 1909 ab:	
21.	Leutnant	Bloem	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58, bisher im Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälischen) Nr. 15.
		3. Fußartillerie.	
		Zu dem Satze von 1578 ℳ jährlich:	
		a. Vom 1. Januar 1909 ab:	
22.	Leutnant	Haenert	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
		b. Vom 1. Februar 1909 ab:	
23.	Leutnant	Bastian	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
24.	»	Telge	Garde-Fußartillerie-Regiment.
25.	»	Grave	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14.
26.	»	Freter	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
27.	»	Wendt	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
		4. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Zu dem Satze von 1578 ℳ jährlich:	
		Vom 1. Januar 1909 ab:	
28.	Leutnant	Dehmel	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
29.	»	Götze	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3.
30.	»	Paasche	
31.	»	Müller	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9.
32.	»	Lambeck	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
33.	»	Bock	2. Westpreußisches Pionier-Bataillon Nr. 23.
34.	»	Theune	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.
35.	»	v. Egidy	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		5. Verkehrstruppen.	
		a. Vom 1. Januar 1909 ab:	
36.	Oberleutnant	Garke	Telegraphen-Bataillon Nr. 3, bezieht bis auf weiteres den Unterschied zwischen dem Gehalt seines Dienstgrades und dem eines Leutnants der Verkehrstruppen aus Kolonialfonds.
37.	Leutnant	Althaus	Eisenbahn-Regiment Nr. 1, bisher im 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32.
38.	»	Förster	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
39.	»	Dütschke	
40.	»	Abraham	Telegraphen-Bataillon Nr. 2.
41.	»	Securius	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
42.	»	Werner-Ehrenfeucht	Eisenbahn-Regiment Nr. 2.
43.	»	Scholtz	Telegraphen-Bataillon Nr. 1.
44.	»	Kotelmann	Telegraphen-Bataillon Nr. 3.
		b. Vom 1. Februar 1909 ab:	
45.	Leutnant	Ohling	Telegraphen-Bataillon Nr. 4, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Wrubel.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2214/2. 09. M. A.

Berlin den 27. Februar 1909.

Nr. 73.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Februar 1909 an:	
1.	Stabsarzt	Dr. Krawietz	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
		Vom 1. März 1909 an:	
2.	Oberstabsarzt	Dr. Behrendsen	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
3.	»	Dr. Hammerschmidt	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
4.	Stabsarzt	Dr. Collin	Haupt-Kadettenanstalt.
5.	»	Dr. Bassenge	Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung.
6.	»	Dr. Mauersberg	1. Sanitäts-Inspektion.
7.	»	Dr. Reiske	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142.

Schjerning.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern.

Nr. 66 zum Teil I } der Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. Artilleristisches Planmaterial
» 42 » » II } — D. V. E. Nr. 197 —;
» 1 bis 7 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie — D. V. E. Nr. 414 —;
» 1 » 3 zur Seetransport-Ordnung } — D. V. E. Nr. 296 —;
» 1 » 8 zum Beiheft I der Seetransport-Ordnung }
» 2 » 35 zur Instandsetzungsanleitung für das Feldartilleriegerät 96 n/A. — D. V. E. Nr. 171 —;
» 32 » 37 zur Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine — D. V. E. Nr. 114 —;
» 1 » 90 zur Krankenträgerordnung — D. V. E. Nr. 100 —;
» 1 » 12 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Munitionszüge der Feldartillerie — D. V. E. Nr. 390 —

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Sondervorschriften für Fußartillerie. G. Reitpferde und schwere Zugpferde	0,60	0,75

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
1. Dienstordnung für die technischen Institute mit Anhang. Beilagen 7a bis d ..	3,20	3,50
2. Fahrradvorschrift mit den Deckblättern bis 54	0,80	0,95
3. Beiheft zur Fahrradvorschrift »Verkaufs-Preisverzeichnis über die von den Truppen aus Privatfabriken zu beziehenden Ersatzteile zu den Armee-Fahrrädern — 1903 —« mit den Deckblättern bis 80	0,35	
4. Zu 2 und 3 zusammen	1,15	1,30
5. Sondervorschriften für Fußartillerie. B. Lafetten, Protzen und Fahrzeuge mit den Deckblätter bis 197	3,45	3,65
6. Kurvorschriften mit den Deckblättern bis 108	1,05	1,20

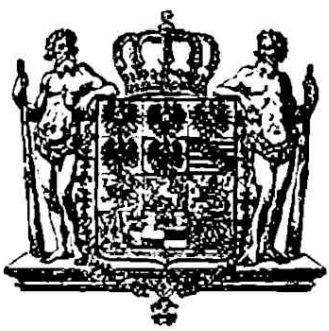
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4708. 08. 11.

Ewiger Bund

Beilage zu Nr. 7 des
Armee-Verordnungsblattes für 1909.

Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1909.

(Üb. Best. 1909.)



Berlin 1909 • Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ewiger Bund

Diese Seite fehlt uns leider noch! ☹

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Diese Seite fehlt uns leider noch! ☹

Hilf einfach mit.

Wenn Du die Seite beisteuern kannst, dann nutze das Kontaktformular.



www.ewigerbund.org

In einer Gemeinschaftsarbeit
vom Vaterländischen Hilfsdienst bereitgestellt.

Anlage 1.

3. Anlage 1 ergibt den Umfang der Übungen der Mannschaften. Über die in Anlage 1 angegebenen Zahlen sind einzuziehen die Mannschaften nach Ziffer 32a, 36, 41, 43 und 47.

Für die nach Ziffer 12, 29, 30 Absatz 2 (Fußartillerie), 31, 32, 34, 38, 39 länger als 14 Tage Übenden, sowie für die nach Ziffer 33 an andere Armeekorps zu längerer als 14 tägiger Übung zu überweisenden Mannschaften der Reserve der Infanterie ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Gesamtzahl an Übungstagen für die in Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armeekorps und Waffengattungen nicht überschritten wird (Anrechnung der längeren Übungsdauer nach Übungstagen). Für die Provinzial-Infanterie, -Feldartillerie und den Provinzial-Train findet diese Anrechnung bei denjenigen Armeekorps statt, aus deren Bezirk die Mannschaften eingezogen werden.

Beispiel:

Das III. Armeekorps gibt an das I. Armeekorps nach Ziffer 33 4 410 Mann Infanterie ab.

Darunter befinden sich 580 Mann für die Manöver auf 28 Tage. Unter diesen sind 10% = 58 Unteroffiziere und Unteroffizieraspiranten angenommen, die nach Ziffer 12 bis zu 42 Tagen üben können. Von der in Spalte 2 Anlage 1 beim III. Armeekorps angesetzten Zahl von 19 660 sind daher für das I. Armeekorps nicht 4 410, sondern 4 410 + 580 + 58 = 5 048 abzurechnen.

Wenn besondere Verhältnisse es erwünscht erscheinen lassen, so können die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange beschränken.

4. Die Übungen finden zwischen dem 1. April 1909 und dem 31. März 1910, die der Schiffahrt treibenden Mannschaften im Winterhalbjahr 1909/10 statt. (Letztere Mannschaften werden beim Train nicht eingezogen.)

Ewiger Bund

5. Bei Wahl des Zeitpunktes der Übungen sind die Interessen der bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den einzelnen Korpsbezirken möglichst zu berücksichtigen (W. O. § 116, 9).

6. Die Einberufung erfolgt in der Reserve mit der zweitjüngsten, in der Landwehr I. Aufgebots mit der jüngsten Jahresklasse beginnend; zunächst sind jedoch möglichst die Mannschaften heranzuziehen, die im Rechnungsjahr 1908 wegen häuslicher usw. Verhältnisse befreit wurden.

Zu einer zweiten Übung im Reserve-Verhältnis sind in erster Linie solche Übungsmannschaften heranzuziehen, deren erste Reserveübung 14 Tage und darunter gedauert hat.

7. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so früh wie möglich zu übermitteln, damit etwaige Befreiungs-Anträge rechtzeitig eingereicht, von den Bezirkskommandos eingehend geprüft und nötigenfalls rechtzeitig Ersatzleute einbeordert werden können.

Hierdurch wird die Zahl der einzubeordernden Prozentmannschaften beschränkt.

8. Sorgfältige ärztliche Untersuchung der Übungsmannschaften in den Standorten der Bezirkskommandos oder an sonstigen Sammelorten ist dringend erforderlich, um vorzeitigen Entlassungen durch die Truppenteile vorzubeugen (vgl. § 67 B. der D. A. zur Beurt. der Mdstf.).

Die Generalkommandos können zur Unterstützung des Arztes bei alleinstehenden Bezirkskommandos einen Ober- oder Assistenzarzt aus einem benachbarten Standort kommandieren. (Kosten trägt Kap. 31 Titel 1.)

9. Die in diesen Bestimmungen angegebenen Übungszeiten sind vom Eintreffetage beim Truppenteil oder der Übungsformation ab bis einschließlich Entlassungstag zu berechnen. Jedoch darf für Reservisten durch etwaige vorherige Gestellung beim Bezirkskommando die Zeit von 56 Tagen

Ewiger Bund

für eine Übung nicht überschritten werden. Daher verkürzt sich erforderlichenfalls die Übungsdauer bei der Truppe entsprechend.

10. Die zu besonderen Übungsformationen heranzuziehenden Offiziere, Unteroffiziere und Unteroffizier-Aspiranten der Reserve melden sich, wenn sie nicht schon früher einberufen werden, zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übungen der Formationen.

Für das Eintreffen der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden — unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

11. Die beim XV. und XVI. Armeekorps abzuhaltenden Übungen finden bei preußischen Truppenteilen statt, die auch das Ausbildungspersonal stellen.

Die Mannschaften aus den Hohenzollernschen Landen — ausschließlich der des Gardekorps, der Verkehrstruppen und der Offizier-Aspiranten — üben bei Truppenteilen des XIV. Armeekorps, dem das Generalkommando des VIII. Armeekorps die nötigen Angaben macht. Die Mannschaften werden auf die Übungszahl des VIII. Armeekorps angerechnet.

12. Neben gründlicher Wiederholung des früher Erlernten und Festigung der Disziplin ist die Förderung der Gefechtsausbildung der Mannschaften der wichtigste Gesichtspunkt bei Durchführung der Übungen.

Die Mannschaften sind daher nur zu solchen Dienstzweigen heranzuziehen, die mit ihrer kriegsgemäßen Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die kriegsgemäße Ausbildung der Unterführer aller Grade. Die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden sind daher ermächtigt, die für besondere Übungsformationen bestimmten und die zu den Manövern einzuziehenden Unteroffiziere und Unteroffizier-

Ewiger Bund

Aspiranten der Reserve 8 bis 14 Tage vor Beginn der Übungen der Formationen oder der Mannschaften einzuberufen. Die für besondere Übungsformationen Bestimmten können während dieser Zeit zu einheitlicher Ausbildung in einem oder mehreren Standorten oder auf einem Truppenübungsplatze zusammengezogen werden.

13. Übungsformationen: siehe Anlage 2.

Anlage 2.

14. Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen: siehe Anlage 3. Diese Abgaben sind, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst den am Übungsorte befindlichen Truppenteilen zu entnehmen. Sie melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung.

Anlage 3.

Die General-Inspektion der Fußartillerie wird ermächtigt, für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen und nach Beendigung der Übungen zur Verpackung oder Übergabe usw. von Gerät das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage in den Barackenlagern zurückzulassen.

Es ist nicht statthaft, für die zu Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere usw. Vertreter aus anderen Standorten heranzuziehen.

15. Waffen und Munition: siehe Anlage 4.

Anlage 4.

16. Die Übungsmannschaften der Fußtruppen und die zur Übung eingezogenen unberittenen Gemeinen der Feldartillerie sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Beginn der Übung Marschstiefel aus Truppenbeständen zum Selbstkostenpreise beziehen können; auch sind sie über die ihnen hieraus erwachsenden Vorteile zu belehren. (Verfügung vom 28. Januar 1898 Nr. 552/12. 97 B. 3 und 16. März 1904 Nr. 234/2. 04 B. 3.)

17. Für Besichtigung der Reserve-Infanterie-Regimenter und Reserve-Feldartillerie-Abteilungen gelten die hierüber besonders gegebenen Bestimmungen; vgl. Ziffer 30.

Ewiger Bund

Die Besichtigung der auf den Fußartillerie-Schießplätzen übenden Reserve- und Landwehr-Regimenter der Fußartillerie findet durch den General-Inspekteur oder nach dessen Bestimmung durch den Inspekteur oder einen Brigadekommandeur des Inspektionsbereichs statt. In letzteren Fällen kann der General-Inspekteur, begleitet von einem Offizier seines Stabes, der Besichtigung beiwohnen.

Für die Besichtigung der Übungen der Krankenträger gilt die Krankenträger-Ordnung.

Im übrigen sind zur Besichtigung der Übungen Reisegebührnisse nicht zuständig.

18. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1909 einzureichen:

a) von jedem Generalkommando:

1. je eine Zahlen-Nachweisung — einzeln — nach Anlage 5, 6, 7 und 8;
2. eine Anmeldung der für das nächste Jahr zur Bildung von Trainkompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 12 und 13) gewünschten Zahl von Mannschaften;
3. eine Anmeldung der für das nächste Jahr zur Einziehung gewünschten Zahl von Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes. Dabei Erläuterung, wo und wie die etwa aus anderen Korpsbezirken zu überweisenden Arbeitssoldaten beschäftigt werden sollen;
4. wenn nötig, kurzgefaßte Berichte über besondere Vorkommnisse, Bemerkungen über die Übungen und Wünsche für die des nächsten Jahres;

Anlage 5, 6, 7 und 8.

b) von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5, unter Umständen Berichte usw. nach vorstehender Ziffer a) 4., von der General-Inspektion der Fußartillerie auch eine Nachweisung des Bedarfs an Übungsmannschaften für das folgende Jahr;

c) vom Gouvernement Berlin:

Anmeldung des Bedarfs an Übungsmannschaften für den Militärtelegraphen von Berlin.

Ewiger Bund

II. Im Besonderen.

Offiziere.

19. Zu den Übungen dürfen nur dienstfähige Offiziere herangezogen werden; vgl. § 67, A. der D. A. zur Beurt. der Mdstf. und Verf. des Kr. Min. vom 20. Mai 1903 Nr. 818/3. 03. A. 1. Gelangt die Übungsunfähigkeit eines Offiziers erst nachträglich, aber noch vor Beginn der Übung zur Kenntnis des Bezirkskommandos, so ist die Übung bis zum Eingang der Entscheidung des Generalkommandos oder der obersten Waffenbehörde auszusetzen und der Offizier vom Bezirkskommando entsprechend zu benachrichtigen.

20. Sucht ein Reserve-Offizier, der einem Truppenteil eines anderen Armeekorps angehört, vor Beginn einer bereits verfügten Übung deren Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung nach, so ist das Gesuch, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar diesem Truppenteil zuzusenden, der die Entscheidung des Generalkommandos oder der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeiführt.

21. Auf die Einberufung der Reserve-Offizier-Aspiranten der Garde-Infanterie, -Kavallerie, -Feldartillerie, des Garde-Trains und der Verkehrstruppen, sowie auf diejenige der Landwehr-Offiziere der Garde-Infanterie, -Feldartillerie, des Garde-Trains und des Luftschiffer-Bataillons findet der Erlaß vom 20. Oktober 1896 Nr. 435/10. 96. A. 1 sinngemäße Anwendung. Die Einberufung der Landwehr-Offiziere der Garde-Kavallerie-Regimenter, der Eisenbahn-Brigade und der Telegraphentruppen erfolgt im unmittelbaren Benehmen der Garde-Kavallerie-Division und der Eisenbahn-Brigade sowie der Inspektion der Feldtelegraphie mit den kontrollierenden Bezirkskommandos.

22. Wünscht ein Offizier ausnahmsweise im Rechnungsjahre 1909 2 Übungen abzuleisten, so kann dies in besonders begründeten Fällen durch die Generalkommandos und

Ewiger Bund

obersten Waffenbehörden genehmigt werden. Diese Fälle sind in der Nachweisung nach Anlage 5 besonders ersichtlich zu machen.

23. Für die Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr I. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist der Erlaß vom 6. März 1885 Nr. 792/10. A. 1 maßgebend.

In Fällen, in denen Landwehroffiziere der Infanterie bei den auf 14 Tage aufzustellenden Übungsformationen im eigenen Korpsbezirke nicht untergebracht werden können, darf nach Vereinbarung der Generalkommandos eine angemessene Zahl von ihnen an die Armeekorps abgegeben werden, für welche das betreffende Armeekorps Landwehrmannschaften zu Übungen stellt.

24. Als Vorbereitung für die Verwendung im Mobilmachungsfalle können die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden im Bedarfsfalle für die nachstehend aufgeführten Offiziere besondere Übungen unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse anordnen. **Die Offiziere müssen für die betreffende Verwendung im Mobilmachungsfalle bestimmt sein** und, soweit die Übungen die gesetzliche Übungspflicht überschreiten oder eine solche nicht mehr vorliegt, vorher ihr Einverständnis zur Übung erklären. Dauer der Übungen erforderlichenfalls bis zu 8 Wochen. Zur Kostenersparnis ist die Notwendigkeit der Übung in jedem Einzelfalle sorgsam zu erwägen und die Übungsdauer so zu regeln, daß sie keinesfalls länger ausgedehnt wird, als das dienstliche Interesse unbedingt erfordert. Die Übungen unter b) können für Offiziere des Beurlaubtenstandes auch als Beförderungsübungen gelten. Sie müssen alsdann von wenigstens 4 wöchiger Dauer sein.

Es können üben:

a) Bezirksoffiziere, Pferdevormusterungskommissare und inaktive Offiziere, die als Bataillons-, Abteilungs-, Kompagnie- usw. Führer bestimmt sind, bei Linientruppenteilen und der Fußartillerieschießschule. Die der Fußartillerie angehörenden Offiziere — auch solche im Regimentskommandeurrange — auch bei den besonderen Übungsformationen der Waffe.

Ewiger Bund

b) Bezirksoffiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, die als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie, der stellvertretenden Infanterie-Brigaden, der Bezirkskommandos oder für Küstenschutzformationen bestimmt sind, bei den entsprechenden Behörden.

c) Kavallerie- und Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als Ordonnanzoffiziere für Infanterie-Brigadestäbe oder als Adjutanten für Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillone bestimmt sind, bei Infanterie-Brigadestäben oder Bataillonen während der Manöver. Wegen erstgenannter Offiziere vgl. Erlaß vom 25. 10. 06 M. J. 1202. 06 A. 1. Kavallerie-Offiziere sind zum Mitbringen eines Pferdes verpflichtet (§ 55, A. 4 Rem. O., A. V. Bl. 04 Seite 137). Feldartillerie-Offiziere sind zu einer solchen Übung nur heranzuziehen, wenn sie sich freiwillig beritten machen. (Erlaß vom 26. Februar 1900 Nr. 242/2. 00 A. 1).

d) Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität als stellvertretende Bezirkskommandeure bei einem Bezirkskommando, wenn sie den Dienst bei einem solchen noch nicht kennen oder seit ihrer Ausbildung hierfür 5 Jahre vergangen sind. Für frühere Bezirkskommandeure ist eine 14tägige Übung ausreichend.

e) Inaktive Offiziere bei den Fortifikationen.

f) Inaktive Offiziere usw. bei den Bekleidungsämtern nach § 70 Ziffer 8 der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter. Offiziere des Beurlaubtenstandes, die für ein Bekleidungsamt bestimmt sind und dort bereits mit Erfolg geübt haben, sind zu Übungen bei der Truppe nicht heranzuziehen. (Erlaß vom 28. November 1908 Nr. 1489/8. 08 A. 1).

Ewiger Bund

g) Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmt sind, 3 Wochen bei diesen. Die Einberufung führt der Chef des Generalstabes der Armee durch die Generalkommandos herbei.

h) Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität bei einem Gouvernement oder der Kommandantur einer Festung zur Ausbildung im Nachrichtenwesen.

25. Nach Anordnung der Generalkommandos finden bei der Feldartillerie Übungen von Kavallerie- (in zweiter Linie auch von Feldartillerie-) Offizieren des Beurlaubtenstandes zur Ausbildung als Kommandeure oder Zugführer von Munitionskolonnen (einschließlich solcher der Fußartillerie) statt.

Jeder im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmte Kavallerie-Offizier muß mindestens eine derartige Übung ableisten.

Ebenso können die Offiziere des Beurlaubtenstandes der berittenen Waffen, die im Mobilmachungsfalle Batterien der Fußartillerie zugeteilt werden, zu deren Bespannungs-Abteilungen einberufen werden, soweit es der Dienstbetrieb und der Pferdebestand zuläßt.

Sonst üben diese Offiziere bei der Feldartillerie.

26. Die gemäß Ziffer 24 c und Ziffer 25 heranzuziehenden Reserve-Offiziere und die eine Beförderungsübung ableistenden Landwehr-Offiziere üben nach Ermessen der Generalkommandos, welche sich gegebenenfalls mit der General-Inspektion der Fußartillerie ins Benehmen setzen, bis zu 8 Wochen. Die in Ziffer 25 Absatz 1 bezeichneten Kavallerie-Offiziere üben mindestens 14 Tage bei der Feldartillerie, die übrige Zeit bei der eigenen Waffe.

Die freiwilligen Übungen von Landwehr-Offizieren gemäß Ziffer 25 dauern nach Ermessen der Generalkommandos oder der General-Inspektion der Fußartillerie 14 Tage bis 4 Wochen.

Ewiger Bund

27. Inaktive Offiziere, die zur Verwendung als Chef des Stabes bei den stellvertretenden Generalkommandos an Allerhöchster Stelle in Vorschlag gebracht sind, werden zu Übungen nicht herangezogen.

Ärzte, Apotheker und Veterinäre.

28. Wegen Einziehung von Ober-, Assistenz- und Unterärzten sowie von Apothekern des Beurlaubtenstandes setzen sich die Korpsärzte mit der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums in Verbindung.

Ort und Art der Übungen der Unterapotheker bestimmen die Generalkommandos (vgl. H. O. § 21, 6).

Die Einberufung von Ober- und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes verfügen die Generalkommandos nach dem Bestande an Übungspflichtigen (vgl. M. V. O. von 1906, § 37). Wegen Ableistung zweier Übungen gilt das in Ziffer 22 für Offiziere Gesagte.

Mannschaften.

29. Bei sämtlichen Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen sind für die Manöver durch Einziehung von Reservisten auf die Dauer von 28 Tagen dritte Bataillone zu bilden, für deren Aufstellung nähere Bestimmungen ergehen werden. Diese Reservisten sind den nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu entnehmen.

30. Beim Gardekorps, I. bis VI., VIII. bis XI. und XIV. bis XVIII. Armeekorps ist je ein Reserve-Infanterie-Regiment, beim VII. Armeekorps sind 2 Reserve-Infanterie-Regimenter, beim Gardekorps, I. bis XI. und XIV. bis XVIII. Armeekorps ist je eine Reserve-Feldartillerie-Abteilung zu bilden.

Über die Aufstellung dieser Regimenter und Abteilungen sowie von Reserve- und Landwehr-Regimentern der Fußartillerie ergehen, soweit noch nicht geschehen, nähere Bestimmungen. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind den nach Anlage 1 einzuziehenden zu entnehmen.

Ewiger Bund

31. Für die Bataillone der Infanterie, Jäger und Pioniere des XIV. Armeekorps, die für die Manöver durch Einziehung von Reservisten auf 28 Tage auf je 700 Mann gebracht werden, sind die über die Friedens-Etatsstärke hinaus erforderlichen Reservisten den nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu entnehmen. (Wegen der für diese Bataillone zur Erreichung der Friedens-Etatsstärke erforderlichen Reservisten siehe Ziffer 43a.)

32. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften sind zu jeder Infanterie-Kompagnie, die nicht am Kaisermanöver teilnimmt, zu den Manövern 10 Mann der Reserve für 28 Tage einzuberufen.

Der Beginn der Übung ist so festzusetzen, daß die Mannschaften vor dem Ausrücken zu den Manövern in der Marschfähigkeit genügend gefestigt sind. Nötigenfalls daher Entlassung vor Schluß der Manöver.

32a. Bei je einer Maschinengewehrkompagnie des II. und X., je 2 des Garde-, III., IV., VIII. und XIV. Armeekorps und 3 des VII. Armeekorps sind je 6 Mann der Reserve zu 4wöchiger Übung einzuziehen.

33. Zur Ableistung von Übungen sind zu überweisen:

a) aus dem Bereich des III. Armeekorps:

4 410 Mann der Infanterie dem I. Armeekorps, davon 580 für die Manöver,
180 » der Infanterie dem V. Armeekorps für die Manöver,
4 040 » der Infanterie dem XVII. Armeekorps, davon 1 800 für die Manöver,
280 » der Feldartillerie dem I. Armeekorps,
250 » der Feldartillerie dem V. Armeekorps,
220 » der Feldartillerie dem VI. Armeekorps,
560 » der Feldartillerie dem XVII. Armeekorps;

Ewiger Bund

b) aus dem Bereich des IV. Armeekorps:

2 480 Mann der Infanterie dem V. Armeekorps, davon 190 für die Manöver,
290 » der Feldartillerie dem V. Armeekorps;

c) aus dem Bereich des VII. Armeekorps:

6 340 Mann der Infanterie dem XV. Armeekorps, davon 900 für die Manöver,
8 920 Mann der Infanterie dem XVI. Armeekorps, davon 2 350 für die Manöver und zur Deckung des Bedarfs an Unteroffizieren und Unteroffizieraspiranten der Reserve für das Reserve-Infanterie-Regiment,
100 » der Feldartillerie dem VIII. Armeekorps,
220 » der Feldartillerie dem X. Armeekorps,
1 120 » der Feldartillerie dem XV. Armeekorps,
1 690 » der Feldartillerie dem XVI. Armeekorps,
365 » des Trains dem XVI. Armeekorps;

d) aus dem Bereich des VIII. Armeekorps:

3 560 Mann der Infanterie dem XIV. Armeekorps;

e) aus dem Bereich des IX. Armeekorps:

2 790 Mann der Infanterie dem II. Armeekorps, davon 530 für die Manöver,
540 » der Feldartillerie dem II. Armeekorps;

f) aus dem Bereich des XIV. Armeekorps:

160 Mann der Feldartillerie dem XV. Armeekorps;

g) aus dem Bereich des XVIII. Armeekorps:

1 680 Mann der Infanterie dem XIV. Armeekorps,
280 » der Feldartillerie dem XI. Armeekorps,
180 » des Trains dem XV. Armeekorps.

(Anlage 1, Spalten 2, 5, 12 und 13.)

Ewiger Bund

Die nach Anlage 1 einzuberufenden Mannschaften der Fußartillerie, der Pioniere und der Verkehrstruppen sind aus den einzelnen Korpsbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der vorhandenen Übungspflichtigen zu entnehmen. Näheres, auch die Verteilung der Übungspflichtigen auf die einzelnen Truppen und Formationen, bestimmen die betreffenden obersten Waffenbehörden.

34. Von den durch Anlage 1 überwiesenen Übungsmannschaften sind zu jeder Jäger-Kompagnie, die nicht am Kaisermanöver teilnimmt, 15 Mann der Reserve zu den Manövern auf 28 Tage einzuberufen.

Wird hierdurch nicht bewirkt, daß die Bataillone mindestens in der Friedensetatsstärke zu den Manövern ausrücken können, dürfen weitere Einberufungen innerhalb der überwiesenen Zahlen bis zur Erreichung dieser Stärke erfolgen.

Wegen des Beginns der Übung vgl. den 2. Absatz der Ziffer 32.

Die Jäger üben im allgemeinen:

aus dem II. Armeekorps beim Jäger-Bataillon Nr. 2,
» » IV. » » » » » 3,
» » VIII. und XVIII. Armeekorps bei den Jäger-Bataillonen des XI., XIV. und XV. Armeekorps,
» » X. Armeekorps beim Jäger-Bataillon Nr. 7,
» » XVI. » bei den Jäger-Bataillonen des XIV. und XV Armeekorps.

Zum Kaisermanöver und zu der unter Absatz 1 erwähnten Übung können auch Mannschaften aus den Bezirken des IV. und X. Armeekorps bei den Jäger-Bataillonen des XIV. und XV. Armeekorps eingezogen werden.

Ewiger Bund

Näheres bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen.

35. Die Mannschaften der Maschinengewehr-Abteilungen üben im allgemeinen:

aus dem II. Armeekorps bei den Abteilungen des I. Armeekorps,
» » IV., X. und XVIII. Armeekorps bei den Abteilungen des XV. Armeekorps,
» » V. Armeekorps bei der Abteilung Nr. 4 des XVII. Armeekorps,
» » VII. Armeekorps bei der Abteilung Nr. 11 des XVI. Armeekorps,
» » VIII., IX. und XI. Armeekorps bei den Abteilungen des XIV. Armeekorps.

Aus dem III. Armeekorps sind nach dem Verhältnis der Zahl der vorhandenen Übungspflichtigen auch Mannschaften zu den Maschinengewehr-Abteilungen des I. Armeekorps einzuberufen.

Näheres bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen.

36. Zur Erhöhung ihrer Ausrückestärke können die Kavallerie-Regimenter, auch wenn sie nicht am Kaisermanöver teilnehmen, nach Bestimmung der Generalkommandos so viel Reservisten für die Manöver einziehen, als sie beritten machen können. Darunter können sich auch Unteroffiziere und Unteroffizieraspiranten befinden, die zur Verwendung bei mobilen Regimentern bestimmt sind.

Für die Kavallerie-Regimenter, deren Regiments- und Brigadeübungen zeitlich getrennt von den Manövern stattfinden, kann von den Generalkommandos die Einberufung ebenso vieler Reservisten auch zu diesen Übungen verfügt werden.

Ewiger Bund

37. Bei der Feldartillerie, ausschl. des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule, sind bei jeder Batterie

mit niedrigem Etat 5,
» mittlerem » 8,
» hohem » 11
(beim XIV. Armeekorps 8, 12 und 16)

Reservisten der Kavallerie auf 14 Tage nach den Herbstübungen zur Ausbildung im Fahrdienst einzuziehen. Die Leute sind den einzelnen Batterien zur Aushilfe bei der Pferdepflege zuzuteilen. Für die Ausbildung im Fahren und zur theoretischen Unterweisung sind besondere Übungsbatterien zu bilden.

Die Mannschaften sind in Spalte 5 der Anlage 1 mitenthalten. Sie sind den ältesten Jahrgängen zu entnehmen.

38. Der General-Inspektion der Fußartillerie sind zur Deckung des Bedarfs an Fahrern und berittenen Unteroffizieren (Anlage 1, Spalte 6) von jedem Generalkommando auf Anfordern bis zu 90 Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Trains zur Verfügung zu stellen. Die Fahrer sind den jüngeren Jahrgängen der Reserve zu entnehmen. Die Einziehungen nach Spalte 12 und 13 der Anlage 1 werden hierdurch nicht berührt.

39. Die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen kann aus den Mannschaften der Pioniere (Anlage 1, Spalte 7) eine Reserve-Pionier-Kompagnie (auf 28 Tage) und eine Landwehr-Pionier-Kompagnie (auf 14 Tage) in der für den Mobilmachungsfall vorgesehenen Stärke aufstellen lassen.

Zeiten und Orte der Aufstellung sind dem Kriegsministerium zum 1. April 1909 anzugeben.

Bei den Pionieren üben sämtliche Reservisten 28 Tage.

39 a. Die Inspektion der Verkehrstruppen wird ermächtigt, 450 Mann der Reserve anderer Waffen, die sich zur Verwen-

Ewiger Bund

dung bei den Kraftfahrtruppen eignen, zu einer 4wöchigen Übung bei der Kraftfahrabteilung einzuziehen (Anlage 1, Spalte 9). Alles Weitere vereinbart die Inspektion unmittelbar mit den Generalkommandos. Unteroffiziere und Unteroffizieraspiranten dürfen sich unter diesen 450 Mann nicht befinden.

40. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Anlage 1, Spalte 13) sind zunächst aus den Gefreiten auszuwählen, die als geeignet zur Ausbildung zum Train-Aufsichtspersonal entlassen sind (Verfügung vom 2. 2. 93 Nr. 251/1. 93 A. 4 A. V. Bl. 1893 S. 35), und möglichst den jüngeren Jahresklassen zu entnehmen.

Diese Reservisten der Kavallerie und die als Aufsichtspersonal entlassenen, ihre erste Übung ableistenden Reservisten des Trains üben in besonderen Kompagnien (Anlage 3, 9) im Sommer.

Gleichzeitig mit den in Anlage 1, Spalte 13, bezeichneten Mannschaften sind zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes auf 40 Tage zu gestellen:

a) von den Kavallerie-Regimentern, die Fuhrpark-Kolonnen mobil machen, mindestens je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, der als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist;
b) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, die als Sergeanten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen bestimmt sind;
c) Mannschaften, die sich bei ihrer ersten Übung als geeignet für Wachtmeisterstellen erwiesen haben, wenn sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre.

Die Reservisten der Kavallerie, die bei ihrer ersten Einziehung zum Train als Train-Aufsichtspersonal, aber

Ewiger Bund

ohne die Geeignetheit für Wachtmeisterstellen, entlassen sind, werden bei ihrer zweiten Übung zu den Train-Übungskompagnien (Anlage 1, Spalte 12) als Aufsichtspersonal einberufen.

41. Nach Bestimmung der Generalkommandos können bei den berittenen Waffen und den Maschinengewehr-Abteilungen, wo es für den Rückmarsch aus dem Manöver in die Standorte erforderlich ist, die zu entlassenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zu einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit (unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen) — herangezogen werden. Ebenso kann von den zu entlassenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — zur Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zu einer Übung bis zum 11. Oktober zurückbehalten werden. Allen diesen Mannschaften ist ihrer bürgerlichen Verhältnisse wegen von der Einziehung möglichst früh Kenntnis zu geben.

42. Wegen Einberufung von Schreibern und Ordonnanzen zu den Bezirkskommandos zur Anfertigung usw. von Gestellungsbefehlen für den Mobilmachungsfall vgl. Verf. d. Kr. Min. vom 10. 12. 98 M. J. 976. 98. A. 1, Ziffer 9 und vom 29. 11. 00 M. J. 496. 00 A. 1.

43. Weiterhin sind zu Übungen heranzuziehen:

a) die Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern bis zur Erreichung der Friedens-Etatsstärke und den größeren Kavallerieübungen gemäß M. O. Ziffer 7,

b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, die nicht Offizier-Aspiranten sind, gemäß H. O. § 40, 4 a. Auf besonderen Antrag dürfen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden

Ewiger Bund

die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß, oder innerhalb des Rechnungsjahres zeitlich getrennt, genehmigen,

c) die Offizier-Aspiranten usw. aller Waffengattungen (H. O. § 46, auch § 40, 10). Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bestehen (§ 46, 4, vierter Absatz, H. O.),

d) geprüfte Intendantur-Sekretariatsanwärter, welche die Befähigung zum Reserve-Offizier besitzen und Reserve- oder Landwehr-Offizier zu werden wünschen, sinngemäß nach § 46 H. O.,

e) Bäcker und Schlächter der Reserve und Bäcker der Ersatzreserve gemäß Ziffer 44,

f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung für Sergeantenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (Ziffer 40, b),

g) Sanitätsmannschaften, Krankenwärter und Köche (Ziffer 45),

h) die zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörenden Geistlichen, die gemäß Verfügung des Kriegsm. vom 13. 12. 88 Nr. 105/12. 88 A. 1 bzw. 25. 6. 89 Nr. 165/5. 89 A. 1 in die Garnisonlazarette einzuberufen sind; ferner die dem Mannschaftsstande angehörenden Theologen, die in der Zeit zwischen der zweiten Prüfung und der Ordination nach Ableistung der Pflichtübungen mit der Waffe noch freiwillige Übungen in den Garnisonlazaretten ableisten wollen (vgl. kriegm. Verfügung vom 20. 1. 06 Nr. 1631/10. 05 A. 1),

Ewiger Bund

i) die im Magazin- und Sanitäts-Verwaltungsdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen auf 6—8 Wochen. Die Generalkommandos bestimmen die Anzahl nach dem Mobilmachungsbedarf; desgleichen die Anzahl der einzuziehenden, gemäß A. K. O. vom 22. 1. 1903 für den Feldmagazindienst ausgebildeten ehemaligen Einjährigfreiwilligen. Die für die Zwecke der Magazin- und der Sanitätsverwaltung des Gardekorps erforderlichen Mannschaften können aus den Bezirken sämtlicher Armeekorps herangezogen werden,

k) die Festungstelegraphisten und die Telegraphisten für den Militärtelegraphen von Berlin gemäß Anlage 9. Die am Militär-Telegraphen von Berlin ausgebildeten Leute sind zu Übungen mit der Waffe nicht heranzuziehen,

Anlage 9.

l) die Mannschaften für Maschinengewehre in Festungen; nähere Bestimmungen folgen,

m) die Mannschaften für die Festungs-Luftschiffertrupps nach den Bestimmungen vom 18. 4. 03 und den Verfügungen vom 30. 6. 03 Nr. 485/6. 03 A. 6 und 12. 8. 07 Nr. 53/7. 07. A. 7,

n) die Arbeitssoldaten gemäß Anlage 10.

Anlage 10.

Zur Ausbildung im Speditionsdienst bei den Bekleidungsämtern sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes soweit heranzuziehen, als dies der Bedarf (nebst angemessener Reserve für unvorhergesehene Fälle) erfordert.

Das Generalkommando des Gardekorps wird ermächtigt, Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde, die während ihrer Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zivilgerichtlich wegen Vergehen bestraft worden sind, die eine unzweifelhaft ehrlose Gesinnung bekunden, zur Ableistung ihrer Übungen bei der Disziplinarabteilung des Gardekorps einzuziehen.

Ewiger Bund

44. Die Generalkommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve, Bäcker auch aus der Ersatzreserve, innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht und in Grenzen des Bedarfs heranzuziehen. (§ 5 Ziffer 1 der Beilage 13 und § 2 Ziffer 5 der Beilage 1 zur P. A. O.)

Die Kosten für die Bäcker der Ersatzreserve, auch für die Zeit ihrer militärischen Ausbildung, werden bei Kapitel 25 in gleicher Weise verrechnet wie bei Kapitel 29 für die Krankenwärter gemäß Ziffer 45g.

Die Bäcker aus der Reserve oder Ersatzreserve, die in den Feldbäckereien bei den Manövern verwendet werden sollen, sind so zeitig einzuberufen, daß sie vorher gründlich in den Verrichtungen an den Feld-Backöfen bei den Garnison-Bäckereien unterwiesen werden können (Ziffer 43e).

45. a) Die Zahl der einzuberufenden Sanitätsmannschaften und Krankenwärter bestimmen die Generalkommandos. Es ist mindestens je ein Fünftel der Übungspflichtigen der Reserve und der Landwehr I. Aufgebots einzuziehen.

b) Sanitätsmannschaften sind in die Garnisonlazarette (soweit sie noch der Reserve angehören, auf 28 Tage) in solchem Umfang einzuziehen, daß möglichst viel Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes für den Truppendienst frei werden.

c) Zum Truppensanitätsdienst sind Sanitätsmannschaften der Reserve soweit heranzuziehen, als es nicht möglich ist, aus den Sanitätsmannschaften des aktiven Dienststandes jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie usw. beim Verlassen des Standortes einen Sanitätsunteroffizier oder -gefreiten mitzugeben.

Ewiger Bund

d) Zu Landwehr-Formationen — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — werden keine Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes herangezogen.

e) Zu Sanitätsübungskompagnien des Beurlaubtenstandes sind auch Sanitätsmannschaften des Beurlaubtenstandes, zu Sanitätskompagnien und Feldlazaretten, die zur Teilnahme an den Herbstübungen der Truppen aufgestellt werden, auch Sanitätsmannschaften, Militärkrankenwärter und Köche des Beurlaubtenstandes heranzuziehen (S. 34/35). Die Einberufung erfolgt zu dem mit der Aufstellung der betreffenden Sanitätsformation beauftragten Truppenteil. Dieser bewirkt auch die Einkleidung usw. (Bekl. N Seite 22 bzw. 70), falls nicht ein anderer Truppenteil vom Generalkommando damit beauftragt wird; vergl. auch Verf. d. Kr. Min. vom 15. Januar 1908 Nr. 814/11 07 B3. (Kosten der Bekleidung usw. der Krankenwärter Kapitel 29.)

f) Soweit angängig, haben die zum Truppensanitätsdienst sowie in die Garnisonlazarette eingezogenen Sanitätsmannschaften auch an den Übungen im Krankenträgerdienst teilzunehmen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

g) Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr I. Aufgebots, die weniger als 2 Jahre aktiv gedient haben, sind außer zu e gleichfalls zur Übung auf 20 und 14 Tage in die Garnisonlazarette einzuziehen. Gemeinschaftliches Üben mit den Sanitätsmannschaften ist möglichst zu vermeiden.

Sie werden in die Garnisonlazarette eingezogen, die sie unterbringen und bekleiden können. Um letzteres zu ermöglichen, können sie in kleineren Gruppen nacheinander eingezogen werden. Die

Ewiger Bund

Zeit bestimmt das Generalkommando. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Diese Krankenwärter werden für Rechnung des Kapitels 29 wie die Militärkrankenwärter des aktiven Dienststandes untergebracht, bekleidet, gelöhnt und verpflegt. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, sie aus Beständen der Lazarettverwaltungen des Armeekorps einzukleiden, so bestimmt das Generalkommando Truppenteile, welche die fehlenden Bekleidungsstücke mit den Abzeichen für Militärkrankenwärter hergeben und dafür von den Lazaretten die Abnutzungsentschädigung auf einen Monat sowie die Selbstkosten der Abzeichenänderung erhalten. Das Train-Bataillon verfährt sinngemäß nach § 20, 4 Bkl. O. I.

Die Leute, welchen das Tragen ihrer eigenen Kleinbekleidungsstücke vom Lazarett gestattet wird, erhalten von diesem dafür die tageweise zu berechnende etatsmäßige Geldvergütung.

h) Die Krankenwärter des Beurlaubtenstandes, die 2 Jahre aktiv gedient haben, sind nur zu je einer Übung im Reserve- und im Landwehrverhältnis heranzuziehen.

46. Für die Landwehr-Übungs-Bataillone ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

47. Ersatz-Reservisten sind zu Übungen zur Ausbildung im Krankenwartedienst — Bestimmungen vom 25. 5. 94 A. V. Bl. Seite 172/73 — einzuziehen:

a) zur 1. (10wöchigen) Übung für jedes Armeekorps 44,
b) zur 2. (6wöchigen) } alle kontrollierten Ersatz-Reservisten,
c) zur 3. (4wöchigen) } welche die 1. oder 2. Übung gemacht haben.

Ewiger Bund

Dem Gardekorps sind diese Mannschaften (zur 2. Übung 39, zur 3. Übung 32) aus dem Bereich des III. Armeekorps zu überweisen.

Für Ausfälle bis zu 4 Mann bei Beginn und während der 1. (10wöchigen) Übung kann nach dem Ermessen der Generalkommandos von der Ersatzgestellung abgesehen werden.

48. Wegen der Bäcker aus der Ersatzreserve vgl. Ziffer 44.

Ewiger Bund

Anlagen.

Ewiger Bund

Mannschaften sind

Armeekorps	der Infanterie	den Jägern	den Maschinengewehrabteilungen	der Feldartillerie, aus ihrem Beurlaubtenstande bzw. aus dem der Kavallerie †)	der Fußartillerie	den Pionieren	der Eisenbahn-Brigade	den Kraftfahrtruppen	dem Luftschiffer-Bataillon
	auf 14 Tage								
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)	8*)	9*)	10
G.	15 360	6 780	805	2 490 ###)	16 300 Fußartilleristen und 2 200 Fahrer und berittene Unteroffiziere	11 890	2 047 der Reserve auf 28 Tage und 756 der Landwehr auf 14 Tage	450 aus der Reserve anderer Waffen auf 28 Tage	6 Unteroffiziere und 50 Mann aus der Reserve des Luftschiffer-Bataillons auf 21 Tage, 12 Unteroffiziere und 115 Mann aus der Reserve der im Luftschifferdienst Ausgebildeten anderer Waffen auf 28 Tage und 12 Unteroffiziere und 120 Mann der Landwehr auf 14 Tage
I.	5 630			2 010					
II.	8 830			1 280					
III.	19 660 ††)			3 220 §)					
IV.	12 700 †††)			2 070 §§)					
V.	8 270			1 370					
VI.	11 880			1 560					
VII.	35 530 **)			5 070 §§§)					
VIII.	16 370 ***)			1 950					
IX.	15 690 ‡)			2 360 ××)					
X.	10 880			1 840					
XI.	10 470			1 790					
XIV.	16 370			2 480 ×××)					
XV.	2 210			760					
XVI.	1 330			220					
XVII.	6 900			1 340					
XVIII.	14 500 ‡‡)			2 220 ¤)					
(einschl. der Großherzogl. Hessischen (25.) Division									
Summe	212 580	6 780	805	34 030	18 500	11 890	2 803	450	315

†) Siehe Bemerkung 1. (H. O. § 40, 6.)
*) » » 2.
††) Davon werden 4 410 Mann dem I. Armeekorps,
180 » » V. » und
4 040 » » XVII. » überwiesen.
†††) » » 2 480 » » V. » »
**) » » 6 340 » » XV. » und
8 920 » » XVI. » überwiesen.
***) » » 3 560 » » XIV. » »
‡) » » 2 790 » » II. » »
‡‡) » » 1 680 » » XIV. » »
(Ziffer 33.)

###) Einschließlich des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie-Schießschule. Wegen der Zeit der Einziehung dieser Mannschaften und ihrer Zahl setzt sich die Inspektion der Feldartillerie mit dem Generalkommando des Gardekorps in Verbindung.

§) Davon werden 280 Mann dem I. Armeekorps,
250 » » V. » ,
220 » » VI. » und
560 » » XVII. » überwiesen.
(Ziffer 33.)

Ewiger Bund

Anlage 1.

einzuziehen bei				
den Telegraphentruppen	dem Train			Bemerkungen.
	aus der Reserve bzw. Landwehr×) des Trains und aus den als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen auf 14 Tage nach den Manövern	aus der Reserve der Kavallerie bzw. des Trains auf 20 Tage	zur Bildung von Sanitätskompagnien und Sanitätsübungskompagnien auf 14 Tage×)	
11*)	12	13	14*)	15
770 der Reserve auf 42 Tage, 110 Mann aus der Reserve der im Fernsprechdienst Ausgebildeten der Infanterie auf 42 Tage, und 345 der Landwehr auf 14 Tage	400 500 400 400 400 400 940 □) 400 400 400 400 400 250 90 400 550 □□)	70 70 70 112 70 80 70 125 ▽) 70 100 70 70 70 40 15 70 100 ▽▽)	240 ‡‡) . . . . . . 240 ‡‡‡) . 240 ‡‡) 240 ‡‡) . . . . . 240 ‡‡‡)	1. Zu Spalte 5. Mannschaften der Kavallerie, die im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Unteroffizier-Aspiranten, Handwerker usw. finden, sind von der Einziehung zur Feldartillerie ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10 % die Zahlen in Spalte 12 einschließlich 15 % Unteroffiziere oder Unteroffizierdienstuer. (Unteroffiziere mit Offizier-Seitengewehr kommen auf diese 10 und 15 % nicht in Anrechnung.) Werden die 10 oder 15 % nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier oder Unteroffizierdienstuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Die ausgeworfenen Kopfstärken dürfen keinesfalls überschritten werden. 3. Die nach Spalte 2 bis 5, 7, 12 und 14 Einzuziehenden sind ungefähr mit $^2/_3$ der Reserve und mit $^1/_3$ der Landwehr zu entnehmen. Diese Bestimmung findet auf die aus dem Korpsbezirke des XIV. Armeekorps einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie mit Rücksicht auf den hohen Bedarf an Reservisten im Kaisermanöver keine Anwendung.
1 225	7 130	1 272 †)	1 200	
.	9 602			

☆☆) Davon werden 290 Mann dem V. Armeekorps überwiesen.
☆☆☆) » » 110 » » VIII. » »
220 » » X. » »
1 120 » » XV. » und
1 690 » » XVI. » überwiesen. } (Ziffer 33.)

×) Zu den aus Reserve- und Landwehrmannschaften zusammengesetzten Kompagnien können auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

××) Davon werden 540 Mann dem II. Armeekorps überwiesen.
×××) » » 160 » » XV. » »
□) » » 280 » » XI. » »
□□) » » 310 » » XVI. » »
□□□) » » 150 » » XV. » »
▽) » » 55 » » XVI. » »
▽▽) » » 30 » » XV. » » } (Ziffer 33.)

†) Die für die Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten werden auf die vorstehenden Zahlen angerechnet.
‡‡) Sanitätskompagnien, die zur Teilnahme an den Herbstübungen der Truppen aufgestellt werden.
‡‡‡) Sanitätsübungskompagnien.

Ewiger Bund

Anlage 2.

Übungs-Formationen
des Beurlaubtenstandes 1909.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie	bei den Truppenteilen oder in besonderen Formationen (vgl. auch Ziffer 29/30).	in besonderen, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen in den Truppenstandorten oder auf den Truppenübungsplätzen (vgl. auch Ziffer 30). Stärke der Landwehrkompagnien über 150 Mann ist nicht erwünscht.
Jäger	bei den Truppenteilen	im Anschluß an die Jäger-Bataillone in besonderen Kompagnien oder Abteilungen.
Kavallerie	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bzw. bei der Feldartillerie und dem Train.	
Feldartillerie	nach Bestimmung der Generalkommandos im Anschluß an die Feldartillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen, möglichst auf den Truppenübungsplätzen (vgl. auch Ziffer 30).	
Fußartillerie	nach Bestimmung der General-Inspektion (vgl. auch Ziffer 30).	
Pioniere	nach Bestimmung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen*) (vgl. auch Ziffer 39).	
Eisenbahn-Brigade	nach Bestimmung der Inspektion der Verkehrstruppen.	
Kraftfahrtruppen	wie vor.	
Luftschiffer-Bataillon	wie vor.	
Telegraphen-Bataillon	wie vor.	
Train	in besonderen Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone. Näheres bestimmen die Generalkommandos.	

*) Werden aus den schiffahrttreibenden Mannschaften besondere Abteilungen in der Stärke von über 60 Mann gebildet, dürfen deren Führer beritten gemacht werden.

Ewiger Bund

Anlage 3.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten, und bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen sowie bei Verstärkung der vorhandenen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf sie von den Generalkommandos und obersten Waffenbehörden verfügt werden. Weitere Gestellung von Ärzten und Sanitätsmannschaften, als umseitig angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten oder Sanitätsmannschaften der Dienst übertragen werden könnte.

Ewiger Bund

Nr.	Übungs-Formation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Ärzte
1.	Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann (siehe auch Erlaß des Kriegsministeriums v. 6. 3. 85. Nr. 792/10. A. 1.), 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Feldwebel, 4—6 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, die bei den Jägern, Pionieren, der Eisenbahn-Brigade und den Telegraphen-Bataillonen gebildet werden.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 1—2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Kraftfahr-Kompagnien.	1 Kompagnieführer, möglichst Hauptmann, 2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere.	—
4.	Feldartillerie-Batterie.	1 Batterieführer, möglichst Hauptmann, 1—2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Wachtmeister, 3—7 Unteroffiziere.	—
5.	Reserve- oder Landwehr-Fußartillerie-Regiment.	1 Stabsoffizier (falls in dieser Stelle nicht ein inaktiver Offizier verwendet wird), 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	—
6.	Reserve- oder Landwehr-Fußartillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier (falls in dieser Stelle nicht ein inaktiver Offizier verwendet wird), 1 Hauptmann als Lehrer für die Bataillons-Schießschule, 1 Oberleutnant oder Leutnant als Adjutant.	1 Vizefeldwebel als Hilfslehrer für die Bataillons-Schießschule, 1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Unteroffizier zur besonderen Verwendung.	1 Ober- oder Assistenzarzt.
7.	Reserve- oder Landwehr-Fußartillerie-Batterie.	1 Oberleutnant als Batterieführer oder zur Unterstützung des Batterieführers aus dem Beurlaubtenstande, 1 Leutnant.	1 als dienstuender Feldwebel, 1 Vizefeldwebel, 8 Unteroffiziere.	—
8.	Reserve- oder Landwehr-Bespannungs-Abteilung der Fußartillerie.	1 Oberleutnant oder Leutnant als Führer oder zur Unterstützung des Führers aus dem Beurlaubtenstande.	1 als dienstuender Wachtmeister, 2—3 Unteroffiziere der Bespannungs-Abteilungen.	—

Ewiger Bund

sind abzugeben:		Bemerkungen.
Sanitäts-mannschaften	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von über 60—150 Mann angenommen. Werden bei einem Armeekorps in ein und demselben Standort oder auf ein und demselben Truppenübungsplatz drei und mehr Kompagnien formiert, so können nach dem Ermessen des Generalkommandos je drei bis vier Kompagnien einem aktiven Stabsoffizier*) oder älteren Hauptmann*) unterstellt werden.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von über 60 Mann bis zur Friedensstärke angenommen. Bei denjenigen Pionier- und Eisenbahn-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie aufgestellt wird, ist ein Zahlmeister oder ein Unterzahlmeister als Rechnungsführer heranzuziehen.
—	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von über 60—100 Mann angenommen.
1	—	Werden bei einem Armeekorps in ein und demselben Standort oder auf ein und demselben Truppenübungsplatz drei und mehr Batterien formiert, so können nach dem Ermessen des Generalkommandos je drei bis vier Batterien einem aktiven Stabsoffizier*) oder älteren Hauptmann*) unterstellt werden.
—	1 Feuerwerksoffizier, 1 Feuerwerker, 1 Büchsenmacher.	Die Kommandierung des Feuerwerkspersonals erfolgt durch die General-Inspektion der Fußartillerie aus dem Feuerwerkspersonal der Fußartillerie-Regimenter.
1—2. (Die einzelnen Batterien erhalten in diesem Falle keine Sanitätsmannschaften.)	1 Zahlmeister oder 1 Unterzahlmeister als Rechnungsführer, 1—2 Unteroffiziere (Zahlmeister-Applikanten).	Für diejenigen Bataillone, die aus mehr als vier Batterien bestehen, ist ein zweiter Schreiber und ein zweiter Zahlmeister oder ebenfalls ein Unterzahlmeister als Rechnungsführer zu gestellen; außerdem für diejenigen Bataillone, die nicht in einem Standort des Truppenteils üben, ein Batterieschlosser, sowie für diejenigen Bataillone, welche aus mehr als 8 Batterien bestehen, noch ein dritter Sanitätsunteroffizier usw. Im Bedarfsfalle kann bei solchen Bataillonen, die selbständigen Küchenbetrieb haben, noch ein Unteroffizier für jedes Bataillon als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	8—10 Mannschaften.	Die Batterie ist hierbei in der Stärke bis zu 130 Mann angenommen.
—	1 Ober- oder Unterveterinär, 1 Trompeter.	

*) Diesen Offizieren steht gegenüber den ihnen unterstellten Kompagnien oder Batterien die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillons- oder Abteilungskommandeurs zu.

Ewiger Bund

Nr.	Übungs-Formation	Aus dem Friedensstand:		
		Offiziere	Unteroffiziere usw.	Ärzte [1])
9.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer, Rittmeister oder Oberleutnant, falls er nicht nach dem Ermessen des Generalkommandos dem Beurlaubtenstande entnommen werden kann, 1—2 Oberleutnants oder Leutnants.	1 als dienstuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere, 1 Trompeter.	—
10.	Sanitätsübungskompagnie.	1 Kommandeur (aktiver Rittmeister, in Ermangelung eines solchen: aktiver Oberleutnant oder Rittmeister der Reserve), 1—2 Oberleutnants oder Leutnants.	2 als dienstuender Feldwebel und Vizefeldwebel, 3 Trainunteroffiziere, 2 Traintrompeter, 3 Traingefreite.	1 Oberstabsarzt, 1 Stabsarzt, 5 Ober- oder Assistenzärzte.
11.	Sanitätskompagnie (zur Teilnahme an den Herbstübungen der Truppen — Kr. O. Ziffer 62 und 63 —) [2]).	1 Kommandeur (aktiver Rittmeister, in Ermangelung eines solchen: aktiver Oberleutnant oder Rittmeister der Reserve), 2 Oberleutnants oder Leutnants.	2 als dienstuender Feldwebel und Vizefeldwebel, 3 Trainunteroffiziere, 2 Traintrompeter, 3 Traingefreite.	1 Oberstabsarzt, 2 Stabsärzte, 6 Ober- oder Assistenzärzte.
12.	1. Zug eines Feldlazaretts mit zweispännigem Gerätewagen (zur Teilnahme an den Herbstübungen der Truppen — Kr. O. Ziffer 63 Anm. —) [2]).	—	2 Unteroffiziere (Schreiber und Kammerunteroffizier), 1 Trainunteroffizier, 1 Traintrompeter.	1 Oberstabsarzt, 2 Ober- oder Assistenzärzte.
13.	Besondere Abteilungen in einer Übungsstärke von 20 bis 60 Mann.	1 Oberleutnant oder Leutnant als Abteilungs-Führer.	1 als dienstuender Feldwebel bzw. Wachtmeister, 1—2 Unteroffiziere.	—

[1]) Wenn die Stellenbesetzung Schwierigkeiten macht, ist vom Sanitätsamte mit dem Kriegsministerium

[2]) Nähere Bestimmungen werden seitens des Kriegsministeriums noch ergehen.

Ewiger Bund

sind abzugeben:		Bemerkungen.
Sanitäts-mannschaften	außerdem	
1	1 Ober- oder Unterveterinär.	Die Generalkommandos überweisen den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie. Das Generalkommando des III. Armeekorps setzt sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Überweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung. Bei denjenigen Train-Bataillonen, bei welchen mehr als eine Kompagnie aufgestellt wird, ist ein Zahlmeister oder ein Unterzahlmeister als Rechnungsführer heranzuziehen.
2 Sanitätsunteroffiziere, 2 Sanitätsgefreite.	Burschen für die einberufenen Offiziere sind vom aufstellenden Truppenteile zu gestellen.	Berittenmachung der einberufenen Offiziere und Sanitätsoffiziere nach Kr. O. Ziffer 54. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde stellt das Train-Bataillon.
2 Sanitätsunteroffiziere, 2 Sanitätsgefreite, sämtlich von Fußtruppen, mit Ausnahme 1 berittenen (für den Chefarzt).	1 einjährig-freiwilliger Militärapotheker, falls 1 Unterapotheker des Beurlaubtenstandes nicht verfügbar ist, 1 Unterzahlmeister, 1 Gefreiter (Radfahrer), 14 Trainsoldaten. Ferner die Burschen für die einberufenen Offiziere vom aufstellenden Truppenteile sowie die Pferdepfleger (außerhalb des Standortes zugleich als Burschen) für die den einberufenen Offizieren und den Sanitätsoffizieren gestellten Dienstpferde.	Berittenmachung der einberufenen Offiziere und Sanitätsoffiziere nach Kr. O. Ziffer 54. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde stellt das Train-Bataillon.
2 Sanitätsunteroffiziere von Fußtruppen.	1 einjährig-freiwilliger Militärapotheker, falls 1 Unterapotheker des Beurlaubtenstandes nicht verfügbar ist, 1 Lazarett-Unterinspektor, 1 Gefreiter (Radfahrer), 3 Militärkrankenwärter, 5 Trainsoldaten. Ferner die Burschen für die einberufenen Sanitätsoffiziere vom aufstellenden Truppenteil sowie die Pferdepfleger (außerhalb des Standortes zugleich als Burschen) für die den Sanitätsoffizieren gestellten Dienstpferde.	Berittenmachung der Sanitätsoffiziere sinngemäß nach Kr. O. Ziffer 54. Die sonst erforderlichen Reit- und Zugpferde stellt das Train-Bataillon.
1*)	—	*) Nur für die bei den Pionieren aus schiffahrttreibenden Mannschaften gebildeten Abteilungen.

Medizinal-Abteilung, in Verbindung zu treten.

Ewiger Bund

Anlage 4.

Waffen und Munition.

I. Waffen.

Waffen nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke*), ausschließlich Schraubenzieher**), sind — je nach den geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artillerie- und Waffendepots nach den Anweisungen der Generalkommandos zu entnehmen.

Wegen Rückgabe der Waffen bei eintretender Mobilmachung vereinbaren die verabfolgenden Truppen usw. das Erforderliche mit den Empfängern.

Für Infanterie (Jäger, Schützen) werden nur Gewehre und Seitengewehre 98 ausgegeben.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus Truppen-Beständen:

Instandhaltung oder Instandsetzung ist Sache der Truppen-Büchsenmacher. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme aus Beständen der Artillerie- und Waffendepots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind sie von dem Artillerie- oder Waffendepot instandzusetzen oder umzutauschen, wenn sich dieses am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte ohne Artillerie- oder Waffendepots sind angemessene Reserven an Waffen zu überweisen.

Nach beendeten Übungen werden die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — gereinigt und möglichst sogleich an die Artillerie- oder Waffendepots zurückgeliefert. Die Gewehrläufe sind innerlich gut zu ölen, desgleichen die Schloßteile äußerlich und innerlich, die Visier- und Abzugsvorrichtung und die blanken Waffen.

In den Artillerie- und Waffendepots sind die Läufe möglichst sofort zu entnickeln, nochmals zu reinigen; demnächst erfolgt Instandsetzung und Hauptreinigung.

---

*) Die Zahl der zu verausgabenden Wischstricke darf der Zahl der Schußwaffen nur dann entsprechen, wenn die Übungen in die Zeit der Manöver fallen, sonst sind 5 v. H. Wischstricke zu verausgaben.

**) Schraubenzieher finden nur noch im Felde Verwendung.

Ewiger Bund

Abgabekommissionen entsenden die Truppenteile nicht.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen nebst Zubehör entstehenden Kosten bezahlen die Artilleriedepots — auch für die Waffendepots — und verausgaben sie bei Kapitel 37, Titel 11 des Etats. Sie liefern auch den zur Behandlung der Schäfte erforderlichen Leinölfirnis.

Dagegen wird den Truppenteilen kein Waffen-Instandhaltungsgeld gewährt; dies ist von den Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 11 aus Kapitel 24, Titel 26 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die Waffen werden sobald wie möglich instandgesetzt.

Übersteigen die Kosten der Instandsetzung das Waffen-Instandhaltungsgeld um mehr als 30 v. H., so legen die Artilleriedepots — auch für die Waffendepots — die Verhandlungen über den Untersuchungsbefund der Waffen nebst Zubehör mit einer Äußerung des Truppenteils über die Ursachen der außergewöhnlichen Abnutzung dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) vor.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen mit Zubehör entstehenden Transportkosten haben die Artilleriedepots — auch für die Waffendepots — zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung aus Kapitel 34, Titel 2 des Etats zu liquidieren.

Handwaffen und deren Munition für die auf den Schießplätzen Thorn und Wahn übende Fußartillerie sind auf diesen Plätzen — nicht an den Artilleriedepot-Orten — bereitzustellen.

II. Munition.

Über Munition siehe Übungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie (Jäger, Schützen) kann auf das Schulschießen verzichtet werden, wenn die Abhaltung eines gefechtsmäßigen Schießens angängig und erwünscht ist.

Für Kavalleristen der Reserve, die zur Ausbildung als Fahrer bei der Feldartillerie üben, ist keine Übungsmunition zuständig.

Bei der Feldartillerie wird für die nach Anlage 1 einzuziehenden Mannschaften auf je rund 100 Köpfe (ausschließlich Kavalleristen), die als einzeln übende Batterie eine Schießübung abhalten, gewährt:

a) Geschützmunition:

40 Feldgranatschuß 96,
60 Feldschrapnelschuß 96
oder
60 Schuß mit Feldhaubitzschrapnels 98 und
40 » » Übungs-Feldhaubitzgranaten 98.

Ewiger Bund

b) zur Herstellung von etwa 75 Geschütz-Zielfeuern mit Feuererscheinung:

0,75 kg Man. Rg. P.,
0,002 kg Man. R. P. 96,
0,05 kg pulverisiertes Aluminium,
38 m rauchschwache Zündschnur mit Drahteinlage,
25 Feldschlagröhren und
13 m Haarköperschlauch (60 mm breit). Es sind etwa 20 Anfangsschläge vorgesehen.

Für jede der in Reserve-Feldartillerie-Abteilungen vereinigten Batterien wird an Munition gewährt:

a) 300 Schrapnelschuß 96,
75 Granatschuß 96,
100 Manöverkartuschen 96;

b) zur Herstellung und zum Laden von etwa
250 Schlägen zu Geschützzielfeuern mit Feuererscheinung,
120 » » » » Stauberscheinung und
15 Vorrichtungen für Gewehrzielfeuer:
6,5 kg Man. Rg. P.,
0,1 kg Man. R. P. 96,
0,1 kg Zündschnurpulver,
0,2 kg pulverisiertes Aluminium,
180 m rauchschwache Zündschnur mit Drahteinlage,
25 m Zündschnur für Gewehrzielfeuer,
140 Feldschlagröhren,
35 m Haarköperschlauch, 60 mm breit,
20 m Haarköperschlauch, 120 mm breit,
10 kg Ocker
und
10 kg minderbrauchbares Schwarzpulver,
45 Feldschlagröhren
für Kanonenschläge mit Raucherscheinung zur Darstellung von Geschoßaufschlägen.

Die Bereitstellung erfolgt auf Anfordern der Generalkommandos durch die Artilleriedepot-Direktion. Die Versendungskosten regeln sich nach Ziffer 188 der Truppenübungsplatz-Vorschrift.

Die für jede Übungs-Batterie der Fußartillerie zu gewährende Munition ist durch das Allgemeine Kriegs-Departement besonders festgesetzt.

Ewiger Bund

Anlage 5.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

der

Offiziere und Offizier-Aspiranten usw., die bei Truppen und Behörden des Befehlsbereiches des usw. (Generalkommandos oder oberster Waffenbehörde) im Rechnungsjahre 1909 eingezogen wurden oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die Generalkommandos gelten die umseitigen Spalten. Die anderen obersten Waffenbehörden (Inspektion der Jäger und Schützen, General-Inspektion der Fußartillerie, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, Inspektion der Verkehrstruppen) haben die Spalten so zu ändern, daß die Offiziere und Offizier-Aspiranten ihrer Waffen nachgewiesen werden. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat die Übungen bei den Maschinengewehr-Abteilungen besonders ersichtlich zu machen.

Vom Chef des Generalstabes der Armee sind die als Adjutanten von Linien-Kommandanturen bestimmten Offiziere nachzuweisen.

Ewiger Bund

Dienstgrad	Offiziere des Beurlaubtenstandes (und inaktive																					
	Stabsoffiziere, Bezirkskommandeure (Ziffer 24)		Bezirksoffiziere (Ziffer 24)		Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden usw. (Ziffer 24) auf 4 bis 8 Wochen		Infanterie						Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feldartillerie, einschließlich derjenigen beim Train)						Feldartillerie (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten)					
							auf						auf						auf			
							bis 14 Tage	15 bis 21 Tage	22 bis 28 Tage	29 bis 42 Tage	43 bis 56 Tage		bis 14 Tage	15 bis 21 Tage	22 bis 28 Tage	29 bis 42 Tage	43 bis 56 Tage		bis 14 Tage	15 bis 21 Tage	22 bis 28 Tage	29 bis 42 Tage	43 bis 56 Tage	
Stabsoffiziere																						
Hauptleute und Rittmeister																						
Oberleutnants																						
Leutnants																						
Summe																						
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen: a) aus der Landwehr 1. Aufgebots																						
b) aus der Landwehr 2. Aufgebots																						
c) inaktive Offiziere																						

Offiziere) welche für Munitions-Kolonnen usw. gemäß Ziffer 25 bestimmt sind (Kavallerie oder Feldartillerie) auf bis 14 / 15 bis 21 / 22 bis 28 / 29 bis 42 / 43 bis 56 Tage	Train (ausschließl. Kavallerie) auf bis 14 / 15 bis 21 / 22 bis 28 / 29 bis 42 / 43 bis 56 Tage	Summe auf bis 14 / 15 bis 21 / 22 bis 28 / 29 bis 42 / 43 bis 56 Tage	Offizier-Aspiranten usw. (E. O. § 46) auf 8 Wochen *) Infanterie / Kavallerie / Feldartillerie / Train	Summe	Bemerkungen.
					*) Kürzere Übungsdauer ist erforderlich zu machen
		auf .... Offiziere			
—					
—					

Ewiger Bund

Anlage 6.

Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

(nur von den Provinzial-Armeekorps aufzustellen)

über die aus dem Bezirk des n ten Armeekorps im Rechnungsjahre 1909 zu Übungen herangezogenen oder noch einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen, einschließlich der Mannschaften des Gardekorps und derjenigen für andere Armeekorps.

Laufende Nr.	Im Rechnungsjahre 1909 sind oder werden noch eingezogen	Ziffer usw. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Für das Gardekorps: Unteroffiziere	Für das Gardekorps: Gemeine	Für andere Armeekorps: Nr. des Armeekorps	Für andere Armeekorps: Unteroffiziere	Für andere Armeekorps: Gemeine	Für die Truppen usw. des eigenen Befehlsbereichs: Unteroffiziere	Für die Truppen usw. des eigenen Befehlsbereichs: Gemeine	Bemerkungen.
1.	Ergänzungsmannschaften zu den Kaisermanövern, nach Waffengattungen getrennt, und zu den größeren Kavallerieübungen	43a									
2.	Reservisten der Kavallerie behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke	36									
3.	Reservisten der berittenen Waffen und der Maschinengewehrtruppen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte	41									
4.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offizier-Aspiranten sind, nach Waffengattungen getrennt	43b									
5.	Gedrückte Intendantur-Sekretariatsanwärter, welche die Befähigung zum Reserve-Offizier besitzen und Reserve- oder Landwehr-Offizier zu werden wünschen	43d									
6.	Hilfsschlächter und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve	43e 44									
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	40 u. 43f									
8.	Sanitätsmannschaften (Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsgefreite getrennt)	43g 45									
9.	Geistliche in Garnisonlazaretten	43h									
10.	Für den Magazin-Verwaltungsdienst	43i									
11.	Für den Sanitäts- „	43i									
12.	Festungs- usw. Telegraphisten	43k Anl. 9									
13.	Mannschaften für Maschinengewehre in Festungen	43l									
14.	Mannschaften für die Festungs-Luftschiffertrupps	43m									
15.	Arbeitssoldaten	43n Anl. 10									
16.	Inaktive Mannschaften	—									
17.	Bei den Bekleidungsämtern	43 vorletzter Absatz									

Bemerkung. Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

Ewiger Bund

Anlage 7.

Muster zur:

Nachweisung

der **übungspflichtigen** Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Maschinengewehrtruppen, Feldartillerie, Kraftfahrtruppen und des Trains sowie der **übungspflichtigen** Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes.

	Gesamtzahl	Davon haben geübt: im Reserveverhältnis nicht	1 mal	2 mal	im Landwehrverhältnis nicht	1 mal
A. Infanterie:						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						
B. Maschinengewehrtruppen:						
a) Reservisten . . .				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						
C. Feldartillerie:						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						

Ewiger Bund

	Gesamtzahl	Davon haben geübt:				
		im Reserveverhältnis			im Landwehrverhältnis	
		nicht	1 mal	2 mal	nicht	1 mal
D. Kraftfahrtruppen:						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						
E. Train: (einschl. der als Pferdewärter zur Reserve entlassenen Kavalleristen)						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						
F. Arbeitssoldaten:						
a) Reservisten				—	—	—
b) Landwehrleute .						
Zusammen . . .						

Bemerkungen.

1. Diejenigen Mannschaften, die bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1910 aus der Landwehr 1. Aufgebots ausscheiden, sind nicht, diejenigen, die dann aus der Reserve zur Landwehr 1. Aufgebots übergeführt werden, sind bei der Landwehr nachzuweisen.
2. Bei den Landwehrleuten sind auch die Spalten »im Reserveverhältnis« auszufüllen.
3. Über den schwarzen Zahlen sind in roten Zahlen ersichtlich zu machen:
   bei A. die an den Maschinengewehren in den Festungen und der Sperr- und Bahnschutzanlagen ausgebildeten Mannschaften der Infanterie,
   bei B. die bei den Maschinengewehr-Kompagnien ausgebildeten Mannschaften,
   bei C. vom Generalkommando des Gardekorps die Mannschaften der Feldartillerie-Schießschule.
   Die roten Zahlen müssen in den schwarzen enthalten sein.

Ewiger Bund

Anlage 8.

Muster zur:

Nachweisung

der **übungspflichtigen** Festungstelegraphisten der Reserve.

(Nur von den Provinzial-Armeekorps aufzustellen.)

	Ausgebildet bei				Bemerkungen.
	einem Festungstelegraphen		dem Militärtelegraphen Berlin		
	Unteroffiziere	Gemeine	Unteroffiziere	Gemeine	
Garde.....					
Provinzialwaffen.					
Summe....					

Ewiger Bund

Anlage 9.

Übungen der Festungstelegraphisten und der Telegraphisten am Militärtelegraph von Berlin.

Es sind zur Übung einzuberufen:

Aus dem Bereich des Armeekorps usw.	Für die Zeit vom: 23. September bis 3. November 1909 nach: Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Berlin (Mil.-Tel.)	29. Oktober bis 9. Dezember 1909 nach: Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Berlin (Mil.-Tel.)	4. Dezember 1909 bis 14. Januar 1910 nach: Königsberg	Thorn	Danzig	Posen	Cöln	Mainz	Berlin (Mil.-Tel.)	25. September bis 5. November 1909 nach Metz	28. Oktober bis 8. Dezember 1909 nach Metz	30. November 1909 bis 10. Januar 1910 nach Metz
I.	12						1																		
II.							2		5																
III.	7	3					15	19	11						19										
IV.							4		4					2		7									
V.				13							8			2	13										
VI.											5			3				13							
VII.					22							22		15					22			15	42	23	
VIII.																					4	16	23		
IX.			11							6											4				
X.										5							9				8				
XI.						6											2				3				
XII.						7																			
XIV.																								15	
XV.																						16			
XVI.																						8			
XVII.		17																							
XVIII.													3							15	3			27	
XIX.						2							12												
Außerdem:																									
Von Bayern zur Verfügung gestellt																						10			
Summe:	19	20	11	13	22	15	22	19	20	11	13	22	15	22	19	20	11	13	22	15	22	65	65	65	

Bemerkungen.

1. Für den Militärtelegraphen von Berlin sind nur die dort ausgebildeten Leute einzuberufen; vgl. Ziffer 43, k
2. Vom XII. u. XIX. A. K. unter Zustimmung des Königl. Sächsischen Kriegsministeriums.

Ewiger Bund

Anlage 10.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Übung einzuziehen aus dem Bereiche

des	I.	Armeekorps	29	Mann,	des	IX.	Armeekorps	100	Mann,
»	II.	»	53	» ,	»	X.	»	59	» ,
»	III.	»	94	» ,	»	XI.	»	24	» ,
»	IV.	»	67	» ,	»	XIV.	»	52	» ,
»	V.	»	17	» ,	»	XV.	»	13	» ,
»	VI.	»	50	» ,	»	XVI.	»	6	» ,
»	VII.	»	131	» ,	»	XVII.	»	54	» ,
»	VIII.	»	78	» ,	»	XVIII.	»	60	» .

2. Von den Arbeitssoldaten sind zur Mitverwendung bei den Arbeiten auf den Truppenübungsplätzen Bitsch, Gruppe und Hammerstein zu überweisen:*)

   a. dem Generalkommando XV. Armeekorps:
      vom Generalkommando XVI. Armeekorps 6 Mann,

   b. dem Generalkommando XVII. Armeekorps:
      vom Generalkommando V. Armeekorps 17 Mann.

   Die Generalkommandos vereinbaren das Erforderliche.

   Die außerdem von den einzelnen Generalkommandos einzuziehenden Arbeitssoldaten sind bestimmt:

   beim II. Armeekorps zu Instandsetzungsarbeiten auf dem Krefelder Exerzierplatz;

   beim III. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungsplatz Jüterbog;

   beim IV. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungsplatz Altengrabow;

   beim VI. Armeekorps zur Einebnung eingegangener Festungswerke usw. in Neiße;

*) Aus Mangel an Übungspflichtigen hat dem Antrage des Generalkommandos des XVII. Armeekorps auf Überweisung von Mannschaften aus anderen Korpsbezirken nur zum Teil, den Anträgen der Generalkommandos des IV. und X. Armeekorps überhaupt nicht entsprochen werden können.

Ewiger Bund

beim VII. Armeekorps zu Arbeiten auf den Truppenübungsplätze Senne und Friedrichsfeld;

beim IX. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungspla Lockstedt;

beim X. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungspla Munster;

beim XIV. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Forchheime Exerzierplatz;

beim XV. Armeekorps zu Arbeiten auf dem Truppenübungs platz Bitsch;

beim XVII. Armeekorps zu Arbeiten an der Stadtumwallun usw. Danzig sowie auf den Truppenübungsplätzen Grupp und Hammerstein.

3. Die Übung dauert für die Reservisten 28 Tage, für die Mannschafte der Landwehr 14 Tage.

4. Werden an einem Orte 20 Mann und mehr zur gleichen Zeit eingezoge und nicht einer Arbeiterabteilung überwiesen, so sind sie einer besonderen Offizier (Abteilungsführer) zu unterstellen.

Für die in die Arbeiterabteilungen eingestellten Arbeitssoldate des Beurlaubtenstandes ist auf je 15 Mann, sonst auf je 8 Mann 1 Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren. Von den zu ein besonderen Abteilung kommandierten Unteroffizieren hat einer d Feldwebelgeschäfte wahrzunehmen.

Das XV. und XVII. Armeekorps stellen das Aufsichtsperson auch für die ihnen aus dem Bereiche anderer Armeekorps über wiesenen Arbeitssoldaten.

5. Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulage nach § 66, der D. f. A.

6. Soweit nicht unter Ziffer 2 besondere Bestimmung darüber getroffen is regelt sich die Verwendung der Arbeitssoldaten nach § 25, 7 der D. f. A

Wegen der Kostenverrechnung siehe die Anmerkung *) zu § 76 ebend

7. Etwaige Bemerkungen über die Einziehung der Arbeitssoldaten sin dem Kriegsministerium zum 1. November 1909 mitzuteilen.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Jahrgang. Berlin den 30. März 1909. Nr. 8.

Nr. 74.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht.

Um das Andenken des aus dem Leben geschiedenen Generals der Infanterie Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht, bisherigen Chefs des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71, zu ehren, bestimme Ich hierdurch:

1. die Offiziere des Standorts Sondershausen schließen sich der Landestrauer an,
2. die Offiziere des Regimentsstabes, des II. und III. Bataillons des Regiments haben 3 Tage Trauer anzulegen.
3. An den Trauerfeierlichkeiten nehmen teil:
   a) das I. Bataillon des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 nach den Wünschen des fürstlichen Hauses bzw. der Fürstlichen Regierung;
   b) der Kommandeur des Regiments und der Regiments-Adjutant.

Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Berlin den 30. März 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 30. März 1909.
Nr. 1196/3. 09. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4708 08. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. **Berlin den 6. April 1909.** **Nr. 9.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 75.

Rekrutierung des Heeres 1909.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutierung des Heeres für 1909 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1909. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos.
2. Bei den Truppenteilen, die an den Herbstübungen teilnehmen, findet die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach deren Beendigung oder nach dem Eintreffen in den Standorten statt. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die Mannschaften des Fußartillerie-Regiments von Hindersin (Pommersches) Nr. 2 sind am 16. September 1909, die Mannschaften der übrigen Fußartillerie-Truppenteile, die nicht an den Herbstübungen — Ziffer 2 — teilnehmen, am Entlassungstage der Infanterie des Standortes zur Reserve zu beurlauben. Kommen hierbei mehrere Truppenteile mit verschiedenen Entlassungszeiten in Betracht, so bestimmt die General-Inspektion der Fußartillerie den Entlassungstag. Für Fußartillerie-Truppenteile, an deren Standort sich Infanterie nicht befindet, setzt die General-Inspektion ebenfalls den Tag der Entlassung unter Berücksichtigung des Entlassungstages der Infanterie des Armeekorps fest, in dessen Bezirk der Standort des Fußartillerie-Truppenteils liegt.
4. Mannschaften, die an den nach Ziffer 2 und 3 festgesetzten Tagen zu entlassen wären, aber noch Disziplinarstrafen verbüßen oder zu verbüßen haben, sind erst unmittelbar nach Verbüßung der Strafe, spätestens jedoch am 30. September 1909 zur Reserve überzuführen.

   Spätestens zu dem gleichen Zeitpunkte sind auch solche Mannschaften zur Reserve überzuführen, die am allgemeinen Entlassungstage sich in Untersuchungshaft befinden oder in Untersuchungshaft genommen werden.
5. Die Mannschaften des Trains und der Bezirkskommandos, die Ökonomie-Handwerker und die Militärkrankenwärter sind am 30. September 1909 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) bei den Infanterie-Bataillonen,
bei den Jäger-Bataillonen und dem Garde-Schützen-Bataillon,

Ewiger Bund

bei den fahrenden Batterien,

bei den Fußartillerie-Bataillonen einschließlich der angegliederten Batterien und der Bespannungs-Abteilungen,

bei den Pionier-Bataillonen,

bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter,

bei den Telegraphen-Bataillonen ausschließlich Bespannungs-Abteilungen,

bei dem Luftschiffer-Bataillon ausschließlich Bespannungs-Abteilung,

bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Sanitätsgefreitenstellen verpflegten Kapitulanten usw. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) — und außerdem bei den Train-Bataillonen abzüglich der in den Friedens-Besoldungsetats als »Etatserhöhung zur Ausbildung für die Bespannungs-Abteilungen des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphentruppen sowie für die Train-Abteilung der Kavallerie-Telegraphenschule« bezeichneten Stellen.

Außerdem sind Rekruten mit der Waffe einzustellen:

für unbesetzte Kapitulantenstellen bei den vorgenannten Truppenteilen in der Zahl der offenen Stellen,

zur Ergänzung der Maschinengewehr-Abteilungen:

bei jedem Bataillon, dem eine Abteilung angegliedert ist, und zwar
als Schützen noch 21,
als Fahrer noch 13,

zur Ergänzung der Feldartillerie-Schießschule:

bei einem vom Generalkommando zu bestimmenden Feldartillerie-Regiment jedes Armeekorps noch 9,

bei allen übrigen Feldartillerie-Regimentern noch 8,
die bei den fahrenden Batterien einzustellen sind,

zur Ergänzung der Fußartillerie-Schießschule einschließlich Bespannungs-Abteilung sowie der Versuchsbatterie der Artillerie-Prüfungskommission:

bei jedem Fußartillerie-Bataillon des Gardekorps, I., II. und IV. bis VIII. Armeekorps noch 12,
(darunter bei einem vom Generalkommando zu bestimmenden Bataillon des Gardekorps 1 Mann zum Dienst ohne Waffe — Schneider —),

bei jedem Fußartillerie-Bataillon des XIV. bis XVIII. Armeekorps noch ... 11,

zur Ergänzung der Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade sowie der Versuchskompagnie der Verkehrstruppen:

bei den Bataillonen der Eisenbahn-Regimenter Nr. 1 und 3 sowie bei dem I. Bataillon des Eisenbahn-Regiments Nr. 2 noch je 43,

bei den preußischen Kompagnien des II. Bataillons des Eisenbahn-Regiments Nr. 2 noch 23,

für die Etatserhöhung des Trains zur Ausbildung für die Bespannungs-Abteilungen des Luftschiffer-Bataillons und der Telegraphentruppen sowie für die Train-Abteilung der Kavallerie-Telegraphenschule, und zwar zu zweijähriger aktiver Dienstzeit:

bei dem Garde-Train-Bataillon und den Train-Bataillonen Nr. 1 bis 4, 7, 8 und 16 noch je 9,

bei den Train-Bataillonen Nr. 5, 6, 9 bis 11, 15, 17 und 18 noch je ... 10;

Ewiger Bund

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei jedem anderen Kavallerie-Regiment mindestens 150;

c) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 32,
mit niedrigem Etat mindestens 24;

d) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit als Trainsoldaten im Herbst 1909 ..... 90.

An Ökonomie-Handwerkern stellen sämtliche Truppenteile usw. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl ein — bei den Truppenteilen, denen eine Maschinengewehr-Abteilung oder eine Bespannungs-Abteilung angegliedert ist, einschließlich des für diese etatsmäßigen Handwerkers —.

Die Militärkrankenwärter sind mit der Hälfte der für das Armeekorps etatsmäßigen Zahl — jedoch nach Abzug der vorhandenen Kapitulanten — einzustellen.

Ich ermächtige das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit usw. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker usw. ist eine von dem Kriegsministerium zu bestimmende Anzahl Rekruten über den unter A festgesetzten Bedarf gleichzeitig mit den normalen Zahlen einzustellen.

C. Einstellungszeiten.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe erfolgt nach Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie, der reitenden Feldartillerie, den Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie, den Maschinengewehr-Abteilungen — bei diesen jedoch nur für die Fahrer — und beim Train möglichst bald nach dem 1. Oktober 1909, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen von den Herbstübungen in den Standorten. Die Rekruten für das Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2, für die Bezirkskommandos, für die Unteroffizierschulen, sowie die als Ökonomie-Handwerker und Militärkrankenwärter ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1909 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile setzt das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1909 stattfindenden Einstellung fest.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin den 18. März 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 18. März 1909.
Nr. 1081/3. 09. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird mit nachstehendem bekannt gemacht.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Aufstellung der Bedarfsberechnung maßgebenden Friedens-Besoldungsetats zu ermitteln.
2. Besonders hervortretende Ungleichheiten, die bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit in den Stärken der Jahresklasse 1908 entstehen, sind in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruteneinstellung innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften dieser Jahresklasse hinsichtlich der Infanterie, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen usw. nach dem Ermessen der Generalkommandos, hinsichtlich der Jäger, der Fußartillerie, der Pioniere, der Eisenbahn- und der Telegraphentruppen — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden auszugleichen.

Ewiger Bund

3. Derjenige Tag, der dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt, ist der Entlassungstag.

   Bei Festsetzung dieses Tages ist darauf zu rücksichtigen, daß die Mannschaften, abgesehen von einzelnen durch besondere Umstände begründeten Ausnahmen, sich nicht am Sonntage auf dem Marsche nach der Heimat befinden.

4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen usw. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere usw. Rücksicht zu nehmen.

5. Wegen Verbüßung von Disziplinar-Arreststrafen seitens der in Ziffer I, 4 vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre aufgeführten Mannschaften wird auf den Erlaß vom 7. Juni 1902 Nr. 60/4. 02 C. 2 Bezug genommen.

   Um unnötigen Verzögerungen bei der Entlassung dieser Mannschaften vorzubeugen, ist Anordnung zu treffen, daß die Arrestzellen nach den Herbstübungen in erster Linie zu Strafverbüßungen für die zu entlassenden Mannschaften ausgenutzt werden.

6. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 der Heerordnung Bezug genommen.

7. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten, die nach §§ 7, 2 und 81, 7 der Wehrordnung zur Jahresklasse 1909 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1909, zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige und zur Überweisung gelangende Jäger der Klasse A finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

8. Freiwillige, denen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden. Es sollen nicht mehr Freiwillige angenommen werden, als bei Anmeldung des Rekrutenbedarfs in Aussicht genommen war. Lassen besondere Verhältnisse nachträglich eine Minder- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt erscheinen, so muß der Ausgleich durch die Mehr- und Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 6 der Heerordnung) bewirkt werden. Die Annahme von Freiwilligen nach Einreichung dieser Nachweisung ist nur im Falle der Ziffer 16 zulässig.

9. Wegen der Einstellung von Kapitulanten in den Dienstgraden der Gemeinen aus dem Beurlaubtenstande wird auf den Erlaß vom 18. November 1907 Nr. 1639/9. 07 A. 1 Bezug genommen.

10. Für die Infanterie, die Jäger, die fahrenden Batterien, die Fußartillerie, Pioniere und Verkehrstruppen gilt das bisherige Muster 1 (A. V. Bl. 1901 S. 59 bis 61), für die Train-Bataillone das bisherige Muster 2 (A. V. Bl. 1901 S. 61 u. 62) als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Der Bedarf für die Maschinengewehr-Abteilungen und die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie ist von den in Betracht kommenden Truppenteilen im Muster 1 unter I D 2 und II anzusetzen.

    In den Ersatzbedarfs-Übersichten sind die Fahrer der Maschinengewehr-Abteilungen in der Längsspalte »reitende Feldartillerie« besonders zu führen. Dagegen sind die Schützen dieser Abteilungen sowie die Mannschaften der Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie in den Rekrutenbedarf der Truppe, zu welcher die Abteilungen gehören, einzurechnen und dementsprechend in der Übersicht nachzuweisen. Am Schlusse der Übersicht ist anzugeben, wieviel Schützen und wieviel Mannschaften für die Bespannungs-Abteilungen der Fußartillerie angefordert sind.

11. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Sanitätsgefreiten einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten und Freiwillige voll aufgefüllt wird.

    Das bisherige Muster 3 (A. V. Bl. 1901 S. 63 u. 64) dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

12. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen bei den Infanterie-Truppenteilen mit Ausnahme der Ökonomie-Handwerker 8 %, im übrigen 9 % der unter II A der Allerhöchsten Kabinetts-

Ewiger Bund

Ordre festgesetzten, bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 11 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die bei den Infanterie-Truppenteilen zu einjähriger aktiver Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts gelten als überetatsmäßige Rekruten über obige 8% hinaus.

Truppenteile, welche sich lediglich durch Freiwillige rekrutieren, dürfen solche auch für die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen in Aussicht nehmen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomie-Handwerker ist seitens der Generalkommandos auf die gesamte normale Zahl für den Korpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen und dem Bekleidungsamt zuzusetzen, bei dem die Einstellung erfolgen soll.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl an Militärkrankenwärtern beträgt für jedes Armeekorps 3.

13. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

14. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten und mittels eines beschleunigten Verfahrens seitens der Generalkommandos entlassen werden.

15. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Wegen Vermeidung der Einberufung, der Beförderung und der Einstellung der Rekruten am Sonntag wird auf den Erlaß vom 9. Dezember 1895 Nr. 99/12. 95. A. 1. Bezug genommen. Dieser findet auch auf die Einberufung usw. derjenigen Rekruten Anwendung, welche an Truppenteile außerhalb des Armeekorpsbezirks zur Abgabe gelangen.

16. Nachersatzgestellungen durch einzelne Rekruten (§ 1, 7 der Heerordnung) oder an deren Stelle durch Freiwillige finden grundsätzlich nur dann statt, wenn die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils usw. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1910 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind. (Siehe Erlaß vom 9. Dezember 1893 Nr. 126/12. 93. A. 1.) Beim Train sind hierbei die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen der Traingemeinen und der Trainsoldaten getrennt für sich in Betracht zu ziehen.

Die Einstellung von Freiwilligen in offene Stellen der Musikkorps ist nach § 85, 2 der Wehrordnung stets zulässig.

Aus dem Auslande nach Deutschland zurückkehrende und für tauglich befundene Militärpflichtige, deren rechtzeitige Einstellung nicht erfolgen konnte, dürfen bis zum 1. Februar 1910 jederzeit auch dann nachträglich eingestellt werden, wenn die überetatsmäßige Rekrutenzahl an dem Tage der Einstellung noch nicht aufgebraucht ist. Bei den Truppen mit dreijähriger Dienstzeit ist die Mehreinstellung erforderlichenfalls durch Beurlaubung eines Mannes zur Disposition des Truppenteils auszugleichen.

17. Betreffs der Ausbildung, Nachersatzgestellung usw. von Militärkrankenwärtern wird auf § 34 des Anhanges, 4. Abschnitt, zur Friedens-Sanitäts-Ordnung — Nachtrag II S. 77 — Bezug genommen.

18. Zur möglichst frühzeitigen Fertigstellung der Ministerial-Ersatzverteilung ist es unbedingt erforderlich, daß die Ersatzbedarfs-Übersichten (§ 1, 6 der Heerordnung) sowie die Angaben über die Zahl der tauglich Vorgemusterten (§ 68, 3 der Wehrordnung), welche unmittelbar an das Allgemeine Kriegs-Departement zu senden sind, pünktlich an den vorgeschriebenen Terminen hier vorliegen.

19. Im August sind die Ersatzbedarfsanmeldungen von den Truppenteilen einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen. Hierbei etwa ermittelter Mehr- oder Minderbedarf ist nach § 1, 6 der Heerordnung anzumelden.

v. Einem.

Ewiger Bund

Nr. 76.

Formationsänderungen usw. aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1909.

Ich bestimme:

1. Es werden neu errichtet:

A. Mit Gültigkeit vom 1. April 1909 ab:

a) Die Stelle für 1 Verkehrsoffizier (Major) vom Platz in der Festung Cöln. Dieser Dienststelle werden außerdem 1 Maschinenmeister und 2 Feldwebel als Schirrmeister zugewiesen.

Der Verkehrsoffizier vom Platz und sein Personal treten auf den Etat der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.

b) Das Bezirkskommando II Cöln. Das bisherige Bezirkskommando Cöln führt die Bezeichnung I Cöln.

Der in Cöln bereits vorhandene pensionierte Sanitätsoffizier übernimmt den Dienst bei beiden Bezirkskommandos.

Die Änderung in der Landwehr-Bezirkseinteilung des 1. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade sowie die Abgrenzung der Bezirkskommandos I und II Cöln gehen aus der Anlage 1 hervor.

Anlage 1.

B. Im Laufe des Jahres 1909:

c) 1 Genesungsheim für Offiziere usw. »Offizierheim Taunus« in Falkenstein.

Die weiteren Bestimmungen behalte Ich Mir vor.

C. Vom 1. Oktober 1909 ab:

d) 1 Pionier-Regimentsstab (Kommandeur der Pioniere XVIII. Armeekorps), Standort Mainz, für das Nassauische Pionier-Bataillon Nr. 21 und das neu zu errichtende Pionier-Bataillon Nr. 25 (siehe nachstehend f). Das neu gebildete Kommando der Pioniere wird der 2. Pionier-Inspektion unterstellt.

e) 2 Infanterie-Bataillone mit niedrigem Etat, und zwar:

1 in Quedlinburg	als III. Bataillone des	5. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 165,
1 vorläufig in Straßburg i. E.		2. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 171,

Gleichzeitig erhalten die Stäbe dieser Regimenter den niedrigen Etat der Linien-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen.

f) 1 Pionier-Bataillon Nr. 25, Standort Mainz. Das Bataillon erhält die Bezeichnung: »2. Nassauisches Pionier-Bataillon Nr 25«; dementsprechend heißt das bisherige Nassauische Pionier-Bataillon Nr. 21 künftig: »1. Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21«.

g) 1 Neben-Artilleriedepot in Dt.-Eylau. Es wird dem Artilleriedepot in Graudenz zugeteilt.

2. Vom 1. Oktober 1909 ab erhalten die beiden Bataillone des Infanterie-Regiments Hessen-Homburg Nr. 166 den hohen Etat von zunächst je:

1 Stabsoffizier,	60 Unteroffizieren,
4 Hauptleuten,	1 Bataillonstambour,
15 Oberleutnants oder Leutnants,	8 Kapitulanten,
4 Feldwebeln,	46 Gefreiten,
4 Vizefeldwebeln,	484 Gemeinen,
4 Fähnrichen,	4 Sanitätsmannschaften.

Ewiger Bund

Bei dem Stabe dieses Regiments sind vom 1. Oktober 1909 ab nur noch 4 Ökonomiehandwerker etatsmäßig.

Dagegen werden vom gleichen Zeitpunkt ab die Stärken des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4 und des Hannoverschen Jäger-Bataillons Nr. 10 auf den niedrigen Etat der Jäger-Bataillone herabgesetzt.

3. Zum 1. Oktober 1909 werden verlegt:

der Stab und das I. Bataillon 5. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 165 von Goslar nach Quedlinburg,

das Hannoversche Jäger-Bataillon Nr. 10 von Bitsch nach Goslar, unter Zuteilung zum X. Armeekorps,

das Magdeburgische Jäger-Bataillon Nr. 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S., unter Zuteilung zum IV. Armeekorps,

das I. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 von Naumburg a. S. nach Gera,

das Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166 von Hanau nach Bitsch, unter Einreihung in den Verband der 62. Infanterie-Brigade,

die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 von Bitsch nach Trier, unter Zuteilung zum Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinischen) Nr. 29.

4. Den Bezirkskommandos Halle, Magdeburg und I Mülhausen i. E. tritt als »diensttuender Sanitätsoffizier« je 1 pensionierter Sanitätsoffizier hinzu, für Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes, mit Ausnahme desjenigen beim Musterungs- und Aushebungsgeschäft.

In Mülhausen i. E. nimmt der Arzt den Dienst bei den beiden dortigen Bezirkskommandos wahr.

Diese Sanitätsoffiziere erhalten neben der Pension eine nichtpensionsfähige Zulage von je 1302 ℳ jährlich und den Wohnungsgeldzuschuß, derjenige in Mülhausen i. E. außerdem die Servis-zulage.

5. Der Etat an Offizieren usw. erhöht sich aus Anlaß der vorstehenden Anordnungen und für sonstige Bedürfnisse:

A. Mit Gültigkeit vom 1. April 1909 ab:

a. Beim Generalstabe um

1 Linien-Kommandanten — Major — für die neu zu errichtende Linien-Kommandantur in Erfurt.

b. Bei den Verkehrstruppen um

1 Major für den Stab des Luftschiffer-Bataillons.

Die Bestimmung über Besetzung der Majorsstellen bei den Stäben der Eisenbahn-Regimenter mit Hauptleuten und der Hauptmannsstellen bei den Stäben der Telegraphen-Bataillone und des Luftschiffer-Bataillons mit Majoren ändert sich dahin, daß bei den Stäben der Telegraphen-Bataillone bis zu 4 Hauptmannsstellen mit Majoren besetzt werden dürfen, wenn in gleicher Anzahl Majorsstellen bei den Stäben der Eisenbahn-Regimenter und des Luftschiffer-Bataillons nur mit Hauptleuten besetzt sind.

1 Major als Verkehrsoffizier vom Platz in der Festung Cöln (siehe Ziffer 1a).

1 Hauptmann als 3. Adjutant der Inspektion der Verkehrstruppen — Adjutant bei höheren Kommandobehörden —.

Ewiger Bund

c. Bei den Bezirkskommandos um

1 pensionierten Regimentskommandeur mit 3852 ℳ Zulage als Kommandeur des Bezirkskommandos II Cöln,
1 pensionierten Stabsoffizier oder Hauptmann mit 1422 ℳ Zulage als Bezirksoffizier beim Bezirkskommando II Cöln,
3 pensionierte Sanitätsoffiziere (siehe Ziffer 4).

d. Bei den Fortifikationen usw. um

1 Festungsbau-Oberleutnant oder -Leutnant.

e. Bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen um

1 Stabsarzt.

B. Vom 1. Juni 1909 ab:

f. Für das Offizierheim Taunus um

1 Oberstabsarzt als Chefarzt.

Auf den Etat dieser Anstalt treten vom 1. Juni 1909 ab außer dem Beamtenpersonal noch:
2 Sanitätsfeldwebel,
2 Sanitätsunteroffiziere,
8 Militärkrankenwärter.

C. Vom 1. Oktober 1909 ab:

g. Bei den Ingenieur- und Pionieroffizieren, sowie bei den Militärärzten der Pionier-Bataillone um

1 Regimentskommandeur,
1 Leutnant der Gehaltsstufe 1578 ℳ — Adjutant —, } für das Kommando der Pioniere XVIII. Armeekorps,
2 Majore — Kommandeur und Offizier beim Stabe —,
4 Hauptleute,
4 Oberleutnants,
12 Leutnants der Gehaltsstufe 1578 ℳ,
2 » » » 1290 »,
1 Stabsarzt,
1 Oberarzt oder Assistenzarzt, } für das 2. Nassauische Pionier-Bataillon Nr. 25.

h. Bei der Infanterie um

2 Oberstleutnants oder Majore — Offiziere beim Stabe —,
2 Majore — Bataillonskommandeure —,
8 Hauptleute,
8 Oberleutnants,
18 Leutnants,
2 Stabsärzte,
2 Oberärzte oder Assistenzärzte, } für das 5. Hannoversche Infanterie-Regiment Nr. 165 und das 2. Ober-Elsässische Infanterie-Regiment Nr. 171,
4 Leutnants für das Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166.

i. Bei dem Zeugpersonal um

1 Zeug-Oberleutnant oder -Leutnant.

6. Zu dem Gnadengehalte, das den Hinterbliebenen der im aktiven Dienst verstorbenen Offiziere nach § 11 der Friedens-Besoldungsvorschrift gewährt wird, rechnet für die Hinterbliebenen von Offizieren in Stellen mit Brigadekommandeur- und höheren Gebührnissen auch die im Etat ausgeworfene Dienstzulage, soweit sie nach § 9,4 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 pensionsfähig ist.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 4. April 1909.
Nr. 1793/3. 09. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht.

I. Ausführungsbestimmungen.

Zu 1g. Die Errichtung des Neben-Artilleriedepots in Dt. Eylau veranlaßt die Feldzeugmeisterei und meldet ihre Ausführung innerhalb 4 Wochen an das Kriegsministerium.

Zu 14. Im Rechnungsjahre 1909 ist je 1 etatsmäßige Stelle für Sanitätsfeldwebel einzurichten bei den Garnisonlazaretten Erfurt, Saarburg, Mörchingen, I Thorn und dem Hauptsanitätsdepot.

Zu 16. Ein demnächst zur Ausgabe kommender Nachtrag zur Friedens-Verpflegungsvorschrift enthält die Änderungen, die sich aus der Erhöhung der Verpflegungsgebührnisse für die auf Märschen befindlichen Einzelkommandos ergeben.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats.

1. Die den Unteroffizieren usw. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen bisher gewährte Zulage ist auch für 1909 zahlbar.

2. Es sind Rationen etatsmäßig:

für	Anzahl nach Satz II	IV
den Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln — Stabsoffizier oder Hauptmann —	—	1
den 3. Adjutanten der Inspektion der Verkehrstruppen — Hauptmann —	2	—

3. Für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. werden für 1909 gewährt:

dem Generalkommando des	
Gardekorps	111 700 ℳ,
I. Armeekorps	118 000 »
II. »	93 000 »
III. »	95 000 »
IV. »	78 000 »
V. »	86 000 »
VI. »	111 000 »
VII. »	131 000 »
VIII. »	132 000 »
IX. »	100 000 »
X. »	86 000 »
XI. »	93 000 »
XIV. »	135 000 »
XV. »	119 000 »
XVI. »	96 000 »
XVII. »	102 000 »
XVIII. »	120 000 »
der General-Inspektion der Kavallerie	1 000 »
der General-Inspektion der Fußartillerie	9 000 »
der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen	8 500 »
der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	1 800 »
der Inspektion der Jäger und Schützen	94 500 »
der Inspektion der Infanterieschulen	17 500 ».

Ewiger Bund

Auf die Gewährung von Zuschüssen zu den vorstehenden Verfügungssummen kann nicht gerechnet werden.

Die den Kommandanturen von Truppenübungsplätzen für 1909 als Wirtschaftsfonds zu überweisende Summe wird

für die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Jüterbog auf höchstens .... 13000 ℳ,
» » übrigen Kommandanturen auf höchstens ..... 10000 »

festgesetzt.

4. In den »Bestimmungen über die Verwendung usw. der für Gefechts- und Schießübungen im Gelände usw. aus Kapitel 24 Titel 21 des Militär-Etats gewährten Geldmittel« (Beilage zu Nr. 14 des A. V. Bl. 1904) sind auf Seite 8 in der 7. und 6. Zeile von unten die Worte »oder umgekehrt« zu streichen.

5. Die »Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1909« (Beilage zu Nr. 7 des A. V. Bl. 1909) ändern sich wie folgt:

1. Ziffer 33 a. Statt »4 410« ist zu setzen ..... »5 450«,
» »4 040« » » » ..... »4 570«.
2. » 33 b. » »2 480« » » » ..... »3 010«.
3. » 33 c. » »6 340« » » » ..... »7 680«,
» »8 920« » » » ..... »10 620«.
4. » 33 d. » »3 560« » » » ..... »4 030».
5. » 33 e. » »2 790« » » » ..... »3 270«.
6. » 33 g. » »1 680« » » » ..... »1 820«.

7. Anlage 1. Statt der in Spalte 2 aufgeführten Zahlen sind folgende zu setzen:

Gardekorps	.....	17 490
I. Armeekorps	.....	6 380
II. »	.....	9 960
III. »	.....	22 310
IV. »	.....	14 400
V. »	.....	9 270
VI. »	.....	13 430
VII. »	.....	40 480
VIII. »	.....	18 710
IX. »	.....	17 790
X. »	.....	12 420
XI. »	.....	11 940
XIV. »	.....	17 930
XV. »	.....	2 530
XVI. »	.....	1 530
XVII. »	.....	7 820
XVIII. »	.....	16 510
	Summe:	240 900

8. Anlage 1. In Anmerkung ††) ist zu setzen statt »4 410« »5 450« und
» »4 040« »4 570«.

Ewiger Bund

9. Anlage 1. In Anmerkung †††) ist zu setzen statt »2 480« »3 010«.

10. » 1. » » **) » » » » »6 340« »7 680« und
» »8 920« »10 620«.

11. » 1. » » ***) » » » » »3 560« »4 030«.

12. » 1. » » *) » » » » »2 790« »3 270«.

13. » 1. » » **) » » » » »1 680« »1 820«.

6. Im Rechnungsjahre 1909 beträgt die Gesamtzahl der Stellen für die Besoldungsgemeinschaft

	a) der Oberleutnants:	b) der Leutnants:
bei der Fußartillerie.....	167	336 + 64
bei den Verkehrstruppen.....	60	129

ausschließlich der Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden.

7. Das zu Versuchszwecken kommandierte Personal bei der Gewehr-Prüfungskommission wird um 1 Oberleutnant oder Leutnant als Assistenten verstärkt.

8. Über die Kommandierung von Offizieren zum Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin sind Bestimmungen getroffen, die den Generalkommandos usw. besonders zugehen werden.

9. Der Gerichtsoffizier bei der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen erhält die Zulage von 84 *M* jährlich aus Kapitel 24 Titel 8.

10. Zur Bestreitung der Kosten für die Mitführung von Pferden seitens derjenigen Bataillons- usw. Ärzte, die zur Begleitung eines nicht ihrem eigenen Standort angehörenden Truppenteils zu den Übungen kommandiert werden, sind besondere Mittel bereitgestellt worden. Die Bestimmungen auf Seite 78 des A.V.Bl. für 1901 erhalten daher unter Ziffer 4 Absatz 3 unter II. hinter dem Worte »Übungen« folgenden Zusatz:

»Falls Militärärzte zur Begleitung eines nicht ihrem eigenen Standort angehörenden Truppenteils kommandiert werden und es ihnen aus besonderen Gründen (Mangel an Ermietungsgelegenheit, Kommandierung kurz vor dem Ausrücken zu den Übungen oder Kommandierung unmittelbar in das Übungsgelände) nicht möglich ist, im Standort des betreffenden Truppenteils ein geeignetes Reitpferd zu ermieten, so kann ihnen vom Generalkommando die Mitführung eines Pferdes aus dem eigenen Standort genehmigt werden.«

11. Die Pferdemiete für Intendanturbeamte und Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst bei Leitung und Beaufsichtigung des Verpflegungsdienstes anläßlich von Truppenübungen ist auf Kapitel 25 Titel 4 anzuweisen.

12. Die Kosten der Bespannung fahrbarer Feldküchen bei den Manövern trägt Kapitel 25 Titel 6.

13. Die Geschäftszimmergebührnis für das Bezirkskommando Bartenstein wird um 1 Geschäftszimmer erhöht.

14. Das aus Kapitel 24 Titel 14 zu zahlende Kapitulations-Handgeld ist in den Büchern, Forderungsnachweisen, Rechnungen und Abschlüssen getrennt nach

»a) Kapitulations-Handgeld je 100 *M* für jede erste Kapitulation für die Unteroffizier-Laufbahn« und

»b) Kapitulations-Handgeld je 50 *M* für diejenigen Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains, die freiwillig ein drittes Jahr aktiv dienen«

nachzuweisen.

15. Die Entschädigung für die Instandhaltung des Übungsmaterials (Fahrzeuge und Geschirre) der Bespannungs-Abteilungen der Telegraphen-Bataillone — Kapitel 24 Titel 17 — wird auf je 200 *M* monatlich erhöht.

16. Bei den Kavallerie- und den Feldartillerie-Regimentern werden die aus Kapitel 24 Titel 19 gewährten Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder um 25 Pf. jährlich für jedes etatsmäßige Dienstpferd ermäßigt.

Ewiger Bund

Zur Erleichterung der Rechnungslegung werden die in den Friedens-Besoldungsetats bisher angesetzten monatlichen Beträge für Hufbeschlag und Pferdearznei unverändert beibehalten und die vorerwähnten 25 Pf. alljährlich auf einmal und zwar an der Entschädigung für den Monat April abgesetzt.

Von den abzusetzenden 25 Pf. entfallen 10 Pf. auf Hufbeschlaggeld und 15 Pf. auf Pferdearzneigeld.

Für die im Laufe eines Rechnungsjahres hinzutretenden neuen Stellen etatsmäßiger Dienstpferde werden wegen dieser Absetzung die Friedens-Besoldungsetats das Nähere enthalten.

17. Die der Inspektion der Jäger und Schützen bei Kapitel 24 Titel 20 für das Halten und Abrichten von Kriegshunden zur Verfügung stehenden Gelder (bisher 3 000 ℳ) sind auf 1 500 ℳ jährlich ermäßigt worden.

18. Beim Kapitel 24 »Geldverpflegung der Truppen« werden die **»sonstigen vermischten Ausgaben« beim Titel 26** (bisher beim Titel 24) verrechnet.

Unter der Bezeichnung als Titel 24 ist ein besonderer, übertragbarer Fonds zu »Aufklärungsübungen der Kavallerie, soweit sie nicht innerhalb der Regimenter oder gelegentlich der Herbstübungen und Kavallerie-Divisionsübungen abgehalten werden«, geschaffen worden, der vom Allgemeinen Kriegs-Departement verwaltet wird.

19. Aus den bisher beim Kapitel 24 Titel 17 verrechneten Mitteln für »Geräte für Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst und im Zerstören von Eisenbahnen, Kosten der Schwimmübungen« ist bei demselben Kapitel als Titel 25 ein besonderer, übertragbarer Fonds zu »Sächlichen Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienste, Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Artillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen« gebildet, der vom Allgemeinen Kriegs-Departement verwaltet wird. Wegen Verwendung der Mittel ergehen besondere Bestimmungen.

20. Die Zahl der im Frieden vorhandenen Militärkrankenwärter erhöht sich vom 1. Oktober 1909 ab:

beim I. Armeekorps um 2,
» IV. und XIV. Armeekorps um je 1,
» XVIII. Armeekorps um ..... 5.

21. Voraussichtlich werden im Laufe des Monats Mai 1909 neue Friedens-Besoldungsetats ausgegeben; die außer Kraft tretenden sind, sobald sie entbehrlich, zu verbrennen.

22. Diese Bestimmungen treten, wenn vorstehend nicht anders angeordnet ist, mit Gültigkeit vom 1. April 1909 ab in Kraft. Bei Beförderung von Mannschaften in höhere Dienstgrade wird die höhere Löhnung jedoch erst vom Tage des Beförderungsbefehls ab gezahlt (§ 54 Friedens-Besoldungsvorschrift).

v. Einem.

Ewiger Bund

Anlage 1.

Landwehr-Bezirkseinteilung

des

1. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade.

Armee-korps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (usw.)
VIII.	30. 1. Bezirk**)	Neuß	wie bisher	Königreich Preußen.
		I Cöln†)	Stadt Cöln Landkreis Cöln	Regierungsbezirk Cöln.
		II Cöln†)	Stadt Cöln	

**) Wie bisher.

†) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der beiden Landwehrbezirke Cöln unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet.

Ewiger Bund

Anlage 2.

Nachweisung

der durch den Etat für 1909 hinzugetretenen neuen Beamtenstellen und der Änderungen, die in der Dienstbezeichnung einzelner Beamten eingetreten sind.

Lfde. Nr.	Kap. des Etats	Tit.	Dienststellung der Beamten	Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalte	Bemerkungen
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	
			a. Neue Stellen.											
1.	24.	3.	Materialienverwalter beim Luftschiffer-Bataillon	1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	18	Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs.
2.	29.	3.	Gärtner beim Genesungsheim in Falkenstein ..	1200	1300	1400	1480	1560	1640	1720	1800	—	21	Freie Dienstwohnung mit Feuerung und Beleuchtung im pensionsfähigen Gesamtwerte von 261 ℳ.
3.	29.	3.	Pförtner beim Genesungsheim in Falkenstein ..	900	950	1000	1050	1100	1150	1175	1200	—	21	Desgleichen und freie Dienstbekleidung.
4.	29.	3.	Kutscher beim Genesungsheim in Falkenstein ..	800	850	900	950	1000	1050	1100	—	—	18	Desgleichen.
5.	35.	6.	Bureaudiener für die Bücherei bei der Kriegsakademie	800	850	900	950	1000	1050	1100	—	—	18	Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.
			b. Sonstige Änderungen.											
6.	22.	12.	Kartendrucker (einschließlich Oberdrucker) beim Landesvermessungswesen	1500	1580	1660	1740	1800	—	—	—	—	12	Titeländerung, bisher Drucker (einschließlich Oberdrucker).
7	22.	12.	Rendant beim Landesvermessungswesen ...	4000	4500	5000	—	—	—	—	—	—	6	Titeländerung, bisher Rechnungsführer.

Ewiger Bund

Anlage 3.

Bestimmungen,

betreffend

die mit Gültigkeit vom 1. April und 1. Oktober 1909 ab eintretenden Formationsänderungen und sonstige Verstärkungen.

I. Allgemeines.

1. Die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. März 1908 (A. V. Bl. S. 91/97) befohlene Neuerrichtung und Verstärkung von Truppenteilen ist im Herbst 1909 nach Einstellung der Rekruten völlig durchgeführt.

2. Die neuen Truppenteile werden in voller Stärke aufgestellt.

   Dadurch, daß die für die Truppen mit zweijähriger Dienstzeit vom 1. Oktober 1909 ab hinzutretenden Stellen für Gefreite, Gemeine, Ökonomiehandwerker und Sanitätsgefreite nur zur Hälfte durch Einstellung von Rekruten gedeckt werden können, muß bei den an den Neuformationen und Verstärkungen beteiligten Truppenteilen die ältere Jahresklasse hinter dem Etat zurückbleiben.

   Wenn bei einzelnen Truppenteilen die ältere Jahresklasse unverhältnismäßig schwach wird, ordnen die Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden einen Ausgleich durch Versetzung dahin an, daß die Truppenteile derselben Waffe oder desselben Befehlsbereichs in bezug auf Ausgebildete tunlichst gleichmäßig gestellt werden, soweit nicht besondere Gründe die Besserstellung einzelner Truppenteile bedingen.

   Dasselbe gilt für einen etwa notwendig erscheinenden Ausgleich an Unteroffizieren.

3. Für die Rekrutierung der neuen Truppenteile gelten die allgemeinen Rekrutierungs-Bestimmungen für 1909, wenn für einzelne Fälle nachstehend nicht anders bestimmt wird.

   Den Mannschafts-Ersatzbedarf für 1909 meldet für das Pionier-Bataillon Nr. 25 das Pionier-Bataillon Nr. 21 an. Diesem ist auch die Annahme von Unteroffizieren, Kapitulanten und Freiwilligen für das neue Bataillon aufzugeben. Bezügliche öffentliche Bekanntmachungen werden anheimgestellt.

4. Die Generalkommandos, für die Pioniere die General-Inspektion, für die Verkehrstruppen die Inspektion, treffen alle näheren Ausführungsbestimmungen zu denjenigen Maßnahmen, für die nachstehend solche nicht gegeben sind, nötigenfalls nach Vereinbarung mit den sonst beteiligten Stellen und bringen die neuen Truppenteile auf die volle Stärke, wenn sie nicht schon durch die nachstehend angeordneten Abgaben und die Rekrutierung im Herbst 1909 erreicht wird.

5. Die Bildung der neuen Truppenteile usw. beginnt je nach dem für die Errichtung befohlenen Zeitpunkt entweder sofort oder am 1. Oktober 1909. In letzterem Falle treten die Transporte der abzugebenden Mannschaften usw. den Marsch oder die Eisenbahnfahrt am 1. Oktober 1909 an.

   Über die erfolgte Aufstellung, die für die vom 1. Oktober 1909 ab neu zu errichtenden Truppenteile usw. innerhalb 4 Tagen beendet sein muß, ist Seiner Majestät dem Kaiser und König Meldung, dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen. Abgaben, die nach den Vorschriften auf den Fußmarsch angewiesen sind, aber mit diesem den Bestimmungsort nicht rechtzeitig erreichen würden, dürfen mit der Eisenbahn befördert werden.

Ewiger Bund

6. Wenn für Mannschafts- usw. Transporte, denen bestimmungsmäßig ein Offizier beigegeben wird, ein solcher nicht in der Zahl der versetzten Offiziere verfügbar ist, ist ein anderer Offizier zur Führung zu kommandieren.

7. Versetzte Offiziere usw., die nicht im Anschluß an geschlossen abzugebende Formationen befördert oder nicht als Transportführer nach Ziffer 6 verwendet werden können, treten ihre Versetzungsreise zu den vom 1. Oktober 1909 ab neu zu errichtenden Truppenteilen usw. an diesem Tage an. Die Bataillons-Kommandeure sowie die Zahlmeister der neu zu errichtenden Truppenteile haben schon am 28. September 1909 in den neuen Standorten einzutreffen.

8. Soweit über die Versetzung oder Zuteilung von Offizieren und Sanitätsoffizieren nicht Allerhöchster Befehl ergeht, regeln die zuständigen Dienststellen die Stellenbesetzung.

9. Die neuen Zahlmeisterstellen werden von den Generalkommandos besetzt, in deren Geschäftsbereich sie hinzutreten. Der Ersatz wird seinerzeit aus den dienstältesten Unterzahlmeistern vom Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, überwiesen werden.

   Die Stellen der Unterzahlmeister besetzen ebenfalls die Generalkommandos.

   Die Büchsenmacherstellen werden nach § 9 der Vorschriften für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen besetzt.

   Die Besetzung der Musikmeisterstelle bei dem Pionier-Bataillon Nr. 25 erfolgt nach Ziffer 25 und 26 der Bestimmungen vom 17. Mai 1901 über die Ausbildung von Militärmusikern zu Musikmeistern.

10. Welche geschlossenen Kompagnien von den Generalkommandos und der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen zur Abgabe bestimmt sind, ist frühestens am 1. Juni 1909, spätestens unmittelbar nach der Offizierstellenbesetzung bekannt zu machen.

    Wird ein Kompagniechef unter Belassung in dieser Stellung zu einem neuen Truppenteil versetzt, an den der bisherige Truppenteil des ersteren eine Kompagnie abzugeben hat, so darf die Abgabe der von diesem Offizier befehligten Kompagnie ohne Rücksicht auf ihre Nummer angeordnet werden.

    Die Regimentskommandeure oder selbständigen Bataillonskommandeure treffen Anordnungen, daß nach der vorbezeichneten Bekanntmachung keine anderen als die nachstehend unter Ziffer 11 vorgesehenen und diejenigen Versetzungen aus der abzugebenden Kompagnie stattfinden, die durch den Ausgleich des Mannschaftsstandes innerhalb der Waffe oder des Armeekorps (s. Ziffer 2) nötig werden.

11. Sowohl bei der Abgabe geschlossener Kompagnien als auch bei derjenigen einzelner Unteroffiziere und Gemeinen an neu zu errichtende oder bestehende Truppenteile sind von jener ausgeschlossen

    a) die Fähnriche und Fahnenjunker,
    b) die Einjährig-Freiwilligen,
    c) die Lazarettkranken,
    d) die eine längere Freiheitsstrafe verbüßenden und die in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Mannschaften.

    Den Generalkommandos oder obersten Waffenbehörden bleibt die Bestimmung vorbehalten, ob abkommandierte Mannschaften sowie in besonders berücksichtigenswerten Fällen einzelne verheiratete Unteroffiziere von der Abgabe ausgeschlossen werden dürfen.

    Für die abzugebenden Kompagnien wird der nötige Ersatz für c usw. von den abgebenden Regimentern oder Bataillonen gestellt.

12. Die an andere Regimenter usw. abzugebenden Kompagnien und einzelnen Mannschaften lassen Waffen, Feldgerät, Munition, Schanzzeug und Druckvorschriften zurück, nur die Unteroffiziere behalten die Seitengewehre bis zur Neubewaffnung.

13. Die Verabfolgung und Bereithaltung von Handwaffen nebst Zubehör und Reserveteilen, sowie der Munition verfügen die Generalkommandos an die Artilleriedepot-Direktionen.

14. Die Ausrüstung der Büchsenmacherwerkstätten (einschließlich Büchsenmacherkasten), die Ferngläser, Entfernungsmesser und Gewehrreinigungsgeräte (von diesen 14 Garnituren für die Kompagnie) überweist die Feldzeugmeisterei.

Ewiger Bund

15. Die von den abzugebenden Kompagnien verwalteten Selbstbewirtschaftungsfonds und sonstigen Bestände werden nicht mitgenommen, sondern gehen auf die als Ersatz zu bildenden Kompagnien über.

16. Über die Verleihung von Fahnen an die neuen Truppenteile bleibt Bestimmung vorbehalten.

Druckvorschriften, das Armee-Verordnungsblatt — ältere Jahrgänge soweit vorhanden — und Fahrräder überweist das Kriegsministerium.

17. Von dem Mehr- oder Minderbedarf an Truppen-Sanitätsausrüstung in den einzelnen Standorten ist dem Garnisonlazarett vom Truppenteil Mitteilung zu machen. (Friedens-Sanitäts-Ordnung § 11.)

Bei Änderung der Formationsorte ist die vorhandene Sanitätsausrüstung nach dem neuen Formationsorte abzugeben.

Wegen der erforderlichen Beschaffungen ergeht besondere Verfügung des Kriegsministeriums, Medizinal-Abteilung.

18. Die geschriebenen Rangliſten sind zum 15. November 1909 nach dem Stande vom 1. Oktober 1909 Allerhöchsten Orts vorzulegen.

19. Für Abgabe und Aufbewahrung der Stammrollen der Kompagnien, die an andere Truppenteile abgegeben werden, gilt sinngemäß der Erlaß vom 14. Juni 1897 (A. V. Bl. S. 227).

20. Für das erste Monatsdrittel des Oktober werden die abzugebenden Mannschaften noch von ihren bisherigen Truppenteilen für Rechnung der neuen gelöhnt.

21. Alle durch die Errichtung des Pionier-Regimentsstabes, der beiden Infanterie-Bataillone und des Pionier-Bataillons — Ziffer 1 d bis f der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre — entstehenden Reisegebührnisse und Umzugskosten, Vorspann- und Transportkosten, wozu auch die Reise- usw. Kosten gehören, die durch Wiederbesetzung der durch Abgaben an Neuformationen usw. frei gewordenen Stellen erwachsen, werden, soweit nicht in nachstehendem anders bestimmt ist, auf die General-Militärkasse zur Verausgabung beim Kapitel 5 Titel 92 der einmaligen Ausgaben für 1909 angewiesen. Auf diesen Fonds werden ferner angewiesen die Transportkosten für Remonten, die Kavallerie-Truppenteile im Jahre 1909 als Ersatz für die anläßlich der Bildung des Jäger-Regiments zu Pferde Nr. 5 im Jahre 1908 abgegebenen Dienstpferde erhalten (vgl. Ziffer 39 der Bestimmungen, betreffend die am 1. April und 1. Oktober 1908 eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen — A. V. Bl. 1908, S. 122 —).

Mit der Abnahme der bezüglichen Rechnung wird die Intendantur IV. Armeekorps beauftragt.

22. Die neu errichteten Behörden und Truppenteile erhalten aus Titel 2 des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben für 1909 zur Einrichtung der Geschäftszimmer für jedes eine Beihilfe von 200 ℳ, aus der auch die Dienstsiegel, Dienststempel und Kassenbücher beschafft werden.

Hierfür kommen in Betracht:

der Verkehrsoffizier vom Platz in der Festung Cöln mit	2	Geschäftszimmern,
das Kommando der Pioniere XVIII. Armeekorps mit	1	»
die III. Bataillone der Infanterie-Regimenter Nr. 165 und 171 mit je ...	2	»
das Pionier-Bataillon Nr. 25 mit	3	»

Über die Rechnungslegung vgl. Ziffer 23.

23. Ferner werden gewährt:

a) zur ersten Beschaffung von Fecht-, Turn- und Schwimmgeräten für 8 neue Infanterie- und 4 neue Pionier-Kompagnien je ..... 150 ℳ,

b) zur ersten Beschaffung der Kassenkasten — wenn sie nicht überwiesen werden — für die III. Bataillone der Infanterie-Regimenter Nr. 165 und 171 sowie das Pionier-Bataillon Nr. 25 je ..... 100 »

c) zur Beschaffung eines eisernen Schrankes für geheim zu haltendes Material für den Verkehrsoffizier vom Platz in der Festung Cöln ..... 450 ».

Die entstehenden Kosten sind in Grenzen dieser Beträge auf die General-Militärkasse zur Verausgabung bei Kapitel 5 Titel 3 der einmaligen Ausgaben für 1909 anzuweisen. Der weitere Nachweis, auch der Kosten nach Ziffer 22, erfolgt in der Rechnung vom Kapitel 24, reservierte Fonds, für 1909.

Ewiger Bund

30. Die Regelung der Etats des Infanterie-Regiments Nr. 166 und der Jäger-Bataillone Nr. 4 und 10 erfolgt folgendermaßen:

a) die bei den letzteren beiden Bataillonen überschießenden je 8 = 16 Unteroffiziere werden zu dem ersteren Regiment versetzt, soweit sie nicht bei den Jägern entlassen werden. Im letzteren Falle würden bei dem Infanterie-Regiment Beförderungen oder Neueinstellungen erfolgen können.

b) Von den bei den Jäger-Bataillonen Nr. 4 und 10 überschießenden je 4 + 32 = 36, zusammen 72 Gemeinen, werden von jedem Bataillon 18, zusammen 36 der älteren Jahresklasse zum Infanterie-Regiment Nr. 166 versetzt; hinsichtlich der übrigen 36 erfolgt der Ausgleich durch die Rekrutierung unter Zugrundelegung der neuen Friedens-Besoldungsetats der betreffenden Truppenteile.

c) Das Infanterie-Regiment Nr. 166 gibt an das Jäger-Bataillon Nr. 4 2 Ökonomiehandwerker der älteren Jahresklasse ab. Die zur Erreichung des neuen Etats dieses Bataillons außerdem erforderlichen 2 Ökonomiehandwerker stellt es im Herbst 1909 als Rekruten ein.

d) das Infanterie-Regiment Nr. 166, die Jäger-Bataillone Nr. 4 und 10 und die Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2 melden ihren Ersatzbedarf beim Generalkommando des Armeekorps an, dem sie vom 1. Oktober 1909 ab zugeteilt sind.

IV. Feldartillerie.

(Zu 17 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

31. Für die bei den Feldartillerie-Regimentern und der Feldartillerie-Schießschule mehr erforderlichen Zugpferde werden im Herbst 1909 entsprechend weniger Dienstpferde ausgemustert. Bei Auswahl der zurückzubehaltenden Pferde findet der Erlaß vom 5. Juli 1905 Nr. 555/6. 05 A 4 sinngemäß Anwendung. Wenn die Ausmusterung vor dem 1. Oktober 1909 stattfindet, dürfen für die zur Erreichung der neuen Etatsstärke zurückbehaltenen Dienstpferde Rationen unter Berücksichtigung des § 51, 2 der Friedens-Verpflegungsvorschrift unentgeltlich bis Ende September 1909 empfangen werden. Die Remontierung der Etatserhöhung erfolgt von 1910 ab sogleich voll.

V. Pioniere.

(Zu 1f der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

32. Zur Bildung des neuen Pionier-Bataillons Nr. 25 geben nach näherer Bestimmung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen die Pionier-Bataillone Nr. 16, 19, 20 und 21 je 1 geschlossene Kompagnie in der nach der Entlassung der Reserven vorhandenen Stärke, ausgenommen Hornisten und Ökonomiehandwerker, ab. Diese Kompagnien werden, abgesehen von der Rekrutierung, von der General-Inspektion auf die volle Stärke gebracht (vgl. Ziffern 3 und 4).

Die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen veranlaßt ferner die Abgabe der etatsmäßigen Hornisten und von 8 Hilfshornisten zur Bildung des Musikkorps in der vorgeschriebenen Stimmenbesetzung, sowie von 3 Ökonomiehandwerkern der älteren Jahresklasse. Die Hilfshornisten sind nötigenfalls zu den zur Abgabe gelangenden geschlossenen Kompagnien zu versetzen, wofür diese die entsprechende Zahl von Gefreiten oder Gemeinen zurückgeben.

Den Schirrmeister und den Schreiber für das neue Pionier-Bataillon überweist die General-Inspektion.

33. Die abgegebenen Kompagnien werden bei ihren bisherigen Bataillonen durch Neubildung aus Abgaben sämtlicher Pionier-Bataillone (ausgenommen das Garde-Pionier-Bataillon, das Badische Pionier-Bataillon Nr. 14, das 2. Westpreußische Pionier-Bataillon Nr. 23 und das 2. Westfälische Pionier-Bataillon Nr. 24), gleichfalls nach Anordnung der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, ersetzt. Auch die abgegebenen Hornisten und Sanitätsmannschaften dürfen sofort ersetzt werden.

Die abgegebenen Unteroffiziere und Kapitulanten sind bei ihren bisherigen Truppenteilen durch Beförderung und Annahme von Kapitulanten, die Gefreiten durch Beförderung von Gemeinen aus dem Kompagniebestande zu ersetzen. Die freigewordenen Gemeinen- und Ökonomiehandwerkerstellen bleiben bis zum Herbst 1910 unbesetzt.

Ewiger Bund

VI. Verkehrstruppen.

(Zu 1a und 13 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

34. Die Besetzung der Maschinenmeisterstelle erfolgt durch das Allgemeine Kriegs-Departement auf Vorschlag der Inspektion der Verkehrstruppen.

35. Die Besetzung der Feldwebel-(Schirrmeister-)Stellen regelt die Inspektion der Verkehrstruppen.

VII. Bezirkskommandos.

(Zu 1b der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.)

36. Die Personaletats der Bezirkskommandos I und II Cöln betragen:

Bezirkskommando	Bezirkskommandeure	Stabsoffiziere (zweite)	Bezirksoffiziere	Sanitätsoffiziere	Unterzahlmeister	Feldwebel	Unteroffiziere	Kapitulanten	Gefreite	Gemeine	Sanitätsunteroffiziere	
I Cöln	1	1	2	1	1	9	8	2	4	9	1	*) Darunter ein Pferde-Vormusterungskommissar.
II Cöln	1	1	3*)	.	1	8	7	2	4	7	.	
Summe	2	2	5	1	2	17	15	4	8	16	1	
Darauf sind vorhanden	1	2	4*)	1	1	12	10	2	5	12	1	
Die Stellen für	1	.	1	.	1	5	5	2	3	4	.	

sind neu hinzugetreten und zwar diejenigen für Kapitulanten, Gefreite und Gemeine erst vom 1. Oktober 1909 ab, alle übrigen mit Gültigkeit vom 1. April 1909 ab. Die Stellen der ersteren 9 Mann (2 Kapitulanten, 3 Gefreite und 4 Gemeine) können bis zum 30. September 1909 durch Kommandierte besetzt werden. Unter den 5 neuen Unteroffizierstellen ist je 1 für 1 Schreiber und 1 Kammerunteroffizier.

Die Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Cöln geht aus der Anlage 4 hervor.

Anlage 4.

Das Bezirkskommando II Cöln erhält für die Einrichtung jedes der beiden etatsmäßigen Geschäftszimmer eine Beihilfe von 200 ℳ, aus der auch die Dienstsiegel und Dienststempel zu beschaffen sind. Ferner sind verfügbar zur Beschaffung des Kassenkastens, wenn ein solcher nicht überwiesen wird, 100 ℳ und für die erste Beschaffung oder Herstellung von Kassenbüchern, Listen, Stammrollen, Aktenauszügen, eines Meßgeräts usw. 500 ℳ. Hieraus dürfen an die bei der Herstellung der Listen usw. verwendeten Hilfsschreiber Zulagen bis zu 30 Pf. täglich oder 9 ℳ monatlich gezahlt werden.

Die für die Kassenbücher, Listen usw. entstandenen Kosten und die Pauschsumme von je 200 ℳ werden beim Titel 2, die etwaigen Kosten des Kassenkastens beim Titel 3 des Kapitels 5 der einmaligen Ausgaben für 1909 verausgabt.

VIII. Bekleidung und Ausrüstung.

37. Die Bestimmungen über Ausstattung usw. der vom 1. April und 1. Oktober 1909 ab zu errichtenden oder zu verstärkenden Truppenteile usw. sowie über erforderliche Rückrechnungen der Bekleidungsentschädigung für unbesetzt bleibende Gemeinenstellen gehen besonders an die in Betracht kommenden Dienststellen. Diesen werden dabei auch die Fonds bezeichnet werden, bei denen die Kosten zu verrechnen sind.

Ewiger Bund

Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Cöln.

Vom 1. April 1909 ab.

	I Cöln	II Cöln	Bemerkungen.
Kontrolle und Listenführung.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes: a) der Provinzial-Infanterie, b) der Garde aller Waffen. 2. Offiziere z. D. und a. D., die beim Ausscheiden den vorstehend unter a) und b) genannten Waffen oder ihrem Beurlaubtenstande angehört haben. 3. Invaliden, die von Truppenteilen obiger Waffen ausgeschieden sind oder diesen angehört haben. 4. Angelegenheiten der Freiwilligen, Unteroffizierschüler, Vorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (s. unten).	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes: a) aller Waffen mit Ausnahme der Provinzial-Infanterie und der Garde aller Waffen, b) der Marine. 2. Sämtliche Ersatz-Reservisten. 3. Offiziere z. D. und a. D., die beim Ausscheiden den vorstehend unter 1 genannten Waffen oder ihrem Beurlaubtenstand angehört haben. 4. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität. 5. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität. 6. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte fremder Kontingente. 7. Invaliden, die bei den oben angeführten Waffen usw. oder bei der Marine gedient oder den genannten Klassen angehört haben. 8. Angelegenheiten der Freiwilligen, Unteroffizierschüler, Vorschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (s. unten). 9. Alle Rekruten aus anderen Bezirken.	1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Bezirkskommando I Cöln listlich geführt. 2. Für die listliche Führung der Offiziere, die vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Kadettenkorps, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden sowie der reaktivierten Offiziere, die von ihren Stellungen wieder enthoben worden sind, ist je nach der Waffengattung usw., der diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, das Bezirkskommando I oder II Cöln zuständig.
Ersatzangelegenheiten.	1. Wehrpflichtige der Stadt Cöln mit dem Namensanfangsbuchstaben A bis K (Ersatzkommission Cöln Stadt I). 2. Wehrpflichtige des Landkreises Cöln (Ersatzkommission Cöln Land).	Wehrpflichtige der Stadt Cöln mit dem Namensanfangsbuchstaben L — Z (Ersatzkommission Cöln Stadt II).	

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 18. März 1909
Nr. 688/10. 08. B. 5.

Nr. 77.

Vereinnahmung von Wassergeld.

Die Vergütung für das aus reichseigenen Wasserleitungen an Dienstwohnungsinhaber, Private usw. verabfolgte Wasser ist bei den Rückeinnahmen nachzuweisen und zwar grundsätzlich bei dem Wirtschaftstitel des jeweils in Frage kommenden Kapitels bzw. Kapitelabschnitts. (Beim Garnisonverwaltungsfonds z. B. bei Titel 10 oder 14 bzw. 17.)

Für das Rechnungsjahr 1908 würde nötigenfalls Fondsausgleichung zu veranlassen sein.

Entgegenstehende Verfügungen sind hierdurch aufgehoben.

Im Auftrage.
v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 19. März 1909.
Nr. 737/3. 09. A. 1.

Nr. 78.

Gesuchslisten-Bestimmungen für die Kaiserliche Marine.

Von den Gesuchslisten-Bestimmungen für die Kaiserliche Marine — Anlage 32 der Organisatorischen Bestimmungen der Kaiserlichen Marine im Frieden — ist ein Sonderabdruck hergestellt worden, der den Bezirkskommandos demnächst zugehen wird.

Der Abdruck erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 82.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 20. März 1909.
Nr. 623/1. 09. B. 2.

Nr. 79.

Bestrafung von Militärbäckern.

Der Backbetrieb der Proviantämter ist wiederholt dadurch gestört worden, daß Militärbäcker zur Verbüßung von Arreststrafen ohne vorherige Benachrichtigung der Proviantämter aus dem Betriebe herausgenommen sind.

Um die regelmäßige Versorgung der Truppen mit Brot nicht in Frage zu stellen, haben die Truppenteile den Proviantämtern künftig von jeder Bestrafung von Militärbäckern so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß noch vor Abführung der Mannschaften in Arrest der Bäckereibetrieb entsprechend eingerichtet oder die Einstellung von Ersatzbäckern beantragt werden kann.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 20. März 1909.
Nr. 156/2. 09. B. 3.

Nr. 80.

Beförderung kleinerer Transporte auf Militärfahrkarte.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Eisenbahndienststellen mit Anweisung dahin versehen, daß bei der Beförderung kleinerer Transporte (bis 300 Mann) auf Militärfahrkarten — Erlaß vom 13. März 1907 A. V. Bl. S. 81 — für die zu den Transporten gehörenden Offiziere je 3 Mannschaftskarten zu verabfolgen sind. Auf diese Karten soll das Gepäck der Offiziere gegen Gepäckschein abgefertigt und gegebenenfalls das ihnen nach Tarifnummer 9 des Militärtarifs zustehende Freigepäck gewährt werden.

Ewiger Bund

Das von kleineren Transporten etwa mitzuführende Militärgut muß dagegen mit Militärfahrschein aufgegeben werden, doch kann die Fracht hierfür bar entrichtet werden, wenn auf dem gewählten Wege direkte Tarifsätze oder Entfernungszahlen von der Aufgabe- nach der Endstation für den öffentlichen Verkehr bestehen.

Da kleinere Transporte in der Regel in fahrplanmäßigen Personenzügen des öffentlichen Verkehrs befördert werden, so ist hinsichtlich der Gepäckbeförderung die Militärische Ausführungs-Bestimmung 112a (Deckblatt 109 S. 229) zur Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. Teil, zu beachten.

Findet die Beförderung der Transporte in Militär-Sonderzügen statt, dann kann das Gepäck als Militärgut (Stückgut oder Wagenladungsgut) aufgegeben und von dem Gesamtgewichte desselben das Gewicht des frei zu befördernden Offiziergepäcks in Abzug gebracht werden. Das frei zu befördernde Offiziergepäck ist in solchen Fällen in den Militärfahrscheinen als Freigepäck besonders aufzuführen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 22. März 1909.
Nr. 111/3. 09. A. 4.

Nr. 81.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie im Jahre 1909.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß für das Jahr 1909 die Schießübungen bei einer Anzahl von Feldartillerie-Truppenteilen zu Gunsten von Geländeschießen abgekürzt werden.

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag, vom	bis	Zahl der Übungstage, um welche die Schießübungen abgekürzt sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Döberitz	3. Feldartillerie-Brigade	14. Mai	5. Juni	2	Einschl. 2 Übungstagen gemäß Ziffer 31 M. O.
	Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule, I. und II. Abteilung	23. Juni	9. Juli		Einschl. Regiments- und Brigadeübungen, an denen auch die III. Abteilung vom 30. 6. ab teilnimmt.
	1. Garde-Feldartillerie-Brigade	19. Juli	7. August		Außerdem steht der Platz der Infanterie-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission in dem festgesetzten Umfange zur Verfügung. Auch dem Ingenieur-Komitee kann vom Generalkommando des Gardekorps der Platz zugeteilt werden, soweit die Interessen der Truppen es zulassen.

Ewiger Bund

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag, vom	bis	Zahl der Übungstage, um welche die Schießübungen abgekürzt sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Arys	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73	14. April	4. Mai		
	1. Feldartillerie-Brigade	1. Mai	22. Mai		
	36. Feldartillerie-Brigade	14. Juni	3. Juli		
	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litth.) Nr. 1	5. Juli	24. Juli		
	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37	26. Juli	14. August		
Jüterbog	2. Garde-Feldartillerie-Brigade	15. Juni	12. Juli		Außerdem steht der Platz zur Verfügung: 1. der III. Abteilung des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule in der Zeit vom 23.—29. 6. für drei Schießtage, nach dem 9. 7. für fünf Schießtage; 2. der Infanterie-Schießschule für 22. und 23. März, 3., 4., 24. und 25. Mai, 28. und 29. Juni, 12. und 13. Juli, 9. und 10. August — die beiden letzten Tage ändern sich voraussichtlich noch —; 3. der Fußartillerie-Schießschule für 16. bis 21. August und 1. bis 30. September.
	8. Feldartillerie-Brigade	21. Juni	15. Juli	2	
Alten-Grabow	20. Feldartillerie-Brigade	3. Juni	30. Juni	.	
	7. Feldartillerie-Brigade	5. Juni	30. Juni	2	
	38. Feldartillerie-Brigade	5. Juli	24. Juli	.	

Ewiger Bund

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag, vom	bis	Zahl der Übungstage, um welche die Schießübungen abgekürzt sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Posen	11. Feldartillerie-Brigade	3. Mai	22. Mai	1	
	10. Feldartillerie-Brigade	25. Mai	16. Juni		
	5. Feldartillerie-Brigade	28. Juni	17. Juli	.	
Neuhammer	12. Feldartillerie-Brigade	3. Juni	22. Juni	2	
	9. Feldartillerie-Brigade	2. August	21. August	.	
Senne	15. Feldartillerie-Brigade	10. Mai	29. Mai	1	
	22. Feldartillerie-Brigade	1. Juni	22. Juni		
	14. Feldartillerie-Brigade	24. Juni	15. Juli	.	
Elsenborn	25. Feldartillerie-Brigade	26 April	15. Mai	.	
	28. Feldartillerie-Brigade	17. Mai	8. Juni	.	
	33. Feldartillerie-Brigade	9. Juli	29. Juli	.	
Lockstedt	19. Feldartillerie-Brigade	16. Juni	13. Juli	.	
	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schlesw.) Nr. 9	29. Juni	24. Juli	1	
	Lauenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45	29. Juni	26. Juli		
Munster	6. Feldartillerie-Brigade	8. Mai	29. Mai	.	
	13. Feldartillerie-Brigade	3. Juni	23. Juni	1	
	17. Feldartillerie-Brigade	26. Juni	15. Juli	1	
Hagenau	34. Feldartillerie-Brigade	2. Juni	22. Juni	1	Außerdem schießen noch auf dem Truppenübungsplatz Bitsch: Feldartillerie-Regiment Nr. 31 vom 6. bis 10. August, Feldartillerie-Regiment Nr. 67 vom 10. bis 13. August (einschl. Eintreffe- und Abrücketage).
	30. Feldartillerie-Brigade	24. Juni	14. Juli		
	31. Feldartillerie-Brigade	19. Juli	3. August		

Ewiger Bund

Truppenübungsplatz	Bezeichnung der Brigaden oder Regimenter	Zeitdauer, einschließlich Eintreffe- und Abrücketag, vom	bis	Zahl der Übungstage, um welche die Schießübungen abgekürzt sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5	
Hammerstein	35. Feldartillerie-Brigade	3. Juni	23. Juni	1	
	4. Feldartillerie-Brigade	8. Juli	26. Juli	2	
Darmstadt	29. Feldartillerie-Brigade, einschl. des 4. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 66	11. Juni	6. Juli	2	
	21. Feldartillerie-Brigade	7. Juli	27. Juli		
	16. Feldartillerie-Brigade	28. Juli	17. August		

Die durch die Kürzung der Schießübungen entstehenden Ersparnisse stehen den Truppenteilen nach Maßgabe der Erlasse vom 3. März 1900 Nr. 382/2. 00. A. 4 und vom 26. September 1900 Nr. 347/9. 00. A. 4 zur Verfügung. Die Verteilung innerhalb der Brigaden regeln nötigenfalls die Brigadekommandeure.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 243/2. 09. B. 5.

Berlin den 22. März 1909.

Nr. 82.

Steuerangelegenheit.

Das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 16. Oktober 1908 folgende Grundsätze niedergelegt.

Wenn eine Grundsteuerordnung wie diejenige von Berlin vom 2. Januar 1897 der Besteuerung den Ertrag zugrunde legt, den das besteuerte Objekt im Vorjahre gehabt hat, so ist sie unanwendbar, wenn das Steuerobjekt im Vorjahre noch nicht existiert hat. Ein solches Nichtvorhandensein im Vorjahre ist gegeben, wenn es sich um ein Steuerobjekt handelt, das im Steuerjahr ein unbebautes Grundstück ist, im Vorjahr aber nicht als solches, sondern als bebautes bestand.

Eine Anwendung der Grundsteuerordnung auf einen solchen Fall würde dazu führen, daß unbebaute Grundstücke, die schon im Vorjahr unbebaut waren, grundsätzlich niedriger besteuert werden müßten als solche, die im Vorjahre bebaut waren, was eine unzulässige ungleiche steuerliche Behandlung bei dem Vorhandensein gleicher Verhältnisse bedeuten würde.

Hieraus ergibt sich aus Mangel an einer Bestimmung, wie die Steuer in solchem Falle festzusetzen ist, die Steuerfreiheit für das betreffende Grundstück.

Im Auftrage
v. Lochow.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 23. März 1909.
Nr. 378/3. 09. A. 2.

Nr. 83.

Kommandierung zur Infanterie-Schießschule.

Im Armee-Verordnungsblatt 1909 Seite 22/23 ist in den Spalten 13 und 14 für »22. 7. bis 11. 8. 09« zu setzen:

29. 7. bis 18. 8. 09

und in den Spalten 18 bis 20 für »4. 6. bis 12. 8. 09«:

4. 6. bis 19. 8. 09.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 29. März 1909.
Nr. 527/12. 08. B. 5.

Nr. 84.

Überwachung der Aufzüge (Fahrstühle) in Dienstgebäuden usw.

Die Untersuchung und Prüfung der Aufzüge (Fahrstühle) in Dienstgebäuden usw. ist für den Standort Berlin einem Dampfkessel-Revisionsverein übertragen worden.

Ausgenommen sind kleine Aufzüge, d. h. nicht betretbare Lastenaufzüge von höchstens 100 kg Tragfähigkeit zur Beförderung von Speisen, Akten u. dgl., die einer regelmäßigen Untersuchung nicht bedürfen.

Es findet sich nichts dagegen einzuwenden, wenn diese vorwiegend in das maschinentechnische bzw. elektrotechnische Gebiet fallenden Prüfungen auch anderwärts von solchen Vereinen ausgeübt werden, sofern durch Polizeiverordnung nicht ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Kosten tragen die betreffenden Baufonds.

Auf Ermäßigung der Gebühren ist überall da hinzuwirken, wo infolge der gemeinsamen Übertragung der Überwachung für alle Aufzüge eines Standorts usw. an einen Verein, was anzustreben ist, dieser der Militärverwaltung Vorzugsbedingungen einzuräumen vermag.

Die Verhandlungen mit dem hiesigen Dampfkessel-Revisionsverein führt die Intendantur der militärischen Institute, die über Höhe der Gebühren, Vertragsschluß usw. Auskunft geben kann.

Auch auf benachbarte und andere Standorte kann die Maßnahme ausgedehnt werden, wenn der Verein bei Berechnung der Gebühren für auswärtige Leistungen sich in angemessenen Grenzen hält.

Im Auftrage.
v. Lochow.

Kriegsministerium. Berlin den 31. März 1909.
Nr. 810/3. 09. B. 2.

Nr 85.

Ostmarkenzulagen.

Die unter Ziffer 8 des Erlasses vom 31. Juli 1908 Nr. 450/6. 08. B. 1 (A. V. Bl. S. 253) enthaltene Bestimmung, daß der Höchstbetrag der jährlichen Zulage 300 ℳ ist, wird — mit Rückwirkung bis 1. April 1908 — aufgehoben. Die durch die bisherige Festsetzung des Höchstbetrages einzelnen Beamten vorenthaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Für ihre rechtzeitige Verrechnung für 1908 ist Sorge zu tragen.

v. Einem.

Ewiger Bund

Nr. 86.

Verzeichnis der Reichsbeamten bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu den in den §§ 1 und 13 der Verordnung vom 25. Juni 1901, betreffend die Tagegelder usw. der Reichsbeamten, aufgeführten Beamtenklassen.

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) ist die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VII des § 1 und unter Nr. II bis VII des § 13 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 5. Dezember 1903 (Zentralblatt S. 700) veröffentlichten Verzeichnisses festgestellt worden.

Dies Verzeichnis wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1908 (Zentralblatt S. 27) bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt und abgeändert, wie folgt:

Verzeichnis der Reichsbeamten.

§ 1 der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901.	§ 13
Klasse III.	**Klasse II.**
Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.	Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.
C. Verwaltung des Reichsheeres.	
1. Preußen usw.	
Als erste Zeile ist aufzunehmen: Abteilungschefs im Kriesministerium.	
Klasse IV.	**Klasse IV.**
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.
E. Verwaltung des Reichsheeres.	
1. Preußen usw.	
Statt »Betriebsleiter beim Militärversuchsamt in Berlin und bei den technischen Instituten« ist zu setzen: Wissenschaftliche Mitglieder beim Militärversuchsamt in Berlin und Betriebsleiter bei den technischen Instituten.	
Klasse V.	**Klasse V.**
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Sekretäre der höheren Reichsbehörden.
D. Verwaltung des Reichsheeres.	
1. Preußen usw.	
Statt »Bibliothekare bei der Kriegsakademie und der Hauptkadettenanstalt« ist zu setzen: Bibliothekar bei der Kriegsakademie.	
Es ist zu streichen: Direktor des Militär-Brieftaubenwesens.	
Zwischen »Administratoren« und »Stabsveterinären« bei den Remontedepots ist einzuschalten: Oberstabsveterinäre.	
VI. Subalterne der übrigen Reichsbehörden.	**VI.** Subalterne der übrigen Reichsbehörden.
C. Verwaltung des Reichsheeres.	
1. Preußen usw.	
Es sind zu streichen: Zeichnungen-Registratoren.	
Statt »Oberzeichner, Zeichner« ist zu setzen: Techniker.	
Es sind einzuschalten: Hinter »Kanzleischreiber«: 1 Gehilfe des Zeichnungenverwalters.	
Hinter »Meistergehilfen«: Revisorgehilfen.	

Berlin den 18. März 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage. Wermuth.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 2. April 1904.
Nr. 130/4. 09. B. 3.

Vorstehendes in dem am 26. März 1909 ausgegebenen Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 76 bis 79, veröffentlichte Verzeichnis der Reichsbeamten, Abschnitt »Verwaltung der Reichsheeres. 1. Preußen usw.« wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Das auf Seite 38—47 der Zusammenstellung der Verordnungen über die Tagegelder usw. der Beamten der Militärverwaltung — D. V. E. Nr. 159a — enthaltene Verzeichnis ist handschriftlich zu berichtigen.

Im Auftrage.
v. Jastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 20. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 503/3. 09. A. 4.

Nr. 87.

Zeichnungen der Feldartillerie.

Nachtrag VII zu den vorläufigen Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts 96 n/A. mit den Nachtragszeichnungen Blatt 1 bis 5 und der vorläufigen Konstruktionszeichnung

A III. 96 n/A. Bl. 32a

gelangen zur Ausgabe.

Im Auftrage.
v. Jngersleben.

Kriegsministerium. Berlin den 23. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 502/3. 09 A. 5.

Nr. 88.

Sondervorschriften für die Fußartillerie. G. Reitpferde und schwere Zugpferde.

(D. V. E. Nr. 197.)

Die Sondervorschrift ist aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige Druckvorschrift: »Anleitung für die Fütterung, den Beschlag und die Arbeit der Pferde schweren Schlages« Berlin 1897 — D. V. E. Nr. 342 — tritt mit Erscheinen der neuen Sondervorschrift außer Kraft.

Die nach Erlaß vom 1. Oktober 1906 Nr. 359/9. 06. A. 5 einzelnen Dienststellen überwiesenen Bürstenabzüge der Sondervorschrift: »G. Reitpferde und schwere Zugpferde« — vom 2. März 1906 — sind zu vernichten.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 26. März 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1015/3. 09. C. 2.

Nr. 89.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

(A. V. Bl. 1909 Nr. 2 und 5.)

Im Jahre 1909 werden im Bezirke des Oberlandesgerichts Hamm noch 20 Anwärter zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsvollziehers zugelassen werden.

v. Vallet des Barres.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 27. März 1909
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 453/3. 09. A. 4.

Nr. 90.

Mannschaftsersatz und Verstärkungsbatterie für Feldartillerie-Schießschule.

Der Mannschaftswechsel gemäß Ziffer 44 — Seite 11 — der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule — D. V. E. Nr. 242 — erfolgt im laufenden Jahre schon am 2. und 8. Juni, statt am 5. und 15. Juni, der Rücktritt der nach dem Erlaß vom 13. August 1908 Nr. 645/7. 08. A. 4 als Verstärkungsbatterie zur Feldartillerie-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften schon am 29. Mai, statt am 1. Juni.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 27. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 462/3. 09. A. 5.

Nr. 91.

Änderungen des Preisverzeichnisses über Fabrikate der Geschützgießerei usw.

(D. V. E. Nr. 271.)

Seite 74, lfd. Nr. 83:

In Spalte 2 streiche »das Stahlfutter« bis einschl. »10 cm K.« und setze dafür: Stahlfutter der 10 cm K. (i. S. L.), 10 cm T. K., 10 cm T. K. (verst.), kz. 10 cm T. K.

Spalte 3 ersetze »5,40« durch »10,25« *M*, trage in Spalte 4 »B V« und in Spalte 5 »87« ein. Spalte 6 ist zu streichen.

Seite 85, lfd. Nr. 112:

In Spalte 2 streiche »zum Einschrauben« bis einschl. »Stahlplatte« und setze dafür: zur Stahlplattenbuchse. Deckblätter werden nicht herausgegeben.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 30. März 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 577/3. 09. A. 4.

Nr. 92.

Ausgabe der Ausrüstungsnachweisung für eine leichte Feldhaubitz-Munitionskolonne 98.

Die genannte Vorschrift ist neu aufgestellt worden und wird nach Drucklegung den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die neue Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 354; mit ihrem Erscheinen scheidet die »Ausrüstungs-Nachweisung für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie von 1902« — D. V. E. Nr. 354 — aus.

Der Titel im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 354 handschriftlich zu ändern in:
»Ausrüstungsnachweisung für eine leichte Feldhaubitz-Munitionskolonne 98 (26. 3. 09)«.

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Kriegsministerium. Berlin den 4. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1542/3. 09. A. 1.

Nr. 93.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Nachstehende Linien-Einteilung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Ewiger Bund

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

(§ 16 der Militär-Transport-Ordnung.)

Gültig vom 1. April 1909 ab.

Vorbemerkungen.

1. Die Zugehörigkeit der Strecken zu den einzelnen Eisenbahnverwaltungen ist aus dem Reichs-Kursbuch zu ersehen.
2. Die in der Einteilung nicht aufgenommenen Kleinbahnen gehören zu dem Liniengebiet, dem die mit der Staatsaufsicht über diese Bahnen betraute Verwaltung zugeteilt ist.
3. Im Verkehr mit den Eisenbahnverwaltungen sind Schriftstücke und Telegramme, die sich auf Militärtransporte beziehen, an die »Bahnbevollmächtigten« zu richten (s. § 15 der Militär-Transport-Ordnung).

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
A.	Hannover	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Hannover.**[1]) Braunschweigische Landes-Eisenbahn, Dir. in Braunschweig. Hildesheim—Peiner Kreiseisenbahn, Dir. in Hildesheim. Hoyaer Eisenbahn, Vorst. in Hoya. Peine—Ilseder Eisenbahn, Dir. d. Ilseder Hütte in Großilsede. Rinteln—Stadthagener Eisenbahn, Vorst. in Rinteln. Vorwohle—Emmerthaler Eisenbahn, Dir. in Eschershausen.	[1]) Die Strecken Oberneuland—Bremen und Schweicheln—Herford gehören zur Linie B.
B.	Münster (Westfalen)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Münster (Westfalen).** **Großherzogl. Oldenburgische Eisenbahnen, Dir. in Oldenburg.** Bentheimer Kreisbahn, Betr. Dir. in Bentheim. Georgsmarienhütten-Eisenbahn, Dir. in Georgsmarienhütte. Meppen—Haselünner Eisenbahn, Kreiseisenbahnkommission in Meppen. Teutoburger Waldeisenbahn, Dir. in Tecklenburg. Westfälische Landes-Eisenbahn, Dir. in Lippstadt. Außerdem die Strecken: Oberneuland—Bremen Schweicheln—Herford } v. d. E.-D. Hannover.	
C.	Frankfurt (Main) Adresse: Frankfurt (Main)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Frankfurt (Main).** Butzbach—Licher Eisenbahn, Vorst. in Butzbach. Cronberger Eisenbahn, Verwaltungsrat in Cronberg. Freiengrunder Eisenbahn, Dir. in Frankfurt (Main). Kerkerbachbahn, Vorst. in Christianshütte bei Runkel (Lahn).	

Ewiger Bund

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
D.	Cassel	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cassel.**	
E.	Dresden Adresse: Dresden-Altstadt	**Kgl. Sächsische Staats-Eisenbahnen, Gen. Dir. in Dresden.** Außerdem die Strecke: Röderau–Truppenübungsplatz Zeithain v. d. E. D. Halle.	
F.	Karlsruhe (Baden)	**Großherzogl. Badische Staats-Eisenbahnen, Gen. Dir. in Karlsruhe.**[2]) Achern—Ottenhöfen, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Badische Lokaleisenbahnen, Dir. in Karlsruhe (Baden). Biberach—Oberharmersbach, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Haltingen—Kandern, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Krozingen—Staufen—Sulzburg, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Lahrer Straßenbahn, Vorst. in Lahr (Baden). Mosbach—Mudau, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Oberschefflenz—Billigheim, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Rhein—Ettenheimmünster, Vorst. in Karlsruhe (Baden). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Els.) die Strecken: Altenheim—Offenburg, Kehl—Bühl, Ottenheim Bf.—Kehl. Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Dir. in Darmstadt die Strecken: Breisach—Riegel—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn), (Donaueschingen—) Hüfingen—Furtwangen (Bregtalbahn), Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheim, Zell—Todtnau. Außerdem die Strecken: 1. Amorbach—Miltenberg v. d. Kgl. Bayer. E. D. Würzburg. 2. Heidelberg—Friedrichsfeld M. N. Bf. v. d. E. D. Mainz. 3. Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim v. d. Kgl. Bayer. E. D. Ludwigshafen (Rhein).	[2]) Die Strecke Mannheim—Mitte Rhein gehört zur Linie P.

Ewiger Bund

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
G.	Posen	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Posen.**	
H.	Cöln	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Cöln.** Bröltal-Eisenbahn, Dir. in Hennef (Sieg). Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft, Vorst. in Cöln. Cöln—Bonner Kreisbahnen, Dir. in Cöln. Crefelder Eisenbahn, Dir. in Crefeld. Kreis Bergheimer Nebenbahnen, Betr. Dir. in Horrem. Mödrath—Liblar—Brühler Eisenbahn, Dir. in Cöln.	
J.	Altona (Elbe)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Altona** (zugleich für die Kr. Oldenb. Eisenbahn-Gesellschaft). **Großherzogl. Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn, Gen. Eisenb. Dir. in Schwerin.** Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn, Dir. in Altona. Elmshorn—Barmstedt—Oldesloer Eisenbahn, Dir. in Elmshorn. Eutin—Lübecker Eisenbahn, Dir. in Lübeck. Kreisbahn Eckernförde—Kappeln, Betr. Dir. in Eckernförde. Kremmen—Neuruppin—Wittstocker Eisenbahn, Dir. in Neuruppin. Löwenberg—Rheinsberger Eisenbahn, Dir. in Rheinsberg (Mark). Lübeck—Büchener Eisenbahn, Dir. in Lübeck. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn, Betr. Bw. in Berlin S.W. 11. Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn, Dir. in Neuruppin. Prignitzer Eisenbahn, Dir. in Perleberg. Ruppiner Kreisbahn, Dir. in Neuruppin. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn, Betr. Vorst. in Perleberg.	

Ewiger Bund

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
K I.	München	Kgl. Bayer. Eisenbahn-Direktion Augsburg[3]). » » » » München. » » » » Regensburg, südlicher Teil, mit folgenden Strecken: Bodenwöhr—Neunburg v. W., Bodenwöhr—Nittenau, Cham—Kötzting, Cham—Waldmünchen, Eggmühl—Langquaid, Erlau—Obernzell, Haidhof—Burglengenfeld, Landau a. J.—Arnstorf, Landshut—Plattling—Eisenstein, Landshut—Mühldorf, Landshut—Rottenburg, Neufahrn i. Niederby.—Straubing, Neumarkt a. R.—Landau a. J., Neumarkt a. R.—Paking—Passau, Passau—Freyung, Passau—Hauzenberg, Regensburg—Abbach, Regensburg—Landshut—Moosburg, Regensburg—Passau, Regensburg—Schwandorf, Schwandorf—Furth, Sinzig—Alling, Straubing—Konzell—Miltach, Vilshofen—Aidenbach, Vilshofen—Ortenburg, Waldkirchen—Neureichenau, Zwiesel—Grafenau. Deggendorf—Metten, Lokalbahn-Akt. Ges., Vorst. in Deggendorf. Gotteszell—Viechtach, Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in Viechtach. Kötzting—Lam, Lokalbahn-Akt. Ges. in Kötzting, Betr. führt die Eisenb. Dir. Regensburg. Röthenbach b. L.—Weiler i. Allg., Betr. führt die Eisenb. Dir. Augsburg. Schaftlach—Gmund—Tegernsee, Dir. in München.	[3]) Die Strecken Memmingen—Württb. Grenze, Hergatz—Württb. Grenze gehören zur Linie W.

Ewiger Bund

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
Noch: K I.	München	Von der Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in München, die Strecken: Bad Aibling—Feilnbach, Markt Oberdorf—Füssen, München Isartalbf.—Bichl, Murnau—Oberammergau, Sonthofen—Oberstdorf, Stadtamhof—Wörth a. D., Türkheim—Wörishofen. Außerdem die Strecke: Ulm—Bayer. Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenbahn.	
K II.	Nürnberg	**Kgl. Bayer. Eisenbahn-Direktion Nürnberg.** » » » » **Würzburg.**[4]) » » » » **Regensburg,** nördlicher Teil, mit folgenden Strecken: Bärnau—Wiesau (Oberpfalz), Eger—Marktredwitz, Eger—Wiesau (Oberpfalz), Erbendorf—Reuth, Eslarn—Neustadt a. d. W., Fichtelberg—Neusorg, Marktredwitz—Neusorg, Marktredwitz—Schwandorf, Oberkotzau—Eger, Oberkotzau—Marktredwitz, Oberviechtach—Nabburg, Regensburg—Deuerling, Selb-Stadt—Selb-Plössberg, Weiden—Neukirchen b. Sulzb., Weißenstadt—Kirchenlamitz, Wunsiedel—Holenbrunn. Kahl—Schöllkrippener Eisenbahn, Vorst. d. Eisenb. u. Industrie-Ges. in Schöllkrippen. Von der Lokalbahn-Akt. Ges., Dir. in München, die Strecke: Fürth—Cadolzburg. Ludwigs-Eisenbahn, Dir. in Nürnberg. Außerdem die Strecke: Crailsheim—Bayer. Grenze v. d. Kgl. Württb. Staats-Eisenbahn.	[4]) Die Strecke Nördlingen—Württb. Grenze gehört zur Linie W, die Strecke Amorbach—Miltenberg gehört zur Linie F.

Ewiger Bund

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
L.	Breslau	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Breslau.** » » » » **Kattowitz.** Lausitzer Eisenbahn, Dir. in Sommerfeld. Liegnitz—Rawitscher Eisenbahn, Dir. in Rawitsch. Neustadt—Gogoliner Eisenbahn, Dir. in Neustadt (Oberschl.).	
M.	Berlin	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Berlin.** » » Militär-Eisenbahn. Reinickendorf—Liebenwalde—Gr. Schönebecker Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 35.	
N.	Königsberg (Preußen)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Königsberg i. Pr.** Königsberg—Cranzer Eisenbahn, Dir. in Königsberg i. Pr.	
O.	Mainz	**Kgl. Preuß. und Großherzogl. Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.**[5]) Von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft, Dir. in Darmstadt die Strecken: Frei-Weinheim—Nieder-Ingelheim—Jugenheim—Partenheim (Selztalbahn). Hetzbach—Beerfelden, Osthofen—Westhofen, Reinheim—Reichelsheim, Sprendlingen—Fürfeld, Worms—Offstein.	[5]) Die Strecke Heidelberg—Friedrichsfeld M. N. Bf. gehört zur Linie F, die Strecke Monsheim—Grenze bei Wachenheim gehört zur Linie P.
P.	Ludwigshafen (Rhein)	**Kgl. Bayerische Eisenbahn-Direktion in Ludwigshafen (Rhein).**[6]) Außerdem die Strecken: 1. Monsheim — Grenze bei Wachenheim v. d. E.-D. Mainz. 2. Mannheim—Mitte Rhein v. d. Bad. St.-E. 3. Neunkirchen—Grenze bei Bexbach v. d. E.-D. St. Johann-Saarbrücken.	[6]) Die Strecke Speyer—Landesgrenze bei Altlußheim gehört zur Linie F.

Ewiger Bund

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
Q.	Elberfeld	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Elberfeld.** » » » » **Essen (Ruhr).** Eisern—Siegener Eisenbahn, Dir. in Siegen. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen, Dir. in Lüdenscheid. Außerdem die Strecke: Wesel—Goch v. d. Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn, Dir. in Gennep.	
R.	Bromberg	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Bromberg.**[7])	[7]) Die Strecke Bromberg—Maxtal gehört zur Linie V.
S.	Saarbrücken Adresse: St. Johann (Saar)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.**[8])	[8]) Die Strecke Neunkirchen—Grenze bei Bexbach gehört zur Linie P.
T.	Magdeburg	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.**[9]) Brandenburgische Städtebahn, Dir. in Berlin W. 66. Braunschweig—Schöninger Eisenbahn, Vorst. in Braunschweig. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn, Dir. in Gernrode (Harz). Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn, Dir. in Blankenburg (Harz). Nauendorf—Gerlebogker Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 66. Neuhaldensleber Eisenbahn, Vorst. in Neuhaldensleben. Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn, Betr. Leit. in Wernigerode. Oschersleben—Schöninger Eisenbahn, Vorst. in Oschersleben.[10]) Osterwieck — Wasserlebener Eisenbahn, Dir. in Berlin S.W. 11. Stendal—Tangermünder Eisenbahn, Dir. in Tangermünde. Südharz Eisenbahn, Betr. Vw. in Berlin S.W. 11.	[9]) Die Strecke Loburg—Altengrabow ist Kleinbahn des Kreises Jerichow I. [10]) Im Betriebe der Braunschweig—Schöninger Eisenbahn.
U.	Halle (Saale)	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Halle (Saale).**[11]) Dahme—Uckroer Eisenbahn, Dir. in Dahme (Mark). Dessau—Wörlitzer Eisenbahn, Betr. Vw. in Dessau. Niederlausitzer Eisenbahn, Dir. in Berlin W. 9. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn, Dir. in Finsterwalde (Niederlausitz).	[11]) Die Strecke Röderau—Truppenübungsplatz Zeithain gehört zur Linie E.
V.	Danzig	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Danzig.** Außerdem die Strecke: Bromberg—Maxtal v. d. E.-D. Bromberg.	

Ewiger Bund

Linie.	Sitz der Linien-Kommandantur.	Eisenbahnverwaltungen.	Bemerkungen.
W.	Stuttgart	**Kgl. Württembergische Staats-Eisenbahnen, Gen. Dir. in Stuttgart.**[12]) Möckmühl—Dörzbach, Betr. Bw. in Dörzbach. Ravensburg—Weingarten, Vorst. in Weingarten (Württemberg). Württembergische Eisenb. Ges., Dir. in Stuttgart. Württembergische Lokaleisenbahn, Dir. in Stuttgart. Württembergische Nebenbahnen, Vorst. in Stuttgart. Außerdem die Strecken: Nördlingen—Württb. Grenze v. d. Kgl. Bayer. E. D. Würzburg. Memmingen—Württb. Grenze } von der Kgl. Bayer. Hergatz—Württb. Grenze } E. D. Augsburg.	[12]) Die Strecke Ulm—Bayer. Grenze gehört zur Linie K I, die Strecke Crailsheim—Bayer. Grenze gehört zur Linie K II.
X.	Stettin	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion, Stettin.** Greifswald—Grimmener Eisenbahn, Dir. in Grimmen. Mecklenburgische Friedr.-Wilhelm-Eisenbahn, Dir. in Neustrelitz. Stralsund—Tribseeser Eisenbahn, Vorst. in Stralsund.	
Y.	Erfurt	**Kgl. Preuß. Eisenbahn-Direktion Erfurt.** Gera—Meuselwitz—Wuitzer Eisenbahn, Betr. Bw. in Gera. Mühlhausen—Ebelebener Eisenbahn, Vorst. in Mühlhausen (Thür.). Thüringische Nebenbahnen (H. Bachstein), Betr. Bw. in Weimar.	
Z.	Straßburg (Elsaß)	**Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Kaiserl. Gen. Dir. in Straßburg (Els.).** Kayersberger Talbahn, Vorst. in Colmar (Els.). Nieder-Jentz—Diedenhofen—Bad Mondorf, Vorst. in Straßburg (Els.). Ottrott—Erstein, Betr.-Leitung in Straßburg (Els.). Rappoltsweiler Straßenbahn, Vorst. in Rappoltsweiler. Rosheim—St. Nabor, Vorst. in Straßburg (Els.). Von der Straßburger Straßenbahn, Dir. in Straßburg (Els.), die Strecken: Boofzheim—Rheinau (Els.), Erstein Rheinstr.—Erstein Ort, Erstein Ort—Erstein Reichsbf., Straßburg—Truchtersheim, Straßburg—Markolsheim, Straßburg—Westhofen. Straßenbahn Mülhausen—Ensisheim—Wittenheim, Vorst. in Mülhausen (Els.).	

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 596/3. 09. A. 5.

Berlin den 4. April 1909.

Nr. 94.

Versendung von Eisenbahngütern an das Artilleriedepot in Berlin oder Versendungen von dieser Behörde nach außerhalb.

Alle für das Artilleriedepot Berlin bestimmten, auf der Eisenbahn zu befördernden Stückgüter und Wagenladungen sind künftig nach dem Güterbahnhof Moabit zu senden. Die von dem genannten Artilleriedepot mit der Eisenbahn zu versendenden Güter werden den Empfängern von demselben Bahnhofe aus zugehen.

Die Bestimmung, wonach für die Versendung von Militärgut die Militär-Eisenbahn mit zu benutzen ist, wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt; vgl. Armee-Verordnungsblatt 1903 Seiten 43 und 244 und Armee-Verordnungsblatt 1906 Seite 329.

Die bezügliche Eintragung auf Seite 334 der »Zusammenstellung der noch gültigen Verfügungen des Kriegsministeriums und der Feldzeugmeisterei« ist handschriftlich zu ändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 374/I. 09. A. 1o.

Berlin den 5. April 1909.

Nr. 95.

Rückführung des Ostasiatischen Detachements.

Zufolge Allerhöchsten Befehls wird das Ostasiatische Detachement bis auf eine Gesandtschaftsschutzwache von 150 Köpfen nach Deutschland zurückgeführt und aufgelöst. Die Gesandtschaftsschutzwache geht nach erfolgter Ablösung durch die Marine in deren Verwaltung über.

Näheres enthalten die Rückführungsbestimmungen 1909 — aufgestellt als Ergänzung zu den Ablösungsbestimmungen 1907 —. Die Vorschrift wird den Dienststellen des Heeres in der erforderlichen Zahl von Abdrücken demnächst zugehen. Auf den Zusatz zu Ziffer 122, betreffend Erleichterung des Wiedereintritts in das Heer und beim Übergang in den Zivilberuf, wird besonders hingewiesen.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 1 bis 97 zur Kriegs-Sanitätsordnung — D. V. E. Nr. 21 —;
» 107 » 138 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fußartillerie. Teil I. — zu D. V. E. Nr. 210 —;
» 3 zum Inhalt
» 67 bis 86 zum Teil I
» 43 » 45 » » II
» 2 » 7 » » V
» 1 » 3 » » VI
» 3 » 5 » » VII
» 5 und 6 » » VIII
» 5 bis 10 » » IX
zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. K. Artilleristisches Planmaterial — D. V. E. Nr. 197 —;
» 1 » 67 » Exerzier-Reglement für die Feldartillerie — D. V. E. Nr. 414 —. (Berichtigung der Mitteilung auf Seite 66 des A. V. Bl. Nr. 7 vom 20. 3. 09 Zeile 4 von oben);
Nachtrag I zum Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau und der Geschoßfabrik zu Siegburg — D. V. E. Nr. 271 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert ℳ
Exerzier-Reglement für die Feldartillerie mit den Deckblättern bis 67	1,00	1,30

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
46. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 21. April 1909. **Nr. 10.**

Nr. 96.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Arnim.

Um das Andenken des verewigten Generals der Infanterie z. D. v. Arnim zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Garde-Jäger-Bataillons, à la suite dessen der Verstorbene gestanden hat, drei Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Bataillons, bestehend aus dem Kommandeur, einem Hauptmann und einem Leutnant, an den Trauerfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Achilleion, Corfu, den 20. April 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1909.
Nr. 797/4. 09. K. M.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
46. 09 U.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. **Berlin den 28. April 1909.** **Nr. 11.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 97.

Größere Truppenübungen im Jahre 1909.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Verfolg Meiner Ordre vom 18. Februar 1909:

Die Aufklärungsübung nach Manöver-Ordnung Ziffer 36 bis 38 findet unter Leitung des General-Inspekteurs der Kavallerie in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1909 zwischen Rhein und Saar statt. Die Übung dauert 4 Tage (ohne An- und Abmärsche). Den genauen Zeitpunkt vereinbart der General-Inspekteur der Kavallerie mit dem Kriegsministerium.

Es ist auf jeder Partei ein Kavallerie-Divisionsstab zu bilden.

An der Übung nehmen teil:

Die 16. Kavallerie-Brigade, die 21. Kavallerie-Brigade, die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische) und das 2. Rheinische Husaren-Regiment Nr. 9.

Formationen der Verkehrstruppen sind nach Vereinbarung des General-Inspekteurs der Kavallerie mit dem Kriegsministerium heranzuziehen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 3. April 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 3. April 1909.
Nr. 272/4. 09. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird unter Bezug auf den Erlaß vom 18. Februar 1909 Nr. 1100/2. 09. A. 1 (A. V. Bl. 1909 S. 31) zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 20. April 1909.
Nr. 417/4. 09. A. 3.

Nr. 98.

Exerzier-Reglement für die Kavallerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. April 1909 ein neues Exerzier-Reglement für die Kavallerie zu genehmigen geruht. Soweit durch dieses Reglement in anderen Dienstvorschriften Änderungen bedingt werden, bleibt die Herausgabe von Deckblättern vorbehalten. Bis dahin behalten die jetzigen Bestimmungen Gültigkeit.

Das Exerzier-Reglement wird den Kommandobehörden und Truppenteilen mit Verteilungsplan zugehen. Es tritt an die Stelle des bisherigen Exerzier-Reglements vom 16. September 1895.

Im Druckvorschriften-Etat erhält es die Nr. 299, die zugehörige Beilage die Nr. 299a. Der Verkaufspreis für die in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstr. 68—71, vorrätig zu haltende Vorschrift beträgt

75 Pf. für das geheftete und
1 ℳ » » gebundene Exemplar,
20 Pf. » die Beilage

v. Einem.

Nr. 99.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Peru.

Dem Dr. med. Eduard Gaffron in Lima ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a—c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Peru haben.

Berlin den 23. März 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 6. April 1909.
Nr. 1572/3. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 13. April 1909.
Nr. 720/4. 09. A. 1.

Nr. 100.

Anderweite Bezeichnung des Bezirkskommandos St. Johann.

Nachdem durch Gesetz vom 29. März d. J. die Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach im Kreise Saarbrücken mit dem 1. April d. J. zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen »Saarbrücken« vereinigt worden sind, führt nunmehr auch das Bezirkskommando »St. Johann« die Bezeichnung »Saarbrücken«.

Die Änderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 16. April 1909.
Nr. 591/2. 09. B. 1.

Nr. 101.

Kassenordnung für die Truppen.

Im § 14 Ziffer 2 sind in Zeile 22 und 23 von oben die Worte

»der nicht berittenen Truppenteile«

zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 17. April 1909.
Nr. 1508/3. 09. C. 2.

Nr. 102.

Unterstützung von Militärhinterbliebenen.

Die Nr. 13 des Erlasses vom 22. Juli 1907 (A. V. Bl. S. 343) erhält folgenden dritten Absatz:

»Von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Anrechnung darf im Falle des Bedürfnisses abgesehen werden, wenn das Witwen- oder Waisengeld und der errechnete Ausgleichsbetrag zusammen 300 ℳ für die Witwe, 100 ℳ für das elternlose oder 60 ℳ für das vaterlose Kind nicht übersteigen.«

Hierzu wird bemerkt, daß es hinsichtlich der bereits bewilligten Ausgleichsunterstützungen bei der bisherigen Festsetzung so lange verbleibt, bis ein besonderer Anlaß, wie z. B. ein erneuter Unterstützungsantrag, Gelegenheit zur Nachprüfung der Bewilligung gibt.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 19. April 1909.
Nr. 397/4. 09. A. 4.

Nr. 103.

Änderung der Zeiteinteilung für die Schießübungen der Feldartillerie 1909.

(A. V. Bl. 1909 Nr. 81.)

Die Schießübungen der 5. Feldartillerie-Brigade auf dem Truppenübungsplatz Posen finden in der Zeit vom 18. Juni bis 8. Juli statt.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 19. April 1909.
Nr. 168/4. 09. B. 4.

Nr. 104.

Stempel- und Einregistrierungskosten in Elsaß-Lothringen.

Die Stempel- und Einregistrierungskosten bei öffentlichen Verkäufen in Elsaß-Lothringen sind künftig nicht mehr von den Käufern einzuziehen, sondern von dem Erlöse zu kürzen. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zum Verkehrssteuergesetz vom 18. März 1905 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen S. 158/160) von den Verkaufserlösen 3 % gekürzt werden dürfen, und nur der Restbetrag der Besteuerung mit 2 % unterliegt.

Im Auftrage.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 7. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1596/2. 09. A. 1.

Nr. 105.

Zuteilung der schiffbaren Wasserstraßen usw. zu den Liniengebieten.

1. Die den Rhein betreffenden Angaben auf Seite 2 der Beilage zu Nr. 27 des Armee-Verordnungsblatts für 1906 erhalten folgenden Wortlaut:

H Cöln	**Rhein**			
	von der niederländischen Grenze bis Biebrich	Wesel Düsseldorf Cöln Coblenz Bingerbrück	Rheinstrombauverwaltung (Ob. Präs. Coblenz)	einschl. Spoy—Rheinberger und Erft-Kanal
	von unterhalb Bingen bis oberhalb Worms	Mainz Worms	Großherzgl. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen (Darmstadt)	

Ewiger Bund

2. Auf Seite 5 ebendaselbst ist in der 1. Spalte statt »K II München« zu setzen: K II Nürnberg.
3. Der zu derselben Seite veröffentlichte Nachtrag über den »schiffbaren Teil der Regnitz« — Armee-Verordnungsblatt für 1907 Seite 153 — erhält folgende Fassung:

Schiffbarer Teil der **Regnitz** von Bughof bis zum städtischen Kranen in Bamberg	Nürnberg (Kanalinspektion)	Eisenbahndirektion Nürnberg
Schiffbarer Teil der **Regnitz** vom städtischen Kranen in Bamberg bis Bischberg	Bamberg (Straßen- und Flußbauamt)	Kreisregierung von Oberfranken (Bayreuth)

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 10. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 137/4. 09. A. 5.

Nr. 106.

Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

B XI. Blatt 39—56. Einheitszelt.

Im Auftrage.

Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 10. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 213/4. 09. A. 5.

Nr. 107.

Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

Deckblätter 39—75 zum Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Im Auftrage.

Sieger.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 12. April 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 201/3. 09. C. 2.

Nr. 108.

Auflösung der Festungsstubengefangenanstalt Ehrenbreitstein.

Die Festungsstubengefangenanstalt in Ehrenbreitstein wird mit dem 1. Juli 1909 aufgelöst.

An Stelle der Anlage 1 B zur Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift I. Teil vom 19. März 1908 tritt mit dem genannten Zeitpunkt die nachfolgende Übersicht.

Die vorhandenen Druckvorschriften sind handschriftlich zu berichtigen. Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

v. Vallet des Barres.

Anlage 1 B.

B. Übersicht

für die

Überweisung verurteilter Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften an die Festungsgefangenanstalten und Festungsstubengefangenanstalten.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Armeekorps, aus dem die Überweisung erfolgt.	Benennung der Festungsgefangenanstalt und Festungsstubengefangenanstalt.
1.	Unteroffiziere, Mannschaften und untere Militärbeamte des Gardekorps, I., II., III., IV., V., VI. und XVII. Armeekorps	Weichselmünde.
2.	Unteroffiziere, Mannschaften und untere Militärbeamte des VII., VIII., IX., X., XI., XIV., XV., XVI und XVIII. Armeekorps sowie der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Schutztruppen und des Ostasiatischen Detachements	Magdeburg.
3.	Offiziere, Fähnriche und obere Militärbeamte des Gardekorps, I., II., III., IV., V., VI. und XVII. Armeekorps	Glatz.
4.	Offiziere, Fähnriche und obere Militärbeamte des VII., VIII., IX., X., XI., XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps	Wesel.
5.	Offiziere, Fähnriche und obere Beamte der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Schutztruppen und des Ostasiatischen Detachements	in erster Linie Wesel, in zweiter Linie Glatz.

Erläuterung zu B.

Wenn die Anstalt, in die nach der Übersicht die Einstellung erfolgen soll, voll belegt ist, oder wenn die Anstalt sich am Garnisonorte des Verurteilten befindet und deshalb die Einstellung in eine andere Anstalt angemessen erscheint, oder wenn andere Gründe diese Maßnahme notwendig machen, kann die Überweisung des Verurteilten an die nächstgelegene, für seine Klasse bestimmte Anstalt im Einvernehmen mit dem Generalkommando stattfinden, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 13. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 380/4. 09. A. 2.

Nr. 109.

Preis des alten Bleies.

Der von der Munitionsfabrik im Rechnungsjahre 1909 für Blei aus verschossener Handwaffenmunition — einschließlich Geschoßmantel — zu zahlende Preis wird auf 24 ℳ für 100 kg festgesetzt (§ 16,4 der Übungsmunitions-Vorschrift).

Im Auftrage.
Franke.

Kriegsministerium. Berlin den 13. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 590/3. 09. A. 4.

Nr. 110.

Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts.

Es wird versandt:

Nachtrag II — Deckblätter 10—19 — zum Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts.

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Kriegsministerium. Berlin den 14. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 56/4. 09. A. 7.

Nr. 111.

Konstruktionszeichnungen des Telegraphengeräts.

Die Konstruktionszeichnungen des V. T. T. I. Blatt 1—3, vierspännige Materialienwagen 87 für Belagerungs-Telegraphen-Abteilungen, werden den beteiligten Stellen zugehen.

Im Auftrage.
Schmiedecke.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 15. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 740/3. 09. A. 4.

Nr. 112.

Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von Werkzeugen, Werkstoffen usw.

(Vgl. A. V. Bl. 1905 S. 46.)

Unter Nr. 60. A. 2 hinter »Ammoniak« schalte ein: »Anbinderinge,«.

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Kriegsministerium. Berlin den 16. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 375/4. 09. A. 1.

Nr. 113.

Druckformulare zu Militärfahrscheinen.

Zu den im Armee-Verordnungsblatt für 1899 auf Seite 447 und für 1905 auf Seite 132 aufgeführten Druckformularen, die von der Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel zu beziehen sind, treten neu hinzu:

Militärfahrscheine auf halbem Bogen — nur für kleinere Transporte verwendbar — auf weißem oder rotgerändertem Papier, Preis für 100 Stück 1 ℳ 60 Pf.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 16. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 585/3. 09. A. 2.

Nr. 114.

Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

— D. V. E. Nr. 185 —

Diese Vorschrift ist neu gedruckt worden und wird den Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl zugesandt werden.

Die jetzige gleichnamige Vorschrift wird dadurch ungültig.

Im Auftrage.
Franke.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 16. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 454/2. 09. A. 3.

Nr. 115.

Reitanstalt der Kriegsakademie.

In Ziffer 7b Nr. 5 der Bestimmungen für die behelfsweise Einrichtung einer Reitanstalt bei der Kriegsakademie vom 3. Oktober 1907 (A. V. Bl. 1907 S. 413) ist in Zeile 2 hinter dem Worte »Rückmarsch« einzuschalten »der Unteroffiziere und Mannschaften«.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 19. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 531/4. 09. A. 4.

Nr. 116.

Ausrüstungsnachweisung für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen.

(D. V. E. Nr. 211.)

Die Ausrüstungsnachweisung ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die bisherige Ausrüstungsnachweisung vom August 1901 — D. V. E. Nr. 211 — tritt mit dem Erscheinen der neuen außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 211 »(8. 01)« zu ersetzen durch »(19. 4. 09)«.

Im Auftrage.
v. Krüger.

Kriegsministerium. Berlin den 19. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 551/4. 09. A. 5.

Nr. 117.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die »Besondere Munitionsabnahmevorschrift XLV« (D. V. E. Nr. 64) über 10 cm Patronenbüchsen ist auszuscheiden.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 449/4. 09. A. 7.

Nr. 118.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Mai 1909 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Schmiedecke.

Ewiger Bund

Fahr

für

Königliche

vom

Berlin—Jüterbog.

Stationen		Entfernung	Personenzug 1 II. u. III.		Güterzug 301 *		Eilzug 3 II. u. III.		Personenzug 5 II. u. III.		Güterzug 303 *		Personenzug 7 II. u. III.		Personenzug 9 II. u. III.	
		km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Berlin (Militär-Bhf.)	ab	0,0		6 08		6 30		7 80		12 51		1 50		5 10		
Marienfelde		7,5	6 18	6 19	6 47	7 09	|	|	1 01	1 02	2 07	2 25	5 20	5 21		
Mahlow		14,5	6 27	6 28	×	7 22	|	|	1 10	1 12	×	2 38	5 29	5 30		
Rangsdorf		22,0	6 36	6 38	×	7 34	|	|	1 20	1 21	×	2 50	5 38	5 39		
Zossen		30,5	6 48	6 49	7 48	8 25	8 04	8 05	1 31	1 32	3 04	3 30	5 49	5 50		8 46
Mellen-Saalow		35,0	6 55	6 56	8 31	8 50	8 11	8 12	1 38	1 39	3 39	3 58	5 56	5 57	8 53	8 54
Rehagen-Klausdorf		37,5	7 01	7 04	8 57	9 30	8 16	8 17	1 44	1 46	4 05	4 25	6 02	6 04	8 59	9 00
Sperenberg		40,0	7 08	7 10	9 37	10 18	8 21	8 22	1 50	1 52	4 32	5 00	6 08	6 10	9 05	9 06
Kummersdorf-Schießplatz		45,5	7 17	7 18	10 29	10 54	8 29	8 30	1 59	2 00	5 11	5 38	6 17	6 18	9 15	
Schönefeld		49,0	7 23	7 24	×	11 01	|	|	2 05	2 06	5 45	5 48	6 23	6 24		
Jänickendorf		56,0	7 32	7 33	11 12	11 33	|	|	2 14	2 15	5 59	6 19	6 32	6 33		
Kolzenburg		60,0	7 39	7 40	×	11 40	|	|	2 21	2 22	×	6 26	6 39	6 40		
Werder-Kloster Zinna		65,0	7 47	7 48	×	11 48	|	|	2 29	2 30	×	6 34	6 47	6 48		
Jüterbog (Militär-Bhf.)	an	70,5	7 58		12 00		8 54		2 40		6 45		6 58			

Bemerkungen: Die Nachtzeiten von 6 Uhr abends (6 00) bis 5 Uhr

* Die Züge fallen Sonn- und Festtags aus.

Die Züge 3, 6 und 10 sind von der Beförderung

Königliche Direktion

Ewiger Bund

plan

die

Militär-Eisenbahn

1. Mai 1909.

Jüterbog — Berlin.

Stationen	Entfernung	Personenzug 2 II. u. III.		Güterzug 302 *		Personenzug 4 II. u. III.		Eilzug 6 II. u. III.		Güterzug 304 *		Personenzug 8 II. u. III.		Personenzug 10 II. u. III.	
	km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Jüterbog (Militär-Bhf.) .. ab	0,0		5 22		5 43		10 11		12 10		1 30		5 13		
Werder-Kloster Zinna	5,5	5 30	5 31	×	5 52	10 22	10 23	|	|	×	1 39	5 21	5 22		
Kolzenburg	10,5	5 37	5 38	×	5 59	10 29	10 30	|	|	×	1 46	5 28	5 29		
Jänickendorf	14,5	5 44	5 45	6 05	6 25	10 36	10 37	|	|	1 52	2 15	5 35	5 36		
Schönefeld	21,5	5 53	5 51	×	6 36	10 45	10 46	|	|	×	2 26	5 44	5 45		
Kummersdorf-Schießplatz ..	25,0	5 59	6 00	6 13	7 17	10 51	10 52	12 33	12 34	2 33	3 00	5 50	5 51		8 02
Sperenberg	30,5	6 07	6 09	7 28	8 25	10 59	11 01	12 40	12 41	3 11	3 30	5 58	6 00	8 11	8 12
Rehagen-Klausdorf	33,0	6 13	6 15	8 32	9 00	11 05	11 07	12 45	12 46	3 37	4 07	6 01	6 07	8 17	8 18
Mellen-Saalow	35,5	6 19	6 21	9 07	9 19	11 11	11 12	12 50	12 51	4 14	4 26	6 11	6 12	8 23	8 24
Zossen	40,0	6 27	6 28	9 25	10 00	11 18	11 19	12 57	12 58	4 36	4 58	6 18	6 19	8 31	
Rangsdorf	48,5	6 38	6 40	×	10 18	11 29	11 30	|	|	×	5 16	6 29	6 30		
Mahlow	56,0	6 49	6 50	×	10 32	11 39	11 40	|	|	×	5 30	6 39	6 40		
Marienfelde	63,0	6 59	7 00	10 45	11 20	11 49	11 50	|	|	5 43	6 16	6 49	6 50		
Berlin (Militär-Bhf.) .... an	70,5	7 11		11 31		12 01		1 27		6 30		7 01			

59 Min. morgens (5 59) sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.

× Die Züge halten nach Bedarf.

von Pferden und anderem Vieh ausgeschlossen.

der Militär-Eisenbahn.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1909.
Zentral-Departement.
Nr. 725/4. 09. Z. 1.

Nr. 119.

Fortsetzung des Geschichtswerkes »Der siebenjährige Krieg«, verfaßt vom großen Generalstabe.

Der große Generalstab, Kriegsgeschichtliche Abteilung 2, fordert hiermit zu einer Subskription für die in diesem Jahre beginnende Fortsetzung des nationalen Geschichtswerkes:

Der siebenjährige Krieg

auf. Die nunmehr in ununterbrochener Folge erscheinenden Bände — voraussichtlich noch sechs — werden die Schilderung der Kriegsjahre 1758—1763 zu Ende führen, und zwar wird behandeln:

Band VII ..... Olmütz und Crefeld.
» VIII..... Zorndorf und Hochkirch.
» IX ..... Kunersdorf.
» X..... Minden und Maxen.
» XI ..... Liegnitz.
» XII ..... Torgau.

Auf diese Bände wird hiermit für die gesamte Armee und Marine eine Vorbestellung zu einem für diese angesetzten

Vorzugspreise

eröffnet, der für den VII. mit Karten reichlich ausgestatteten Band (Olmütz) etwa 7,50 ℳ geheftet und 10 ℳ in reich verziertem Halblederband beträgt. Die folgenden Bände werden diesen Preis voraussichtlich nicht erreichen. Die Vorausbestellung kann sich auf alle sechs Bände, aber auch auf einzelne Bände beziehen. Auf Wunsch werden auch bereitwilligst monatliche Teilzahlungen von 3 ℳ eingeräumt.

Um den jetzt neu hinzutretenden Subskribenten die Anschaffung der bisher vorliegenden sechs Bände des siebenjährigen Krieges zu erleichtern, hat sich die Verlagsbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn bereit erklärt, diese anstatt für den früheren Subskriptionspreis von 52,10 ℳ geheftet, 69,15 ℳ gebunden, zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 30 ℳ geheftet oder 45 ℳ eingebunden zu liefern.

Die Königlichen Kommandos, Truppenteile usw. werden ersucht, die Zahl der im Umlauf bestellten Exemplare dem großen Generalstab, Kriegsgeschichtliche Abteilung 2, Berlin NW. 40, Moltkestr. 8, unter Benutzung der ihnen zugehenden Bestellisten anzumelden.

v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 21. April 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 289/4. 09. B. 4.

Nr. 120.

Änderung der Beschreibung für Schilderhäuser

(Anhang zur Garnison-Gebäudeordnung C. II. 35 Seite 92/93.)

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Schilderhäuser erhalten nur auf der Außenseite einen Ölfarbenanstrich, der in den Landesfarben gemäß den Andeutungen in Abb. 1 bis 6 der Tafel XIV herzustellen ist. Vor dem Zusammensetzen der Schilderhäuser sind die Unterlagen k und die Schwellen c allseitig, die Fußgesimse d an der unteren und hinteren Fläche zwei bis dreimal mit heißem Karbolineum zu streichen. Denselben Anstrich erhalten auch die Hirnholz- und unteren Seitenflächen der Bretterbekleidung bis zur Oberkante der Fußgesimse und die untere Fläche des Fußbodens.

Ewiger Bund

2. In Absatz 7 ist statt der Worte »Bei den Schilderhäusern aus Wellblech« bis »abgeblättert ist«, zu setzen: Schilderhäuser aus Wellblech erhalten Außen- und Innenanstrich. Auf sorgfältigste Ausführung und auf sofortige Erneuerung des Anstrichs an solchen Stellen, wo die Farbe abgestoßen oder abgeblättert ist, ist

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

v. Zastrow.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2440/3. 09. M. A.

Berlin den 3. April 1909.

Nr. 121.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. April 1909 an:	
1.	Oberstabsarzt	Prof. Dr. Huber	3. Garde-Regiment zu Fuß.
2.	»	Dr. Oertel	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
3.	Stabsarzt	Dr. Rohrbach	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 509/4. 09. M. A.

Berlin den 5. April 1909.

Nr. 122.

Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 9. Februar 1909.

Die Dienstanweisung gelangt neu zur Ausgabe und tritt an die Stelle der im Druckvorschriften-Etat unter Nr. 251 bezeichneten Dienstanweisung vom 13. Oktober 1904. Der Druckvorschriften-Etat ist hinsichtlich des Datums zu berichtigen.

Den Truppenteilen und Behörden wird die neue Vorschrift in der erforderlichen Anzahl zugehen. Sie wird auch von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis beträgt 1,00 ℳ für das geheftete und 1,15 ℳ für das kartonierte Exemplar.

Schjerning.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 592/4. 09. B. 1.

Berlin den 19. April 1909.

Nr. 123.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Die pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich.	
		Vom 1. April 1909 ab:	
1.	Oberstleutnant	v. Klitzing	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
2.	»	Hauffe	Ingenieur-Offizier vom Platz in Posen.
3.	»	Brohm	Ingenieur-Offizier vom Platz in Metz O.
4.	»	Westphal	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.
5.	»	Rausch	Kommandeur des Schlesischen Train-Bataillons Nr. 6.
6.	»	Boedicker	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
7.	»	v. Koelichen	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5.
8.	»	v. Pochhammer	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
9.	»	v. Wahlen-Jürgaß	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
10.	»	v. Selchow	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
11.	»	v. Lauhn	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24.
12.	»	v. Kuczkowski	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
		B. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse.	
		a. Vom 1. März 1909 ab:	
1.	Hauptmann	Lindenberg	Adjutant der 80. Infanterie-Brigade.
2.	Rittmeister	Wätjen	Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.
3.	Hauptmann	Ritter	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
4.	»	Koeppel	3. Schlesisches Infanterie-Regiment Nr. 156.
5.	»	Klostermann	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
6.	»	v. Pawelsz	im großen Generalstabe.
7.	»	Ehrhardt	Colbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9.
8.	»	Füßlein	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.
9.	»	v. Lösecke	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.
10.	»	Hecker	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
11.	»	Brüggemann	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
12.	»	Gronen	1. Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7.
13.	»	v. dem Hagen	Garde-Füsilier-Regiment.
14.	»	Oberdieck	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
15.	»	Klein	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
16.	Hauptmann	Drechsel	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
17.	Rittmeister	v. Wiarda	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 16.
18.	Hauptmann	Hasse	Im großen Generalstabe.
19.	»	Hassenstein	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
20.	»	Bronsart v. Schellendorff	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
21.	»	Aubert	Im großen Generalstabe, durch A. K. O. vom 2. 4. 09 mit Pension zur Disposition gestellt.
22.	»	v. Schwartzkoppen	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8.
23.	»	Kirch	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
24.	Rittmeister	Frhr. v. Nettelbladt	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
25.	»	Kunhardt v. Schmidt	Ulanen-Regiment von Katzler (Schlesisches) Nr. 2.
26.	Überzähl. Major	Frhr. v. Wangenheim	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
		b. Vom 1. April 1909 ab:	
27.	Überzähl. Major	Brauer	Schleswig-Holsteinsches Ulanen-Regiment Nr. 15, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
28.	Hauptmann	Strippelmann	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15, bisher für Rechnung des Ostasiatischen Detachements besoldet.
29.	»	Schlegner	5. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 165, bisher im I. Seebataillon.
		c. Vom 1. Mai 1909 ab:	
30.	Rittmeister	Cohen	Westpreußisches Train-Bataillon Nr. 17, bisher im Württembergischen Train-Bataillon Nr. 13.
31.	»	v. Loeper	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

C. Das Oberleutnantsgehalt.

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Februar 1909 ab:

1.	Oberleutnant	von Halem	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.

b. Vom 1. März 1909 ab:

2.	Oberleutnant	Mac-Lean	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
3.	»	v. Milczewski	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
4.	»	Frhr. v. Stein zu Nord- u. Ostheim	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
5.	Oberleutnant	Boell	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114.
6.	»	v. Dewitz gen. v. Krebs	3. Garde-Regiment zu Fuß, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
7.	»	Richterlein	Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166.
8.	»	Meier	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreußisches) Nr. 4.
9.	»	Raebel	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
10.	»	Heidelberg	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5.
11.	»	v. Brietzke	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
12.	»	Gadow	Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.
13.	»	Hemmerich	
14.	»	Held	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
15.	»	Hoppe	2 Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137.
16.	»	Schneider	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46.
17.	»	Cronenberg	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28.
18.	»	Puttlich	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
19.		Staehle	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
20.		Jarosch	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.

c. Vom 7. März 1909 ab:

21.	Oberleutnant	Buthut	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19, bisher ohne Gehalt kommandiert.

d. Vom 19. März 1909 ab:

22.	Oberleutnant	Frhr. v. Bibra	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.

e. Vom 1. April 1909 ab:

23.	Oberleutnant	Steppuhn	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81, bisher im 1. Seebataillon.
24.	»	Firmenich	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116, bisher im 1. Seebataillon.

2. Kavallerie.

Vom 1. März 1909 ab:

25.	Oberleutnant	v. Martius	2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.
26.	»	v. Bredow	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
27.	»	Bolongaro-Crevenna	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.
28.	»	v. Papen	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.
29.	»	Pfannenstiel	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

3. Feldartillerie.

a. Vom 1. März 1909 ab:

30.	Oberleutnant	Cornelius	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
31.	»	Abel	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
32.	»	Gericke	2. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67.

b. Vom 25. März 1909 ab:

33.	Oberleutnant	Neumann-Neurode	2. Oberschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 57.

4. Fußartillerie.

Vom 1. März 1909 ab:

34.	Oberleutnant	Steffani	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.

5. Verkehrstruppen.

Vom 1. April 1909 ab:

35.	Oberleutnant	Garke	Telegraphen-Bataillon Nr. 3,	bezogen bisher den Mehrbetrag des Oberleutnantsgehalts gegen das Leutnantsgehalt aus Kolonialfonds.
36.	»	Heinrich	Eisenbahn-Regiment Nr. 1,	

D. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

a. Vom 1. Februar 1909 ab:

1.	Leutnant	Gr. v. Harbuval, Chamaré gen.	2. Garde-Ulanen-Regiment, bisher ohne Gehalt beurlaubt.

b. Vom 1. März 1909 ab:

2.	Leutnant	Wulf	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.
3.	»	Frhr. v. Vittinghoff gen. Schell	Kürassier-Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4.
4.	»	Schartow	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11.
5.	»	Kehl	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
6.	»	Ruhstrat	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
7.	»	v. Arnim	1. Garde-Ulanen-Regiment.
8.	»	Gr. v. Baudissin	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
9.	»	Frhr. v. Rotenhan	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.
10.	»	v. Harbou	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20.
11.	»	Frhr. v. Rheinbaben	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		c. Vom 1. April 1909 ab:	
12.	Leutnant	Gr. v. der Schulenburg-Wolfsburg	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10, bisher im Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
		2. Feldartillerie.	
		I. Zu dem Satze von 1 398 ℳ jährlich:	
		Vom 1. März 1909 ab:	
13.	Leutnant	Hirsch	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
14.	»	Zedler	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika.
15.	»	Meyer (Wilhelm)	Lauenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45, bisher zur Dienstleistung beim Westfälischen Train-Bataillon Nr. 7 kommandiert und dort besoldet.
16.	K. W. Leutnant	Stein	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51, bisher im 4 Württembergischen Feldartillerie-Regiment Nr. 65.
		II. Zu dem Satze von 1 290 ℳ jährlich:	
		a. Vom 1. Februar 1909 ab:	
17.	Leutnant	Dobberstein	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
		b. Vom 1. März 1909 ab:	
18.	Leutnant	v. Zimmermann	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
19.	»	v. Eisenhart-Rothe	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
20.	»	Wenzel	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5.
21.	»	Bickel	Großherzogliches Artilleriekorps, 1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25.
22.	»	Mertens	
23.	»	Gynz v. Rekowski	Hinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
24.	»	Leu	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
		3. Fußartillerie.	
		Zu dem Satze von 1 578 ℳ jährlich:	
		Vom 1. März 1909 ab:	
25.	Leutnant	Albrecht	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4, bisher im Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		4. Ingenieur- und Pionierkorps.	
		Zu dem Satze von 1578 ℳ jährlich:	
		Vom 1. März 1909 ab:	
26.	Leutnant	Mußgnug	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1.
27.	»	Hertzberg	Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21.
		5. Verkehrstruppen.	
		Vom 1. März 1909 ab:	
28.	Oberleutnant	Heinrich	Eisenbahn-Regiment Nr. 1, bisher in der Schutztruppe für Südwestafrika, bezieht für März den Unterschied zwischen dem Gehalt seines Dienstgrades und dem eines Leutnants der Verkehrstruppen aus Kolonialfonds.
29.	Leutnant des Garde-Landwehr-Trains 1. Aufgeb.	Voigt	kommandiert zur Dienstleistung bei der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.
30.	Leutnant	Specht	Eisenbahn-Regiment Nr. 1.
31.	»	Irmisch	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.
32.	»	Nippe	Telegraphen-Bataillon Nr. 1.
33.	»	Kretzschmer	Eisenbahn-Regiment Nr. 3.

Wrubel.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine.
Nr. 1737.

Berlin den 17. April 1909.

Nr. 124.

Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung für 1909, die auf Sonnabend, den 15. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr, festgesetzt worden ist und im Sitzungssaale der Anstalt, Linkstraße 21 I, mit folgender Tagesordnung stattfinden wird:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts für 1908 und Entlastung der Direktion und der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 13 der Satzung.
2. Mitteilungen und etwaige Anträge.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

v. Vallet des Barres.

Generalleutnant und Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern.

Nr. 157 bis 201 zur Übersicht der Kleinbahnen in Preußen — D. V. E. Nr. 393 —;
» 1 » 19 zu den Ausführungs-Bestimmungen zur Feldpost-Dienstordnung — D. V. E. Nr. 162 —;
» 39 » 44 (28 bis 33 Neue Ausgabe) zum Leitfaden, betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98 — D. V. E. Nr. 257a —;
» 1 und 2 zum Preisverzeichnis I der Artilleriewerkstätten usw. — D. V. E. Nr. 243 —;
» 1 zur Druckvorschrift »Die Seitengewehre der Truppen zu Pferde« — D. V. E. Nr. 192 —;
» 1 zur Druckvorschrift »Die Seitengewehre der Truppen zu Fuß« — D. V. E. Nr. 191 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Vorschrift für die Etappen-Telegraphendirektionen	0,30	0,40

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Belehrung über Hitzschlag und Erfrierung mit den Deckblättern bis 8	0,15	0,25

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
46. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. **Berlin den 13. Mai 1909.** **Nr. 12.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege der Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 125.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun in den Jahren 1907/1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als Kriege anzusehen sind. Fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig, und zwar desjenigen, in welches die längere Beteiligung fällt, es sei denn, daß dieses auch aus Anlaß einer anderen Unternehmung doppelt zur Anrechnung kommt.

A. Südwestafrika.

Kalahariexpedition 1908 und die entsprechenden Vorbereitungen dazu, die letzteren jedoch nur, soweit sie zu Zusammenstößen mit dem Feinde geführt haben.

B. Kamerun.

Alkasom-Muntschi-Bascho-Expedition vom 28. Oktober 1907 bis 3. Juni 1908.

Als Kriegsteilnehmer haben zu gelten:

1. bei den durch die Vorbereitungen zur Kalahariexpedition veranlaßten Zusammenstößen mit dem Feinde die durch die Überfälle bei Kowisekolk am 5. Dezember 1907, bei Nanib am 19. Januar 1908 und bei Kubub am 8 März 1908 Betroffenen;
2. bei der Kalahariexpedition selbst diejenigen Teile der Schutztruppe, die in der Zeit vom 1. bis 31. März 1908 in dem Gebiete tätig waren, das begrenzt wird durch den Auob von seinem Schnittpunkte mit der östlichen Landesgrenze aufwärts bis Kalkfontein, von da über Awadaob, Aminuis in gerader Linie ostwärts zur Landesgrenze (sämtliche Orte einschließlich);
3. bei der Unternehmung in Kamerun die im Gefechtskalender der Schutztruppe namentlich aufgeführten deutschen Militärpersonen.

Neues Palais den 1. April 1909.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Kriegsministerium. Berlin den 30. April 1909.
Nr. 552.4. 09. C. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Ordre** wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

v Einem

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 10. Mai 1909.
Nr. 199/5. 09. A. 1.

Nr. 126.

Marineordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 3. April d. J. unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Marineordnung vom 12. November 1894, einen Neudruck der Marineordnung zu genehmigen geruht, der den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst zugehen wird.

Der Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 276 entsprechend zu berichtigen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 27. April 1909.
Nr. 757/4. 09. B. 1.

Nr. 127.

Etat 1909.

1. Die bisher bei den »Überschüssen aus früheren Jahren« nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind künftig unter dem Abschnitt »Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen« zu verrechnen.
2. Der zu Reisegebührnissen usw. aus Anlaß der Heeresverstärkung 1909 beim Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben bewilligte Fonds (Armee-Verordnungsblatt 1909 S. 86 Ziffer 21) hat die Titelnummer **94** erhalten.

Im Auftrage.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 29. April 1909.
Nr. 714/3. 09. A. 7.

Nr. 128.

Dienstvorschrift für die Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.

Vorbezeichnete, nur für den Dienstgebrauch bestimmte Dienstvorschrift wird nebst Verteilungsplan den Kommandobehörden usw. in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die Dienstvorschrift hat im Druckvorschriften-Etat die Nr. 247 erhalten.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 30. April 1909.
Nr. 290/4. 09. C. 1.

Nr. 129.

Pensionsbeihilfen für Unterbeamte.

Die Bestimmungen unter Nr. 3, 5 der Verfügung vom 23. Mai 1907 Nr. 703/5. 07 C. 1 (A. V. Bl. S. 209) werden dahin erweitert, daß Pensionsbeihilfen nach Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Mai 1907 auch ohne Rücksicht auf privates Einkommen gewährt werden können, wenn die Bezüge an Pension hinter 300 ℳ jährlich zurückbleiben. Etwaige Anträge sind an die Pensionsabteilung des Kriegsministeriums zu richten.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 6. Mai 1909.
Nr. 358/3. 09. B. 6.

Nr. 130.

Zulassung von Privatpersonen zu Baustellen.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§ 823, 831, 836 bis 839 im Bürgerlichen Gesetzbuch über Schadenersatzpflicht, wird angeordnet, daß die Zulassung von Personen, die an der Bauausführung nicht beteiligt sind, zu Baustellen der Militärverwaltung nur dann erfolgen darf, wenn vorher die Verpflichtung der Militärverwaltung zum Schadenersatz in rechtsverbindlicher Weise ausgeschlossen ist.

Im Auftrage.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 30. April 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement
Nr. 666/4. 09. A. 2.

Nr. 131.

Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrads.

Die Kommandierung erfolgt gemäß nachstehender Übersicht; sie wird durch die Königlichen Generalkommandos verfügt.

Die Ziffern 2—7 des Erlasses vom 7. April 1904 Nr. 104/4. 04. A. 2 (A. V. Bl. S. 91) mit den Ergänzungen des Erlasses vom 28. September 1904 Nr. 595/9. 04. A. 2 (A. V. Bl. S. 307) finden auf das gegenwärtige Kommando Anwendung.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Ewiger Bund

Über

der Kommandierungen zu den Unterrichtskursen in den Königlichen Gewehrfabriken Spandau, Entfernungsmesser und in den

Armeekorps	Es sind zu kommandieren:																				Bemerkungen.
	zur Gewehrfabrik Spandau									zur Gewehrfabrik Danzig											
	zum 1. Kursus vom 7. Juni bis 26. Juni 1909					zum 2. Kursus vom 28. Juni bis 17. Juli 1909					zum 1. Kursus vom 7. Juni bis 26. Juni 1909					zum 2. Kursus vom 28. Juni bis 17. Juli 1909					
	Leutnants v. d.																				
	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	
Garde	11	1	2	.	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	6	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
V.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	1	1	1	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	
VII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IX.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
X.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XV.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	
XVIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	11	1	2	.	.	7	1	1	1	4	10	.	2	.	1	4	1	3	3	1	
	14					14					13					12					

Ewiger Bund

ſicht

Danzig und Erfurt zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninſtandſetzungsgeſchäft, am Inſtandſetzungen des Fahrrads.

Armeekorps	Es ſind zu kommandieren: zur Gewehrfabrik Erfurt																		Bemerkungen.
	zum 1. Kurſus vom 17. Mai bis 29. Mai 1909	zum 2. Kurſus vom 7. Juni bis 26. Juni 1909					zum 3. Kurſus vom 28. Juni bis 17. Juli 1909					zum 4. Kurſus vom 19. Juli bis 7. Auguſt 1909					zum 5. Kurſus vom 9. Auguſt bis 28. Aug. 1909		
	Leutnants v. d.																		
	Feldartillerie	Infanterie	Jägern	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Infanterie	Jägern	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Kavallerie	Train	
Garde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	1	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	
V.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VII.	2	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VIII.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IX.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	
X.	1	4	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	
XI.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	
XIV.	2	.	.	.	.	.	7	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	
XV.	1	.	.	.	.	.	2	2	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	1	.	.	.	.	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVIII.	1	.			.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	1	.	1	.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.	1	.	.	.	1	
	15	15	.	3	1	.	11	2	3	2	1	15	.	2	1	.	10	4	
	15	19					19					18					14		

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 74/5. 09. B. 3.

Berlin den 11. Mai 1909.

Nr. 132.

Pauschvergütungen für Dienstreisen von Berlin / Charlottenburg nach Spandau und umgekehrt.

Für die vorbezeichneten eintägigen Dienstreisen werden die nachstehenden Pauschvergütungen festgesetzt:

1.	für Generale (§ 41, 1 a—c)	7 ℳ
2.	» Stabsoffiziere (§ 41, 1 d und e) und Beamte der Klassen III und IV	6 »
3.	» Hauptleute und Beamte der Klasse V	5 »
4.	» Leutnants und Beamte der Klasse VI	4 »
5.	» Unterbeamte und Mannschaften	2 ».

Die Pauschvergütungen gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Sanitätsoffiziere.

Bei Benutzung von Personenkraftwagen ermäßigen sich die vorstehenden Sätze um je eine Mark.

Hinsichtlich der Pauschvergütungen für Dienstreisen von Berlin / Charlottenburg nach Döberitz und umgekehrt verbleibt es bei den Bestimmungen der Erlasse vom 27. Oktober 1897 Nr. 406/9. 97. B. 3 (A. V. Bl. S. 305), 11. Juni 1903 Nr. 293/3. 03. B. 3 (A. V. Bl. S. 145) und vom 19. September 1905 Nr. 889/8. 05. B. 3 (A. V. Bl. S. 296).

v. Einem.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 814/4. 09. A. 5.

Berlin den 26 April 1909.

Nr. 133.

Änderungen zum Preisverzeichnis II der Artilleriewerkstätten für Fußartilleriegerät.

(D. V. E. Nr. 244.)

Seite 202 lfd. Nr. 11/18 setze hinter Hufeisen »**)«,
» 216 streiche die Angaben unter lfd. Nr. 138—141,
» 251 lfd. Nr. 45 und 53 streiche hinter den Benennungen »**)«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 893/4. 09. A. 4.

Berlin den 1. Mai 1909.

Nr. 134.

Ausgabe der Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie.

Die genannte Vorschrift ist neu aufgestellt worden und wird nach Drucklegung den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Die neue Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 307; mit ihrem Erscheinen scheidet die »Ausrüstungsnachweisung für die Stäbe der Feldartillerie von 1903 (D. V. E. Nr. 307)« aus.

Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 307 die Zeitangabe neben dem Titel »(2. 03)« zu ändern in »(1. 5. 09)«.

Im Auftrage.
v. Ingersleben.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 1100/4. 09. B. 3.

Berlin den 3. Mai 1909.

Nr. 135.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Mai in Kraft getretenen Sommerfahrplans aus dienstlicher Veranlassung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 314/315 des Armee-Verordnungsblattes für 1908 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Zastrow.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge*), mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung**) benutzen, vom 1. Mai 1909 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Sz. (Eilzug) 2 » » 153	Cöln Hbf. 6 1 V. Jünkerath 10 23 V.	Herbesthal 8 6 V. Cöln Hbf. 12 15 N.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion St. Johann-Saarbrücken.	Sz. (Eilzug) 153 » » 123 » » 144 » » 143	Saarbrücken 6 47 V. Apach 12 56 N. Bad Münster a/St. 8 48 V. Saarbrücken 5 41 N.	Jünkerath 10 19 V. Coblenz Hbf. 4 6 N. Saarbrücken 11 9 V. Bad Münster a/St. 8 3 N.	Bis zu 20 Mann.
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Eilzug 144 Eilzug 143	Bingerbrück 8 23 V. Bad Münster a/St. 8 5 N.	Bad Münster a/St. 8 47 V. Bingerbrück 8 28 N.	Bis zu 20 Mann.
Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Eilzug 123	Diedenhofen 12 36 N.	Apach 12 56 N.	Bis zu 20 Mann.

Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie »Benutzung von Schnellzügen gestattet«, reichen als Begründung nicht aus.

*) Zuschlagfreie Schnellzüge sind in Spalte 2 durch den Zusatz »(Eilzug)« gekennzeichnet.

**) Betreffs der Benutzung von zuschlagfreien Schnellzügen (Eilzügen) für Militärtransporte bis zu 3 Mann von einem Truppenteil aus dienstlicher Veranlassung vgl. Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil, Tabelle zu § 30, Spalte 2 und militärische Ausführungs-Bestimmung 28 hierzu. Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vgl. die militärische Ausführungs-Bestimmung 103 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 18. März 1899 Nr. 169/3. 99. A. 1. und vom 16. März 1908 Nr. 1044/2. 08. A. 1. (A.V.Bl. S. 68).

Ewiger Bund

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Stettin.	Eilzug 22	Stettin Pbf. 4 11 N.	Berlin Stett. Bf. 6 28 N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Stargard kommen. Ausgeschlossen ist die Benutzung 3 Tage vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest.
Königlich Bayerische Eisenbahndirektion Ludwigshafen a/Rh.	Eilzug 100	Ludwigshafen a/Rh. 8 26 V.	Weißenburg 9 44 V.	
	» 99	Weißenburg 8 12 N.	Ludwigshafen a/Rh. 9 31 N.	
	» 116/90	Bad Münster a/St. 9 8 N.	Weißenburg 11 19 N.	Bis zu 12 Mann.
	» 103	Weißenburg 6 49 N.	Bad Münster a/St. 9 8 N.	
	» 52	Germersheim 3 6 N.	Saarbrücken 5 25 N.	
	» 53	Saarbrücken 12 0 N.	Germersheim 2 23 N.	
Königlich Sächsische Staatsbahnen	Sz. 2	Dresden-N. 3 51 V.	Leipzig Dr. Bf. 5 20 V.	Bis zu 5 Mann nach näherer Bestimmung des General-Kommandos XII. Armeekorps für: a) zur Kriegsschule Engers und Metz kommandierte Fähnriche, b) Übungsmannschaften oder Rekruten nach Metz, St. Avold, Saarburg, Landau i. Pf., Colmar i. Els., Straßburg i. Els., Karlsruhe. Weiterführung ab Leipzig mit Eilzug 18 nur bis zu 3 Mann von jedem Truppenteil. Die Schnell- und Eilzugbenutzung muß im Kopfe sowie auf der Rückseite der Militärfahrscheine unter Ziffer 6 zum Ausdruck kommen.
	Sz. I) 101	Freiberg 5 0 V.	Dresden Hbf. 5 45 V.	Für die zur Kriegsschule Danzig kommandierten Fahnenjunker und außeretatsmäßigen Fähnriche der Garnison Freiberg.
Königlich Württembergische Eisenbahnen.	Sz. (Eilzug) 82	Aalen 6 38 V.	Stuttgart Hbf. 7 56 V.	
	» » 100	Aalen 3 27 N.	» » 5 28 N.	
	» » 99	Stuttgart Hbf. 1 2 N.	Aalen 2 59 N.	
	» » 278	Immendingen 11 4 V.	Stuttgart Hbf. 2 19 N.	Über Eutingen.
	» » 384	» 12 2 N.	Ulm 2 42 N.	» Sigmaringen.
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Sz. (Eilzug) 245	Lübeck 10 42 V.	Büchen 11 35 V.	
	» » 250	Büchen 4 40 N.	Lübeck 5 42 N.	Bis zu 1 Wagen.
	» » 254	» 10 47 N.	» 11 41 N.	
Großherzoglich Badische Eisenbahnen.	Sz. (Eilzug) 84	Heidelberg 10 11 V.	Mannheim 10 31 V.	
	» » 140	Mannheim 7 30 V.	Karlsruhe 8 33 V.	
	» » 138	Leopoldshöhe 7 15 V.	Konstanz 10 17 V.	Bis zu 40 Mann.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 7. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 96/5. 09. A. 2.

Nr. 136.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Gemäß der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gedächtnisfeier am 27. April 1909 in Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 22 Kinder der Garnison-(Leopold-)Schule mit neuer Bekleidung beschenkt worden sind.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 817/4. 09. A. 3.

Nr. 137.

Sächliche Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienst sowie für Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Artillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen.

Die Generalkommandos verteilen die ihnen laut Korpszahlungsstellen-Etat beim Kapitel 24 (Titel 25) zur Verfügung gestellten Mittel auch künftig nach Bedarf auf die einzelnen Truppenteile. Von letzteren sind die bewilligten Beträge aber nicht mehr bei den allgemeinen Unkosten, sondern in einem besonderen Konto »Pionierübungsgelder« nachzuweisen. Aufkommende Einnahmen aus dem Verkauf unbrauchbar gewordenen Geräts und Materials fließen dem Fonds wieder zu.

Die Ziffer 13 der Kavallerie-Pionier-Vorschrift ist handschriftlich entsprechend zu berichtigen. Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 11. Mai 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 523/5. 09. C. 2.

Nr. 138.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

(A. V. Bl. 1909 S. 10.)

Im Jahre 1909 werden im Bezirke des Oberlandesgerichts Cöln noch 10 Anwärter zum Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsvollziehers zugelassen werden.

In Vertretung.
Frhr. v. Langermann u. Erlenkamp.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern.

Nr. 28 bis 30 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab — D. V. E. Nr. 72 —;
» 132 » 168 » » » » ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon — D.V.E. Nr. 74 —;
» 147 » 177 » » » » ein Reserve-Kavallerie-Regiment — D. V. E. Nr. 75 —;
» 30 » 37 » » » » einen Kommandeur des Trains bzw. Kommandeur der Etappentrains — D. V. E. Nr. 76 —;
» 61 » 69 » » » » ein Pferdedepot — D. V. E. Nr. 77 —;
» 61 » 71 » » » » die Stabswache bei einem Generalkommando — D. V. E. Nr. 87 —;
» 28 » 32 » » » » ein Infanterie- oder Kavallerie-Brigade-Kommando — D. V. E. Nr. 88 —;
» 23 » 28 » » » » die Feldintendantur eines Armeekorps — D.V.E. Nr. 92 —;
» 18 » 22 » » » » die Feldintendantur einer Division — D.V. E. Nr. 93 —;
» 21 » 27 » » » » das Feld-Hauptproviantamt eines Armeekorps — D. V. E. Nr. 94 —;
» 21 » 27 » » » » das Feldproviantamt einer Division — D.V.E. Nr. 95 —;
» 23 » 30 » » » » das Feldbäckereiamt eines Armeekorps — D.V.E. Nr. 96 —;
» 27 » 33 » » » » die Kriegskasse eines Armeekorps — D. V. E. Nr. 97 —;
» 40 » 42 » » » » den Oberbefehlshaber einer Armee — D.V. E. Nr. 132 —;
» 38 » 50 » » » » einen Etappen-Inspekteur — D.V. E. Nr. 133 —;
» 18 » 26 » » » » die Feldintendantur einer Armee — D.V. E. Nr. 134 —;
» 41 » 52 » » » » die Feldintendantur einer Etappen-Inspektion — D.V. E. Nr. 135 —;
» 31 » 37 » » » » die Feldintendantur einer Militär-Eisenbahndirektion — D.V. E. Nr. 136 —;
» 26 » 28 » » » » ein Zentral-Pferdedepot — D.V. E. Nr. 137 —;
» 31 » 33 » » » » ein Ersatz-Pferdedepot — D.V. E. Nr. 138 —;
» 54 » 66 » » » » die Stabswache und Proviantkolonne eines Armee-Oberkommandos — D.V. E. Nr. 140 —;
» 18 » 24 » » » » den Vortragenden Generaladjutanten Seiner Majestät des Kaisers — D.V. E. Nr. 145 —;
» 22 » 27 » » » » den Kriegsminister — D.V. E. Nr. 146 —;
» 29 » 37 » » » » den Chef des Generalstabes des Feldheeres — D.V. E. Nr. 147 —;
» 16 » 22 » » » » den Generalintendanten des Feldheeres — D. V. E. Nr. 148 —;
» 16 » 33 » » » » den Chef des Feldeisenbahnwesens — D.V. E. Nr. 149 —;
» 23 » 30 » » » » die Feldintendantur des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers — D.V. E. Nr. 150 —;
» 67 » 80 » » » » die Stabswache und Proviantkolonne des Großen Hauptquartiers Seiner Majestät des Kaisers — D. V. E. Nr. 151 —;
» 48 » 55 » » » » einen kommandierenden General — D. V. E. Nr. 176 —;
» 40 » » » » » einen Infanterie- oder Kavallerie-Divisionskommandeur — D. V. E. Nr. 227 —;
» 130 » 144 » » » » eine vierspännige Proviantkolonne a/A. — D. V. E. Nr. 286 —;
» 126 » 139 » » » » eine Fuhrparkkolonne — D. V. E. Nr. 294 —;
» 107 » 160 » » » » eine zweispännige Proviantkolonne — D.V. E. Nr. 313 —;
» 126 » 141 » » » » eine Feldbäckereikolonne bzw. Reserve- oder Etappen-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen — D. V. E. Nr. 340 —;

Ewiger Bund

Nr. 31 bis 42 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Train- bzw. Reserve-Train- oder Sanitäts-Bataillons — D. V. E. Nr. 345 —;
» 64 und 65 » » » » die Munitionsanstalten — D. V. E. Nr. 237 —;
» 109 bis 118 zu den Kurvorschriften — D. V. E. Nr. 60 —;
» 45 » 51 zur Dienstanweisung für die Waffensammelstellen usw. — D. V. E. Nr. 318 —;
» 7 » 13 zur Geschäftsordnung für die Inspizienten der Waffen bei den Truppen — D. V. E. Nr. 26 —;
» 14 » 21 zur Vorschrift für die Ausbildung der zu den Technischen Instituten der Artillerie kommandierten Feldartillerieoffiziere — D. V. E. Nr. 322 —;
» 98 » 100 zur Kriegs-Sanitätsordnung — D. V. E. Nr. 21 —;
» 137 und 138 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen — D. V. E. Nr. 186 —;
» 129 zum Waffeninstandsetzungs-Preisverzeichnis usw. — D. V. E. Nr. 203 —;
» 55 bis 64 zur Fahrradvorschrift — D. V. E. Nr. 293 —;
» 97 » 118 zur Druckvorschrift »Behandlung der lagernden Handwaffen« — D. V. E. Nr. 180 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Vorschrift für die Behandlung der Sanitätsausrüstung	0,30	0,45

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.	Geheftet ℳ	Kartoniert. ℳ
Übersicht der Kleinbahnen in Preußen mit den Deckblättern bis 201	0,75	0,90

Besonders zur Ausgabe kommt: Titelblatt und die beiden Inhaltsverzeichnisse zum 42. Jahrgange des Armee-Verordnungsblattes.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
46. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 5. Juni 1909. **Nr. 13.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 139.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Argentinien oder Uruguay und in Brasilien.

An Stelle des Dr. Th. Lackmann, welcher seinen Wohnsitz in Buenos Aires und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Delius in Buenos Aires auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien oder Uruguay haben.

Berlin den 30. April 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Dem praktischen Arzte Dr. Heinrich von Aschen in São Paulo ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin den 30. April 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Mai 1909.
Nr. 180/5 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Wegen des Dr. Th. Lackmann wird auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1905 Nr. 831/5. 05. A. 1. (A. V. Bl. S. 182) Bezug genommen.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 15. Mai 1909.
Nr. 557/5. 09. A. 1.

Nr. 140.

Übersicht der bei der Losung im Jahre 1908 gezogenen höchsten Los-Nummern und der nach § 58,2 der Wehrordnung festgestellten Abschluß-Nummern.

In dieser Übersicht sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

die höchste Los-Nummer des Aushebungsbezirks Eisleben ist nicht 214 sondern 224;
die Los- und Abschluß-Nummer des Jahrgangs 1887 ist im Aushebungsbezirk Fürth — Bezirksamt — nicht auf 260,76 sondern auf 260,71 hinaufgerückt;
die Abschluß-Nummer des Aushebungsbezirks Homberg — Hessen — ist nicht 38 sondern 33;
die Abschluß-Nummer des Aushebungsbezirks Kulmbach — Magistrat — ist nicht 62 sondern 52;
die Abschluß-Nummer des Aushebungsbezirks Waldmünchen ist nicht 94 sondern 84;
die Abschluß-Nummer des Aushebungsbezirks Westpriegnitz ist nicht 600 sondern 602;
die höchste Los-Nummer des Aushebungsbezirks Ziegenhain ist nicht 368 sondern 268.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Mai 1909.
Nr. 242/4. 09. B. 3.

Nr. 141.

Ausweise für Frachtsendungen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Eisenbahnverwaltungen die Beförderungsgebühren grundsätzlich für jede Fahrschein- oder Frachtbriefsendung besonders berechnen.

Behufs Erlangung der billigsten Fracht ist es daher erforderlich, daß auch beim Zusammenladen von Pferden verschiedener Truppenteile usw. die Aufgabe nur mittels eines Fahrscheines erfolgt, wie dies im Anhang II zur Reiseordnung, Abschnitt A Ziffer 7 Absatz 3 (Seite 104) für Offizierpferde bereits vorgeschrieben ist. Ebenso ist es notwendig, daß das Gepäck und die Fahrräder von Stäben beim Zusammenladen mit einem Bataillon (militärische Ausführungs-Bestimmung 113, 3 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil Seite 229) auf dem Ausweise (Fahrschein oder Frachtbrief) des Bataillons mit vermerkt und nicht mittels besonderen Ausweises aufgegeben werden.

Beispiele:

1. Pferdeversendung:

Nach Beendigung des Kommandos zur Militär-Turnanstalt sind von Berlin zurückzusenden
2 Offizierpferde nach Stendal,
2 » » Hannover,
2 » » Münster i. W.

Werden 3 Militärfahrscheine für die Strecke Berlin bis Stendal bzw. Hannover und Münster ausgestellt, so gelangen, auch wenn die Pferde in einem Wagen zusammen verladen sind, an Transportkosten zur Liquidation

für die Strecke Berlin–Stendal
für 3 × 2 Pferde à 20 Pf. = 60 Pf. für 1 km,
» 3 Begleiter à 1 Pf. .. = 3 » » 1 »;
für die Strecke Stendal–Hannover
für 2 × 2 Pferde à 20 Pf. = 40 Pf. für 1 km,
» 2 Begleiter à 1 Pf. .. = 2 » » 1 »;
für die Strecke Hannover–Münster i. W.
für 2 Pferde ..... = 20 Pf. für 1 km,
» 1 Begleiter ..... = 1 » » 1 ».

Ewiger Bund

Die billigste Fracht ergibt sich dagegen, wenn in Berlin die 6 Pferde für die Strecke Berlin–Stendal mittels eines Fahrscheines, in Stendal 4 Pferde für die Strecke Stendal–Hannover mittels eines neuen Fahrscheines und in Hannover 2 Pferde für die Strecke Hannover–Münster i. W. mittels eines dritten Fahrscheines aufgegeben werden.

Alsdann kommen zur Liquidation:

für die Strecke Berlin–Stendal

für 6 Pferde einschließlich 3 Begleiter der Wagenladungssatz mit 30 Pf. für 1 km;

für die Strecke Stendal–Hannover

für 4 Pferde à 6 Pf. . . . . = 24 Pf. für 1 km,
» 2 Begleiter à 1 Pf. . . = 2 » » 1 » ;

für die Strecke Hannover–Münster i. W.

für 2 Pferde à 10 Pf. . . . = 20 Pf. für 1 km,
» 1 Begleiter . . . . . = 1 » » 1 » .

2. Gepäckbeförderung:

Beim Zusammenladen des Gepäcks und der Fahrräder hat der Vermerk auf dem Ausweise des Bataillons etwa zu lauten:

Gepäck und Fahrräder des Bataillons und der X. Infanterie-Brigade . . . . . } in einer Wagenladung zu 6000 kg.

Im Auftrage.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 19. Mai 1909.
Nr. 503/4. 09. B. 4.

Nr. 142.

Heranziehung des Reichs- (Militär-) Fiskus zu Gemeindeabgaben.

Es ist vorgekommen, daß Heranziehungen zu Gemeindeabgaben lediglich dadurch rechtskräftig geworden sind, daß die gesetzliche Einspruchsfrist nicht eingehalten wurde.

Um solchen Vorkommnissen, die zur Regreßpflicht der für diese Versäumnis verantwortlichen Stellen führen können, vorzubeugen, wird bestimmt:

Wird eine zur Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus nicht zuständige Dienststelle zu einer Gemeindeabgabe herangezogen, so ist die Veranlagung entweder sofort an die zuständige Dienststelle abzugeben oder von der herangezogenen Dienststelle unter Berufung auf ihre Unzuständigkeit zur Sache innerhalb der gesetzlichen Notfrist mittels Einspruchs und gegebenenfalls weiter im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anzufechten. Erlangt die zuständige Dienststelle durch die Vorlegung seitens einer anderen Behörde oder auf einem anderen Wege Kenntnis von der einer unzuständigen Behörde zugestellten Veranlagung, so beginnt die gesetzliche Einspruchsfrist mit dem Tage der Kenntnisnahme in gleicher Weise zu laufen, wie wenn an diesem Tage die Zustellung seitens der Veranlagungsbehörde erfolgt wäre. Die zuständige Behörde kann sich deswegen nicht darauf beschränken, den Einwand der Zustellung an eine sachlich zur Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus nicht zuständige Stelle zu erheben, sondern muß zur Vermeidung der Rechtskraft ihre materiellen Einwendungen gegen die Veranlagung innerhalb der Einspruchsfrist geltend machen.

Im Auftrage.
v. Zastrow.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 26. Mai 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 897/5. 09. B. 3.

Nr. 143.

Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland usw.

Zwischen der Insel Helgoland und dem Festlande sowie anderen der Küste näher gelegenen Nordsee-Inseln bestehen während des Sommers 1909 folgende Dampferverbindungen:

I. Cuxhaven–Helgoland.

Dampfer »Kaiser«, »Cobra«, »Prinzessin Heinrich« und »Silvana«.

Vom 15. Juni bis 30. September täglich hin und zurück und am 1. Oktober zurück.

Fahrpreis: Für einberufene oder entlassene Mannschaften 6 ℳ 20 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

II. Helgoland–Norderney.

Dieselben Dampfer wie zu I.

Hinfahrt: Am 19., 22., 24., 26., 27., 29. und 30. Juni, vom 1. bis 7., 10. bis 21. und 24. bis 31. Juli, 1. bis 5., 8. bis 20. und 22. bis 31. August, 1. bis 15. September täglich und am 25. September;

Rückfahrt: Am 21., 23., 25., 27., 28. und 30. Juni, vom 1. bis 21. und vom 23. bis 31. Juli, vom 1. August bis 15. September täglich und am 27. September.

Fahrpreis: 6 ℳ 20 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

III. Bremerhaven (Lloydhalle)–Helgoland.

Dampfer »Najade« oder »Nixe« und »Seeadler«.

Am 30. Mai und vom 2. bis 28. Juni und vom 17. bis 29. September viermal wöchentlich, und zwar:

Hinfahrt: Jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Rückfahrt: Jeden Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag.

Vom 30. Juni bis 15. September täglich hin und zurück.

Fahrpreis: 6 ℳ 20 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland.

IV. Helgoland–Wyk a. Föhr. (Direkte Fahrt über Wittdün.)

Dieselben Dampfer wie zu III.

Hinfahrt: Vom 1. Juli bis 14. September viermal wöchentlich am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag.

Rückfahrt: Vom 2. Juli bis 15. September viermal wöchentlich am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Fahrpreis: 6 ℳ 20 Pf. einschließlich Vergütung für Ein- oder Ausbooten in Helgoland bzw. Wyk.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

v. Zastrow.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 27. Mai 1909.
Nr. 370/3. 09. B. 5.

Nr. 144.

Nacharbeiten an Neubauten.

(§ 82, 5 der Militär-Bauordnung.)

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die innerhalb 6 Wochen nach der Übergabe eines Neubaues beantragten Nacharbeiten ebenso bestimmt bezeichnet, d. h. schriftlich niedergelegt werden müssen, wie die bei der Übergabe selbst beantragten Ergänzungen und Verbesserungen. Da nach der Übergabe eines Neubaues das Militärbauamt für die Entgegennahme von Anträgen nicht mehr zuständig ist, sind solche an die für die Verwaltung zuständige Lokalbehörde zu richten.

Kann künftig der Nachweis nicht erbracht werden, daß die für notwendig erachteten Ergänzungen usw. schriftlich beantragt worden sind, so wird ausnahmslos der Ausgleich zwischen den einmaligen und laufenden Ausgabefonds gefordert werden.

Erläuterung der Militär-Bauordnung bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 28. Mai 1909.
Nr. 1260/5. 09. A. 1.

Nr. 145.

Rekruteneinstellung 1909.

Auf Grund der Ziffer II c, Abs. 2, der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. März d. Js. und Ziffer 15 der dazu ergangenen Bekanntmachung (A. V. Bl. S. 71 und 73) wird bestimmt, daß die Rekruteneinstellung, soweit deren Festsetzung noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der Generalkommandos in der Zeit vom 12. bis einschließlich 15. Oktober d. Js. zu erfolgen hat.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Mai 1909.
Nr. 19/12. 08. B. 5.

Nr. 146.

Anpflanzung von Obstbäumen usw. in Dienstgärten bei Dienstwohnungen.

Bei der Anlage von Dienstgärten der bezeichneten Art, für deren erstmalige Herstellung in den Kostenanschlägen Geldmittel bereitgestellt sind, herrschen vielfach Zweifel darüber, ob unter den im Anschlage vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auch Obstbäume und fruchttragende Sträucher verstanden werden dürfen.

Zur Behebung dieser Zweifel wird bestimmt:

Das Pflanzen von Obstbäumen und fruchttragenden Sträuchern darf geschehen, wenn

a) im Kostenanschlage allgemein Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind und die dazu bestimmten Beträge nicht überschritten werden;
b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfange erfolgen, daß ihre Erträgnisse den Haushaltungsbedarf des Wohnungsnutznießers nicht übersteigen und
c) die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Ausschluß teuerer Edelsorten erstreckt.

Auf Gartenanlagen bzw. Erholungsplätze auf Kasernengrundstücken usw. im Sinne der Verfügung vom 14. August 1908 Nr. 522/6. 08 B. 4, soweit es sich nicht um die besonders abgegrenzten Gärten der Dienstwohnungsinhaber handelt, sowie auf Gärten bei Offizierspeiseanstalten bezieht sich diese Bestimmung nicht.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. erlin den 18. Mai 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 740/5. 09. B. 3.

Nr. 151.

Überfahrtsgeld Amrum–Dagebüll.

Das Überfahrtsgeld von der Insel Amrum nach Dagebüll beträgt auf Militärfahrkarte 1,50 *M*.

Lfde. Nr. 13 der Beilage 2 zur Marschgebührnisvorschrift ist hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. erlin den 18. Mai 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departe
Nr. 669/5. 09. C. 2.

Nr. 152.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

(A. V. Bl. 1909 S. 10.)

Im Jahre 1909 werden im Bezirke des Oberlandesgerichts Düsseldorf weitere 10 Anwärter zum dienst für das Amt eines Gerichtsvollziehers zugelassen werden.

In Vertretung.
Frhr. von Langermann und Erlenkamp.

Kriegsministerium. erlin den 19. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 183/4. 09. A. 5.

Nr. 153.

Ausrüstungs-Nachweisung.

Aus der »Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschl. Munition)« — D. V. E. Nr. 339 — scheidet die »Ausrüstungs-Nachweisung für eine 10 cm Kanonen-Batterie (Lafetten mit Federsporn)« aus und ist aus dem Ziehdeckel zu entfernen.

Die Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses erfolgt durch die nächsten Deckblätter.

Im Auftrage.
Sieger.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 24. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr 390/2. 09. A. 4.

Nr. 154.

Spriegelsicherung.

Bei den mit Sicherung versehenen, zur Ausbreitung der Wagenpläne dienenden Spriegeln ist ein Aufreißen des Holzes in der Längsrichtung wahrgenommen worden. Diesem Übelstande läßt sich durch Versetzen einzelner Niete der Spriegelsicherung vorbeugen. Die abgeänderte Spriegelsicherung, von der Muster durch Vermittlung der Feldzeugmeisterei bezogen werden können, kommt nur für Neubeschaffungen oder beim Ersatz unbrauchbar gewordener Stücke in Betracht.

Im Auftrage.
v. Crüger.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 576/5. 09. A. 5.

Nr. 155.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

B. III Blatt 1023b, 1023c, 1024—1030,
» III » 1030a, 1030b, 1031—1036,
» III » 1036a, 1036b, 1037—1045,
» III » 1045a, 1046—1062,
» IX » 33,
» X » 22.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 658/5. 09. A. 4.

Nr. 156.

Zeichnungen des Feldartilleriegeräts.

Es gelangt zur Ausgabe:
Deckblatt I zum Verzeichnis der vorläufigen Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts 1896 n/A.

Im Auftrage.
v. Crüger.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 26. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 987/5. 09. A. 1.

Nr. 157.

Kursbuch für die Beförderung von Vieh und Pferden auf den deutschen Eisenbahnen.

Die Sommerausgabe dieses Buches, das die für die Beförderung von Militärpferden festgelegten Zugverbindungen enthält, ist erschienen und wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 1 ℳ 50 Pf. für das geheftete Exemplar abgegeben.

Die Truppen dürfen nach dem Erlasse vom 10. November 1904 (A. V. Bl. S. 342) die Beschaffungskosten aus ihrem Unkostenfonds oder — bei etwaiger Unzulänglichkeit dieses Fonds — aus dem Ersparnisfonds bestreiten.

Im Auftrage.
v. Voigts-Rhetz.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Mai 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 903/5. 09. B. 2.

Nr. 158.

Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen usw. in Natur überwiesenen Lebensmittel.

1. Die Selbstkosten der Verwaltung für die den Truppen usw. überwiesenen Lebensmittel im Sinne des § 7 Ziffer 10 der Friedens-Verpflegungsvorschrift betragen für das Rechnungsjahr 1909:

a)	für	1 kg	Erbsen	31 Pf.
b)	»	1 »	Bohnen	28 »
c)	»	1 »	Linsen	34 »
d)	»	1 »	Graupe	24 »
e)	»	1 »	Grieß	32 »
f)	»	1 »	Grütze	28 »
g)	»	1 »	Dörrgemüse	86 »
h)	»	1 »	Reis	30 »
i)	»	1 »	Rohkaffee	135 »
k)	»	1 »	Salz	16 »
l)	»	1 »	Pfeffer	140 »
m)	»	100 g	Gemüsekonserven (Erbsen, Bohnen oder Linsen in jeder Verpackung)	8,283 Pf.

Hiernach werden vergütet:

1 kg	Erbsen mit	28 Pf.
1 »	Linsen »	28 »
100 g	Gemüsekonserven mit	7 »

und die übrigen Lebensmittel mit den vorangegebenen Selbstkosten.

Ewiger Bund

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 4 des Erlasses vom 24. Mai 1899 Nr. 830/5. 99. B. 2 (A. V. Bl. S. 238) betreffend die Vergütung von 100 g Fleischkonserven usw. bleiben auch für das Rechnungsjahr 1909 maßgebend.
3. Die Selbstkosten für Tee, den die Truppen aus den Beständen der Proviantämter zur Herstellung von Teeaufgüssen usw. entnehmen — § 33 der Friedens-Verpflegungsvorschrift — betragen für das Rechnungsjahr 1909 = 2 ℳ 13 Pf. für 1 kg.

Im Auftrage.
Weidemann.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 676/5. 09. C. 2.

Berlin den 27. Mai 1909.

Nr. 159.

Änderung der Anlage 4 zur Militär-Strafvollstreckungsvorschrift I. Teil vom 19. März 1908.

Das Verzeichnis der Zivilstrafanstalten, denen die von Militärgerichten verurteilten Personen zu überweisen sind, wenn die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht, erhält unter Nr. 3 Bayern folgenden Wortlaut:

Zuchthausstrafe.	Gefängnisstrafe.	Bemerkungen.
Zuchthaus in Kaisheim: Katholiken; Zuchthaus in Plassenburg: Angehörige anderer christlicher Bekenntnisse; Zuchthaus in Ebrach: Israeliten und Dissidenten.	Zellengefängnis in Nürnberg: Angehörige christlicher Bekenntnisse mit nebenstehenden Ausnahmen; Gefangenanstalt in Amberg: Katholiken, soweit sie nicht im Zellengefängnis in Nürnberg verwahrt werden können; Gefangenanstalt in Lichtenau: Angehörige anderer christlicher Bekenntnisse, soweit sie nicht im Zellengefängnis in Nürnberg verwahrt werden können; Gefangenanstalt in Sankt Georgen-Bayreuth: Israeliten und Dissidenten. Festungshaft wird in der Festungsstuben-Gefangenanstalt auf Oberhaus bei Passau vollstreckt.	Von der Überweisung an das Zellengefängnis in Nürnberg sind ausgeschlossen: a) Personen, die sich bisher hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt haben; b) Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und nicht lesen können; c) Personen, von denen amtsärztlich festgestellt ist, daß sie nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der ausschließlichen Einzelhaft nicht befähigt sind.

Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

In Vertretung.
v. Wienskowski.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 28. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 639/1. 09. A. 1 o.

Nr. 160.

Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen des Ostasiatischen Detachements. (Rückführung 1909.)

Der 1. Heimtransport auf Reichspostdampfer »Kleist« ist am 2. Mai, der 2. Heimtransport auf Reichspostdampfer »Prinz Ludwig« am 16. Mai 1909 in den heimatlichen Hafen zurückgekehrt. (Vgl. A. V. Bl. 1902 Nr. 248.)

Im Auftrage.
v. Voigts-Rhetz.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Mai 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 730/5. 09. A. 5.

Nr. 161.

Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Die bisherigen Konstruktionszeichnungen B III Blatt 1061 — Räder 64 — und B III Blatt 1062 — Achse 64 usw. — werden durch Nachtrag XXXI zu den Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts B III Blatt 31 und 32 übertragen.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 721/5. 09. A. 6.

Nr. 162.

Konstruktionszeichnungen des Pioniergeräts.

Der Nachtrag XXVI zu den Konstruktionszeichnungen des Pioniergeräts — geschlossen im März 1908 — nebst zugehörigen Nachtragszeichnungen Blatt 1 bis 10 wird den beteiligten Dienststellen durch das Artillerie-Konstruktionsbureau zugehen.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 4. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 687/3. 09. A. 5.

Nr. 163.

Anleitung für den Gebrauch des abessinischen Brunnens.

Die »Anleitung für den Gebrauch des abessinischen Brunnens« — D. V. E. Nr. 188 — ist neu bearbeitet. Der Neudruck wird gelegentlich der nächsten Deckblätter zu den »Sondervorschriften für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräte« — D. V. E. Nr. 197 — als Anhang I zum 7. Teil der Sondervorschrift erscheinen. Nach Erscheinen dieser Deckblätter tritt die bisherige Anleitung — D. V. E. Nr. 188 — außer Kraft.

Im Auftrage.
Sieger.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 568/5. 09. B. 1.

Berlin den 19. Mai 1909.

Nr. 164.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Die pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich.	
		a. Vom 1. April 1909 ab:	
1.	Oberstleutnant	v. Scherbening	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
		b. Vom 1. Mai 1909 ab:	
2.	Oberstleutnant	v. Jacobi	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73.
3.	»	v. Lepel	Kommandeur der Unteroffizierschule in Ettlingen.
4.	»	v. L'Estocq	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
5.	»	Nägel	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44.
6.	»	Frhr. Seutter v. Lötzen	Flügeladjutant des Großherzogs von Baden K. H.
7.	»	Seydel	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
8.	»	Schrötter	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129.
9.	»	Credé	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
10.	»	Hesse	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84.
11.	»	v. Zaborowski	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
12.	»	Stenger	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
13.	»	Klipfel	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
14.	»	Krahmer	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
15.	»	v. Dresler u. Scharfenstein	Kommandeur der Unteroffizierschule in Biebrich.
16.	»	Rheder	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128.
17.	»	John v. Freyend	3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.
18.	»	v. Bernuth	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111.
19.	»	v. Gallwitz gen. Dreyling	Kommandeur der Kriegsschule in Metz.
20.	»	Erdmann	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59.
21.	»	Helm	Mitglied des Ingenieur-Komitees.
22.	»	Frhr. v. Langermann u. Erlencamp	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115.
		c. Vom 1. Juni 1909 ab:	
23.	Oberstleutnant	v. Rüdgisch	3. Badisches Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

B. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse.

a. Vom 1. April 1909 ab:

1.	Hauptmann	Stavenhagen	1. Offizier des Traindepots X. Armeekorps.
2.	»	v. Koppelow	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
3.	»	v. Treskow	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
4.	»	Langguth	4. Ingenieur-Inspektion.
5.	»	Hart	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
6.	»	Raspe	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
7.	»	v. dem Hagen	Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5.
8.	»	Schulze	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2.
9.	»	Kauffmann	9. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 176.
10.	»	Schmid (Hermann)	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54.
11.	»	Wangemann	2. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 61.
12.	»	Hoffmann	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144.
13.	»	Schniewindt	Infanterie Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19.
14.	»	Römer	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60.
15.	»	Martius	Verwaltungs-Mitglied bei der Gewehrfabrik in Spandau.
16.	»	Hoffmann	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143.
17.	»	Goetze	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151.
18.	»	Heim	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
19.	»	Lindner	3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58.
20.	»	Wieczorek	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88.
21.	»	Buchholz	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
22.	»	Scharf	Schleswig-Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 163.
23.	»	v. Köhler	Colbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9.
24.	»	Schoulz	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.
25.	»	v. der Lühe	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84.
26.	»	Ihlefeldt	Verwaltungs-Mitglied bei der Munitionsfabrik.
27.	»	Hagemeister	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
28.	»	v. Trott zu Solz	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
29.	»	Kaiser	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
30.	»	Schmedes	Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.
31.	»	Morgenroth	2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.
32.	»	Schüler	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
33.	»	v. Langen	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.
34.	»	v. Cleve	Lehrer an der Feldartillerie-Schießschule.
35.	»	v. Wedel	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
36.	Hauptmann	v. Pape	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.
37.	»	Glette	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.
38.	»	v. Sichart	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.
39.	»	Steulmann	7. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 155.
40.	Rittmeister	Cursch	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 3.
41.	»	Laporte	Ulanen-Regiment Graf Haeseler (2. Brandenburgisches) Nr. 11.
42.	»	Steffens	Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1.
43.	»	Frhr. v. Ritter zu Grünstein	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
44.	Hauptmann	Helfritz	im Kriegsministerium.
45.	»	Keller	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
46.	»	Starck	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
47.	»	Gr. zu Eulenburg	1. Garde-Regiment zu Fuß.
48.	»	Witt	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41.
49.	»	Frhr. v. Seherr-Thoß	Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 11.
50.	»	Ruhnau	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.
51.	»	Gottschalk	8. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 175.

b. Vom 1. Mai 1909 ab:

52.	Hauptmann	Habedanck	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
53.	»	v. Stoltzenberg	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
54.	»	Mosche	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
55.	»	v. Storp	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
56.	»	Voß	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
57.	»	Frhr. v. Lyncker	Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreußisches) Nr. 4.
58.	»	v. Plato	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
59.	»	Toelle	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138.
60.	»	Du Bois	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
61.	»	Schmidt	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
62.	»	Diestau	5 Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144.
63.	»	v. Hanstein	Garde-Fußartillerie-Regiment.
64.	»	Naumann	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
65.	»	Kühlenthal	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
66.	»	Zachariae	Verwaltungs-Direktor bei der Artilleriewerkstatt in Danzig.
67.	Rittmeister	Picht	Westpreußisches Train-Bataillon Nr. 17.
68.	Hauptmann	Meitzen	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54.
69.	»	ten Brink	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
70.	Hauptmann	Brunzlow	Infanterie-Regiment Herzog Ferdinand von Braunschweig (8. Westfälisches) Nr. 57.
71.	»	Kutscher	Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40.
72.	»	Nix	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22.
73.	»	Arnold	Mitglied bei der Artillerie-Prüfungskommission.
74.	»	Giese	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
75.	»	v. Holstein	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
76.	»	Breithaupt	2. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 77.
77.	»	Bauer	10. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 174.
78.	»	Stein	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150
79.	»	Orlovius	Fußartillerie-Regiment von Linger (Ostpreußisches) Nr. 1.
80.	»	Engelhard	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
81.	»	v. Pressentin	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.
82.	»	Guttzeit	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
83.	»	Bansa	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
84.	»	Müller	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
85.	»	Augstein	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
86.	»	v. Gilsa	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
87.	»	Goth	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
88.	»	v. Brünneck	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.

C. Das Oberleutnantsgehalt.

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. April 1909 ab:

1.	Oberleutnant	Paetzold	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87.
2.	»	Reschke	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
3.	»	Assmann	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74.
4.	»	Schreiber	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
5.	»	v. Birckhahn	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
6.	»	Dous	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1.
7.	»	Heintz	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
8.	»	v. Kaminietz	5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).
9.	»	Philipps	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
10.	»	v. Witzendorff (Kurt)	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89.
11.	»	Dinter	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
12.	Oberleutnant	Heimann	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
13.	»	v. Boeltzig	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31.
14.	»	Hebler	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.
15.	»	v. Henning auf Schönhoff	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
16.	»	v. Behr	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
17.	»	Kienscherff	8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.
18.	»	v. Tilly	5. Garde-Regiment zu Fuß.
19.	»	Landgraf	Füsilier-Regiment Königin Viktoria von Schweden (Pommersches) Nr. 34.
20.	»	Creutz	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.
21.	»	v. Gersdorff	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91.
22.	»	Boehm	Infanterie-Regiment von Wittich (3. Kurhessisches) Nr. 83.
23.	»	v. Kahlden	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6.
24.	»	v. Bierbrauer zu Brennstein	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.
25.	»	Müller	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
26.	»	Fitting	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
27.	»	v. Schroetter	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.
28.	»	Stude	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35.
29.	»	Hauß	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145.
30.	»	Schroeder	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.
31.	»	Marschalck v. Bachtenbrock	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
32.	»	v. Wedel	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westpreußisches) Nr. 37.
33.	»	v. Tayßen	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
34.	»	Schwedler	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
35.	»	v. Schweinichen	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.
36.	»	Schneider	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135.
37.	»	v. Mandelsloh	Garde-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 1.
38.	»	v. Hülsen	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3.
39.	»	Frhr. Schäffer v. Bernstein	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115.
40.	»	Frhr. Schuler v. Senden	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
41.	»	v. Grone	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
42.	»	Grambsch	Unteroffizierschule in Greifenberg i. Pom.
43.	»	v. Block	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
44.	»	Hilgers	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Mai 1909 ab:	
45.	Oberleutnant	Hartmann	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86, bisher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
46.	»	Lobeck	Erzieher an der Haupt-Kadettenanstalt
47.	»	Frhr. Grote	Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93.
48.	»	Kanter	6. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 95.
49.	»	v. Rieben	Erzieher am Kadettenhause in Oranienstein.
50.	»	Krick	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161.
51.	»	v. Richter	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
52.	»	Liegener	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4 Ostpreußisches) Nr. 5.
53.	»	v. Widekind	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
54.	»	v. Rabenau	2. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 6.
55.	»	Barten	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.
56.	»	Kobus	Infanterie-Regiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen (2. Magdeburgisches) Nr. 27.
57.	»	Bielfeldt	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posensches) Nr. 18.
58.	»	Berton	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
59.	»	v. Rosenberg-Gruszczynski	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55.
60.	»	Jaehnigen	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44.
61.	»	Schalow	
62.	»	Henke	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
63.	»	Paschke	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.
64.	»	Woytasch	1. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 81.
65.	»	Weyland	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15.
66.	»	Heyne	3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58.
67.	»	Tube	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5.
68.	»	Schulze	2. Niederschlesisches Infanterie Regiment Nr. 47.
69.	»	Holland	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr 61.
70.	»	van Kempen	2. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 171.
71.	»	Hildebrand	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147.
72.	»	Benefeldt	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43.
73.	»	Fries	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
74.	»	Adler	Unteroffizierschule in Weißenfels.
75.	»	Plange	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
		2. Kavallerie.	
		a. Vom 1. April 1909 ab:	
76.	Oberleutnant	v. Goßler	Leib-Garde-Husaren-Regiment.
77.	»	Eschenburg	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2.
78.	»	v. Bonin	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
79.	»	Adolf Bernhard Moritz Ernst Woldemar Erbprinz zu Schaumburg-Lippe D.	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Mai 1909 ab:	
80.	Oberleutnant	v. Both	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.
81.	»	Moritz Georg Prinz zu Schaumburg-Lippe D.	Leib-Kürassier-Regiment Großer Kurfürst (Schlesisches) Nr. 1.
82.	»	Frhr. v. Ziegesar	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.
83.	»	Frhr. v. Schaezler	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14.
84.	»	v. Brandt gen. Flender	Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.
85.	»	Frhr. v. Stenglin	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.
86.	»	Frhr. v. der Horst	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.
87.	»	v. Schmidt-Pauli	3. Garde-Ulanen-Regiment.
88.	»	Lassen	Dragoner-Regiment König Albert von Sachsen (Ostpreußisches) Nr. 10.
89.	»	v. Hofmann	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15.
90.	»	v. Roon	Kürassier-Regiment von Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7.
91.	»	v. Sierakowski	2. Garde-Ulanen-Regiment.
92.	»	v. Prittwitz u. Gaffron (Joachim Bernhard)	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
93.	»	Lölhöffel v. Löwensprung	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11, bisher Leutnant im Großherzoglich Mecklenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
		3. Feldartillerie.	
		a. Vom 1. April 1909 ab:	
94.	Oberleutnant	Jürges	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
95.	»	Gr. v. Klinckowstroem	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46.
96.	»	Wiese	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
97.	»	Riemann	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
98.	»	Knuth	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
99.	»	Heynen	Lauenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45.
100.	»	Voigt	Erzieher am Kadettenhause in Coeslin.
101.	»	Werner	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
		b. Vom 1. Mai 1909 ab:	
102.	Oberleutnant	Groneweg	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
103.	»	Temme	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
104.	»	Bergmann	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt.
105.	»	Schober	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
106.	»	v. dem Knesebeck	Großherzogliches Artilleriekorps, 1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25.
107.	»	Karuth	2. Niederschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 41.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

4. Train.

a. Vom 1. April 1909 ab:

108.	Oberleutnant	Meyer	Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8.

b. Vom 1. Mai 1909 ab:

109.	Oberleutnant	Haertel	Garde-Train-Bataillon.
110.	»	Krause	Westpreußisches Train-Bataillon Nr. 17.

D. Das Leutnantsgehalt.

1. Kavallerie.

a. Vom 1. April 1909 ab:

1.	Leutnant	Petersen	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr. 2, bisher ohne Gehalt beurlaubt.	
2.	»	v. Heyden	1. Badisches Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20.	
3	»	v. Dechend	2. Hannoversches Dragoner-Regiment Nr. 16.	
4.	»	Gr. v. Spee	Leib-Garde-Husaren-Regiment.	
5.	»	v. Hohberg u. Buchwald	3. Garde-Ulanen-Regiment	bisher
6.	»	Aschenfeldt	Schleswig-Holsteinisches Dragoner-Regiment Nr. 13	ohne Gehalt beurlaubt.

b. Vom 1. Mai 1909 ab:

7.	Leutnant	v. Winterfeld	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2.
8.	»	v. Czettritz u. Neuhaus	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4.
9.	»	v. Bülow	Regiment der Gardes du Corps.
10.	»	v. Oertzen	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
11.	»	v Wuthenau	Dragoner-Regiment von Arnim (2. Brandenburgisches) Nr. 12.
12.	»	Frhr. Grote	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Victoria von Preußen Nr 2.
13.	»	Albert Wilhelm Hermann Bernhard Friedrich August Heinrich Prinz von Sachsen-Weimar, Herzog zu Sachsen, H.	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.
14.		Gr. v. Matuschka, Frhr. v. Toppolczan u. Spaetgen	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr 8.
15.	»	Gr. v. Bocholtz-Asseburg	Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
16.	Leutnant	Gr. v. Westerholt u. Gysenberg	Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7.
17.	»	Newiger	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreußisches) Nr. 8.
18.	»	Gr. v. Bethusy-Huc	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.
19.	»	Frhr. v. Waldenfels	Leib-Dragoner-Regiment (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 24.
20.	»	Gr. v. der Schulenburg	2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.

2. Feldartillerie.

I. Zu dem Satze von 1 398 ℳ jährlich:

a. Vom 1. April 1909 ab:

21.	Leutnant	Lauenstein	Lauenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45.
22.	»	Dreßel	1. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 31.
23.	»	Hardt	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
24.	»	Braune	4. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 70.
25.	»	Kreßner	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
26.	»	Borchers	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
27.	»	Stieler v. Heydekampf	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74.
28.	»	Bolß	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
29.	»	Behr	
30.	»	Correvon	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
31.	»	Hengsberger	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47.
32.	»	Ufert	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
33.	»	Andrae	
34.	»	Simon	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
35.	»	Arnold	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74.

b. Vom 11. April 1909 ab:

36.	Oberleutnant	v. dem Knesebeck	Großherzogliches Artilleriekorps, 1. Großherzoglich Hessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 25, bisher Leutnant in der Stammbatterie des III. Stamm-Seebataillons.

c. Vom 1. Mai 1909 ab:

37.	Leutnant	v. Gülich	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23, bisher ohne Gehalt beurlaubt.
38.	»	Metger	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.
39.	»	v. Oertzen	3. Garde-Feldartillerie-Regiment.
40.	»	Grommelt	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
41.	Leutnant	Wentscher	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
42.	»	Schmidt	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30
43.	»	Timmermann	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26.
44.	»	v. Oertzen	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
45.	»	Leichtenstern	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59.
46.	»	Prange	2. Oberschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 57.

II. Zu dem Satze von 1 290 ℳ jährlich:

a. Vom 1. April 1909 ab:

47.	Leutnant	Stenger	Triersches Feldartillerie-Regiment Nr. 44.
48.	»	Müller	Feldartillerie-Regiment Nr 71 Groß-Komtur.
49.	»	Melzenbach	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30.
50.	»	Simon	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr 35.
51.	»	Allihn	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
52.	»	Haupt	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr 74.
53.	»	Brandt	
54.	»	Kratz	Triersches Feldartillerie-Regiment Nr. 44.
55.	»	Scotti	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
56.	»	Haase	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
57.	»	Rasch	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.
58.	»	Stark	Mansfelder Feldartillerie-Regiment Nr. 75.
59.	»	v. Bose	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15.
60.	»	Mittelstädt	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
61.	»	Klusemann	1. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 19.
62.	»	v. Woikowsky-Biedau	Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schlesisches) Nr. 6.

b. Vom 1. Mai 1909 ab:

63.	Leutnant	Schumann	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
64.	»	Fritsche	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
65.	»	Schmidt	2. Niederschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 41.
66.	»	Wuppermann	2. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
67.	»	v. Oheimb	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
68.	»	Rübesamen	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
69.	»	Joost	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1.
70.	»	Kabe	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7.
71.	»	Blomeyer	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.

Wrubel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2485/4. 09. M. A.

Berlin den 19. Mai 1909.

Nr. 165.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt 1. Klasse:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. April 1909 an:	
1.	Stabsarzt	Dr. Ditten	Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6.
		Vom 1. Mai 1909 an:	
2.	Oberstabsarzt	Dr. Magnus	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 3.
3.	»	Dr. Diehl	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
4.	Stabsarzt	Dr. Hellwig	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170.
5.	»	Dr. Spinola	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
6.	»	Dr. Sandreczki	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 659/5. 09. A. 3.

Berlin den 29. Mai 1909.

Nr. 166.

Lehrgänge an Kriegsschulen.

Cassel: Beginn 18. August 1909, Schluß 7. Mai 1910.

Dieser Lehrgang bildet mit dem Lehrgang in Danzig — Bekanntmachung vom 2. Februar 1909 (A. V. Bl. S. 41) — eine Gruppe.

Anmeldung (Ziffer 64 der Kriegsschulordnung) zum 5. Juli 1909.

Potsdam: Beginn 9. Oktober 1909, Schluß 2. Juli 1910,
Anklam: » 16. » 1909, » 9. » 1910,
Engers: » 30. » 1909, » 23. » 1910,
Metz: » 6. November 1909, » 30. » 1910,
Neisse: » 13. » 1909, » 6. August 1910.

Anmeldung (Ziffer 64 der Kriegsschulordnung) zum 9. September 1909.

Frhr. v. Krane.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 1 bis 6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehrkompagnie 08 — D. V. E. Nr. 89 —;
» 145 » 157 » » » » Maschinengewehr-Abteilungen (II. Entwurf) — D. V. E. Nr. 374 —;
» 21 » 23 » » » » eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung mit neuem Gerät (II. Entwurf) — D. V. E. Nr. 375 —;
» 222 » 285 » » » eine Mörserbatterie — D. V. E. Nr. 401 —;
» 95 » 153 » » » eine schwere Feldhaubitzbatterie — D. V. E. Nr. 118 —;
» 41 » 61 » » » einen Gerät- und Sprengmunitions-Nachschub (Zichdeckel und Abteilung C) — D. V. E. Nr. 410 —;
» 59 und 60 » » » » das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehr-Abteilung — D. V. E. Nr. 386 —;
» 1 bis 52 » » » » eine Maschinengewehrkompagnie 08 — D. V. E. Nr. 45 —;
» 75 » 102 » » » » eine Bronzemörser-Batterie — D. V. E. Nr. 319 —;
» 168 » 192 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil — D. V. E. Nr. 67 —;
» 50 » 60 zur Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehr-Materials (Entwurf) — D. V. E. Nr. 103 —;
» 76 » 134 zur Anleitung zu den Instandsetzungen am Maschinengewehr-Material — D. V. E. Nr. 109 —;
» 112 » 134 zur Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Geräts bei den Maschinengewehrtruppen — D. V. E. Nr. 113 —;
» 89 » 91 zum Entwurf des Leitfadens, betreffend das Maschinengewehrgerät — D. V. E. Nr. 383 —;
» 11 und 12 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zum Maschinengewehr-Material — D. V. E. Nr. 398 —;
Deckblätter »Februar 1909« zur Ausrüstungs-Nachweisung für Geschütze und Batterien der Festungs- und Küstenartillerie (ausschließlich Munition) — D. V. E. Nr. 339 —;
Nachtrag III zur Friedens-Verpflegungsvorschrift — D. V. E. Nr. 43 —;
Nr. 16 bis 22 zur Heiratsverordnung — D. V. E. Nr. 129 —;
Deckblätter »März 1909« zu den »Sondervorschriften für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräte« — D. V. E. Nr. 197 —.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Friedens-Verpflegungsvorschrift mit den Nachträgen bis III	1,45	1,65

Preisermäßigung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ	Gebunden. ℳ
Friedens-Sanitätsordnung mit Ausschluß der außer Kraft gesetzten Beilage 4 (Bestimmungen über Bade- usw. Kuren und über Genesungsheime)	9,00	9,60	10,25

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
46. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. **Berlin den 2. Juli 1909.** **Nr. 14.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 167.

Rote Bänder an den Helm- usw. Überzügen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß fortan bei Übungen aller Art in zwei Parteien die »rote« Partei ein rotes Band an den Helm- usw. Überzügen nach der von Mir genehmigten Probe trägt.

Kaiser Wilhelm-Kanal, an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 23. Juni 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 27. Juni 1909.
Nr. 810/6. 09. B. 3.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die Proben der Helmbänder werden seitens des Armee-Verwaltungs-Departements alsbald übersandt werden.
2. Die 6 cm breiten Bänder von farbechtem Baumwollstoff sind der Form der Helme usw. entsprechend geschnitten. Ihre Befestigung auf den Überzügen erfolgt bei den Mannschaften durch Haken (an den Bändern) und Zwirnösen (an den Überzügen), deren Zahl dem Bedürfnis anzupassen ist.

   Der Sitz der Bänder ist so zu regeln, daß sie die auf den Überzügen befindlichen Regimentsnummern vollständig verdecken, im übrigen ihr unterer Rand etwa mit der seitlichen Ausschweifung der Überzüge abschneidet. Die Husaren tragen die Bänder etwa in der Mitte des Überzuges.
3. Die Beschaffung der Bänder haben die Truppen aus dem Ersparnis- oder Ausrüstungsfonds zu bewirken.

v. Einem.

Ewiger Bund

Nr. 168.

Kavallerie-Übungsreisen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die im Reichshaushalts-Etat für Kavallerie-Übungsreisen ausgeworfenen Mittel werden alljährlich dem General-Inspekteur der Kavallerie zur Verfügung gestellt.
2. In der Regel haben jährlich 6 Kavallerie-Übungsreisen, 2 unter Leitung des General-Inspekteurs, 4 unter Leitung der Kavallerie-Inspekteure stattzufinden. Diese können erforderlichen Falles durch einen Brigade-Kommandeur vertreten werden.
3. An die Stelle der nach der Instruktion für die Kavallerie-Übungsreisen vom 23. Januar 1879 abgehaltenen Reisen treten taktische Übungsritte, sowie die praktischen Übungen im Aufklärungsdienste.
4. Für die Kavallerie-Übungsreisen sind künftig unter Aufhebung aller hierüber ergangenen Vorschriften die anliegenden Bestimmungen maßgebend.
5. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Kaiser Wilhelm-Kanal, an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 23. Juni 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen.

1. Die Kavallerie-Übungsreisen sind vorzugsweise zur Ausbildung für größere Verhältnisse des Krieges bestimmt.
2. Die Zahl der Teilnehmer, sowie die Dauer der Reisen bestimmt der General-Inspekteur der Kavallerie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Benehmen mit den Generalkommandos. Die Höhe der verfügbaren Mittel wird dem General-Inspekteur jährlich durch das Kriegsministerium mitgeteilt.
3. Es können Generale, Stabsoffiziere und Rittmeister der Kavallerie, Offiziere des Generalstabes, Stabsoffiziere der reitenden Artillerie und Führer von Maschinengewehr-Abteilungen kommandiert werden.
4. Durch Vertretung der kommandierten Offiziere dürfen Kosten nicht entstehen.
5. Der General-Inspekteur der Kavallerie wird ermächtigt, einzelnen Reisen unter Leitung der Kavallerie-Inspekteure in Begleitung eines Adjutanten beizuwohnen.

   An Unterpersonal ist zu stellen:

   1 Unterzahlmeister oder Zahlmeisteraspirant als Rechnungsführer,
   1 Unterveterinär,
   2 Unteroffiziere, 1 Gefreiter als Quartiermacher, (beritten oder mit Fahrrädern),
   eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl berittener Ordonnanzen.

   Die Gestellung erfolgt durch dasjenige Generalkommando, in dessen Bereich die Übungsreise begi . Sollte die Reise in Bayern, Sachsen oder Württemberg beginnen, so stellt das Unterpersonal dasjenige preußische Generalkommando, dessen Bereich dem ersten Quartier am nächsten liegt.

   Das erforderliche Schreiberpersonal ist dem Stabe des Leitenden zu entnehmen.
7. Die kommandierten Offiziere, der Unterzahlmeister oder Zahlmeisteraspirant, der Unterveterinär und die Schreiber erhalten für die Hinreise von ihren Standorten bis zum ersten Versammlungsorte und für die Rückreise vom letzten Versammlungsorte bis zu ihren Standorten die verordnungsmäßigen eisegebührnisse — Fuhrkosten und Tagegelder — sowie für die ganze Dauer der Übungsreise Tagegelder.

   Soweit das vorbezeichnete Unterpersonal nicht dienstlich beritten ist, werden ihm für das Zurücklegen der Wege zwischen den einzelnen Quartieren die verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt.
8. Für die übrigen kommandierten Mannschaften ist während der ganzen Dauer der Übungsreise — einschließlich der Hin- und Rückmärsche — entweder Quartierverpflegung oder eine Vergütung von täglich 1 ℳ 20 Pf. zuständig.

Ewiger Bund

Die als Quartiermacher und Ordonnanzen kommandierten Mannschaften erhalten außerdem vom Tage des Eintreffens am Versammlungsort einschließlich bis zum Tage der Entlassung am letzten Versammlungsort einschließlich eine Zulage von täglich 1 ℳ für den Unteroffizier, 50 Pf. für den Gefreiten und Gemeinen.

Die Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung für die Burschen der Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister einschließlich aufwärts sind von den betreffenden Offizieren zu tragen.

Futter für die Pferde ist von den Gemeinden auf Grund des Naturalleistungsgesetzes anzufordern.

Die für Verpflegung entstehenden Kosten — mit Ausnahme der Kosten für Futter — sind zur Stelle zu bezahlen. Über das verabreichte Futter ist den Gemeinden nach Vorschrift des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes behufs Anforderung der Kosten bei den zuständigen Intendanturen Quittung zu erteilen.

9. Den Tagegeldempfängern ist die Entnahme von Naturalquartier auf Grund und nach Vorschrift des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 gestattet, wofür der Servis nach den Tarifsätzen aus den Tagegeldern sofort an die Gemeinden bar zu bezahlen ist (§ 68,8 Servis-Vorschrift). Der Servis für die Offizierburschen ist in dem Servis für die Offiziere mitenthalten.

Über das für die übrigen Teilnehmer und die Pferde entnommene Naturalquartier empfangen die Ortschaften Quartierbescheinigung nach dem in der Beilage Lit. E zum Quartierleistungsgesetze gegebenen Muster. Die hiernach zu entrichtende Servisvergütung wird den Gemeinden sofort bezahlt oder in Ausnahmefällen spätestens vier Wochen nach Beendigung der Übungsreise durch Vermittelung der Post zugesandt.

10. Kosten für Flurschäden dürfen nicht erwachsen.

11. Bei Entfernungen von 45 km und darüber auf dem Landwege zwischen den Standorten und dem ersten bzw. letzten Versammlungsorte beim Beginn und Schluß der Übungsreise darf die Beförderung der Pferde sämtlicher kommandierten Offiziere usw. mit den bestimmungsmäßig zulässigen Wärtern auf Grund von Militärfahrscheinen mit der Eisenbahn erfolgen. (Vgl. Abschnitt A Ziffer 2b des Anhangs II zur Reise-Ordnung und die kriegsministerielle Verfügung vom 12. November 1896 — Nr. 258. 11. 96 B 3).

Als Stelle, an die die Forderungsnachweise zur Feststellung und Anweisung einzureichen sind, ist in den Militärfahrscheinen die Kassenverwaltung desjenigen Truppenteils einzutragen, dem der nach Ziffer 6 zu stellende Unterzahlmeister oder Zahlmeisteraspirant angehört. Den beteiligten Truppen wird dieser Truppenteil durch die Reisebestimmungen bekannt gegeben.

12. Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden. (Siehe zu § 3 unter c vorletzter Absatz der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 — D. V. E. Nr. 19 Seite 21 —).

13. An Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben ist für jede Übungsreise aus der Verfügungssumme ein Betrag von 60 ℳ zahlbar, der einem Verwendungsnachweise nicht unterliegt.

14. Aus der für die einzelne Übungsreise verfügbaren Summe ist dem Führer der Reise vor ihrem Beginn zur Bestreitung der Kosten für Verpflegung, Quartier usw. ein entsprechender Vorschuß seitens der in Ziffer 16 erwähnten Kassenverwaltung zu zahlen.

Diese zahlt auch den Teilnehmern usw. an der Reise auf Antrag Vorschüsse in Grenzen der zuständigen Reisegebührnisse.

15. Aus den für die Kavallerie-Übungsreisen zur Verfügung stehenden Mitteln sind sämtliche besonderen Kosten — mit Ausnahme des Futters — zu bestreiten.

16. Die Kassenverwaltung des Truppenteils, dem der nach Ziffer 6 zu stellende Unterzahlmeister oder Zahlmeisteraspirant angehört, zahlt — mit Ausnahme der Kosten für Futter — (siehe Ziffer 8 und 15) die sämtlichen durch die Übungsreise entstehenden Kosten für die preußischen Teilnehmer und das Unterpersonal und fordert sie bei der zuständigen Intendantur an. Letztere kontrolliert, daß sich die Kosten innerhalb der für die betreffende Übungsreise zur Verfügung stehenden Mittel halten, deren Höhe in den betreffenden Reisebestimmungen anzugeben ist.

Ewiger Bund

17. Es sind zu verrechnen:

a) das Bureaugeld usw. beim Kapitel 24 Titel 18,

b) die Kosten für die Verpflegung der Mannschaften und Pferde bei den betreffenden Titeln des Kapitels 25,

c) der Servis beim Kapitel 27 Titel 20,

d) Fuhrkosten und Tagegelder beim Kapitel 34 Titel 1 a,

e) Eisenbahntransport- und Vorspannkosten beim Kapitel 34 Titel 2,

f) etwaige Kosten für Fahrradausbesserungen bei den Fahrrädern der Quartiermacher beim Kapitel 39 Titel 19.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Juni 1909.
Nr. 1349/6. 09. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch unter Bezug auf die Verfügung des Kriegsministeriums vom 18. Februar 1909 Nr. 1100/2. 09. A. 1 (A. V. Bl. S. 31) letzter Absatz zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Juni 1909.
Nr. 789/5. 09. A. 2.

Nr. 169.

Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militärmusiker.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter dem 23. Juni 1909 nachstehende neue »Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militärmusiker« zu genehmigen geruht.

v. Einem.

Allgemeine Bestimmungen für das gewerbliche Spielen der Militärmusiker.*)

1. Gewerbliches Spielen ist den Militärmusikern nur mit Genehmigung der Regiments- usw. Kommandeure gestattet.

Die Genehmigung darf nur dann und zwar von Fall zu Fall erteilt werden, wenn

a) keinerlei dienstliche Bedenken bestehen,

b) Ort und Art der Musikaufführung der Würde der Militärmusik entsprechen,

c) **berechtigte** Klagen der Zivilmusiker über ihnen erwachsende Konkurrenz nicht zu erwarten sind.

*) Die Mannschaften derjenigen Bataillons-Musiken, denen das gewerbliche Spielen (Allerhöchsten Orts) erlaubt ist, sowie die der Musiken der Unteroffizierschulen und die etatsmäßigen Trompeter und Hilfstrompeter des Trains sind diesen »Allgemeinen Bestimmungen« unterworfen.
Den übrigen Trompetern des Trains ist gewerbliches Spielen untersagt.

Ewiger Bund

2. Will ein Musik- oder Trompeterkorps ganz oder zum Teil an einem fremden Standorte (einschließlich der Standorte der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg) spielen, so hat der Truppenteil durch unmittelbaren Verkehr die Genehmigung des betreffenden Gouverneurs usw. so rechtzeitig einzuholen, daß erforderliche Ermittelungen noch angestellt werden können. Dabei ist anzugeben, wann, wo und aus welcher Veranlassung die Musiker spielen sollen und ob sie in Uniform oder in bürgerlicher Kleidung zu erscheinen beabsichtigen.

   Die Genehmigung ist von den unter 1a bis c erwähnten Voraussetzungen, sowie davon abhängig zu machen, daß auch berechtigte Klagen der am Standorte befindlichen Militärmusiker nicht zu erwarten sind.

3. Vor dem Abschluß eines Vertrages, der ein Militärmusikkorps ganz oder mindestens zur Hälfte seiner Etatsstärke zu einer längeren gewerblichen Verpflichtung bindet — z. B. als Theaterkapelle oder zu Konzertreisen von mehr als 8tägiger Dauer usw. —, ist ein schriftlicher Vertragsentwurf dem Generalkommando zur Genehmigung vorzulegen.

4. Wo es nach den örtlichen Verhältnissen angängig ist, sind mit den Vertretern der beruflichen Zivilmusiker Mindesttarife für die Musikleistungen zu vereinbaren.

5. Aushilfen durch Zivilmusiker sind nur in beschränkter Zahl und ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Musikkorps geschlossen in bügerlicher Kleidung auftritt. Die Genehmigung darf durch die Regiments- usw. Kommandeure nur von Fall zu Fall erteilt werden und ist auf solche Zivilpersonen zu beschränken, die das Musikgewerbe als alleinigen Beruf ausüben.

   Ob Militärmusiker unter Leitung eines Zivilmusikers öffentlich spielen dürfen, bleibt dem Ermessen des Regiments- usw. Kommandeurs überlassen.

6. Ankündigungen von gewerblichen Militär-Musikaufführungen sind stets in kurzer, sachlicher Form von den Leitern der Musikkorps mit den Lokalinhabern usw. zu vereinbaren und gegebenenfalls im Sinne der Ziffer 3 vertraglich festzusetzen. Nur die Veröffentlichung dieser Ankündigung ist statthaft. Öffentliche Anpreisungen (Offerten) der Militärmusikkorps zur Ausübung gewerblichen Spielens, Beschreibung der Uniformen usw. sind dagegen untersagt. Bei der Übernahme von Spielverpflichtungen müssen sich die Unternehmer diesen Bedingungen in bezug auf etwa von ihnen zu erlassende Ankündigungen unterwerfen.

7. Das Einsammeln von Geld durch Militärmusiker für Musikleistungen ist nur durch Erheben eines bekanntgegebenen Eintrittsgeldes am Eingange des Konzert- usw. Lokals gestattet. Für Abonnementskonzerte kann das Eintrittsgeld vorher von den Abonnenten erhoben werden.

8. Das Anlegen der Uniform ist nicht gestattet bei der Ausführung öffentlicher Tanzmusik. Dagegen kann es von den Regiments- usw. Kommandeuren von Fall zu Fall auf Antrag für anderweite, außerordentliche Musiktätigkeit genehmigt werden, sofern das Musikkorps geschlossen oder bei der Infanterie und Fußartillerie zur Hälfte der Etatsstärke unter seinem Leiter auftritt (bei den übrigen Truppenteilen muß die Kopfstärke einschließlich des Leiters mindestens »15« betragen). — Diese Genehmigung ist auch für Musikabteilungen von geringerer Stärke zulässig, wenn es sich um die Mitwirkung bei Festen der Kriegervereine handelt, sowie für die gesamte Musiktätigkeit der zu den Manövern ausgerückten Musiker.

9. Das Anlegen von theatralischen oder Maskenkostümen ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und nur auf Antrag bei der Mitwirkung an Theateraufführungen, Karnevalfesten und Aufzügen zu gestatten, bei öffentlichen Spielen dagegen verboten. Derartige Anträge sind von den betreffenden Gouverneuren usw. besonders eingehend zu prüfen, damit auch bei diesem Spielen die Würde des Standes gewahrt bleibt.

10. Zu Musikaufführungen der Musik- und Trompeterkorps im Auslande (Stärke nach Ziffer 8) ist die Genehmigung auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium nachzusuchen.

    Für Musikkorps der Grenzgarnisonen, die im benachbarten Auslande spielen wollen, darf die Genehmigung auf einen längeren Zeitraum — bis zur Dauer eines Jahres — erbeten werden. Der Kommandeur eines Truppenteils ist berechtigt, auch einzelnen Musikern solcher Musikkorps die Teilnahme an künstlerischen Konzerten zu gestatten.

    Die Genehmigung zum Tragen der Uniform darf nur bei außergewöhnlichen Anlässen beantragt werden.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juni 1909.
Nr. 1369/6. 09. A. 1.

Nr. 170.

Änderung von Kriegsgliederungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben nachstehende Änderungen in den Kriegsgliederungen für die Kavalleriedivisionsübungen und die Aufklärungsübung unter Leitung des General-Inspekteurs der Kavallerie (A. V. Bl. 1909 S. 32 ff. und S. 111) zu genehmigen geruht:

1. Zu der Verstärkung einer Kavallerie-Division tritt die reitende Batterie Großherzoglichen Artilleriekorps 1. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 25.

2. Zur Kavallerie-Division C treten folgende Kavallerie-Brigaden:

Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade. Stab der 8. Kavallerie-Brigade.	6. Kavallerie-Brigade.	5. Kavallerie-Brigade.
Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.	Kürassier-Regiment Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6.*)	1. Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.
Ulanen-Regiment Hennigs von Treffenfeld (Altmärkisches) Nr. 16.	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3.	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

3. An Stelle des Leib-Dragoner-Regiments (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 24 nimmt das 2. Badische Dragoner-Regiment Nr. 21 an der Aufklärungsübung unter Leitung des General-Inspekteurs der Kavallerie teil.

v. Einem.

*) Zu 4 Eskadrons.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juni 1909.
Nr. 725/6. 09. A. 3.

Nr. 171.

Signal Trab!

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß anstelle des im Exerzier-Reglement für die Kavallerie vom 3. April 1909, Seite 197, aufgeführten Signals Trab wieder das frühere Trab-Signal — siehe Exerzier-Reglement für die Kavallerie von 1895 Seite 205 — zu gelten hat.

Die Berichtigung des Exerzier-Reglements hat handschriftlich zu erfolgen.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 6. Juni 1909.
Nr. 270/5. 09. A. 5.

Nr. 172.

Zeiteinteilung für die Schießübungen der Fußartillerie 1909.

(A. V. Bl. 1909 S. 49.)

Die Seeschießübung des 1. Bataillons Fußartillerie-Regiments von Hindersin (Pommerschen) Nr. 2 findet vom 18. August (Eintreffetag) bis 13. September 1909 (Abrücketag) auf Borkum statt.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 7. Juni 1909.
Nr. 841/4. 09. C. 1.

Nr. 173.

Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellung von Pensionären, Hinterbliebenen und Wartegeldempfängern *).

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen.

a. Früherer Reichsbeamten.

1. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut § 57 Absatz 2 a. a. O. neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt bzw. in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Reichsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Reichsbeamten wiedererlangt habe.

---

*) Siehe §§ 30, 57 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), §§ 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), Artikel I und II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 189), §§ 4, 27 bis 29 des preußischen Zivilpensionsgesetzes vom $\frac{27.\text{ März }1872}{27.\text{ Mai }1907}$ (Gesetz-Samml. S. $\frac{286}{95}$), § 12a des preußischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetz-Samml. S. 99).

Ewiger Bund

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinargewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Besoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen Reichspensionär anstellt oder beschäftigt, hat derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 60 Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Diensteinkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 57 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Diensteinkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Diensteinkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederausscheiden aus dem Dienste stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Diensteinkommenserhöhung nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, tunlichst urschriftlichen und als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Fall und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienste der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach §§ 58 und 59 des Reichsbeamtengesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 57 Absatz 2 daselbst — siehe vor zu A. a. 1. Ziffer 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Reichspensionär festgesetzt wird, von der festsetzenden Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Fall und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b. Früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gemäß Artikel 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 gleichmäßig Anwendung in bezug auf frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Schutzgebietsdienst ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marine-Amt — zu richten sind.

c. Früherer preußischer Staatsbeamten.

Die zu a getroffenen Bestimmungen gelten ferner gemäß §§ 4, 27 bis 29 des preußischen Zivilpensionsgesetzes auch in bezug auf die pensionierten Offiziere der preußischen Landgendarmerie sowie in bezug auf die aus dem preußischen Staatsdienste mit Pension ausgeschiedenen Beamten mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an die Pensionsregelungsbehörde oder, wenn diese nicht bekannt ist, an die zahlende Kasse zu richten sind.

Ewiger Bund

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen.

a. Früherer Reichsbeamten.

1. In den Fällen der außerhalb des Reichsdienstes erfolgenden Wiederanstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs in einer der im § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes bezeichneten Stellen kann nach § 15 Nr. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt oder beschäftigt gewesenen Reichspensionärs festsetzt, alsbald an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Pensionär zuletzt angestellt war, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der staatlichen, kommunalen usw. Hinterbliebenenbezüge. Insoweit für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Reichspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht schon geschehen ist, nachträglich zu geben.

3. Nach § 15 Nr. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2000 ℳ, das einer Waise 1000 ℳ übersteigt, und zwar in der Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 2 bezeichneten Reichsbehörde seitens der Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Witwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 ℳ in Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 3 angegeben, zu machen.

b. Früherer Beamten der Schutzgebiete.

Dasselbe wie zu a gilt nach Artikel II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marine-Amt — zu richten ist.

c. Früherer preußischer Staatsbeamten.

Dasselbe wie zu a Nr. 1, 2 gilt nach § 12 a Absatz 2 des preußischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes sinngemäß auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten preußischen Staatsbeamten mit der Maßgabe, daß die Nachricht an die die staatlichen Reliktengelder festsetzende Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die Pensionsregelungsbehörde oder die Kasse, welche die Pension zahlt bzw. zuletzt gezahlt hat, zu geben ist.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern.

a. Im einstweiligen Ruhestande befindlicher Reichsbeamten.

1. Nach § 30 des Reichsbeamtengesetzes ruht das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, wenn und solange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte infolge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung in einer der im § 57 Nr. 2. a. a. O. bezeichneten Stellen ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von den Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

2. Diejenige Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestande befindlichen Reichsbeamten anstellt oder beschäftigt, hat daher derjenigen Reichsbehörde, bei welcher der Beamte zuletzt angestellt war, in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A. a. I. Ziffer 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Reichspensionärs angeordnet ist.

Ewiger Bund

b. Im einstweiligen Ruhestande befindlicher Beamten der Schutzgebiete.

Dasselbe wie zu a wird mit Rücksicht auf Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 23 Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marine-Amt — zu richten sind.

c. Im einstweiligen Ruhestande befindlicher preußischer unmittelbarer Staatsbeamten.

Dasselbe wie zu a 2 wird mit Rücksicht auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten preußischen unmittelbaren Staatsbeamten mit der Maßgabe angeordnet, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige preußische Behörde zu richten sind, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung des Wartegeldes erfolgt, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die zahlende Kasse.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Juni 1909.
Nr. 395/5. 09. A. 5.

Nr. 174.

Invalidenversicherung.

Bezüglich der Invalidenversicherung derjenigen Hilfspersonen, die von Unterbeamten für Rechnung einer ihnen gewährten Pauschalentschädigung bei Arbeiten, insbesondere bei der Reinigung und Heizung von Diensträumen, zugezogen werden, wird das Nachstehende bestimmt.

1. Beabsichtigt ein Unterbeamter Hilfspersonen anzunehmen, so hat er diese unverzüglich der vorgesetzten Dienstbehörde namhaft zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfspersonen Angehörige des Unterbeamten sind.

2. Die vorgesetzte Dienstbehörde prüft, ob die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind und ob das Reich als ihr Arbeitgeber anzusehen ist.

   Für die Prüfung dieser Frage gilt die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene »Anleitung betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen« vom 6. Dezember 1905, Ziffer 28—32 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1905 Seite 613).

3. Ergibt die Prüfung, daß die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind und das Reich als ihr Arbeitgeber anzusehen ist, so muß der Unterbeamte angehalten werden, die Zahl der Hilfspersonen dem Bedürfnis entsprechend zu beschränken.

4. Insoweit hiernach das Reich zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge verpflichtet ist, hat der Unterbeamte die Hilfspersonen anzuhalten, sich Quittungskarten ausstellen zu lassen.

   Der Beamte, der die Pauschalentschädigung an den Unterbeamten zahlt, hat die erforderlichen Versicherungsmarken anzukaufen und bis zur Verwendung nachzuweisen.

   Er ist dafür verantwortlich, daß die Abzüge für die Invalidenversicherung einbehalten sowie die erforderlichen Beitragsmarken verwendet und entwertet werden. Hierzu sind ihm die Quittungskarten vorzulegen.

5. Die Hälfte der entrichteten Versicherungsbeiträge hat der Unterbeamte der Reichskasse zu erstatten. Es bleibt ihm überlassen, die erstatteten Beträge von den Hilfspersonen, falls er ihnen eine bare Vergütung zahlt, wieder einzuziehen.

6. Ist der Unterbeamte zu dieser Wiedereinziehung nicht imstande, weil er an die Hilfspersonen als Familienmitglieder eine bare Vergütung nicht zahlt, so kann ihm eine dem erstatteten Betrag entsprechende Summe als Erhöhung der Entschädigung für die ihm übertragenen Verrichtungen gewährt werden.

Ewiger Bund

7. Die Verrechnung der der Heeresverwaltung zur Last fallenden Versicherungsbeiträge erfolgt beim Etatskapitel 43 Titel 5.
8. Sofern die Pauschalentschädigungen für die in Rede stehenden Verrichtungen von einzelnen Dienststellen des Kriegsministeriums besonders festgesetzt sind, ist ihre Erhöhung gemäß der vorstehenden Ziffer 6 unter Vorlage eines ziffernmäßigen Nachweises des erforderlichen Mehrbetrags bei diesen Stellen bis zum 1. August 1909 zu beantragen.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 325/6. 09. A. 3.

Berlin den 18. Juni 1909.

Nr. 175.

Kommandos und Versetzungen zum Militär-Reit-Institut und zur Offizier-Reitschule Paderborn.

Für die Kommandos usw. zum Militär-Reit-Institut und zur Offizier-Reitschule Paderborn für 1909/10 sind die Festsetzungen in nachstehender Zusammenstellung enthalten.

v. Einem.

Zusammenstellung

der

Kommandos usw. zum Militär-Reit-Institut

und zur

Offizier-Reitschule Paderborn

für 1909/10.

Allgemeine Bemerkungen.

1.	Beginn des Kommandos	siehe § 9 b. D. O. f. M. R. J.
2.	Auswahl der Offiziere und Mannschaften	» § 10 » und Verf. v. 24. 6. 06 Nr 349/6. 06. A. 3 (A. V. Bl. 06 Nr. 173).
	Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, ist wegen der erforderlichen Aushilfe mit den übrigen Generalkommandos in Verbindung zu treten.	
3.	Überweisungspapiere	siehe § 12 b. D. O. f. M. R. J.
4.	Bekleidung und Ausrüstung	» § 13 »
5.	Marschangelegenheiten	» § 14 »
6.	Verpflegung usw.	» § 15 »

Ewiger Bund

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover		zur Offizier-Reitschule Paderborn						
				von den Kavallerie-Regimentern						
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger. † Die bereits kommandierten Pferdepfleger verbleiben ein weiteres Jahr.	Trompeter.
Gardekorps	.....	.	.	.	.	4	4	.	.	.
	Regt. der Gardes du Corps	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Garde-Kür. Regt.	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	1. Garde-Drag. Regt. Königin Viktoria von Großbritannien und Irland	.	.	.	.	.	.	.	†	.
	Leib-Garde-Huf. Regt.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	1. Garde-Ulan. Regt.	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	2. » » »	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	2. Garde-Drag. Regt. Kaiserin Alexandra von Rußland	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	3. Garde-Ulan. Regt.	.	.	.	.	.	.	.	†	.
	1. Garde-Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	2. » » »	.	.	.	.	.	.	.	.	.
I.	.....	.	.	.	.	3	3	.		.
	Kür. Regt. Graf Wrangel (Ostpreuß.) Nr. 3	.	.	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. Prinz Albrecht von Preußen (Litthau.) Nr. 1	.	.	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. Graf zu Dohna (Ostpreuß.) Nr. 8	1	1	.	.	.	.	.		.
	Litthau. Ulan. Regt. Nr. 12	.	.	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. König Albert von Sachsen (Ostpreuß.) Nr. 10	.	.	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. von Wedel (Pomm.) Nr. 11	.	.	.	.	.	.	.		.
	1. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. » »	1	1	.	.	.	.	.		.
II.	.....	.	.	.	.	2	2	.		.
	Gren. Regt. zu Pferde Frhr. v. Derfflinger (Neumärk.) Nr. 3	1	1	.	.	.	.	.		.
	Kür. Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2 ...	.	.	.	.	.	.	.		.
	2. Pomm. Ulan. Regt. Nr. 9	.	.	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. von Arnim (2. Brandenburg.) Nr. 12	.	.	.	.	.	.	.		.
	3. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	4. » »	.	.	.	.	.	.	.		.

Ewiger Bund

kommandieren			Es sind abzugeben			Bemerkungen.
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
des Korpsbereichs nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. † Der jetzt kommandierte Schüler bzw. Pferdepfleger verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	
2	3 (darunter 1 Hilfsschreiber)		9 (darunter 1 Tischler, 1 Maurer)		1 Sattler	
3	3 (darunter 1 Hilfsschreiber) †		7 (darunter 1 Tischler, 1 Maurer)		1 Schuhmacher	
2 †	4 (darunter 1 Hilfsschreiber) †		5 (darunter 1 Tischler, 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)		1 Schuhmacher	

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover				zur Offizier-Reitschule Paderborn				
				von den Kavallerie-Regimentern						
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger. † Die bereits kommandierten Pferdepfleger verbleiben ein weiteres Jahr.	Trompeter.
III.		.	.	.	1	2	2	.	.	.
	1. Brandenburg. Drag. Regt. Nr. 2	.	.	.	vom 1./10.	.	.	.	†**	.
	Huf. Regt. von Zieten (Brandenburg.) Nr. 3	1	1	.	bis 31./12. 09	.	.	.	.	.
	Kür. Regt. Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburg.) Nr. 6	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Ulan. Regt. Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburg.) Nr. 3	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	5. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	6. » »	1	1	.	.	.	.	.	.	.
IV.		.	.	.	1	2	2	.	.	.
	Magdeburg. Huf. Regt. Nr. 10	.*	.	.	vom 1./1. bis	.	.	.	.	.
	Kür. Regt. von Seydlitz (Magdeburg.) Nr. 7	1	1	.	31./3. 10	.	.	.		.
	Thüring. Huf. Regt. Nr. 12	.	.	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. Hennigs von Treffenfeld (Altmärk.) Nr. 16	.	.	.	.	.	.	.		.
	7. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	8. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
V.		.	.	.	1	2	2	.		
	Ulan. Regt. Kaiser Alexander III. von Rußland (Westpreuß.) Nr. 1	1	1	.	vom 1./4. bis	.	.	.		.
	Drag. Regt. von Bredow (1. Schles.) Nr. 4	.	.	.	30./6. 10	.	.	.		.
	Ulan. Regt. Prinz August von Württemberg (Pos.) Nr. 10	.	.	.	.	.	.	.		.
	Regt. Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1	1	1	.	.	.	.	.		.
	9. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	10. » »	.	.	.	.	.	.	.		.
VI.		.	.	.	1	2	2	.		.
	Leib-Kür. Regt. Großer Kurfürst (Schles.) Nr. 1	1	1	.	vom 1./7. bis	.	.	.		.
	Ulan. Regt. von Katzler (Schles.) Nr. 2	1	1	.	30./9. 10	.	.	.		.
	Huf. Regt. von Schill (1. Schles.) Nr. 4	.	.	.	.	.	.	.		.
	Huf. Regt. Graf Goetzen (2. Schles.) Nr. 6	1	1	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. König Friedrich III. (2. Schles.) Nr. 8	.	.	.	.	.	.	.		.
	11. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	12. » »	1	1	.	.	.	.	.		.

Ewiger Bund

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
des Korpsbereichs nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
† Der jetzt kommandierte Schüler bzw. Pferdepfleger verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.						
1	2 (darunter 1 Tischler)		5 (darunter 1 Maler, 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)		1 Schneider	** 2 Mann.
†						
†						
.	.					
.	.					
.	.					
3	4 (darunter 1 Tischler, 1 Tapezier)		5 (darunter 1 Maler, 1 als Tischordonnanz geeigneter Mann)	1 Schuhmacher		* Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.
.	†					
.	.					
.	.					
.	.					
1	4 (darunter 1 Maler)		5 (darunter 1 Schneider, 1 Hilfsschreiber)			
†						
.	.					
†	.					
.	†					
.	.					
.	.					
3	6 (darunter 1 Maler, 1 Schmied)		6 (darunter 1 Schneider, 1 Hilfsschreiber)			
	.					
	.					
†						
.						
.						

Ewiger Bund

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover		zur Offizier-Reitschule Paderborn						
				von den Kavallerie-Regimentern						
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger. † Die bereits kommandierten Pferdepfleger verbleiben ein weiteres Jahr.	Trompeter.
VII.	.....	.	.	.	.	2	2	.	1 Tischordonnanz	1 vom 1./10. bis 31./12. 09
	Kür. Regt. von Driesen (Westfäl.) Nr. 4	.	.	.	.	.	.	.	†**	
	Huf. Regt. Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfäl.) Nr. 8.....	1	1	.	.	.	.	.	.	
	2. Westfäl. Huf. Regt. Nr. 11.....	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Westfäl. Ulan. Regt. Nr. 5	.	.	.	.	.	.	.	†	.
	13. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	14. » »	1	1	.	.	.	.	.	.	.
VIII.	.....	.	.	.	.	2	2	.	.	1 vom 1./1. bis 31./3. 10
	Kür. Regt. Graf Geßler (Rhein.) Nr. 8 .	.	.	.	.	.	.	.	†**	
	Huf. Regt. König Wilhelm I. (1. Rhein.) Nr. 7.....	.	.	.	.	.			†	
	Ulan. Regt. Großherzog Friedrich von Baden (Rhein.) Nr. 7.....	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Westfäl. Drag. Regt. Nr. 7	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	15. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	16. » »	1	1	.	.	.	.	.	.	.
IX.	.....	.	.	.	.	2	2	.		1 vom 1./4. bis 30./6. 10
	1. Großherzogl. Mecklenburg. Drag. Regt. Nr. 17.....	.	.	.	.	.	.	.		
	Huf. Regt. Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannov.) Nr. 15	.	.	.	.	.	.	.		
	Huf. Regt. Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holstein.) Nr. 16	1	1	.	.	.	.	.		.
	2. Großherzogl. Mecklenburg. Drag. Regt. Nr. 18.....	1	1	.	.	.	.	.		.
	17. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	18. » »	1	1	.	.	.	.	.		.
X.	.....	.	.	.	.	2	2	.		1 vom 1./7. bis 30./9. 10
	Braunschweig. Huf. Regt. Nr. 17.....	.	.	.	.	.	.	.		
	Oldenburg. Drag. Regt. Nr. 19.....	1	1	.	.	.	.	.		
	2. Hannov. Drag. Regt. Nr. 16	.	.	.	.	.	.	.		
	Königs-Ulan. Regt. (1. Hannov.) Nr. 13	.	.	.	.	.	.	.		
	19. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.		.
	20. » »	.	.	.	.	.	.	.		.

Ewiger Bund

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
des Korpsbereichs nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. † Der jetzt kommandierte Schüler bzw. Pferdepfleger verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
3	.	.	5 (darunter 1 Sattler, 1 Hilfsschreiber)	1 Schuhmacher	1 Schneider	** 2 Mann.
.						
.						
.						
.						
.						
2 †			5 (darunter 1 Sattler, 1 Hilfsschreiber)	1 Schuhmacher		** 2 Mann.
.	.					
.	.					
.	.					
.	.					
2	3 (darunter 1 Sattler) † †		5 (darunter 1 Gärtner, 1 Hilfsschreiber)			
.						
†	.					
.	.					
.	.					
3	5 (darunter 1 Sattler, 1 Zimmermann)		5 (darunter 1 Gärtner, 1 Hilfsschreiber)			
.						
.						
.						
.	.					
.	.					

Ewiger Bund

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover		zur Offizier-Reitschule Paderborn						
				von den Kavallerie-Regimentern						
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger. † Die bereits kommandierten Pferdepfleger verbleiben ein weiteres Jahr.	Trompeter.
XI.	.....	.	.	1	.	1	1	.		
	Drag. Regt. Freiherr von Manteuffel (Rhein.) Nr. 5	.	.	.	.	.	.	.	†	
	Hus. Regt. Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Kurhess.) Nr. 14	.	.	.	.	.	.	.	†	.
	Jäger-Regt. zu Pferde Nr. 2.....	.	.	.	.	.	.	.	†	.
	22. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	38. » »	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XII.	.....	.	.	.	.	.	.	.	.	.
(1. Königl. Sächs.)	Garde-Reiter-Regt.....	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	1. Ulan. Regt. Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn..	.	.	.	.	.	.	.		.
	1. Hus. Regt. König Albert, Nr. 18 ..	.	.	.	.	.	.	.		.
	2. Hus. Regt. Königin Carola, Nr. 19..	1	1	.	.	.	.	.		.
	1. Feldart. Brig. Nr. 23	.	.	.	.	.	.	.		.
	3. » » Nr. 32	1	1	.	.	.	.	.		.
XIII.	.....	.	.	.	.	2	2	.		.
(Königl. Württemberg.)	Drag. Regt. Königin Olga (1. Württemberg.) Nr. 25.....	1	1	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. König Karl (1. Württemberg.) Nr. 19.....	1	1	.	.	.	.	.		.
	Drag. Regt. König (2. Württemberg.) Nr. 26.....	1	1	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. König Wilhelm I. (2. Württemberg.) Nr. 20	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	26. Feldart. Brig. (1. Württemberg.)...	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	27. » » (2. »)...	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XIV.	.....	.	.	1	.	3	3	.	1	.
	1. Bad. Leib-Drag. Regt. Nr. 20	1	1	.	.	.	.	.	Schuhmacher	.
	2. Bad. Drag. Regt. Nr. 21	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	3. Bad. Drag. Regt. Prinz Karl Nr. 22	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Kurmärk. Drag. Regt. Nr. 14	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	Jäger-Regt. zu Pferde Nr. 3.....	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	» » » » Nr. 5.....	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	28. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	29. » »	1	1	.	.	.	.	.	.	.

Ewiger Bund

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
des Korpsbereichs nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. * † Der jetzt kommandierte Schüler bzw. Pferdepfleger verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
2	1	1 vom 1./10. bis 31./12. 09	4 (darunter 1 Steindrucker)	1 Schneider		
.	.					
.	.					
.	.					
.	.					
3	5 (darunter 1 Maurer, 1 Schlosser)					
.	.					* Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.
.	.					
.	.					
.	.					
.	.					
2	3 (darunter 1 Maurer) †					
†	†					
.	.					
.	.					
2	3	1 vom 1./1. bis 31./3. 10	7 (darunter 1 Steindrucker)	1 Schneider		
†	(darunter 1 Gärtner)					
.	.					
.	.					
†	.					
.	.					
.	.					
.	.					
.	.					

Ewiger Bund

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu								
		zur Offizier-Reitschule Hannover		zur Offizier-Reitschule Paderborn						
		von den Kavallerie-Regimentern								
		Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger. † Die bereits kommandierten Pferdepfleger verbleiben ein weiteres Jahr.	Trompeter.
XV.	.....	.	.	1	.	2	2	.	1 Sattler	.
	2. Rhein. Huf. Regt. Nr. 9	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Ulan. Regt. Graf Haeseler (2. Brandenburg.) Nr. 11	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	3. Schles. Drag. Regt. Nr. 15	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Schleswig-Holstein. Ulan. Regt. Nr. 15	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	30. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	31. » »	.	.	.	.	.	.	.	.	.
XVI.	.....	.	.	.	.	2	2	1	1 Schmied	.
	Drag. Regt. König Carl I. von Rumänien (1. Hannov.) Nr. 9	.*	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schleswig-Holstein. Drag. Regt. Nr. 13.	.*	.	.	.	.	.	.	†	.
	Huf. Regt. König Humbert von Italien (1. Kurhess.) Nr. 13	.*	.	.	.	.	.	.	†	.
	2. Hannov. Ulan. Regt. Nr. 14	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	33. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	34. » »	1	1	.	.	.	.	.	.	.
XVII.	.....	.	.	1	.	3	3	.		.
	Kür. Regt. Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreuß.) Nr. 5....	1	1	.	.	.	.	.		.
	1. Leib-Huf. Regt. Nr. 1	.	.	.	.	.	.	.		.
	2. Leib-Huf. Regt. Königin Viktoria von Preußen Nr. 2	1	1	.	.	.	.	.		.
	Huf. Regt. Fürst Blücher von Wahlstatt (Pomm.) Nr. 5	1	1	.	.	.	.	.		.
	Ulan. Regt. von Schmidt (1. Pomm.) Nr. 4	.	.	.	.	.	.	.		.
	Jäger-Regt. zu Pferde Nr. 4	.	.	.	.	.	.	.		.
	35. Feldart. Brig.	.	.	.	.	.	.	.		.
	36. » »	.	.	.	.	.	.	.		.

Ewiger Bund

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
des Korpsbereichs nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. † Der jetzt kommandierte Schüler bzw. Pferdepfleger verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen
1	1	1 vom 1./4. bis 30./6. 10	4 (darunter 1 Schmied)	.		
.	.					
.						
†						
†						
†						
.						
.						
3	1	1 vom 1./7. bis 30./9. 10	4 (darunter 1 Tapezier)	1 Sattler		* Die bereits kommandierten Offiziere verbleiben ein drittes Jahr.
4	3 (darunter 1 Gärtner)		6 (darunter 1 Schmied)			
	†					
	†					
	.					
	.					
	†					
	.					
	.					

Ewiger Bund

Korpsbezirk.	Truppenteile.	Es sind zu zur Offizier-Reitschule Hannover: Offiziere.	Offizierburschen.	Beschlagschmiede.	Trompeter.	zur Offizier-Reitschule Paderborn von den Kavallerie-Regimentern: Offiziere (bzw. Fähnriche).	Offizierburschen (bzw. Pferdepfleger).	Beschlagschmiede.	Gemeine als Pferdepfleger. † Die bereits kommandierten Pferdepfleger verbleiben ein weiteres Jahr.	Trompeter.
XVIII.	.....	.	.	.	.	2	2	1		.
	Garde-Drag. Regt. (1. Großherzogl. Hess.) Nr. 23	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Thüring. Ulan. Regt. Nr. 6	1	1	.	.	.	.	.	†**	.
	Magdeburg. Drag. Regt. Nr. 6	1	1	.	.	.	.	.	†	.
	Leib-Drag. Regt. (2. Großherzogl. Hess.) Nr. 24	*	.	.	.	.	.	.	†	.
	21. Feldart. Brig.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
	25. » »	1	1	.	.	.	.	.	.	.
XIX. (2. Königl. Sächs.)	.....	.	.	.	.	.	.	.		.
	Karabin. Regt.	*	.	.	.	.	.	.		.
	2. Ulan. Regt. Nr. 18	1	1	.	.	.	.	.		.
	3. » » Nr. 21	.	.	.	.	.	.	.		.
	2. Feldart. Brig. Nr. 24	1	1	.	.	.	.	.		.
	4. » » Nr. 40	.	.	.	.	.	.	.		.

Ewiger Bund

kommandieren			Es sind abzugeben			
zur Kavallerie-Unteroffizierschule			an die Offizier-Reitschule Hannover		an die Kavallerie-Unteroffizierschule	
des Korpsbereichs nach Bestimmung des Generalkommandos						
Unteroffiziere oder Gefreite als Schüler. † Der jetzt kommandierte Schüler bzw. Pferdepfleger verbleibt außerdem ein weiteres Jahr.	Gemeine als Pferdepfleger.	Trompeter.	Gemeine als Pferdepfleger.	Ökonomie-Handwerker. (Die Schuhmacher sind vom Bekleidungsamt abzugeben.)	Ökonomie-Handwerker.	Bemerkungen.
2 † . .			4 (darunter 1 Tapezier)			** 2 Mann.
						* Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.
2	3 (darunter 1 Schmied) †					* Der bereits kommandierte Offizier verbleibt ein drittes Jahr.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 939/6. 09. A. 1.

Nr. 176.

Truppenverlegung.

Die Verlegung der 9. und 10. Batterie Hohenzollernschen Fußartillerie-Regiments Nr. 13 aus der vorläufigen Unterkunft in Neubreisach in den Standort Müllheim i. Baden — Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. März 1903 (A. V. Bl. S. 66) — kommt am 1. Oktober 1909 zur Ausführung.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 389/5. 09. B. 3.

Berlin den 25. Juni 1909.

Nr. 177.

Vergütung für Krümperpferde.

Die Truppenkommandeure werden ermächtigt, auf Märschen und bei Übungen denjenigen Militärärzten, Intendanturbeamten und Zahlmeistern, die andernfalls eine Entschädigung für Berittenmachung oder Vorspannvergütung zu beanspruchen hätten, auf Wunsch ein Krümperpferd gegen eine vom Truppenteil zu liquidierende und beim Krümperfonds zu vereinnahmende Vergütung zu überlassen.

Die Bestimmungen vom 1. August 1906 über Vergütung für Fuhrenleistungen mittels Krümpergespannen (A. V. Bl. S. 305—308) werden daher wie folgt ergänzt:

a. Hinter Ziffer 8 (Seite 306 a. a. O.) ist aufzunehmen:

8a. Für Hergabe von Krümperpferden zur Berittenmachung vorspannberechtigter Militärärzte, Intendanturbeamten und Zahlmeister auf Märschen und bei Übungen erhalten die Truppen für jeden Tag einer derartigen Verwendung für ein Pferd den Vergütungssatz von 3 ℳ und außerdem eine Ration nach dem Satze ihrer Dienstreitpferde.

Bei der Gestellung der Krümperpferde für Militärärzte und Intendanturbeamte wird die erwähnte Vergütung und die Ration auch für etwaige in die Übungszeit fallende Ruhe- und Liegetage gewährt.

Hinter Ziffer 20 (Seite 308 a. a. O.) ist aufzunehmen:

21. Für Militärärzte, Intendanturbeamte und Zahlmeister gilt die Benutzung von Krümperpferden gemäß Ziffer 8a als dienstliche Berittenmachung, so daß für sie daneben ein Anspruch auf die Entschädigung für Berittenmachung oder die Vorspannvergütung nicht besteht.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 178/6. 09. Z. 1.

Berlin den 26. Juni 1909.

Nr. 178.

Neue Ausgabe des Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches«.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. April 1903 (A. V. Bl. S. 116) wird mitgeteilt, daß die Abteilung I (Preußen) des von dem Leutnant a. D. O. Brunckow zu Friedenau bei Berlin, Wielandstraße 11, herausgegebenen Werkes »Die Wohnplätze des Deutschen Reiches« in 2 Großoktavbänden in einer neuen (der 4.) Auflage Ende Juni 1909 erscheinen wird.

Die neue Ausgabe der Abteilung II (Deutsches Reich außer Preußen) soll im Laufe des nächsten Winters erscheinen.

Ewiger Bund

Das Werk enthält, wie bei der 2. Ausgabe (1889), für jeden Wohnplatz wieder neben den anderen Daten die den Truppen und Militärbehörden erwünschte Angabe der nächsten Bahnstation und für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien — wo erforderlich — außer den jetzt geltenden deutschen die ehemals polnischen Namen.

Der Preis dieses Werkes in bestem Ganzleinenband ist niedrig bemessen und beträgt bei unmittelbarer Bestellung bei dem Herausgeber

für die Abteilung I (Preußen) ..... 18 ℳ,
» » » II (Deutsches Reich außer Preußen) ungefähr ... 10 » .

Die Erlaubnis zur Beschaffung dieses für den Geschäftsverkehr geeigneten Hilfsbuches aus den Ersparnis- oder Unkostenfonds wird, sofern die eigentliche Zweckbestimmung dieser Fonds dadurch keine Beeinträchtigung erleidet, aufrecht erhalten. Auch kann der Ankauf des Werkes aus den Bibliothekfonds empfohlen werden.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 109/6. 09. A. 2.

Nr. 179.

Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts.

Die Konstruktionszeichnungen M. G. Gerät III B. Geschirr- und Stallsachen, Blatt 19 und 20, M. G. Gerät VII B. Werkzeug, Blatt 18, ferner Nachtrag IV zu den vom Artillerie-Konstruktionsbureau aufgestellten Konstruktionszeichnungen des M. G. Geräts — geschlossen im September 1908 — mit zugehörigen Nachtragszeichnungen Blatt 1 und 2 und Nachtrag I zu den vom Infanterie-Konstruktionsbureau aufgestellten Konstruktionszeichnungen des M. G. Geräts — geschlossen im September 1908 — werden versandt.

Im Auftrage.
Matthies.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 110/6. 09. A. 4.

Nr. 180.

Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts.

1. Es werden versandt:
   a) die Konstruktionszeichnungen
      II. Geschirr- und Stallsachen 1888 Bl. 11 »Pferdebrenneisen«,
      III. Schanzzeug, Wagenzubehör und Vorratsachen Bl. 8 »Wasserfaß n/A.«, Bl. 9 und 10 »Zusammenlegbare Säge für Kavallerie«,
   b) Nachtrag V zu den vorläufigen Konstruktionszeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts — geschlossen im März 1908 — mit den Nachtragszeichnungen Bl. 1 bis 9.
2. Es scheiden aus und sind zu vernichten:
   die vorläufigen Konstruktionszeichnungen des Reservekoppelzeugs,
   Bl. 1 — Mähnentäfelchen, Koppelzeug, Halfter aus Gurtband, Pferdemaß —,
   Bl. 2 — Pferdebrenneisen — und Beschreibung hierzu.

Im Auftrage.
Körner.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 9. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 556/5. 09. A. 2

Nr. 181.

Große Entfernungsmesser Hahn.

Wenn größere Instandsetzungen erforderlich werden, so sind die Entfernungsmesser fortan an die Firma A. u. R. Hahn in Ihringshausen bei Cassel zu senden. Dem Artilleriedepot Cassel und der Gewehr-Prüfungskommission ist unter Angabe der Nummer des Instruments und des Grundes Mitteilung zu machen. Eine Änderung der Vorschrift »Der große Entfernungsmesser (Hahn)« bleibt vorbehalten.

Im Auftrage
Matthies.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 116/6. 09. A. 2.

Nr. 182.

Vorschrift für den Kapitulanten- und Militäranwärter-Unterricht.

(D. V. E. Nr. 327.)

Die Versendung der Vorschrift (siehe Erlaß vom 26. April 1909 Nr. 828/4. 09. A. 2) steht bevor.

Die neue Vorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin S.W. 68, Kochstraße 68—71, für Bestellungen, die unmittelbar aus der Armee eingehen, zum Preise von 10 Pfg. geheftet und 20 Pfg. gebunden vorrätig gehalten.

Im Auftrage.
Matthies.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 606/4. 09. A. 7.

Nr. 183.

Dienstvorschrift für die Festungs-Eisenbahn-Baukompagnien.

(D. V. E. Nr. 406).

Auf Seite 15 ist die lfde. Nr. 5 des Verteilungsplans zu ändern in: »Vorschrift für den Betrieb auf Vollbahnen durch Eisenbahntruppen im Kriege«.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 18 Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 648/5. 09. A. 5.

Nr. 184.

Aufschrift von Frachtbriefen.

Bei sämtlichen Sendungen an die Pulverfabrik bei Hanau sind die Frachtbriefe mit folgender Aufschrift zu versehen:

An
die Pulverfabrik bei Hanau
Station Hanau — Ost.

Der Erlaß vom 11. Juni 1888 Nr. 44/6. 88. A. 6. (A. V. Bl. S. 131) wird hierdurch aufgehoben.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 140/5. 09. A. 2.

Nr. 185.

Zielbauvorschrift für die Infanterie.

Die Vorschrift wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl mit Verteilungsplan zugehen.

Sie tritt an die Stelle der Anleitung zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie vom 7. März 1900 und erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 225. Dieser ist entsprechend zu berichtigen.

Der Verkaufspreis für die in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig zu haltende Vorschrift beträgt
für das geheftete Exemplar 30 Pf.,
» » kartonierte » 40 » .

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 589/6. 09. A. 4.

Nr. 186.

Ausscheiden von Druckvorschriften.

Es scheiden aus:

1. das Exerzier-Reglement für die Feldartillerie vom 10. August 1899 — D. V. E. Nr. 212 —,
2. die Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 10. August 1899 — D. V. E. Nr. 235 —,
3. die im Erlaß vom 6. Oktober 1906 Nr. 1553. 06 geh. A. 4 genannten Sonderabdrücke und Entwürfe. (Vgl. A. V. Bl. 1907 Nr. 110 und Nr. 167.)

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 24. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement
Nr. 304/5. 09. A. 2.

Nr. 187.

Leitfaden, betreffend das Maschinengewehrgerät 08.

Der Leitfaden ist neu bearbeitet und wird den beteiligten Dienststellen zugehen. Er erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 367.

Im Auftrage.
Matthies.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 357/6. 09. A. 5.

Nr. 188.

Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es wird versandt:

B VIII Blatt 41 »Kleiner Schleifstein mit Gestell«.

Im Auftrage.
Stuckenschmidt.

Kriegsministerium. Berlin den 24. Juni 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 388/6. 09. A. 5.

Nr. 189.

Zeichnungen des Fuß- und Küstenartilleriegeräts.

Es werden versandt:

Nachtrag XXX zu den Konstruktionszeichnungen des Fuß- und Küstenartilleriegeräts — geschlossen im März 1907 — nebst zugehörigen 20 Nachtragszeichnungen, sowie die Konstruktionszeichnungen

B III Blatt 36a, 214, 236—246, 246a, 246b, 246c, 341 und 358,
B IX Blatt 25a.

Im Auftrage.
Stuckenschmidt.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 836/6. 09. B. 2.

Berlin den 26. Juni 1909.

Nr. 190.

Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brot, Brotroggen und Futter für das II. Halbjahr 1909.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

Das für das II. Halbjahr des Kalenderjahres 1909 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für Gemeine Pf	Für Unteroffiziere Pf	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf Pf.
Gardekorps.			
Berlin	37	47	20,704
Biesenthal	40	52	24,020
Charlottenburg	38	49	21,600
Groß-Lichterfelde	38	49	21,700
Potsdam	40	52	23,844
I. Armeekorps.			
Allenstein	35	45	19,438
Bartenstein	37	47	20,680
Bischofsburg	35	44	18,890
Braunsberg	37	47	20,800
Darkehmen	36	46	20,320
Goldap	34	43	17,800
Gumbinnen	36	46	19,720
Insterburg	35	45	19,440
Königsberg i. Pr.	34	43	18,455
Lötzen	35	44	18,870
Lyck	35	44	18,524
Memel	34	43	18,358
Ortelsburg	33	41	16,560
Pillau	38	49	21,524
Rastenburg	34	43	18,070
Sensburg	33	42	17,314
Stallupönen	34	43	18,340
Tilsit	35	45	19,240
II. Armeekorps.			
Belgard	37	47	20,940
Bromberg	36	46	20,168
Altdamm	34	43	18,000
Demmin	37	47	20,740
Gnesen	36	46	19,820
Greifenberg	36	46	20,380
Greifswald	34	43	17,620
Hohensalza	36	46	19,516
Kolberg	41	53	24,666
Köslin	37	47	20,770
Pasewalk	39	51	23,420
Schneidemühl	33	42	17,476
Stargard i. Pomm.	36	46	19,992
Stettin	40	52	24,438
Stralsund	36	46	19,540
Swinemünde	35	45	19,130
Treptow a. R.	36	46	20,290
Anklam, Dt. Krone, Naugard, Neustettin	wie Stettin bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
III. Armeekorps.			
Angermünde	37	48	21,482
Beeskow	36	46	20,080
Brandenburg a. H.	37	48	21,254
Cottbus	36	46	20,128
Crossen a. O.	39	51	23,410
Cüstrin	36	46	19,566
Frankfurt a. O.	36	46	20,026
Fürstenwalde	34	43	17,580
Jüterbog	39	51	23,070
Landsberg a. W.	34	43	18,440
Lübben	38	49	21,751
Perleberg	36	46	19,838
Prenzlau	40	52	23,570
Rathenow	37	47	20,868
Neu-Ruppin	39	50	22,540
Schwedt a. O.	39	50	22,930
Spandau	38	49	21,542
Calau, Guben, Woldenberg	wie Berlin bzw. d. nächste Standort mit Fleischverdingung.		
IV. Armeekorps.			
Altenburg	38	49	21,890
Annaburg	39	51	23,180
Bernburg	39	51	23,050
Blankenburg	36	46	19,660
Burg	36	46	20,240
Dessau	35	45	19,296
Gardelegen	35	45	19,250
Goslar	39	51	23,426
Halberstadt	38	49	21,738
Halle (Saale)	39	50	22,800
Magdeburg	35	45	19,332
Merseburg	39	50	22,730
Quedlinburg	38	49	21,584
Salzwedel	38	49	22,290
Stendal	38	49	22,034
Torgau	39	51	23,040
Weißenfels	37	48	21,064
Wittenberg	37	47	20,910
Zerbst	35	45	19,240
Aschersleben, Bitterfeld, Neuhaldensleben, Sangerhausen	wie Magdeburg bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
V. Armeekorps.			
Frauſtadt	38	49	22,100
Glogau	37	48	21,210

Ewiger Bund

In den Standorten:	Für Gemeine Pf.	Für Unteroffiziere Pf.	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf Pf.
Görlitz	37	47	22,766
Hirschberg	38	49	21,520
Jauer	36	46	20,150
Krotoschin	35	44	18,900
Lauban	37	48	21,416
Liegnitz	37	48	21,340
Lissa	36	46	20,460
Lüben	36	46	20,170
Militsch	36	46	20,480
Ostrowo	36	46	20,210
Posen	36	46	20,460
Rawitsch	36	46	19,720
Sagan	36	46	19,840
Schrimm	36	46	20,310
Sprottau	36	46	19,700
Wreschen	38	49	21,540
Züllichau	38	49	21,840
Kosten, Muskau, Neusalz, Neutomischel, Samter, Schroda, Wahlstatt	wie Posen bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
VI. Armeekorps.			
Bernstadt i. Schl.	37	48	21,450
Beuthen O.-Schl.	35	44	18,860
Breslau	38	49	22,290
Brieg	38	49	21,680
Cosel	37	48	21,400
Glatz	38	49	21,726
Gleiwitz	38	49	21,730
Grottkau	37	47	20,894
Kreuzburg O.-Schl.	39	51	23,100
Leobschütz	39	50	22,514
Namslau	39	50	22,840
Neisse	39	50	22,726
Neustadt O.-Schl.	38	49	21,680
Oels	40	52	24,220
Ohlau	38	49	22,080
Oppeln	37	47	20,992
Pleß	40	52	23,950
Ratibor	39	51	23,400
Schweidnitz	36	46	20,496
Wohlau	38	49	22,060
Kattowitz, Münsterberg, Rybnik, Striegau, Waldenburg	wie Breslau bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
VII. Armeekorps.			
Bielefeld	37	47	20,938
Bückeburg	37	47	20,562
Cleve	36	46	20,190
Crefeld	40	52	23,598
Detmold	36	46	20,150
Düsseldorf	36	46	19,674
Höxter	37	48	21,176
Minden	37	48	21,320
Mülheim a. d. Ruhr	38	49	22,230
Münster	38	49	21,786
Neuhaus	40	52	23,522
Paderborn	40	52	24,020
Wesel	41	54	25,390
Barmen, Bochum, Coesfeld, Dortmund, Driburg, Duisburg, Elberfeld, Essen, Geldern, Gelsenkirchen, Hagen, Lennep, Lippstadt, Recklinghausen, Soest, Solingen	wie Münster bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
VIII. Armeekorps.			
Aachen	41	54	25,090
Bonn	38	49	22,348
Coblenz, Ehrenbreitstein	37	47	20,916
Cöln, Deutz	36	46	19,564
Diez	36	46	20,264
St. Johann, Saarbrücken	37	48	21,140
Jülich	36	46	19,740
Kalk bei Cöln	35	45	19,480
Mülheim a. Rh.	35	44	18,830
Saarlouis	37	48	21,326
Trier	37	47	20,579
Andernach, Bensberg, Engers, Kreuznach, Montjoie, Neuß, Neuwied, Oranienstein, Rheydt, Siegburg, St. Wendel	wie Coblenz bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
IX. Armeekorps.			
Altona	37	48	21,456
Bremen	35	44	18,978
Flensburg	33	42	17,408
Güstrow	36	46	20,290
Hadersleben	36	46	20,378
Hamburg	37	48	21,456
Harburg	36	46	20,250
Itzehoe	34	43	18,038
Ludwigslust	41	53	24,620
Lübeck	35	44	18,790
Neumünster	37	47	20,744
Neustrelitz	34	43	18,030
Parchim	36	46	19,660
Ratzeburg	37	47	20,668
Rendsburg	35	45	19,100
Rostock	39	51	23,144
Schleswig	37	47	20,690
Schwerin	38	49	22,490
Sonderburg	36	46	20,040
Stade	36	46	20,460
Wandsbek	35	45	19,336
Wismar	36	46	19,990
Bremerhaven, Geestemünde, Ploen, Waren	wie Altona bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		

Ewiger Bund

In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.		Pf.
Ferner die Marinegarnisonen:			
Cuxhaven	39	50	22,656
Friedrichsort	37	47	20,610
Helgoland	48	61	26,650
Kiel	35	45	19,210
Lehe	36	46	20,356
X. Armeekorps.			
Aurich	34	43	18,180
Braunschweig	39	50	22,716
Celle	39	51	23,494
Hameln	38	49	22,060
Hannover	40	52	23,610
Hildesheim	35	45	19,092
Lüneburg	39	50	22,960
Oldenburg	40	52	23,890
Osnabrück	38	49	21,936
Verden	39	51	23,434
Wolfenbüttel	37	47	20,780
Lingen, Nienburg	wie Hannover bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
Ferner die Marinegarnison:			
Wilhelmshaven	35	44	18,506
XI. Armeekorps.			
Arolsen	35	45	19,220
Cassel	38	49	21,840
Coburg	40	52	24,170
Eisenach	37	48	21,220
Erfurt	40	52	24,350
Fritzlar	34	43	18,400
Fulda	37	48	21,380
Gera	36	46	19,908
Gotha	36	46	20,200
Göttingen	37	48	21,170
Hildburghausen	38	49	22,180
Hofgeismar	35	44	18,710
Jena	38	49	21,590
Langensalza	35	45	19,440
Marburg	39	50	22,706
Meiningen	36	46	19,980
Münden (Hann.)	38	49	21,858
Naumburg (Saale)	36	46	19,586
Rudolstadt	37	47	20,890
Sondershausen	37	47	20,700
Weimar	36	46	20,260
Carlshafen, Hersfeld, Mühlhausen i. Th.	wie Cassel bzw. der nächste Standort m. Fleischverdingg.		
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.			
Ulm	38	49	21,720
XIV. Armeekorps.			
Altbreisach	37	48	21,259
Bruchsal	37	47	20,996
Colmar i. E.	38	49	22,299
Durlach	37	47	20,680
Ettlingen	38	49	21,622
Freiburg i. B.	38	49	22,020
Heidelberg	36	46	20,318
Burg Hohenzollern	41	54	25,280
Karlsruhe und Gottesaue	37	47	20,550
Kehl	36	46	20,092
Konstanz	38	49	22,204
Lahr	39	50	22,956
Mannheim	39	50	22,932
Mülhausen i. E.	38	49	21,520
Müllheim	40	52	24,392
Neubreisach	39	51	23,120
Offenburg	39	51	23,012
Rastatt	39	50	22,918
Schlettstadt	38	49	21,650
Schwetzingen	38	49	21,900
Donaueschingen, Hechingen, Lörrach, Mosbach, Sigmaringen, Stockach	wie Karlsruhe bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
XV. Armeekorps.			
Bischweiler	37	48	21,220
Bitsch	37	47	20,796
Dieuze	37	48	21,318
Hagenau	38	49	21,688
Mutzig	36	46	19,726
Pfalzburg	36	46	19,600
Saarburg i. L.	38	49	22,156
Saargemünd	36	46	20,220
Straßburg i. E.	37	47	20,548
Weißenburg i. E.	35	45	19,412
Zabern	36	46	19,780
Molsheim	wie Straßburg i. E.		
XVI. Armeekorps.			
St. Avold	42	55	25,868
Diedenhofen	40	52	24,160
Forbach	39	50	22,870
Metz	40	52	23,726
Mörchingen	40	52	24,460
Obergentringen	41	53	24,660
XVII. Armeekorps.			
Culm	37	47	20,740
Danzig — Langfuhr — Neufahrwasser	37	47	20,730
Dt. Eylau	37	48	21,080
Graudenz	37	48	21,466
Marienburg	36	46	20,018
Marienwerder	37	48	21,450
Osterode	34	43	18,460
Riesenburg	37	47	20,700
Rosenberg	34	43	17,510
Soldau	33	42	17,230
Pr. Stargard	36	46	20,000
Stolp	35	44	18,560
Strasburg W. Pr.	34	43	18,200
Thorn	36	46	19,920
Konitz, Neustadt W. Pr., Schlawe	wie Danzig		

Ewiger Bund

In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.
XVIII. Armeekorps.				Gießen	39	50	22,800	Erbach	wie Frankfurt a. M. bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
				Hanau	36	46	20,162	Friedberg			
				Homburg v. d. H.	39	50	22,980	Höchst			
Babenhausen	36	46	20,310	Mainz	37	48	21,351	Limburg a. d. L.			
Biebrich	35	45	19,460	Offenbach	38	49	21,980	Meschede			
Butzbach	39	50	22,690	Weilburg	38	49	22,170	Oberlahnstein			
Darmstadt	38	49	22,147	Wiesbaden	36	46	19,980	Siegen			
Frankfurt a. M.	36	46	20,464	Worms	37	48	21,060	Wetzlar			

B. Vergütungspreise für Brot und Futter.

1. Im II Halbjahr des Kalenderjahres 1909 gelten als Vergütungspreise:

I. Für die tägliche Brotportion von 750 g (§ 4, 2 Fr. V. V.) ..... 14 Pf.,
Für den Brotzuschuß von 250 g ..... 5 » ,
II. Für Brotroggen im Haushalt der Kadettenanstalten für 100 kg ..... 17 ℳ 21 » .

III. Für Futter:

	Für die Tagesration ℳ	Pf.	Für die Monatsration: auf 31 Tage Juli, August, Oktober und Dezember ℳ	Pf.	auf 30 Tage September und November ℳ	Pf.	auf 28 Tage Februar ℳ	Pf.
a) nach Satz IV	1	18	36	58	35	40	.	.
b) » » III	1	26	39	06	37	80	.	.
c) » » III mit dem Zuschuß von 100 g Hafer für leichte Garde-Kavallerie	1	27	39	37	38	10	.	.
d) » » II	1	32	40	92	39	60	.	.
e) » dem Satz für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (§ 49, 4 u. 8 Fr. V. V.)	.	92	28	52	27	60	.	.

f) bei einzelnen Futterteilen:
für 100 kg Hafer ..... 17 ℳ 93 Pf.,
» 100 » Heu ..... 6 » 69 » ,
» 100 » Stroh ..... 4 » 71 » .

2. In den Vergütungssätzen für das II. Halbjahr 1909 liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld ..... 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern ..... 10 %.

Im Auftrage.
Weidemann.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 845/5. 09. A. 2.

Berlin den 29. Juni 1909.

Nr. 191.

Vorschrift: Pistole 08.

Die Vorschrift ist als Entwurf gedruckt worden und wird den beteiligten Behörden und Truppen in der erforderlichen Anzahl zugesandt werden. Sie erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 255.

Die Vorschrift zerfällt in 3 Abschnitte:

I. Pistole (Beschreibung, Behandlung) nebst Munition.
II. Schießen.
III. Instandsetzung.

Zum 1. Oktober 1911 wird einer Äußerung der Königlichen Generalkommandos und obersten Waffenbehörden über etwa erforderliche Änderungen entgegengesehen.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstr. 68—71, hält die Vorschrift für unmittelbar aus der Armee eingehende Bestellungen zum Preise von

25 Pf. geheftet und
35 Pf. gebunden

vorrätig.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
Wandel.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 2613/5. 09. M. A.

Berlin den 18. Juni 1909.

Nr. 192.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt 1. Klasse:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Juni 1909 an:	
1.	Oberstabsarzt	Dr. Kaufhold	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
2.	»	Fabian	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreußisches) Nr. 3.
3.	»	Dr. Thiele	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37.
4.	»	» Knoch	Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.
5.	Stabsarzt	» Gaupp	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
6.	»	» Förster	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110.
7.	»	» Skorna	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52.
8.	»	» Becker	Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8.
9.	»	» Braatz	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.

In Vertretung.
Paalzow.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 612/6. 09. B. 1.

Berlin den 26. Juni 1909.

Nr. 193.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		A. Die pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich.	
		Vom 1. Juni 1909 ab:	
1.	Oberstleutnant	Roeßler	Füsilier-Regiment Königin Viktoria von Schweden (Pommersches) Nr. 34.
2.	»	Dittrich	Schleswig-Holsteinsches Infanterie-Regiment Nr. 163.
3.	»	Vett	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.
4.	»	v. Lewinski	Grenadier-Regiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreußisches) Nr. 6, jetzt 7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
5.	»	v. Wunsch	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
6.	»	Gentner	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85.
7.	»	v. Holleuffer	Garde-Füsilier-Regiment.
8.	»	v. Leipzig	1. Garde-Regiment zu Fuß.
9.	»	Frhr. v. Strombeck	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1.
10.	»	Müller	Kommandeur des Nassauischen Pionier-Bataillons Nr. 21.
11.	»	Gr. v. Brebow	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132.
12.	»	v. Webel	Kommandeur des Jäger-Bataillons von Neumann (1. Schlesischen) Nr. 5.
13.	»	Bode	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146.
14.	»	Anton	Feldartillerie-Schießschule.
15.	»	v. Estorff	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23.
16.	»	v. Wentzky u. Petersheyde	Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8.
17.	»	Heinrich XXX., Prinz Reuß D.	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig Holsteinsches) Nr. 86.
		B. Das Gehalt eines Hauptmanns usw. I. Klasse.	
		a. Vom 1. Juni 1909 ab:	
1.	Hauptmann	v. Baumann	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36.
2.	»	Müller	Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) Nr. 48.
3.	»	Rust	Lehrer an der Kriegsschule in Hannover.
4.	»	Suche	Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nr. 26.
5.	»	Bachmann	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
6.	»	Edler v. Graeve	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
7.	Hauptmann	Roetscher	Verwaltungsmitglied bei der Munitionsfabrik.
8.	»	v. Prittwitz u. Gaffron	2. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 6.
9.	»	Werner	4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112.
10.	»	v. Fumetti	Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2.
11.	»	v. Puttkamer	1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167.
12.	»	Bruch	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
13.	»	Oloff	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169.
14.	»	v. Lettow-Vorbeck	Füsilier-Regiment von Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
15.	»	v. Haine	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5.
16.	»	Noering	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61.
17.	Rittmeister	Frhr. v. Tettau	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreußisches) Nr 3.
18.	Hauptmann	v. Engel	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
19.	»	Frhr v. Hammerstein-Gesmold	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.
20.	»	v. Hagen	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.
21.	»	Frhr. v. Leesen	Garde-Füsilier-Regiment.
22.	Rittmeister	Ritter v. Xylander	3. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 15.
23.	»	v. Frese	Ulanen-Regiment Graf zu Dohna (Ostpreußisches) Nr. 8.
24.	»	Gr. v. Perponcher-Sedlnitzky	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.

C. Das Oberleutnantsgehalt.

1. Infanterie und Jäger.

a. Vom 1. Mai 1909 ab:

1.	Oberleutnant	Poersch	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.

b. Vom 7. Mai 1909 ab:

2.	Oberleutnant	Brauer	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56.

c. Vom 1. Juni 1909 ab:

3.	Oberleutnant	Leutwein	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145, bisher im Ostasiatischen Detachement.
4.	»	Frhr. v. Richthofen	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22, bisher in der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.
5.	»	Gr. v. der Schulenburg	2. Schlesisches Jäger-Bataillon Nr. 6.
6.	»	Hollender	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
7.	»	Weiblich	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96.
8.	»	Köppen	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150.
9.	»	Wiskott	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.
10.	»	Grzegorzewski	
11.	»	Bertkau	
12.	»	Prowe	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.
13.	»	Helmrich v. Elgott	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		2. Kavallerie.	
		Vom 1. Juni 1909 ab:	
14.	Oberleutnant	v. Collas	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17.
15.	»	v. Brockhusen (Hugo)	Husaren-Regiment Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5.
		3. Feldartillerie.	
		a. Vom 1. Mai 1909 ab:	
16.	Oberleutnant	Plamböck	2. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 52.
17.	»	Franzki	1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16.
		b. Vom 1. Juni 1909 ab:	
18.	Oberleutnant	v. der Lage	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
19.	»	Szmula	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (1. Oberschlesisches) Nr. 21.
20.	»	Beckhaus	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
21.	»	v. Donop	2. Garde Feldartillerie-Regiment.
22.	»	v. Kaulla	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien.
23.	»	Wende	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
24.	»	Usener	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr 23.
25.	»	v. Nolte	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
26.	»	Hoefer	Cleveſches Feldartillerie-Regiment Nr. 43.
27.	»	Wartze	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
28.	»	Dietz	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50.
29.	»	Remmert	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20.
30.	»	v. Bangerow	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
31.	»	Sperl	Hinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
32.	»	Nessenius	Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule.
33.	»	Pfab	Feldartillerie-Regiment Großherzog (1. Badisches) Nr. 14.
34.	»	Frhr. v. Wangenheim	Lehr-Regiment der Feldartillerie-Schießschule.
		4. Fußartillerie.	
		a. Vom 1. April 1909 ab:	
35.	Oberleutnant	Jansen	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
		b. Vom 1. Mai 1909 ab:	
36	Oberleutnant	Hartig	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
37.	»	v. Hülst	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
38.	»	Preuß	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15.
39.	»	Petri	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
		c. Vom 1. Juni 1909 ab:	
40.	Oberleutnant	Braune	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8.
41.	»	Krause	
42.	»	Thomas	Versuchs-Batterie der Artillerie-Prüfungskommission.
43.	»	Schütte	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

5. Ingenieur- und Pionierkorps.

a. Vom 1. Mai 1909 ab:

44.	Oberleutnant	Ehringhaus	4. Ingenieur-Inspektion, früher in der Schutztruppe für Südwestafrika; erhält für April 1909 das Leutnantsgehalt von 1578 *M* jährlich für Rechnung des Militäretats und den Unterschied zwischen diesem Gehalt und dem eines Oberleutnants aus Kolonialfonds.
45.		Tiling	1. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 15, bisher zugeteilt dem III. Stamm-Seebataillon.

b. Vom 1. Juni 1909 ab:

46.	Oberleutnant	Ereite	Nassauisches Pionier-Bataillon Nr. 21.

6. Verkehrstruppen.

Vom 1. Mai 1909 ab:

47.	Oberleutnant	Eckardt	Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.

7. Train.

Vom 1. Juni 1909 ab:

48.	Oberleutnant	Behrens	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westpreußisches) Nr. 37, zur Dienstleistung beim Schlesischen Train-Bataillon Nr. 6 kommandiert.
49.	»	Schneider	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5.

D. Das Leutnantsgehalt:

1. Kavallerie.

Vom 1. Juni 1909 ab:

1.	Leutnant	v. Lieben	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10, bisher im Ostasiatischen Detachement.
2.	»	v. Jagow	Ulanen-Regiment Kaiser Alexander II. von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3.
3.	»	v. Ahlefeld	Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn (Schleswig-Holsteinisches) Nr. 16.

2. Feldartillerie.

1. Zu dem Satze von 1398 *M* jährlich:

a. Vom 1. Mai 1909 ab:

4.	Leutnant	Scholz	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4.
5.	»	Hecht	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
6.	»	Wehrmann	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		b. Vom 1. Juni 1909 ab:	
7.	Leutnant	Gr. v. Roebern	1. Garde-Feldartillerie-Regiment, bisher zugeteilt dem III. Stamm-Seebataillon (Stammbatterie).
8.	»	Bronner	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
9.	»	Duncker	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
10.	»	Zandt v. Merl	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8.
11.	»	Boehm	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
12.	»	v. u. zur Mühlen	4. Garde-Feldartillerie-Regiment.
13.	»	Strüvy	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73.
14.	»	v. Voigts-Rhetz	2. Garde-Feldartillerie-Regiment.
15.	»	Werner	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
16.	»	v. Schlieffen	1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.
17.	»	Bloem	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58.
18.	»	Frhr. v. der Goltz	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
19.	»	Albrecht	2. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 56.
20.	»	Euler	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33.
21.	»	Launer	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38.
22.	»	Ollmer	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66.
23.	»	Fromm	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55.
24.	»	v. Hagen	Großherzoglich Mecklenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 60.
25.	»	Schäfer	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
		II. Zu dem Satze von 1 290 ℳ jährlich:	
		a. Vom 1. Mai 1909 ab:	
26.	Leutnant	v. der Horst	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
27.	»	Michaelis	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18.
28.	»	Mebert	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47.
		b. Vom 1. Juni 1909 ab:	
29.	Leutnant	Nülle	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69.
30.	»	Lemelsen	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
31.	»	Neumann	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47.
32.	»	Schmitt	2. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
33.	»	Brink	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17.
34.	»	Vogt	Feldartillerie-Regiment von Clausewitz (1. Oberschlesisches) Nr. 21.
35.	»	Knackfuß	1. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 11.
36.	»	Henrici	
37.	»	Frhr. v. Steinaecker (Hans Joachim)	Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schlesisches) Nr. 6.
38.	»	Pfähler	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
39.	Leutnant	v. Landwüst	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
40.	»	Blanchart	2. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 34.
41.	»	Hadlich	4. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 70.
42.	»	Brand	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40.
43.	»	v. Prittwitz u. Gaffron	1. Garde-Feldartillerie-Regiment.
44.	»	Justi	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62.
45.	»	Werner	Hinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53.
46.	»	v. Helmolt	2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23.

3. Fußartillerie.

Zu dem Satze von 1578 ℳ jährlich:

a. Vom 1. April 1909 ab:

47.	Leutnant	Heinze	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5.
48.	»	Wagner	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.

b. Vom 1. Mai 1909 ab:

49.	Leutnant	Murzel (Leo)	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10.
50.	»	Köhn	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.
51.	»	Siegroth	Fußartillerie-Regiment von Dieskau (Schlesisches) Nr. 6.
52.	»	Schramke	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11.
53.	»	Schwab	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13.

c. Vom 1. Juni 1909 ab:

54.	Leutnant	Rauthe	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
55.	»	Windecker	Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9.
56.	»	Kloß	Westfälisches Fußartillerie-Regiment Nr. 7.
57.	»	Kühlenthal	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3.

4. Verkehrstruppen.

a. Vom 1. April 1909 ab:

58.	Leutnant	Heyne	Luftschiffer-Bataillon, bisher im 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 47.

b. Vom 1. Mai 1909 ab:

59.	Leutnant	Solmitz	Eisenbahn-Regiment Nr. 1, bisher im Schleswig-Holsteinschen Infanterie-Regiment Nr. 163.

c. Vom 1. Juni 1909 ab:

60.	Leutnant d. Ref.	Schöning	kommandiert zur Dienstleistung beim Telegraphen-Bataillon Nr. 2.
61.	K. B. Leutnant	Fries	kommandiert zur Dienstleistung bei der Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.

Wrubel.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern.

Nr. 103 bis 133 zur Schießstandsordnung
» 31 » 46 zum Atlas der Schießstandsordnung } — D. V. E. Nr. 304 —;
» 98 » 123 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte Munitionskolonne eines schweren Feldhaubitz- oder Mörserbataillons der schweren Artillerie des Feldheeres — D. V. E. Nr. 400 —;
» 31 » 36 » » » » einen Gerät-Nachschub eines 10 cm Kanonen-Bataillons 04
» 24 » 29 » » » » einen Gerät-Nachschub eines lg. 15 cm Kanonen-Bataillons
» 48 » 62 » » » » einen Gerät-Nachschub eines s. F. H. Bataillons 02
» 27 » 34 » » » » einen Gerät-Nachschub eines 21 cm Bronzemörser-Bataillons
} der Belagerungsartillerie — D. V. E. Nr. 409 —;
» 1 » 13 » »Vorschrift für die Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission« — D. V. E. Nr. 282 —;
» 145 » 165 » »Sondervorschrift für Fußartillerie. A. Geschützrohre« — D. V. E. Nr. 197 —;
» 8 » 16 » Vorschrift für die Prüfungen der Büchsenmacher des Heeres — D. V. E. Nr. 99 —;
» 614 » 669 » Anfertigung und Verwaltung der Feldartillerie-Munition — D. V. E. Nr. 364 —;
» 77 » 108 » Übungs-Munitionsvorschrift — D. V. E. Nr. 233 —;
Juni 1909 zu den besonderen Munitionsabnahmevorschriften — D. V. E. Nr. 64 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Militär-Eisenbahnordnung 1. Teil mit den Deckblättern bis 192	0,95	1,10
Krankenträgerordnung mit den Deckblättern bis 90	1,00	1,30
Kriegssanitätsordnung mit den Deckblättern bis 100:		
ohne Sachregister	0,75	1,05
mit Sachregister	1,05	1,35

Preis der Anlagen zur Kriegssanitätsordnung unverändert.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1791. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 21. Juli 1909. **Nr. 15.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege der Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 194.

Truppenverlegungen und Neugliederung der Feldartillerie des XVII. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Das I. Bataillon des 3. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 172 wird am 1. Oktober 1909 von Straßburg i. E. nach Neubreisach verlegt;
2. das nach Meiner Ordre vom 4. April 1909 am 1. Oktober 1909 neu zu errichtende und vorläufig in Straßburg i. E. unterzubringende III. Bataillon des 2. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 171 erhält von demselben Zeitpunkte ab Colmar i. E. als endgültigen Standort;
3. vom 1. Oktober 1909 ab tritt bei der Feldartillerie des XVII. Armeekorps folgende Friedensgliederung ein:

35. Feldartillerie-Brigade. Graudenz.

Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Komtur. Graudenz.
Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister. Stab und II. Abteilung Marienwerder,
I. Abteilung Preußisch-Stargard.

36. Feldartillerie-Brigade. Danzig.

1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35. Deutsch-Eylau.
2. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36. Danzig.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Travemünde, an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 3. Juli 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Juli 1909.
Nr. 395/7. 09. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 490/7. 09. A. 1.

Berlin den 10. Juli 1909.

Nr. 195.

Muster der Meldekarte.

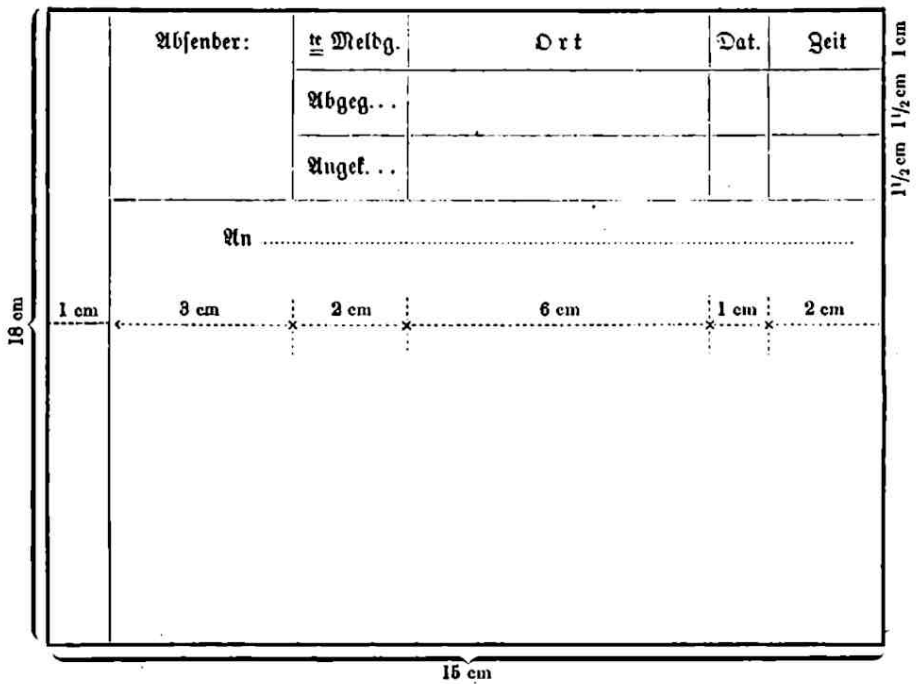
Seine Majestät der Kaiser und König haben das untenstehende Muster der Meldekarte (Karte und Umschlag getrennt) zu genehmigen geruht.

Die Bestände der bisherigen Muster können aufgebraucht werden.

Die Änderung der Felddienstordnung erfolgt durch Deckblatt.

v. Einem.

Meldekarte (verkleinert).

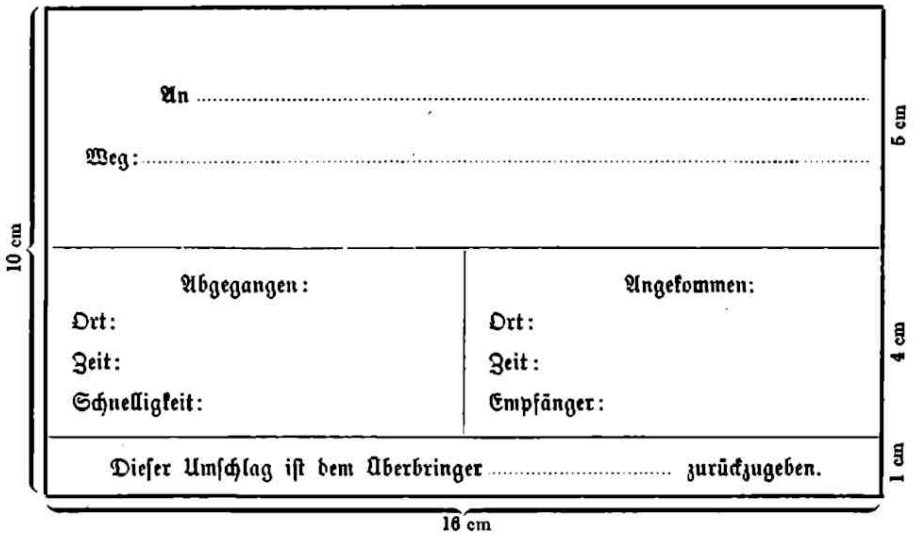


Zu der Meldekarte ist festes — nicht dickes — Papier zu verwenden. Der Strich, der den Heftrand abgrenzt, ist auch auf der Rückseite der Meldekarte anzubringen.

Die Rückseite ist mit einer Quadrierung in feinen Linien zu versehen. Eine starke Umrahmung ist nicht erforderlich.

Ewiger Bund

Umschlag (verkleinert).



Der Umschlag, von leichtem Papier, ist auf einmaliges Kniffen der Meldekarte berechnet und mit Gummi (nur an der Spitze) zum Zukleben versehen. Er wird nur zugeklebt, wenn der Inhalt geheim oder persönlicher Art ist. In diesem Fall erhält er die Aufschrift »Persönlich«.

Kriegsministerium.
Nr. 1071/7. 09. A. 1.

Berlin den 20. Juli 1909.

Nr. 196.

Größere Truppenübungen im Jahre 1909.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Abänderung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 18. Februar 1909 (A. V. Bl. S. 30 u. ff.) und vom 3. April 1909 (A. V. Bl. S. 111) zu bestimmen geruht, daß

1. die Kavallerie-Division B wie folgt zusammengesetzt wird:

Zusammengesetzte Kavallerie-Brigade.	19. Kavallerie-Brigade.	17. Kavallerie Brigade. (Großherzoglich Mecklenburgische).
Stab der 3. Kavallerie-Brigade.		
Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2.	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19.	1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.
Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 2	Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoversches) Nr. 13.	2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18.

2. an der Aufklärungsübung nach Manöver-Ordnung Ziffer 36 bis 38 an Stelle der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) die 28. Kavallerie-Brigade teilnimmt.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 745/5. 09. A. 2.

Berlin den 26. Juni 1909.

Nr. 197.

Spatenfutteral.

Das Futteral des kleinen Spatens 98 wird künftig (bei Neubeschaffungen) mit zwei festen Trageschlaufen hergestellt werden. Spaten und Seitengewehr erlangen dadurch einen besseren Halt.

Deckblätter zur Änderung der Zeichnung werden gelegentlich herausgegeben werden.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium.
Nr. 108/7. 09. A. 2.

Berlin den 13. Juli 1909.

Nr. 198.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1909.

1. Die Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons erfolgt in diesem Jahre am 20. September, der Zusammentritt am 14. Oktober.
2. Es sind zu kommandieren:

A. Offiziere

Armeekorps	für die Zeit vom 14. Oktober 1909 bis nach den Herbstübungen 1910.			für die Zeit vom 14. Oktober 1909 bis nach den Herbstübungen 1911.		
	Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants	Hauptleute	Oberleutnants	Leutnants
I.	.	.	1	.	.	.
II.	.	.	.	1	.	.
III.	.	.	1	.	.	.
IV.	.	.	1	.	.	.
V.	.	.	1	.	.	.
VI.	.	.	1	.	.	.
VII.	1	.	.	.	.	.
VIII.	.	.	.	.	.	.
IX.	.	.	.	.	.	.
X.	.	.	1	.	.	.
XI.	1	.	.	.	.	.
XII. (1. Königl. Sächs.) / XIX. (2. » »)	.	.	1	.	.	.
XIII. (Königl. Württemb.)	.	.	.	.	.	1
XIV.	.	.	1	.	.	.
XV.	.	.	.	.	.	1
XVI.	.	.	.	.	1	.
XVII.	.	1	.	.	.	.
XVIII.	.	.	.	.	.	.
Inspektion der Jäger und Schützen	.	.	1	.	.	.
Summe	2	1	9	1	1	2

Ewiger Bund

B. Mannschaften

für die Zeit vom 14. Oktober 1909 bis nach den Herbstübungen 1910.

												Schneider	Schuhmacher	Sattler bezw. Tapezierer	Maler	Gärtner	Steinhauer	Buchbinder	Klempner
I. Armeekorps	3	Untoffz.	.	Tamb.	1	Horn.	38	Gemeine (Gefreite),	darunter			.	1	.	1	.	.	.	.
II. »	3	»	1	»	1	»	34	»	»	»		1	.	.	1	.	.	.	1
III. »	3	»	1	»	1	»	28	»	»	»		.	1	1	1	.	.	.	.
IV. »	3	»	.	»	1	»	30	»	»	»		.	1	.	.	1*)	.	.	1
V. »	3	»	1	»	1	»	30	»	»	»		.	1	.	.	.	1	.	.
VI. Armeekorps	3	»	1	»	1	»	30	»	»	»		.	1	1*)	.	1	.	1	.
VII. »	3	»	1	»	1	»	34	»	»	»		.	1	1	.	1	1*)	.	.
VIII. »	3	»	1	»	1	»	34	»	»	»		1	.	.	1	1	.	.	1
IX. »	3	»	1	»	1	»	34	»	»	»		.	1*)	1	.	1	.	.	.
X. »	3	»	1	»	1	»	30	»	»	»		1	.	1	.	1	.	.	.
XI. »	3	»	1	»	1	»	30	»	»	»		.	.	1	1	1	.	.	.
XII. (1. Kgl. Sächs.) / XIX. (2. » »)	5	»	.	»	1	»	52	»	»	»		.	1	1	.	.	.	.	.
XIII. (Kgl. Württb.)	3	»	1	»	.	»	32	»	»	»		1*)	.	.	.	.	.	1	.
XIV. Armeekorps	3	»	.	»	.	»	34	»	»	»		1	.	1	.	1*)	.	.	.
XV. »	3	»	.	»	.	»	34	»	»	»		1	.	.	.	.	.	.	.
XVI. »	3	»	.	»	.	»	34	»	»	»		1	.	.	1	.	.	.	.
XVII. »	3	»	1	»	.	»	32	»	»	»		.	.	.	1	.	.	.	1
XVIII. »	3	»	1	»	.	»	32	»	»	»		1	.	.	1	.	.	.	.
Summe	56	Untoffz.	12	Tamb.	12	Horn.	602	Gemeine (Gefreite),	darunter			8	8	8	8	8	2	2	4

*) Bereits kommandiert.

3. Die Kommandierungen erfolgen nach den Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon — D. V. E. Nr. 245 —.

4. Auf die angeforderten Zahlen sind anzurechnen: die 24 Unteroffiziere, die nach Bestimmung des Kommandeurs ein weiteres Jahr beim Bataillon verbleiben; bereits beim Bataillon befindliche Mannschaften des jüngsten Jahrgangs, die gleichfalls ein weiteres Jahr kommandiert bleiben.

5. Die Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der Monate April bis September 1910 wird s. Z. besonders angeordnet werden.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 14. Juli 1909.
Nr. 240/7. 09. A. 1.

Nr. 199.

Truppenverlegungen.

Infolge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Dezember 1897 werden nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen verlegt:

die 3. Eskadron Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 von Goldap nach Insterburg und
die 4. Eskadron desselben Regiments von Insterburg nach Goldap.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Juli 1909.
Nr. 738/7. 09. Z. 1.

Nr. 200.

Besoldungsgesetz.

Vorliegender Nummer des Armee-Verordnungsblatts ist das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573 ff.) als besondere Beilage beigefügt.

Die Bekanntgabe der näheren Bestimmungen für die Ausführung dieses Gesetzes bleibt noch vorbehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Juli 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 104/7. 09. A. 4.

Nr. 201.

Zeichnungen des Feldartilleriegeräts.

Es gelangen zur Ausgabe:

Nachtrag VIII zu den vorläufigen Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts 96 n/A. mit den Nachtragszeichnungen Blatt 1—4.

Im Auftrage.
Körner.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 45/7. 09. A. 2.

Berlin den 6. Juli 1909.

Nr. 202.

Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts.

Die Konstruktionszeichnungen:

M. G. Gerät IV B. Zubehör, Blatt 1—23

werden den beteiligten Dienststellen zugehen.

Im Auftrage.
Franke.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 516/7. 09. A. 4.

Berlin den 19. Juli 1909.

Nr. 203.

Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts.

Es wird versandt:

I. Fahrzeuge, Kavallerie-Telegraphenwagen, Blatt 3.

Im Auftrage.
Bischof.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1340/6. 09. M. A.

Berlin den 3. Juli 1909.

Nr. 204.

Regelung von Sanitätsoffiziergehältern.

Es beziehen das Gehalt I. Klasse:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil usw.
		Vom 1. Juni 1909 an:	
1.	Stabsarzt	Dr. Pöhlig	Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpreußisches) Nr. 7.
		Vom 1. Juli 1909 an:	
2.	Oberstabsarzt	Dr. Volkenrath	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117.
3.	Stabsarzt	Dr. Koldewey	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92.
4.	»	Dr. Ahlenstiel	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76.
5.	»	Dr. Braasch	Infanterie-Regiment von Borcke (4. Pommersches) Nr. 21.

Schjerning.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern.

Nr. 45 bis 64 zum I. Teil
» 43 » 65 » II. »
» 37 » 61 » III. »
} der Ausrüstungs-Nachweisung für Fußartillerie-Munitionskolonnen — D. V. E. Nr. 312 —;

» 68 » 73 » Exerzier-Reglement für die Feldartillerie — D. V. E. Nr. 414 —;
» 1 » 5 » » » » den Train — D. V. E. Nr. 256 —;
» 28 » 43 zur Druckvorschrift »Handhabungsarbeiten der Fußartillerie« — D. V. E. Nr. 389 —;
» 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ersatz-Maschinengewehrkompagnie 08 — D. V. E. Nr. 108 —;
» 30 » Turnvorschrift für die berittenen Truppen — D. V. E. Nr. 23 —;
» 13 » Vorschrift für die Waffenübungen der Kavallerie — D. V. E. Nr. 204 —;

» 2 und 3 zum Ziehdeckel
» 81 bis 98 » I. Teil
» 31 » 51 » II. »
» 27 » 44 » III. »
» 49 » 60 » IV. »
} der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie und eine Parkkompagnie — D. V. E. Nr. 403 —;

» 40 » 48 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Bespannungsabteilung eines Fußartillerie-Ersatzbataillons — D. V. E. Nr. 311 —.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 171 des Armee-Verordnungsblatts für 1909 ist in der 9. Zeile von unten statt »öffentlichen« zu setzen: öffentlichem.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1791. 09. II.

Ewiger Bund

Besoldungsgesetz. Vom 15. Juli 1909.

(Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 573 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Gehalt und Zulagen.

1. Vorschriften für Reichsbeamte.

§ 1.

Die Gewährung des Gehalts erfolgt an die etatsmäßigen Reichsbeamten mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten auf Grund der beiliegenden Besoldungsordnung I. Nachstehend.

Die Gewährung des Gehalts an die etatsmäßigen gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erfolgt auf Grund des Reichshaushalts-Etats, während für die Bewilligung des bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Gehalts die beiliegende Besoldungsordnung II maßgebend ist. Nachstehend.

§ 2.

Beamten, welche gleichzeitig mehr als eine der in der Besoldungsordnung vorgesehenen Stellen bekleiden, wird das Gehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für welche das höchste Gehalt vorgesehen ist.

§ 3.

Diensteinkommen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen können ebenso wie Zulagen nur insoweit bewilligt werden, als der Reichshaushalts-Etat dies bestimmt oder besondere Fonds dazu zur Verfügung stellt.

Ewiger Bund

§ 4.

Die Gehälter der etatsmäßigen Beamten mit Ausnahme derjenigen der Beamten der Reichskanzlei werden, soweit sie nicht Einzelgehälter sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Das Gleiche gilt für die bei Berechnung der Pension zu Grunde zu legenden Gehälter der gesandtschaftlichen und der Konsularbeamten.

§ 5.

Bei den Beamten der Reichskanzlei erfolgt die Einweisung in die Gehaltsstufen nach dem Ermessen des Reichskanzlers.

§ 6.

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die höheren Beamten ist von der im außeretatsmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweige zwischen der Erlangung der Befähigung zur Bekleidung des Amtes und der ersten etatsmäßigen Anstellung verbrachten Zeit, sofern das Anfangsgehalt der Stelle 3 000 Mark nicht übersteigt, der über vier Jahre, sofern es 3 600 Mark nicht übersteigt, der über sieben Jahre und im übrigen der über zehn Jahre hinausgehende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Bei den mittleren Beamten, die in einem Amte mit einem Anfangsgehalt über 2 100 Mark Anstellung finden, kommt die zwischen dem Beginne des Diätariats in dem gleichen Dienstzweig und der ersten etatsmäßigen Anstellung liegende Zeit, insoweit sie acht Jahre übersteigt, bei den übrigen mittleren Beamten mit Ausnahme der Post- und Telegraphengehilfinnen, bei den Kanzleibeamten sowie bei den Unterbeamten, insoweit sie fünf Jahre, bei den Post- und Telegraphengehilfinnen, insoweit sie neun Jahre übersteigt, unbeschränkt in Anrechnung. Bei den Landbriefträgern darf jedoch die Anrechnung des Diätariats nicht dahin führen, daß das Höchstgehalt früher als zehn Jahre nach der ersten etatsmäßigen Anstellung erreicht wird.

Das Besoldungsdienstalter der technischen und Elementarlehrer wird von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst ab gerechnet.

Ewiger Bund

§ 7.

Den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

§ 8.

Werden Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

§ 9.

Beim Übertritte der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen unbefriedigenden Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — soll das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse, sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist, als der Gehaltssatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde, wie folgt, festgesetzt werden: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalt in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Eine weitere Berücksichtigung der beim Verbleiben in der bisherigen Klasse erreichbar gewesenen Bezüge findet nicht statt.

Ewiger Bund

§ 10.

Soweit die Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, sollen die Dienstaltersstufen von drei zu drei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts bewilligt werden und zwar dergestalt, daß Beamte, die im Laufe eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe erreicht haben, die Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab erhalten. Erreichen Beamte am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zu bewilligen.

§ 11.

Der Beamte ist über die Festsetzung seines Besoldungsdienstalters sowie über die Gewährung oder Versagung einer Dienstalterszulage schriftlich zu benachrichtigen.

Auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung der Dienstalterszulagen haben nur die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 12.

Eine Dienstalterszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür zu eröffnen.

Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Reichsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

Nach Behebung der Anstände ist die vorläufig versagte Zulage zu gewähren, und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Die einstweilige Versagung einer Zulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

§ 13.

Die Bezüge der nichtetatsmäßigen Beamten bestimmt der Reichskanzler.

Ewiger Bund

2. Vorschriften für Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere und der Marine-Ingenieure.

§ 14.

Die Gewährung des Gehalts erfolgt an die etatsmäßigen Offiziere des Reichsheeres, des Reichsmilitärgerichts, der Kaiserlichen Marine sowie an die etatsmäßigen Schutztruppenoffiziere beim Reichs-Kolonialamt auf Grund der beiliegenden Besoldungsordnung III.

Nachstehend.

Soweit Stellengehälter vorgesehen sind, erfolgt die Gewährung des Gehalts spätestens von dem ersten Tage des zweiten Monats nach der dauernden Übertragung der Stelle ab.

§ 15.

Dienstzulagen sind insoweit zu gewähren, als sie in der Besoldungsordnung III aufgeführt sind. Im übrigen findet § 3 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Für die nach Dienstaltersstufen aufrückenden Offiziere beginnt das Besoldungsdienstalter mit dem ersten Tage des ersten Monats, in welchem sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ein Patent des dieser Stelle entsprechenden Dienstgrads besitzen.

§ 17.

Den Leutnants des Reichsheeres und der Marineinfanterie, die Abiturienten eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule waren, wird das Besoldungsdienstalter um 2 Jahre, denjenigen, die Abiturienten des Kadettenkorps waren, um ein Jahr sieben Monate vorgerückt.

Für Leutnants, die der Selekta des Kadettenkorps angehört haben und als Offiziere in das Reichsheer oder die Marineinfanterie eingetreten sind, beginnt das Besoldungsdienstalter erst drei Monate nach ihrem Einrücken in eine etatsmäßige Stelle ihres Dienstgrads.

Das Besoldungsdienstalter der Leutnants zur See wird um drei Jahre vorgerückt. Außerdem wird vom Jahrgang 1909 ab für diejenigen Leutnants zur See, welche Abiturienten eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder des Kadettenkorps waren und die in ihrer Gesamtbeurteilung als Fähnrichs zur See mindestens das Prädikat „gut" erhalten haben, das Besoldungsdienstalter um ein weiteres Jahr vorgerückt.

Das Besoldungsdienstalter darf jedoch nicht auf einen früheren Tag festgesetzt werden, als auf den ersten Tag desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet worden ist.

Ewiger Bund

§ 18.

Das Besoldungsdienstalter der aus der Kaiser Wilhelms-Akademie hervorgegangenen Assistenzärzte, welche länger als ein Jahr zur Dienstleistung in der Charité kommandiert waren, wird um so viele Monate vorgerückt, als das Charitékommando ein Jahr überschritten hat.

§ 19.

Patentierte Hauptleute oder Rittmeister, denen eine etatsmäßige Stelle nicht sogleich dauernd übertragen werden konnte, erhalten nach dem Einrücken in eine solche Stelle ein Besoldungsdienstalter vom Ersten des Monats ab, in dem einem dem Dienstalter nach jüngeren Hauptmann oder Rittmeister, der in der Reihe zu diesem Dienstgrade mit Patent befördert wurde, eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist.

§ 20.

Für aus besonderen Dienststellungen in den Heeres- oder Marinedienst zurücktretende Offiziere, die bis dahin ihre Gebührnisse nicht aus dem Militär- oder Marine-Etat erhielten und denen nicht bereits im Heere oder der Marine ein Besoldungsdienstalter beigelegt war,

für Offiziere des Beurlaubtenstandes, die im aktiven Dienste angestellt werden,

für Offiziere, die außer Dienst waren und im aktiven Dienste wieder angestellt werden,

für aus Beamtenstellen übergetretene Offiziere

wird das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der allgemeinen Dienstaltersverhältnisse geregelt.

Wo bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze im einzelnen Falle sich Härten ergeben sollten sowie in sonstigen besonderen Fällen wird das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der allgemeinen Dienstaltersverhältnisse geregelt.

§ 21.

Die Vorrückung des Patents hat auf ein bereits festgesetztes Besoldungsdienstalter keinen Einfluß.

§ 22.

Von dem Tage des Besoldungsdienstalters ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Die Dienstalterszulagen sollen in den in der Besoldungsordnung III angegebenen Fristen bis zur Erreichung des Höchstgehalts bewilligt werden.

Ewiger Bund

§ 23.

Auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung von Dienstalterszulagen sowie das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen haben die Offiziere keinen Rechtsanspruch.

Eine Dienstalterszulage oder das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Offiziers eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Über die Versagung entscheidet bei den Offizieren des Reichsheeres die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, bei den übrigen Offizieren die oberste Reichsbehörde.

Nach Behebung der Anstände ist die vorläufig versagte Zulage zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Monats ab, in welchem die Bewilligungsverfügung ergeht.

3. Vorschriften für Unteroffiziere.

§ 24.

Die Gewährung des Gehalts und der Löhnung erfolgt an die Unteroffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine sowie an die Schutztruppenunteroffiziere beim Reichs-Kolonialamt auf Grund der beiliegenden Besoldungsordnung IV. Nachstehend.

§ 25.

Das Besoldungsdienstalter der Unteroffiziere, welche Gehalt nach Dienstaltersstufen beziehen, beginnt mit dem ersten Tage des ersten Monats, in dem sie eine etatsmäßige Stelle ihrer Besoldungsgruppe bekleiden.

§ 26.

Soweit Löhnungsempfänger nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit in höhere Löhnungssätze aufrücken, ist hierfür die gesamte aktive Dienstzeit im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine und in den Schutztruppen maßgebend.

Das Gleiche gilt bei den Gehaltsempfängern hinsichtlich der Gehaltszuschüsse.

§ 27.

Die §§ 15, 22, 23 finden entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 23 Abs. 2 kann die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und die oberste Reichsbehörde ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

II. Wohnungsgeldzuschüsse.

§ 28.

Die etatsmäßigen Reichsbeamten und Offiziere des Reichsheeres, des Reichsmilitärgerichts, der Kaiserlichen Marine einschließlich der Sanitätsoffiziere und

Ewiger Bund

der Marineingenieure sowie die etatsmäßigen Schutztruppenoffiziere beim Reichs-Kolonialamt erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des als Beilage V beigefügten Tarifs. Nachstehend.

Nur die etatsmäßigen Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß auch dann, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten diejenigen Reichsbeamten und Offiziere, denen auf Grund des Reichshaushalts-Etats ein Anspruch auf freie Dienstwohnung eingeräumt werden kann.

Keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten diejenigen Reichsbeamten, welche im Reichsdienste nur ein Nebenamt bekleiden.

§ 29.

Welche Beamten und Offiziere den im Tarif angegebenen Tarifklassen beizuzählen sind, bestimmen die Besoldungsordnungen.

§ 30.

Für die Einteilung der Orte in Ortsklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist das als Beilage VI beigefügte Ortsklassenverzeichnis maßgebend. Nachstehend.

Welcher Ortsklasse ein außerhalb des Deutschen Reichs gelegener Ort zuzuweisen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Militärische Anstalten, die außerhalb des Gemeindebezirkes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Ortsklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie sich befinden, nicht selbst Garnisonort ist.

Die nächste Revision des Ortsklassenverzeichnisses erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918. In der Zwischenzeit ist der Bundesrat ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse anzuordnen.

Die auf Grund der Abs. 2 und 4 getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage mitzuteilen.

§ 31.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach dem Ortssatze des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Kommandos, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben (Versetzungskommandos), wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortssatze

Ewiger Bund

des Kommandoorts gezahlt. Findet die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatze schon mit diesem Monat ein.

Hat die Versetzung an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 32.

Beamte oder Offiziere, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 33.

Wird ein Gehalt teils aus Reichsmitteln, teils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§ 28) aus Reichsmitteln nur einen dem auf die Reichskasse übernommenen Gehaltsteil entsprechenden Teilbetrag.

§ 34.

Beamten und Offizieren, welche eine Dienstwohnung innehaben, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

Beamte und Offiziere, denen nach dem Reichshaushalts-Etat eine Dienstwohnung gewährt werden könnte, erhalten, sofern dies nicht geschieht, vorbehaltlich einer etwa weitergehenden Ermächtigung durch den Reichshaushalts-Etat nur den Wohnungsgeldzuschuß.

Haben sie Anspruch auf Dienstwohnung, so erhalten sie, solange ihnen eine solche nicht gewährt werden kann, vorbehaltlich einer etwa weitergehenden Ermächtigung durch den Reichshaushalts-Etat eine den Wohnungsgeldzuschuß um $^1/_3$ übersteigende Mietentschädigung.

Haben sie Anspruch auf freie Dienstwohnung, so erhalten sie, solange ihnen eine solche nicht gewährt werden kann, Mietentschädigung, deren Höhe der Reichshaushalts-Etat bestimmt.

§ 35.

Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen in Anrechnung gebracht. Dies gilt auch für diejenigen Beamten und Offiziere, welche eine Dienstwohnung innehaben oder eine Mietentschädigung beziehen, jedoch nicht für Admirale und für diejenigen Beamten und Offiziere, welche nach § 28 Abs. 3 keinen Wohnungsgeldzuschuß zu erhalten haben.

Abgesehen von der Pensionierung gilt der tatsächlich bezogene Wohnungsgeldzuschuß mit der im § 31 bestimmten Maßgabe als Bestandteil des Gehalts, soweit nicht Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

Ewiger Bund

III. Übergangsvorschriften.

§ 36.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten, Offiziere und Unteroffiziere erhalten von diesem Zeitpunkt ab die diesem Gesetz entsprechenden Diensteinkünfte.

§ 37.

Die Beamten behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter mit den aus den nachstehenden Vorschriften sich ergebenden Ausnahmen.

§ 38.

Diejenigen Beamten, welche sich nicht mehr in der Eingangsstelle befinden und deren Besoldungsdienstalter mit Rücksicht auf die seit dem 1. April 1906 eingetretenen Besoldungsaufbesserungen in einer von ihnen früher bekleideten oder einer anderen Stelle festgesetzt worden ist, erhalten das Besoldungsdienstalter, das ihnen beizulegen gewesen sein würde, wenn die für die Festsetzung maßgebenden Stellen schon zur Zeit der Aufbesserung oder bei späterer Beförderung zur Zeit der Beförderung mit den in diesem Gesetze bestimmten Gehältern ausgestattet gewesen wären.

§ 39.

Das Besoldungsdienstalter derjenigen vor dem 1. April 1908 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, welche am 1. April 1908 ein geringeres pensionsfähiges Gehalt als in der vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in dieser verblieben wären, nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen haben würden, oder welche in der vorher bekleideten Stelle bei dem nächsten Aufrücken eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, ist so festzusetzen, als wenn die Beamten erst am 1. April 1908 in die neue Gehaltsklasse befördert oder versetzt wären.

Hierbei wird für die Beamten der höheren Laufbahn bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unterstellt, daß das Anfangsgehalt der den jetzigen Ober-Postpraktikanten entsprechenden Klassen schon zur Zeit ihrer Beförderung in diese 2500 Mark betragen hat.

§ 40.

Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, wird das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie eine Vorrückung erfolgt wäre, wenn die §§ 7 und 8 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung oder der Überführung aus einer Unterbeamtenstelle in eine Stelle des mittleren oder Kanzleidienstes in Geltung gewesen wären.

Ewiger Bund

§ 41.

Allen Beamten, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, wird das Besoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie eine Vorrückung erfolgt wäre, wenn § 6 Abs. 2, 3 und 4 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung in Geltung gewesen wäre.

§ 42.

Für diejenigen Beamtengruppen, deren Anfangsgehalt in der Besoldungsordnung gegenüber dem früheren herabgesetzt ist oder für welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes Einzelgehälter vorgesehen waren, bestimmt der Reichskanzler, ob und inwieweit eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters erfolgen soll.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, denjenigen Beamten, welche infolge der vorstehenden Vorschriften ein geringeres pensionsfähiges Gehalt beziehen als bis zur Verkündung dieses Gesetzes, das Mehr über die in der Besoldungsordnung angegebenen Stufen hinaus bis zu ihrem normalmäßigen Aufrücken in eine höhere Stufe zu bewilligen.

§ 43.

Das Besoldungsdienstalter der vor dem 1. April 1908 zu Hauptleuten, Rittmeistern, Leutnants, Stabsärzten, Assistenzärzten mit Patent beförderten Offiziere und Sanitätsoffiziere rechnet vom ersten Tage des Monats ab, aus dem das Patent datiert, welches sie am 31. März 1908 besaßen. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Leutnants und Oberleutnants zur See wird das Besoldungsdienstalter um 3 Jahre vorgerückt.

§ 44.

Den Leutnants des Reichsheeres und der Marineinfanterie, die seit dem 1. April 1908 zu diesem Dienstgrade befördert sind und als Abiturienten eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule gemäß § 17 im Besoldungsdienstalter vorzurücken sind, wird die Vorrückung derart gekürzt, daß sie vor den bis zum 31. März 1908 als Zivilabiturienten im Patente vorgerückten Leutnants keinen Vorteil erhalten.

§ 45.

Über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für diejenigen Unteroffiziere, welche bereits Gehaltsempfänger sind oder es durch dieses Gesetz werden, wird durch den Reichskanzler, beim Reichsheere durch die oberste Verwaltungsbehörde des Kontingents, Bestimmung getroffen.

§ 46.

Der Reichskanzler und auf dem Gebiete der Militärverwaltung die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents werden ermächtigt, Beamten, Offizieren

Ewiger Bund

und Unteroffizieren, welche in den Rechnungsjahren 1908 oder 1909 infolge dieses Gesetzes sowie des zu seiner Ausführung verkündeten Nachtrags-Etats an Gehalt, Löhnung, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung zusammen weniger beziehen würden, als ihnen sonst an Gehalt, Löhnung, Zulagen einschließlich der nicht mehr zu gewährenden Servizzulagen und Naturaliendeputate und im Rechnungsjahr 1908 auch einschließlich der durch den Reichshaushalts-Etat für 1908 bereitgestellten einmaligen Teuerungsbeihilfen, an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung zu gewähren gewesen wäre, den Unterschied als nichtpensionsfähigen Zuschuß über den Etat zu bewilligen. Der bewilligte Zuschuß wird bis zu dem Zeitpunkte gewährt, mit dem durch Gehalts- oder Löhnungserhöhung oder durch Aufsteigen in dem Gehalt oder der Löhnung, durch Zulagen, durch höheren Wohnungsgeldzuschuß oder höhere Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt. Hierbei bleiben Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

In gleicher Weise kann den Pensionären, welche im Reichsdienste wieder angestellt worden sind, ein etwaiger Ausfall an Pension und Diensteinkommen bis zu dem angegebenen Zeitpunkt überetatsmäßig ersetzt werden.

IV. Schlußvorschriften.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 in Kraft.

Neben den den Beamten, Offizieren und Unteroffizieren für 1908 zukommenden Nachzahlungen an Gehalt, Löhnung und Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung sind auch die Zulagen zu gewähren, welche in dem Nachtrags-Etat für 1909 vorgesehen sind.

Auf die den Beamten zukommenden Nachzahlungen sind alle sonstigen Zulagen, die auf Grund der fortan geltenden Vorschriften und Bestimmungen neben den erhöhten Gehältern nicht mehr gezahlt werden dürfen, in Anrechnung zu bringen; auf die Nachzahlungen für 1908 außerdem die auf Grund des Reichshaushalts-Etats für 1908 gewährten einmaligen Teuerungsbeihilfen.

Sind Beamte, Offiziere und Unteroffiziere, die am 1. April 1908 im Dienste waren, seitdem in den Ruhestand getreten oder verstorben, so werden ihre Pensionen oder Renten und die Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen so festgesetzt, wie wenn sie die ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Diensteinkünfte noch bezogen hätten, sofern dies für sie günstiger ist.

§ 34 Abs. 1 tritt für die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen mit Ausnahme des Präsidenten der Generaldirektion erst am 1. April 1917 in Kraft. Bis dahin bestimmt der Reichskanzler, wieviel den Dienstwohnungsinhabern vom Wohnungsgeldzuschuß einzubehalten ist.

Ewiger Bund

§ 48.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden für das gesamte Reichsgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

In dieser Verordnung ist insbesondere über die Berechnung des Normalgehalts, die Anrechnung von Militärdienstzeit bei den Zivilanwärtern, die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritt eines Landesbeamten oder Offiziers in den Reichsdienst oder in sonstigen ähnlich liegenden Fällen sowie über die Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsrücksichten und über die vorübergehende Zahlung von Gehalt über die in den Besoldungsordnungen vorgesehenen Stufen hinaus zur Vermeidung von Einkommensausfällen Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ewiger Bund

Beilage I

zum Besoldungsgesetze.

Besoldungsordnung I.

A. Aufsteigende Gehälter.

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 1.	
	1100 — 1140 — 1180 — 1210 — 1240 — 1270 — 1300 M.	
1.	Nachtwächter beim Kanalamte.	VI
2.	Bahnwärter und Nachtwächter bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
	Klasse 2.	
	1100 — 1150 — 1200 — 1250 — 1300 — 1350 — 1400 M.	
1.	Unterbeamte der Landbriefträgerklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	VI
	Klasse 3a.	
	1100 — 1160 — 1220 — 1290 — 1360 — 1430 — 1500 M.	
1.	Schaffner, Bremser bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
	Klasse 3b.	
	1100 — 1180 — 1260 — 1340 — 1420 — 1500 M.	
1.	Schirrmänner, Portiers, Bahnsteigschaffner bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
	Klasse 4a.	
	1100 — 1180 — 1250 — 1320 — 1390 — 1460 — 1530 — 1600 M.	
1.	Magazinwächter, Pförtner, Bureaudiener bei den Proviantämtern.	VI
2.	Bureaudiener, Pförtner, Hausdiener, Nachtwächter, Lagerdiener bei den Bekleidungsämtern.	VI

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
3.	Totengräber in Metz.	VI
4.	Kasernenwärter.	VI
5.	Zivilkrankenwärter, Hausdiener bei den Lazaretten.	VI
6.	Pförtner, Kutscher beim Genesungsheim in Falkenstein.	VI
7.	Futtermeister bei den Remontedepots.	VI
8.	Kanzleidiener, Pförtner, Tafeldecker, Aufwärter, Klassendiener, Lampenwärter, Gärtner, Hilfsmaschinisten, Heizer, Badewärter, Küster, Kirchendiener, Lazarettwärter, Nachtwächter, Sanitätsmannschaften und andere Unterbeamte bei den Kadettenanstalten in Preußen und beim Kadettenkorps in Dresden.	VI
9.	Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner, Röhrmeister, Aufseher bei den Militär-Knabenerziehungsanstalten in Annaburg und in Kleinstruppen.	VI
10.	Hausdiener bei den Militärlehrschmieden.	VI
11.	Pförtner, Nachtwächter, Hausdiener bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	VI
12.	Hauswärter, Zivilkrankenwärter beim Invalidenhause.	VI
13.	Nachtwächter beim Traindepot, beim Artillerie- und Waffenwesen.	VI
14.	Schulwärter, Gefängniswärter, Heizer bei den Garnisonverwaltungen, Lazarettwärter, Heizer bei einem Lazarett, Werftkrankenhauswärter, Leuchtturmwärter bei der Marineverwaltung.	VI

Klasse 4b.

1100 — 1190 — 1280 — 1360 — 1440 — 1520 — 1600 *M*.

1.	Rottenführer, Weichensteller, Eisenbahngehilfen, Wagenwärter bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 5.

1100 — 1190 — 1280 — 1370 — 1460 — 1540 — 1620 — 1700 *M*.

1.	Unterbeamte der Schaffnerklasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	VI

Klasse 6a.

1200 — 1280 — 1350 — 1420 — 1490 — 1560 — 1630 — 1700 *M*.

1.	Botenmeister, Kastellane, Kanzleidiener, Pförtner, Hauswarte, Laboratoriendiener, Hausdiener bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden und bei der Technischen Prüfungsstelle.	VI
2.	Bureaudiener, Drucker, Leitungsaufseher, Magazinaufseher, Gaser, Schleusenwärter, Brückenmeister, Fährwärter, Weichenwärtergehilfen beim Kanalamte.	VI

Ewiger Bund

	Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse.
3. Unterbeamte bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind. Die vom vormaligen Ober-Kommando der Marine in den Admiralstab übernommenen Unterbeamten erhalten die Gehälter der entsprechenden Beamten beim Reichs Marineamte.	VI
4. Botenmeister, Pförtner, Kassenboten bei der Reichsdruckerei.	VI
5. Fahrkarten- und Steindrucker, Magazinaufseher, Bureau- und Hauptkassendiener bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 6b.

1 200 — 1 290 — 1 380 — 1 460 — 1 540 — 1 620 — 1 700 *M*.

1. Unterbeamte beim Postmuseum, beim Postanweisungsamte, beim Telegraphen-Versuchsamte, bei der Telegraphen-Apparatwerkstatt, bei den Ober-Postdirektionen, beim Post-Zeitungsamte.	VI

Klasse 7.

1 200 — 1 300 — 1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 700 — 1 800 *M*.

1. Lokomotivheizer bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 8.

1 300 — 1 430 — 1 560 — 1 680 — 1 800 *M*.

1. Post- und Telegraphengehilfinnen.	IV

Klasse 9.

1 400 — 1 480 — 1 560 — 1 620 — 1 680 — 1 740 — 1 800 *M*.

1. Maschinenwärter bei der Heeres-, Marine- und Reichseisenbahnverwaltung.	VI
2. Nebelsignalwärter II. Klasse.	VI
3. Packmeister, Stellwerksweichensteller bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI

Klasse 10.

1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 680 — 1 760 — 1 840 — 1 920 — 2 000 *M*.

1. Unterbeamte bei Zentralbehörden, beim Reichstag und beim Reichsgerichte, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.	VI
2. Maschinisten und Heizer bei der Heeres- und Marineverwaltung, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.	VI
3. Gärtner beim Genesungsheim in Falkenstein.	VI

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
4.	Kassendiener bei der General-Militärkasse, bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, bei der General-Postkasse.	VI
5.	Küster, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind.	VI
6.	Fabrik-Oberaufseher, Magazin-Oberaufseher bei den Proviantämtern.	VI
7.	Werkmeister und Maschinenaufseher bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	VI
8.	Magazinaufseher bei der Marineverwaltung.	VI
9.	Wasserwerksaufseher, Bauaufseher bei der Marineverwaltung.	VI
10.	Untermaschinisten bei den Garnisonverwaltungen, bei den Lazaretten, beim Bildungswesen, beim Waffenwesen, bei den Leuchtfeueranlagen der Marineverwaltung.	VI
11.	Hausaufseher beim Bildungswesen der Marineverwaltung.	VI
12.	Dockwärter, Brückenwärter bei den Werften.	VI

Klasse 11a.

1 400 — 1 520 — 1 640 — 1 760 — 1 880 — 2 000 — 2 100 *M*.

1.	Steuermänner, Maschinistenassistenten, Telegraphisten, Weichenwärter beim Kanalamte.	VI
2.	Materialienverwalter (Unterbeamte), Lotsen II. Klasse, Untersteuerleute, Untermaschinisten beim Lotsenwesen, Parkgärtner bei der Garnisonverwaltung in Wilhelmshaven, wofern er nicht die Prüfung zum Obergärtner oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.	VI
3.	Unterbeamte bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in gehobenen Dienststellungen.	VI
4.	Telegraphisten, Lademeister, Schirrmeister, Wagenmeister, Bahnhofsaufseher, Weichensteller I. Klasse bei der Reichseisenbahnverwaltung.	VI
5.	Zugführer und Oberpackmeister bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V

Klasse 11b.

1 400 — 1 600 — 1 800 — 1 950 — 2 100 *M*.

1.	Werkführer bei der Reichseisenbahnverwaltung (darunter Telegraphenmechaniker).	VI

Klasse 12.

1 600 — 1 700 — 1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 *M*.

1.	Waffenmeister, Regimentssattler, Backmeister bei der Heeresverwaltung.	VI
2.	Büchsenmacher.	VI
3.	Sattler bei der Kolonialverwaltung.	VI

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 13.	
	1 650 — 1 800 — 1 950 — 2 100 — 2 200 — 2 300 ℳ.	
1.	Zweiter Hausinspektor, Maschinisten beim Reichstage.	VI
2.	Hausinspektor bei der Reichskanzlei.	VI
3.	Kastellan beim Auswärtigen Amte.	VI
4.	Oberdrucker.	VI
5.	Werkführer beim Kanalamte, bei den Werften, beim Minenwesen.	VI
6.	Präparatoren beim Gesundheitsamt und bei der Biologischen Anstalt.	VI
7.	Hofinspektor beim Gesundheitsamte.	VI
8.	Materialienverwalter bei der Biologischen Anstalt.	VI
9.	Galvanoplastiker (Unterbeamter) bei der Heeresverwaltung.	VI
10.	Kartendrucker bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung.	VI
11.	Mühlenmeister bei der Heeresverwaltung.	VI
12.	Zeughausbüchsenmacher.	VI
13.	Spritzenmeister bei den Werften, Steuerleute bei den Werften und beim Bildungswesen.	VI
14.	Nebelsignalwärter I. Klasse.	VI
	Klasse 14.	
	1 400 — 1 650 — 1 900 — 2 100 — 2 300 — 2 500 ℳ.	
1.	Schleusenmeister, Oberwerkführer beim Kanalamte.	V
2.	Lotsen beim Kanalamte, Lotsen I. Klasse und Hafenlotsen beim Küsten- und Vermessungswesen.	V
3.	Maschinisten beim Kanalamte, bei den Werften, bei der Schiffsartillerieschule, beim Waffenwesen, beim Torpedowesen, bei den Leuchtfeueranlagen der Marineverwaltung.	V
4.	Schiffsführer beim Kanalamte, bei den Werften, beim Waffenwesen der Marineverwaltung.	V
5.	Steuerleute, Maschinisten, Vorsteher des Brieftaubenwesens beim Küsten- und Vermessungswesen.	V
6.	Lehrerin bei der Garnisonschule in Friedrichsort.	IV
7.	Lokomotivführer bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V
	Klasse 15.	
	1 500 — 1 700 — 1 850 — 2 000 — 2 150 — 2 300 — 2 450 — 2 600 ℳ.	
1.	Förster, Waldmeister bei der Heeresverwaltung.	V
2.	Obergärtner bei der Marineverwaltung.	V
3.	Garnisonbaukanzlisten bei der Marineverwaltung.	V

Ewiger Bund

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Klasse 16.

1 400 — 1 650 — 1 900 — 2 150 — 2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 M.

1. Mechaniker. V
2. Maschinisten, Dachdeckeraufseher bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. V

Klasse 17.

1 650 — 1 850 — 2 050 — 2 250 — 2 450 — 2 650 — 2 850 — 3 000 M.

1. Kanalschreiber, Kanalmeister beim Kanalamte. V
2. Materialienverwalter beim Kanalamt und Militärversuchsamte. V
3. Kanzlisten beim Kanalamte, bei den Intendanturen, bei der Soldaten-Knabenerziehungsanstalt in Kleinstruppen, bei der Reichseisenbahnverwaltung. V
4. Kanzleisekretäre, Kassensekretäre bei der Ober-Militär-Prüfungskommission, bei der Kriegsakademie, bei dem Kommando des Kadettenkorps und der Haupt-Kadettenanstalt, beim Kadettenkorps in Dresden. V
5. Zeichner für das Garnisonbauwesen, Kanalmeister, Werftschreiber, Werftkanzlisten bei der Marineverwaltung. V

Klasse 18.

1 800 — 2 000 — 2 200 — 2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 M.

1. Kanzleisekretäre bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden, bei den Generalstäben und dem Landesvermessungswesen, beim Admiralstabe, beim Observatorium in Wilhelmshaven, beim Reichs-Justizamte (Strafregister), bei der Technischen Prüfungsstelle.
   Die vom vormaligen Oberkommando der Marine in den Admiralstab übernommenen Kanzleisekretäre erhalten die Gehälter der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamte. V
2. Baggermeister beim Kanalamte. V
3. Maschinisten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. V
4. Seemännisch-technischer Assistent, Hafenmeister, Ober-Schleusenmeister, Erste Maschinisten beim Kanalamte. V

Klasse 19.

2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 200 M.

1. Oberveterinäre. V

Ewiger Bund

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Klasse 20.

2 500 — 2 700 — 2 900 — 3 100 — 3 200 *M*.

1.	Obermaschinisten beim Kanalamte.	V
2.	Kupferstecher, Lithographen, Photographen, Faktoren und Galvanoplastiker bei der Landesaufnahme, beim Reichs-Marineamt und beim Admiralstabe.	V
3.	Meister, Meister und Revisoren, Revisionsbeamte bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig.	V
4.	Vorsteher der Hauptagenturen der Seewarte.	V
5.	Werftinspektoren, Werftmaschinisten I. Klasse.	V
6.	Schiffsführer beim Küsten- und Vermessungswesen und beim Bildungswesen der Marineverwaltung.	V

Klasse 21.

1 800 — 2 050 — 2 300 — 2 500 — 2 700 — 2 900 — 3 100 — 3 300 *M*.

1.	Technische Sekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	V
2.	Sekretariatsassistenten beim Kanalamte.	V
3.	Militärgerichtsschreibergehilfen.	V
4.	Werkstättenvorsteher bei der Militär-Eisenbahn, Maschinenmeister bei den Verkehrsoffizieren und Materialienverwalter beim Luftschiffer-Bataillon.	V
5.	Rechner beim Reichs-Marineamt und beim Observatorium in Wilhelmshaven.	V
6.	Wasserwerksinspektor, Werkmeister beim Garnisonbauwesen der Marineverwaltung.	V
7.	Bibliotheksassistenten bei der Marineakademie und -schule und bei der Marinestation der Nordsee.	V
8.	Werfttechniker, Werftbuchführer, Torpedotechniker, Minentechniker.	V
9.	Bureaubeamte II. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	V
10.	Lagerverwalter und Bauschreiber bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.	V
11.	Ober-Postassistenten, Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten, Telegraphenassistenten, Postverwalter.	V
12.	Werkmeister, Revisoren, Betriebsassistenten, Bureauassistenten bei der Reichsdruckerei.	V
13.	Betriebssekretäre, technische und nichttechnische Bureauassistenten, Bahnhofsverwalter und Stationsassistenten, Bahnmeister, Telegraphenkontrolleure, Materialienverwalter bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V

Klasse 22.

1 800 — 2 050 — 2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 050 — 3 300 *M*.

1.	Werkmeister bei der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt.	V
2.	Sekretariats-Assistenten beim Schiffsvermessungsamt und beim Statistischen Amte.	V

Ewiger Bund

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
Klasse 23.	
1 800 — 2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 M.	
1. Zeichner beim Kanalamte.	V
2. Bausekretäre bei der Heeresverwaltung und Bauregistratoren bei der Heeres- und der Marineverwaltung.	V
Klasse 24.	
2 000 — 2 250 — 2 500 — 2 750 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 M.	
1. Inspektoren bei den Proviantämtern und Verpflegungsämtern, bei den Bekleidungsämtern, bei den Garnisonverwaltungen, bei den Lazaretten der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung, bei den Sanitätsdepots der Marineverwaltung und bei den Remontedepots der Heeresverwaltung.	V
2. Kanzleisekretäre bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	V
3. Inspektoren bei der Kriegsakademie der Militärtechnischen Akademie, der Militär-Veterinär-Akademie, beim Invalidenhause, bei den Kadettenanstalten in Preußen und dem Kadettenkorps in Sachsen, den Militär-Knabenerziehungsanstalten in Annaburg und in Kleinstruppen.	V
Klasse 25a.	
2 100 — 2 350 — 2 600 — 2 850 — 3 100 — 3 350 — 3 600 M.	
1. Registratoren, Registratoren und Journalisten bei der Ober-Militär-Prüfungskommission, bei der Kriegsakademie, beim Kommando des Kadettenkorps, bei der Feldzeugmeisterei und der Artilleriedepotinspektion, bei der Artillerieprüfungskommission, bei den Inspektionen der technischen Institute, bei der Zeugmeisterei in Dresden und beim Kadettenkorps in Dresden.	V
2. Zeichnungenverwalter beim Artilleriekonstruktionsbureau.	V
Klasse 25b.	
2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 M.	
1. Sekretäre bei der General-Militärkasse und bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart.	V
2. Buchhalter bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.	V
3. Werftbetriebssekretäre.	V
Klasse 26a.	
1 800 — 2 200 — 2 600 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 M.	
1. Kanzleisekretär und Botenmeister beim Reichstage.	V

Ewiger Bund

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
2. Kanzleisekretäre bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgerichte mit Ausnahme der in Klasse 18 und in Klasse 33 aufgeführten.	V
3. Konstruktionszeichner, Bibliothekassistent beim Reichs-Marineamte.	V

Klasse 26b.

1 800 — 2 300 — 2 800 — 3 200 — 3 600 — 4 000 ℳ.

1. Garnisonbauwarte bei der Marineverwaltung.	V

Klasse 27.

2 000 — 2 400 — 2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 ℳ.

1. Werkmeister beim Kanalamt und bei den Werften.	V
2. Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister bei der Reichseisenbahnverwaltung.	V

Klasse 28.

2 600 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 4 000 ℳ.

1. Oberlotsen beim Kanalamt und bei der Marineverwaltung.	V
2. Werkstättenvorsteher bei dem Luftschiffer-Bataillon und der Artillerieprüfungskommission.	V

Klasse 29a.

1 800 — 2 100 — 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 ℳ.

1. Rektoren, Elementarlehrer, Organisten, Gesanglehrer bei der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung.	V

Klasse 29b.

1 800 — 2 200 — 2 600 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 ℳ.

1. Bauzeichner beim Reichs-Postamte.	V
2. Post- und Telegraphensekretäre.	V

Klasse 30.

2 500 — 2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 ℳ.

1. Marine-Oberzahlmeister und -Zahlmeister.	V

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse.
	Klasse 31a.	
	2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 ℳ.	
1.	Oberzahlmeister und Zahlmeister bei der Heeresverwaltung und beim Reichs-Kolonialamte.	V
	Klasse 31b.	
	2 800 — 3 300 — 3 800 — 4 200 ℳ.	
1.	Rendanten bei der Heeresverwaltung, soweit sie nicht anderweit besonders aufgeführt sind.	V
2.	Sekretär beim Kommando des Kadettenkorps.	V
3.	Kassenkontrolleur bei der Haupt-Kadettenanstalt.	V
4.	Werftoberinspektoren.	V
	Klasse 32.	
	3 000 — 3 600 — 4 200 ℳ.	
1.	Intendanturassessoren.	III
	Klasse 33.	
	2 400 — 2 800 — 3 200 — 3 500 — 3 800 — 4 100 — 4 400 ℳ.	
1.	Kanzleisekretäre beim Auswärtigen Amte und beim Reichs-Kolonialamte, letztere soweit sie dem Auswärtigen Amte vor der Abtrennung des Reichs-Kolonialamts angehört haben.	V
	Klasse 34.	
	1 800 — 2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 ℳ.	
1.	Militär-Gerichtsschreiber bei den Divisions-Kommandeuren, Gouverneuren und Kommandanten und bei den Kriegsgerichten der Marineverwaltung.	V
	Klasse 35a.	
	2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 ℳ.	
1.	Obergärtner bei der Biologischen Anstalt.	V
2.	Ober-Intendantur- und Intendantur-Sekretäre und -Registratoren.	V
3.	Militär-Gerichtsschreiber bei den kommandierenden Generalen und dem Gouverneur von Berlin und bei den Oberkriegsgerichten der Marineverwaltung.	V
4.	Intendantur-Bausekretäre.	V
5.	Sekretär und Registrator bei der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	V

Ewiger Bund

6. Konstruktionszeichner beim Artilleriekonstruktionsbureau.
7. Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte, Telegraphenbauwart.
8. Sekretär beim Kriegsarchiv in Dresden.
9. Die vor dem 1. April 1904 angestellten Sekretäre beim Kriegszahlamt in Sachsen.
10. Werftverwaltungssekretäre und Werftregistratoren, Vorstände der Lohnbureaus bei den Werften.
11. Nichttechnische Eisenbahnsekretäre, Materialienverwalter I. Klasse, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Eisenbahn-Betriebskontrolleure bei der Reichseisenbahnverwaltung.

Klasse 35b.

2 100 — 2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 700 — 4 100 — 4 500 *M*.

1. Bureaubeamte beim Reichsamte des Innern, beim Reichs-Justizamte, beim Reichs-Eisenbahnamte.
2. Sekretariats-, Registratur-, Kassenassistenten bei obersten Reichsbehörden, beim Reichstage und beim Reichsgerichte.
3. Leiter der Hausdruckerei beim Reichstage.
4. Sekretäre beim Kanalamte.
5. Kalkulatoren, Bausekretäre, Plankammerverwalter bei den Kriegsministerien und beim Reichs-Marineamte.
6. Technische Sekretäre bei den Werften, beim Torpedowesen, beim Minenwesen, beim Reichs-Postamte, technische Eisenbahnsekretäre (darunter Werkstättenvorsteher), Oberbahnmeister.
7. Buchhalter bei der General-Postkasse.
8. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und Ober-Postkassenbuchhalter.
9. Bausekretäre bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.
10. Bureaubeamte beim Reichs-Postamte.
11. Kartenzeichner beim Reichs-Postamte.
12. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre.
13. Maschinenmeister der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.
14. Postmeister.

Die Beamten unter den Ziffern 7, 8, 10, 12 und 14 erhalten, wenn sie aus der früheren Elevenklasse hervorgegangen, aber zur Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung nicht mehr berechtigt sind, eine pensionsfähige Zulage von 300 *M*, insoweit sie eine solche nicht schon aus anderen Gründen beziehen.

Ewiger Bund

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Klasse 36.

2 500 — 2 900 — 3 300 — 3 700 — 4 100 — 4 500 ℳ.

1. Ober-Postpraktikanten. III

Klasse 37.

2 700 — 3 300 — 3 900 — 4 500 ℳ.

1. Stabsapotheker. III

Klasse 38.

3 000 — 3 400 — 3 800 — 4 200 — 4 500 ℳ.

1. Garnisonverwaltungsoberinspektoren. V
2. Lazarettoberinspektoren. V
3. Ober-Postkassenkassiere. V
4. Hauptkassenkassier bei der Reichseisenbahnverwaltung. V

Die Beamten unter 3 erhalten, wenn sie aus der früheren Elevenklasse hervorgegangen, aber zur Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung nicht mehr berechtigt sind, eine pensionsfähige Zulage von 300 ℳ, insoweit sie eine solche nicht schon aus anderen Gründen beziehen.

Klasse 39.

2 700 — 3 100 — 3 500 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 ℳ.

1. Landmesser bei der Reichseisenbahnverwaltung. V
2. Chemiker bei der Reichseisenbahnverwaltung. V

Klasse 40.

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 ℳ.

1. Kassiere bei der Militärpensionskasse und beim Kriegszahlamt in Stuttgart. III
2. Buchhalter bei der Generalmilitärkasse und bei den Kriegszahlämtern in Dresden und in Stuttgart. III
3. Rendant bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps. III
4. Archivar für das Kriegsarchiv des Generalstabs. III
5. Buchhalter bei der General-Postkasse. III

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 41.	
	2 100 — 2 600 — 3 100 — 3 600 — 4 100 — 4 600 — 5 000 *M*.	
1.	Bureauvorsteher beim Statistischen Amte, Patentamt und Reichs-Versicherungsamte.	III
2.	Die zu 1 nicht genannten Bureauvorsteher, sowie Bureaubeamte (Sekretäre), Kanzleivorsteher bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Kanalamts und bei der Technischen Prüfungsstelle.	V
3.	Expedienten und Registratoren bei den Generalstäben und dem Landesvermessungswesen.	V
4.	Bureauvorsteher, Sekretäre und Registratoren beim Admiralstabe. Die vom vormaligen Ober-Kommando der Marine übernommenen Beamten erhalten das Einkommen der entsprechenden Beamten beim Reichs-Marineamte.	V
5.	Kartographen, Trigonometer, Topographen, Technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei, Oberphotograph bei den Generalstäben und bei der Landesaufnahme, im Reichs-Marineamt und beim Admiralstabe, nautische Inspektoren beim Reichs-Marineamte.	V
6.	Technischer Inspektor bei der Artillerieprüfungskommission.	V
7.	Sekretäre, Technische Sekretäre, Erster Kupferstecher und Erster Graveur, Oberwerkmeister bei der Reichsdruckerei.	V
	Klasse 42.	
	2 500 — 3 000 — 3 500 — 4 000 — 4 500 — 5 000 *M*.	
1.	Post- und Telegrapheninspektoren.	III
2.	Hilfsreferenten bei den Ober-Postdirektionen.	III
	Klasse 43a.	
	3 200 — 3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 700 — 5 000 *M*.	
1.	Zweiter Armeemusikinspizient.	V
2.	Rendanten bei der Kaiser Wilhelms-Akademie, der Haupt-Kadettenanstalt, dem Kadettenkorps in Dresden.	V
3.	Hilfskonstrukteure bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	V
4.	Konstruktionssekretäre bei den Werften.	V
	Klasse 43b.	
	3 200 — 3 800 — 4 400 — 5 000 *M*.	
1.	Ingenieure bei den Armee-Konservenfabriken.	V
2.	Proviantmeister, Rendanten bei den Verpflegungsämtern.	V

Ewiger Bund

	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
3. Rendanten bei den Bekleidungsämtern.	V
4. Lazarettverwaltungsdirektoren.	V
5. Technischer Beamter bei der Gewehrprüfungskommission.	V
6. Betriebsinspektoren und Erste Revisionsbeamte, Obermeister und Oberrevisoren bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung.	V
7. Obermeister und Maschinenmeister bei den Werften.	V
8. Rendanten bei den Werften.	V
9. Kassier beim Post-Zeitungsamte.	V

Klasse 44.

3 400 — 4 000 — 4 600 — 5 100 ℳ.

1. Oberstabs- und Stabsveterinäre.	III

Klasse 45a.

4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 500 ℳ.

1. Administratoren bei den Remontedepots.	V

Klasse 45b.

4 400 — 5 000 — 5 500 ℳ.

1. Rendant beim Landesvermessungswesen.	V
2. Proviantamts- und Garnisonverwaltungsdirektoren.	V
3. Magazindirektoren bei der Marineverwaltung.	V
4. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamte.	V

Klasse 46.

4 800 — 5 200 — 5 500 ℳ.

1. Marine-Stabszahlmeister.	III

Klasse 47.

2 700 — 3 200 — 3 700 — 4 200 — 4 700 — 5 200 — 5 700 ℳ.

1. Vorsteher der Plankammer und des Technischen Bureaus sowie Hilfsbeamte der Kanalbauinspektionen beim Kanalamte.	III
2. Oberrevisor bei der Reichsdruckerei.	III

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 48.	
	3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 ℳ.	
1.	Ober-Postinspektoren.	III
2.	Post- und Telegraphendirektoren bei kleineren Zivilämtern 1. Klasse.	III
3.	Vizedirektoren bei Post- und Telegraphenämtern I. Klasse.	III
4.	Inspektor des Post-Zeitungsamts.	III
5.	Vorsteher von Militär-Postämtern.	III
	Klasse 49.	
	4 800 — 5 400 — 6 000 ℳ.	
1.	Kassiere bei den Oberbuchhaltereien der Generalmilitärkasse in Preußen und des Kriegszahlamts in Dresden.	III
2.	Rendant bei der Militärpensionskasse.	III
3.	Rendanten bei den Ober-Postkassen und der Reichsdruckereikasse.	III
4.	Hauptkassenrendant bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III
	Klasse 50.	
	5 400 — 5 700 — 6 000 ℳ.	
1.	Korpsstabsveterinäre.	III
	Klasse 51.	
	2 700 — 3 300 — 3 900 — 4 500 — 5 100 — 5 600 — 6 100 — 6 600 ℳ.	
1.	Ständige Mitarbeiter bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden.	III
2.	Ober-Rechnungsrevisor beim Reichs-Versicherungsamte.	III
3.	Assistenten bei der Seewarte und dem Observatorium in Wilhelmshaven, Physiker für das Torpedowesen.	III
4.	Ständige Mitarbeiter bei der Technischen Prüfungsstelle.	III
5.	Chemiker bei der Reichsdruckerei.	III
	Klasse 52.	
	3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.	
1.	Registratoren und Kalkulatoren, Vorsteher des Stenographenbureaus und Stenographen, Ingenieur beim Reichstage.	III

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
2.	Expedienten, expedierende Sekretäre, expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, Konstruktionssekretäre, Obersekretäre, Registratoren, Kassenbeamte, Bibliothekare mit Ausnahme der beim Reichstag und beim Reichsgerichte, Chiffreure, Kanzleivorsteher bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgerichte mit Ausnahme des Vorstandes der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.	III
3.	Geheimer Kanzleiinspektor bei dem Auswärtigen Amte.	III
4.	Militär- und Marinepfarrer.	III
5.	Expedienten bei dem sächsischen und bei dem württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin.	III
6.	Revisoren und Registratoren beim Rechnungshofe.	III
7.	Vorsteher der Bücherei des Reichs-Postamts, des Postanweisungsamts und des Postmuseums.	III
8.	Telegrapheningenieure.	III
9.	Oberbuchhalter und Kassier bei der General-Postkasse.	III

Klasse 53.

3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

1.	Technische Rechnungsbeamte beim Reichs-Versicherungsamte.	III
2.	Hafenkapitäne beim Kanalamte.	III
3.	Versicherungsrevisoren beim Aufsichtsamte für Privatversicherung.	III
4.	Vorstände der Verkehrsinspektionen bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Klasse 54.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

1.	Erster Armeemusikinspizient.	III
2.	Rechnungsdirektor bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Klasse 55.

5 400 — 6 000 — 6 600 ℳ.

1.	Vorstand der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.	III
2.	Rendanten bei der Legationskasse und der Kolonial-Hauptkasse, Bureauvorsteher und Rendant bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	III

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
3.	Kriegszahlmeister und Oberbuchhalter bei der Generalmilitärkasse.	III
4.	Oberbuchhalter bei dem Kriegszahlamt in Dresden.	III
5.	Bureauvorsteher beim Generalstabe.	III
6.	Vermessungsdirigenten bei der Landesaufnahme.	III
7.	Plankammerinspektor bei der Landesaufnahme.	III
8.	Lotsenkommandeur.	III

Klasse 56.

2 700 — 3 400 — 4 100 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 *M*.

1.	Oberbibliothekar und Bibliothekare beim Reichstag und beim Reichsgerichte.	III
2.	Oberlehrer bei der Heeresverwaltung.	III

Klasse 57.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 *M*.

1.	Oberingenieur (Elektrotechniker) beim Kriegsministerium.	III
2.	Kriegsgerichtsräte.	III
3.	Korpsstabsapotheker.	III
4.	Konstrukteure II. Klasse bei der Heeresverwaltung.	III
5.	Betriebsleiter bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig.	III
6.	Wissenschaftliche Mitglieder des Militärversuchsamts.	III
7.	Oberstabsapotheker bei den Marine-Sanitätsämtern.	III
8.	Baumeister für Schiffbau und für Maschinenbau und für Hafenbau.	III
9.	Vorsteher des technischen Baubureaus im Reichs-Postamte.	III
10.	Post- und Telegraphendirektoren bei größeren Zivilämtern I. Klasse und beim Post-Zeitungsamte.	III
11.	Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren.	III
12.	Bauinspektoren.	III

Klasse 58.

3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 *M*.

1.	Mitglied für mechanisch-technische Angelegenheiten bei der Normal-Eichungskommission.	III

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
2.	Mitglied (Werkstattvorsteher) bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	III
3.	Oberlehrer bei der Marineverwaltung.	III
4.	Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor oder Eisenbahn-Bauinspektor bei der Zentralverwaltung der Reichseisenbahnen.	III
5.	Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätteninspektionen und der Telegrapheninspektion, Stellvertreter der Vorsteher des betriebstechnischen, des bautechnischen und des maschinentechnischen Bureaus sowie Leiter der Konstruktionsabteilung des letzteren Bureaus der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Klasse 59.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

1.	Oberintendanturräte, Intendanturräte, Intendantur- und Bauräte.	III
2.	Militär- und Marine-Oberpfarrer.	III
3.	Konstrukteur für Seezeichenwesen.	III
4.	Astronom, Physiker beim Reichs-Marineamte.	III
5.	Abteilungsvorstände der Seewarte.	III
6.	Vorstände des Observatoriums in Wilhelmshaven, des Chronometer-Observatoriums in Kiel und des Torpedolaboratoriums.	III
7.	Betriebsdirektoren und Bauräte für Hafenbau, für Schiffbau und für Maschinenbau.	III
8.	Gewerberäte bei der Marineverwaltung.	III
9.	Ober-Posträte, Posträte, Postbauräte.	III
10.	Verwaltungsmitglieder, Abteilungsvorsteher, Betriebsinspektoren bei der Reichsdruckerei.	III
11.	Mitglieder der Generaldirektion und Betriebsdirektoren bei der Reichseisenbahnverwaltung.	III

Die Oberintendanturräte sowie die Betriebsdirektoren für Hafenbau, für Schiffbau und für Maschinenbau erhalten je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage.

Die nachstehend aufgezählten Beamten:

Intendanturräte, Intendantur- und Bauräte bei der Heeres- und Marineverwaltung, Bauräte für Hafenbau, für Schiff- und für Maschinenbau,

Militär- und Marine-Oberpfarrer,

Gewerberäte bei der Marineverwaltung,

Verwaltungsmitglieder, Abteilungsvorsteher, Betriebsinspektoren bei der Reichsdruckerei,

Ewiger Bund

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Konstrukteur für Seezeichenwesen,
Vorstand des Torpedolaboratoriums

erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Die Ober-Posträte erhalten als Abteilungsdirigenten je 1200 ℳ pensionsfähige Zulage; die Posträte und Postbauräte erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Von den Mitgliedern der Generaldirektion der Reichseisenbahnen erhalten Oberräte je 1200 ℳ, der ständige Vertreter des Präsidenten außerdem 600 ℳ pensionsfähige Zulage; die übrigen erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Klasse 60.

5400 — 6000 — 6600 — 7200 ℳ.

1. Direktor der Bibliothek des Reichstags und des Reichsgerichts. III
2. Studienräte bei den Kadetten-Voranstalten in Preußen. III
3. Studiendirektor beim Kadettenkorps in Dresden. III

Die Beamten zu 1 erhalten je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Klasse 61.

5800 — 6300 — 6800 — 7200 ℳ.

1. Zivillehrer und Professoren an der Kriegsakademie und an der Militärtechnischen Akademie. III

Klasse 62.

6000 — 6600 — 7200 ℳ.

1. Oberstabsapotheker beim Kriegsministerium. III
2. Studiendirektoren bei der Haupt-Kadettenanstalt. III
3. Betriebsdirektoren II. Klasse bei der Heeresverwaltung. III
4. Abteilungs-Vorstände und Konstrukteure I. Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung. III

Der Oberstabsapotheker und die Studiendirektoren bei der Hauptkadettenanstalt erhalten je 600 ℳ, die Beamten unter Ziffer 3 und 4 bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Ewiger Bund

Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.

Klasse 63.

4 500 — 5 100 — 5 700 — 6 300 — 6 900 — 7 500 ℳ.

1. Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica. III
2. Mitglieder der dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht den Klassen 58 und 67 angehören. III
3. Reichsinspektoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen. III
4. Vorsteher und Mitglieder der Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts. III
5. Betriebsdirektoren des Kanalamts. III
6. Mitglieder der Technischen Prüfungsstelle. III

   Zwei Mitglieder des Gesundheitsamts, die die Stellen von Laboratoriumsvorstehern bekleiden, erhalten je 1 200 ℳ pensionsfähige Zulage, die übrigen Beamten dieser Klasse erhalten bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen je 600 ℳ pensionsfähige Zulage.

Klasse 64.

4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

1. Bureauvorsteher und Bureaubeamte bei der Reichskanzlei. III
2. Beamte des Zentralbureaus des Auswärtigen Amts. III

Klasse 65.

5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

1. Ständige Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden. III
2. Bautechnischer Hilfsarbeiter beim Reichsamte des Innern. III
3. Ober-Telegraphening enieure. III

Klasse 66.

6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

1. Oberkriegsgerichtsräte. III

Klasse 67.

7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 ℳ.

1. Abteilungsvorsitzende und Mitglieder der Beschwerdeabteilungen beim Patentamte. III
2. Chefkonstrukteur beim Artilleriekonstruktionsbureau. II
3. Direktor beim Militärversuchsamte. II
4. Betriebsdirektoren I. Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung. II

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Klasse 68.	
	8 000 — 9 000 — 10 000 — 11 000 ℳ.	
1.	Mitglied beim Bundesamte für Heimatwesen.	II
2.	Direktoren bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden mit Ausnahme des Reichs-Versicherungsamts und der Biologischen Anstalt.	II
3.	Senatsvorsitzende beim Reichs-Versicherungsamte.	II
	Klasse 69.	
	8 000 — 9 500 — 11 000 — 12 000 ℳ.	
1.	Abteilungschefs bei den Kriegsministerien und dem Reichs-Marineamte.	II
2.	Vortragende Räte.	II
3.	Vorsitzender der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae Historica.	II
4.	Intendanten.	II
5.	Werftverwaltungsdirektoren.	II
6.	Ressortdirektoren für Schiffbau, für Maschinenbau und für Hafenbau. Der Ressortdirektor für Hafenbau bei der Kaiserlichen Werft in Danzig erhält — künftig wegfallend — ein Gehalt von 6 000 — 6 500 — 7 000 — 7 500 ℳ mit dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III.	II
7.	Ober-Postdirektoren.	II
8.	Direktor der Reichsdruckerei.	II
	Klasse 70.	
	14 000 — 15 500 — 17 000 ℳ.	
1.	Direktoren beim Reichsamte des Innern, beim Reichs-Marineamte, beim Reichs-Justizamte, beim Reichsschatzamte, beim Reichs-Kolonialamt und beim Reichs-Postamte.	I
2.	Präsident des Statistischen Amts.	II
3.	» » Gesundheitsamts.	II
4.	» » Patentamts.	II
5.	» » Reichs-Versicherungsamts.	II
6.	» der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.	II
7.	des Aufsichtsamts für Privatversicherung.	II

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse.
	B. Einzelgehälter.	
1.	**600 ℳ**	
	Kirchhofsverwalter beim Invalidenhaus in Berlin.	VI
2.	**2 000 ℳ**	
	Zivilerzieher bei den Kadettenanstalten.	V
3	**2 400 ℳ**	
	Katholischer Geistlicher bei der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg.	III
4.	**2 700 ℳ**	
	Erster Hausinspektor beim Reichstage.	VI
	Obermaschinenmeister beim Reichstage.	VI
5.	**4 000 ℳ**	
	Kanzleivorstand beim Marinekabinett.	V
	Bibliothekar bei der Kriegsakademie.	III
6.	**6 600 ℳ**	
	Bureauvorsteher beim Reichsamte des Innern.	III
	Kriegszahlmeister und Rendant in Dresden und in Stuttgart.	III
	Bureauvorsteher beim Reichs-Militärgerichte.	III
	Bureauvorsteher beim Reichs-Marineamte.	III
	Bureauvorsteher beim Reichs-Justizamte.	III
	Bureauvorsteher beim Reichsgerichte.	III
	Bureauvorsteher beim Reichsschatzamte.	III
	Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsschatzamte.	III
	Bureauvorsteher beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts.	III
	Bureauvorsteher beim Reichs-Kolonialamte.	III
	Bureauvorsteher beim Reichs-Eisenbahnamte.	III
7.	**7 200 ℳ**	
	Vorstand des Chiffrierbureaus des Auswärtigen Amts.	III

Ewiger Bund

		Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
8.	**7 500 ℳ**	
	Generalkriegszahlmeister und Rendant bei der General-Militärkasse.	III
	General-Postkassenrendant.	III
9.	**7 800 ℳ**	
	Vorstand des Zentralbureaus des Auswärtigen Amts.	III
10.	**9 300 ℳ**	
	Ober-Studiendirektor beim Kommando des Kadettenkorps.	III
11.	**10 000 ℳ**	
	Direktor beim Reichstage.	III
12.	**11 000 ℳ**	
	Direktor bei der Biologischen Anstalt.	II
	Zweiter Direktor beim Reichs-Versicherungsamte.	II
13.	**12 000 ℳ**	
	Erster Direktor beim Reichs-Versicherungsamte.	II
	Präsident des Kanalamts.	II
	Direktor der Seewarte.	II
14.	**12 500 ℳ**	
	Feldpröpste der Armee.	II
15.	**13 000 ℳ**	
	Reichsmilitärgerichtsräte.	II
	Militäranwälte.	II
	Reichsgerichtsräte.	II
	Reichsanwälte.	II
16.	**14 000 ℳ**	
	Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.	I
	Präsident des Bundesamts für Heimatwesen.	II
	Direktoren beim Rechnungshofe.	II
	Präsident der Generaldirektion der Reichseisenbahnen.	II

Ewiger Bund

17. **15 000** ℳ

Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgerichte.
Obermilitäranwalt.
Senatspräsidenten beim Reichsgerichte.
Oberreichsanwalt.

18. **20 000** ℳ

Präsident des Reichs-Eisenbahnamts.
Unterstaatssekretär bei der Reichskanzlei.
Unterstaatssekretär beim Reichsamte des Innern
Unterstaatssekretär beim Reichsschatzamte.
Unterstaatssekretär beim Reichs-Kolonialamte.
Unterstaatssekretär beim Reichs-Postamte.
Direktoren beim Auswärtigen Amte.

19. **25 000** ℳ

Unterstaatssekretär beim Auswärtigen Amte.

20. **26 000** ℳ

Präsident des Reichsgerichts.

21. **30 000** ℳ

Staatssekretär des Reichs-Marineamts.
Staatssekretär des Reichs-Justizamts.
Staatssekretär des Reichsschatzamts.
Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Staatssekretär des Reichs-Postamts.

22. **36 000** ℳ

Reichskanzler.
Staatssekretär des Auswärtigen Amts.
Staatssekretär des Innern.

Ewiger Bund

Beilage II

zum Besoldungsgesetze

Besoldungsordnung II.

Klasse 1.

1 400 — 1 500 — 1 600 — 1 680 — 1 760 — 1 840 — 1 920 — 2 000 *M*.

Kanzlei- und Amtsdiener.

Klasse 2.

2 400 — 2 800 — 3 200 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 *M*.

Botschafts- und Legationskanzlisten, Dolmetscher und Dragomans bei den Missionen in Bangkok, Belgrad, Bukarest und St. Petersburg sowie bei den nicht unter Klasse 3 bezeichneten Konsularbehörden, nicht mit selbständigem Exequatur versehene Vizekonsuln, Kanzleivorstand bei dem Generalkonsulat in Warschau, Kassier bei dem Generalkonsulat in St. Petersburg sowie Kanzler und Sekretäre.

Klasse 3.

2 500 — 3 000 — 3 500 — 4 000 — 4 500 — 5 000 — 5 500 *M*.

Mit selbständigem Exequatur versehene Vizekonsuln, Dritter und Vierter Botschaftsdragoman in Constantinopel, Zweite Dolmetscher in Peking, Tanger und Tokio, Dragomans, Dolmetscher und Kanzlerdragomans bei den Generalkonsulaten und Konsulaten in Ostasien, den Generalkonsulaten in Constantinopel und Kairo, den Konsulaten in Beirut, Casablanca, Fes, Jerusalem, Salonik, Smyrna und Zanzibar sowie Kassier bei dem Generalkonsulat in New York und Kanzleivorstände bei den Gesandtschaften.

Klasse 4.

3 000 — 3 600 — 4 200 — 4 800 — 5 400 — 6 000 *M*.

Zweite und Dritte Botschaftssekretäre, Legationssekretäre, Zweiter Botschaftsdragoman in Constantinopel, Dragoman in Teheran, Erste Dolmetscher in Peking, Tanger und Tokio, Kanzleivorstände bei den Botschaften.

Ewiger Bund

Klasse 5.

5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 ℳ.

Direktor des Deutschen Instituts für egyptische Altertumskunde in Kairo.

Klasse 6.

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 200 — 7 800 ℳ.

Konsuln.

Klasse 7.

6 300 ℳ.

Erste Botschaftssekretäre und Erster Botschaftsdragoman in Constantinopel.

Klasse 8.

8 000 — 9 000 — 10 000 — 11 000 — 12 000 ℳ.

Diplomatische Agenten und Generalkonsuln, Ministerresidenten.

Klasse 9.

18 000 ℳ.

Gesandte.

Klasse 10.

20 000 ℳ.

Botschafter.

Bei Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens tritt für die Beamten zu Klasse 1 bis 8, auch wenn sie Anspruch auf freie Dienstwohnung haben, dem erdienten Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses für die Inlandsbeamten hinzu, und zwar

für die Beamten zu Klasse 1 nach Tarifklasse VI,
für die Beamten zu Klasse 2 und 3 nach Tarifklasse V,
für die Beamten zu Klasse 4 bis 7 nach Tarifklasse III,
für die Beamten zu Klasse 8 nach Tarifklasse II.

Ewiger Bund

Beilage III

zum Besoldungsgesetze.

Besoldungsordnung III

(Offiziere.)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
	A. Verwaltung des Reichsheers, des Reichsmilitärgerichts und des Reichs-Kolonialamts.			
1.	Kompagnie- usw. Offiziere: Leutnants, Oberleutnants vom 1. bis 3. Jahre	1 500		IV
	" 4. " 6. "	1 700		
	" 7. " 9. "	1 900		
	" 10. " 12. "	2 100		
	" 13. Jahre ab	2 400		
2.	Assistenzärzte, Oberärzte vom 1. bis 3. Jahre	1 700		IV
	" 4. " 6. "	2 100		
	" 7. Jahre ab	2 400		
3.	Feldjäger beim Reitenden Feldjägerkorps	1 700		IV
4.	Oberjäger daselbst	2 400		IV
5.	Zeug- und Feuerwerks-Leutnants und -Oberleutnants, Festungsbau-Leutnants und -Oberleutnants vom 1. bis 3. Jahre	2 000		V
	" 4. " 6. "	2 300		
	" 7. " 9. "	2 600		
	" 10. " 12. "	2 900		
	" 13. Jahre ab	3 100		

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
6.	Zweite Offiziere bei den Traindepots vom 1. bis 3. Jahre	2 600		IV
	" 4. " 6. "	2 750		
	" 7. " 9. "	2 900		
	"10. "12. "	3 050		
	"13. Jahre ab .	3 200		
7.	Kompagnie-, Eskadrons- und Batteriechefs usw. — Hauptleute, Rittmeister —, Stabsärzte			III
	vom 1. bis 4. Jahre	3 400		
	" 5. " 8. "	4 600		
	" 9. Jahre ab	5 100		
	1. Bei Belassung in ihren Stellen erhalten das Stabsoffiziergehalt (lfd. Nr. 8)			
	a) die Hauptleute oder Rittmeister als 2., 3. und 4. Direktionsmitglied bei der Kriegsakademie, wenn sie nach ihrem Dienstalter zum Empfange des Stabsoffiziersgehalts,			
	b) die Hauptleute als Referenten bei der Feldzeugmeisterei, der Artilleriedepotinspektion und den Inspektionen der technischen Institute, wenn sie zur Beförderung zu Stabsoffizieren an der Reihe sind.			
	2. Werden Hauptleute in der Stellung als vortragende Räte im sächsischen oder im württembergischen Kriegsministerium unter Belassung in der Stelle zum Major befördert, so kann ihnen — im sächsischen Kriegsministerium jedoch an höchstens 3 Stelleninhaber — das Stabsoffiziergehalt (lfd. Nr. 8) gezahlt werden.			
	3. Wird der als Vorstand des sächsischen Festungsgefängnisses verwendete Hauptmann und der älteste der Hauptleute bei dem württembergischen Pionier-Bataillon in den Stellen belassen, nachdem sie ihrem Dienstalter gemäß zu Stabsoffizieren befördert sind, so erhalten sie das Stabsoffiziergehalt (lfd. Nr. 8).			
8.	Bataillons-, Abteilungskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen, Oberstleutnants, Oberstabsärzte, Generaloberärzte	6 552		III
	Es erhalten das Gehalt eines Regimentskommandeurs (lfd. Nr. 9):			
	a) der Stabsoffizier als 1. Direktionsmitglied bei der Kriegsakademie, wenn er im Range eines Regimentskommandeurs steht,			

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
(8.)	b) die Stabsoffiziere als Inspizienten des Truppen und Trainfeldgeräts, des Artilleriegeräts und der Waffen, wenn sie nach ihrem Dienstalter zur Beförderung zum Regimentskommandeur an der Reihe sind.			
9.	Regimentskommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen, Generalärzte	8 772		II
	a) Werden die Chefs der Stäbe der General-Inspektion der Fußartillerie und der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen in ihren Stellungen belassen, wenn sie zu Generalmajoren ernannt oder nach ihrem Dienstalter innerhalb ihrer Waffe zum Empfange der Brigadekommandeur-Gebührnisse an der Reihe sind, so erhalten sie die Gebührnisse der Brigadekommandeure.			
	b) Wird einer der Abteilungschefs des sächsischen Kriegsministeriums in seiner Stelle belassen, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier als Brigadekommandeur oder beauftragt mit Führung einer Brigade die Brigadekommandeur-Gebührnisse empfängt, so erhält er die Gebührnisse eines Brigadekommandeurs.			
	c) Der Chef bei der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs erhält als Oberst 8 772 Mark Gehalt, als Oberst mit den Gebührnissen eines Brigadekommandeurs die Gebührnisse eines Stabsoffiziers als Brigadekommandeur — einschließlich 1 200 Mark als nichtpensionsfähigen Gehaltszuschuß —, nach seiner Beförderung zum Generalmajor die Gebührnisse seines Dienstgrads mit einer Dienstzulage von 900 Mark.			
	d) Der sächsische Oberzeugmeister erhält als Oberst die Gebührnisse eines Brigadekommandeurs, wenn ein dem Patente nach jüngerer Oberst als Kommandeur oder Führer einer Brigade diese Gebührnisse empfängt.			
10.	Kommandeur des Regiments der Gardes du Corps . . .	9 084		II
11.	Brigadekommandeure und Offiziere in Stellen mit gleichen Gebührnissen, Sanitäts-Inspekteure	10 260	900	I
	a) Der Eisenbahn-Brigadekommandeur, die Ingenieur-Inspekteure, die Pionier-Inspekteure, der Präses des Ingenieur-Komitees, der Vorsitzende der Ober-Militär-Prüfungskommission, der Direktor der Militärtechnischen Akademie, der Inspekteur der Kriegsschulen und der Präses der Artillerie-Prüfungskommission beziehen das			

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse.
	Gehalt ihres Dienstgrads, als Obersten 9 060 Mark. Sie erhalten als Generalmajore ein Gehalt von 10 554 Mark und eine Dienstzulage von 4 500 Mark (anstatt 900 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder beauftragt mit Führung einer Division diese Zulage empfängt. b) Die Oberquartiermeister und der Generalquartiermeister beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads. Sie erhalten als Generalmajore ein Gehalt von 10 554 Mark und eine Dienstzulage von 4 500 Mark (anstatt 900 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder Kavallerie-Inspekteur oder beauftragt mit Führung einer Division oder mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Kavallerie-Inspekteurs diese Zulage empfängt. c) Der Inspekteur der Jäger und Schützen bezieht das Gehalt seines Dienstgrads, als Oberst 9 060 Mark.			
12.	Kommandanten von Berlin und Metz	10 260	1 800	I
13.	Generalstabsarzt der Armee und Abteilungschef beim Kriegsministerium	10 260	4 500	I
	Sobald ihm der Rang eines Generalleutnants verliehen ist	13 554	4 500	
14.	Direktor der Kriegsakademie	13 554	3 600	I
	Er erhält eine Dienstzulage von 4 500 Mark (anstatt 3 600 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als Divisionskommandeur oder beauftragt mit Führung einer Division diese Zulage empfängt.			
15.	Departementsdirektoren des Kriegsministeriums, Divisionskommandeure, Kavallerie-Inspekteure, Fußartillerie-Inspekteure, Inspekteur der Verkehrstruppen, Landwehr-Inspekteur in Berlin, Chef des Militär-Reitinstituts, Feldzeugmeister, Gouverneure von Cöln, Thorn und Ulm	13 554	4 500	I
	a) Der Landwehr-Inspekteur in Berlin erhält als Generalmajor 10 260 Mark Gehalt und 900 Mark (anstatt 4 500 Mark) Dienstzulage, b) die Dienstzulage des Gouverneurs von Ulm darf bis auf 7 500 Mark erhöht werden.			

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
16.	Inspekteur der Feldartillerie, General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens	13 554	6 000	I
	Sie erhalten ein Gehalt von 13 980 Mark und eine Dienstzulage von 12 000 Mark (anstatt 6 000 Mark), wenn ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die zuständige Zulage empfängt.			
17.	Gouverneure von Mainz, Metz und Straßburg	13 554	7 500	I
18.	Gouverneur von Berlin	13 554	15 000	—
19.	General-Inspekteur der Kavallerie, General-Inspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und General-Inspekteur der Festungen, Chef des Generalstabs der Armee	13 980	12 000	—
	Sie erhalten eine Dienstzulage von 18 000 Mark (anstatt 12 000 Mark), wenn sie diese Zulage bereits empfangen haben, oder wenn ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps diese Zulage empfängt.			
20.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen, insoweit als der Reichshaushalts-Etat Mittel hierzu zur Verfügung stellt	1 500 bis 13 980	900 bis 18 000	IV bis I
21.	Kommandierende Generale, Präsident des Reichsmilitärgerichts, Armee-Inspekteure	13 980	18 000	—
22.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Württemberg	21 000*)		—
	Er erhält einen Gehaltszuschuß von 9 000 Mark, sobald ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die Gebührnisse eines kommandierenden Generals empfängt.			

*) Bis zu der auf den 1. April 1909 eintretenden Ausstattung der Dienstwohnung mit Geräten und Gewährung der Feuerungsmaterialien beträgt das Gehalt des württembergischen Kriegsministers 22 980 Mark.

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
23.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Sachsen	24 000		—
	Er erhält einen Gehaltszuschuß von 6 000 Mark, sobald ein dem Patente nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps die Gebührnisse eines kommandierenden Generals empfängt.			
24.	Der Kriegsminister (ohne Rücksicht auf den Dienstgrad) in Preußen	36 000		—
	Zu A.			
	1. Offiziere, die den dem etatsmäßigen Gehalte der Stelle entsprechenden Dienstgrad noch nicht besitzen, beziehen das Gehalt ihres Dienstgrads (als Obersten mit den Gebührnissen der Brigadekommandeure 9 060 Mark, als Generalmajore in Stellen mit den Gebührnissen der Divisionskommandeure 10 554 Mark) und außerdem den Unterschied zwischen diesem Gehalt und dem des nächsthöheren Dienstgrads (als Obersten in Stellen mit den Gebührnissen der Divisionskommandeure 10 554 Mark) als nichtpensionsfähigen Zuschuß.			
	2. Für das Festungspersonal in Ulm sind Gehaltsausgleichungen zulässig, wenn bei den Besatzungsverhältnissen dieser Festung die dienstlichen Rücksichten es erfordern, Offiziere, die nach ihrem Dienstalter in Stellen mit höheren Gebührnissen aufrücken würden, zeitweise in ihren Stellen zu belassen.			
	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.			
1.	Leutnants und Oberleutnants der Marineinfanterie			IV
	vom 1. bis 3. Jahre	1 500		
	„ 4. „ 6. „	1 700		
	„ 7. „ 9. „	1 900		
	„ 10. „ 12. „	2 100		
	„ 13. Jahre ab	2 400		

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß-Tarifklasse
2.	Assistenzärzte und Oberassistenzärzte			IV
	vom 1. bis 3. Jahre	1 700		
	„ 4. „ 6. „	2 100		
	„ 7. Jahre ab	2 400		
3.	Leutnants zur See und Oberleutnants zur See			IV
	vom 1. bis 3. Jahre	1 500		
	„ 4. „ 6. „	1 700		
	„ 7. „ 9. „	1 900		
	„ 10. „ 12. „	2 100	180 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	
	„ 13. Jahre ab	2 400		
4.	Feuerwerks-Leutnants und -Oberleutnants, Torpeder-Leutnants und -Oberleutnants			V
	vom 1. bis 3. Jahre	2 500		
	„ 4. „ 6. „	2 700		
	„ 7. „ 9. „	2 900		
	„ 10. Jahre ab	3 100		
5.	Marine-Ingenieure, Torpedo-Ingenieure ..	4 200		IV
6.	Marine-Oberingenieure, Torpedo-Oberingenieure.....	5 200		IV
7.	Hauptleute der Marineinfanterie, Feuerwerkskapitänleutnants, Torpederkapitänleutnants vom 1. bis 4. Jahre	3 400		III
	„ 5. „ 8. „	4 600		
	„ 9. Jahre ab	5 100		
	Die Vorstände der Bekleidungsämter erhalten, wenn sie nach ihrem Dienstalter in der Armee zum Bezuge des Stabsoffiziergehalts an der Reihe sind, aber aus dienstlichen Rücksichten in der Stelle verbleiben müssen, den Mehrbetrag der Gebührnisse eines Stabsoffiziers über den Etat.			

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
8.	Stabsärzte 40 % der Gesamtzahl	3 400		III
	40 %	4 600		
	20 %	5 100		
9.	Kapitänleutnants 40 % der Gesamtzahl ...	3 400	360 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	III
	40 %	4 600	300 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	
	20 %	5 100		
10.	Marine-Stabsingenieure, Torpedo-Stabsingenieure	6 800		III
11.	Generaloberärzte, Kommandeure der Seebataillone, Oberstabsärzte	6 552		III
12.	Fregatten-Kapitäne, Korvetten-Kapitäne ...	6 552	300 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	III
13.	Marine-Chefingenieure, Marine-Oberstabsingenieure, Torpedo-Oberstabsingenieur..	7 302		III
14.	Inspekteur der Marineinfanterie, Generalärzte	8 772		II
	Der Inspekteur der Marineinfanterie bezieht, wenn er nach seinem Dienstalter in der Armee zum Generalmajor ernannt ist, das Mehr der Gebührnisse eines solchen — Gehalt 10 260 Mark, Dienstzulage 900 Mark, Wohnungsgeldzuschuß I des Tarifs — über den Etat. Ist ihm nur der Rang eines Brigadekommandeurs verliehen, so erhält er außer dem Gehalte seines Dienstgrads einen Besoldungszuschuß von 288 Mark, eine Dienstzulage von 900 Mark sowie das Mehr der sonstigen Gebührnisse eines Brigadekommandeurs über den Etat.			
15.	Kapitäne zur See	8 772	600 Mark nichtpensionsfähige Zulage.	II

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt Mark	Dienstzulage Mark	Wohnungsgeldzuschuß. Tarifklasse
16.	Kontre-Admirale	10 260	900 Mark Dienstzulage.	I
	Kontre-Admirale als Chef des Marine-Kabinetts oder als Departementsdirektor 4 500 Mark Besoldungszuschuß (anstatt 900 Mark Dienstzulage). In Stellen eines Stationschefs, des Chefs des Marine-Kabinetts oder eines Departementsdirektors erhalten sie außerdem einen Besoldungszuschuß von 294 Mark.			
17.	Generalstabsarzt der Marine	10 260	4 500 Mark Dienstzulage.	I
	Sobald ihm der Rang eines Vize-Admirals verliehen ist	13 554		
18.	Vize-Admirale	13 554	4 500 Mark Dienstzulage oder Besoldungszuschuß.	I
	Zu lfd. Nr. 16 und 18. Bis zur anderweiten Regelung durch den Etat darf einem Departementsdirektor im Reichs-Marineamte das Mehr der Gebührnisse eines Vize-Admirals unter Anrechnung seiner Stelle auf den Etat der Kontre-Admirale, einem Abteilungschef im Reichs-Marineamte sowie den Oberwerftdirektoren in Kiel und Wilhelmshaven das Mehr der Gebührnisse eines Kontre-Admirals unter Anrechnung ihrer Stellen auf den Etat der Kapitäne zur See über den Etat gewährt werden. Hatten die vorbezeichneten Stelleninhaber zur Zeit ihrer Ernennung noch nicht etatsmäßige Vize-Admiral- beziehungsweise Kontre-Admiralstellen inne, so treten sie in den Bezug der höheren Gebührnisse dieser Dienstgrade erst ein, wenn ein dem Patente nach jüngerer Admiral in deren Genuß gelangt ist.			
19.	Admirale	13 980	18 000 Mark Dienstzulage.	I

Ewiger Bund

Beilage IV

zum Besoldungsgesetze.

Besoldungsordnung IV.

(Unteroffiziere).

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
	A. Verwaltung des Reichsheeres und des Reichs-Kolonialamts.		Zu A. Sämtliche Unteroffiziere haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis.
	a. Unteroffiziere als Löhnungsempfänger.		
1.	Hoboisten, Hornisten und Trompeter	187,20	Zu 1 bis 6. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse und Bekleidung.
2.	Fähnriche	302,40	
3.	Unteroffiziere und Bataillonstambours mit weniger als $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit . . .	302,40	Zu 1. Halbinvalide Hoboisten usw. erhalten den Löhnungssatz für Unteroffiziere von 302,40 Mark.
4.	Sergeanten, Unteroffiziere usw. nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit	475,20	Zu 3. Unteroffiziere der Lauenburgischen Veteranensektion erhalten 302,40 Mark, als Sergeanten 475,20 Mark Löhnung.
5.	Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten, Unteroffiziere usw. nach 9jähriger Dienstzeit	565,20	
6.	Feldwebel und Wachtmeister	745,20	Zu 6. 1 Feldwebel (Feldwebelleutnant) bei der württembergischen Schloßgarde-Kompagnie 360 Mark pensionsfähige Zulage.
7.	Unterärzte (in offenen Assistenzarztstellen) . . Mit Wahrnehmung einer offenen Oberarzt- oder Assistenzarztstelle beauftragte Unterärzte beziehen aus dem ersparten Gehalt als einzige Gebührnis als Selbstmieter . . 1 700 Mark, als Kasernenquartierinhaber . . . . 1 355 „ .	745,20	Zu 7. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse und 126 Mark Kleidergeld.

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
8.	Unterveterinäre	1 206	Zu 8. Erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse.
	b. Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.		
9.	Feuerwerker		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 000	
	„ 4. Jahre ab	1 100	
10.	Unterzahlmeister; Unterinspektoren: bei den Proviantämtern, bei den Bekleidungsämtern, bei den Garnisonverwaltungen und bei den Lazaretten, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Festungsbaufeldwebel		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 300	
	„ 4. „ 6. „	1 550	
	„ 7. Jahre ab	1 800	
11.	Schirrmeister		Zu den Schirrmeistern gehören: die Feldwebel als Schirrmeister bei den Verkehrstruppen, die Schirrmeister bei den Traindepots, die Zeugfergeanten, die Wallmeister als Vorsteher der Brieftaubenstationen und die Schirrmeister bei den Pionierbataillonen. Die bisher als »Zeugfergeanten« bezeichneten Schirrmeister erhalten neben dem Gehalte Kleidergelder von je 48 Mark jährlich.
	vom 1. bis 3. Jahre	1 200	
	„ 4. „ 6. „	1 300	
	„ 7. „ 9. „	1 400	
	„ 10. „ 12. „	1 500	
	„ 13. „ 15. „	1 600	
	„ 16. „ 18. „	1 700	
	„ 19. „ 21. „	1 800	
	„ 22. „ 24. „	1 900	
	„ 25. Jahre ab	2 000	
	Schirrmeister als Panzerturmwärter erhalten pensionsfähige Gehaltszuschüsse:		
	nach 12jähriger Dienstzeit	100 Mark,	
	„ 15 „ „	200 „	
	„ 18 „ „	300 „	
	„ 21 „ „	400 „	

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
12.	Obermusikmeister und Musikmeister		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 050	
	" 4. " 6. "	1 230	
	" 7. " 9. "	1 410	
	" 10. " 12. "	1 590	
	" 13. " 15. "	1 770	
	" 16. " 18. "	1 950	
	" 19. " 21. "	2 130	
	22. Jahre ab	2 250	
13.	Oberwallmeister und Wallmeister		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 260	
	" 4. " 6. "	1 410	
	7. " 9. "	1 530	
	" 10. " 12. "	1 660	
	" 13. " 15. "	1 760	
	16. " 18. "	1 860	
	" 19. " 21. "	1 960	
	" 22. " 24. "	2 060	
	" 25. Jahre ab	2 160	
14.	Kompagnieverwalter bei der Hauptkadettenanstalt und bei den Voranstalten sowie bei dem Königlich Sächsischen Kadettenkorps		Zu 14. Den Kompagnieverwaltern bei der Hauptkadettenanstalt, die zur Zeit noch nicht das bisherige Höchstgehalt von 2 000 Mark beziehen, wird das Besoldungsdienstalter soweit zurückgerückt, daß sie zu den nach den bisherigen Festsetzungen sich ergebenden Zeitpunkten in das Gehalt von 2 100 Mark einrücken.
	vom 1. bis 3. Jahre	1 600	
	" 4. " 6. "	1 700	
	" 7. " 9. "	1 800	
	" 10. " 12. "	1 900	
	" 13. " 15. "	2 000	
	" 16. " 18. "	2 100	
	" 19. Jahre ab	2 200	

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.		
	a. Unteroffiziere als Löhnungsempfänger:		Zu a. Sämtliche Unteroffiziere haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis. Sie erhalten neben der Löhnung noch Naturalverpflegungsgebührnisse, am Lande gegen einen Abzug von 46,80 Mark.
	1. Der Marine-Infanterie.		
1.	Unteroffiziere mit weniger als $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit	349,20	
2.	Sergeanten, Unteroffiziere nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit	522	Zu 1 bis 4. Die Unteroffiziere der Marineinfanterie erhalten freie Bekleidung.
3.	Vizefeldwebel, Sergeanten nach 9jähriger Dienstzeit	612	
4.	Feldwebel	792	
	2. Der Marineteile usw. ausschließlich Marineinfanterie.		
5.	Maate Abteilungstamboure dürfen in die Obermaatenlöhnung aufrücken, wenn Maate jüngeren Dienstalters desselben Marineteils die Obermaatenlöhnung beziehen. Sie erhalten das Mehr ihrer Löhnung gegen diejenige eines Maaten über den Etat.	583,20	Zu 5 bis 7 und 10. Einschließlich 108 Mark Kleidergeld.
6.	Obermaate Divisions- und Abteilungstamboure, letztere nur, wenn sie Obermaate sind, die in der dritten Anlage zum Etatsgesetz aufgeführten etatsmäßigen Schreiber, die Handwerksmeister der Bekleidungsämter sowie die Obersanitätsmaate dürfen nach 9jähriger Dienstzeit in die Vizefeldwebelgebührnisse aufrücken.	792	
7.	Vizefeldwebel	792	

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
8.	Unterärzte (in offenen Assistenzarztstellen) ..	792	Zu 8. Erhalten neben der Löhnung noch 126 Mark Kleidergeld.
	Mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragte Unterärzte beziehen aus dem ersparten Gehalt als einzige Gebührnis als Selbstmieter .. 1 700 Mark · Kasernenquartierinhaber . 1 355 ·		
9.	Fähnriche zur See	835,20	Zu 9. Einschließlich 360 Mark Kleidergeld.
10.	Feldwebel und Wachtmeister, etatsmäßige Sanitätsfeldwebel	900	
	b. **Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.**		Zu b. In den Sätzen ist der Servis enthalten. Naturalverpflegungs- oder Bekleidungsgebührnisse sind nicht zuständig.
11.	Artilleriewarte		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 476	
	· 4. · 6. ·	1 576	
	· 7. · 9. ·	1 676	
	· 10. · 12. ·	1 776	
	· 13. · 15. ·	1 876	
	· 16. · 18. ·	1 976	
	· 19. · 21. ·	2 076	
	· 22. Jahre ab	2 126	
	Artilleriewarte als Panzerturmwärter erhalten pensionsfähige Gehaltszuschüsse: nach 12jähriger Dienstzeit von 100 Mark, · 15 · · · 200 · · 18 · · · 300 · · 21 · · · 400 ·		

Lfd. Nr.	Dienststellung	Gehalt oder Löhnung Mark	Bemerkungen.
12.	Obermusikmeister und Musikmeister der Marine-Infanterie		
	vom 1. bis 3. Jahre	1 260	
	„ 4. „ 6. „	1 440	
	„ 7. „ 9. „	1 620	
	„ 10. „ 12. „	1 800	
	„ 13. „ 15. „	1 980	
	„ 16. „ 18. „	2 160	
	„ 19. „ 21. „	2 340	
	„ 22. Jahre ab	2 460	
13.	Obermusikmeister und Musikmeister der Matrosendivisionen und der Matrosenartillerie-Abteilungen		
	vom 1. bis 9. Jahre	1 620	
	„ 10. „ 12. „	1 800	
	„ 13. „ 15. „	1 980	
	„ 16. „ 18. „	2 160	
	„ 19. „ 21. „	2 340	
	22. Jahre ab	2 460	
14.	Deckoffiziere	2 100	
15.	Oberdeckoffiziere	2 580	

Ewiger Bund

Beilage V

zum Besoldungsgesetze.

Jahressätze an Wohnungsgeldzuschuß.

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
A	2 100	1 680	1 300	570	800	480
B	1 680	1 260	920	440	630	360
C	1 260	1 020	800	360	520	290
D	1 080	900	720	300	450	220
E	900	810	630	220	330	150
Pensionsfähig	1 404	1 134	874	378	546	300

Ewiger Bund

Beilage VI

zum Besoldungsgesetze.

Klasseneinteilung der Orte.

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
A		
Aachen	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	B
Aalen	Württemberg, Jagstkreis	D
Achern	Baden	D
Adelnau	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Adlershof b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Adorf i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Ahlbeck (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D
Ahlen	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Beckum.	D
Ahrensburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Ahrweiler	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz.	D
Alfeld	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Algringen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Allenstein	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Alsfeld	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Alstaden	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Mülheim a. d. Ruhr.	D
Alt-Breisach s. Breisach.		
Altdamm	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Altena i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Altenbochum	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Altenburg	Sachsen-Altenburg	C
Altenessen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Altenkirchen i. Westerwald	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz.	D
Altenwörde s. Wörde.		
Alt-Glienicke	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Altheikendorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	D
Alt-Landsberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Altona	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	B
Alt-Rahlstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig Kr. Stormarn.	D
Altwasser	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Alzey	Hessen, Prov. Rheinhessen	D
Amberg	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz.	D
Andernach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Mayen.	D
Angerburg	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	D
Angermünde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Anklam	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Annaberg	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	C
Annen-Wullen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Ansbach	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Anzelingen ...	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Apenrade	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Apolda	Großherzogtum Sachsen	D
Appenweier ...	Baden	D
Argenau	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Hohensalza.	D
Arnsberg	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg.	D
Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen .	D
Arnswalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Arolsen	Waldeck	D
Artern	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Kr. Sangerhausen.	D
Arys	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Johannisburg.	D
Asbach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Aschaffenburg .	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken	C
Aschersleben ...	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Atens	Oldenburg	D
Attendorn	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Olpe.	D
Aue	Sachsen, Kreishptm. Zwickau .	D
Auerbach i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau .	D
Augsburg	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben .	C
Augustenburg .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Sonderburg.	D
Aumetz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Aumund	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Aurich	Preußen, Reg.-Bez. Aurich ..	D

B

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Babenhausen .	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Baden	Baden	B
Badisch-Rheinfelden (Ldg. Nollingen)	Baden	D
Balingen	Württemberg, Schwarzwaldkr.	D
Ballenstedt ...	Anhalt	D
Bamberg	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	C
Ban-St. Martin	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Bansin (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D
Bant	Oldenburg	B
Barmen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Barop	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Bartenstein ...	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Friedland.	C
Barth	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Franzburg.	D
Bautzen	Sachsen, Kreishptm. Bautzen.	D
Bayreuth	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken	D
Beeskow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Belgard	Preußen, Reg.-Bez. Köslin ..	D
Belzig	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Benrath	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D
Bensberg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Mülheim a. Rhein.	D
Bensheim	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Bentheim	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	D
Bentschen	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Meseritz.	D
Berent	Preußen, Reg.-Bez. Danzig.	D
Bergedorf	Hamburg	C

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Bergen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel, Ldkr. Hanau.	D
Bergen auf Rügen	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
Bergheim a. d. Sieg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Bergisch-Gladbach	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Mülheim a. Rhein.	D
Berleburg	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Wittgenstein.	D
Berlin	Preußen	A
Berlinchen	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Soldin.	D
Bernau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Bernburg	Anhalt	D
Bernkastel-Cues	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
Bernstadt i. Schlesien	Preußen Reg.-Bez. Breslau, Kr. Ols.	D
Betzdorf	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.	D
Beuel s. Vilich.		
Beuthen i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Bialla	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Johannisburg.	D
Biberach	Württemberg, Donaukreis	D
Biebrich	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	C
Bielefeld	Preußen, Reg.-Bez. Minden	C
Bielschowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Biesdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Bildstock s. Friedrichsthal.		
Bingen	Hessen, Prov. Rheinhessen	C
Bingerbrück	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Birkenfeld	Oldenburg, Fürstentum Birkenfeld.	D
Birkenthal (früher Brzezinka)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Birkenwerder	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Birnbaum	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Bischheim	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Bischofsburg	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Rössel.	D
Bischofsheim	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Bischweiler	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Biskupitz (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Bismarckhütte	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Bitburg	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
Bitsch	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Bitterfeld	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Blankenburg a. Harz	Braunschweig	D
Blankenburg i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Blankenburg (Schwarzatal)	Schwarzburg-Rudolstadt	D
Blankenese	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C
Blasewitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	B
Blexen	Oldenburg	D
Bliersheim	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Blumenthal i. Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Stade . .	D
Bocholt	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Borken.	C
Bochum	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	B
Böhlitz-Ehrenberg	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Bövinghausen b. Kastrop	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Bövinghausen b. Lütgendortmund	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Bogutschütz (mit Zawodzie)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Bojanowo	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Rawitsch.	D
Bolkenhain . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz . .	D
Bommelsvitte .	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Memel.	D
Bonn	Preußen, Reg.-Bez. Cöln . . .	B
Boppard	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. St. Goar.	D
Borbeck	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	C
Borna	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Bornstedt	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Borsdorf	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Borsigwalde s. Wittenau.		
Bottrop	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Bous	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Borhagen-Rummelsburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Brackel	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Brandenburg a. d. Havel	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam .	C
Braunsberg i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Braunschweig .	Braunschweig	C
Brebach	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Breisach (Alt-Breisach)	Baden	D
Bremen	Bremen	B
Bremerhaven . .	Bremen	C
Breslau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	B
Bretten	Baden	D
Brieg	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	C
Briesen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Briesnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Britz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Brockau	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	C
Brösen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Höhe.	D
Bromberg	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	C
Bruchsal	Baden	C
Bruck	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	D
Brühl	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cöln.	D
Brunshaupten (Seebad)	Mecklenburg-Schwerin	D
Buch	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Buchholz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Budenheim . . .	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	D
Bückeburg	Schaumburg-Lippe	D
Büdingen	Hessen, Prov. Oberhessen . . .	D
Bühl	Baden	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Bühlau (mit Quohren)	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Bünde	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Herford.	D
Buer (mit Hugo)	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Bütow	Preußen, Reg.-Bez. Köslin	D
Bützow	Mecklenburg-Schwerin	D
Buk	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Grätz.	D
Bunzlau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Burg	Bremen	D
Burg a. d. Ihle	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Jerichow I.	D
Burgdamm	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Burgstädt	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Burgsteinfurt	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Steinfurt.	D
Busendorf	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Butzbach	Hessen, Prov. Oberhessen	D
C (siehe auch K)		
Calau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Callnberg	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Calw	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Carlsbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Cassel	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	C
Castellaun	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Simmern.	D
Celle	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg	C
Charlottenburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	A
Chemnitz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	C
Chorzow	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Christburg	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Stuhm.	D
Chropaczow	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Coblenz	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	C
Coburg	Sachsen-Coburg u. Gotha	D
Cochem	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	D
Cöln a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	A
Cöpenick	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Cöthen	Anhalt	D
Colmar	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	C
Conz	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D
Copitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Corny	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Cossebaude	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Coswig	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Crailsheim	Württemberg, Jagstkreis	D
Crefeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Creuzthal	s. Ernsdorf.	
Crimmitschau	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Culm	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Culmsee	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Ldkr. Thorn.	D
Cuxhaven	Hamburg	C
Czarnikau	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
D		
Dahlem	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Dahlhausen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Dallgow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Danzig	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	B
Darkehmen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	D
Darmstadt	Hessen, Prov. Starkenburg	C
Daun	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
Debschwitz	Reuß j. L.	D
Delitzsch	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Delme	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Delmenhorst	Oldenburg	D
Demmin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Dessau	Anhalt	C
Detmold	Lippe	D
Deuben	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Deutsch-Eylau	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Rosenberg i. Westpr.	C
Deutsch-Krone	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Deutsch-Lissa	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Neumarkt.	D
Deutsch-Oth	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Deutsch-Wilmersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	A
Dieburg	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Diedenhofen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Dieuze	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Diez	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterlahnkreis.	C
Dillenburg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Dillkreis.	D
Dillingen a d. Donau	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	D
Dillingen a. d. Saar	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	C
Dill-Weißenstein	Baden	D
Dinslaken	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Dirschau	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	C
Dittersbach	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Doberan	Mecklenburg-Schwerin	D
Dockenhuden	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Döbeln	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Dölitz	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	D
Dom Brandenburg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westhavelland.	D
Donaueschingen	Baden	D
Dornach	Elsaß-Lothringen, Bez. Oberelsaß.	D
Dornap	s. Wülfrath.	
Dorsten	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Dorstfeld	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Dortmund	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg.	B
Dramburg	Preußen, Reg.-Bez. Köslin	D
Dresden	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	B
Driburg	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Höxter.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Driesen	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Friedeberg i. d. Neumark.	D
Drossen	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Weststernberg.	D
Dudweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Dülken	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Kempen i. Rheinland.	D
Dümpten	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Mülheim a. d. Ruhr.	D
Düren	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	C
Düsseldorf	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	A
Duisburg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Durlach	Baden	C
E		
Eberbach	Baden	D
Eberswalde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	C
Eckenheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Eckernförde	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Ehrenbreitstein	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Coblenz.	C
Eibenstock	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Eichstätt	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Eichwalde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Eickel	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Gelsenkirchen.	D
Eidelstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Eilenburg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Kr. Delitzsch.	D
Einbeck	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Einsiedel	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Eiringhausen (Ldg. Plettenberg)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Eisenach	Großherzogtum Sachsen	C
Eisleben	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Mansfelder Seekreis.	D
Eitorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Elberfeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Elbing	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	C
Ellefeld	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Ellerbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	C
Ellwangen	Württemberg, Jagstkreis	D
Elmschenhagen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	C
Elmshorn	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Elten	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Rees.	D
Eltville	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Rheingaukreis.	D
Emden	Preußen, Reg.-Bez. Aurich	C
Emmendingen	Baden	C
Emmerich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Rees.	D
Ems	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterlahnkreis.	C
Engers	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Ensdorf	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Eppstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	D
Erfurt	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	C
Erkelenz	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Erkner	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C
Erlangen	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Ernsdorf (mit Creuzthal)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Eschersheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Eschwege	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	D
Eschweiler	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	C
Essen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	B
Eßlingen	Württemberg, Neckarkreis	D
Ettlingen	Baden	C
Eupen	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D
Euskirchen	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	D
Eutin	Oldenburg	D
Eving	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Exin	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Schubin.	D
Eydtkuhnen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Stallupönen.	D
F		
Fahrnau	Baden	D
Falkenberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Falkenhagen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Falkenstein in Sachsen	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Falkenstein a. Taunus	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Obertaunus	D
Fechenheim	Preußen, Reg.-Bez. Cassel, Ldkr. Hanau.	D
Fentsch	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Feudenheim	Baden	D
Filehne	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Finsterwalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Luckau.	D
Fischhausen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Flatow	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Flensburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	C
Flöha	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Förde (mit Grevenbrück)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Olpe.	D
Forbach	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Forst i. d. Lausitz	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Frankenberg i. Sachsen	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Frankenberg (Bez. Cassel)	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	D
Frankenstein i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Frankfurt a. Main	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	A
Frankfurt a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Französisch-Buchholz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Frauendorf	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Fraulautern	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Fraustadt	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Fredersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Freiberg	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Freiburg i. Breisgau	Baden	B

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Freiburg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Ldkr. Schweidnitz.	D
Freienwalde a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Freisenbruch . . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Freising	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	C
Freudenstadt . .	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Friedberg	Hessen, Prov. Oberhessen	C
Friedeberg i. d. Neumark	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Friedenau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Friedland	Mecklenburg-Strelitz	D
Friedrichroda . .	Sachsen-Coburg u. Gotha . . .	D
Friedrichsdorf . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	D
Friedrichsfelde b. Berlin (mit Karlshorst)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Friedrichshagen b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C
Friedrichsort . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eckernförde.	D
Friedrichsthal (mit Bildstock)	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Friemersheim . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Fritzlar	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . . .	D
Fürstenberg a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Ldkr. Guben.	D
Fürstenwalde	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Lebus.	C
Fürth	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken	C
Fuhlsbüttel . . .	Hamburg	D
Fulda	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . . .	D
Furtwangen . . .	Baden	D

G

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Gaarden (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Gadderbaum . .	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Ldkr. Bielefeld.	D
Gardelegen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Gartz a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Gau-Algesheim	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	D
Gebweiler	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Geestemünde . .	Preußen, Reg.-Bez. Stade . .	C
Geilenkirchen-Hünshoven	Preußen, Reg.-Bez. Aachen, Kr. Geilenkirchen.	D
Geisenheim . . .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Rheingaukreis.	D
Geislingen	Württemberg, Donaukreis . . .	D
Geistingen (Landgemeinde) außer Hennef	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Geisweid s. Klafeld.		
Geithain	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Geldern	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Gelnhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . . .	D
Gelsenkirchen . .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	B
Gemünden	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken	D
Genthin	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Jerichow II.	D
Gera	Reuß j. L.	C
Gerdauen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Germersheim . .	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz . . .	C
Gernsheim . . .	Hessen, Prov. Starkenburg . .	D
Gerolstein	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Daun.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Gerresheim	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	C
Gevelsberg	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Schwelm.	D
Giesenberg-Sodingen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Gießen	Hessen, Prov. Oberhessen	C
Gladbeck	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Glatz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	C
Glauchau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Gleiwitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Glogau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	C
Glowno	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen Ost.	D
Glücksburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Ldkr. Flensburg.	D
Glückstadt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Steinburg.	D
Gmünd	Württemberg, Jagstkreis	D
Gnesen	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	C
Goch	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Kleve.	D
Godesberg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Bonn.	C
Göppersdorf b. Burgstädt	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Göppingen	Württemberg, Donaukreis	C
Görbersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Görlitz	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	C
Göttingen	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Goldap	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	C
Gollnow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Naugard.	D
Gollub	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Briesen.	D
Gonsenheim	Hessen, Prov. Rheinhessen	D
Gorbitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Goslar	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Gostyn	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Gotha	Sachsen-Coburg u. Gotha	D
Gottesberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Gotzlow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Gräbschen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Gräfrath	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Grätz	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Graudenz	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Greifenberg i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Greifenhagen	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Greifswald	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	D
Greiz	Reuß ä. L.	D
Gremsmühlen	Oldenburg, Fürstentum Lübeck	D
Grenzach	Baden	D
Grevenbroich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Grevenbrück s. Förde.		
Griesheim	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Griesheim a. Main	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	C
Grimma	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Grohn	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Gronau i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Ahaus.	D
Großenhain	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Groß-Flottbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Groß-Gerau ..	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Groß-Lichterfelde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Groß-Moyeuvre	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Groß-Strehlitz.	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	D
Grottkau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	D
Grünau i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Grünberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	D
Grunewald (Kolonie) b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Guben	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	D
Gütersloh	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Wiedenbrück.	D
Gumbinnen ..	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	C
Gummersbach .	Preußen, Reg.-Bez. Cöln ...	D
Gunzenhausen .	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	D
Gustavsburg ..	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Guttstadt	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Heilsberg.	D

H

Habelschwerdt .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Hachenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Oberwesterwaldkreis.	D
Hadamar ...	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Limburg.	D
Hadersleben ...	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Hagen i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Hagenau	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	C
Hagendingen ..	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Haiger	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Dillkreis.	D
Hainichen	Sachsen, Kreishptm. Leipzig .	D
Halberstadt ...	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	C
Hall	Württemberg, Jagstkreis	D
Halle a. d. Saale	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	C
Halstenbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Halver (Pdg. Halver)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Hamborn	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Dinslaken.	D
Hamburg	Hamburg	B
Hameln	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	D
Hamm i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Hanau-Kesselstadt	Preußen, Reg.-Bez. Cassel ...	C
Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	C
Harburg a. d. Elbe	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg	C
Hardenberg (mit Neviges u. Tönisheide)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Hartlieb	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Harzburg (Bad)	Braunschweig	D
Haspe	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hagen.	D
Hassee	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Hattingen a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Hausen	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. M.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Havelberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westprignitz.	D
Hayingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Haynau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz ..	D
Hechingen	Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.	D
Heddernheim ..	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Heerdt (mit Oberkassel)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Neuß.	C
Heide i. Holstein.	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Norderdithmarschen.	D
Heidelberg	Baden	B
Heidenau	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Heidenheim ...	Württemberg, Jagstkreis	D
Heidesheim ...	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Heilbronn	Württemberg, Neckarkreis ...	C
Heiligenbeil ...	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Heiligenhaus ..	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Heiligenstadt ..	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt ..	D
Heilsberg	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Heinersdorf ...	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	C
Heißen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Mülheim a. d. Ruhr.	D
Helgoland (Insel)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Süderdithmarschen.	D
Helmstedt	Braunschweig	D
Hemelingen ...	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Achim.	D
Hemer (Ober- u. Nieder-)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Hennef (Ldg. Geistingen)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Heppenheim a. d. Bergstraße	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Heppens	Oldenburg	B
Herborn	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Dillkreis.	D
Herdecke	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hagen.	D
Herford	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	D
Heringsdorf (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D
Herischdorf	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Hermsdorf i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Hermsdorf unterm Kynast	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Hermülheim ..	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cöln	D
Herne	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Herrenberg ...	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Hersfeld	Preußen, Reg.-Bez. Cassel ..	D
Herten	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Herzogenrath ..	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	D
Heumar (mit Porz u. Urbach)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Mülheim a. Rhein.	D
Heydekrug	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	D
Hiesfeld	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Dinslaken.	D
Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	D
Hilden	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D
Hildesheim ...	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	C
Hillesheim	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Daun.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Hirschberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	C
Hoch-Emmerich	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Hochheim	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	D
Höchst a. Main .	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden.	C
Hönheim	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Hörde	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	B
Höxter	Preußen, Reg.-Bez. Minden .	D
Hof	Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken.	C
Hofgeismar . . .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . .	D
Hofheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	D
Hohenbudberg-Kaldenhausen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Hohenlimburg .	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Hohenlinde (früher Ober- und Mittel-Lagiewnik)	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Hohen-Neuendorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Hohensalza . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	C
Hohenschönhausen b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Hohenstein i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Osterode i. Ostpr.	D
Hohenstein-Ernstthal	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Hoherlöhme . . .	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Holtenau	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eckernförde.	D
Homberg a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Homberg (Bez. Cassel)	Preußen, Reg.-Bez. Cassel . .	D
Homburg v. d. Höhe	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Honnef	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Horb	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Horn	Bremen	D
Horst a. d. Emscher	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Horst a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Hoyerswerda . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz . .	D
Hüningen	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Hünshoven	s. Geilenkirchen.	
Hugo	s. Buer.	
Hultschin	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Ratibor.	D
Husum	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D

J

Janow	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Jarotschin	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Jauer	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz . .	D
Idar	Oldenburg, Fürstentum Birkenfeld.	C
Idstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Untertaunuskreis.	D
Jena	Großherzogtum Sachsen	C

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Illingen-Gennweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Ottweiler.	D
Ilmenau	Großherzogtum Sachsen	C
Ilversgehofen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Erfurt.	D
Ingelheim s. Ober- u. Nieder-Ingelheim.		
Ingolstadt	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	C
Insterburg	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	C
Johannisburg	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein.	D
Johannisthal b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Iserlohn	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg.	C
Itzehoe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Steinburg.	D
Jülich	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D
Jüterbog mit Schießplatz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Jugenheim	Hessen, Prov. Starkenburg	D
K (siehe auch C)		
Kaiserslautern	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	C
Kalbe a. d. Saale	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Kalk mit Bahnhof	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cöln.	C
Kalkberge i. d. Mark	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Kamen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hamm.	D
Kamenz	Sachsen, Kreishptm. Bautzen	D
Kammin i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Kandern	Baden	D
Kandrzin-Pogorzellez	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Kosel.	D
Karf	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Karlshorst s. Friedrichsfelde b. Berlin.		
Karlsruhe	Baden	B
Karnap	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Karthaus i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	D
Kastrop	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Katernberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Kattowitz i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Kaukehmen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Niederung.	D
Kaulsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Kehl (Stadt)	Baden	C
Kehl (Dorf)	Baden	C
Kellinghusen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Steinburg.	D
Kemnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Kempen i. Posen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Kempen i Rheinland	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Kempten	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	D
Kettwig	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Keuschberg	Preußen, Reg.-Bez.u.Kr.Merseburg.	D
Kevelaer	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Geldern.	D
Kiel	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	B
Kirchberg	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Kirchen	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.	D
Kirn	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Kissingen (Bad)	Bayern, Reg.-Bez.Unterfranken	C
Kitzingen	Bayern, Reg.-Bez.Unterfranken	D
Klafeld (mit Geisweid)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Klausthal	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim, Kr. Zellerfeld.	D
Klein-Flottbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C
Klein-Mochbern	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Klein-Schönebeck	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Klein-Tschansch	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Kleinzschachwitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Klettendorf	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Breslau.	D
Kleve	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	C
Klingenthal	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Klotzsche	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Kneuttingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Königsberg i. d. Neumark	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Königsberg i. Preußen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	B
Königsbrück	Sachsen, Kreishptm. Bautzen.	D
Königshütte i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln.	C
Königssteele	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Königstein a. d. Elbe	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Königstein a. Taunus	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Königswinter	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Königs-Wusterhausen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Kösen (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, Kr. Naumburg.	D
Koesfeld	Preußen, Reg.-Bez. Münster.	D
Köslin	Preußen, Reg.-Bez. Köslin	D
Kötzschenbroda	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Kolberg	Preußen, Reg.-Bez. Köslin	C
Kolmar i. Posen	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D
Konitz	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Konstadt	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln Kr. Kreuzburg.	D
Konstanz	Baden	B
Koschmin	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Kosel	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Kosten	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Kostheim	Hessen, Prov. Rheinhessen	D
Kottbus	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	C
Krakau	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Jerichow I.	D
Kranz (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Krappitz	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Oppeln.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Kratzwiek (Ldg. Stolzenhagen)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Kray	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Kreuzburg i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Kreuznach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	C
Kronberg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Kronenberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Krossen a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt.	C
Krotoschin	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Küppersteg s. Wiesdorf.		
Kürenz	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D
Küstrin	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Königsberg i. d. Neumark.	D
Kupferdreh	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Kupferhammer-Grünthal	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Kyllburg	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Bitburg.	D
Kyritz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Ostprignitz.	D
L		
Laasphe	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Wittgenstein.	D
Labes	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Regenwalde.	D
Labiau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Laboe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	D
Ladenburg	Baden	D
Laer	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Steinfurt.	D
Lahr	Baden	C
Lampertheim	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Landau	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	C
Landeck i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Halbelschwerdt.	D
Landeshut i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Landsberg a. Lech	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	D
Landsberg a. d. Warthe	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Landsberg i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Rosenberg i. Oberschlesien.	D
Landshut	Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern.	D
Langebrück	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Langen	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Langenberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Langenbielau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Reichenbach.	D
Langendreer	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Langenhorn	Hamburg	D
Langensalza	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	D
Langenschwalbach	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Untertaunuskreis.	D
Langerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Schwelm.	D
Lankwitz b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B

Ewiger Bund

Namen der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Lauban	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Laubegast	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Lauenburg i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin	D
Laurahütte	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	C
Lausigk	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Lauterbach	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Lebach	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarlouis.	D
Leer i. Ostfriesland	Preußen, Reg.-Bez. Aurich	D
Lehe	Preußen, Reg.-Bez. Stade	C
Lehrte	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg, Kr. Burgdorf.	D
Leipzig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	B
Leisnig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Lengenfeld i. Vogtland.	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Lennep	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	C
Leobschütz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	D
Leonberg	Württemberg, Neckarkreis	D
Leopoldshall	Anhalt	D
Leopoldshöhe (Ldg. Weil)	Baden	D
Lesum	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D
Letmathe	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Leuben	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Leutkirch	Württemberg, Donaukreis	D
Leutzsch	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Lich	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Lichtenberg b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	B
Lichtenrade	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Lichtenstein	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Liebau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Landeshut.	D
Liegnitz	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	C
Limbach	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Limburg a. d. Lahn	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	C
Lindau i. Bodensee	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	C
Linden	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen.	D
Linden i. Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	C
Lingen	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	D
Linnich	Preußen, Reg.-Bez. Aachen, Kr. Jülich.	D
Linz a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Lipine	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Lippstadt	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Lissa	Preußen, Reg.-Bez. Posen	C
Littenweiler	Baden	D
Löbau i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Löbau (Sachsen)	Sachsen, Kreishptm. Bautzen	D
Lörrach	Baden	C
Lößnitz	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Lötzen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Löwenberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Lokstedt	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Longeville b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Lorsch	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Loschwitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	C
Loslau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Rybnik.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Lublinitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	D
Luckau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Luckenwalde	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Ludwigsburg	Württemberg, Neckarkreis	C
Ludwigshafen a. Rhein	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	C
Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	D
Lübars (mit Waidmannslust).	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Lübbecke	Preußen, Reg.-Bez. Minden	D
Lübben	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Lübbenau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Calau.	D
Lübeck	Lübeck	C
Lüben i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Lüdenscheid (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg,	C
Lüneburg	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg.	D
Lünen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Lütgendortmund	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Lüttringhausen.	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D
Lugau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Luschwitz	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Fraustadt.	D
Lyck	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C

M

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Magdeburg	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	C
Mainz	Hessen, Prov. Rheinhessen	B
Maizières b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Malchin	Mecklenburg-Schwerin	D
Malente	Oldenburg, Fürstentum Lübeck	D
Malmedy	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D
Mannheim	Baden	B
Marburg	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	C
Marggrabowa	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Oletzko.	D
Marienberg i. Westerwald	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Oberwesterwaldkreis.	D
Marienberg (Sachsen)	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Marienburg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	C
Mariendorf b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Marienfelde b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Marienwerder	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Markirch	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	C
Markneukirchen	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Mayen	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	D
Meerane	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Mehlem	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Bonn.	D
Meiningen	Sachsen-Meiningen	D
Meißen	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Meldorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Süderdithmarschen.	D
Memel	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Menden	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Iserlohn.	D
Mengede	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Menglinghausen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Meppen	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	D
Mergentheim	Württemberg, Jagstkreis	D
Merklinde	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Dortmund.	D
Merseburg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Merzig	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
Merzlich	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D
Meschede (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Meseritz	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Mettmann	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	B
Mewe	Preußen, Reg.-Bez. u. Kr. Marienwerder.	D
Miechowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Mikultschütz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Tarnowitz.	D
Militsch (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Minden i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Minden.	D
Misdroy (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	D
Mittel-Neuland	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neisse.	D
Mittweida	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Möckern	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Mörchingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Mörs	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	D
Mogilno	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D
Mohrungen	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Montabaur	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterwesterwaldkreis.	D
Montigny b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	B
Montjoie	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	D
Moorfleth	Hamburg	D
Moritzberg	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim, Kr. Marienburg i. Hannover.	D
Mosbach	Baden	D
Moschin	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Schrimm.	D
Moulins b. Metz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Mudersbach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.	D
Mügeln	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Mühlhausen i. Thüringen	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt	D
Mülhausen i. Elsaß	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	B
Mülheim a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Mülheim a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	B
Müllheim	Baden	D
München	Bayern	A
München-Gladbach (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
München-Gladbach, Landgemeinde (Obergeburth)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach.	D
Münden a. d. Werra	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Münster a. Stein (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Münster i. Elsaß	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Münster i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Münster	C

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Münsterberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Muskau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Rothenburg i. Ob.-Lausitz.	D
Mutzig	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Myslowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	C
N		
Nakel	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Wirsitz.	D
Namborn	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. St. Wendel.	D
Namslau.....	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Nassau	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Unterlahnkreis.	D
Nauen.....	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Naugard	Preußen, Reg.-Bez. Stettin . .	D
Nauheim (Bad).	Hessen, Prov. Oberhessen	C
Naumburg a. d. Saale	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Neckarelz	Baden	D
Neckargemünd .	Baden	D
Neheim	Preußen, Reg.-Bez. und Kr. Arnsberg.	D
Neidenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	D
Neisse	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	C
Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz.....	D
Neubreisach ...	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Neuburg a. d. Donau	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	D
Neuenahr	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Ahrweiler.	D
Neuenbürg ...	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Neuenburg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Schwetz.	D
Neuende	Oldenburg	B
Neuendorf s. Nowawes.		
Neuenhagen...	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Neugersdorf...	Sachsen, Kreishptm. Bautzen .	D
Neuhaldensleben	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Neuhaus i. Westfalen	Preußen, Reg.-Bez. Minden, Kr. Paderborn.	D
Neu-Heiduk...	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Neu-Isenburg .	Hessen, Prov. Starkenburg ..	D
Neukuhren (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Neumark i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Löbau.	D
Neumarkt i. d. Oberpfalz	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz	D
Neumarkt i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Neumühlen-Dietrichsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Neumünster ...	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	C
Neunkirchen ..	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Ottweiler.	C
Neurode	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Neu-Ruppin ..	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	C
Neusalz a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Freystadt.	D
Neuß	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Neustadt	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Neustadt i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	C
Neustadt i. Schwarzwald	Baden	D
Neustadt i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Danzig . .	D
Neustettin	Preußen, Reg.-Bez. Köslin . .	D
Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	D
Neuteich	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Marienburg i. Westpr.	D
Neutomischel . .	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Neu-Ulm	Bayern, Reg.-Bez. Schwaben	C
Neu-Welzow . .	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Spremberg.	D
Neuwied	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	D
Neviges s. Hardenberg.		
Nied	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	D
Nieder-Dollendorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Nieder-Hemer s. Hemer.		
Nieder-Hermsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Nieder-Jeutz .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Nieder-Ingelheim	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	D
Niederlahnstein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. St. Goarshausen.	D
Niederlößnitz . .	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Nieder-Mendig	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Mayen.	D
Niederpoyritz . .	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Nieder-Salzbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Nieder-Schelden	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Niederschlema . .	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Nieder-Schöneweide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Nieder-Schönhausen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Niedersedlitz . . .	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Nieder-Wüstegiersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Nienburg a. d. Weser	Preußen, Reg.-Bez. Hannover	D
Nienstedten . . .	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Nierstein	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	D
Niesky	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Rothenburg i. Ober-Lausitz.	D
Nikolai	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Pleß.	D
Nikolassee	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Nilvingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Norden	Preußen, Reg.-Bez. Aurich . .	D
Nordenham . . .	Oldenburg	D
Norderney (Insel)	Preußen, Reg.-Bez. Aurich, Kr. Norden.	D
Nordhausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt . .	D
Northeim	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	D
Novéant	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Nowawes (mit Neuendorf)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Nürnberg	Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken.	C

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
O		
Ober Dollendorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Oberfrohna ...	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Obergeburth s. München-Gladbach (Ldg.).		
Ober-Glogau ..	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neustadt i. Oberschlesien.	D
Oberhausen ...	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Ober-Hemer s. Hemer.		
Ober-Jeutz	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ober-Ingelheim	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Ober-Kassel (Siegkreis)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Ober-Kassel (Kr. Neuß) s. Heerdt.		
Oberkirch	Baden	D
Oberlahnstein ..	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. St. Goarshausen.	D
Oberlößnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Oberlungwitz ..	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Oberndorf	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Ober-Salzbrunn (Bad Salzbrunn)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Oberschöneweide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Oberstein	Oldenburg, Fürstentum Birkenfeld.	C
Ober-Ursel	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Obertaunuskreis.	C
Obornik	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Odenkirchen ...	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach.	D
Öderan	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Öhringen	Württemberg, Jagstkreis	D
Olde	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Beckum.	D
Ols i. Schlesien .	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Ölsnitz	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Oettingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ötzsch	Sachsen, Kreishptm. Leipzig ..	D
Oynhausen (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. u. Kr. Minden.	C
Offenbach	Hessen, Prov. Starkenburg ..	B
Offenburg	Baden	D
Ohlau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau .	D
Ohligs	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	C
Ohlsdorf	Hamburg	D
Ohra	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Höhe.	D
Olbernhau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Oldenburg	Oldenburg	D
Oldesloe	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Oliva	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Höhe.	D
Olpe (Stadt) ...	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Opalenitza	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Grätz.	D
Opladen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Oppeln	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln ..	C
Oppenheim ...	Hessen, Prov. Rheinhessen ...	D
Oranienburg ..	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Orb	Preußen, Reg.-Bez. Cassel, Kr. Gelnhausen.	D
Ortelsburg	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Orzegow (Gut) mit Bahnhof Morgenroth	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Oschatz	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Oschersleben	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Osnabrück	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück	C
Osterfeld	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Ldkr. Recklinghausen.	D
Osterholz	Preußen, Reg.-Bez. Stade	D
Osterode a. Harz.	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim	D
Osterode i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Osthofen	Hessen, Prov. Rheinhessen	D
Ostrowo	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Otterndorf	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Hadeln.	D
Ottmachau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Grottkau.	D
Ottweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
P		
Paderborn	Preußen, Reg.-Bez. Minden	D
Pakosch	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Mogilno.	D
Pankow b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Papenburg	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück, Kr. Aschendorf.	D
Parchim	Mecklenburg-Schwerin	D
Pasewalk	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Uckermünde.	D
Passau	Bayern, Reg.-Bez. Nieder-Bayern.	C
Patschkau	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neisse.	D
Pegau	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Peine	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	D
Penig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Perleberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westprignitz.	D
Pfaffendorf	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Coblenz.	C
Pfalzburg	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Pforten	Reuß j. L.	D
Pforzheim	Baden	C
Pfungstadt	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Pichelsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Pillau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Pillkallen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	D
Pillnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Pinne	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Samter.	D
Pinneberg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D
Pirna	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	C
Plauen i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	B
Pleschen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	D
Pleß	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Plettenberg (Stadt) mit Bahnhof	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Plön	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D
Plötzensee (b. Berlin) mit Jungfernheide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	A

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Podgorz	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Ldkr. Thorn.	D
Pößneck	Sachsen-Meiningen	D
Polch	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Mayen.	D
Porz s. Heumar.		
Posen	Preußen, Reg.-Bez. Posen	B
Potschappel	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Potsdam	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	B
Praunheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Preetz (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Plön.	D
Prenzlau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Preungesheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	D
Preußisch-Eylau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Preußisch-Friedland	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Schlochau.	D
Preußisch-Holland	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg	D
Preußisch-Stargard	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	C
Pries	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eckernförde.	D
Prinzenthal	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Bromberg.	D
Pritzwalk	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Ostprignitz.	D
Prostken	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Lyck.	D
Prüm	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
Pudewitz	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen Ost.	D
Püttlingen	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Putbus	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
Putzig	Preußen, Reg.-Bez. Danzig	D
Pyritz	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Pyrmont	Waldeck	D

Q

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Quedlinburg	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	C
Quohren s. Bühlau.		

R

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Radeberg	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Radebeul	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Radevormwald	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D
Radolfzell	Baden	D
Ragnit	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	D
Rahnsdorf (mit Wilhelmshagen)	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Rastatt	Baden	C
Rastede	Oldenburg	D
Rastenburg	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	C
Rath	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	C
Rathenow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westhavelland.	C
Ratibor	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Ratingen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Ratzeburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Herzogtum Lauenburg.	D
Rauschen (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Fischhausen.	D
Ravensburg...	Württemberg	C
Rawitsch	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Recklinghausen (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Münster.	C
Recklinghausen (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Münster	D
Rees	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	D
Regensburg ...	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz	C
Reichenbach i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Reichenbach i. Vogtland	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Reichenbrand ..	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Reichersberg...	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Reinbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Reinerz (Bad)..	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Glatz.	D
Reinfeld	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Reinickendorf b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Reisholz b. Düsseldorf	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Düsseldorf.	D
Rellingen.....	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Rellinghausen .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Remagen.....	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Ahrweiler.	D
Remilly.....	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Remscheid	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Rendsburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Reutlingen ...	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	C
Rheinau (Ldg. Seckenheim)	Baden	D
Rheinberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mörs.	D
Rheine	Preußen, Reg.-Bez. Münster, Kr. Steinfurt.	D
Rheydt	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf.	C
Richterich.....	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	D
Richtersdorf...	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Tost-Gleiwitz.	D
Riedisheim....	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Riesa	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Riesenburg ...	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, Kr. Rosenberg i. Westpreußen.	D
Rilchingen-Hanweiler	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Rixdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam.	A
Rochlitz	Sachsen, Kreishptm. Leipzig..	D
Rödelheim	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Ldkr. Frankfurt a. Main.	C
Rössel	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	D
Rogasen	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Obornik.	D
Rombach.....	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ronsdorf.....	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Rosenberg i. Oberschlesien	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln .	D
Rosenberg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Rosenheim	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	C
Roßberg	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Roßlau	Anhalt	D
Roßwein	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Rostock	Mecklenburg-Schwerin	C
Rothenbach . . .	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Landeshut.	D
Rothenfelde (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück, Kr. Iburg.	D
Rotthausen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Rottweil	Württemberg, Schwarzwaldkreis.	D
Ruda	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	D
Rüdersdorfer Kalkberge		
s. Kalkberge.		
Rüdesheim a. Rhein	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Rheingaukreis.	C
Rüsselsheim . . .	Hessen, Prov. Starkenburg . .	D
Ruhla	Großherzogtum Sachsen	D
Ruhleben	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	C
Rummelsburg i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin . .	D
Rybnik	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	D

S

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Saalfeld	Sachsen-Meiningen	D
Saarbrücken . .	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	B
Saarburg i. Lothringen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Saarburg (Bez. Trier)	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	D
Saargemünd . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	C
Saarlouis	Preußen, Reg.-Bez. Trier . . .	C
Sablon	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	B
Säckingen	Baden	D
Sagan	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz .	D
Saint-Julien . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Salzbrunn (Bad) s. Ober Salzbrunn.		
Salzuflen	Lippe	D
Salzwedel	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Samter	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Sangerhausen .	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Sankt Avold . .	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Sankt Georgen i. Breisgau	Baden	D
Sankt Georgen i. Schwarzwald	Baden	D
Sankt Goar . .	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	D
Sankt Goarshausen	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden	D
Sankt Ludwig.	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Sankt Magnus	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Blumenthal.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
SanktMatthias-Medard-Feyen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Trier.	D
Sankt Mauritz.	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Münster.	D
Sankt Wendel.	Preußen, Reg.-Bez. Trier...	D
Saßnitz (Seebad)	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
Schandau	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Scharmbeck ...	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Osterholz.	D
Schedewitz	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Schierstein	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	D
Schiffbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Stormarn.	D
Schildberg ...	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Schiltigheim ..	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	C
Schkeuditz	Preußen, Reg.-Bez. u. Kr. Merseburg.	D
Schlawe i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin..	D
Schleswig	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	C
Schlettstadt ...	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Schleusenau...	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Bromberg.	D
Schlochau	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder	D
Schlüchtern ...	Preußen, Reg.-Bez. Cassel...	D
Schlutup	Lübeck	D
Schmalkalden .	Preußen, Reg.-Bez. Cassel ..	D
Schmargendorf b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Schmiedeberg..	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	D
Schmiedeberg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Schmiegel	Preußen, Reg.-Bez. Posen..	D
Schmöckwitz ...	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Schmölln	Sachsen-Altenburg	D
Schneeberg ...	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Schneidemühl .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Kolmar i. Posen.	C
Schnelsen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Schocken (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Wongrowitz.	D
Schönau b. Chemnitz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Schönau i. Wiesental	Baden	D
Schönebeck....	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Kalbe.	D
Schöneberg b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	A
Schöneck	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Schönefeld b. Leipzig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig..	D
Schönlanke (Stadt) mit Oberförsterei	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Czarnikau.	D
Schopfheim ..	Baden	D
Schoppinitz ...	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Schotten	Hessen, Prov. Oberhessen....	D
Schreiberhau ..	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Schrimm.....	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Schroda	Preußen, Reg.-Bez. Posen ..	D
Schüttorf	Preußen, Reg.-Bez. Osnabrück, Kr. Grafschaft Bentheim.	D
Schwarzenberg.	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Schwedenhöhe .	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Bromberg.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Schwedt a. d. Oder	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Angermünde.	D
Schweidnitz	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	C
Schwelm	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Schwerin	Mecklenburg-Schwerin	C
Schwersenz (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen Ost.	D
Schwerte	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Schwetz (Stadt) a. d. Weichsel	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Schwetzingen	Baden	D
Schwiebus	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Schwientochlowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Beuthen.	D
Sebaldsbrück	Bremen	D
Sebnitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Seegefeld	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Seelze	Preußen, Reg.-Bez. Hannover, Ldkr. Linden.	D
Segeberg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig.	D
Seligenstadt	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Senftenberg	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Calau.	D
Sensburg	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein	C
Siegburg	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Siegen	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Siegmar	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Siemianowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	C
Sigmaringen	Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.	D
Simmern	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz.	D
Singen	Baden	D
Sinsheim	Baden	D
Sinzig	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Ahrweiler.	D
Skalmierzyce	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Ostrowo.	D
Sobernheim	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Kreuznach.	D
Soden (Bad)	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Kr. Höchst.	C
Sölde	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Hörde.	D
Soest	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	D
Soldau i. Ostpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Neidenburg.	D
Solingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf	C
Sommerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, Kr. Krossen.	D
Sommerfeld	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Sonderburg	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	D
Sonneberg	Sachsen-Meiningen	D
Sonnenberg	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Wiesbaden.	C
Sorau i. d. Nieder-Lausitz	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Soßnitza	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	D
Spandau	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	B
Speyer	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz	C
Spremberg i. d. Lausitz	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Sprottau	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz	D
Stade	Preußen, Reg.-Bez. Stade	D
Stahnsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Stallupönen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	D
Stargard i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Staßfurt	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Kalbe.	D
Staufen	Baden, Amtsbezirk Freiburg.	D
Steele	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Steglitz	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Stellingen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	C
Stendal	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg	D
Stenschewo	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Posen West.	D
Sterkrade	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Dinslaken.	D
Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	D
Stettin	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	B
Stetzsch	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Stötteritz b. Leipzig	Sachsen, Kreishptm. Leipzig.	D
Stolberg b. Aachen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	C
Stollberg	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz	D
Stolp i. Pommern	Preußen, Reg.-Bez. Köslin.	C
Stolpmünde	Preußen, Reg.-Bez. Köslin, Ldkr. Stolp.	D
Stoppenberg	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Stralau b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Stralsund	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund	C
Strasburg i. Westpreußen	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Straßburg i. Elsaß	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	B
Straubing	Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern	D
Strausberg	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Strehlen i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Strelno	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg.	D
Striegau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	D
Stuhm	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Stuttgart	Württemberg	B
Suhl	Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, Kr. Schleusingen.	D
Sulz	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Sulzbach (Oberpfalz)	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz.	D
Sulzbach (Kr. Saarbrücken)	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Swinemünde	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Usedom-Wollin.	C

T

Tangermünde	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Stendal.	D
Tapiau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Wehlau.	D
Tarnowitz	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	C
Tasdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Tauberbischofsheim	Baden	D
Taucha	Sachsen, Kreishptm. Leipzig.	D
Tegel (Landgemeinde) mit Tegel Schloß und forstfiskalischem Gutsbezirk, außer Plötzensee und Jungfernheide	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Teltow	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Tempelhof b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Templin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam	D
Teterow	Mecklenburg-Schwerin	D
Thale a. Harz	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, Kr. Quedlinburg.	D
Thann	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß.	D
Tharandt	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Thießow	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Rügen.	D
Thorn	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	C
Tiegenhof	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Marienburg i. Westpreußen.	D
Tilsit	Preußen, Reg.-Bez Gumbinnen.	C
Todtmoos	Baden	D
Todtnau	Baden	D
Tönisheide s. Hardenberg.		
Tönning (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Eiderstedt.	D
Tondern	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	D
Torgau	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Tost	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln	D
Traben-Trarbach	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Zell.	D
Traunstein	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern.	D
Travemünde	Lübeck	D
Trebbin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Trebnitz i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	D
Tremessen	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, Kr. Mogilno.	D
Treptow a. d. Rega	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Greifenberg.	D
Treptow b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	A
Triberg	Baden	D
Trier	Preußen, Reg.-Bez. Trier	C
Troisdorf	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Siegkreis.	D
Tuchel	Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder.	D
Tübingen	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Tuttlingen	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D

U

Überlingen	Baden	D
Ückermünde	Preußen, Reg.-Bez. Stettin	D
Ueckingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Ülzen	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg	D
Ürdingen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Crefeld.	C
Ukta	Preußen, Reg.-Bez. Allenstein, Kr. Sensburg.	D
Ulm	Württemberg, Donaukreis	C
Unkel-Scheuern	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Neuwied.	D
Unna	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hamm.	C
Untermhaus	Reuß j. L.	D
Urach	Württemberg, Schwarzwaldkreis	D
Urbach s. Heumar.		

V

Vacha	Großherzogtum Sachsen	D
Vaihingen a. d. Enz	Württemberg, Neckarkreis	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Vegesack	Bremen	D
Velbert	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Velten	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Osthavelland.	D
Verden i. Hannover	Preußen, Reg.-Bez. Stade	D
Viernheim	Hessen, Prov. Starkenburg	D
Viersen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Gladbach.	D
Vigy	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen.	D
Vilbel	Hessen, Prov. Oberhessen	D
Vilich (mit Beuel)	Preußen, Reg.-Bez. Cöln, Ldkr. Bonn.	D
Villingen	Baden	D
Vingst	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cöln	D
Völklingen	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	C
Vörde (mit Altenvörde)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Schwelm.	D
Vohwinkel	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D

W

Wachwitz	Sachsen, Kreishptm. Dresden	D
Wahren	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Waidmannslust	s. Lübars.	
Wald	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Waldbröl	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	D
Waldenburg i. Schlesien	Preußen, Reg.-Bez. Breslau.	C
Waldheim	Sachsen, Kreishptm. Leipzig	D
Waldkirch	Baden	D
Waldshut	Baden	D
Waltersdorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Waltershausen	Sachsen-Coburg u. Gotha	D
Wandsbek	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	C
Wanne	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Gelsenkirchen.	D
Wannsee	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Waren	Mecklenburg-Schwerin	D
Warendorf	Preußen, Reg.-Bez. Münster.	D
Warmbrunn	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Hirschberg.	D
Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	D
Warruß (Waruß)	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Kr. Heydekrug.	D
Wattenscheid	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Gelsenkirchen.	C
Wedel	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Pinneberg.	D
Wehlau	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg.	D
Wehrden	Preußen, Reg.-Bez. Trier, Kr. Saarbrücken.	D
Weichselmünde	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Danziger Niederung.	D
Weiden	Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz	D
Weidenau	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Siegen.	D
Weilburg	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, Oberlahnkreis.	D
Weilheim	Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern	D
Weimar	Großherzogtum Sachsen	C
Weingarten	Württemberg, Donaukreis	D
Weinheim	Baden	D
Weischlitz (Ober- und Unter-)	Sachsen, Kreishptm. Zwickau	D
Weisenau	Hessen, Prov. Rheinhessen	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Weißenburg	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Weißenfels	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Weißensee b. Berlin	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	B
Weißenthurm	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Coblenz.	D
Weißer Hirsch	Sachsen, Kreishptm. Dresden.	B
Weisstein (Weißstein)	Preußen, Reg.-Bez. Breslau, Kr. Waldenburg.	D
Weißwasser	Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, Kr. Rothenburg i. d. Ober Lausitz	D
Weitmar	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Wellingdorf	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Bordesholm.	C
Werdau	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	D
Werden a. d. Ruhr	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Essen.	D
Werder a. d. Havel	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Zauch-Belzig.	D
Werdohl (Ldg. Werdohl)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Kr. Altena.	D
Wermelskirchen	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Lennep.	D
Werne (Landgemeinde)	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Bochum.	D
Wernigerode	Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg.	D
Wertheim	Baden	D
Wesel	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Rees.	D
Wesselburen	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Norderdithmarschen.	D
Westerland a. Sylt.	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig, Kr. Tondern.	D
Wetter	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ldkr. Hagen.	D
Wetzlar	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz	D
Wiblingen	Württemberg, Donaukreis	D
Wiedenbrück	Preußen, Reg.-Bez. Minden	D
Wiesbaden	Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden.	A
Wiesdorf (mit Küppersteg)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ldkr. Solingen.	D
Wiesloch	Baden	D
Wildungen (Bad)	Waldeck	D
Wilhelmsburg	Preußen, Reg.-Bez. Lüneburg, Ldkr. Harburg.	C
Wilhelmshagen	s. Rahnsdorf.	
Wilhelmshaven	Preußen, Reg.-Bez. Aurich, Kr. Wittmund.	B
Wilhelmshöhe (Schloß)	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Cassel.	C
Wipperfürth	Preußen, Reg.-Bez. Cöln	D
Wirsitz	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Wismar	Mecklenburg-Schwerin	D
Witkowo (Stadt)	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Witten	Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg	C
Wittenau (mit Borsigwalde)	Preußen, Reg.-Bz. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Wittenberg	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Wittenberge	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Westprignitz.	D
Wittlich	Preußen, Reg.-Bez. Trier	D
Wittstock	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Ostprignitz.	D
Witzenhausen	Preußen, Reg.-Bez. Cassel	D
Wohlau	Preußen, Reg.-Bez. Breslau	D
Wolfach	Baden	D
Wolfenbüttel	Braunschweig	D
Wolgast	Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, Kr. Greifswald.	D
Wollstein	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Bomst.	D

Ewiger Bund

Namen der Orte	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke	Ortsklasse
Woltersdorf b. Erkner	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim.	D
Wongrowitz . . .	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Worms	Hessen, Prov. Rheinhessen . . .	C
Wreschen	Preußen, Reg.-Bez. Posen . .	D
Wriezen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Oberbarnim.	D
Wronke	Preußen, Reg.-Bez. Posen, Kr. Samter.	D
Wülfrath (mit Dornap)	Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Kr. Mettmann.	D
Würselen	Preußen, Reg.-Bez. u. Ldkr. Aachen.	D
Würzburg	Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken.	C
Wulsdorf	Preußen, Reg.-Bez. Stade, Kr. Geestemünde.	D
Wurzen	Sachsen, Kreishptm. Leipzig . .	D
Z		
Zabern	Elsaß-Lothringen, Bez. Unter-Elsaß.	D
Zaborze	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Zabrze.	C
Zabrze	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln . .	C
Zalenze	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Ldkr. Kattowitz.	D
Zawodzie s. Bogutschütz.		
Zehdenick	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Templin.	D
Zehlendorf	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	B
Zeitz	Preußen, Reg.-Bez. Merseburg	D
Zell a. d. Mosel.	Preußen, Reg.-Bez. Coblenz .	D
Zell i. Wiesental.	Baden	D
Zellerfeld	Preußen, Reg.-Bez. Hildesheim.	D
Zerbst	Anhalt	D
Ziegenhals	Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, Kr. Neisse.	D
Zinten	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Kr. Heiligenbeil.	D
Zittau	Sachsen, Kreishptm. Bautzen.	D
Znin	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	D
Zoppot	Preußen, Reg.-Bez. Danzig, Kr. Neustadt i. Westpreußen.	C
Zossen	Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, Kr. Teltow.	D
Zschopau	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Züllchow	Preußen, Reg.-Bez. Stettin, Kr. Randow.	D
Züllichau	Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt	D
Zweibrücken . . .	Bayern, Reg.-Bez. Pfalz . . .	C
Zwickau	Sachsen, Kreishptm. Zwickau.	C
Zwönitz	Sachsen, Kreishptm. Chemnitz.	D
Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets .		E

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 5. August 1909. **Nr. 16.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 3. August 1909.
Nr. 1123/7. 09. K. M.

Nr. 205.

Ausführung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 usw.

(Siehe A. V. Bl. 1909 S. 212.)

Dieser Nummer des Armee-Verordnungsblatts sind die der Ausführung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 zu Grunde zu legenden Bestimmungen:

die Allerhöchst genehmigten Gehalts-Vorschriften,

die Grundsätze für die Neufestsetzung des Besoldungs-Dienstalters der Beamten und die Berechnung der Nachzahlungen aus Anlaß des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 und

die Diätenordnung für die nicht etatsmäßigen Beamten der Reichsverwaltung

als besondere Beilagen I bis III beigefügt.

Diese Beilagen sind in der Reichsdruckerei vorrätig und können unmittelbar von dort beschafft werden.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird zur Ausführung des Besoldungsgesetzes sowie zur Neuregelung des Zulagewesens und der Fonds »Adjutanturoffiziere« und »Offiziere in besonderen Stellungen« außerdem nachstehendes bekanntgegeben:

A. Mit Gültigkeit vom 1. April 1908 ab.

1. Die Kompagnie- usw. Offiziere: Leutnants und Oberleutnants aller Waffengattungen bilden eine Besoldungsgemeinschaft, desgleichen die Assistenzärzte und Oberärzte — lfd. Nr. A. 1 und 2 der Besoldungsordnung III —.

2. Als Entschädigung für die Pferdehaltung erhalten jährlich bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie:
   die Rittmeister und Hauptleute mit einem Gehalt von 5 100 ℳ oder 4 600 ℳ . . je 300 ℳ,
   die Rittmeister und Hauptleute mit einem Gehalt von 3 400 ℳ . . . . . je 360 ℳ.

   Im übrigen bleiben die Festsetzungen über die Entschädigung für die Pferdehaltung unverändert mit der Maßgabe, daß die Entschädigung von je 180 ℳ jährlich vom 1. August 1909 ab nur an die gleiche Anzahl von Oberleutnants der Kavallerie und reitenden Feldartillerie und die aus diesen beiden Waffen hervorgegangenen Oberleutnants in besonderen Stellungen gezahlt werden darf, wie dies im Monat Juli 1909 geschehen ist.

   Die Oberleutnants, denen die Entschädigung für die Pferdehaltung im Monat Juli 1909 zustand, beziehen sie nach den Bestimmungen der Pferdegeldvorschrift weiter. Für die Folge regelt die Bewilligung der Entschädigung an die Oberleutnants das Kriegsministerium.

Ewiger Bund

3. Das Besoldungsdienstalter der nach Dienstaltersstufen im Gehalt aufrückenden Offiziere und Sanitätsoffiziere wird durch das Kriegsministerium festgesetzt, das der Zeug- und Feuerwerksoffiziere durch die Feldzeugmeisterei, das der Festungsbauoffiziere durch die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

   Die Bestimmung des § 17 des Besoldungsgesetzes hinsichtlich des Vorrückens des Besoldungsdienstalters um 2 Jahre gilt auch für diejenigen Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauleutnants, die Abiturienten eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule waren.

4. Die nichtpensionsfähige Zulage der pensionierten Sanitätsoffiziere bei den Bezirkskommandos erhöht sich auf 1 422 *M* jährlich.

5. Es werden aus Stellen für Löhnungsempfänger in solche für Gehaltsempfänger umgewandelt diejenigen

   der Obermusikmeister und Musikmeister,

   der Feldwebel als Schirrmeister bei den Verkehrstruppen und

   der Schirrmeister bei den Traindepots.

   Neben dem Gehalt erhalten diese Unteroffiziere noch Servis, dagegen kein Beköstigungsgeld und kein Brot oder Brotgeld. Ihre Uniform haben sie aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zu unterhalten.

   Auf die nachzuzahlenden Gehälter sind die empfangenen Gebührnisse: Löhnung, Löhnungszuschüsse, Zulagen, der Geldwert der Naturalverpflegung und des Brotes sowie die Bekleidungsentschädigung in Anrechnung zu bringen.

   Die Obermusikmeister und Musikmeister sowie die Schirrmeister bei den Verkehrstruppen und den Traindepots sind zu Einzahlungen in die Kleiderkasse verpflichtet, und zwar erstere mit 12 *M*, letztere mit 6 *M* monatlich.

   Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung, der Lazarettaufnahme, der Versorgung mit Arznei, Verbandmitteln, künstlichen Gliedern usw. und der zahnärztlichen Behandlung finden auf die Unteroffiziere als Gehaltsempfänger die in den §§ 4, 1, 64, 2, 17, 2 und 120, 1 der Friedens-Sanitätsordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die militärärztliche Behandlung der Familienangehörigen dieser Personen regelt sich nach § 31 a. a. O.

   Die genannten Unteroffiziere haben, wenn sie sich mit Familie auf den Truppenübungs- und Fußartillerie-Schießplätzen, dem Schießplatze Kummersdorf, den Übungsplätzen Clausdorf und Sperenberg sowie auf den Außenstationen der Militär-Eisenbahn befinden, auch fernerhin Anspruch auf die im Armee-Verordnungsblatt 1905 Seite 79 Ziffer 11 und Armee-Verordnungsblatt 1907 Seite 168 Ziffer 31 erwähnte Zulage von monatlich 20 *M*.

   Über die sonstigen persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Schirrmeister bei den Verkehrstruppen und bei den Traindepots ergehen vom Kriegsministerium noch besondere Bestimmungen.

6. Das Gesamteinkommen für die zur Vorbildung und Probedienstleistung kommandierten Militäranwärter, bis zu dessen Erreichung neben dem Einkommen aus der Zivilstelle ein Zuschuß gewährt wird, beträgt monatlich, je nachdem sie Familie haben oder nicht:

für Oberwallmeister und Wallmeister	175	oder	165	*M*,
» Obermusikmeister und Musikmeister	165	»	155	»
» Unterzahlmeister, Unterinspektoren, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Festungsbaufeldwebel, Schirrmeister, Kompagnieverwalter bei den Kadettenanstalten	160	»	150	»
» Feuerwerker	100	»	90	»
» Feldwebel	120	»	110	»
» Vizefeldwebel	95	»	80	»
» Sergeanten	87	»	67	»
» Unteroffiziere	73	»	53	»
» Gemeine	60	»	40	».

Ewiger Bund

Der Bestimmung unter Ziffer 22n auf Seite 143 des Armee-Verordnungsblattes 1906 entsprechend ist der Einkommenszuschuß für Unteroffiziere als Gehaltsempfänger mit $^4/_5$ bei den Besoldungsfonds und mit $^1/_5$ bei dem Servisfonds zu verrechnen.

7. Den Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen, die die Löhnung ihres Dienstgrades bei der Truppe bereits bezogen haben, dürfen nach den näheren Festsetzungen der »Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden« bei einer aktiven Dienstzeit

von $5^1/_2$ Jahren und darüber die Gebührnisse der Sergeanten,
von 9 Jahren und darüber die Gebührnisse der Vizefeldwebel

unter Beförderung zu diesen Dienstgraden gewährt werden.

Für Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen, die bei der Truppe noch nicht die Unteroffizierlöhnung bezogen haben (überzählige Unteroffiziere usw.), findet diese Bestimmung erst Anwendung, wenn sie in eine offene Etatsstelle der Halbinvaliden-Abteilung eingerückt sind. Halbinvalide Hoboisten, Hornisten und Trompeter erhalten nur den Löhnungssatz für Unteroffiziere (von 302,40 ℳ); ein Aufrücken zu Sergeanten und Vizefeldwebeln mit den Gebührnissen dieser Dienstgrade findet nicht statt.

8. Anlage 1 enthält diejenigen Zulagen usw., welche gemäß § 47 des Besoldungsgesetzes vom 1. April 1908 ab wegfallen oder in ihrer Höhe eine Änderung erfahren und somit auf die Nachzahlungen an Gehalt, Löhnung usw. in Anrechnung zu kommen haben. Anlage 1. Nachstehend.

Wegen Anrechnung und Verrechnung der einzuziehenden Zulage- usw. Beträge siehe die nachfolgenden Bestimmungen unter I, 9 und 14, II, 1 und III, 7.

B. Mit Gültigkeit vom 1. April 1909 ab.

9. Der Etat an Offizieren erhöht sich:

a) bei der Infanterie um
42 Majore,
41 Hauptleute;

b) bei der Feldartillerie um
8 Majore,
9 Hauptleute.

Diese Offiziere treten nach Maßgabe der hierüber ergehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordres zu den Stäben von Infanterie-Regimentern, von Jäger-Bataillonen und von Feldartillerie-Regimentern.

Für die hinzutretenden Offizierstellen wird das Gehalt bei Kapitel 24 Titel 1 vorgesehen. An Rationen beziehen in diesen Stellen:

die Majore und Hauptleute der Infanterie sowie
die Hauptleute der Feldartillerie je 1,
die Majore der Feldartillerie je 2

nach dem für ihren Truppenteil zuständigen Satze.

10. Dem Etat des Kadettenkorps tritt das Tischgeld für 87 Oberleutnants oder Leutnants als Kompagnieoffiziere, Adjutanten und etatsmäßige Erzieher mit je 60 ℳ jährlich beim Kapitel 35 Titel 20 hinzu.

11. Die bisher bei Kapitel 21 Titel 2 und bei Kapitel 24 Titel 1 (vgl. auch Friedens-Besoldungsetats für 1908, S. 184—186) angesetzten Stellen für Adjutanten bei höheren Militär- und Kommandobehörden werden bei Kapitel 21 Titel 2a »Adjutanten bei höheren Militärbehörden« vereinigt in der Zahl von Stellen für:

74 Majore,
200 Hauptleute und Rittmeister,
30 Oberleutnants oder Leutnants.

Ewiger Bund

Die bisherigen Stellenansätze hierfür bei Kapitel 21 Titel 2 und bei Kapitel 24 Titel 1 fallen weg; auch kommt in Wegfall die an der letzteren Stelle enthaltene Ermächtigung, wonach anstatt der Hauptleute usw. auch Stabsoffiziere und anstatt der Oberleutnants auch Hauptleute usw. als Adjutanten verwendet werden durften, wenn dienstliche Rücksichten dies erforderlich machten.

Das Gehalt für die vorstehend erwähnten Adjutanten bei höheren Militär- und Kommandobehörden ist nicht mehr bei Kapitel 21 Titel 2 und Kapitel 24 Titel 1, sondern bei Kapitel 21 Titel 2a zu verrechnen, desgleichen die bisher bei Kapitel 24 Titel 1 angesetzte Zulage von je 216 *M* jährlich für Adjutanten als Oberleutnants oder Leutnants. Die Umbuchung ist durch die Intendanturen zu veranlassen.

Die bisher den Intendanturen vom Kriegsministerium usw. mitgeteilten Gehaltsveränderungs-Nachweisungen für die nunmehr aus Kapitel 21 Titel 2a zu besoldenden Adjutanten sowie für die Platzmajore kommen in Wegfall. Die Intendanturen haben die Anweisung der Gebührnisse unter Beachtung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres, des Besoldungsgesetzes mit Ausführungsbestimmungen und der Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden selbständig vorzunehmen.

Die Rationsgebühr ändert sich nicht.

C. Mit Gültigkeit vom heutigen Tage ab.

12. Die §§ 6, 1 Absatz 2, 10 und 49, 2 Absatz 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift — Gehaltsabzüge bei Urlaub usw. betreffend — erhalten die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Anlage 2. Nachstehend.

Die neuen Sätze für Gehaltsabzüge sind für die im Gehalt aufgebesserten Offiziere usw. vom 1. April 1908 ab, im übrigen von der nächsten Gehaltszahlung ab zu berücksichtigen.

13. Zur Teilnahme an dem Offizierunterstützungsfonds sind von den Offizieren und Sanitätsoffizieren des Friedensstandes diejenigen mit einem Gehalte von nicht mehr als 3 400 *M* jährlich berechtigt.

14. Zur Bewilligung von Gnadenzulagen dürfen auch die Oberleutnants in Vorschlag gebracht werden, sofern sie nicht mehr als 1 900 *M* Gehalt jährlich beziehen; letztere Beschränkung gilt auch für Leutnants.

15. Hauptleute, Rittmeister und Stabsärzte haben beim Nachsuchen der Erlaubnis zur Verheiratung den vorgeschriebenen Nachweis eines außerdienstlichen Einkommens zu führen, wenn sie das Gehalt von 3 400 *M* beziehen.

16. In Anlehnung an die für die oberen Garnisonverwaltungsbeamten festgesetzten Titel wird die Dienstbezeichnung »Unterinspektor im Garnisonverwaltungsdienst« in »Garnisonverwaltungs-Unterinspektor« geändert.

Die Proviantamts- und Bekleidungsamts-Unterassistenten erhalten die Dienstbezeichnung »Proviantamts-Unterinspektor« und »Bekleidungsamts-Unterinspektor«. An der bisherigen Bezeichnung »Lazarett-Unterinspektor« ändert sich nichts.

17. Die Schirrmeister bei den Verkehrstruppen tragen die in der Anlage 3 näher bezeichnete Uniform.

Anlage 3. Nachstehend.

18. Die Schirrmeister bei den Traindepots erhalten den Rang eines Wachtmeisters. Sie tragen die Uniform des betreffenden Train-Bataillons unter Wegfall der Nummer auf den Schulterklappen, des Haarbusches und des Bandeliers mit Kartusche. An Stelle des Säbelkoppels, der Reithosen und der hohen Stiefel treten schwarzlackiertes Unterschnallkoppel nach der Probe vom 17. September 1898 (für Unterzahlmeister) lange Tuchhosen und kurze Stiefel mit Sporen.

Der Rücktritt der Schirrmeister bei den Traindepots in den praktischen Dienst ist ausgeschlossen.

19. Die bisherigen Zeugfergeanten erhalten sämtlich die Dienstbezeichnung »Schirrmeister«. Als solche tragen sie den Infanterie-Offizierdegen an einem schwarzlackierten Unterschnallkoppel nach der Probe vom 17. September 1898 (für Unterzahlmeister). Außerdem wird ihnen der Rang eines Feldwebels beigelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nach wie vor Untergebene der Zeugfeldwebel bleiben, die mit ihnen bei derselben Dienstbehörde angestellt sind.

Ewiger Bund

20. Die bisherigen Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen und die Wallmeister als Vorsteher von Brieftaubenstationen erhalten die Dienstbezeichnung »Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen« und »Schirrmeister als Vorsteher von Brieftaubenstationen«. Letztere tragen statt der bisherigen Schulterklappen von schwarzem Samt solche nach Farbe und Form der für die Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen vorgeschriebenen Schulterklappen, jedoch ohne Nummer. Die bisherigen Schulterklappen können bis zum 1. April 1910 aufgetragen werden.

21. Die unter Ziffer 18 und 19 genannten Schirrmeister beziehen Servis nach A. 4a des Tarifs wie die übrigen Schirrmeister.

22. Bei den Bezirkskommandos dürfen Zahlmeisteraspiranten von allen Waffengattungen in offene Unteroffizierstellen eingestellt werden (A. V. Bl. 1884 S. 122).

23. Zu den in Klasse 24 der Besoldungsordnung I aufgeführten Inspektoren zählen:

	mit dem fortan zu führenden Titel:
a) bei den Proviantämtern: die bisherigen Rendanten, Kontrolleure und Assistenten	Proviantamts-Inspektor;
b) bei den Bekleidungsämtern: die bisherigen Kontrolleure und Assistenten	Bekleidungsamts-Inspektor;
c) bei den Garnisonverwaltungen: die bisherigen Verwaltungsinspektoren, Kontrolleure und Kaserneninspektoren	Garnisonverwaltungs-Inspektor;
d) bei den Lazaretten: die bisherigen Verwaltungsinspektoren und Lazarettinspektoren	Lazarett-Inspektor;
e) bei den Remontedepots: die bisherigen Sekretäre und Wirtschaftsinspektoren	Remontedepot-Inspektor;
f) bei der Kriegsakademie, der Militärtechnischen Akademie und der Militärveterinär-Akademie: die bisherigen Hausinspektoren und Kassenkontrolleure, bei den Kadettenanstalten: die Hausinspektoren	Inspektor.

Alle vorgenannten Beamten erhalten gleichen Rang.

Im Rangdienstalter gehen bisherige Rendanten, Verwaltungsinspektoren und die unter a bis c aufgeführten Kontrolleure den übrigen Inspektoren (bisherigen Assistenten, Kasernen- und Lazarettinspektoren) vor.

24. Proviantamts-, Bekleidungsamts-, Garnisonverwaltungs- und Lazarettinspektoren sowie der Inspektor beim Invalidenhause in Berlin mit einem Stellendienstalter von mehr als 6 Jahren tragen eine Rosette.

25. Die bisherigen Maschinenheizer bei den technischen Instituten der Infanterie erhalten die Dienstbezeichnung »Maschinenwärter«.

Im Anschlusse hieran wird noch folgendes bestimmt:

I. Offiziere und Unteroffiziere.

1. Bis auf weiteres steht bei allen Waffen den zu Leutnants sowie den zu Assistenzärzten Beförderten Gehalt nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes und der Bestimmungen der Friedens-Besoldungsvorschrift zu. Die bisherigen, besonderen Einweisungen in das Gehalt seitens des Kriegsministeriums kommen in Wegfall.

Den vom 1. April 1908 ab vorhanden gewesenen und vorhandenen Oberleutnants und Leutnants — auch den zwecks Übertritts in den Friedensstand zur Dienstleistung bei Truppenteilen kommandierten Offizieren des Beurlaubtenstandes —, denen nach den bisher gültigen Bestimmungen infolge Erfüllung des Etats ihrer Waffe das Gehalt nicht gewährt wurde, ist dieses nachträglich

Ewiger Bund

zu zahlen. Sofern die kommandierten Offiziere des Beurlaubtenstandes etwa Pension weiterbezogen haben, sind sie zur Rückerstattung der empfangenen Pensionsbeträge verpflichtet.

2. Für die Leutnants, Stabsärzte und Assistenzärzte, die vom 1. April 1908 ab hierzu befördert worden sind und befördert werden, beginnt — falls nicht anders bestimmt wird — das Besoldungsdienstalter mit dem 1. des Monats, aus dem ihr Patent datiert. Durch eine etwaige, spätere Vorpatentierung wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

   Das Besoldungsdienstalter der Hauptleute und Rittmeister, die vom 1. April 1908 ab hierzu befördert worden sind und befördert werden, wird durch das Armee-Verordnungsblatt bekannt gegeben.

3. Die Bewilligung der Dienstalterszulagen für Offiziere erfolgt durch den nächsten, mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs versehenen Vorgesetzten, für Sanitätsoffiziere auf Ersuchen der militärischen Dienststelle, die das Gehalt zahlt, durch den Korpsarzt, für Sanitätsoffiziere der Kaiser Wilhelms-Akademie durch den Subdirektor der Kaiser Wilhelms-Akademie oder, soweit sie diesem oder einem Korpsarzt nicht untergeordnet sind, durch den Generalstabsarzt der Armee.

   Insoweit nichtregimentierte Offiziere und Sanitätsoffiziere sowie Offiziere des Ingenieur- und Pionierkorps in Frage kommen, ist die Bewilligung rechtzeitig der zuständigen Intendantur mitzuteilen, die daraufhin die Anweisung veranlaßt. Hinsichtlich der Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbauoffiziere ist eine derartige Mitteilung nicht erforderlich.

   Anträge auf Versagung von Dienstalterszulagen für Offiziere und Sanitätsoffiziere — § 23 des Besoldungsgesetzes — sind seitens der oben genannten Vorgesetzten dem Kriegsministerium vorzulegen, desgleichen Anträge auf Bewilligung der vorläufig versagten Dienstalterszulagen.

4. Die durch Ziffer 3 des Erlasses vom 5. September 1902 (A. V. Bl. S. 276/277) und durch Ziffer 3 des Erlasses vom 31. August 1897 (A. V. Bl. S. 256) vorgeschriebenen Anzeigen sind nicht mehr zu erstatten. Dagegen ist das Freiwerden des Gehalts von Offizieren bis zum Major mit Stabsoffiziergehalt abwärts infolge Todesfalls oder gerichtlichen Urteils von dem das Gehalt zahlenden Truppenteil oder der anweisenden Intendantur umgehend der Kassen-Abteilung des Kriegsministeriums mitzuteilen. Desgleichen ist das Freiwerden des Gehalts von Sanitätsoffizieren infolge Todesfalls oder gerichtlichen Urteils der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums mitzuteilen.

5. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Unteroffiziere als Gehaltsempfänger erfolgt für:
   a) die Unterzahlmeister und Unterinspektoren durch die Korpsintendanturen oder die Intendantur der Verkehrstruppen,
   b) die Obermusikmeister und Musikmeister durch die Regiments- usw. Kommandeure,
   c) die Schirrmeister bei den Verkehrstruppen durch die Inspektion der Verkehrstruppen,
   d) die Schirrmeister bei den Traindepots durch die Train-Inspektion,
   e) die Kompagnieverwalter bei den Kadettenanstalten durch das Kommando des Kadettenkorps,
   f) das Zeug- und Feuerwerks-Unterpersonal sowie die dahin gehörigen Schirrmeister durch die Feldzeugmeisterei,
   g) die Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister und Wallmeister, Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen und als Vorsteher der Brieftaubenstationen durch die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.

6. Für Unteroffiziere als Gehaltsempfänger ist das Besoldungsdienstalter in jedem Falle nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes — §§ 25 und 45 — und der nachfolgenden Bestimmungen festzusetzen:
   a) Soweit Stellen für Löhnungsempfänger durch das Besoldungsgesetz oder schon früher in solche für Gehaltsempfänger umgewandelt worden sind, beginnt das Besoldungsdienstalter mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Einrücken in die entsprechende Löhnungsempfängerstelle erfolgt ist, z. B. für Unterzahlmeister oder Unterinspektoren mit dem ersten des Monats, in dem sie in die Stelle eines etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten oder Verwaltungsaspiranten eingerückt sind.

Ewiger Bund

b) Ergibt sich bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters, daß das einem Unteroffizier bei Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes zustehende Gehalt einschließlich des pensionsfähigen Gehaltszuschusses niedriger ist als das bis dahin bezogene Einkommen (Gehalt oder Löhnung einschließlich pensionsfähiger Zulagen und des Geldwertes der Naturalverpflegung und Bekleidung — nach den Sätzen für Linie —), so ist sein Besoldungsdienstalter so oft um je 3 Jahre zurückzudatieren, bis eine Schlechterstellung vermieden wird.

Bezüglich der Kompagnieverwalter bei den Kadettenanstalten siehe Bemerkung zur Besoldungsordnung IV, A Ziffer 14.

c) Sind Unteroffiziere als solche vor Erlaß des Besoldungsgesetzes aus einer in die andere Gehaltsempfängerklasse übergetreten, z. B. Unterzahlmeister in Unterinspektorstellen, so erhalten sie das Besoldungsdienstalter, das sie nach vorstehendem beim Verbleiben in ihrer früheren Gehaltsempfängerklasse erreicht haben würden.

Bei künftigem Übertritt aus einer in die andere Gehaltsempfängerklasse von Unteroffizieren finden die Ziffern 30, 31, 35 und 37 bis 40 der Gehaltsvorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der Anlaß des Übertritts außer Betracht bleibt.

Auch Ziffer 51 — Satz 1 — der Gehaltsvorschriften findet auf Unteroffiziere als Gehaltsempfänger entsprechende Anwendung.

7. Das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen ordnen an — dem festgesetzten Besoldungsdienstalter entsprechend — für:

a) die Unterzahlmeister bei den Intendanturen, die Unterinspektoren bei den Proviantämtern, Garnisonverwaltungen und Lazaretten die Korpsintendanturen, die Intendanturen der Verkehrstruppen und der militärischen Institute,

b) die Schirrmeister bei den Verkehrsoffizieren vom Platz die letzteren,

c) die sämtlichen übrigen Unteroffiziere als Gehaltsempfänger der nächste mit Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs versehene Vorgesetzte. Bei abkommandierten Unteroffizieren hat sich der Vorgesetzte vor Anordnung des Aufrückens zu vergewissern, daß gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Betreffenden seitens des Truppenteils oder der Militärbehörde, der sie im Kommandoverhältnis unterstellt sind, eine erhebliche Ausstellung nicht vorliegt.

Den Dienststellen zu a bis c steht auch die Befugnis zum Versagen des Aufrückens in eine höhere Gehaltsstufe zu (§§ 23, 2 und 27 des Besoldungsgesetzes), zu a jedoch nach Einholung der Zustimmung des kommandierenden Generals.

8. Die Erhöhung der Löhnung nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes — Besoldungsordnung IV — beschränkt sich auf die Unteroffiziere des aktiven Dienststandes. Für die Unteroffiziere des Beurlaubten- und des inaktiven Standes gelten während der Übungen usw. die bisherigen Löhnungssätze — 0,77 ℳ oder 0,72 ℳ täglich —.

9. Die vom 1. April 1908 ab gezahlten Beträge an Löhnungszuschuß für Sergeanten sind auf die nachzugewährenden Löhnungsmehrbeträge anzurechnen.

10. Für das Aufrücken in höhere Löhnungssätze nach Dienstzeit sind die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden und der Friedens-Besoldungsvorschrift maßgebend.

11. Bei Beschwerden von Unteroffizieren über Versagung des Aufrückens in eine höhere Gehalts- oder Löhnungsstufe entscheidet endgültig

a) bei den Löhnungsempfängern und den im Truppenverbande stehenden Gehaltsempfängern das Generalkommando — dessen Entscheidung auch inbetreff der Versagung des Aufrückens bei den nicht im Truppenverbande stehenden Unterzahlmeistern und den Unterinspektoren (vgl. Ziffer 1, 7 a) eine endgültige ist —,

b) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal sowie den dahin gehörigen Schirrmeistern und den Schirrmeistern bei den Traindepots die Feldzeugmeisterei,

c) im übrigen die oberste Waffenbehörde (General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und Inspektion der Verkehrstruppen).

Ewiger Bund

12. Von den Berechnungen über die Nachzahlungen und den Ausgleichsberechnungen für die Offiziere und Sanitätsoffiziere haben die jetzigen Regimentskommandeure usw. der Beteiligten (siehe Ziffer I, 3) Kenntnis zu nehmen.

13. In dem Besoldungs- und Verpflegungs-Rapport sind künftig die Hauptleute in einer Spalte, die Oberleutnants und Leutnants zusammen in einer Spalte, in dem Forderungsnachweis über Besoldung die Hauptleute unter einem Abschnitt, die Oberleutnants und Leutnants zusammen unter einem Abschnitt zu führen.

In dem Forderungsnachweis über Besoldung tritt bei den nach Dienstaltersstufen im Gehalt aufrückenden Offizieren, Beamten und Unteroffizieren eine Spalte »Besoldungsdienstalter« hinzu.

Bei den nicht regimentierten Offizieren ist das Besoldungsdienstalter in der Kapitelrechnung der Korpszahlungsstelle ersichtlich zu machen.

Dem Besoldungs- und Verpflegungs-Rapport für den ersten Monat des Rechnungsjahres ist künftig — für das laufende Rechnungsjahr einem der nächsten Rapporte — eine Nachweisung des Besoldungsdienstalters aller nach Dienstaltersstufen im Gehalt aufrückenden Offiziere, Beamten sowie Unteroffiziere als Gehaltsempfänger beizufügen. In den Rapporten selbst wird das Besoldungsdienstalter — auch bei den Beamten — nur bei Zugängen angegeben.

Der Titel 3 des Kapitels 24 erhält die Bezeichnung »Beamte und Unteroffiziere als Gehaltsempfänger«. Der Rapport und der Forderungsnachweis über Besoldung ändern sich dementsprechend.

Alte Formulare von Rapporten sowie von Forderungsnachweisen über Besoldung können nach Abänderung aufgebraucht werden.

14. Im übrigen finden die nachstehend für Beamte gegebenen Bestimmungen, soweit sie für die Verhältnisse der Offiziere und Unteroffiziere in Betracht kommen, sinngemäß Anwendung, wie z. B. diejenigen über die Gewährung des nach § 46 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes zu zahlenden Mehrbetrages an Gebührnissen als nichtpensionsfähiger Zuschuß u. a. m.

II. Beamte.

1. Die Diensteinkommensverbesserungen der etatsmäßigen Beamten sind vom 1. April 1908 ab zahlbar zu machen. Dasselbe gilt von den Diätenerhöhungen der nicht etatsmäßigen Beamten, wie sie sich aus der Diätenordnung ergeben. Auf die Einkommensverbesserungen sind insbesondere anzurechnen: die wegfallenden Serviszulagen und Ausfallentschädigungen für Kassenbeamte, die ebenfalls wegfallenden Naturalien-Deputate und alle Zulagen, die neben den erhöhten Gehältern usw. nicht mehr gezahlt werden dürfen (vgl. auch Anlage 1), für 1908 auch die einmaligen Teuerungsbeihilfen.

Sind die wegfallenden Beträge höher als die Diensteinkommensverbesserung an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung oder an diätarischen Diensteinkünften, so ist der Unterschiedsbetrag als nichtpensionsfähiger Zuschuß bis zu dem im § 46 des Besoldungsgesetzes bezeichneten Zeitpunkte über den Etat zu gewähren (vgl. Ziffer III, 4 der Grundsätze für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters usw.). Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung bleiben insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich die Folge der Versetzung des Beamten an einen Ort einer höheren Ortsklasse sind. Die an dem Orte, wohin der Beamte versetzt worden ist, durch das Besoldungsgesetz eingetretene Erhöhung des Wohnungsgeldzuschuß-Tarifs gilt aber nicht als Erhöhung in diesem Sinne; der versetzte Beamte muß sich vielmehr die Tariferhöhung in gleicher Weise anrechnen lassen, wie die Beamten, die schon am 1. April 1908 in der höheren Ortsklasse ihren Wohnsitz hatten. Wenn und solange Beamte Dienstwohnungen innehaben, bleibt für sie die Erhöhung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses außer Berechnung.

Mietentschädigungen sind in die Ausgleichsberechnungen mit dem Jahressatze einzustellen, der am 1. April 1908, bei späterem Beginn des Anspruchs auf Mietentschädigung am ersten Tage ihrer Zuständigkeit, zahlbar war.

Ewiger Bund

Die wegfallenden Deputate an Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial sind für 1908 mit folgenden Jahressätzen anzurechnen:

für:			Jahressätze:
a) alle aus den Kapiteln 16, 27, 29 und 35 bis 37 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Etats besoldeten Unterbeamten, soweit sie nachstehend nicht besonders genannt sind, je			34 ℳ,
b) Hausdiener der Generalmilitärkasse je			74 »
c) Förster auf den Truppenübungsplätzen je			77 »
d) bisherige Kasernen- und Lazarettinspektoren je			51 »
e) Garnisonverwaltungs- und Lazarett-Oberinspektoren, bisherige Garnison- und Lazarett-Verwaltungsinspektoren, bisherige Garnisonverwaltungs-Kontrolleure, den Rendanten und den bisherigen Hausinspektor der Militär-Veterinär-Akademie, je			68 »
f) Garnison- und Lazarett-Verwaltungsdirektoren, den Rendanten bei der Kaiser Wilhelms-Akademie je			85 »
g) Remontedepot-Beamte, und zwar:			
Administratoren je			902 »
Inspektoren, Oberstabs-, Stabs- und Oberveterinäre je			482 »
Futtermeister je			336 »
h) Unterbeamte der Kriegsakademie je			68 »
i) den Rendanten und den bisherigen Hausinspektor bei der Kriegsakademie je			135 »
k) Unterbeamte der Militärtechnischen Akademie je			44 »
l) den Rendanten und den bisherigen Hausinspektor bei der Militärtechnischen Akademie			88 »
m) Unterbeamte bei dem Kommando des Kadettenkorps und der Hauptkadettenanstalt je			99 »
n) Unterbeamte der Kadettenhäuser (Voranstalten) je			84 »
o) bisherige Hausinspektoren der Kadettenhäuser (Voranstalten) je			168 »
p) Rendanten der Kadettenhäuser (Voranstalten), den Kassenkontrolleur der Hauptkadettenanstalt, Rendanten der Unteroffiziervorschulen, der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg, der Festungsgefängnisse und des Militärversuchsamts je			215 »
q) den Rendanten der Hauptkadettenanstalt			371 »
r) Zivilerzieher bei den Kadettenanstalten je			40 »
s) Kassen- und Kanzleisekretäre bei dem Kommando des Kadettenkorps und der Hauptkadettenanstalt; bisherige Hausinspektoren der Hauptkadettenanstalt je			197 »
t) den Sekretär und den Registrator beim Kommando des Kadettenkorps je			310 »
u) Unterbeamte der Militär-Turnanstalt je			67 »
v) den Gärtner der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg			65 »
w) die vor 1890 angestellten Lehrer	der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg	je	81 »
x) Inspektoren, den bisherigen Sekretär und die nach 1890 angestellten Lehrer		je	56 »
y) den katholischen Geistlichen			85 »
z) den Elementarlehrer der Garnisonschule in Frankfurt a. O.			148 »
aa) Unterbeamte	des Invalidenhauses in Berlin	je	75 »
bb) den Inspektor			116 »
cc) den Rendanten			210 ».

2. Ob über die Verpflichtung oder Berechtigung von Beamten, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial künftig gegen Bezahlung aus fiskalischen Beständen zu beziehen, besondere Bestimmungen zu erlassen sein werden, bleibt weiterer Entschließung vorbehalten.

Ewiger Bund

Einstweilen sind alle Unterbeamten, die nach den für ihre Klasse geltenden Dienstvorschriften zu Leistungen bei der Verwaltung von Feuerungs- oder Beleuchtungsmaterial herangezogen werden können, bei Bewilligung der ersten auf Grund des Besoldungsgesetzes eintretenden Gehaltserhöhung, bei Neuanstellung durch die Anstellungsverfügung zu verpflichten, auf Verlangen der vorgesetzten Dienststelle ihren Hausbedarf an dem genannten Material aus Beständen der Verwaltung zu entnehmen und die dafür zur Festsetzung kommende Vergütung zu entrichten.

Die für das Rechnungsjahr 1909 verabreichten Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien-Deputate verbleiben den Empfängern gegen Erstattung der Selbstkosten. Die zu erstattenden Geldbeträge sind den in Betracht kommenden Fonds als Rückeinnahmen zuzuführen.

3. Die im § 91 Ziffer 1 bis 7 der Militär-Bauordnung vorgesehenen Kassenvergütungen sind vom 1. August 1909 ab nicht mehr zuständig. Die bis dahin gezahlten Vergütungen sind weder auf die Diensteinkommensverbesserungen anzurechnen, noch begründen sie Zuschußgewährungen auf Grund des § 46 des Besoldungsgesetzes.

4. Die Ostmarkenzulagen werden auch ferner gezahlt. Die sich aus der Gehaltsaufbesserung ergebenden Mehrbeträge sind bei der Anweisung der Diensteinkommensverbesserungen mit zu berücksichtigen.

5. Die rückwirkende Kraft der Diensteinkommensverbesserungen gilt nach § 47 des Besoldungsgesetzes auch hinsichtlich der Beamten, die am 1. April 1908 im Dienste waren, inzwischen aber in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben sind. Ihre Pensionen und die Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen sollen — sofern es für sie günstiger ist — so festgesetzt werden, als ob diese Beamten die nach dem Besoldungsgesetze zuständigen Diensteinkünfte noch bezogen hätten. Welche Behörden für die Neufestsetzung zuständig sind, ist unter Abschnitt III dieses Erlasses bestimmt. Die Mehrbeträge für die verflossene Zeit sind alsbald nachzuzahlen. Im übrigen ist folgendes zu beachten:

   a) Das Mehr an Diensteinkünften für die Zeit vom 1. April 1908 bis zum Tage des Übertritts des Beamten in den Ruhestand oder bis zum Ablaufe des Gnadenvierteljahres ist ebenfalls nachzuzahlen.

   b) Die einmalige Teuerungsbeihilfe wird auf die Nachzahlung voll angerechnet, jedoch nur auf das bis zum Tage der Pensionierung oder bis zum Ablaufe des Gnadenvierteljahres erwachsende Mehr an Diensteinkünften, nicht aber auf die Erhöhung der Pension oder der Hinterbliebenenbezüge. Soweit die einmalige Teuerungsbeihilfe nicht durch die bis zum Tage der Pensionierung oder bis zum Ablaufe des Gnadenvierteljahres anteilig zu verrechnende Diensteinkommensverbesserung gedeckt wird, ist von ihrer Wiedereinziehung abzusehen.

   c) Ist ein Beamter nach dem 31. März 1908 im aktiven Dienste verstorben, so gebühren die vor seinem Tode fällig gewordenen Raten der nachzuzahlenden Besoldungsaufbesserung seinen Erben; für die Nachzahlung der auf das Gnadenvierteljahr entfallenden Beträge sind die §§ 7 und 8 des Reichsbeamtengesetzes maßgebend.

   Ist ein nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretener Beamter inzwischen verstorben, so gebühren der für seine aktive Dienstzeit nachzuzahlende Besoldungsbetrag und der nachzuzahlende Pensionsbetrag, soweit diese Beträge vor seinem Tode fällig geworden sind, seinen Erben. Die Nachzahlung der auf das Gnadenvierteljahr entfallenden Beträge regelt sich nach § 69 des Reichsbeamtengesetzes.

6. Für Beamte, die neben ihrem Zivildiensteinkommen eine Militärpension, Militärinvalidenpension oder Militärrente beziehen, wird infolge der Diensteinkommensverbesserungen in vielen Fällen eine Neuregelung ihres Pensions- oder Rentenbezuges vom 1. April 1908 ab notwendig werden. Diese Beamten sind bei der Benachrichtigung über die Nachzahlung der Diensteinkommensverbesserungen darauf hinzuweisen, daß sie die nach der Neuregelung wegfallenden Pensions- usw. Beträge zu erstatten verpflichtet sind, damit die Rückzahlung demnächst sofort erfolgen kann.

7. In den mit Dienstalterstufen ausgestatteten Besoldungsklassen bleibt im allgemeinen das bisherige Besoldungsdienstalter der Beamten auch für ihr Aufsteigen in den erhöhten Gehältern maßgebend, sofern das Anfangsgehalt bei der Aufbesserung erhöht oder unverändert gelassen worden ist (§§ 37

Ewiger Bund

und 42 des Besoldungsgesetzes). Sollte sich jedoch für einzelne, vor dem 1. April 1908 beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte Beamte ergeben, das ihr pensionsfähiges Gehalt in der jetzigen Stelle nach den neuen Gehaltssätzen am 1. April 1908 hinter dem zurückbleibt, das sie in der früher von ihnen bekleideten Stelle erhalten haben würden, oder daß sie in der alten Stelle beim nächsten Gehaltsaufrücken nach dem 1. April 1908 einen höheren Gehaltssatz erreicht hätten, als er ihnen zu demselben Zeitpunkt in der neuen Stelle zusteht, so ist nach § 39 des Besoldungsgesetzes — damit Überholungen der vor dem 1. April 1908 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten durch später beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte gleichaltrige oder dienstjüngere Beamte derselben Klasse vermieden werden — das Besoldungsdienstalter dergestalt neu festzusetzen, daß angenommen wird, die Beamten wären erst am 1. April 1908 in die neue Gehaltsklasse versetzt oder befördert worden.

Für Beamte, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und nunmehr aufsteigende Gehälter erhalten, wird das Besoldungsdienstalter durch die auf Grund des § 42 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes von dem Herrn Reichskanzler getroffene Bestimmung auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt.

8. Wegen des Besoldungsdienstalters der im § 42 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes gedachten Beamtengruppen, deren Anfangsgehalt gegenüber dem früheren herabgesetzt worden ist, hat der Herr Reichskanzler folgendes bestimmt:

Für Militärbeamte, die bisher 150 ℳ mehr bezogen haben, als die entsprechenden Zivilbeamten, findet eine Vordatierung aus diesem Anlaß nicht statt. Ebenso wird nicht vordatiert das Besoldungsdienstalter der Lazarettverwaltungsdirektoren, des Oberingenieurs (Elektrotechnikers) beim Kriegsministerium, der Betriebsleiter bei den technischen Instituten, der Konstrukteure II. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau, der wissenschaftlichen Mitglieder beim Militärversuchsamt, der Korpsstabsapotheker, des Oberstabsapothekers beim Kriegsministerium, der Betriebsdirektoren II. Klasse beim Kriegsministerium, bei der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten, der Konstrukteure I. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau und der Abteilungsvorstände beim Militärversuchsamt.

Eine Vordatierung um 3 Jahre tritt dagegen ein für folgende Beamte, soweit sie vor dem 1. April 1908 angestellt, befördert oder im dienstlichen Interesse versetzt sind:

a) Materialienverwalter beim Militärversuchsamt (Klasse 17 Nr. 2),

b) Kanzlisten bei den Intendanturen (Klasse 17 Nr. 3),

c) Sekretär und Registrator bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens (Klasse 35a Nr. 5),

d) Technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei und Oberphotograph bei dem Generalstabe und der Landesaufnahme (Klasse 41 Nr. 5),

e) Kassiere bei den Oberbuchhaltereien der General-Militärkasse und den Rendanten der Militär-Pensionskasse (Klasse 49 Nr. 1 und 2),

f) Militärbauinspektoren (Klasse 57 Nr. 12),

g) Oberintendanturräte (Klasse 59 Nr. 1),

h) Militär-Oberpfarrer (Klasse 59 Nr. 2).

Diese Vordatierungen haben bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters vor etwa sonst noch aus anderem Anlaß vorzunehmenden Vordatierungen zu erfolgen.

9. Über die Regelung des Besoldungsdienstalters der — nicht mehr in der Eingangsstelle befindlichen — Beamten, deren Besoldungsdienstalter mit Rücksicht auf die seit dem 1. April 1906 eingetretenen Besoldungsaufbesserungen in einer von ihnen früher bekleideten oder in einer anderen Stelle festgesetzt worden ist, trifft der § 38 des Besoldungsgesetzes Bestimmung. Jene frühere Festsetzung des Besoldungsdienstalters scheidet danach für die jetzt vorzunehmende Nachprüfung völlig aus.

Ewiger Bund

Die Vorschrift des § 38 des Besoldungsgesetzes bezieht sich nicht nur auf Beamte, die aus einer nach dem 1. April 1906 aufgebesserten Klasse befördert worden sind, sondern auch auf Beamte, deren Besoldungsdienstalter aus Billigkeitsrücksichten — um Überholungen durch dienstjüngere Amtsgenossen zu vermeiden — oder aus anderen Gründen mit Rücksicht auf Gehaltsaufbesserungen in anderen Klassen vorgerückt worden ist. Insbesondere bedarf also das Besoldungsdienstalter der wegen der Aufbesserung der Zahlmeistergehälter in ihrem Besoldungsdienstalter vordatierten Intendantursekretäre und Bureaubeamten des Kriegsministeriums der Nachprüfung.

10. Die zum oder nach dem 1. April 1908 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten sind ohne Rücksicht darauf, ob es ihnen zum Vorteil oder Nachteil gereicht, mit dem Gehalt in die neue Besoldungsklasse einzureihen, das ihnen nach den neuen Gehaltssätzen in der früheren Besoldungsklasse zugestanden hätte. Danach ist unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen. Wo im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung aus Billigkeitsrücksichten eine Vordatierung des Besoldungsdienstalters stattgefunden hat, ist zu prüfen, ob die damals maßgebend gewesenen Gründe auch jetzt noch eine Vordatierung angezeigt erscheinen lassen. Bejahendenfalls ist ein entsprechender Antrag an das zuständige Departement usw. des Kriegsministeriums zu richten.

11. Die Bestimmungen über die erweiterte Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter ehemaliger Militäranwärter (§§ 7 und 8 des Besoldungsgesetzes und Nr. 14 bis 20 der Gehaltsvorschriften), über die Anrechnung diätarischer Dienstzeit (§ 6 des Besoldungsgesetzes und Nr. 21 ff. der Gehaltsvorschriften) und über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der aus nicht zivilversorgungsberechtigten Anwärtern hervorgehenden Intendantursekretäre des Heeres (Nr. 43 der Gehaltsvorschriften) finden dergestalt mit rückwirkender Kraft Anwendung, daß das Besoldungsdienstalter insoweit vordatiert wird, als eine Vordatierung erfolgt wäre, wenn diese Bestimmungen schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung der Beamten oder ihrer Überführung aus einer Unterbeamtenstelle in eine Stelle des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes (§ 8 des Besoldungsgesetzes) in Geltung gewesen wären. Zu vgl. §§ 40 und 41 des Besoldungsgesetzes. Das Besoldungsdienstalter der in Betracht kommenden Beamten (einschließlich der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen oder der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten) ist nachzuprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Nachzahlungen finden nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab statt.

12. Das Besoldungsdienstalter der bisherigen Proviantamts-Rendanten und -Kontrolleure, Kontrolleure bei den Bekleidungsämtern, Garnisonverwaltungs-Inspektoren und -Kontrolleure und Lazarettverwaltungs-Inspektoren, die mit den bisherigen Assistenten, Kasernen-Inspektoren usw. unter der Benennung »Inspektoren« zu einer Besoldungsklasse vereinigt worden sind, ist so festzusetzen als ob diese Organisationsänderung schon zur Zeit ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung als obere Proviantamts- usw. Beamte bestanden hätte. Wegen der Vordatierung des Besoldungsdienstalters der in solchen Stellen befindlichen verabschiedeten Offiziere siehe Nr 42 der Gehaltsvorschriften.

13. Auf Grund des § 42 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß allen Beamten — mögen sie vor dem 1. April 1908 oder später angestellt, befördert oder im dienstlichen Interesse versetzt worden sein — denen nach ihrem Besoldungsdienstalter ein geringeres pensionsfähiges Gehalt zustehen würde, als sie tatsächlich bis zur Verkündung des Gesetzes bezogen haben, das einmal bewilligte Gehalt nicht zu kürzen, sondern das Mehr, das sich über das aus der Besoldungsordnung und dem Besoldungsdienstalter ermittelte Gehalt hinaus ergibt, bis zum normalmäßigen Aufsteigen der Beamten in ein höheres Gehalt weiter zu zahlen ist.

14. Betreffs der Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter ehemaliger Militäranwärter ist zu beachten:

    a) Nach Nr. 14 ff. der Gehaltsvorschriften ist für Militäranwärter, die mindestens 9 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, die bisher nur den mittleren und den Kanzleibeamten gewährte Vergünstigung der Anrechnung von Militärdienstzeit auf die Unter-

Ewiger Bund

beamten ausgedehnt und zugleich das Höchstmaß der anzurechnenden Dienstzeit von 1 Jahre auf 3 Jahre erhöht worden. Es soll fortan die Militärdienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit

12 Jahre übersteigt, bis zu 3 Jahren, mindestens mit 1 Jahre, soweit sie
12 Jahre nicht übersteigt, mit 1 Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Danach sind beispielsweise anzurechnen, wenn die etatsmäßige Anstellung erfolgt nach

12	oder 13	Militärdienstjahren	1	Jahr,
14		Militärdienstjahren	2	Jahre,
14	$^{280}/_{365}$	Militärdienstjahren	2	Jahre und 280 Tage,
15		Militärdienstjahren	3	» ,
18	»		3	» ,
9	»	und 4 $^{120}/_{365}$ Zivildienstjahren	1	Jahr und 120 Tage,
9	»	» 5 Zivildienstjahren	2	Jahre,
9	»	» 6 »	3	» ,
12	»	» 1 »	1	Jahr,
13	»	» 1 $^{300}/_{365}$ Zivildienstjahren	2	Jahre und 300 Tage,
13	»	» 2 Zivildienstjahren	3	Jahre,
14	»	» 4 »	3	» .

b) Neben der Anrechnung von Militärdienstzeit und unabhängig davon wird auch die nach Nr. 21 ff. der Gehaltsvorschriften anzurechnende diätarische Dienstzeit berücksichtigt (vgl. Nr. 24 a. a. O.).

Wird beispielsweise ein Militäranwärter mit einer Militärdienstzeit von 9 Jahren und einer Zivildienstzeit von 6 Jahren in einer Stelle, deren Anfangsgehalt 2 100 ℳ nicht übersteigt, etatsmäßig angestellt, so sind ihm 3 Militärdienstjahre und 1 Jahr Diätariat, zusammen also 4 Jahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Wegen Berechnung der Dienstzeiten, die keine vollen Jahre ausmachen, siehe Nr. 10 der Gehaltsvorschriften.

Was als Zivildienstzeit gilt, ist im 2. Absatze der Nr. 14 der Gehaltsvorschriften bestimmt. Die dort erwähnte diätarische Dienstzeit rechnet nach Nr. 25 d daselbst von dem Tage ab, wo der Militäranwärter endgültig in den Zivildienst übernommen worden ist. Eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Wo es nach den Umständen angezeigt erscheint, auch Dienstzeiten — informatorische Beschäftigung, Probedienst, diätarische Dienstzeit —, die in einem anderen Dienstzweige der Heeresverwaltung oder in einer anderen Verwaltung zurückgelegt worden sind, anzurechnen, ist dazu die Genehmigung des Kriegsministeriums nachzusuchen.

Informatorische Beschäftigungen oder Probedienstzeiten, die ein Militäranwärter vor seinem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine abgeleistet hat, gelten als Militärdienstzeit. Zu ihrer Anrechnung bedarf es daher auch dann nicht der kriegsministeriellen Genehmigung, wenn sie in einem anderen Dienstzweige der Heeresverwaltung oder in einer anderen Verwaltung zurückgelegt worden sind.

c) Nach dem letzten Absatze der Nr. 14 der Gehaltsvorschriften bleibt die Zeit außer Betracht, während welcher die etatsmäßige Anstellung eines Militäranwärters wegen seiner unzureichenden Befähigung oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist. Die volle Anrechnung der Militärdienstzeit in den bestimmungsmäßigen Grenzen hängt also unter Umständen davon ab, daß der Beamte keinen Anlaß gegeben hat, ihn vorübergehend von der etatsmäßigen Anstellung auszuschließen.

Ewiger Bund

d) Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, wird bei ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder als Kanzleibeamte, wie bisher, die tatsächlich abgeleistete aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet (Nr. 15 der Gehaltsvorschriften).

Im Unterbeamtendienste findet eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter dieser Militäranwärter auch künftig nicht statt

e) Nach dem Inhalte der Nr. 61 a in Verbindung mit Nr. 14 ff. der Gehaltsvorschriften sind zivilversorgungsberechtigte Gendarmen beim Übertritt in andere Stellen des Zivildienstes und zivilversorgungsberechtigte Schutzmänner, die als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte zur Anstellung kommen, hinsichtlich der Anrechnung von Militärdienstzeit den Militäranwärtern der Truppe gleich zu behandeln, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Dienstzeit als Militärdienstzeit anzusehen ist. Die bisherige Bestimmung, wonach Gendarmen und Schutzmänner ihr Gehalt in der neuen Stelle, insoweit es deren Höchstgehalt nicht überstieg, weiter zu beziehen haben und wonach ihr Besoldungsdienstalter unter Zugrundelegung ihres Normalgehalts als Gendarm oder Schutzmann festzusetzen war, findet dagegen beim Übertritt von Schutzmännern in den Unterbeamtendienst Anwendung, und zwar unter Ausschluß der Anrechnung von Militärdienstzeit. Es beträgt also beispielsweise die anzurechnende Militärdienstzeit im Falle der Anstellung nach

10	Militär-	und	3 Gendarmeriedienstjahren	1 Jahr,
9	»	»	4 » und 3 Zivildienstjahren	3 Jahre,
9	»	»	5 Schutzmannsdienstjahren im mittleren Dienste und im Kanzleidienste	2 » ,
			im Unterbeamtendienste infolge der Gehaltsmitnahme	nichts.

Wegen des Übertritts von Gendarmerieoberwachtmeistern, Polizeiwachtmeistern und Polizeioberwachtmeistern in Zivildienststellen des Reichs vgl. Ziffer 61 bγ der Gehaltsvorschriften.

f) Wegen der rückwirkenden Kraft der neuen Vorschriften über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter siehe Nr. II, 11 dieser Ausführungsbestimmungen. Die im letzten Absatze der Nr. 4 der kriegsministeriellen Verfügung vom 19. März 1894 (A. V. Bl. S. 111) enthaltene Anordnung, daß das Besoldungsdienstalter in der Eingangsstelle durch Anrechnung von Militärdienstzeit nicht auf einen früheren Zeitpunkt als auf den 1. Januar 1892 festgesetzt werden dürfe, ist aufgehoben. Gehaltsnachzahlungen finden aber nur für die Zeit vom 1. April 1908 ab statt.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den in Beförderungsstellen befindlichen ehemaligen Militäranwärtern die Militärdienstzeit nach den neuen Grundsätzen nicht auf ihr Besoldungsdienstalter in diesen Stellen, sondern unter der Fiktion, die neuen Grundsätze hätten schon damals bestanden, auf das ihnen bei ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung beigelegte Besoldungsdienstalter anzurechnen ist (vgl. § 40 des Besoldungsgesetzes und Nr. II, 11 dieser Ausführungsbestimmungen). Von dem sich danach für die Eingangsstelle ergebenden Besoldungsdienstalter ausgehend, ist sodann festzustellen, wie sich in den einzelnen von den Beamten bekleideten Stellen Gehalt und Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des Zeitpunktes der Beförderungen und der Gehaltssätze, die zu derselben Zeit galten, gestellt haben würden.

g) Die rückwirkende Kraft der neuen Bestimmungen gilt auch für die seit dem 1. April 1908 aus ihrem etatsmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter. Sie hat zugleich die Wirkung, daß die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten anderweitig festgesetzt werden; auf die zum 1. April 1908 oder vorher aus ihrem etatsmäßigen Anstellungsverhältnis ausgeschiedenen ehemaligen Militäranwärter sowie auf die Hinterbliebenen solcher Beamten und auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1908 verstorbenen ehemaligen Militäranwärter erstreckt sich die rückwirkende Kraft nicht.

Ewiger Bund

15. Zur Verteilung der in der Besoldungsordnung I für bestimmte Beamte bis zu einem Drittel der etatsmäßigen Stellen vorgesehenen pensionsfähigen Zulagen von je 600 ℳ werden für den Bereich der Heeresverwaltung folgende Gruppen gebildet:

    a) Intendanturräte,
    b) Intendantur- und Bauräte,
    c) Militär-Oberpfarrer,
    d) Betriebsdirektoren II. Klasse, Abteilungsvorstände und Konstrukteure I. Klasse bei den technischen Instituten.

    Die beim Kriegsministerium als Hilfsreferenten in etatsmäßigen Stellen verwendeten gleichartigen Beamten (Betriebsdirektor II. Klasse, Intendanturräte, Intendantur- und Baurat) sowie der Betriebsdirektor II. Klasse bei der Feldzeugmeisterei werden nach ihrem Dienstalter in die entsprechenden Gruppen eingereiht. Ist die Zahl der Beamten in den einzelnen Gruppen nicht durch 3 teilbar, so erfolgt Abrundung nach oben. Der Zulagebezug wird vom Kriegsministerium geregelt.

16. Die Ausführung des Besoldungsgesetzes usw. und die spätere Einweisung der Beamten in höhere Gehaltsstufen liegt den Behörden ob, die schon bisher mit der Regelung des Gehaltsaufrückens der Beamten betraut waren. Für die Kalkulatoren beim Kriegsministerium und die Sekretariats-, Registratur- und Kanzleibeamten der Intendanturen geschieht die Ausführung des Gesetzes durch die für die Anstellung zuständigen Departements des Kriegsministeriums. Hinsichtlich der nachbezeichneten Beamten, deren Gehaltsaufrücken bisher von den Departements usw. des Kriegsministeriums verfügt worden ist, geht die Ausführung auf andere Behörden usw. über, und zwar:

    a) auf die Korpsintendanturen, die Intendantur der militärischen Institute und die Intendantur der Verkehrstruppen hinsichtlich der
    mittleren Beamten der Zahlungsstelle XIV. Armeekorps,
    Oberzahlmeister und Zahlmeister,
    oberen Proviantamts-,
    Garnisonverwaltungs- und
    Lazarettbeamten einschließlich der Beamten der Kaiser-Wilhelms-Akademie,
    mittleren Beamten der Bekleidungsämter,
    Intendantur-Bausekretäre,
    Militär-Bausekretäre und -Bauregistratoren,
    mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens,
    mittleren Beamten und Kanzleibeamten der Ober-Militär-Prüfungskommission,
    Rendanten bei den Festungsgefängnissen,
    mittleren Beamten beim Invalidenhause in Berlin;

    b) auf den Rendanten der General-Militärkasse hinsichtlich
    der ihm unterstellten Beamten;

    c) auf den Chef des Generalstabes der Armee hinsichtlich
    der Beamten des Generalstabes und des Landesvermessungswesens;

    d) auf die Intendantur der Verkehrstruppen hinsichtlich
    der Werkstättenvorsteher beim Luftschiffer-Bataillon und bei der Militär-Eisenbahn,
    der Maschinenmeister bei den Verkehrsoffizieren vom Platz und
    des Materialienverwalters des Luftschiffer-Bataillons.

17. Von Vorkommnissen, die die Vorenthaltung einer Gehaltszulage angezeigt erscheinen lassen (Nr. 3 der Gehaltsvorschriften), ist den Dienststellen, die die Zulagebewilligung auszusprechen haben, Mitteilung zu machen.

    Wo ohne Kenntnis des nicht befriedigenden Verhaltens eines Beamten die Bewilligung einer Gehaltszulage verfügt worden ist, muß die Benachrichtigung des Beamten über die Zulagegewährung bis zur gegenseitigen Verständigung der beteiligten Behörden oder bis zum Eingang der kriegsministeriellen Entscheidung ausgesetzt werden.

Ewiger Bund

Die einstweilige Vorenthaltung und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Gehaltszulage bedarf bei höheren und mittleren Beamten sowie bei Kanzleibeamten der Genehmigung des Kriegsministeriums. Wird einem Unterbeamten eine Gehaltszulage einstweilen vorenthalten, so ist hiervon der zuständigen Abteilung des Kriegsministeriums Mitteilung zu machen.

18. Die Regelung des Diensteinkommens der Beamten, die nach dem 1. April 1908 in andere Dienststellen übergeführt oder versetzt worden sind, liegt den Behörden usw. ob, deren Geschäftsbereich die Beamten in Beziehung auf die Gehaltsfestsetzung gegenwärtig angehören.

19. Die Nachweisungen über die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der Proviantamtsdirektoren, Proviantmeister, Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Lazarett-Verwaltungs-Direktoren und Lazarett-Oberinspektoren sind den zuständigen Abteilungen des Kriegsministeriums nach erfolgter Anweisung der Gebührnisse zur Nachprüfung vorzulegen, von den gleichartigen Nachweisungen für die übrigen mittleren Beamten sowie für die Kanzleibeamten ist Abschrift einzureichen.

Die erwähnte Nachprüfung wird sich lediglich auf die richtige und gleichmäßige Anwendung der einschlägigen Bestimmungen beziehen, die Intendanturen aber in keiner Weise von der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Daten und Berechnungen befreien.

Auch künftig ist den zuständigen Abteilungen des Kriegsministeriums in jedem Falle das für einen mittleren Beamten oder Kanzleibeamten festgesetzte Besoldungsdienstalter mitzuteilen.

20. Neue Bestallungen werden aus Anlaß der Titeländerungen nicht erteilt.

21. Nach ihrer Diensttätigkeit werden unterschieden:

Proviantamts-Inspektor und Amtsvorstand,
» » » Vorstand der Zweigverwaltung,
» » » Kontrolleführer,
Proviantamts-Inspektor;
Bekleidungsamts-Inspektor und Kontrolleführer,
Bekleidungsamts-Inspektor;
Garnisonverwaltungs-Inspektor und Amtsvorstand,
» » » Kontrolleführer,
Garnisonverwaltungs-Inspektor;
Lazarett-Inspektor und Kassenvorstand,
Lazarett-Inspektor;
Remontedepot-Inspektor für den Kassen- usw. Verkehr,
» » für den Wirtschaftsbetrieb.

Die unterscheidenden Zusätze »Amtsvorstand« usw. sind in allen amtlichen Schriftstücken anzuwenden, aber nur von Beamten, die das Kriegsministerium endgültig zur Wahrnehmung der entsprechenden Stellen berufen hat. Mit dem Ausscheiden aus einer derartigen Stelle fällt der Zusatz weg.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. a) Vom 1. April 1908 ab fallen weg die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten in den Standorten der bisherigen Servisklasse A zugebilligten nichtpensionsfähigen Serviszulagen — Ziffer 7 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Juni 1906 und Ausführungsbestimmungen zu 7 b (A. V. Bl. S. 136 und 140/141) —.

b) Die den auf Selbsteinmietung angewiesenen Feldwebeln, Fähnrichen, Vizefeldwebeln und Unteroffizieren in den Orten der früheren Servisklasse A gewährten besonderen Servissätze (Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Juni 1906 zu 7 h nebst Anlage 11 Nr. 1 bis 3 Spalte 3, sowie Ziffer 3 a der Verfügung vom 25. Juli 1906 Nr. 590/7. 06 B. 5 (A. V. Bl. S. 141, 186 und 284) sind zunächst als vom 1. April 1908 ab wegfallend zu betrachten.

Für die genannten Dienstgrade gelten vorläufig lediglich die für die übrigen Standorte (S. 186 Spalte 4 und S. 284 unter 3 b) festgesetzten Servisbeträge. Weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Ewiger Bund

2. Die Pensionen der nach dem 1. April 1908 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere, Sanitätsoffiziere und der in den Ruhestand getretenen Beamten des Reichsheeres werden ohne Antrag der Beteiligten anderweit festgesetzt, und zwar:

   a) für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte von der Pensionsabteilung des Kriegsministeriums,

   b) für Unterbeamte von der Intendantur, der nach Anlage 3 Spalte 3 der Pensionierungsvorschrift die Zahlbarmachung der Pensionen obliegt.

   Zum 5. Oktober 1909 haben die Intendanturen eine Nachweisung der für Unterbeamte angewiesenen Beträge nach beiliegendem Muster der Pensions-Abteilung des Kriegsministeriums einzusenden.

Anlage 4. Nachsichtsrd.

3. Die Rente der nach dem 1. April 1908 aus dem aktiven Militärdienste entlassenen Gehaltsempfänger, die nach dem Besoldungsgesetz ein höheres Einkommen erhalten, und der Löhnungsempfänger, die vom 1. April 1908 ab Gehaltsempfänger geworden sind, ist nach den vom 1. April 1908 ab zuständigen höheren Gebührnissen neu festzustellen. Zu diesem Zwecke haben die Bezirkskommandos den Generalkommandos über die in Betracht kommenden Personen alsbald Rentennachlisten vorzulegen.

4. Die Neufestsetzung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt von Amtswegen

   a) für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 im aktiven Dienst gestorbenen sowie der seitdem pensionierten und im Pensionsstande gestorbenen Offiziere und oberen Heeresbeamten durch die Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums,

   b) für die Hinterbliebenen der seit dem gleichen Zeitpunkte und unter gleichen Verhältnissen gestorbenen Unteroffiziere und Unterbeamten durch die Intendanturen,

   gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 31 Absatz 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 und des § 15 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

5. Soweit eine Erhöhung der Gnadengebührnisse eintritt, sind die nach § 29 Nr. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes für die ersten zwei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld zustehenden höheren Bezüge gleichzeitig mit den Gnadengebührnissen aus den Truppenkassen zu zahlen und nach Prüfung der Quittungen bei der Versorgungs-Abteilung des Kriegsministeriums oder bei der zuständigen Intendantur zur Herbeiführung der Erstattung anzufordern.

6. Erhöhungen der Pensionen, die auf Grund des § 37 Satz 2 und § 39 des Reichsbeamtengesetzes, sowie Hinterbliebenenbezüge die auf Grund der §§ 9 und 10 des Beamtenhinterbliebenengesetzes bewilligt worden sind, sind beim Kriegsministerium anzuregen, sofern die seinerzeit bewilligten Pensionen usw. den nach den früheren Dienstbezügen gesetzlich zulässigen Höchstbeträgen entsprechen und ein dringendes Bedürfnis zu ihrer Erhöhung vorliegt.

7. Es sind zu verrechnen:

   a. für 1908:

   die Diensteinkommensverbesserungen, nach Abzug der anzurechnenden Beträge und die Ausgleichszuschüsse von den zuständigen Korps- usw. Zahlungsstellen beim Kapitel 16 Titel 5a der einmaligen Ausgaben für 1909, die gleichen Ausgaben für Rechnung des Etats für die Expedition nach Ostasien von der Zahlungsstelle des Gardekorps beim Kapitel 16 Titel 18 der einmaligen Ausgaben für 1909, die Erhöhung der Pensionen und der Hinterbliebenenbezüge (siehe die Festsetzungen zu 11, 5) sowie die betreffenden Ausgaben der Invalideninstitute von den zuständigen Regierungen usw. beim Kapitel 16 Titel 13 der einmaligen Ausgaben unter Abschnitt A »Verwaltung des Reichsheeres« bzw. unter Abschnitt Ea »Invalidenpensionen usw.« infolge der Expedition nach Ostasien und Abschnitt G »Invalideninstitute«, — soweit die Pensionen jedoch zu Lasten des Reichsinvalidenfonds stehen, bei den entsprechenden Titeln des Kapitels 83 der fortdauernden Ausgaben.

Ewiger Bund

b. für 1909:

sämtliche bei der Ausführung des Besoldungsgesetzes usw. sich ergebenden Zahlungen bis zur Verabschiedung des in Vorbereitung befindlichen Nachtragsetats bei den zuständigen Kapiteln und Titeln des Etats für 1909 — nötigenfalls überetatsmäßig. Insoweit eine zuständige Verrechnungsstelle noch nicht besteht, hat der Nachweis vorläufig außeretatsmäßig zu geschehen.

Die auf die Zahlungen für 1909 anzurechnenden, nicht mehr zuständigen Beträge (Servis-zulagen usw.) sind bei den Fonds, bei denen sie verausgabt waren, in Rückeinnahme zu stellen.

Etwaige nach § 46 des Besoldungsgesetzes zahlbare Beträge an nichtpensionsfähigem Zuschuß sind bei den betreffenden Besoldungstiteln — außeretatsmäßig — zu verrechnen.

8. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Auszahlungen an alle Beteiligten einer Dienststelle möglichst gleichzeitig erfolgen.

9. Soweit durch vorstehende Bestimmungen Änderungen von Druckvorschriften erforderlich werden, behält das Kriegsministerium sich die Ausgabe von Deckblättern usw. vor.

v. Einem.

Ewiger Bund

Anlage 1.

Nachweisung

der Zulagen usw., die vom 1. April 1908 ab in Wegfall kommen oder in ihrer Höhe eine Änderung erfahren.

(Zu vgl. §§ 46 und 47 des Besoldungsgesetzes)

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu		Bemerkungen.
				streichen ℳ	ändern ℳ	
14	6	1 Beamter für die Redaktion des Armee-Verordnungsblattes 900 ℳ.	Vergütung.		Bezeichnung eines Betrages von 450 ℳ als künftig wegfallend.	Zu Kap. 14 Tit. 6. Die Ermäßigung soll bei dem nächsten Personenwechsel eintreten.
15	3	6 Geheime Sekretäre bei der General-Militärkasse als Hilfskassierer.	Hilfskassierer-Zulage.	150		
17	2	14 Militärküster in Straßburg, Metz und Diedenhofen.	Stellenzulage.	150		
		4 Unterbeamte für Küsterdienste im Festungsgefängnis Cöln.	Vergütung.	50		
18	2	2 Räte für Mitwahrnehmung der Richtergeschäfte bei den Kommandanturgerichten Danzig und Graudenz.	Desgl.	400		
		4 obere Beamte für Mitwahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte bei den Kommandanturgerichten Danzig und Graudenz und dem Gouvernementsgericht Ulm.	Desgl.	200		
		3 Unterbeamte für Mitwahrnehmung der Botengeschäfte bei dem Kommandanturgericht Graudenz und dem Gouvernementsgericht Ulm.	Desgl.	100		

Ewiger Bund

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu streichen M	Betrag im einzelnen zu ändern M	Bemerkungen.
20	1	Kommandant von Mainz	Dienstzulage.	900	.	
		» » Thorn	Desgl.	900	.	
		» » Ulm	Desgl.	900	.	
		8 Kommandanten in Feste Boyen, Cüstrin, Darmstadt, Diedenhofen, Glatz, Glogau, Neubreisach und Wesel.	Desgl.	900	.	
		3 Kommandanten in Königstein, Pillau und Swinemünde.	Desgl.	600		
		Kommandant von Bitsch.....	Desgl.	900		
22	2	6 Stabsoffiziere oder Hauptleute, zur Dienstleistung beim Generalstabe kommandierte Ingenieur- oder Fußartillerie-Offiziere.	Desgl.	900		
	4	4 Expedienten und Registratoren ..	Stellenzulage.	300		
24	8	a. Offiziere.				
		Oberleutnants und Leutnants	Zulage für die Adjutanten derjenigen 16 Bezirkskommandos, welchen die Halbinvaliden des Korpsbezirks zugeteilt sind.	108		
		b. Unteroffiziere.				
		Unteroffiziere 17	Kammerunteroffiziere beim 1. Garde-Rgt. z. F.		von 48 auf 36	
		12	Furiere beim 1. Garde-Rgt. z. F.		von 48 auf 36	
		Bataillons-Tambours 1	als Regiments-Tambours	48	.	
		165		36		
		Außerdem:				
		c) Dienstzulagen bei besonderen Formationen.				
		Bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon:				
		Hauptleute (Kompagnieführer). 4			von 900 auf 720	

Ewiger Bund

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu streichen ℳ	Betrag im einzelnen zu ändern ℳ	Bemerkungen.
(24)	(8)	Bei der Versuchsabteilung und der Versuchskompagnie der Verkehrstruppen:				
		Hauptleute 9	.	360		
		Oberleutnants und Leutnants . 10	.	216		
		Feldwebel 1	als Schirrmeister, pensionsfähig	360		
		Feldwebel 1	.	108		
		Unteroffiziere 21	.	72		
		Bei der Kraftfahr-Abteilung:				
		Hauptmann 1		360		
		Oberleutnants und Leutnants . 4		216		
		Feldwebel 1		108		
		Unteroffiziere 19		72		
		Bei den Eisenbahntruppen:				
		Hauptleute 28	.	360		
		Oberleutnants und Leutnants . 109	.	216		
		Feldwebel 9	als Schirrmeister, pensionsfähig	360		
		Feldwebel 26	.	108		
		Unteroffiziere 513	.	72		
		Bei den Telegraphen-Bataillonen:				
		Feldwebel 4	als Schirrmeister, pensionsfähig	360		
		Bei dem Luftschiffer-Bataillon einschl. Bespannungs-Abteilung:				
		Hauptleute 3		360		
		Oberleutnants und Leutnants . 25		216		
		Feldwebel 3		108		
		Unteroffiziere 43		72		
		Außerdem: 1 Leutnant zur Dienstleistung kommandiert (s. Kap. 39 Tit. 18).				
		Bei den Verkehrsoffizieren vom Platz in den Festungen:				
		Feldwebel 7	als Schirrmeister, pensionsfähig	360		

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu		Bemerkungen.
				streichen ℳ	ändern ℳ	
(24)	(8)	Bei der Besatzung der Burg Hohenzollern:				
		Hauptmann 1			von 1080 auf 720	
		3 Oberleutnants oder Leutnants und 1 Arzt 4			von 468 auf 432	
25	4	6 obere Garnisonverwaltungsbeamte für die Verwaltung von Hilfsmagazinen und Feldverpflegungsvorräten in Bitsch, Mutzig, Weißenburg, Pfalzburg, Ostrowo, Truppenübungsplatz Hammerstein.	Vergütung.	40—150		
26	1	25 Hauptleute II. Klasse bei den Bekleidungsämtern.	Dienstzulage.	720		
28	2	36 Militär-Bauinspektoren als technische Hilfsarbeiter bei den Korpsintendanturen.	Stellenzulage.	600		
		9 Militär-Bauinspektoren in Berlin	Ortszulage (künftig wegfallend).	450		
29	5	5 obere Garnisonverwaltungsbeamte für Wahrnehmung von Lazarettverwaltungsgeschäften in Fritzlar, Langensalza, Marburg, Truppenübungsplatz Hagenau und Hammerstein.	Vergütung.	50—190		
	11	Stabsärzte	Zulage für besondere Mühewaltung, die die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in dem Charité-Krankenhause bedingt.	168		
29	11	Rendant bei der Kaiser Wilhelms-Akademie.	Stellenzulage.	300		
30	1	2 Referenten bei der Train-Inspektion	Dienstzulage.	600		Die im Etatsdispositiv vom Kap. 30 Tit. 6 bis 8 vorgesehene Gewährung einmaliger Geldvergütungen — je bis zu 120 ℳ — an die Schirrmeister nach Abschluß der bei den Traindepots in einem Jahre abgehaltenen Musterungen fällt weg.
	2	36 Schirrmeister bei den Traindepots				
		davon 18	Pensionsfähige Zulage.	300		
		» 18	Desgl.	126		
35	12	5 Offiziere, Mitglieder der Militärtechnischen Akademie.	Zulage als Mitglieder und Schriftführer der Studienkommission für die Militärtechnische Akademie.	600		

Ewiger Bund

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu streichen M	Betrag im einzelnen zu ändern M	Bemerkungen.
(35)	(12)	3 Oberleutnants	Zulage als Direktionsoffiziere der Militärtechnischen Akademie.		von 450 auf 432	
		1 Sergeant	Zulage als Feldwebel der Burschenkompagnie ebendaselbst.		von 198 auf 180	
		1 Unteroffizier	Zulage als Kammerunteroffizier der Burschenkompagnie wie vor.		von 144 auf 36	
	15	1 Kanzleibote bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens als Bote bei der Studienkommission für Kriegsschulen.	Gehalt im Nebenamt.	240		
	16	88 Hauptleute	Zulage als Militärlehrer bei den Kriegsschulen.	300		
		64 Oberleutnants und Leutnants	Zulage als Inspektionsoffiziere bei den Kriegsschulen.		von 450 auf 432	
		10 Oberleutnants und Leutnants	Zulage als Adjutanten und Bibliothekare bei den Kriegsschulen.		von 450 auf 432	
		10 Unteroffiziere	Zulage als Kammerunteroffiziere bei den Kriegsschulen.		von 108 auf 36	
	18	2 Unteroffiziere	Zulage als zweite Kammerunteroffiziere bei den Kriegsschulen Hannover und Metz.		von 72 auf 36	
	19	1 Oberstudien-Direktor des Kadettenkorps.	Dirigentenzulage.	1800		
		88 Oberlehrer im Kadettenkorps	Pensionsfähige Zulage.	300 600 900		
	20	26 Hauptleute	Zulage als Kompagniechefs bei den Kadettenanstalten.	300		
		15 Hauptleute	Zulage als Militärlehrer bei den Kadettenanstalten.	720		
		8 Hauptleute	Zulage als Militärlehrer der Selekta der Hauptkadettenanstalt.	570		

Ewiger Bund

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu streichen ℳ	Betrag im einzelnen zu ändern ℳ	Bemerkungen.
(35)	(20)	1 Hauptmann	Zulage als Adjutant beim Kommando des Kadettenkorps.	480		
		127 Oberleutnants und Leutnants .	Zulage als Kompagnieoffiziere, Adjutanten, Reitlehrer und Erzieher bei den Kadettenanstalten.		von 480 auf 432	
		2 Kanzleisekretäre.....	Zulage als älteste Sekretäre des Kadettenkorps.	300		
	22	2 Ober- oder Assistenzärzte	Zulage für ärztliche Behandlung der Familienangehörigen der Unterbeamten der Hauptkadettenanstalt.	150		
		8 Ober- oder Assistenzärzte	Desgl. bei den Voranstalten.	100		
		10 Ober- oder Assistenzärzte	Zulage für Beteiligung an der Zahnpflege der Kadetten.	30		
		1 Hausinspektor.....	Zulage für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes der Kanalisations- usw. Anlagen bei der Hauptkadettenanstalt.	450		
		1 Hausinspektor.....	Zulage für Überwachung der Entwässerungsanlagen beim Kadettenhause Wahlstatt.	240		
	27	14 Schreiber	Zulage.		von 216 auf 108	
		40 Feldwebel.....	Desgl.		von 144 auf 108	
	33	12 Oberleutnants und Leutnants...	Zulage als Assistenten bei der Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungskommission.		von 720 auf 432	
		17 Oberleutnants und Leutnants (einschl. 2 Feuerwerksoffiziere).	Zulage als Assistenten 16 / Dienstleistung wie vor. 1		von 540 auf 432 / von 360 auf 432	
	34	7 der letzten Assistenten, die im Dienst älter sind als einer der 13 ersten Assistenten.	Zur Gleichstellung in der Zulage mit den dienstjüngeren Assistenten.	180		

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu streichen M	Betrag im einzelnen zu ändern M	Bemerkungen.
(35)	44	Lehrer bei der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt zu Annaburg.	Unterricht von Kindern der Dienstleute.	138		
	47	Rendant oder Inspektor daselbst...	Entschädigung für Bekleidungsverwaltung.	180		
36	2	17 Stabsoffiziere und Hauptleute bei den Festungsgefängnissen und Arbeiterabteilungen.	Stellenzulagen.	360		
		19 Oberleutnants, Leutnants, Ober- und Assistenzärzte bei den Festungsgefängnissen und Arbeiterabteilungen.	Zulagen für besondere Dienstleistungen.		von 360 auf 432	
37	1	a. Offiziere.				
		5 Referenten bei der Feldzeugmeisterei und der Artilleriedepot-Inspektion.	Dienstzulage.	600		
	5	4 Militärlehrer bei der Oberfeuerwerkerschule.	Desgl.	600		Kompagniechefs.
		28 desgl.	Desgl.		von 600 auf 432	
		b. Beamte.				
	1	1 Betriebsdirektor II. Klasse, Referent bei der Feldzeugmeisterei.	Desgl.	600		
		c. Unteroffiziere.				
	5	3 Unteroffiziere bei der Oberfeuerwerkerschule.	Als Kammerunteroffizier.		von 42 auf 36	
38	1	a. Offiziere.				
		6 Referenten bei den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie.	Dienstzulage.	600		Ferner kommen vom 1. April 1908 ab in Wegfall die etwa noch über den Etat gezahlten Zulagen von 720 M an Hauptleute II. Klasse als Verwaltungs-Direktoren und Verwaltungsmitglieder bei den technischen Instituten der Infanterie und Artillerie.
		9 Hauptleute II. Klasse als Verwaltungsmitglieder bei den technischen Instituten der Infanterie und der Artillerie.	Desgl.	720		
		b. Beamte.				
	3	12 Revisionsbeamte bei den technischen Instituten der Infanterie.	Zulage für besondere Dienstleistungen (Verwaltung der Werkzeugmagazine, Überwachung der Betriebsuntersuchungen usw.).	240		

Ewiger Bund

Kap.	Tit.	Amtsbezeichnung	Bezeichnung der Zulagen, Vergütungen usw.	Betrag im einzelnen zu		Bemerkungen.
				streichen ℳ	ändern ℳ	
39	18	1 Offizier	Zur Dienstleistung beim Luftschiffer-Bataillon kommandiert.	216		
43	8	Unterbeamte	Teuerungszulage.	zus. 86900		
81	4	3 Unterbeamte	Teuerungszulage in Rücksicht auf die geringe Besoldung.	zus. 200		
		1 Rendant beim Invalidenhause Berlin.	Stellenzulage.	300		
		Allgemein.				
Sächliche Fonds.			Ausfallentschädigungen (Mankogelder)	fallen fort.		
		Sergeanten	Löhnungszuschuß für den 4. Teil der Sergeanten.	72		
		Obermusikmeister, Musikmeister, früher Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.	Pensionsfähige Zulage.	180 bis 900		

Anlage 2.

Die §§ 6,1 Absatz 2, 10 und 49,2 Absatz 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift erhalten folgende Fassung:

§ 6,1 Absatz 2.

Für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Abzug ein, der bei einem jährlichen Gehalt — einschließlich der Zulage § 3,4a und des Gehaltszuschusses § 4,1 — von:

13 554 ℳ	und darüber				täglich	18 ℳ	80 Pf.*),
10 260 »	bis	ausschließlich	13 554 ℳ	»		14 »	30 »
8 772 »	»	»	10 260 »	»		11 »	— »
7 702 »	»	»	8 772 »	»		9 »	60 »
6 552 »	»	»	7 702 »	»		8 »	20 »
5 100 »	»	»	6 552 »	»		5 »	70 »
4 600 »	»	»	5 100 »	»		5 »	10 »
3 400 »	»	»	4 600 »	»		3 »	40 »
3 200 »	»	»	3 400 »	»		3 »	20 »
3 050 »	»	»	3 200 »	»		3 »	10 »
2 900 »	»	»	3 050 »	»		2 »	90 »
2 750 »	»	»	2 900 »	»		2 »	80 »
2 600 »	»	»	2 750 »	»		2 »	60 »
2 400 »	»	»	2 600 »	»		2 »	40 »
2 300 »	»	»	2 400 »	»		2 »	30 »
2 100 »	»	»	2 300 »	»		2 »	10 »
2 000 »	»	»	2 100 »	»		2 »	— »
1 900 »	»	»	2 000 »	»		1 »	90 »
1 700 »	»	»	1 900 »	»		1 »	70 »
1 500 »	»	»	1 700 »	»		1 »	50 »

beträgt.

§ 10.

1 Offiziere, die mit Pension ausscheiden oder denen auf Grund des § 7 Absatz 2 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Pension bewilligt wird, behalten für den Monat, in dem die Allerhöchste Kabinettsordre ergangen ist, das volle Einkommen ihrer Stelle. Für den darauffolgenden Monat beziehen sie als Gnadengehalt das etatsmäßige Gehalt, zutreffendenfalls auch die pensionsfähige Zulage nach § 3, 4a sowie den Gehaltszuschuß nach § 4. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Zulagen, die Tischgelder, Vergütungen für Dienstaufwand, besondere Aufwandsentschädigungen und die Bureaugelder.

Das Gnadengehalt wird nach dem Satze gewährt, der dem Ausgeschiedenen in dem Monat des Ausscheidens gebührt; das Einrücken in ein höheres Gehalt oder die Gewährung einer Dienstalterszulage findet im Gnadenmonat nicht mehr statt.

*) Für die in diese Gehaltsgruppe fallenden Offiziere, denen gegen Einbehaltung eines Teils des Gehalts eine freie Dienstwohnung mit Geräteausstattung usw. überwiesen ist, betragen die Gehaltsabzüge:

für Inhaber von Dienstwohnungen mit Geräteausstattung täglich ..... 16 ℳ 80 Pf.
für Inhaber von Dienstwohnungen mit Geräteausstattung und Feuerungsmaterial täglich .. 16 » 50 »

Ewiger Bund

2. Beziehen solche Offiziere — Ziffer 1 — für den Monat der Verabschiedung keine Gebührnisse oder nur einen Teil — z. B. als Beurlaubte —, so tritt für den Verabschiedungsmonat zwar keine Nachzahlung ein, das Gnadengehalt für den nächsten Monat wird aber voll gewährt. Den ohne Gehalt kommandierten oder beurlaubten Offizieren wird in diesem Falle das zuletzt in einer etatsmäßigen Stelle bezogene Gehalt als Gnadengehalt — nötigenfalls über den Etat — gewährt, sofern dasselbe nicht aus der während des Kommandos außerhalb des Militär-Etats bekleideten Stelle gezahlt werden muß.
3. Unverändert.
4. Ein Offizier, der mit Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig bei der Landgendarmerie als Brigadier oder Distriktsoffizier*) in einer durch Verabschiedung frei gewordenen Stelle wieder angestellt wird, bezieht das Gnadengehalt nach Ziffer 1 aus dem Militär-Etat und für die folgende Zeit die Gebührnisse aus dem Gendarmerie-Etat.
5. bis 7. Unverändert.
8. Bei Entfernung aus dem Heer oder bei Dienstentlassung scheidet der Betreffende am Tage der Rechtskraft des Urteils aus. Siehe § 8a, 3.
9. Bei jedem anderen Ausscheiden eines Offiziers aus dem Dienste wird ihm das Einkommen, das bis zur Bekanntmachung der Allerhöchsten Verabschiedungsordre nach den bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen gewährt worden war, belassen, aber kein weiteres Gehalt gezahlt.

   Nach diesem Grundsatze werden auch Offiziere behandelt, die aus dem Heeresverband ohne Gehalt abkommandiert werden. Kehren diese Offiziere nach Ablauf des Kommandos zurück, so gilt wegen des Wiederbezuges von Gehalt § 6, 8.
10. Sofern den Offizieren die Verabschiedungsordre nicht von Allerhöchster Stelle unmittelbar zugeht, sind die Generalkommandos oder die Kommandobehörden, denen die Allerhöchste Kabinetts-Ordre zugestellt wird, verpflichtet, dem Verabschiedeten die Entscheidung ungesäumt mitzuteilen. Diese Verpflichtung liegt bei den Sanitätsoffizieren dem Generalstabsarzt der Armee ob.

§ 49, 2 Abs. 1.

Der Gehaltsabzug beim Urlaub, bei der gerichtlichen Untersuchung und der Strafverbüßung — §§ 6, 8, 8a 2 und 9 — beträgt für je volle 100 ℳ des Jahresgehalts täglich 10 Pf. Bei Verbüßung von gelindem Arrest wird das Gehalt nicht gekürzt.

*) Eine erledigte Distriktsoffizierstelle wird in der Regel nicht durch unmittelbaren Übertritt eines Offiziers aus der Armee, sondern durch Wiederanstellung eines inaktiven Offiziers besetzt.

Ewiger Bund

Ewiger Bund

Anlage 3.

Uniform der Schirrmeister der Verkehrstruppen.

Waffenrock	Mantel	Litewka	Helm	Mütze	Hose	Bewaffnung	Bemerkungen.
Von dunkelblauem Grundtuch mit Kragen und schwedischen Ärmelaufschlägen von schwarzem Samt, ponceauroten Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Ärmelaufschläge. Kragen vorn abgerundet (mit Litzen vorn eckig). Kragen und Ärmelaufschläge nach § 14 Bekl. O. II mit einer 2,1 cm breiten gemusterten, silbernen Tresse besetzt. Auf jeb. Seite des Kragens ein Knopf mit Wappenadler. Schulterklappen von ponceaurotem Tuch ohne Abzeichen. Versilberte gewölbte platte Knöpfe, Schulterknöpfe von der Größe der Nummerknöpfe, aber flacher und glatt. Die Schirrmeister im Bereich des Gardekorps tragen Litzen wie die Unteroffiziere der Eisenbahntruppen.	Aus grauem Grundtuch nach dem Schnitt des Mantels für Fußmannschaften, aber gefuttert und ohne Schlitze für die Seitenhaken. Kragenpatten von schwarzem Samt mit den Abzeichen der etatsmäßigen Feldwebel und Litzen, sofern letztere auf dem Waffenrock getragen werden. Schulterklappen wie beim Waffenrock.	Aus grauem Tuch nach dem Schnitt für Mannschaften mit Kragenpatten von schwarzem Samt, ev. mit Litzen (vgl. Mantel), aber ohne Seitenhaken und Taillenknöpfe. Kragen nach § 14,6 Bekl. O. II mit einer 1,6 cm breiten gemusterten silbernen Tresse besetzt; Schulterklappen mit grauem Unterfutter, sonst (einschl. Kragen- und Schulterknöpfe) wie am Waffenrock.	Die Schirrmeister im Bereiche des Gardekorps: Helm der Eisenbahntruppen; die übrig. Schirrmeister: den gleichen Helm, jedoch ohne Haarbusch und statt des Gardeadlers den Wappenadler mit »FR«.	Von dunkelblauem Grundtuch mit Besatz von schwarzem Samt, ponceauroten Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels, schwarzlackiertem Lederschirm. Am Besatzstreifen die Landeskokarde, am Deckel die deutsche Kokarde.	a. Tuchhose. Von schwarzem Grundstoff (Satin oder Trikot) mit ponceauroten Vorstößen in den Seitennähten; unten Stege. b. Weiße Hose. Gestattet. Schnitt wie Tuchhose.	Infanterie-Offizierdegen; Portepee wie die Feldwebel Schwarzlackiertes Unterschnallkoppel nach der Probe vom 17. September 1898 (für Unterzahlmeister).	1. Im übrigen entspricht die Uniform derjenigen der Unteroffiziere der Eisenbahntruppen. 2. Schulterklappen eingenäht. 3. Schirrmeister außerhalb des Gardekorps, die vor ihrer Ernennung hierzu Gardelitzen, sowie den Helm mit Gardeadler getragen haben, behalten diese Abzeichen, tragen aber keinen Haarbusch.

Anlage 4.

Nachweisung

der von der Intendantur ... Armeekorps auf Grund des § 47 des Besoldungsgesetzes vom ... für pensionierte Unterbeamte des Reichsheeres angewiesenen Pensionsgebührnisse.

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Letzte Dienststelle	Bisherige Pension	Neu festgestellte Pension	Mehrbetrag (Spalte 6 gegen 5)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 564/7. 09. A. 3.

Berlin den 23. Juli 1909.

Nr. 206.

Dienst- und Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. Juni 1909

die Dienstordnung und die Lehrordnung der Militärtechnischen Akademie

mit der Maßgabe genehmigt, daß die unterm 28. April 1906 genehmigten Entwürfe gleichartiger Vorschriften außer Kraft treten. Das Kriegsministerium ist ermächtigt worden, hinsichtlich der Dienstordnung Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Dienstvorschriften wird den Kommandobehörden, Truppenteilen usw. mit Verteilungsplan zugehen.

Im Druckvorschriftenetat führt die Dienstordnung die Nr. 381, die Lehrordnung die Nr. 382. Die Vorschriften erscheinen im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Der Verkaufspreis beträgt für jede der Dienstvorschriften geheftet 15 Pf., kartoniert 25 Pf.

v. Einem.

Kriegsministerium.
Nr. 44/7. 09. A. 2.

Berlin den 23. Juli 1909.

Nr. 207.

Zusammensetzung der Gewehr-Prüfungskommission für 1909/10.

Die Kommandierungen erfolgen nach der nachstehenden Übersicht.

Die Bestimmungen vom 6. August 1906 Nr. 45/7. 06. A. 2. (A. V. Bl. S. 313—317) finden mit nachstehenden Änderungen auf das gegenwärtige Kommando Anwendung.

1. Seite 313 I setze in Ziffer 1 statt: »26. September jedes Jahres« 25. 9. 09.

   in Ziffer 2 statt: »25. September des folgenden Jahres« 23. 9. 10. und statt: »27. September« 25. 9.
2. Seite 314 und 315 V, statt: »neuester Probe« ist jedesmal zu setzen: bisheriger neuester Probe.
3. Seite 315 V, Ziffer 2 erhält folgenden 2. Absatz:

   Sämtliche Mannschaften sind mit Feldmützen und Waffenröcken aus dunkelblauem oder dunkelgrünem Tuch sowie mit Tuchhosen aus dunkelblaumeliertem Tuch auszustatten Feldgraue oder graugrüne Bekleidungsstücke sind nicht mitzugeben.
4. Seite 316 VIII setze in Ziffer 1 statt: »25. September des folgenden Jahres« 23. 9. 10, statt: »27. September des folgenden Jahres« 25. 9. 10 und statt: »28. September« 26. 9.
5. Seite 316 VIII Ziffer 4. In der dritten Zeile sind die Worte: »Ersparnis- oder« zu streichen.
6. Seite 316 IX ist neu aufzunehmen:

   5. Verfügungen allgemeinen Inhalts sind seitens der Truppenteile zur Bekanntgabe an Unteroffiziere und Gemeine nicht einzusenden.

Die als Handwerker kommandierten Mannschaften müssen ihrem Handwerk gewachsen sein. Als Schreiber dürfen nur Leute mit sehr guter Handschrift kommandiert werden.

Das Kommando der zur Versuchskompagnie 1908/09 kommandierten Mannschaften endet in Abänderung des Erlasses vom 10. August 1908 Nr. 525/7. 08. A. 2. (A. V. Bl. S. 256/258) bereits mit dem 24. September 1909.

v. Einem.

Ewiger Bund

Übersicht

der Kommandierungen zur Gewehr-Prüfungskommission für 1909/10.

	Zum 25. September 1909 auf 1 Jahr bis einschließlich 23. September 1910.				Bemerkungen.
	Sanitäts-unter-offiziere.	Spiel-leute.	Gemeine.*)	Gemeine als Kompagnie-Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gardekorps	—	—	4 darunter 1 Büchsenmacher 1 Steindrucker 1 Gärtner	1 Schneider	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Generalkommandos wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung treten.
I. Armeekorps	—	—	4 darunter 1 Steindrucker 1 Tischler 1 Maurer	—	
II. »	—	—	6 darunter 1 Schreiber 1 Schriftsetzer 1 Büchsenmacher 1 Tischler	—	
III. »	—	1 Hornist	5 darunter 1 Gärtner 1 Schreiber 1 Buchbinder 1 Bäcker	—	
IV. »	—	—	6 darunter 1 Schlosser 1 Kutscher 1 Tapezierer 1 Tischler	—	
V. »	—	—	6 darunter 1 Steindrucker 1 Tischler 1 Schmied 1 Schlächter	—	
VI. »	—	—	5 darunter 1 Koch 1 Sattler 1 Schriftsetzer 1 Elektromechaniker	—	
Seite...	—	1	36	1	

Ewiger Bund

	Zum 25. September 1909 auf 1 Jahr bis einschließlich 23. September 1910.				Bemerkungen.
	Sanitäts-unter-offiziere.	Spiel-leute.	Gemeine.*)	Gemeine als Kompagnie-Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Übertrag...	—	1	36	1	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Generalkommandos wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung treten.
VII. Armeekorps ...	—	—	6 darunter 1 Schlosser 1 Schlächter 1 Elektromechaniker 1 Zimmermann	—	
VIII. »	—	—	5 darunter 1 Maurer 1 Schreiber 1 Gärtner	1 Schuhmacher	
IX. »	—	—	5 darunter 1 Barbier 1 Uhrmacher 1 Schreiber 1 Kesselheizer	—	
X. »	—	—	5 darunter 1 Tischler 1 Maler 1 Klempner 1 Zimmermann	—	
XI. »	—	—	6 darunter 1 Büchsenmacher 1 Zimmermann 1 Kutscher 1 Maler	—	
XII. (1. Königl. Sächs.) Armeekorps.	—	—	6 darunter 1 Maurer 1 Buchbinder 1 Schreiber 1 Zimmermann	—	
XIII. (Königl. Württemberg.) Armeekorps ...	—	—	4 darunter 1 Graveur 1 Schlosser 1 Zimmermann	1 Schneider	
XIV. Armeekorps ...	—	—	4 darunter 1 Photograph 1 Maurer 1 Schreiber	—	
Seite...	—	1	77	3	

Ewiger Bund

	Zum 25. September 1909 auf 1 Jahr bis einschließlich 23. September 1910.				Bemerkungen.
	Sanitäts-unter-offiziere.	Spiel-leute.	Gemeine.*)	Gemeine als Kompagnie-Handwerker.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Übertrag....	—	1	77	3	*) Zu den Spalten 4 und 5: Falls die Handwerker nicht gestellt werden können, wolle das betreffende Generalkommando oder die Inspektion der Jäger und Schützen mit den übrigen Generalkommandos wegen der erforderlichen Aushilfe — unter Anrechnung auf die zu kommandierenden Gemeinen — in Verbindung treten.
XV. »	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Klempner 1 Buchbinder 1 Tischler	1 Schuhmacher	
XVI. »	1	—	6 darunter 1 Gärtner 1 Buchbinder 1 Schreiber 1 Stellmacher	—	
XVII. »	—	1 Hornist	5 darunter 1 Tischler 1 Maler 1 Schlosser 1 Zimmermann	—	
XVIII. »	—	—	5 darunter 1 Tapezierer 1 Steindrucker 1 Seiler 1 Tischler	—	
XIX. (2. Königl. Sächs.) Armeekorps.	—	—	5 darunter 1 Büchsenmacher 1 Klempner 1 Buchbinder 1 Schlosser	—	
Inspektion der Jäger und Schützen.	—	—	2 darunter 1 Zimmermann	—	
Summe....	1	2	105	4	

Kriegsministerium.
Nr. 1304/7. 09. C. 1.

Berlin den 29. Juli 1909.

Nr. 208.

Pensionsfähiges Diensteinkommen der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Infolge des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 573 ff.) tritt an Stelle der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere usw. (Beilage 1 zu Nr. 18 des Armee-Verordnungsblatts für 1906 S. 35/37) vom 1. April 1908 ab die anliegende Nachweisung.

Nachstehend.

v. Einem.

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge.

Gültig vom 1. April 1908 ab.

Ewiger Bund

Lfd. Nr.	Dienststellung	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens ℳ	Pensionsbeträge 10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
			20/60	21/60	22/60	23/60	24/60	25/60	26/60	27/60	28/60	29/60	30/60	31/60	32/60
1.	Kommandierender General	25 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Chef des Generalstabes der Armee, General-Inspekteure der Kavallerie und Fußartillerie sowie Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und General-Inspekteur der Festungen														
	a) bei 18 000 ℳ Dienstzulage	wie Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) » 12 000 » »	21 980	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Divisions-Kommandeur als Generalleutnant	17 958	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Divisions-Kommandeur als Generalmajor und Generalleutnant mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	14 958	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Brigade-Kommandeur als Generalmajor und Offizier in Stelle mit gleichen Gebührnissen, Sanitäts-Inspekteur	13 064	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Generalmajor mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	12 164	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Brigade-Kommandeur als Oberst	11 864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur und Offizier in Stelle mit gleichen Gebührnissen, Generalarzt	10 406	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Patentierter Oberstleutnant mit 1 150 ℳ pensionsfähiger Zulage und Generaloberarzt mit derselben Zulage	9 076	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4539	4692	4842
10.	Stabsoffizier als Bataillonskommandeur und Offizier in Stelle mit gleichen Gebührnissen, Oberstabsarzt	7 926	2643	2775	2907	3039	3171	3303	3435	3567	3699	3831	3963	1098	4230
11.	Hauptmann, Rittmeister, Erster Traindepotoffizier Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbau-Hauptmann, Stabsarzt														
	a) mit 5 100 ℳ Gehalt	6 474	2160	2268	2376	2484	2592	2700	2808	2916	3024	3132	3237	3345	3453
	b) » 4 600 » »	5 974	1992	2091	2193	2292	2391	2490	2589	2691	2790	2889	2988	3087	3189
	c) » 3 400 » »	4 774	1593	1671	1752	1833	1911	1992	2070	2151	2229	2310	2388	2469	2547
12.	Oberleutnant, Leutnant														
	a) mit 2 400 ℳ Gehalt	3 486	1164	1221	1281	1338	1395	1455	1512	1569	1629	1686	1743	1803	1860
	b) » 2 100 » »	3 186	1062	1116	1170	1224	1275	1329	1383	1434	1488	1542	1593	1647	1701
	c) » 1 900 » »	2 986	996	1047	1095	1146	1197	1245	1296	1344	1395	1446	1494	1545	1593
	d) » 1 700 » »	2 786	930	978	1023	1068	1116	1161	1209	1254	1302	1347	1395	1440	1488
	e) » 1 500 » »	2 586	864	906	951	993	1035	1080	1122	1164	1209	1251	1293	1338	1380
13.	Oberarzt, Assistenzarzt														
	a) mit 2 400 ℳ Gehalt	wie Nr. 12a													
	b) » 2 100 » »	» » 12b													
	c) » 1 700 » »	» » 12d													
14.	Zweiter Traindepotoffizier														
	a) mit 3 200 ℳ Gehalt	4 178	1395	1464	1533	1602	1674	1743	1812	1881	1950	2022	2091	2160	2229
	b) » 3 050 » »	4 028	1344	1410	1479	1545	1614	1680	1746	1815	1881	1947	2016	2082	2151
	c) » 2 900 » »	3 878	1293	1359	1422	1488	1554	1617	1683	1746	1812	1875	1941	2004	2070
	d) » 2 750 » »	3 728	1245	1305	1368	1431	1491	1554	1617	1680	1740	1803	1866	1929	1989
	e) » 2 600 » »	3 578	1194	1254	1314	1374	1434	1491	1551	1611	1671	1731	1791	1851	1911
15.	Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau-Oberleutnant, -Leutnant														
	a) mit 3 100 ℳ Gehalt	4 246	1416	1488	1557	1629	1701	1770	1842	1911	1983	2055	2124	2196	2265
	b) » 2 900 » »	4 016	1350	1419	1485	1551	1620	1686	1755	1821	1890	1956	2025	2091	2160
	c) » 2 600 » »	3 746	1251	1314	1374	1437	1500	1563	1626	1686	1749	1812	1875	1938	1998
	d) » 2 300 » »	3 416	1149	1209	1266	1323	1380	1437	1494	1551	1611	1668	1725	1782	1839
	e) » 2 000 » »	3 146	1050	1104	1155	1206	1260	1311	1365	1416	1470	1521	1575	1626	1680
			10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Ewiger Bund

(in Mark) nach Jahren

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkungen
$^{33}/_{60}$	$^{34}/_{60}$	$^{35}/_{60}$	$^{36}/_{60}$	$^{37}/_{60}$	$^{38}/_{60}$	$^{39}/_{60}$	$^{40}/_{60}$	$^{81}/_{120}$	$^{82}/_{120}$	$^{83}/_{120}$	$^{84}/_{120}$	$^{85}/_{120}$	$^{86}/_{120}$	$^{87}/_{120}$	$^{88}/_{120}$	$^{89}/_{120}$	$^{45}/_{60}$	
—	—	—	—	—	—	—	17 322	17 538	17 754	17 970	18 186	18 405	18 621	18 837	19 053	19 269	19 485	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	14 655	14 838	15 021	15 204	15 387	15 570	15 753	15 936	16 119	16 302	16 485	
—	—	—	—	—	—	—	11 973	12 123	12 273	12 423	12 573	12 723	12 870	13 020	13 170	13 320	13 470	
—	—	—	—	—	—	—	9 972	10 098	10 224	10 347	10 473	10 596	10 722	10 845	10 971	11 094	11 220	
—	—	—	—	—	—	—	8 712	8 820	8 928	9 036	9 147	9 255	9 363	9 474	9 582	9 690	9 798	
—	—	—	—	—	—	—	8 112	8 211	8 313	8 415	8 517	8 619	8 718	8 820	8 922	9 024	9 123	
—	—	—	—	—	—	—	7 911	8 010	8 109	8 208	8 307	8 406	8 505	8 604	8 703	8 802	8 898	
—	—	6072	6246	6420	6591	6765	6 939	7 026	7 113	7 200	7 287	7 371	7 458	7 545	7 632	7 719	7 806	
								$^{41}/_{60}$	$^{42}/_{60}$	$^{43}/_{60}$	$^{44}/_{60}$	$^{45}/_{60}$						
4992	5145	5295	5448	5598	5751	5901	6 051	6 204	6 354	6 507	6 657	6 807						
4362	4494	4626	4758	4890	5022	5154	5 286	5 418	5 550	5 682	5 814	5 946						
3561	3669	3777	3885	3993	4101	4209	4 317	4 425	4 533	4 641	4 749	4 857						
3288	3387	3486	3585	3684	3786	3885	3 984	4 083	4 182	4 284	4 383	4 482						
2628	2706	2787	2865	2946	3024	3105	3 183	3 264	3 342	3 423	3 501	3 582						
1920	1977	2034	2094	2151	2208	2268	2 325	2 385	2 442	2 499	2 559	2 616						
1755	1806	1860	1914	1965	2019	2073	2 124	2 178	2 232	2 286	2 337	2 391						
1644	1695	1743	1794	1842	1893	1941	1 992	2 043	2 091	2 142	2 190	2 241						
1533	1581	1626	1674	1719	1767	1812	1 860	1 905	1 953	1 998	2 046	2 091						
1425	1467	1509	1554	1596	1638	1683	1 725	1 770	1 812	1 854	1 899	1 941						
2298	2370	2439	2508	2577	2649	2718	2 787	2 856	2 925	2 997	3 066	3 135						
2217	2283	2352	2418	2484	2553	2619	2 688	2 754	2 820	2 889	2 955	3 021						
2133	2199	2265	2328	2394	2457	2523	2 586	2 652	2 715	2 781	2 844	2 910						
2052	2115	2175	2238	2301	2364	2424	2 487	2 550	2 610	2 673	2 736	2 796						
1968	2028	2088	2148	2208	2268	2328	2 388	2 445	2 505	2 565	2 625	2 685						
2337	2409	2478	2550	2619	2691	2760	2 832	2 904	2 973	3 045	3 114	3 186						
2226	2295	2361	2430	2496	2565	2631	2 700	2 766	2 835	2 901	2 970	3 036						
2061	2124	2187	2250	2313	2373	2436	2 499	2 562	2 625	2 685	2 748	2 811						
1896	1953	2013	2070	2127	2184	2241	2 298	2 355	2 415	2 472	2 529	2 586						
1731	1785	1836	1890	1941	1995	2046	2 100	2 151	2 205	2 256	2 310	2 361						
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

Ewiger Bund

Nr. 209.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Spanien.

Dem praktischen Arzte Dr. med. Hermann Kaupp in Barcelona ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben.

Berlin den 10. Juli 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium.
Nr. 813/7. 09. A. 1.

Berlin den 29. Juli 1909.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Franke.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 856/7. 09. A. 1.

Berlin den 20. Juli 1909.

Nr. 210.

Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands usw.

Die im Reichs-Eisenbahn-Amte neu bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst Verzeichnis der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen kann zum Preise von 9 ℳ, die ebenfalls neu bearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands zum Preise von 1 ℳ durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlicher Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstraße 50) bezogen werden.

In Vertretung.
Franke.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 422/7. 09. B. 2.

Berlin den 22. Juli 1909.

Nr. 211.

Bahnsendungen für das Proviantamt Cüstrin.

Bahnsendungen an das Proviantamt Cüstrin sind nach Station »Cüstrin-Altstadt« zu richten.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Zastrow.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 23. Juli 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 350/5. 09. A. 3.

Nr. 212.

Unterveterinäre.

Die Zahl der Unterveterinäre schließt nicht innerhalb des einzelnen Truppenteils ab, sondern die beim Kapitel 24, Titel 7 etatsmäßige Gesamtzahl von 149 Unterveterinären wird zwischen den einzelnen Waffengattungen und Formationen nach Bedarf verteilt.

Den Truppenteilen wird deshalb für die Folge eine Mitteilung darüber nicht mehr zugehen, für Rechnung welcher offenen Etatsstellen die über den eigenen Etat hinaus etwa überwiesenen etatsmäßigen Unterveterinäre — einschließlich der überetatsmäßigen oder überzähligen Oberveterinäre für Rechnung offener Unterveterinärstellen — ihre Besoldung empfangen.

Demgegenüber bleiben aber die Bestimmungen im § 7, Ziffer 4 und 5 der Militär-Veterinärordnung insoweit bestehen, als die Zahlung von Mitwahrnehmungszulage aus offenen Stellen und von Unterveterinärgebührnissen an einjährig-freiwillige Unterveterinäre nur zulässig ist, nachdem die Kavallerie-Abteilung sich damit einverstanden erklärt hat. Auch die Bestimmung im § 18, Ziffer 2 der Militär-Veterinärordnung — betreffend die Beförderung von Zwei- und Dreijährig-Freiwilligen usw. zu mehrjährig-freiwilligen Unterveterinären — bleibt unverändert bestehen.

Hierauf ist zu §§ 7 und 18 der Militär-Veterinärordnung handschriftlich hinzuweisen.

In Vertretung.
Franke.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Juli 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 856/6. 09. A. 7.

Nr. 213.

Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Verkehrstruppengeräts.

Das Verzeichnis ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Nach Erscheinen des neuen ist das alte Verzeichnis zu vernichten.

Im Auftrage.
Lehmann.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juli 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 620/7. 09. A. 4.

Nr. 214.

Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts.

Es kommen zur Versendung:

I. Fahrzeuge. Kavallerie-Brückenwagen, Blatt 2—21.

Im Auftrage.
v. Petery.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 29. Juli 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 1138/7. 09. C. 2.

Nr. 215.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter im Kanzleidienst der Justizverwaltung.

(A. V. Bl. 1908 S. 344.)

Der letzte Satz im Absatz 3 des § 2 der Kanzleiordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 27. März 1907 hat neuerdings folgende Fassung erhalten:

»Von der informatorischen Beschäftigung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ein aus dem Heere oder der Marine ausgeschiedener Bewerber sich während einer sechsmonatigen Beschäftigung als Kanzleigehilfe oder als Hilfsschreiber bewährt hat.«

In Vertretung.
Frhr. v. Langermann.

Kriegsministerium. Berlin den 30. Juli 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 495/7. 09. A. 5.

Nr. 216.

Zeichnungen des Fußartillerie-Geräts.

Es werden versandt:

Konstruktionszeichnung B VIII Werkzeug für die Werkstätten der Panzerturmwärter, Blatt 19a.

Im Auftrage.
Wurtzbacher.

Kriegsministerium. Berlin den 3. August 1909.
Zentral-Departement.
Nr. 917/7. 09. Z. 1.

Nr. 217.

Preisermäßigung der Nummern 15 und 16 des Armee-Verordnungsblattes für 1909.

Die Nummern 15 und 16 des Armee-Verordnungsblattes für 1909, die das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 bzw. die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nebst den Gehaltsvorschriften, den Grundsätzen für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten usw. sowie der Diätenordnung enthalten, können von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, zu dem ermäßigten Preise von 75 Pf. für jede Nummer (gewöhnliche Exemplare) bezogen werden.

v. Wachs.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 758/7. 09. B. 1.

Berlin den 23. Juli 1909.

Nr. 218.

Regelung von Offiziergehältern.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		Die pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich:	
		Vom 1. Juli 1909 ab:	
1.	Oberstleutnant	v. Lenski	im Generalstabe der vierten Armee-Inspektion.
2.	»	v. Bergmann	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19
3.	»	Sauberzweig	Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) Nr. 20.
4.	»	Stolzmann	1. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 97.
5.	»	v. Winterfeldt	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.
6.	»	v. Volkmann	im Generalstabe des III. Armeekorps, jetzt Kommandeur des Ulanen-Regiments Prinz August von Württemberg (Posensches) Nr. 10.

Wrubel.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 847/7. 09. M. A.

Berlin den 31. Juli 1909.

Nr. 219.

Beköstigung der Kommandierten usw. in den Lazaretten.

Den im Lazarett verpflegten Kommandierten, Sanitätsmannschaften, Militärkrankenwärtern usw. darf die nach Friedens-Sanitätsordnung, Nachtrag II, Ziffer 324 zulässige Sonntagsbeköstigung auch an den in die Woche fallenden Festtagen verabreicht werden.

Ergänzung der Friedens-Sanitätsordnung bleibt vorbehalten.

Schjerning.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1449/7. 09. M. A.

Berlin den 31. Juli 1909.

Nr. 220.

Vereinnahmung eines von unbekannter Stelle eingesandten Geldbetrages.

Dem Sanitätsfeldwebel Wengreth beim Garnisonlazarett Bromberg sind am 28. Juni 1909 in einem Briefumschlage 10 ℳ zugegangen.

Der Empfänger hat die Summe, da über die Herkunft, die Veranlassung und den Zweck des Geldes nichts zu ermitteln war, zur Verfügung der Heeresverwaltung gestellt.

Der Betrag ist den Einnahmen des Reichs zugeführt worden.

Schjerning.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern.

Nr. 146 bis 164 zur Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 284 —;
» 1 » 160 zur Kriegs-Sanitätsordnung Anl. — D. V. E. Nr. 21 a —;
» 412 » 441 zur Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots — D. V. E. Nr. 31 —;
» 91 » 98 zur Krankenträgerordnung — D. V. E. Nr. 100.

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Fahrradvorschrift mit den Deckblättern bis 64	0,90	1,05
Beiheft zur Fahrradvorschrift	0,10	—

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1791. 09. 11.

Ewiger Bund

Beilage I zu Nr. 16 des
Armee-Verordnungsblattes für 1909.

Gehaltsvorschriften.



Berlin 1909 • Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ewiger Bund

Den nachstehenden Gehaltsvorschriften erteile Ich hierdurch, zugleich auf Grund des § 48 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 zur Ausführung dieses Gesetzes, Meine Genehmigung.

Molde, an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 24. Juli 1909.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

An
den Reichskanzler.
R. Schatz-A. I. 5804.

Ewiger Bund

Gehaltsvorschriften.

Erster Teil. Beamte.

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt für sämtliche nicht mit einem Einzelgehalt ausgestatteten etatsmäßigen Reichsbeamten, mit Ausnahme der Beamten der Reichskanzlei und der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, nach Dienstaltersstufen. Die Beamten der Reichskanzlei werden nach dem Ermessen des Reichskanzlers in die Gehaltsstufen eingewiesen. Bei den gesandtschaftlichen und Konsularbeamten erfolgt das Aufsteigen nach Dienstaltersstufen nur im pensionsfähigen Gehalte, während das tatsächliche Gehalt nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu bestimmen ist.

Die Aufrückungsfrist beträgt drei Jahre; die hiernach in den einzelnen dreijährigen Zeiträumen bis zur Erreichung des Höchstgehalts zu gewährenden Beträge sind in den Besoldungsordnungen I und II — Beilagen I und II zum Besoldungsgesetz — angegeben.

2. Einen Rechtsanspruch auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung von Gehaltszulagen haben nur die richterlichen Beamten. Den Beamten dürfen weder bei der Anstellung noch anderweit irgendwelche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

Der Anspruch der richterlichen Beamten auf Gehaltszulagen ruht, solange ein Disziplinarverfahren, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

3. Eine Gehaltszulage kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

Ewiger Bund

Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür unter Feststellung zu den Personalakten von Amts wegen zu eröffnen.

Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Reichsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

Nach Behebung der Anstände ist die vorläufig versagte Zulage zu gewähren und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, andernfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Ob die einstweilige Vorenthaltung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer vorläufig versagten Zulage höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung der obersten Reichsbehörde vorbehalten.

Die infolge einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung oder eines förmlichen Disziplinarverfahrens den nichtrichterlichen Beamten vorenthaltenen Zulagen sind nachzuzahlen, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen worden ist und die etwa zur Beurteilung übrigbleibenden Pflichtwidrigkeiten an sich keinen Anlaß geboten haben würden, die Zulagen vorzuenthalten.

4. Die einstweilige Vorenthaltung einer Zulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Änderung des etatsmäßigen Gehalts oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht wegen unbefriedigenden Verhaltens des Beamten versagt werden.

B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des demjenigen Kalendervierteljahre folgenden Kalendervierteljahrs ab zu bewilligen, in dessen Laufe die Beamten nach ihrem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) eine höhere Dienstaltersstufe erreicht haben. Erreichen

Ewiger Bund

Beamte am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zu bewilligen. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind, soweit ihre Einziehung nach den Bestimmungen des Etats nicht erst bei einer Neubesetzung der Stelle zu erfolgen hat, bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Rechnungsjahre jedoch nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Besoldungsdienstalter zur **Zahlung** (vgl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltssatz bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes und bei der Anweisung der Gnadenbezüge zu Grunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurückliegende Rechnungsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Ausgeschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitstage die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit dem Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

a. Begriff des Besoldungsdienstalters.

9. Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit in diesen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

Ewiger Bund

Das Besoldungsdienstalter der technischen und Elementarlehrer wird von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst ab gerechnet.

Der Beamte ist über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

10. Das Besoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind nach Tagen und zwar einschließlich der 31 Monatstage zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesetzt, und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

11. Das Besoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

b. Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von dem ab der Beamte bei Verleihung der etatsmäßigen Stelle — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — das damit verbundene Diensteinkommen erhält. Die probeweise*) oder widerrufliche Übertragung der Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. Jedoch gilt für den mit Vorbehalt einer Probezeit angestellten Beamten der erste Tag des Monats seiner Bestätigung in der Stelle als Tag der Anstellung.

13. Hat die Verleihung einer etatsmäßigen Stelle an einen Beamten sich infolge eines verwaltungsseitigen Versehens verzögert, so ist zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die Genehmigung der obersten Reichsbehörde

*) Unter den Begriff der probeweisen Übertragung der Verwaltung einer Stelle und der Probezeit fällt sowohl die Anstellung auf Probe als auch die Probedienstleistung — §§ 19[1] und 21 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907 —.

Ewiger Bund

nachzusuchen, wenn eine des Ausgleichs bedürfende Härte oder Unbilligkeit vorliegt. Die Vorrückung des Besoldungsdienstalters kann nur unter Zustimmung der Reichsfinanzverwaltung erfolgen.

c. Anrechnung von Militärdienstzeit.

14. Den Militäranwärtern*), die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,

b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Als Zivildienst ist anzusehen die Zeit einer nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine erfolgten informatorischen Beschäftigung, die Zeit des nach dem Ausscheiden aus dem Heere

*) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zuzulassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatsmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter grundsätzlich nicht statt (vgl. aber Ziffer 42), ebensowenig bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Ferner gelten nicht als Militäranwärter die Inhaber des Anstellungsscheins (§ 17 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906). Dagegen sind die früheren Angehörigen des Zeug-, Feuerwerks-, Torpedo- und Festungsbaupersonals, die Schirrmeister, die ehemaligen Registratoren bei den Generalkommandos, den Marine-Stationskommandos, der Inspektion des Bildungswesens der Marine und beim Flottenstabe sowie die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, sofern sie den Zivilversorgungsschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise Artikel 16 des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleichzurechnen sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Kavallerie, der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei den Inspektionen der Feldartillerie und der Verkehrstruppen, bei dem Gouvernement Berlin sowie bei den Kommandanturen Berlin, Potsdam und Dresden.

Ewiger Bund

oder der Marine abgeleisteten Probedienstes (§ 19 der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907) sowie eine diätarische Dienstzeit, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn die Dienstzeiten in demjenigen Verwaltungszweig, in dem die etatsmäßige Anstellung erfolgt, behufs ihrer Erlangung zurückgelegt sind. Mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde können indessen auch informatorische Beschäftigung, Probedienstzeit und diätarische Dienstzeit in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung oder in einer anderen Verwaltung berücksichtigt werden.

Außer Betracht bleibt die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung wegen unzureichender Befähigung des Militäranwärters oder aus anderen in seiner Person beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

15. Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

16. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

17. Dem Militärdienste steht gleich der Dienst bei den Kaiserlichen Schutztruppen, ferner bei den Polizeitruppen sowie als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten.

18. Es macht keinen Unterschied, ob die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Klasse vorbehaltenen oder in einer anderen Stelle erfolgt. Dagegen findet eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt

A. bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer oder die Marine als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgetreten sind und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen worden sind und demnächst gemäß der auf diesem Wege —

Ewiger Bund

vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere oder der Marine und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind, nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen worden sind und demnächst auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden;

B. bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatsmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatsmäßig angestellt werden.

Vgl. jedoch zu 20.

19. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze findet auch statt, wenn eine etatsmäßige Stelle ohne Pension aufgegeben ist und demnächst eine anderweite etatsmäßige Anstellung auf Grund des Zivilversorgungsscheins erfolgt, ohne daß das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des früher bezogenen Gehalts bestimmt wird.

20. Werden aktive oder pensionierte Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung von Militär- und Marinedienstzeit zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.

d. Anrechnung diätarischer Dienstzeit.

21. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die höheren Beamten ist von der im außeretatsmäßigen Reichsbeamtenverhältnisse bei dem gleichen Dienstzweige zwischen der Erlangung der Befähigung zur Bekleidung des Amtes und der ersten etatsmäßigen Anstellung verbrachten Zeit, sofern das Anfangsgehalt der Stelle 3 000 ℳ nicht übersteigt, der über vier Jahre, sofern es 3 600 ℳ nicht übersteigt, der über sieben Jahre und im übrigen der über zehn Jahre hinausgehende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

Ewiger Bund

Bei den mittleren Beamten, die in einem Amte mit einem Anfangsgehalt über 2 100 ℳ Anstellung finden, kommt die zwischen dem Beginne des Diätariats in dem gleichen Dienstzweig und der ersten etatsmäßigen Anstellung liegende Zeit, insoweit sie acht Jahre übersteigt, bei den übrigen mittleren Beamten mit Ausnahme der Post- und Telegraphengehilfinnen, bei den Kanzleibeamten sowie bei den Unterbeamten, insoweit sie fünf Jahre, bei den Post- und Telegraphengehilfinnen, insoweit sie neun Jahre übersteigt, unbeschränkt in Anrechnung.

Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Reichsdienst überhaupt, sei es nur aus einer Etatsstelle — ausgeschiedene Beamte nach dem Wiedereintritt in den Reichsdienst oder nach dem Übertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Verhältnisse daselbst zurückgelegt haben.

Bei den Landbriefträgern muß jedoch das Dienstalter so festgesetzt werden, daß das Höchstgehalt nicht früher als zehn Jahre nach der ersten etatsmäßigen Anstellung, dem Wiedereintritt oder dem Übertritt erreicht wird.

22. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatsmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatsmäßigen Anstellung infolge des Vorrechts der vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nicht vorzugsberechtigten Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins und den nicht anstellungsberechtigten Anwärtern (§ 22 Abs. 1 bis 3 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter) zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist dagegen ausgeschlossen für die Zeit, um welche sich die etatsmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen allein in der Person des Beamten beruhenden Ursachen verzögert hat.

23. Diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung darf nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Verwaltungen nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Übertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezuge bei der etatsmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im

Ewiger Bund

Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

24. Bei Militäranwärtern erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der Anrechnung von Militärdienstzeit.

Zivilanwärtern wird bei Berechnung der zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, um welche das Diätariendienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 1 und 2 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891*) vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Zivilanwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des gesetzlichen Militärdienstes in die diätarische Dienstzeit eingerechnet. Zu berücksichtigen bleibt hier ferner die Vorschrift, daß den Unterbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche während der Vorbereitungs- und Probezeit zur Erfüllung der Militärpflicht beurlaubt werden, der noch nicht abgeleistete Teil der Vorbereitungs- und Probezeit unter Gegenrechnung eines entsprechenden Teiles der Militärdienstzeit erlassen wird, während der Rest der Militärdienstzeit wie die in das Diätariat fallende Militärdienstzeit zu behandeln ist.

---

*) Ziffer 1 und 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 lautet:

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängig ist, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.
2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

Ewiger Bund

25. a) Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter im Sinne dieser Gehaltsvorschriften) gilt bei den Bureaubeamten, welche ihre Laufbahn als Zivilsupernumerare oder im ähnlichen Verhältnisse begonnen und bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, der Ablauf von drei Jahren und in der Post- und Telegraphenverwaltung bei den als Post- oder Telegraphengehilfen angenommenen Beamten der Ablauf von vier Jahren seit Antritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über die Dauer von drei Jahren oder bei den Post- und Telegraphengehilfen von vier Jahren hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstalters entsprechend hinausgeschoben*). Den Bureaubeamten stehen bei der Reichseisenbahnverwaltung die Beamten des Bahnhofs- und Abfertigungsdienstes gleich.

Den nicht zivilversorgungsberechtigten Militär-Intendantursekretariats-Diätaren und Marine-Intendantursekretariats-Assistenten ist das Diätariat vom Tage des Bestehens der Sekretariatsprüfung ab zu rechnen.

b) Bei den nicht unter a fallenden Zivilanwärtern für mittlere Beamtenstellen ist der Tag der definitiven Annahme als Diätar, bei den nicht anstellungsberechtigten Anwärtern für nichttechnische Beamtenstellen der Reichseisenbahnverwaltung jedoch der Tag maßgebend, auf welchen das Anwärterdienstalter dieser Beamten für die erste etatsmäßige Anstellung festgesetzt ist.

c) Bei den Zivilanwärtern des Unterbeamtendienstes wird von derjenigen Dienstzeit, welche der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangen ist, allgemein vorweg ein Zeitraum von einem Jahre als Vorbereitungs- und Probezeit in Abzug gebracht, sofern nicht, wie bei dem Unterpersonale der Reichseisenbahnverwaltung, vor Übernahme in den Beamtendienst die hierfür vorgeschriebene Probezeit bereits erfüllt ist. Wegen Anrechnung von Militärdienstzeit auf Vorbereitungs- und Probezeit siehe Ziffer 24 a. E. Erst nach Beendigung der Vorbereitungs- und Probezeit beginnt das Diätariat. Die vor den Beginn des 21. Lebensjahrs fallende Dienstzeit wird in ihrem ganzen Umfang, also auch soweit sie mehr als ein Jahr beträgt, lediglich als Vorbereitungs- und

*) Sofern nach den für einzelne Verwaltungen getroffenen Bestimmungen Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes aus Anlaß militärischer Übungen ohne Einfluß auf das Diätariendienstalter bleiben sollen, behält es hierbei sein Bewenden.

Ewiger Bund

Probezeit, nicht als diätarische Dienstzeit angesehen. Ein Zivilanwärter des Unterbeamtendienstes kann sonach frühestens mit Beginn des 21. Lebensjahrs Diätar werden oder geworden sein.

d) Bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten, und zwar sowohl des mittleren wie des Kanzlei- und Unterbeamtendienstes, gilt als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung der Tag der endgültigen Übernahme in den Zivildienst und, soweit Beamte des mittleren Dienstes sowie des Kanzlei- und Lademeisterdienstes der Betriebsverwaltung der Eisenbahnen in Frage kommen, der Ablauf von 6 Monaten seit dem Antritt ihrer Beschäftigung in diesem Dienstzweige.

e) Das nach den Vorschriften zu a bis d ermittelte Diätariendienstalter ist, sofern die für die Erlangung der Befähigung zur etatsmäßigen Anstellung vorgeschriebene Prüfung aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache nicht zu dem frühesten zulässigen Zeitpunkte mit Erfolg abgelegt worden ist, um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen. Diese Bestimmung findet indes keine Anwendung auf diejenigen Beamtenklassen, deren Vorbereitungsdienst erst durch die Ablegung der erforderlichen Prüfung abgeschlossen wird.

26. Die Beschäftigung eines Postillons in Privatposthaltereien wird wie Diätariendienstzeit behandelt.

27. Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von Forstversorgungsberechtigten als Hilfsförster oder als Förster wird bei Berechnung des Diätariats diejenige diätarische Dienstzeit berücksichtigt, welche sie nach Erlangung des Forstversorgungsscheins im Staatsforstdienst oder im berufsmäßigen Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste zugebracht haben.

28. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

29. Eine etwaige Probedienstleistung oder eine Beschäftigung gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen.

Ewiger Bund

D. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

a. Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

30. Beim Übertritte der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen unbefriedigenden Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — ist das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse — sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist als der Gehaltssatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde — wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalte (vgl. Ziffer 38) in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse, oder wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächsthöhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe auf, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Eine weitere Berücksichtigung der beim Verbleiben in der bisherigen Klasse erreichbar gewesenen Bezüge findet nicht statt.

31. Bezog der Beamte in der früheren Klasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Ziffer 30 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

32. Post- und Telegraphendirektoren und Vizedirektoren erhalten beim Übertritt in die höhere Besoldungsklasse ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

33. Bei dem Übertritte der etatsmäßigen Landbriefträger in die Schaffnerklasse wird, falls dies für den Beamten günstiger ist, in Abweichung von den Vorschriften zu 30 und 31, die gesamte

Ewiger Bund

vorher verbrachte etatsmäßige Dienstzeit wie Diätariat angesehen und das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn der Beamte zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangte.

34. Eine Ausnahme von den Grundsätzen zu 30 und 31 besteht ferner bei einigen aufsteigenden Gruppen der Heeres- und Marineverwaltung. Danach ist, sofern es für die Beamten günstiger ist, anzurechnen:

a) den Proviantmeistern der Heeresverwaltung
die über zwölf Jahre als oberer Proviantamtsbeamter,
den Proviantamtsdirektoren der Heeresverwaltung
die über einundzwanzig Jahre als oberer Proviantamtsbeamter,

b) den Garnisonverwaltungsoberinspektoren der Heeres- und Marineverwaltung
die über zwölf Jahre als oberer Garnisonverwaltungsbeamter,
den Garnisonverwaltungsdirektoren der Heeres- und Marineverwaltung
die über einundzwanzig Jahre als oberer Garnisonverwaltungsbeamter,

c) den Lazarettoberinspektoren der Heeres- und Marineverwaltung
die über zwölf Jahre als oberer Lazarettverwaltungsbeamter,

d) den Buchhaltern der General-Militärkasse
die über zwölf Jahre als Geheimer Sekretär,
den Kassieren der General-Militärkasse
die über neun Jahre als Buchhalter,

e) den Expedienten und Registratoren des Generalstabs und des Landesvermessungswesens
die über neun Jahre als Kanzleisekretär,

f) den Bekleidungsamts-Rendanten der Heeresverwaltung
die über achtzehn Jahre als oberer Bekleidungsamtsbeamter,

g) den Rendanten und dem Kassenkontrolleur im Kadettenkorps, den Rendanten bei der Kriegsakademie, der militärtechnischen Akademie, der Militär-Veterinär-Akademie, den Unteroffiziervorschulen und der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt
die über zwölf Jahre als Inspektor bei der Militär-Veterinär-Akademie oder bei der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt

Ewiger Bund

verbrachte Vordienstzeit. Das Besoldungsdienstalter ist hiernach auf denjenigen Tag festzusetzen, an welchem die Beamten die vorstehend angegebene Vordienstzeit zurückgelegt hatten.

35. Bezog der Beamte in der früheren Klasse ein höheres als das Normalgehalt, und ist aus diesem Grunde das sich nach Ziffer 30 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres so lange zu belassen, bis er in eine gleich hohe oder höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

36. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen unbefriedigendes Verhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Klasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen.

37. Bei Berechnung des Gehalts der neuen Klasse finden die Vorschriften zu 40 Abs. 1 Anwendung.

38. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Klasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

b. Begriff des Normalgehalts.

39. Unter dem Normalgehalte der früheren Klasse ist dasjenige Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung eines Beamten im Laufe eines Kalendervierteljahrs und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltssatz, welcher vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs ab für ihn zahlbar zu machen gewesen wäre.

40. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge sind, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung zu lassen.

Dem anrechnungsfähigen Gehalte hinzuzurechnen sind jedoch bei einer Versetzung aus einer Stelle mit Zulage in eine solche ohne Zulage:

a) die pensionsfähigen Besoldungszuschüsse der Abteilungschefs in den Kriegsministerien und dem Reichs-Marine-Amte sowie die pensionsfähigen Zulagen für Ober-Intendanturräte, für Betriebsdirektoren für Schiffbau,

Ewiger Bund

Maschinenbau und Hafenbau, für Oberposträte und für Oberräte bei der Betriebsverwaltung der Eisenbahnen,

b) die in der Besoldungsordnung aufgeführten pensionsfähigen Zulagen von 600 ℳ für Beamte der Besoldungsklassen 59, 60, 62 und 63,

c) die Zulagen, welche Beamten des Lokomotiv- und Zugbegleitungsdienstes, die für diesen Dienst untauglich werden, aber in etatsmäßigen Stellen eines anderen Dienstzweigs noch mit Nutzen zu verwenden sind, im Falle der Überführung in solche Stellen als Ersatz der früheren Nebenbezüge bis zur Höhe des pensionsfähigen Teiles der letzteren so lange gewährt werden, als es zur Abwendung einer andernfalls eintretenden Einbuße gegenüber ihrem letzten pensionsfähigen Diensteinkommen erforderlich ist.

c. Sondervorschriften.

41. Den als Anwärter für den Intendantur-Registraturdienst vorgemerkten Registratoren bei den Generalkommandos und den diesen gleichzurechnenden Registratoren der am Schlusse der Fußnote zu Ziffer 14 bezeichneten höheren Kommandobehörden, ferner bei den Marine-Stationskommandos sowie bei der Inspektion des Bildungswesens der Marine und beim Flottenstabe, welche im Interesse des Dienstes in diesen Stellungen zurückgehalten sind und demgemäß erst später als jüngere Anwärter in den Intendanturdienst eintreten, ist bei der Anstellung als Intendantur-Registrator folgendes Gehalt zu gewähren:

a) von 2 500 ℳ, wenn sie eine Dienstzulage von 1 500 oder 1 725 ℳ bezogen haben, dagegen

b) von 2 900 ℳ, wenn ihre Zulage bereits 1 950 ℳ betragen hat, und endlich

c) von 3 300 ℳ, wenn sie sich schon im Genusse einer Zulage von 2 175 ℳ oder des Höchstsatzes der Zulage von 2 400 ℳ befunden haben.

Befand sich ein solcher Intendantur-Registrator in seiner Vordienststellung als Generalkommando- usw. Registrator noch im Genusse der pensionsfähigen Dienstzulage von 1 950 ℳ, so darf ihm von dem Tage ab, an dem er die Zulage von 2 175 ℳ erlangt haben würde, das Gehalt von 3 300 ℳ gewährt werden.

Ewiger Bund

Für die Feststellung des entsprechenden Besoldungsdienstalters ist in allen Fällen Voraussetzung, daß die älteren Anwärter auf die Intendanturregistratorstellung, welche vor den betreffenden Generalkommando- und Stationskommando- usw. Registratoren die Prüfung abgelegt haben und zur Anstellung gelangt sind, nach Maßgabe ihrer Anstellung ein solches Dienstalter erreicht haben. Sofern die obigen Gehaltssätze von 2 500, 2 900 und 3 300 ℳ den gemäß dem Anwärterdienstalter zu ermittelnden normalmäßigen Gehaltssatz übersteigen, verbleiben die Beteiligten auf der Stufe von 2 500, 2 900 und 3 300 ℳ, bis sie normalmäßig in die höhere Gehaltsstufe aufrücken können.

42. Den bei den Proviantämtern, den Garnisonverwaltungen und den Garnisonlazaretten als Inspektoren zur Anstellung gelangenden Anwärtern aus dem Offizierstande wird das Besoldungsdienstalter um 6 Jahre vorgerückt. Hiervon ausgeschlossen sind die Anwärter des Offizierstandes, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste nur für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig verliehen worden ist, ferner Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Torpedooffiziere, Marine-Ingenieure und Torpedo-Ingenieure, Deckoffiziere.

43. Den als Intendantursekretär des Heeres zur Anstellung gelangenden nicht zivilversorgungsberechtigten Anwärtern wird das Besoldungsdienstalter um diejenige Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres vorgerückt, welche sie über die gesetzliche hinaus bestimmungsgemäß behufs Ermöglichung ihrer Anstellung haben zurücklegen müssen.

E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

44. Etatsmäßige Beamte sollen in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezuge zu gewähren, sind nicht zulässig. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

45. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle

Ewiger Bund

nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

46. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von der zuständigen obersten Reichsbehörde nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf den durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltssatz ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsbemessung bei Wiederanstellung einstweilig in den Ruhestand versetzter und pensionierter Beamten.

a. Einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte.

47. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten eine etatsmäßige Stelle wieder übertragen wird. Dabei ist von der Zeit des einstweiligen Ruhestandes die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Reichsdienst als Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bleibt außer Betracht.

b. Pensionierte Beamte.

48. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung bei der etatsmäßigen Wiederanstellung von pensionierten Beamten. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatsmäßigen Stelle bis zur etatsmäßigen Wiederanstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach den beiden letzten Sätzen der Ziffer 21 in Anrechnung zu bringen ist. Etwaiges unbefriedigendes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

49. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Besoldungsaufbesserungen diejenigen Gehaltssätze zu Grunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen eingeführt war, so sind die

Ewiger Bund

Gehaltssätze zu Grunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstaltersstufen eingeführt wurden.

50. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Reichsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen.

G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

51. Ist ein Beamter aus einer etatsmäßigen Stelle des Reichsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Gehalts der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

52. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die Entscheidung der obersten Reichsbehörde und der Reichsfinanzverwaltung einzuholen

H. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

53. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltssätzen und Dienstaltersstufen versetzt wird, so ist,

a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen;

Ewiger Bund

b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltsstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

54. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltssätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die Entscheidung von der obersten Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung zu treffen.

55. Wenn in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Teil wieder abgesehen werden soll, so ist darüber die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen.

J. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen nur beschränkt und nicht ohne weiteres Anwendung finden.

a. Übertritt aus Stellen des Reichsdienstes, für welche Altersstufen noch fehlen, und aus dem Auslandsdienst in den Inlandsdienst.

56. Tritt ein Beamter aus einer Stelle, die mit einem Einzelgehalt ausgestattet ist, oder aus der Reichskanzlei in eine Stelle über, deren Gehalt nach Dienstaltersstufen geregelt ist, so wird das Besoldungsdienstalter durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung festgesetzt.

57. Tritt ein Beamter aus dem gesandtschaftlichen oder Konsulardienst in eine Stelle des Inlandsdienstes, deren Gehalt nach Dienstaltersstufen geregelt ist, so erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Maßgabe des normalmäßig erlangten pensionsfähigen Gehalts ohne Berücksichtigung des dem pensionsfähigen Teile des Wohnungsgeldzuschusses der betreffenden übrigen Reichsbeamten entsprechenden Betrags und etwaiger Zulagen.

Das Besoldungsdienstalter der der Besoldungsordnung II Klasse 2 angehörenden Bureau- und Kanzleibeamten des Auslandsdienstes ist bei ihrem Übertritte zur Geheimen Kanzlei des Auswärtigen

Ewiger Bund

Amtes so festzusetzen, als ob sie von vornherein in der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes angestellt worden wären. Etwaige Diätariatszeit, auch wenn sie fünf Jahre übersteigt, hat hierbei unberücksichtigt zu bleiben. Unberührt bleibt der Anspruch auf Fortgewährung des etwaigen bisherigen höheren pensionsfähigen Gehalts.

b. Übertritt aus dem Schutzgebietsdienste.

58. Beim Übertritt aus dem Schutzgebietsdienst in eine mit Dienstaltersstufen ausgestattete Stelle ist für die Regelung des Besoldungsdienstalters lediglich das normalmäßig erlangte pensionsfähige Gehalt, nicht das Auslandsgehalt maßgebend.

Denjenigen Landesbeamten der Schutzgebiete, die wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt waren, kann das Besoldungsdienstalter in Abweichung von Ziffer 47 auch unter Berücksichtigung der Zeit des einstweiligen Ruhestandes festgesetzt werden.

Die Festsetzung erfolgt durch die oberste Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung.

c. Übertritt aus dem preußischen unmittelbaren Staatsdienst und aus dem unmittelbaren Landesdienste von Elsaß-Lothringen.

59. Beim Übertritte von Beamten aus dem preußischen unmittelbaren Staatsdienste wird das Besoldungsdienstalter im allgemeinen so festgesetzt, als wenn die betreffenden Beamten vorher im Reichsdienst angestellt gewesen wären.

Das Gleiche gilt beim Übertritte von Beamten aus dem unmittelbaren Landesdienste von Elsaß-Lothringen, jedoch mit der Maßgabe, daß das normalmäßig erreichte Gehalt um den pensionsfähigen Teil des Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden Reichsbeamten gekürzt wird, und daß die Bestimmung des Dienstalters durch die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung erfolgt.

Sind die Gehälter der Klasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im preußischen Staatsdienst oder in Elsaß-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen Beamtenklasse des Reichsdienstes oder werden Zulagen, die im Reiche als anrechnungsfähig gelten, in Preußen oder Elsaß-Lothringen nicht angerechnet, so sind bei

Ewiger Bund

Festsetzung des Normalgehalts der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der letzteren Beamtenklasse zu Grunde zu legen und die Zulagen unberücksichtigt zu lassen.

60. Ist ein außeretatsmäßiger Beamter aus dem unmittelbaren preußischen Staatsdienst oder aus dem unmittelbaren Landesdienste von Elsaß-Lothringen in eine außeretatsmäßige Stelle des Reichsdienstes übergetreten, so finden bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters anläßlich seiner ersten etatsmäßigen Anstellung die Vorschriften über Anrechnung diätarischer Dienstzeit (Ziffer 21 ff.) entsprechende Anwendung auf die im Staatsdienste verbrachte außeretatsmäßige Dienstzeit.

61. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) bei der etatsmäßigen Anstellung eines preußischen Gendarmen oder Schutzmanns als mittlerer oder Kanzleibeamter sowie bei der Anstellung eines preußischen Gendarmen als Unterbeamter findet eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung von Gehaltseinbußen nicht statt. Der Dienst in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft wird wie Militärdienst behandelt. Wegen der Anrechnung der Militärdienstzeit siehe Ziffer 14 ff.;

b) bei der etatsmäßigen Anstellung eines preußischen Schutzmanns in einer Unterbeamtenstelle findet, auch wenn sich der Schutzmann bereits vor seinem Eintritt in die Schutzmannschaft im Besitze des Zivilversorgungsscheins befunden hat, eine Anrechnung von Militärdienstzeit nicht statt. In solchem Falle erfolgt die Regelung des Besoldungsalters und des Gehalts nach folgenden Bestimmungen:

α) Bei der Übernahme ist das Vorhandensein dienstlicher Rücksichten (Ziffer 30) auch dann anzunehmen, wenn die Übernahme lediglich auf Antrag des Schutzmanns erfolgt. Der Austritt aus der Stellung der Schutzmänner behufs Übertritts in den Reichsdienst ist daher als ein freiwilliges Ausscheiden im Sinne des Abschnitts G nicht anzusehen, es sei denn, daß der Ausgetretene den Übertritt durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert hat.

Ewiger Bund

β) Zur Ermittelung des Normalgehalts der früheren Stelle ist das Besoldungsdienstalter der früheren Stelle so weit zu kürzen, daß nur die nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins in der Schutzmannschaft zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt wird. Bei Beamten, die aus ihrer etatsmäßigen Stelle als Schutzmann behufs Probedienstleistung oder informatorischer Beschäftigung beurlaubt waren, ist hierbei die Zeit dieser Beschäftigung als Dienstzeit in der früheren etatsmäßigen Stelle anzurechnen. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalt ist das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle festzusetzen, dessenungeachtet aber den ehemaligen Schutzleuten der höhere Gehaltssatz der früheren Stelle, soweit er das Höchstgehalt der neuen Stelle nicht übersteigt, bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Dienstaltersstufe der neuen Stelle — ohne Abrundung — fortzugewähren. Auf Polizeiwachtmeister findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung, vielmehr ist hier das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend.

γ) Beim Übertritte von Gendarmerieoberwachtmeistern, Polizeiwachtmeistern und Polizeioberwachtmeistern in Zivildienststellen des Reichs ist für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend. Daneben und unabhängig von der Mitnahme des Gehalts erfolgt eine Anrechnung der Militärdienstzeit, wobei die in der Gendarmerie oder in der Schutzmannschaft verbrachte Zeit als Militärdienstzeit anzusehen ist.

c) Wenn Angehörige der elsaß-lothringischen Landgendarmerie oder Schutzmannschaft im Reichsdienst etatsmäßig angestellt werden, so erfolgt die Bemessung ihres Besoldungsdienstalters nach den für die Angehörigen der preußischen Landgendarmerie und Schutzmannschaft erlassenen Vorschriften, für die Angehörigen der Schutzmannschaft beim Übertritt in eine Unterbeamtenstelle unter Zugrundelegung des Normalgehalts der entsprechenden preußischen Beamten.

Ewiger Bund

62. Den aus dem Reichsdienst in den preußischen unmittelbaren Staatsdienst und in den unmittelbaren Landesdienst von Elsaß-Lothringen übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den Reichsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatsmäßig angestellt waren, ihr früheres Besoldungsdienstalter, andernfalls aber dasjenige Dienstalter beizulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im Reichsdienste verblieben wären.

d. Übertritt aus dem unmittelbaren Staatsdienst anderer Bundesstaaten.

63. Beim Übertritte von Beamten aus dem unmittelbaren Staatsdienste der übrigen Bundesstaaten in den Reichsdienst hat die Feststellung des Besoldungsdienstalters, soweit eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, durch die oberste Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung zu erfolgen.

Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Angehörige der Gendarmerie und Schutzmannschaft ist so zu verfahren, als wenn sie aus dem preußischen Dienste überträten, und zwar beim Übertritte von Angehörigen der Schutzmannschaft in eine Unterbeamtenstelle unter Zugrundelegung des Normalgehalts der entsprechenden preußischen Beamten. Eine Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung findet hierbei nicht statt.

e. Übertritt aus dem Kommunal- und Schuldienste.

64. Für die aus dem Kommunaldienst und aus dem Schuldienst in den Reichsdienst übertretenden Beamten ist, sofern eine Anrechnung von Vordienstzeit in Frage kommt, das Besoldungsdienstalter von der obersten Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung festzusetzen.

65. Bei Übernahme von Leitern und Lehrern der preußischen höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) aber erfolgt die Gehaltsfestsetzung durch die oberste Reichsbehörde nach Maßgabe des preußischen Normaletats. Hinsichtlich der Marine-Oberlehrer gilt jedoch auch hier die Bestimmung zu Ziffer 64.

Ewiger Bund

66. Bei der Anstellung von preußischen Lehrern der öffentlichen Volksschule als Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten sowie als Lehrer bei den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Militär- und Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalten sowie den Garnisonschulen ist nicht das bisher bezogene Gehalt maßgebend, ihnen wird vielmehr die über vier Jahre im öffentlichen Schuldienste verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

K. Ausnahmefestsetzungen.

67. Wo infolge Einführung des Altersstufensystems sich im einzelnen Falle Härten ergeben würden, kann zu ihrem Ausgleich eine besondere Festsetzung des Besoldungsdienstalters oder die vorübergehende Bewilligung eines höheren Gehalts als die in den Besoldungsordnungen vorgesehenen Sätze behufs Ausgleichs von Einkommensausfällen durch die oberste Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung erfolgen. Nachzahlungen von Gehaltsteilen dürfen nicht über den Beginn desjenigen Rechnungsjahrs hinaus stattfinden, in dem die Vorrückung an zuständiger Stelle angeregt worden ist.

L. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

68. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltssatz vorzeitig bewilligt, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Versehens zu erfolgen. Zuviel gezahlte Beträge sind wieder einzuziehen. Über die einzuziehenden Beträge ist der obersten Reichsbehörde unter Angabe der Berechnungsweise Anzeige zu erstatten.

M. Schlußvorschrift.

69. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters durch die oberste Reichsbehörde unter Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung.

Zweiter Teil. Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere und der Marine-Ingenieure und Unteroffiziere.

70. Das Besoldungsdienstalter für die Offiziere und Unteroffiziere des Reichsheers wird durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents oder die von letzterer beauftragte Behörde festgesetzt.

Ewiger Bund

71. In gleicher Weise hat die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents wegen Bewilligung der Dienstalterszulagen für Offiziere und Unteroffiziere des Reichsheers Bestimmung zu treffen.

72. Die Bestimmungen im Teile I Ziffer 5, 7, 8 und 68 — Ziffer 8 jedoch mit Ausnahme des Schlußsatzes — finden sinngemäß Anwendung.

73. Die Bestimmungen in Ziffer 70 bis 72 finden auf die Offiziere des Reichsmilitärgerichts, die Offiziere und Unteroffiziere der Kaiserlichen Marine sowie auf die Schutztruppenoffiziere und -unteroffiziere beim Reichs-Kolonialamte mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents der Präsident des Reichsmilitärgerichts, das Reichs-Marine-Amt und das Reichs-Kolonialamt tritt.

Ewiger Bund

Grundsätze

für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten und die Berechnung der Nachzahlungen aus Anlaß des Inkrafttretens des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909.

I. Besoldungsdienstalter der Beamten, die zum oder nach dem 1. April 1908 angestellt, befördert oder im dienstlichen Interesse aus einer Besoldungsklasse in eine andere versetzt sind.

1. Das Besoldungsgesetz ist mit Rückwirkung vom 1. April 1908 in Kraft getreten. Hieraus ergibt sich, daß das Besoldungsdienstalter aller Beamten, die seit dem 1. April 1908 angestellt, im dienstlichen Interesse versetzt oder befördert worden sind, einer Nachprüfung zu unterziehen ist. Ihr Besoldungsdienstalter ist — gleichviel ob dies zum Vorteil oder zum Schaden der Beamten gereicht — so festzusetzen, als wenn seit dem 1. April 1908 durchweg schon die neuen Gehaltssätze und die Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909 bestanden hätten.

Die im dienstlichen Interesse versetzten oder beförderten Beamten sind hiernach mit dem Gehalt in die neue Besoldungsklasse einzureihen, welches ihnen nach den neuen Gehaltssätzen in der früheren Besoldungsklasse bei Anwendung der Gehaltsvorschriften und der Bestimmungen zu II dieser Verfügung vom Tage der Versetzung oder Beförderung zugestanden hätte.

In denjenigen Fällen, in welchen im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung aus Billigkeitsrücksichten eine Vordatierung des Besoldungsdienstalters stattgefunden hat, ist zu prüfen, ob die damals maßgebend gewesenen Grundsätze auch jetzt noch eine Vordatierung angezeigt erscheinen lassen, und gegebenenfalls mit der Reichsfinanzverwaltung in Benehmen zu treten.

2. Entsprechend den zu 1 aufgestellten Grundsätzen ist insbesondere auch in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen

Ewiger Bund

Beamte der Bundesstaaten oder Nichtbeamte seit dem 1. April 1908 in den Reichsdienst übernommen sind. Hier wird namentlich die sich etwa daraus ergebende Sachlage zu berücksichtigen sein, daß seit diesem Zeitpunkt eine Gehaltsaufbesserung in dem betreffenden Bundesstaate stattgefunden hat.

II. Besoldungsdienstalter der Beamten, die vor dem 1. April 1908 angestellt, im dienstlichen Interesse versetzt oder befördert sind.

1. Grundsätzlich erhalten die Beamten die vom 1. April 1908 ab gültigen Gehaltssätze der neuen Besoldungsordnung nach Maßgabe ihres bisherigen Besoldungsdienstalters.

2. Für diejenigen Beamten, welche bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und nunmehr aufsteigende Gehälter erhalten, wird das Besoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt.

Das Gleiche gilt für diejenigen Beamten, die bisher aufsteigende Gehälter ohne Altersstufen bezogen und für welche nunmehr Dienstaltersstufen eingeführt sind, insbesondere also für die gesandtschaftlichen und konsularischen Beamten hinsichtlich des pensionsfähigen Gehalts.

Der Direktor des Postzeitungsamts erhält das Besoldungsdienstalter, das er als Postdirektor gehabt hat.

3. Für diejenigen Beamten, deren Anfangsgehalt in der Besoldungsordnung herabgesetzt ist, wird folgendes bestimmt:

Für die Militärbeamten, welche bisher 150 ℳ mehr als die entsprechenden Zivilbeamten bezogen haben, insbesondere also für die Intendanturräte, findet eine Vordatierung aus diesem Anlasse nicht statt. Das Gleiche gilt für die Beamten der Reichseisenbahnen hinsichtlich des bisher in ihrem Gehalte liegenden Teiles des Wohnungsgeldzuschusses.

Es findet eine Vordatierung statt für:

1. Maschinisten der Garnisonverwaltung in Wilhelmshaven, der Marineakademie und -Schule, bei den Lazaretten der Marine

   sofern sie jetzt ein Gehalt von 1500 ℳ haben, um 3 Jahre,

   sofern sie ein Gehalt von 1650 ℳ haben ..... » 6 » ,

	sofern sie ein solches von 1800 ℳ haben	um 9 Jahre,
	sofern sie ein solches von 1950 ℳ haben	» 12 » ;
2.	die der Klasse 14 angehörigen mittleren Beamten der Kanal- und der Marineverwaltung, welche bisher Unterbeamte waren	» nichts;
3.	bisherige Kanalmeister I. Klasse beim Kanalamte (Kl. 17 Nr. 1)	» 3 Jahre;
4.	Materialienverwalter beim Militär-Versuchsamte (Kl. 17 Nr. 2)	» 3 » ;
5.	Kanzlisten bei den Intendanturen (Kl. 17 Nr. 3)	» 3 » ;
6.	Zeichner für Garnisonbauwesen (Kl. 17 Nr. 5), sofern der Beamte ein Besoldungsdienstalter von weniger als 3 Jahren besitzt	» den an 3 Jahren fehlenden Zeitraum,
	im übrigen	» nichts;
7.	Kanzleisekretäre beim Admiralstabe, soweit sie nicht dem vormaligen Oberkommando der Marine entnommen sind (Kl. 18 Nr. 1)	» 6 Jahre;
8.	Wasserwerkinspektor, Werkmeister beim Garnisonbauwesen der Marineverwaltung (Kl. 21 Nr. 6)	» 6 » ,
9.	Werkmeister bei der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt (Kl. 22 Nr. 1)	» 3 » ;
10.	Zeichner beim Kanalamte (Kl. 23 Nr. 1), falls sie ein Besoldungsdienstalter von weniger als 3 oder von mindestens 3, aber weniger als 6 Jahren besitzen	» den an 3 oder 6 Jahren fehlenden Zeitraum,
	im übrigen	» nichts;

Ewiger Bund

11. Garnisonbauwarte der Marine (Kl. 26b) ..... um 6 Jahre;
12. Werkmeister bei den Werften (Kl. 27 Nr. 1) ..... » nichts;
13. Sekretär und Registrator bei der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens (Kl. 35a Nr. 5) » 3 Jahre;
14. Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher (Kl. 35a Nr. 11) ..... » 6 » ;
15. Eisenbahnbetriebskontrolleure (Kl. 35a Nr. 11) ..... » 6 » ;
16. Technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei, Oberphotograph bei der Landesaufnahme und dem Generalstabe (Kl. 41 Nr. 5) ..... » 3 » ;
17. Lazarettverwaltungsdirektoren (Kl. 43b Nr. 4) ..... » nichts;
18. Oberrevisor bei der Reichsdruckerei (Kl. 47 Nr. 2) ..... » 3 Jahre,
19. Inspektor des Postzeitungsamts (Kl. 48 Nr. 4) ..... » 9 » ;
20. Vorsteher von Militärpostämtern (Kl. 48 Nr. 5)
    a) soweit sie bisher 4 400 bis 5 400 ℳ Gehalt hatten .... » 9 » ,
    b) soweit sie bisher 3 800 bis 5 000 ℳ Gehalt hatten .... » 6 » ,
    c) soweit sie bisher 3 400 bis 4 600 ℳ Gehalt hatten .... » 3 » ;
21. Kassiere bei den Oberbuchhaltereien der Generalmilitärkasse in Preußen und des Kriegszahlamts in Dresden und Rendant der Militärpensionskasse (Kl. 49 Nr. 1 und 2) ..... » 3 » ;
22. Physiker für das Torpedowesen und Chemiker bei der Reichsdruckerei (Kl. 51 Nr. 3 und 5).

    Falls die Beamten ein Besoldungsdienstalter von weniger als 3

Ewiger Bund

	oder von mindestens 3, aber weniger als 6 Jahre besitzen	um	den an 3 oder 6 Jahren fehlenden Zeitraum,
	andernfalls	»	nichts;
23.	Oberbibliothekare, Bibliothekare beim Reichstag und beim Reichsgericht (Kl. 56 Nr. 1). Falls sie ein Besoldungsdienstalter von weniger als 3 oder von mindestens 3, aber weniger als 6 Jahren besitzen	»	den an 3 oder 6 Jahren fehlenden Zeitraum,
	im übrigen	»	nichts;
24.	Oberingenieur (Elektrotechniker) beim Kriegsministerium (Kl. 57 Nr. 1), Konstrukteure 2. Klasse der Heeresverwaltung (Nr. 4), Betriebsleiter bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung und bei der elektrischen Zentrale in Leipzig (Nr. 5) und Wissenschaftliche Mitglieder des Militärversuchsamts (Nr. 6)	»	nichts;
25.	Korpsstabsapotheker und Oberstabsapotheker bei den Marinesanitätsämtern (Kl. 57 Nr. 3 und 7)	»	nichts;
26.	Baumeister für Hafenbau, Vorsteher des technischen Baubureaus beim Reichspostamt und Bauinspektoren mit Ausnahme derer beim Kanalamte (Kl. 57 Nr. 8, 9, 11, 12)	»	3 Jahre;
27.	Bauinspektoren beim Kanalamte (Kl. 57 Nr. 12)	»	6 » ;
28.	Oberlehrer bei der Marineverwaltung (Kl. 58 Nr. 3)	»	3 » ;
29.	Oberintendanturräte (Kl. 59 Nr. 1)	»	3 » ;
30.	Militär- und Marine-Oberpfarrer (Kl. 59 Nr. 2)	»	3 » ;

Ewiger Bund

31. Vorstand des Torpedolaboratoriums (Kl. 59 Nr. 6) ..... um 3 Jahre;

32. Oberstabsapotheker beim Kriegsministerium, Betriebsdirektoren 2. Klasse bei der Heeresverwaltung, Abteilungsvorstände und Konstrukteure 1. Klasse bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung (Kl. 62 Nr. 1, 3, 4) » nichts.

4. Die Vorrückungen von Besoldungsdienstalter, welche auf Grund der Herabsetzung von Anfangsgehalt erfolgen, sind bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters vor etwaigen Vorrückungen aus anderem Anlasse vorzunehmen.

5. Zu berücksichtigen ist sodann § 38 B. G. für diejenigen Beamten, welche sich nicht mehr in der Eingangsstelle befinden und deren Besoldungsdienstalter mit Rücksicht auf die seit dem 1. April 1906 eingetretenen Besoldungsaufbesserungen festgesetzt worden ist. Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf diejenigen Beamten, die aus einer nach dem 1. April 1906 aufgebesserten Klasse befördert worden sind, sondern auch auf diejenigen Beamten, deren Besoldungsdienstalter aus Billigkeitsrücksichten, um Überholungen durch dienstjüngere Amtsgenossen zu vermeiden, oder aus anderen Gründen mit Rücksicht auf Gehaltsaufbesserungen in anderen Klassen vorgerückt worden ist. Insbesondere wird also das Besoldungsdienstalter der mit Rücksicht auf die Aufbesserung der Zahlmeistergehälter vordatierten Intendantursekretäre und Bureaubeamten der Zentralbehörden einer Nachprüfung zu unterziehen sein.

In allen diesen Fällen scheidet für die Nachprüfung das bisherige Besoldungsdienstalter völlig aus. Die Beamten, die aus einer nach dem 1. April 1906 aufgebesserten Klasse befördert worden sind, erhalten dasjenige Besoldungsdienstalter, das ihnen beizulegen gewesen sein würde, wenn die für die Festsetzung maßgebenden Stellen schon zur Zeit der Aufbesserung oder bei späterer Beförderung zur Zeit der Beförderung mit den in diesem Gesetze bestimmten Gehältern ausgestattet gewesen wären. Bei denjenigen Beamten, deren Besoldungsdienstalter aus Billigkeitsrücksichten, um Überholungen durch dienstjüngere Amtsgenossen zu vermeiden, oder aus anderen Gründen mit Rücksicht auf Gehaltsaufbesserungen in anderen Klassen vorgerückt worden ist, ist von dem Besoldungsdienstalter auszugehen, das sie ohne die Vorrückung gehabt haben oder gehabt hätten, und demnächst zu prüfen, ob und inwieweit

Ewiger Bund

die seinerzeit für die Vorrückung maßgebend gewesenen Grundsätze eine Vorrückung notwendig erscheinen lassen.

6. Weiter zu beachten bleibt der § 39 B. G., der Ausnahmen von der Regel zu II, 1 zur Vermeidung von Überholungen durch dienstjüngere Amtsgenossen vorsieht und nach welchem das Besoldungsdienstalter derjenigen vor dem 1. April 1908 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten, welche am 1. April 1908 ein geringeres pensionsfähiges Gehalt als in der vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in dieser verblieben wären, nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen haben würden, oder welche in der vorher bekleideten Stelle bei dem nächsten Aufrücken eine höhere Gehaltsstufe erreicht haben würden, als dies in der neuen Stelle der Fall sein würde, so festzusetzen ist, als wenn die Beamten erst am 1. April 1908 in die neue Gehaltsklasse befördert oder versetzt wären.

Für die Beamten der höheren Laufbahn bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist hierbei so zu verfahren, als wenn das Anfangsgehalt der den jetzigen Ober-Postpraktikanten entsprechenden Klassen schon zur Zeit ihrer Beförderung in diese 2 500 ℳ betragen hätte.

7. Bei der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters kommt sodann in Betracht, daß die Vorschriften über Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militär- und Zivilanwärtern sowie die Vorschriften über Anrechnung außeretatsmäßiger Dienstzeit, insbesondere von Diätariat (§ 6 Abs. 2, 3 und 4, §§ 7 und 8 des Besoldungsgesetzes) rückwirkende Kraft erhalten haben. Das Besoldungsdienstalter ist also, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, um soweit vorzudatieren, wie dies notwendig wäre, wenn diese Vorschriften und die bezüglichen Bestimmungen aus den Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen, bzw. § 8 des Besoldungsgesetzes schon zur Zeit der Überführung aus einer Unterbeamtenklasse in eine Stelle des mittleren oder des Kanzleidienstes in Geltung gewesen wären. Das Besoldungsdienstalter ehemaliger Zivilanwärter kann durch Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 (zu vergl. Ziffer 24 Abs. 2 der Gehaltsvorschriften) nicht früher als auf den 1. Januar 1892 bestimmt werden.

Rückwirkende Kraft erhält auch die Bestimmung in Ziffer 24 letzter Satz der Gehaltsvorschriften, nach welcher den Unterbeamten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche während der Vor-

Ewiger Bund

bereitungs- und Probezeit zur Erfüllung der Militärpflicht beurlaubt werden, der noch nicht abgeleistete Teil der Vorbereitungs- und Probezeit unter Gegenrechnung eines entsprechenden Teiles der Militärdienstzeit erlassen wird, während der Rest der Militärdienstzeit wie die in das Diätariat fallende Militärdienstzeit zu behandeln ist.

Rückwirkend gilt ferner die Bestimmung in Ziffer 43 der Gehaltsvorschriften, nach welcher den als Intendantursekretär des Heeres zur Anstellung gelangenden nicht zivilversorgungsberechtigten Anwärtern das Besoldungsdienstalter um diejenige Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres vorzudatieren ist, welche sie über die gesetzliche hinaus bestimmungsgemäß behufs Ermöglichung ihrer Anstellung haben zurücklegen müssen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Sofern einem Beamten nach seinem Besoldungsdienstalter ein geringeres pensionsfähiges Gehalt zustehen würde, als er tatsächlich bis zur Verkündung dieses Gesetzes bezogen hat, bewillige ich auf Grund des § 42 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes, daß eine Kürzung des einmal bewilligten Gehalts nicht eintritt, den Beamten vielmehr das Mehr über das aus der Besoldungsordnung und dem Besoldungsdienstalter sich ergebende Gehalt hinaus bis zum normalmäßigen Aufrücken in ein höheres Gehalt gezahlt wird.

Den Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen wird hierbei von dem tatsächlich bezogenen Gehalte derjenige darin inbegriffene Betrag abgerechnet, welcher dem pensionsfähigen Teile des Wohnungsgeldzuschusses der übrigen Reichsbeamten entspricht.

2. Neben dem Gehalte sind sowohl für 1908 als auch für die Zeit vom 1. April 1909 bis 1. Oktober 1909 die Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes, die Ostmarkenzulage nach Maßgabe des Gehalts und die sonstigen Zuschüsse und Zulagen, insbesondere Stellenzulagen, nach Maßgabe des durch den Entwurf zum Nachtragsetat umgestalteten Etats für 1909 zur Zahlung anzuweisen, gleich als wenn der Entwurf des Nachtragsetats schon verabschiedet wäre und auch für 1908 Geltung hätte.

3. Die hiernach nicht mehr oder nur in unveränderter Höhe zahlbaren Gebührnisse, insbesondere also die Wohnungsgeldzuschüsse, die Stellenzulagen und sonstige Zulagen, die nichtpensionsfähigen Zuschüsse der Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisen-

Ewiger Bund

bahnen, der Wert des etatsmäßigen Feuerungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Deputate sowie die Entschädigung für nicht in natura gelieferte Deputate und Dienstwohnungen, die aus fortlaufenden Fonds den Unterbeamten bewilligten Teuerungszulagen sowie die Serviszulagen in den Orten der Tarifklasse A sind, soweit sie im Rechnungsjahre 1908 und seit dem 1. April 1909 bis 1. Oktober 1909 bezogen worden sind, auf die zustehenden Gebührnisse der einzelnen Jahre anzurechnen. Auf die für 1908 nachzuzahlenden Beträge kommen ferner die für dieses Jahr gewährten einmaligen außerordentlichen Beihilfen in Anrechnung.

4. Ergibt sich aus der angeordneten Berechnung der Gebührnisse, daß ein Beamter für 1908 insgesamt weniger erhalten würde, als er im Jahre 1908 zuzüglich der einmaligen Teuerungsbeihilfe tatsächlich bezogen hat, oder vom 1. April 1909 bis zum 1. Oktober 1909 insgesamt weniger erhalten würde, als ihm nach den geltenden Bestimmungen bis dahin zugestanden hat, so bewillige ich ihm auf Grund des § 46 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes den Unterschiedsbetrag als nichtpensionsfähigen Zuschuß. Vom 1. Oktober 1909 ab bis zu dem Zeitpunkte, mit dem durch Gehaltserhöhung oder Aufsteigen im Gehalte, durch Zulagen, höheren Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt, ist ferner ein Zuschuß insoweit zu bewilligen, als erforderlich ist, um den Beamten vor einem Rückgang in seinen gesamten Diensteinkünften zu bewahren.

Das Entsprechende bewillige ich den Pensionären, welche im Reichsdienste wieder angestellt sind, auf Grund des § 46 Abs. 2.

Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung bleiben insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge der Versetzung des Beamten an einen Ort einer höheren Wohnungsgeldzuschußklasse eintreten. Die an letzterem Orte infolge der Änderung des Wohnungsgeldzuschußgesetzes eintretende Tariferhöhung ist nicht eine solche Erhöhung, die »lediglich« infolge der Versetzung eintritt: der versetzte Beamte muß sich daher diese Erhöhung auf den Zuschuß anrechnen lassen, ebenso wie auch bei denjenigen Beamten, die schon am 1. April 1908 am Orte der höheren Wohnungsgeldzuschußklasse ihren Wohnsitz hatten, eine Verrechnung der einmaligen Zulage auf die Tariferhöhung stattfindet.

Wenn und solange Beamte Dienstwohnungen innehaben, ist ihnen die Erhöhung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses nicht auf die einmalige Zulage anzurechnen.

Ewiger Bund

Bei der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen ist den Gebührnissen, die die Dienstwohnungsinhaber künftig beziehen werden, die nach den bisherigen Bestimmungen entrichtete Mietvergütung zuzurechnen.

5. Für die Besoldungsklassen 59, 62, 63 ist in der Besoldungsordnung I bestimmt, daß Beamte bis zu einem Drittel pensionsfähige Zulagen von je 600 ℳ erhalten. Dieses Drittel ist für die Beamten jedes Ressorts gesondert zu berechnen. Ob und inwieweit in jedem Ressort Gruppen zu bilden sind, bleibt, sofern dieserhalb nicht der Nachtragsetat bereits Vorsorge trifft, der Entscheidung der obersten Reichsbehörde überlassen. Ist die Zahl der in Frage kommenden Beamten nicht durch 3 ohne Rest teilbar, so kann Aufrundung nach oben erfolgen.

Von einer nachträglichen Zahlbarmachung der Zulage wird insoweit abzusehen sein, als für die rückliegende Zeit nicht mit Sicherheit festzustellen ist, wer von den Beamten in dem zum Genusse der Zulage berechtigten Stellung gewesen sein würde.

6. Die in die neugebildete Gehaltsklasse der Inspektoren bei der Heeres- und der Marineverwaltung einrückenden Beamten erhalten das Mehr derjenigen Bezüge nachgezahlt, welche sie erhalten haben würden, wenn die organisatorische Änderung bereits am 1. April 1908 erfolgt wäre. Ihr Besoldungsdienstalter ist — abweichend von der zu II, 1 gegebenen allgemeinen Regel — unter Zugrundelegung ihrer Anstellung in der bisherigen Assistentenklasse festzusetzen. Für die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes angestellten bisherigen Kasterneninspektoren, Lazarettinspektoren und Sanitätsdepotinspektoren der Marineverwaltung gilt jedoch die Vorschrift unter II, 1 und III, 1.

IV. Bestimmungen für die außeretatsmäßig, insbesondere diätarisch im Reichsdienste beschäftigten Beamten.

1. Die nachzuzahlenden Beträge und das Diätariendienstalter sind so festzusetzen, als wenn die neue Diätenordnung schon am 1. April 1908 in Kraft getreten wäre. Nachzahlungen an außeretatsmäßige Beamte oder Diätare, die zur Zeit der Verkündung des Besoldungsgesetzes nicht mehr Reichs-, Staats- oder Schutzgebietsbeamte gewesen sind, finden nicht statt.

Von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sind hierbei alle diejenigen zu berücksichtigen, welchen beim Vorliegen der sonstigen

Ewiger Bund

Voraussetzungen im Jahre 1908 die einmaligen außerordentlichen Teuerungsbeihilfen zuzuwenden gewesen sind oder wären.

2. Die Bestimmungen zu III, 2, 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

V. Bestimmungen für Pensionäre und Hinterbliebene.

1. Bei der Neufestsetzung der nachzuzahlenden Beträge an Pensionen für Beamte, die noch am 1. April 1908 im Dienste waren und seitdem in den Ruhestand getreten sind, und der nachzuzahlenden Beträge an Bezügen für ihre Hinterbliebenen ist von einem nach den vorstehenden Grundsätzen berechneten pensionsfähigen Gehalt, und dem neuen pensionsfähigen Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses und den neuen sonstigen pensionsfähigen Diensteinkünften auszugehen, sofern die hiernach zu berücksichtigenden pensionsfähigen Bezüge insgesamt höher sind als die Summe der schon berücksichtigten.

2. Die Mehrbeträge, welche den nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten für die Zeit vom 1. April 1908 bis zur Pensionierung zugestanden hätten, sind diesen nachzuzahlen. Ebenso sind die Mehrbeträge, welche den nach dem 31. März 1908 verstorbenen Beamten für die Zeit vom 1. April 1908 bis zu ihrem Tode zugestanden hätten, den Erben und die Mehrbeträge, welche deren Hinterbliebenen oder sonstigen Berechtigtigten für das Gnadenvierteljahr zugestanden hätten, diesen nachzuzahlen. Die dem Beamten etwa gezahlte einmalige außerordentliche Beihilfe ist nur auf die der Stelle zukommende Einkommensverbesserung, nicht auch auf die sich daraus ergebende Erhöhung der Pension bzw. der Hinterbliebenenbezüge anzurechnen.

3. Erhöhungen der Pensionen, die auf Grund des § 37 Satz 2 und § 39 des Reichsbeamtengesetzes, sowie der Hinterbliebenenbezüge, welche auf Grund der §§ 9 und 10 Beamtenhinterbliebenengesetzes bewilligt sind, sind bei der obersten Reichsbehörde anzuregen, sofern seinerzeit die nach den früheren Dienstbezügen gesetzlich zulässigen Höchstbeträge bewilligt worden sind und ein dringendes Bedürfnis zu ihrer Erhöhung vorliegt.

4. Für die Beamten und Pensionäre, welche Empfänger von Militärpensionen oder Militärrenten sind, kann ebenso wie für Beamte, die als Zivilpensionäre wieder angestellt sind, durch die Diensteinkommensverbesserung eine anderweite Regelung der Pensionsbezüge und die Erstattung für die Zeit seit dem 1. April 1908

Ewiger Bund

etwa zuviel gezahlter Beträge in Frage kommen. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene, die zwei Versorgungen nebeneinander beziehen. Die Pensions- usw. Regelung ist zugleich mit der sonstigen Regelung zu veranlassen. Es empfiehlt sich, die Beteiligten hierauf bei der Benachrichtigung über die ihnen zukommenden Aufbesserungen hinzuweisen.

VI.

Von einer Neufestsetzung der bis zum Tage der Verkündung des Besoldungsgesetzes angewiesenen Beträge an

1. allgemeinen Umzugskosten der Ministerresidenten, Generalkonsuln, Konsuln und mit selbständigem Exequatur versehenen Vizekonsuln,
2. Urlaubsbezügen der Auslandsbeamten,
3. Dienstaufwandsentschädigungen der Geschäftsträger bei den Ministerresidenturen

ist abzusehen.

VII.

Die Erhöhung der von Dienstwohnungsinhabern zu zahlenden Vergütung für Gewährung von Feuerungsmaterialien tritt erst vom 1. Oktober 1909 ab ein.

VIII.

Von allen zur weiteren Ausführung der Besoldungsordnung ergehenden allgemeinen Verfügungen ist dem Rechnungshof und der Reichsfinanzverwaltung Mitteilung zu machen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2371. 09. 11.

Ewiger Bund

Diätenordnung
für die nicht etatsmäßigen Beamten der Reichsverwaltung.

Auf Grund des § 13 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 573) bestimme ich mit Wirkung vom 1. April 1908 ab folgendes:

1. Die Bezüge der Reichsbeamten von der erlangten Befähigung zur Bekleidung des Amtes bis zur etatsmäßigen Anstellung (Diätariat) werden nach Dienstaltersstufen geregelt.

   Die Diätensätze und die Aufrückungsfristen sind in der Anlage bestimmt.

2. Über die in der Anlage angegebenen Sätze kann nur bei höheren und mittleren technischen Beamten mit Zustimmung der Reichs-Finanzverwaltung dann hinausgegangen werden, wenn bei den festgesetzten Bezügen nicht genügend Anwärter sich melden.

3. a. Die Neuordnung der Diäten hat nur Bezug auf Beamte, die noch bei keiner Behörde etatsmäßig angestellt sind. Sie erstreckt sich also nicht auf Fälle, in denen etatsmäßig angestellte Beamte in anderen Stellen diätarisch beschäftigt werden. Hier wird grundsätzlich das Gehalt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses der etatsmäßigen Stelle zu gewähren sein. Wie weit darüber hinaus noch Tagegelder gezahlt werden müssen oder können, bestimmt für die Reichsbeamten § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1901. Dieser Bestimmung entsprechend ist bei bundesstaatlichen Beamten, die im Reichsdienste diätarisch beschäftigt werden, zu verfahren. Bei Beschäftigung in den Ministerien und obersten Reichsbehörden kann denjenigen höheren und Bureaubeamten, die am Orte der Beschäftigung ihren dienstlichen Wohnsitz haben, eine Zulage gezahlt werden (Ministerialzulage).

Ewiger Bund

Etatsmäßige Beamte der Schutzgebiete erhalten im Falle einer diätarischen Beschäftigung im Inland entweder das Auslandsgehalt ohne Kolonialdienstzulage bzw. Ortszulage oder — mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung — die pensionsfähigen Bezüge. Ist das Auslandseinkommen nicht in Auslandsgehalt und Kolonialdienstzulage bzw. Ortszulage getrennt, so sind nur die pensionsfähigen Bezüge zu gewähren. Ministerialzulage kann nur neben den pensionsfähigen Bezügen gezahlt werden. Soweit die dienstliche Beschäftigung im Inland in die ersten 6 Monate eines Heimaturlaubs fällt, wird neben den nach der Urlaubsordnung zustehenden vollen Dienstbezügen keine weitere Vergütung gewährt.

b. Den diätarisch beschäftigten nicht etatsmäßigen Beamten anderer Verwaltungen sind, abgesehen von den ihnen etwa verordnungsmäßig zustehenden Tagegeldern, grundsätzlich die heimischen Gebührnisse zu zahlen. Wegen der Zulage bei Beschäftigung in den Ministerien und obersten Reichsbehörden gilt die Bestimmung im letzten Satze von Ziffer a Absatz 1.

Die nicht etatsmäßigen Landesbeamten der Schutzgebiete sind in ihren Bezügen im allgemeinen den etatsmäßigen Landesbeamten der Schutzgebiete gleichzustellen. Jedoch treten bei einer dienstlichen Beschäftigung im Inlande während eines Heimaturlaubs (z. vgl. a Abs. 2) an Stelle der Bezüge für die etatsmäßigen Beamten die in der Urlaubsordnung für die nicht etatsmäßigen Beamten vorgesehenen.

Für den Fall, daß ein diätarisch beschäftigter nicht etatsmäßiger Beamter bei seiner Heimatbehörde etatsmäßig angestellt wird oder angestellt werden würde, falls er nicht zu einem anderen Dienste beurlaubt worden wäre, werden seine Bezüge nach den vorstehend für diätarisch beschäftigte etatsmäßige Beamte gegebenen Bestimmungen bemessen. Das Gleiche gilt für dauernd in den Reichsdienst übernommene nicht etatsmäßige Beamte. Kann nicht festgestellt werden, in welchem Orte ein Beamter im Heimatdienste zur Anstellung gekommen wäre, so ist der Wohnungsgeldzuschuß des letzten dienstlichen Wohnsitzes zugrunde zu legen.

4. Das Diätariat beginnt mit dem in der Anlage etwa angegebenen Zeitpunkt. Im übrigen gelten für den Beginn des Diätariats und für die Berücksichtigung der Militärdienst-

Ewiger Bund

zeit die Vorschriften in Ziffer 24 Absatz 2 und Ziffer 25 der Gehaltsvorschriften vom 24. Juli 1909, für die Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen jedoch mit der Maßgabe, daß bei den Militäranwärtern der Beginn des Diätariats auf den Tag der endgültigen Annahme als Diätar nach Beendigung der Probedienstzeit festzusetzen ist, und daß bei den nicht anstellungsberechtigten Anwärtern für nichttechnische mittlere Beamtenstellen der Tag der Annahme als Diätar den Zeitpunkt zu bilden hat, von dem ab das Aufsteigen zu den höheren Stufen zu rechnen ist.

Bei den höheren und mittleren technischen Beamten kann, sofern bei den festgesetzten Bezügen nicht genügend Anwärter sich melden, mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde eine Anrechnung von Vordienstzeit, die bei der Reichsverwaltung außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet ist, auf das Diätariat stattfinden.

Den Unterbeamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung kann mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde die außerhalb des Beamtenverhältnisses bei der Verwaltung abgeleistete Vordienstzeit insoweit angerechnet werden, als erforderlich ist, um zu verhindern, daß die Übernahme in das diätarische Beamtenverhältnis für die Beteiligten mit einem Einkommensrückgange verbunden ist.

Für den Fall, daß ausnahmsweise die Vergütung während der Vorbereitungszeit den Anfangssatz der Diäten überstiegen hat, kann die Einweisung in die Diätenstufen mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde so erfolgen, daß ein Einnahmeausfall nicht entsteht.

5. Die Dienstalterszulagen sind bis zur Erreichung des Höchstbetrags stets vom Beginne desjenigen Kalendermonats ab zu bewilligen, an dessen erstem Tage die Beamten sich ein volles Jahr oder die sonst in der Anlage angegebene Frist in einer Diätenstufe befunden haben.

Hat ein Diätar sogleich höhere Diäten erhalten, als gemäß Ziffer 4 Absatz 1 zustehen, so hat er auf der ihm zugewiesenen Stufe so lange zu verbleiben, bis sein Aufsteigen in eine höhere Stufe bei normalmäßiger Einweisung erfolgt wäre.

6. Kein Diätar besitzt auf Diätenerhöhung Anspruch. Die Zulagen werden nur dann bewilligt, wenn der Diätar nach

Ewiger Bund

seinen bisherigen dienstlichen Leistungen und seinem gesamten Verhalten einer solchen Berücksichtigung würdig ist.

7. Die für die etatsmäßigen Beamten geltenden Vorschriften über die Abwendung von Gehaltseinbußen bei Versetzungen finden auf Diätare entsprechende Anwendung. Der Übertritt von Militäranwärtern aus einer Diätarstelle in eine andere ist im Sinne dieser Vorschriften dann einer Versetzung aus dienstlichen Gründen gleichzustellen, wenn die Militäranwärter nicht sogleich bei ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst in die andere Diätarstelle (oder in den Vorbereitungsdienst hierzu) mangels Freiseins einer Stelle haben eintreten können.

8. Diese Vorschriften sind auch auf die beim Inkrafttreten der Neuregelung vorhandenen nicht etatsmäßigen Beamten der Reichsverwaltung anzuwenden. Die Einweisung in die Diätenstufen erfolgt nach Maßgabe des Diätariendienstalters, sofern nicht eine der vorstehend gegebenen Sonderbestimmungen für die Beteiligten günstiger ist. Denjenigen Diätaren, welche bereits ein höheres Einkommen an Diäten und Zulagen einschließlich der im Jahre 1908 gewährten einmaligen Beihilfen beziehen, als ihnen nach der neuen Ordnung zusteht, ist dieses zu belassen, bis sie etatsmäßig angestellt werden oder nach den Vorschriften dieser Diätenordnung unter Zugrundelegung ihres Dienstalters in eine höhere Diätenstufe aufsteigen können.

Berlin, den 28. Juli 1909.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Ewiger Bund

Anlage.

Diätensätze
für die nicht etatsmäßigen Beamten der Reichsverwaltung.

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Beamtengruppe	Diätensätze vom Diätariats 1.	2.	3.	4.	5.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Höhere Beamte.					
1.	Assessoren:					
	a) beim Auswärtigen Amte	3000	3300	3600	3900	—
	b) bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung	2700	3000	3300	3600	3600
	c) bei den übrigen Verwaltungen	2400	2700	3000	3300	3600
2.	Regierungs-Baumeister, soweit sie nicht der Gruppe 6 angehören	2700	3075	3450	—	—
3.	Betriebsassistenten bei den Technischen Instituten der Militärverwaltung	2600	2800	3000	3200	3300
4.	Hilfsgeistliche bei der Militär- und Marineverwaltung					
5.	Wissenschaftliche Hilfslehrer bei der Haupt-Kadettenanstalt					
6.	Technische (wissenschaftliche) Hilfsarbeiter bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden	2400	2600	2800	3000	3200
	Technische (wissenschaftliche) Hilfsarbeiter bei der Seewarte (z. vgl. B 1)					
	Pharmazeutische Hilfsarbeiter					
	B. Mittlere Beamte.					
1.	Technische Hilfsarbeiter bei der Seewarte, soweit sie nicht zu der Klasse A 6 gehören	2400	2600	2800	3000	3200
2.	Hilfs-Landmesser bei der Reichs-Eisenbahnbetriebsverwaltung	1800	1950	2100	2250	2400
3.	Meister und Revisoren bei den Technischen Instituten der Militärverwaltung	2250	2300	2350	2400	2450

Ewiger Bund

3						4
Beginne des						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen
jahrs ab						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	Zu a. Vom Eintritt in das Amt ab gerechnet. Nicht hierunter fallen die im Auswärtigen Amt als Hilfsarbeiter beschäftigten Vizekonsuln. Diesen werden Diäten von 4200, 4800, 5400 und 6000 ℳ jährlich gewährt.
3600	3900	—	—	—	—	Zu b und c. Vom Dienstalter als Assessor ab gerechnet. Bei Beschäftigung in den Zentralstellen außerdem eine Zulage, die im ersten Jahre 600 ℳ beträgt und alljährlich um 100 ℳ bis zur Erreichung eines Gesamteinkommens von 5000 ℳ steigt. Die Assessoren bei der Reichs-Eisenbahnbetriebsverwaltung erhalten eine Zulage von 300 ℳ.
3900	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Vom Dienstalter als Regierungsbaumeister ab gerechnet. Bei der Reichs-Eisenbahnbetriebsverwaltung außerdem eine Zulage von 300 ℳ.
—	—	—	—	—	—	Vom Eintritt in das Amt ab gerechnet.
—	—	—	—	—	—	„ „ „ „ „ „ „
—	—	—	—	—	—	Vom Eintritt in das Amt ab gerechnet.
2550	2700	—	—	—	—	Außerdem 180 ℳ Zulage.
2500	—	—	—	—	—	

Ewiger Bund

1	2	Diätensätze vom				
Lfde. Nr.	Beamtengruppe	1. Diätariats	2.	3.	4.	5.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
4.	Kupferstecher und Lithographen bei der Landesaufnahme sowie Hilfskupferstecher beim Reichs-Marine-Amt und Hilfslithograph beim Reichs-Marine-Amt und Admiralstabe	2000	2200	2350	2500	—
5.	Bureaudiätare					
	a) beim Auswärtigen Amte, beim Reichs-Kolonialamte, beim Reichs-Justizamt und beim Reichs-Eisenbahnamte	1800	2000	2200	2350	2500
	b) für Sekretärstellen bei den dem Reichsamte des Innern und dem Reichs-Schatzamte nachgeordneten Behörden (ausgenommen Kanalamt)	Zivilanwärter: 1800	2000	2200	2350	2500
	c) bei den Militär-Intendanturen sowie bei dem Großen Generalstab und der Landesaufnahme	Militäranwärter: 2000	2200	2350	2500	—
	d) bei den Werften e) beim Reichsgericht	1800	2000	2200	2350	2500
	f) für Sekretärstellen beim Kanalamte	Zivilanwärter: 1600	1800	2000	2200	—
		Militäranwärter: 1800	2000	2200	—	—
6.	Intendantur-Sekretariatsassistenten bei der Marine	Zivilanwärter: 1800	2000	2200	2350	2500
7.	Hilfstrigonometer, Hilfstopographen und Hilfskartographen bei der Militärverwaltung sowie Hilfskartographen bei der Marine	Militäranwärter: 2000	2200	2350	2500	—
8.	Konstruktionshilfszeichner bei den Technischen Instituten der Militärverwaltung	1800	2000	2200	2350	2500
9.	Technische Praktikanten bei der Reichs-Eisenbahnbetriebsverwaltung	1500	1700	1900	2100	—
10.	Werkmeisterdiätare bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung	1500	1650	1800	1900	2000

Ewiger Bund

3						4
Beginne des						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen
jahrs ab						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Außerdem eine Ministerialzulage von 360 ℳ.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Außerdem 180 ℳ Zulage.
—	—	—	—	—	—	

Ewiger Bund

1 Lfde. Nr.	2 Beamtengruppe	Diätensätze vom Diätariats 1.	2.	3.	4.	5.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
11.	Bureaudiätare für Sekretariatsassistentenstellen bei den dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden (ausgenommen Kanalamt)	**Zivilanwärter:** 1800	1900	2000	2100	2200
		Militäranwärter: 1900	2000	2100	2200	—
12.	Hilfszeichner beim Kanalamte	1600	1800	2000	2100	2200
13.	Bureaudiätare für Sekretariatsassistentenstellen beim Kanalamte	**Zivilanwärter:** 1450	1550	1650	1750	—
		Militäranwärter: 1550	1650	1750	—	—
14.	Nichttechnische Bureaudiätare bei der Reichseisenbahnverwaltung: Stationsdiätare	**Zivilanwärter mit einer höheren Anwartschaft als derjenigen für eine Etatsstelle mit 1800 ℳ Anfangsgehalt und Militäranwärter:** 1500	1575	1650	1800	—
	Materialienverwalterdiätare	**Sonstige Zivilanwärter:** 1320	1440	1560	1650	1800
	Technische Bureaudiätare	1500	1575	1650	1800	—
	Bahnmeisterdiätare					
	Telegraphenkontrolleurdiätare					
15.	Post- und Telegraphenassistenten	**Zivilanwärter:** Tagegelder von: 3,75	4,00	4,25	4,50	4,75
		oder in Jahressummen umgerechnet: 1368,75	1460,00	1551,25	1642,50	1733,75
		Militäranwärter: 1500	1575	1650	1800	—
16.	Werfthilfstechniker	1400	1500	1600	1700	1800
	Torpedohilfstechniker					

Ewiger Bund

3						4
Beginne des						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen
jahrs ab						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Außerdem 180 ℳ Zulage.
—	—	—	—	—	—	„ „ „ „
—	—	—	—	—	—	„ „ „ „
5,00	—	—	—	—	—	
1825,00	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
1900	2000	2100	2200	2300	2400	

Ewiger Bund

1	2	Diätensätze vom				
Lfde. Nr.	Beamtengruppe	1.	2.	3.	4.	5.
						Diätariats
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
17.	Hilfsmechaniker bei der Technisch-Physikalischen Reichsanstalt	1500	1580	1660	1740	1800
18.	Hilfslotsen beim Kanalamte					
19.	Telegraphen-Hilfsmechaniker, Hilfsmaschinisten bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	Tagegelder von: 4,00	4,25	4,50	—	—
		oder in Jahressummen umgerechnet: 1460,00	1551,25	1642,50	—	—
20.	Post- und Telegraphengehilfinnen	Tagegelder von: 2,75	2,90	3,05	3,20	3,35
		oder in Jahressummen umgerechnet: 1003,75	1058,50	1113,25	1168,00	1222,75
	C. Kanzleibeamte.					
	Kanzleidiätare:					
	a) beim Auswärtigen Amte	1800	2000	2200	2400	2600
	b) bei den anderen Zentralbehörden*)					
	c) bei den dem Reichsamte des Innern und dem Reichs-Schatzamte nachgeordneten Behörden (ausgenommen Kanalamt)	1600	1800	2000	2100	2200
	d) bei dem Großen Generalstab und der Landesaufnahme sowie beim Admiralstabe					
	e) beim Reichsgerichte					
	f) beim Kanalamte	1450	1550	1650	1750	—
	g) bei den Intendanturen (Heer und Marine)					
	h) bei der Reichs-Eisenbahnbetriebsverwaltung	1500	1575	1650	—	—

Ewiger Bund

3						4
Beginne des						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen
jahrs ab						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
3,50	3,65	3,80	—	—	—	
1277,50	1332,25	1387,00	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	*) Die Diätenfestsetzung für diese Gruppe hat nur insoweit Bedeutung, als der Grundsatz noch nicht durchgeführt ist, daß die Stellen der Kanzleibeamten bei den Zentralbehörden als Beförderungsstellen gelten sollen.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Außerdem 180 ℳ Zulage.

Ewiger Bund

1	2	Diätensätze vom				
Lfde. Nr.	Beamtengruppe	1.	2.	3.	4.	5.
					Diätariats	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	D. Unterbeamte.					
1.	Hilfswerkführer bei der Marine	1650	1700	1750	1800	1850
2.	Drucker und Photographen bei der Landesaufnahme	1650	1750	1850	—	—
3.	Hilfsmaschinisten beim Kanalamte	1400	1550	1700	—	—
4.	Telegraphendiätare .. / Steuermann-Anwärter / Maschinistenassistenten-Anwärter ..... (beim Kanalamte)	1350	1425	1500	—	—
5.	Hilfsbrückenwärter ... / Magazinhilfsaufseher . / Lotsenaspiranten ..... (bei der Marineverwaltung)					
6.	Hilfskanzleidiener und Hilfshausdiener bei den Zentralbehörden	1300	1400	1500	—	—
7.	Hilfsbrucker beim Auswärtigen Amte und Reichs-Kolonialamte					
8.	Werkführerdiätare ..... / Lademeisterdiätare ..... / Schirrmeisterdiätare ..... / Wagenmeisterdiätare .... / Maschinenwärterdiätare .. (bei der Reichs-Eisenbahnverwaltung)	1200	1300	1400	—	—

Ewiger Bund

3						4
Beginne des						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen
jahrs ab						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1900	1950	2000	—	—	—	Den aus den Arbeitern der Marineverwaltung hervorgegangenen Hilfswerkführern können erhöhte Diäten bis zum Jahresbetrage von 2400 ℳ gewährt werden, wenn der Werkführer im Arbeitsverhältnisse bereits mehr als 2000 ℳ an Lohn jährlich bezogen hat oder beim weiteren Verbleiben im Arbeitsverhältnis unter normaler Aufrückung einen derartigen Lohn erhalten haben würde. Auch kann bei Ernennung eines Arbeiters zum Hilfswerkführer die Einweisung sogleich in diejenige Diätenstufe erfolgen, die seinem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst in den letzten drei Jahren entspricht; jedoch darf der Anfangssatz nicht höher als auf 2100 ℳ festgesetzt werden.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Außerdem 90 ℳ Zulage.

Ewiger Bund

1	2		Diätensätze vom Diätariats				
Ufde. Nr.	Beamtengruppe		1.	2.	3.	4.	5.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
9.	Technische Gehilfen bei der Landesaufnahme		1200	1300	1400	—	—
10.	Hilfskanzleidiener bei den dem Reichsamte des Innern und dem Reichs-Schatzamte nachgeordneten Behörden		1250	1300	1350	—	—
	Hilfskanzleidiener und Hilfsdrucker beim Admiralstabe						
	Hilfskanzleidiener beim Kanalamte		1100	1150	1200	—	—
11.	Lokomotivheizer-Diätare	bei der Reichseisenbahnverwaltung	1100	1150	1200	—	—
	Fahrkarten- und Steindrucker-Diätare						
	Magazinaufseher-Diätare						
	Bureau- und Hauptkassenbiener-Diätare						
12.	Weichensteller-Diätare		1000	1050	1100	—	—
	Wagenwärter-Diätare						
	Rottenführer-Diätare						
	Bahnsteigschaffner-Diätare						
	Schaffner-Diätare						
	Bremser-Diätare						
	Schirrmänner-Diätare						
	Portiers-Diätare						
	Bahnwärter-Diätare						
	Nachtwächter-Diätare						
13.	Postboten und Postillione der reichseigenen Posthaltereien		Tagegeldsätze von 2 bis 3 ℳ (je nach den				zulagen von je
14.	Telegraphenvorarbeiter		Die Sätze der Postboten und daneben zum				schäftigung im Telegraphenbau einen Zuschuß
			Zehrgeldes zu vgl. die Kaiserliche Verordnung				letzter
15.	Fahrkartenausgeberinnen Telegraphengehilfinnen	bei der Reichseisenbahnverwaltung	840	960	1080	1200	—

Ewiger Bund

3						4
Beginne des						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemerkungen
jahrs ab						
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Außerdem 90 ℳ Zulage.
—	—	—	—	—	—	„ „ „ „

Teuerungsverhältnissen der Orte) und 8jährliche Alters-
10 Pf. für den Tag.

Ausgleiche für besondere Aufwendungen bei der Be-
von 1,50 ℳ für den Tag. [Wegen der Gewährung eines
vom 27. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) § 3a
Absatz]

—	—	—	—	—	—	

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
2371. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. **Berlin den 16. August 1909.** **Nr. 17.**

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Kriegsministerium. Berlin den 13. August 1909.
Nr. 415/8. 09. K. M.

Nr. 221.

Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegsministers.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 11. August 1909 den Staats- und Kriegsminister, General der Kavallerie v. Einem gen. v. Rothmaler, à la suite des Kürassier-Regiments von Driesen (Westfälischen) Nr. 4, unter Enthebung von dem Amt als Staats- und Kriegsminister zu den Offizieren von der Armee zu versetzen und mit der Vertretung des beurlaubten kommandierenden Generals des VII. Armeekorps zu beauftragen, sowie den General der Infanterie v. Heeringen, kommandierenden General des II. Armeekorps, zum Staats- und Kriegsminister zu ernennen geruht.

In Vertretung.
v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 4. August 1909.
Nr. 574/4. 09. A. 5

Nr. 222.

Batteriedeckungs-Vorschrift für die Fußartillerie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 13. April 1909 eine Batteriedeckungs-Vorschrift für die Fußartillerie zu genehmigen geruht.

Die Vorschrift, die im Druckvorschriften-Etat die Nr. 246 erhält, wird den Kommandobehörden und Truppen mit Verteilungsplan zugehen.

Der in beschränktem Umfange zur Verteilung gelangte Entwurf einer Geschützdeckungs-Vorschrift, Berlin 1903, scheidet aus.

Die neue Druckvorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten werden. Verkaufspreis 70 Pf. für das in Ganzleinwand gebundene, 45 Pf. für das geheftete Exemplar.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 4. August 1909.
Nr. 1170/7. 09. C. 2.

Nr. 223.

Änderung von Dienstvorschriften.

Der § 18 Ziffer 1 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen (D. V. E. Nr. 338) erhält hinter Absatz 2 folgenden Zusatz:

»Dem Antrage des Truppenteils auf Überweisung eines Mannes in eine Arbeiterabteilung ist ein Zeugnis des Truppenarztes beizufügen, das seine körperliche und geistige Gesundheit bescheinigt. Dieses Zeugnis stellt der mit dem obermilitärärztlichen Dienste beim Festungsgefängnis beauftragte Sanitätsoffizier aus, wenn sich der Mann zur Zeit des Antrages auf seine Überweisung in einem Festungsgefängnis befindet. Dem Sanitätsoffizier sind vor der Untersuchung die Gerichtsakten nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Siehe auch D. A. Mdf. Ziffer 389 letzter Absatz.«

Im § 10 Ziffer 6 der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift, 1. Teil (D. V. E. Nr. 120) tritt im 1. Absatz anstelle des 3. Satzes folgender Wortlaut:

»Verurteilte, bei denen eine Krankheit oder ein dringender Verdacht auf eine erhebliche (körperliche oder geistige) Krankheit vorliegt, dürfen erst abgesandt werden, wenn sie der Lazarettbehandlung oder -beobachtung nicht mehr bedürfen und reisefähig sind, auch kein Zweifel über ihre Dienstfähigkeit vorliegt. Dem Sanitätsoffizier sind vor der Untersuchung die Gerichtsakten nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Siehe auch D. A. Mdf. Ziffer 389 letzter Absatz.«

Die beiden Druckvorschriften sind zu berichtigen.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 6. August 1909.
Nr. 963/5. 09. B. 2.

Nr. 224.

Defektsverfahren.

Die Einleitung eines Defektsverfahrens hat unabhängig von einem etwa schwebenden Strafverfahren zu erfolgen, sobald der begründete Verdacht einer Unterschlagung oder eines groben Versehens vorliegt. Die möglichst beschleunigte Abfassung eines Defektsbeschlusses beim Vorliegen strafbarer Handlungen ist schon deshalb geboten, weil in solchen Fällen der motivierte Beschluß in der Regel zur Feststellung des Tatbestandes zweckdienlich ist.

In Vertretung.
v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 6. August 1909.
Nr. 138/7. 09. Z. 2.

Nr. 225.

Verwaltungsbereich des Standorts Goslar.

Der Standort Goslar tritt vom 1. April 1910 ab aus dem Verwaltungsbereich des IV. in den des X. Armeekorps über.

v. Einem.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 10. August 1909.
Nr. 213/8. 09. A. 1.

Nr. 226.

Änderung der Manöver-Ordnung.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. Juni 1909 (A. V. Bl. S. 167) erhält die Anmerkung zu Seite 18 der Manöver-Ordnung folgende Fassung:

»Die Parteien werden, auch bei sonstigen Übungen, als »blaue« (im eigenen Laude) und »rote« unterschieden. Der schilffarbene Überzug über dem Helm usw. ist stets von beiden Parteien anzulegen. Die rote Partei trägt ein rotes Band an den Helm- usw. Überzügen.«

Ausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

v. Einem.

Kriegsministerium. Berlin den 12. August 1909.
Nr. 1075/7. 09. C. 2.

Nr. 227.

Fleischbeschaupersonal.

Die Stellen der Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind, da es sich nicht um Beamtenstellen im engeren Sinne handelt, den Militäranwärtern nicht vorbehalten. Nach einem gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. Juli 1909 sollen die Stellen jedoch mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vorzugsweise besetzt werden, wenn solche Bewerber den zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere die in den Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Befähigungsnachweise erbringen.

Im Auftrage.
v. Ballet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 5. August 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 76/8. 09. B. 2.

Nr. 228.

Kommandos im Landwehrbezirk.

Der Wortlaut des letzten Absatzes im § 22, 1 der Friedens-Verpflegungsvorschrift bezieht sich auf die vorangehenden Absätze a und b. Hiernach ist Mannschaften von Bezirkskommandos oder Linientruppenteilen unter Wegfall der sonstigen Gebührnisse ein Zehrgeld von 1,60 *M* bzw. 1,30 *M* nur bei den in diesem Absatz bezeichneten Kommandos unter den ebendaselbst genannten Voraussetzungen zuständig.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Jastrow.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 9. August 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 245/6. 09. A. 5.

Nr. 229.

Werkstoffe für Neufertigung von Schanz- und Werkzeug des gesamten Heergeräts ausschließlich des der Verkehrstruppen.

Bei Neufertigung von Schanz- und Werkzeug der verschiedenen Arten ist zu verwenden:

a) Stahl n. bes. Liefbed. (soweit dies nicht bereits nach den Zeichnungen vorgeschrieben ist) für:
Spaten, Äxte, Beile, Beilpicken, Hacken, Brechstangen, Geißfüße, Faschinenmesser, Keile, Hämmer, Fäustel, Zangen (ausschließlich Feuerzangen und Hohlmaulzangen), Meißel, Stemmeisen, Stemmeisen für Mineure, Sticheisen, Schränkeisen, Feilkloben, Reifkloben, Schraubenschlüssel, Steckschlüssel, Schraubenzieher, Schraubstöcke (ausgenommen Parallelschraubstöcke), Vorhalteeisen, Aufsetzer, Nietenkopfmacher, Bohrer für Nietlöcher, Durchschläge, Nietenzieher, Tasterzirkel, Steinbohrer, Sägeblätter, Sägefeilen, Schneidemesser, Stopfhauen, Stechbeutel, Holzraspeln, Blechscheren, Reibeahlen, Ziehhaken und Nageleisen.

b) Stahl n. bes. Liefbed., jedoch ist Eisen mit verstählten Arbeitsflächen zulässig, bei:
Ambosse, Hobeleisen, Bohrer für Holzarbeiter, Stemm- und Balleisen, Stoßaxt.

c) Es werden hart eingesetzt die Angriffsflächen bei:
Windeeisen und Gewindeschneideeisen, jedoch ist ihre Herstellung ganz aus Stahl n. bes. Liefbed. gestattet.

Im Auftrage.
Wurtzbacher.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 27 bis 31 zur Vorschrift für den Dienst der Küstenartillerie — D. V. E. Nr. 387 —;
» 53 » 56 » Ausrüstungs-Nachweisung für eine Maschinengewehrkompagnie 08 — D. V. E. Nr. 45 —;
» 158 und 159 » » » » Maschinengewehr-Abteilungen — D. V. E. Nr. 374 —;
» 48 » 49 » Druckvorschrift »Das Feldartilleriegerät 96 n/A. 5. Abteilung« — D. V. E. Nr. 224b —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Feldröntgenwagen-Vorschrift	1,90	2,10

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1791. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 21. August 1909. Nr. 18.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 230.

Offizierheim Taunus.

Das »Offizierheim Taunus« ist dank der Unterstützung vaterländisch gesinnter Männer nunmehr als wohleingerichteter Bau vollendet und soll fortan als Heilanstalt für kranke und genesende Offiziere und Sanitätsoffiziere des Deutschen Heeres, der Marine und der Schutztruppen dienen.

Ich überweise dem Kriegsministerium die Anstalt — vorbehaltlich Meiner Eigentumsrechte — zur Verwaltung und zum Betriebe nach den beifolgenden näheren Bestimmungen.

Ich ermächtige zugleich das Kriegsministerium zur Erweiterung und zur Änderung dieser Bestimmungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind. Nachstehend.

Offizierheim Taunus, den 20. August 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

Allerhöchste Bestimmungen für das Offizierheim Taunus.

1. Das Offizierheim Taunus ist unmittelbar dem Kriegsministerium unterstellt, das die Verwaltung und den Betrieb regelt.
2. Die Leitung des Offizierheims Taunus sowie die ärztliche Behandlung seiner Kurgäste liegt dem Chefarzt ob.

   Der Chefarzt wird durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre ernannt. Er ist Vorgesetzter des gesamten Anstaltspersonals und erhält die Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnis eines nicht detachierten Kompagniechefs über das militärische Personal der Anstalt ausschließlich der Kurgäste. Sein nächster Vorgesetzter ist der Chef der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums.
3. Für bestimmte Verwaltungszweige ist dem Chefarzt eine Hausdame mit dem Diensttitel »Frau Oberin« beigegeben. Ihre Tätigkeit regelt sich nach einer vom Kriegsministerium zu erlassenden Dienstordnung.
4. Das sonstige etatsmäßige Anstaltspersonal ist nach näherer Anordnung des Kriegsministeriums anzustellen oder zum Offizierheim zu versetzen, außeretatsmäßiges Personal im Bedarfsfalle zu kommandieren.
5. Die Beförderung von Sanitätsunteroffizieren des Offizierheims Taunus zum Sanitätsfeldwebel erfolgt durch den kommandierenden General XVIII. Armeekorps, die von Sanitätsunteroffizieren zum Sanitätssergeanten und Sanitätsvizefeldwebel durch den Kommandeur desjenigen Truppenteils, dem sie zur Bekleidung zugeteilt sind, die Ernennung von Militärkrankenwärtern zu Gefreiten durch den Chef der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums, und zwar in allen Fällen auf Vorschlag des Chefarztes.

Ewiger Bund

6. Das Beamtenpersonal untersteht nächst dem Chefarzt der Intendantur XVIII. Armeekorps.
7. Zur Aufnahme in das Offizierheim Taunus sind berechtigt die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere der Deutschen Armee, Meiner Marine und der Schutztruppen, sowie die Offiziere und Sanitätsoffiziere z. D., soweit sie in aktiven Dienststellen Verwendung finden.
   Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Kriegsministerium.
8. Die Kurgäste dürfen während des Aufenthalts im Offizierheim Taunus Zivilkleidung tragen.
   Sie sind gehalten, die vom Kriegsministerium zu genehmigende Hausordnung zu befolgen und den Anordnungen des Chefarztes nachzukommen.
9. Die Aufnahme von Angehörigen eines Kurgastes während dessen Kurzeit ist nur ausnahmsweise bei besonderer Begründung zulässig. Dasselbe gilt für besonderes Pflege- oder Bedienungspersonal.
10. Das Kriegsministerium bestimmt für die einzelnen Dienstgrade einen Betrag, der für jeden Tag des Kuraufenthalts im Offizierheim Taunus zu entrichten ist.

Kriegsministerium. Berlin den 20. August 1909.
Nr. 31/7. 09. M. A.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hiermit mit folgendem zur Kenntnis gebracht:

1. Das Offizierheim Taunus liegt auf dem Falkenstein des Taunusgebirges. Es bietet neben den klimatischen und landschaftlichen Vorzügen seiner Lage alle Kurmittel, die ein hygienisch-diätetisches Heilverfahren im weitesten Sinne des Wortes nach dem zeitigen Stande der ärztlichen Wissenschaft erfordert. Dahin gehören: Einrichtungen für hydrotherapeutische Maßnahmen jeder Art, für medikomechanische Heilverfahren, Gelegenheit zu Terrainkuren, zu Luft- und Sonnenbädern, zu Massagekuren, zu elektrischer Behandlung, zu gymnastischen Übungen, zu Liegekuren, zu Diätkuren u. dergl. m.
   Das Heim bietet neben den gemeinsamen Speise-, Unterhaltungs- und Gesellschaftsräumen insgesamt 52 Kurgästen Unterkunft und ist das ganze Jahr hindurch im Betriebe.
2. Für Verwaltung und Betrieb finden die Friedens-Sanitäts-Ordnung und die Kurvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht Sonderbestimmungen des Kriegsministeriums Abweichungen vorsehen.
   Die wirtschaftliche und bauliche Überwachung des Offizierheims Taunus wird der Intendantur des XVIII. Armeekorps übertragen.
   Für die Bekleidung der Sanitätsunteroffiziere, mit Ausnahme der Sanitätsfeldwebel, sowie für die Gestellung eines Burschen für den Chefarzt bestimmt das Generalkommando XVIII. Armeekorps einen Truppenteil.
3. Anträge zur Aufnahme in das Offizierheim Taunus sind auf dem in Ziffer 113 der Kurvorschriften vorgeschriebenen Wege dem Kriegsministerium (Medizinal-Abteilung) vorzulegen. Diese trifft die Entscheidungen.
   Die Kurdauer bis zu 1 ½ Monaten bestimmt der Chefarzt. Zur Verlängerung einer Kur über diesen Zeitraum hinaus ist die Genehmigung des Kriegsministeriums (Medizinal-Abteilung) erforderlich.
   Zur Behandlung im Offizierheim Taunus sind geeignet: Genesende von schweren inneren oder äußeren Leiden, Stoffwechsel- und Bluterkrankungen, Herz- und Gefäßkrankheiten, Nierenleiden, Erkrankungen der Luftwege, Nervenleiden, Erkrankungen des Zentralnervensystems, chronisch-rheumatische Leiden, Krankheiten der Verdauungsorgane u. dergl. m.
   Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Offizierheim Taunus sind: Kranke mit entstellenden äußeren Erkrankungen, mit bösartigen Geschwülsten, mit Tuberkulose oder sonstigen Erkrankungen, die in irgendeiner Weise die Gefahr einer Übertragung auf die Umgebung mit sich bringen, oder die größere chirurgische Eingriffe operativer Art erfordern, ferner alle Kurbedürftigen, die dauernder Bettruhe oder außergewöhnlicher Wartung und Pflege bedürfen.
   Bei größerem Andrang kommen für die Entscheidung über die Aufnahme die Festsetzungen der Ziffer 112 der Kurvorschriften zur Anwendung.

Ewiger Bund

Die Mitnahme von Angehörigen der Kurgäste kann nur in sehr beschränktem Umfange gestattet werden und bedarf in jedem Falle besonderer ärztlicher Begründung. Dasselbe gilt für das Mitbringen von Burschen oder Dienern.

Etwaige Klagen der Kurgäste sind an den Chefarzt zu richten, Klagen über diesen von nicht regimentierten Offizieren unmittelbar, von den übrigen durch ihren Truppenteil an das Kriegsministerium (Medizinal-Abteilung).

4. Bis auf weiteres sind für jeden Behandlungstag an das Offizierheim zu entrichten von Kurgästen im Dienstgrade eines

Leutnants oder Oberleutnants	3 ℳ,
Hauptmanns	4 »,
Stabsoffiziers	5 »,
Generals	6 »;
ferner für Angehörige	6 » und
für Diener usw.	1 ».

Notwendig werdende Änderungen bestimmt das Kriegsministerium (Medizinal-Abteilung).

Für die Berechnung der Kosten gelten der Tag der Aufnahme und der des Abgangs als ein Tag.

Die für ausnahmsweise erforderliches besonderes Pflegepersonal entstehenden Kosten, z. B. bei unvorhergesehenen schweren Erkrankungen u. dergl., sind dem Offizierheim zu ersetzen. Getränke und Speisen, die nach der Hausordnung nicht zuständig sind, müssen mit den von der Intendantur nach Anhörung des Chefarztes festgesetzten Preisen besonders vergütet werden, ebenso die Benutzung der Anstaltsfahrzeuge. Die Fahrten vom und zum Bahnhof (Cronberg oder Königstein) bei der Aufnahme und beim Abgang aus der Anstalt sind kostenfrei.

5. Alle Postsendungen für das Offizierheim Taunus sind nach »Falkenstein (Taunus)«, die Bahnsendungen — je nach der Richtung, aus der sie kommen — nach Station »Cronberg (Taunus)« bzw. »Königstein (Taunus)« zu richten.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 504/6. 09. B. 1.

Berlin den 9. August 1909.

Nr. 231.

Abänderungen des Verzeichnisses der Reichsbankanstalten.

(A. V. Bl. 1907, S. 152.)

1. In Hagen i. W. ist an Stelle der bisherigen Reichsbanknebenstelle eine dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnete Reichsbankstelle errichtet, der die bisher von der Reichsbankhauptstelle in Dortmund abhängigen Reichsbanknebenstellen in Altena, Hohenlimburg, Lüdenscheid und Wetter zugeteilt worden sind.
2. In Baden-Baden, Friedrichshafen (Bodensee), Goslar und Schöneberg bei Berlin sind Reichsbanknebenstellen — mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr — eröffnet worden, die von den Reichsbankstellen in Karlsruhe, Ulm, Hildesheim und Charlottenburg abhängig sind.
3. Die von der Reichsbankhauptstelle Breslau abhängige Reichsbanknebenstelle Münsterberg ist aufgehoben.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.

v. Jastrow.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 4. September 1909. Nr. 19.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71 bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 234.

Verleihung des Kaiserabzeichens an die im Jahre 1909 im Schießen besten Kompagnien usw.

Ich verleihe:

der 3. Kompagnie Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5,
der 8. Kompagnie Infanterie-Regiments Graf Dönhoff (7. Ostpreußischen) Nr. 44,
der 10. Kompagnie 4. Westpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 140,
der 1. Kompagnie Infanterie-Regiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64,
der 1. Kompagnie 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66,
der 8. Kompagnie Füsilier-Regiments von Steinmetz (Westpreußischen) Nr. 37,
der 3. Kompagnie 3. Schlesischen Infanterie-Regiments Nr. 156,
der 9. Kompagnie Infanterie-Regiments Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälischen) Nr. 13,
der 4. Kompagnie 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70,
der 10. Kompagnie Infanterie-Regiments Graf Bose (1. Thüringischen) Nr. 31,
der 4. Kompagnie 1. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 74,
der 9. Kompagnie 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96,
der 7. Kompagnie 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109,
der 7. Kompagnie 1. Unter-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 132,
der 7. Kompagnie 3. Lothringischen Infanterie-Regiments Nr. 135,
der 2. Kompagnie Infanterie-Regiments von Borcke (4. Pommerschen) Nr. 21,
der Leib-Kompagnie Leibgarde-Infanterie-Regiments (1. Großherzoglich Hessischen) Nr. 115,
der 4. Kompagnie Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14,
der 1. reitenden Batterie 1. Kurhessischen Feldartillerie-Regiments Nr. 11,
der 4. Batterie 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 23,
der 6. Batterie Feldartillerie-Regiments von Peucker (1. Schlesischen) Nr. 6,
der Leib-Batterie Meines 1. Garde-Feldartillerie-Regiments,
der 6. Batterie Feldartillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgischen) Nr. 18,

Ewiger Bund

der 4. Batterie 2. Badischen Feldartillerie-Regiments Nr. 30,
der 6. Batterie 1. Westpreußischen Fußartillerie-Regiments Nr. 11,
der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 11

gemäß Meiner Ordre vom 27. Januar 1895 das Kaiserabzeichen für 1909.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshöhe den 26. August 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 30. August 1909.
Nr. 835/8. 09. A. 2.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Nr. 235.

Rangverhältnisse und Uniform der Korpsstabs- und Stabsapotheker.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die zur V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehörenden Korpsstabsapotheker können Mir nach zwölfjähriger Dienstzeit, von der Anstellung als Stabsapotheker ab gerechnet, zur Verleihung des Charakters als Oberstabsapotheker mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse — ohne Rücksicht auf deren Gesamtzahl — vorgeschlagen werden.
2. Die Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker erhalten zwei gestickte silberne Litzen am Kragen und an den Ärmelaufschlägen des Waffenrocks, außerdem die Galahose, beides nach dem für den Oberstabsapotheker im Kriegsministerium vorgeschriebenen Muster.
3. In der Uniform der Militärapotheker treten ferner die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ein.

Nachstehend.

Berlin den 28. August 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 1. September 1909.
Nr. 2068/8. 09. M. A.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Anlage.

Bezeichnung der Beamten.	Epauletten.	Achselstücke.
1. Korpsstabsapotheker mit dem Range der Räte V. Klasse.	Mit gepreßten versilberten, an den Innen- und Außenseiten vergoldeten Halbmonden mit Feldern von karmesinrotem Samt, Unterfutter von karmesinrotem Tuch, mit Einfassung von Epauletthaltertresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschild, einen Adler auf silbernem Grunde enthaltend, mit Krone darüber. Zwei vergoldete Rosetten.	Aus fünf Plattschnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt; die drei mittleren in einem Geflecht vereinigt, die äußeren daneben liegend, mit Abzeichen wie auf den Epauletten. Karmesinrote Tuchunterlage.
2. Stabsapotheker.	Wie bisher, jedoch zwei vergoldete Rosetten.	Wie bisher, jedoch zwei vergoldete Rosetten.

Kriegsministerium.
Nr. 672/8. 09. A. 2.

Berlin den 28. August 1909.

Nr. 236.

Armeemärsche.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die von dem Stabstrompeter, Obermusikmeister Fischer des 2. Garde-Ulanen-Regiments komponierten Märsche, und zwar

1. Marsch der Lanzenreiter des Regiments von Rueſch, und
2. Kavallerie-Präsentier-Marsch

in die Zahl der Armeemärsche aufgenommen werden.

Sie führen dort die Nummern 120 und 121 unter »III. Kavalleriemärsche« und sind im Musikalienverlag von A. Parrhysius in Berlin SW. 11, Großbeerenstraße 87, mit unbeschränktem Aufführungsrecht zum Preise von 2,50 ℳ für jeden Marsch (Partitur und Stimmen) käuflich.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 30. August 1909.
Nr. 836/8. 09. A. 2.

Nr. 237.

Änderungen im Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Änderungen des Exerzier-Reglements für die Infanterie (D. V. E. Nr. 130 und 130a) zu befehlen geruht, die demnächst in Form von Deckblättern bekanntgegeben werden.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 1. September 1909.
Nr. 1461/8. 09. A. 1.

Nr. 238.

Änderungen der Manöver-Ordnung.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben nachstehende Änderung der Manöver-Ordnung zu genehmigen geruht:

   Ziffer 98 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

   »Ist eine Truppe als kampfunfähig bezeichnet, so nehmen bei der Infanterie und Artillerie die Mannschaften die Helmüberzüge ab und treten aus Deckungen heraus, Kavallerie geht aus dem Bereich der fechtenden Truppen zurück, sitzt ab und nimmt die Helm- usw. Überzüge ab. Die Truppe ruht. Um die Ausbildung nicht zu schädigen, ist ein Truppenteil niemals für den ganzen Übungstag als kampfunfähig zu bezeichnen.«

2. In Ziffer 24 der Manöver-Ordnung ist als dritter Absatz einzufügen:

   »An den Sonntagen und hohen kirchlichen Festtagen, an denen keine Märsche stattfinden, ist der Dienst, der außer dem unerläßlichen Wacht- und Ordonnanzdienst getan werden muß, so anzusetzen, daß die Mannschaften am freiwilligen Besuch des Vormittags-Gottesdienstes nicht behindert werden.«

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 23. August 1909.
Nr. 5/8. 09. A. 2.

Nr. 239.

Kommandierung usw. zur Infanterie-Schießschule.

1. Zum Erlaß vom 9. September 1908 Nr. 592/8. 08. A. 2 Ziffer 2 (A. V. Bl. S. 272): Der letzte Kommandotag für die jetzt kommandierten Mannschaften ist der 26. September 1909.
2. Zum Erlaß vom 27. Januar 1909 Nr. 900/1. 09. A. 2 (A. V. Bl. S. 23 Spalten 23 bis 28): Der erste Kommandotag für die neu zu kommandierenden Mannschaften ist der 28. September 1909.

Im Auftrage.
Franke.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 23. August 1909.
Nr. 546/7. 09. B. 3.

Nr. 240.

Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge.

Unterm 19. Januar 1908 Nr. 396/11. 07. B. 3 (A. V. Bl. S. 26) war Anweisung erteilt, wie die stempelsteuerliche Behandlung von Kauf- und Lieferungsverträgen über im Deutschen Reich erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren erfolgen sollte. Im Hinblick auf die im Gesetz, betreffend die Abänderung des Stempelsteuergesetzes, vom 26. Juni 1909 (Artikel IV Ziffer 6 § 34 Absatz 1 und Ziffer 14 der Änderungen des Stempeltarifs — Gesetzsammlung Nr. 16 S. 495 ff. —) vorgenommene anderweite Fassung der Befreiungsvorschrift 3 der Tarifstelle 32 findet oben genannte Anweisung auf die nach Beginn des 1. Juli 1909 errichteten Urkunden keine Anwendung mehr.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 26. August 1909.
Nr. 82/II. 09 A. 1 S. W.

Nr. 241.

Erleichterungen beim Wiedereintritt zurückgekehrter Schutztruppenangehöriger in das Heer und beim Übergang in den Zivilberuf.

Am 11. August 1909 ist in Bremerhaven ein Transport abgelöster Unteroffiziere und Mannschaften der südwestafrikanischen Schutztruppe in der Stärke von 378 Köpfen eingetroffen. Diese Leute scheiden nach Beendigung des Heimatsurlaubs, voraussichtlich zwischen dem 1. Oktober und 15. Dezember 1909, aus dem Dienst der Schutztruppe aus.

a) Um den Wiedereintritt in das Heer auch denjenigen aus der Schutztruppe zurückkehrenden Unteroffizieren und Mannschaften zu erleichtern, denen die Wiedereinstellung bestimmungsgemäß nicht zusteht, können die Truppenteile zum 25. September 1909 unmittelbar der Armee-Abteilung des Kriegsministeriums Listen derjenigen freien Kapitulantenstellen — ohne Anschreiben — übersenden, deren Besetzung durch aus der Schutztruppe ausscheidende, von dieser zur Kapitulation als geeignet erachtete Unteroffiziere und Mannschaften erwünscht ist.

b) Zur Erleichterung des Übergangs in den Zivilberuf sind von denjenigen Behörden usw. welche nach dem Erlaß vom 27. September 1906 Nr. 184/8. 06. A. 1 S. W. aus dem überseeischen Dienst zurückkehrende Mannschaften — sofern sie den Anforderungen entsprechen — als Arbeiter vorzugsweise einstellen, dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt zum gleichen Zeitpunkt Listen freier Stellen zu übermitteln.

Zu a veranlaßt die Armee-Abteilung, zu b das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt die Einstellung der Anwärter in unmittelbarem Verkehr mit den Truppenteilen und Behörden usw.

Bei Abschluß der Kapitulationen mit den überwiesenen Unteroffizieren und Mannschaften nach den Bestimmungen vom 13. Juni 1902 Nr. 209/6. 02 A. 1 (A. V. Bl. S. 192 usw.) bedarf es der Herbeiführung einer besonderen Zustimmung des früheren Truppenteils (Schutztruppe) — Ziffer 9 — nicht.

Bei Einstellung derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Anrecht auf Wiedereintritt in das Heer nicht zusteht, kann eine dreimonatige Probezeit vorbehalten werden — Ziffer 15 —.

Die angemeldeten freien Stellen dürfen, soweit eine Überweisung bis zum 15. Dezember 1909 nicht stattgefunden hat, mit diesem Zeitpunkt anderweitig besetzt werden.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 31. August 1909.
Nr. 591/8. 09. A. 5.

Nr. 242.

Reisen zur Teilnahme an den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz.

(A. V. Bl. 1909 S. 34.)

Für die Anwesenheit von Zuschauern bei den Schießübungen der Fußartillerie-Schießschule auf dem Truppenübungsplatz Jüterbog in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis Ende März 1910 sind der 30. November und 1. Dezember besonders geeignet — vgl. Erlaß vom 11. März 1909 Nr. 70/3. 09. A. 5 (A. V. Bl. S. 52) letzter Absatz —.

Im Auftrage.

Franke.

Kriegsministerium. Berlin den 3. September 1909.
Nr. 495/8. 09. B. 2.

Nr. 243.

Armee-Konservenfabrik Mainz.

Die Armee-Konservenfabrik Mainz wird vom 1. Oktober 1909 ab der Intendantur III. Armeekorps unterstellt.

Im Auftrage.

v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 22. August 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 219/II. 09. A. 1 o.

Nr. 244.

Berechnung der Kriegsdienstzeit für die Angehörigen des Ostasiatischen Detachements (Rückführung 1909).

Der 3. Heimtransport auf Reichspostdampfer »Prinzregent Luitpold« — abgelöste Gesandtschaftsschutzwache — ist am 9. August 1909 in dem heimatlichen Hafen eingetroffen. (Vgl. A. V. Bl. 1902 Nr. 248).

Im Auftrage.

v. Voigts-Rhetz.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 27. August 1909
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 600/8. 09. A. 4.

Nr. 245.

Verlegung des Termins zur Vorlage der Rohrberichte der Feldartillerie-Regimenter und des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule.

Der in Ziffer 9 Absatz 2 der Untersuchungs- und Anschießvorschrift für Geschützrohre und Lafetten der Feldartillerie, I. Abteilung — D. V. E. Nr. 351 — durch Deckblatt 159 zum 10. Januar festgesetzte Termin für die Vorlage der Rohrberichte wird auf den 15. Dezember zurückverlegt.

Im Auftrage.
Körner.

Kriegsministerium. Berlin den 30. August 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 558/8. 09. B. 2.

Nr. 246.

Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Anlage 1 Ziffer 7 A a Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das zu liefernde Fleisch soll von Vieh herrühren, das sich in gutem Nährzustande befindet.«

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 19. August 1909.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1449/6. 09. M. A.

Nr. 247.

Änderungen am Feldgerät.

In der Verfügung vom 5. August 1904 Nr. 245/7. 04. M. A. (A. V. Bl. S. 274) ist in der dritten Zeile zwischen »mit« und »breitem« einzufügen »etwa 5 mm«.

Die Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts (bezüglich der Neutralitätsflaggen) sowie des Feldlazarettgeräts sind zu berichtigen.

In Vertretung.
Paalzow.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 17 bis 30 zur Verladeordnung des Etappensanitätsdepots — D. V. E. Nr. 404 —;
» 4 » 13 zur Nachweisung der für die medizinisch-chirurgische Sanitätsausrüstung des Heeres zahlbaren Höchstpreise — D. V. E. Nr. 156. —

Ewiger Bund

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Exerzier-Reglement für die Feldartillerie mit den Deckblättern bis 73	1,05	1,35
Verwaltungsvorschrift für die Schießplätze der Fußartillerie mit den Deckblättern bis 164	1,05	1,20
Schießstandsordnung:		
a) Text mit den Deckblättern bis 133	0,90	1,00
b) Atlas » » » » 46	9,75	10,55
Verwaltungsvorschrift für Artilleriedepots mit den Deckblättern bis 441	3,95	4,15

Druckfehlerberichtigung.

Seite 264 des Armee-Verordnungsblatts für 1909 ist in Zeile 7 von oben zu setzen »Kaisheim« statt: Kaisersheim.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1791. 09. II.

Ewiger Bund

Bestimmungen über die Beförderung der Militärbäcker.

§ 3 der Beilage 13 der Proviantamts-Ordnung hat zu lauten:

§ 3.

Beförderung der Militärbäcker.

1. Die Beförderung der Bäcker zu etatsmäßigen Schießern und dieser zu Oberbäcker-Unteroffizieren erfolgt nach Maßgabe des Freiwerdens von Stellen in Grenzen der durch die Friedens-Besoldungsetats (§ 1) für diese Dienstgrade festgesetzten Stellenzahl. Bei der Einreihung von Bäckern als Kapitulanten in etatsmäßige Schießerstellen und von Schießern als Kapitulanten in etatsmäßige Oberbäckerstellen rangieren sie innerhalb der Bäckerabteilung des Armeekorps.

Bäcker müssen vor ihrer Ernennung zu Schießern mindestens 6 Monate als Militärbäcker tätig gewesen sein. Nur in besonderen Fällen kann diese Frist durch die Korpsintendantur ausnahmsweise bis auf 1 Monat herabgesetzt werden.

2. Bäcker als Kapitulanten, für die eine Schießerstelle nicht frei ist, dürfen (Ziffer 5) nach Abschluß der Kapitulation zu überzähligen Schießern, etatsmäßige Schießer als Kapitulanten, für die eine etatsmäßige Oberbäckerstelle nicht frei ist, nach einer Dienstzeit von $2^1/_2$ Jahren — davon $1^1/_2$ Jahre als Militärbäcker — zu überzähligen Oberbäcker-Unteroffizieren und diese nach einer Dienstzeit von $5^1/_2$ Jahren zu überzähligen Oberbäcker-Sergeanten ernannt werden.

3. In etatsmäßigen Stellen befindliche Oberbäcker-Unteroffiziere dürfen (Ziffer 5) nach einer Dienstzeit von $5^1/_2$ Jahren zu Oberbäcker-Sergeanten und diese nach einer Dienstzeit von 9 Jahren zu Oberbäcker-Vizefeldwebeln befördert werden, in beiden Fällen unter Gewährung der Gebührnisse dieser Dienstgrade.

Muß die Beförderung zum Sergeanten bzw. Vizefeldwebel unterbleiben, so dürfen (Ziffer 5) den etatsmäßigen Oberbäckern nach $5^1/_2$ bzw. 9jähriger Dienstzeit die Sergeanten- bzw. Vizefeldwebelgebührnisse gewährt werden, sie behalten aber den Rang und die Abzeichen als Unteroffizier bzw. als Sergeant bei.

4. Bei der Einreihung von überzähligen Schießern (als Kapitulanten) in etatsmäßige Schießerstellen und von Schießern (als überzählige Unteroffiziere und Sergeanten) in etatsmäßige Oberbäckerstellen finden die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 Anwendung.

5. Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit, militärische Brauchbarkeit sowie Tüchtigkeit im Bäckereidienst sind Vorbedingungen jeder Beförderung. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden. Bäcker haben vor ihrer Beförderung zu Schießern in einer praktischen Prüfung darzutun, daß sie auch mit der Bedienung der fahrbaren Feldbacköfen vertraut und imstande sind, in diesen einwandfreies Brot herzustellen. Vorhandene Schießer, die eine solche Prüfung nicht abgelegt haben, müssen dies vor ihrer Beförderung zum Oberbäcker-Unteroffizier nachholen.

Mangelnde Befähigung (Absatz 1) allein hält nur die Beförderung auf, nicht aber die Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung nach Ziffer 3. Die Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung (Ziffer 3) kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Unteroffiziers eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Als erhebliche Ausstellung sind u. a. anzusehen: unwürdiges Verhalten, welches voraussichtlich zur Aufhebung der Kapitulation führt oder die Erneuerung einer Kapitulation ausgeschlossen erscheinen läßt; schwebende gerichtliche Untersuchung.

Nach Behebung der Anstände, z. B. nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens, das nicht zu schwerer Bestrafung führte, ist die vorläufig versagte höhere Löhnung zu gewähren, und zwar vom 1. des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht.

6. Ist die Beförderung Einzelner dauernd oder vorübergehend auszusetzen, so wird dadurch die Ernennung der in der Dienstzeit Jüngeren nicht aufgehalten.

7. Der Übergang von einem Dienstgrad ohne dessen Gebührnisse zu dem gleichen Dienstgrad mit dessen Gebührnissen wird durch Befehl des für Beförderungen zuständigen Vorgesetzten (Ziffer 9) ausgesprochen, gilt aber nicht als neue Beförderung. Es sind jedoch in jedem Falle für diesen Übertritt die gleichen Bedingungen maßgebend wie für eine Beförderung.

Für die Gewährung und Versagung höherer Gebührnisse ohne Beförderung ist ebenfalls ein besonderer Befehl erforderlich.

Ewiger Bund

8. Die Stellen aller zur Anstellung auf Probe und zur Probedienstleistung abkommandierten Militärbäcker (einschließlich Oberbäcker) werden erst nach dem Ausscheiden der Bäcker aus dem Etat ihrer Abteilung besetzt.

9. Die Beförderung verfügt der Kommandeur des Train-Bataillons auf den ihm durch die Korps-Intendantur zugehenden Vorschlag des Proviantamts, ebenso steht ihm auch die Gewährung und Versagung höherer Gebührnisse ohne Beförderung zu. Der Vorschlag muß, soweit das Bäckerpersonal einem anderen Truppenteile zugeteilt ist, hinsichtlich der militärischen Führung des zu Befördernden mit dem Einverständnis des Kommandeurs dieses Truppenteils versehen sein.

10. Ist für die Beförderung oder die Gewährung höherer Gebührnisse die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so ist nur die aktive Dienstzeit zu rechnen. Als solche zählt auch die bei den Kaiserlichen Schutztruppen — Gesetz vom 7/18. Juli 1896 — und bei den Formationen in Ostasien abgeleistete Dienstzeit. Die Dienstzeit muß voll zurückgelegt sein und ist nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt zu berechnen.

Kriegsjahre zählen dabei nicht doppelt.

11. Beförderungen zu den Dienstgraden mit der Bezeichnung »überzählig« haben die Gewährung der höheren Gebührnisse nicht zur Folge.

Auch behalten Schießer nach Ernennung zum überzähligen Oberbäcker ihre bisherige Tätigkeit in dem Backbetriebe bei. Sollte die Belassung mehrerer überzähliger Oberbäcker in einer Bäckerei zu Unzuträglichkeiten führen, so ist durch Versetzungen für Ausgleich zu sorgen.

Um ein schnelleres Aufrücken der Kapitulanten zu erzielen und die Zahl der überzähligen Oberbäcker einzuschränken, sind Kapitulanten nur nach dem Bedarf bzw. dem zu erwartenden Freiwerden von Stellen anzunehmen.

12. Wird Militärbäckern beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienststande die Befähigung zu Feld-Oberbäckern zuerkannt, so muß dies in ihren Entlassungs- und Überweisungspapieren bemerkt werden.

Für die Beförderung finden die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

Kriegsministerium. Berlin den 2. September 1909.
Nr. 1577/8. 09. C. 2.

Nr. 249.

Militäranwärter für Kreisassistentenstellen.

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Herrn Minister des Innern werden Militäranwärter, die für die Anstellung als Kreisassistent in Aussicht genommen sind, vor der Annahme ihrer Bewerbung 3 Monate in den Bureaus einer Königlichen Regierung und weitere 3 Monate bei einem Landratsamt informatorisch beschäftigt. An diesen Vorbereitungsdienst schließt sich eine sechsmonatige Probedienstleistung bei demselben Landratsamt an. Zu diesen Dienstleistungen werden die Militäranwärter kommandiert (A. G. Anl. L. Ziffer 4).

Militäranwärter, die bereits für den Bureau- und Kassendienst der Königlichen Regierung vorgemerkt sind, werden, wenn sie für die Anstellung als Kreisassistent in Aussicht genommen sind, zu einer nochmaligen dreimonatigen Beschäftigung in den Regierungsbureaus nicht mehr herangezogen.

Im Auftrage.

v. Vallet des Barres.

Ewiger Bund

Nr. 250.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada.

An Stelle des von seinem Amt als Untersuchungsarzt zurückgetretenen praktischen Arztes Dr. Albrecht Heym ist mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Januar 1903 dem praktischen Arzt, Stabsarzt der Reserve Dr. Ludwig Abele in Chicago auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin den 2. September 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Just.

Kriegsministerium. Berlin den 8. September 1909.

Nr. 143/9. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. Februar 1903 (A. V. Bl. S. 30) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 13. September 1909.

Nr. 224/9. 09. A. 2.

Nr. 251.

Bestimmungen für die Kommandos zur Infanterie-Schießschule.

(D. V. E. Nr. 110.)

An die Stelle der Nachweisung der Anlage 2 (S. 18—20) tritt die nachstehende Nachweisung.

Im Auftrage.

Wandel.

Ewiger Bund

Nachweisung

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die zum Stamm und zu Arbeitszwecken kommandierten Unteroffiziere und Gemeinen.

Lfde. Nr.	Benennung der Gegenstände	Zahl der Stücke für									
		Stamm-Unteroffiziere	Uffz. der Maschinengewehr-Abteilungen für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Uffz. der Maschinengewehr-Kompagnien für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Gemeine zur Stammkompagnie	Gemeine zu Arbeitszwecken	Schützen für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Fahrer für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Burschen	Führt bei sich	Folgt im Postpaket
1.	Feldmützen	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
2.	Schirmmützen	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
3.	Waffenröcke	3	3	3	3	3	3	3	3	1	2
4.	Litewka	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1
5.	Drilchröcke	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.
6.	Drilchjacken	.	.	.	1	1	1	2	1	1	0
7.	Halsbinden	2	1	2	2	2	2	2	2	2	bzw. 1 .
8.	Tuchhosen	3	1	3	3	3	3	3	3	bzw. 1 1	2 bzw. 0
9.	Reithosen	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1
10.	Weißleinene Hosen	1	.	1	1	1	1	1	1	.	1
11.	Drilchhosen (Stallhosen)	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
12.	Unterhosen	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
13.	Mäntel	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
14.	Lederhandschuhe, Paar	2	2	2	.	.	.	.	.	2	.
15.	Tuchhandschuhe, Paar	.	.	.	1	1	.	.	1	1	.
16.	Gestrickte Fingerhandschuhe, Paar	.	.	.	.	.	2	2	.	1	1
17.	Stiefel, Paar	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
18.	Schnürschuhe, neue lederne, Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
19.	Waffenrockbesatz (einschl. Tressen für Uffz.) und 25 Pf. Aufnähegeld	1	1	1	1	.	1	1	.	1	
20.	Litewkabesatz mit Tressen	1	1	1	.	.	.	.	.	1	
21.	Halbsohlen mit Flecken und Beschlag sowie 46 Pf. Auflegegeld, Paar	2	2	2	2	.	2	2	.	.	2
22.	Hemden	3	3	3	3	3	3	3	3	2	1
23.	Helme (Tschako usw.) mit Überzug, ohne Haarbusch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
24.	Tornister mit Zubehör	1	.	1	1	1	1	1	1	1	

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Benennung der Gegenstände	Zahl der Stücke für: Stamm-Unteroffiziere	Uffz. der Maschinengewehr-Abteilungen für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Uffz. der Maschinengewehr-Kompagnien für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Gemeine zur Stammkompagnie	Gemeine zu Arbeitszwecken	Schützen für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Fahrer für die Lehr-Maschinengewehrkompagnie	Buriden	Führt bei sich	Folgt im Postpaket
25.	Leibriemen mit Seitengewehrtasche und Schloß	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.
26.	Säbelkoppel	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.
27.	Mantelriemen	3	.	3	3	3	3	3	3	3	.
28.	Brotbeutel mit Band	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.
29.	Feldflasche mit Trinkbecher, aus Aluminium	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.
30.	Säbeltroddel	2	.	2	2	2	2	2	2	1	1
31.	Faustriemen	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1
32.	Patrontaschen	2	.	.	2	2	.	.	2	2	.
33.	Ölbüchsen	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.
34.	Kochgeschirr aus Aluminium, mit Zubehör	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.
35.	Gewehr mit Riemen	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.
36.	Sporen, Paar	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.
37.	Seitengewehr bzw. Säbel	1	1	.	1	1	.	.	1	1	.
38.	Wischstrick	1	.	.	1	.	.	.	1	1	.
39.	Mündungsschoner	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.
40.	Soldbuch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
41.	Gesangbuch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
42.	Schießbuch (kleines)	1	1	1	1	.	1	.	1	1	.
43.	Spaten, kleiner, mit Futteral	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.
44.	Signalhorn mit Zubehör	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.
45.	Salzbeutel	1	.	1	1	.	1	1	1	1	.
46.	Kaffeebüchse	5	.	5	5	.	5	5	5	5	.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 533/8. 09. A. 6.

Berlin den 3. September 1909.

Nr. 252.

Ausgabe von neuen Konstruktionszeichnungen.

Die Konstruktionszeichnungen »Pioniergerät — XV. Sturmgerät — Blatt 8 und 9« werden den beteiligten Dienststellen durch das Artillerie-Konstruktionsbureau zugehen.

Im Auftrage.
Schroeter.

Ewiger Bund

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 1 bis 78 zum Exerzier-Reglement für die Infanterie — D. V. E. Nr. 130 —;
» 1 » 3 zum Anhang zum Exerzier-Reglement für die Infanterie — D. V. E. Nr. 130a —;
» 1 » 11 zum Beiheft 3 (Anlage 11) der Seetransport-Ordnung — D. V. E. Nr. 296 —;
» 38 und 39 zur Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine — D. V. E. Nr. 114 —;
» 4 » 5 zu den Bestimmungen für die Kommandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon — D. V. E. Nr. 245 —;
Anhang zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie — D. V. E. Nr. 414 —;
» zur Schießvorschrift für die Feldartillerie — D. V. E. Nr. 416 —.

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.	In Leinwand gebunden.
	ℳ	ℳ	ℳ
Anlagen zur Kriegs-Sanitätsordnung mit den Deckblättern bis 160 . . .	3,30	3,55	—
Handhabungsarbeiten der Fußartillerie mit den Deckblättern bis 43 . . .	1,65	1,80	—
Exerzier-Reglement für die Infanterie mit den Deckblättern bis 78 . . .	0,85	—	1,20
Anhang zum Exerzier-Reglement für die Infanterie mit den Deckblättern bis 3	0,25	—	—
Exerzier-Reglement für die Infanterie mit Anhang	1,10	—	1,45

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1791. 09. II.

Ewiger Bund

Beilage zu Nr. 20 des
Armee-Verordnungsblattes für 1909.

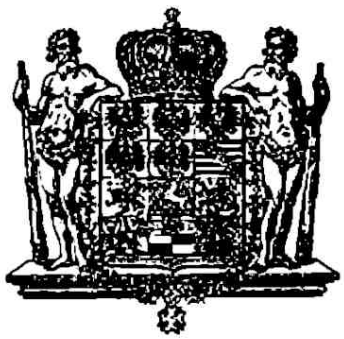
Bestimmungen

über die

Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.

(Uffz. Bef. B.)

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre
vom 28. August 1909.



Berlin 1909 * Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ewiger Bund

Vorbemerkungen.

1. Die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden schließen sich an die des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden über die Geldgebührnisse der Unteroffiziere an.

2. Die Bezeichnung »Truppenteil« im Sinne dieser Bestimmungen gilt für jede Formation (ausschl. Stäbe), für die ein besonderer Etat (Friedens-Besoldungs- oder Ausgabe-Etat) besteht. Bei der Feldartillerie sind nicht die Batterien, sondern die Abteilungen als Truppenteile anzusehen. Unteroffiziere der Stäbe gehören, auch wenn für diese besondere Etats ausgegeben sind, zu dem Truppenteil (Bataillon usw), dessen Abzeichen sie tragen.

3. Ist für die Beförderung oder die Gewährung höherer Gebührnisse die Zurücklegung einer bestimmten Zahl von Dienstjahren Bedingung, so ist nur die aktive Dienstzeit zu rechnen. Als solche zählt auch die bei den Kaiserlichen Schutztruppen — Gesetz vom 7./18. Juli 1896 — und bei Formationen in Ostasien abgeleistete Dienstzeit; dagegen nicht die Zeit während der Beurlaubung zur Disposition des Truppenteils.

Die Dienstzeit muß voll zurückgelegt sein und ist nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt zu berechnen.

Kriegsjahre zählen dabei nicht doppelt.

Ewiger Bund

I. Umfang und Art der Beförderung.

§ 1.

Umfang und Art der Beförderung im allgemeinen.

1. Der Umfang der Beförderungen richtet sich
   nach der Stellenzahl,
   nach der Dienstzeit (Vorbem. 3),
   nach besonderen Bestimmungen.

2. Über die Etats darf eine Beförderung, sei es mit, sei es ohne Gewährung der höheren Gebührnisse, nur in Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

3. Die Beförderungen bestehen in der Ernennung zum
   Unteroffizier, Oberjäger (Bataillonstambour, Fahnenschmied),
   überzähligen Unteroffizier, überzähligen Oberjäger (überzähligen Fahnenschmied),
   Sergeanten (Oberfahnenschmied),
   überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmied),
   etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
   außeretatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
   Vizefeldwebel, Vizewachtmeister nach 9jähriger Dienstzeit,
   überzähligen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
   Feldwebel (Bezirksfeldwebel), Wachtmeister,
   Hoboisten, Horniſten, Trompeter.

Wird die Ernennung ausgesetzt, so geschieht dies durch Befehl des befördernden Vorgesetzten (§ 11).

Ewiger Bund

Beförderungen zu den Dienstgraden mit der Bezeichnung »überzählig« haben die Gewährung der höheren Gebührnisse nicht zur Folge.

4. Der Übergang von einem Dienstgrad ohne dessen Gebührnisse zu dem gleichen Dienstgrad mit dessen Gebührnissen und der Wechsel zwischen den verschiedenen Arten der Vizefeldwebel, Vizewachtmeister mit den Gebührnissen als solche (s. auch § 7, 3 letzter Absatz) wird durch Befehl des für Beförderungen zuständigen Vorgesetzten (§ 11) ausgesprochen, gilt aber nicht als Beförderung. Es sind jedoch in jedem Fall für diesen Übertritt die gleichen Bedingungen maßgebend wie für eine Beförderung.

Für die Gewährung und Versagung höherer Gebührnisse ohne Beförderung ist ebenfalls ein Befehl erforderlich (§ 11).

5. Von den in der Zeit vom 1. März einschl. bis 2. April und vom Herbstentlassungstag einschl. bis 2. Oktober frei werdenden Unteroffizier- und Gefreiten-Stellen sind so viele offen zu halten, als im Frühjahr oder Herbst Unteroffizierschüler in diesen Dienstgraden überwiesen werden. Mitteilung über die Zahl dieser Unteroffizierschüler ergeht Anfangs März und September.

§ 2.

Beförderung nach der Stellenzahl. Unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Die Beförderung zum

Unteroffizier, Oberjäger (Bataillonstambour, Fahnenschmied),
etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister,
Feldwebel (Bezirksfeldwebel), Wachtmeister,
Hoboisten, Hornisten, Trompeter

darf nur in Grenzen der durch die besonderen (Besoldungs- usw) Etats für diese Dienstgrade festgesetzten Stellenzahl erfolgen.

Ewiger Bund

2. Kann die erledigte Stelle eines Feldwebels, Wachtmeisters, etatsmäßigen Vizefeldwebels, Vizewachtmeisters in Ermangelung geeigneter Persönlichkeiten nicht sogleich wieder besetzt werden, so darf aus diesen Stellen je ein Unteroffizier mehr gelöhnt werden.

Ist die Stelle eines Fähnrichs offen, so darf ebenfalls ein Unteroffizier mehr gelöhnt werden. Wird jedoch die Stelle voraussichtlich in den nächsten 3 Monaten besetzt, so unterbleibt die Ernennung eines Unteroffiziers, wenn nicht während dieses Zeitraums der Abgang eines solchen sicher zu erwarten ist.

Aus der Stelle eines fehlenden Fahnenschmieds darf kein anderer Unteroffizier gelöhnt werden.

3. Für den Umfang der Beförderung zu

> außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern für fehlende Leutnants bei der Infanterie, den Jägern (Schützen), der Feldartillerie, der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train

ist die vom Kriegsministerium jährlich zweimal festzusetzende Stellenzahl maßgebend.

4. Die in den Stellen als

> Registratoren der Generalkommandos, der General-Inspektionen der Kavallerie, der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, der Inspektionen der Feldartillerie und der Verkehrstruppen, des Gouvernements in Berlin und der Kommandanturen in Berlin und Potsdam verwendeten Unteroffiziere

dürfen (§ 6) bei ihrer Ernennung zu Registratoren zu Feldwebeln, Wachtmeistern ohne Rücksicht auf die Zahl der Etatsstellen dieses Dienstgrads befördert werden.

Ewiger Bund

5. Die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe, von dem Militär-Reit-Institut, von der Offizier-Reitschule in Paderborn, von den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen, von der Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungskommission, von den Bezirkskommandos, Bekleidungsämtern und militärischen Strafanstalten als Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel, Wachtmeister, etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister dürfen in ihrem Dienstgrad ersetzt werden; zugleich darf die Wiederbesetzung der dadurch frei werdenden Vizefeldwebel-, Vizewachtmeister-, Unteroffizier- und Gemeinenkapitulanten-Stellen erfolgen; bei den militärischen Strafanstalten muß jedoch für jeden zur Probedienstleistung usw abkommandierten Feldwebel eine Unteroffizierstelle offen bleiben. Im Falle des Rücktritts von dem Kommando wird dem Zurücktretenden die Löhnung seines Dienstgrads über den Etat gewährt, bei der Infanterie-Schießschule und der Gewehr-Prüfungskommission jedoch nur bis zur Einreihung in eine Etatsstelle, bei den militärischen Strafanstalten nur der Mehrbetrag dieser Löhnung gegen die der freigehaltenen Stelle.

Als »Truppe« im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die Lehrschmieden, die Schloßgarde-Kompagnie und die Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie. Die etatsmäßigen Vizefeldwebel bei den Kommandanturen der Truppenübungsplätze und der Fußartillerie-Schießplätze (§ 10, 1) dürfen bei Kommandos zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung in ihrem Dienstgrad ebenfalls nicht ersetzt werden.

Die in der Kompagnie usw Dienst mit der Waffe leistenden Vizefeldwebel, Vizewachtmeister nach 9jähriger Dienstzeit (§ 3, 2, Absatz 2) dürfen bei Kommandos zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung durch Sergeanten, die die Vizefeldwebel-, Vizewachtmeistergebühr-

Ewiger Bund

nisse bereits beziehen (§ 3, 2 letzter Absatz), in ihrem Dienstgrad ersetzt werden. Bei etwaigem Rücktritt von diesen Kommandos kommen sie auf die beschränkte Zahl von einem bei jeder Kompagnie usw nicht in Anrechnung.

Die Stellen der zur Anstellung auf Probe und der zur Probedienstleistung abkommandierten übrigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere werden erst nach ihrem Ausscheiden aus den Etats der Truppenteile besetzt.

Es ist unzulässig, die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung abkommandierten außeretatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister (§ 2, 3) vor Antritt ihres Kommandos in freie Stellen etatsmäßiger Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister einzureihen oder sie mit etatsmäßigen Vizefeldwebeln usw die Dienststellen wechseln zu lassen, um so eine Ersatzbeförderung zu ermöglichen.

6. Über die Etats ihres Dienstgrads werden nach einer Demobilmachung diejenigen Feldwebel, Wachtmeister, etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister und Unteroffiziere verpflegt, die während des mobilen Verhältnisses (bei mobilen oder immobilen Truppen) zu diesen Dienstgraden befördert und in den Genuß der entsprechenden Gebührnisse gesetzt sind, soweit gleiche Stellen der Friedensformation nicht sofort verfügbar werden. Sergeanten sowie Vizefeldwebel und Vizewachtmeister nach 9 jähriger Dienstzeit kommen hierbei auf die Zahl der Etatsstellen für Unteroffiziere in Anrechnung.

Nach Maßgabe des Freiwerdens von Unteroffizierstellen innerhalb des Truppenteils (Vorbem. 2) sind jene Unteroffiziere jedoch einzureihen und zwar nötigenfalls zunächst in die Stelle eines niedrigeren Unteroffiziergrads, wobei der Unterschied der Gebührnisse über den Etat zu zahlen ist. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Ewiger Bund

§ 3.
Beförderung nach der Dienstzeit.

A. Unter Gewährung der höheren Gebührnisse.

1. Nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit dürfen (§ 6) in etatsmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere, Oberjäger (Bataillonstambours, Fahnenschmiede) zu Sergeanten (Oberfahnenschmieden) befördert werden. Muß die Beförderung unterbleiben, so dürfen (§ 6) ihnen nach $5\frac{1}{2}$jähriger Dienstzeit die Sergeantengebührnisse und nach 9jähriger Dienstzeit die Vizefeldwebel-, Vizewachtmeistergebührnisse gewährt werden; sie behalten aber den Rang, die Bezeichnung und die Abzeichen der Unteroffiziere.

2. Nach 9jähriger Dienstzeit dürfen (§ 6) in etatsmäßigen Stellen befindliche Sergeanten (Bataillonstambours, Oberfahnenschmiede) zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern befördert werden*).

Von den in der Kompagnie usw Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten — einschließlich der vorübergehend Abkommandierten und der zeitweise vom Dienst mit der Waffe Befreiten — darf jedoch in jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie, Maschinengewehr- und Bespannungsabteilung nur je einer zum Vizefeldwebel, Vizewachtmeister befördert werden**).

*) Von der Beförderung zu Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit sind die Stabsordonnanzen sowie die in einigen Fällen zur Beaufsichtigung des Stalles kommandierten Unteroffiziere grundsätzlich — auch beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst — ausgeschlossen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zu Vizewachtmeistern beförderten Stabsordonnanzen usw. können als solche oder in einer Stelle der vorbezeichneten Stallaufsichts-Unteroffiziere weiter verwendet werden.

**) Bei den Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen sowie der Militär-Knaben-Erziehungsanstalt dürfen (§ 6) alle Sergeanten, die sich in etatsmäßigen Stellen dieser Anstalten befinden, nach 9jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln befördert werden.

Ewiger Bund

— Dienst mit der Waffe bedeutet die Beaufsichtigung und Ausbildung von Mannschaften im Exerzier-, Schieß- und Felddienst. —

Dagegen dürfen (§ 6) über diese beschränkte Zahl hinaus alle dauernd oder von vornherein für unbestimmte längere, soweit sich voraussehen läßt, mehr als 1jährige Zeit abkommandierten oder in der Kompagnie usw nicht Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten, die sich in etatsmäßigen Stellen befinden, nach 9jähriger Dienstzeit zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern befördert werden. Die zur informatorischen Beschäftigung oder Probedienstleistung kommandierten Unteroffiziere zählen dazu nicht.

Ferner dürfen (§ 6) über die vorstehend beschränkte Zahl hinaus Sergeanten mit mehr als 9jähriger Dienstzeit, die sich in etatsmäßigen Stellen befinden und die Vizefeldwebel-, Vizewachtmeistergebührnisse beziehen, bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit befördert werden.

Denjenigen Sergeanten (einschl. Stabsordonnanzen usw), welche trotz zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit von der Beförderung zum Vizefeldwebel, Vizewachtmeister ausgeschlossen bleiben, dürfen (§ 6) die Vizefeldwebel-, Vizewachtmeistergebührnisse gewährt werden; sie behalten aber den Rang, die Bezeichnung und die Abzeichen der Sergeanten.

3. Unteroffiziere, die wegen Abkommandierung aus dem Etat ihres Truppenteils ausgeschieden sind — etatsmäßige Schreiber usw in besonderen Unteroffizierstellen —, werden bei der Beförderung zu Sergeanten und Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach denselben Grundsätzen (§ 3, 1 und 2 Absatz 4) wie die übrigen Unteroffiziere behandelt.

Kehrt ein solcher Unteroffizier nach Ablösung von seinem Kommando in den Frontdienst zurück, so ist er aus der besonderen Unteroffizierstelle außerhalb des Truppen-

Ewiger Bund

teils in die erste freiwerdende Unteroffizierstelle seines Truppenteils zu übernehmen, bis zum Freiwerden der letzteren aus der bisherigen Stelle zu löhnen.*)

Bei Kommandos der im Absatz 1 erwähnten Unteroffiziere zur informatorischen Beschäftigung, Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung dürfen sie zwar durch kommandierte Unteroffiziere aus der Truppe ersetzt werden, ihre Stellen sind aber bis zum Ausscheiden offen zu halten.

B. Ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

4. Nach 9monatiger Dienstzeit dürfen (§ 6) Einjährig-Freiwillige-Gefreite, die sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, zu überzähligen Unteroffizieren, überzähligen Oberjägern befördert werden (H. O. § 20, 4 und Erlaß vom 10. Juni 1908 — Nr. 601/5. 08 A. 1 —).

Reserveoffizieraspiranten, die bei ihrer Entlassung noch nicht den Dienstgrad eines Unteroffiziers bekleiden, werden überzählig hierzu ernannt (H. O. § 20, 5 b).

5. Nach zweijähriger Dienstzeit dürfen (§ 6) zu überzähligen Unteroffizieren, überzähligen Oberjägern (überzähligen Fahnenschmieden) befördert werden:

a) Kapitulanten (Beschlagschmiede), die die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren (Fahnenschmieden) eignen, wegen Mangel

*) Die zur Landesaufnahme kommandierten, aus dem Etat ihrer Truppenteile ausgeschiedenen Unteroffiziere rücken nach denselben Grundsätzen (§ 3, 1 und 2 Absatz 4) wie die übrigen Unteroffiziere zu Sergeanten und Vizefeldwebeln auf. Bei Rückkehr von dem Kommando sind sie in offene Unteroffizierstellen einzureihen. Ist dies zunächst nicht angängig, so beziehen sie bis zum Einrücken in solche Stellen ihrer Waffengattung innerhalb des Armeekorps die seitherige Löhnung über den Etat; das Mehr der Gebührnisse wird beim Chef des Generalstabes der Armee angefordert. Beim Rücktritt behufs informatorischer Beschäftigung, Anstellung auf Probe und Probedienstleistung werden sie über den Etat verpflegt.

Ewiger Bund

an offenen Stellen aber nicht in etatsmäßige Unteroffizier-, Oberjäger- (Fahnenschmied-) Stellen eingereiht werden können,

b) Stabsordonnanzen der Divisions- und Brigadekommandeure*), die Kapitulanten sind, die Kapitulantenlöhnung beziehen und sich zu Unteroffizieren eignen; unter gleicher Voraussetzung ferner die Stabsordonnanzen, die einzelnen den Stellen der Divisions- und Brigadekommandeure entsprechenden Dienststellen besonders bewilligt sind,

c) Hilfsmusiker, die bei etatsmäßigen Musikkorps Dienste leisten, sowie die Mannschaften der Musikkorps bei dem II. Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89 und bei den III. Bataillonen der Infanterie-Regimenter Nr. 83 und 96,

d) die bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon und den Unteroffizierschulen als Musiker Dienste leistenden Spielleute.

6. Nach $5\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit dürfen (§ 6) zu überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmieden) befördert werden:

a) die nach Ziffer 5a zu überzähligen Unteroffizieren, überzähligen Oberjägern (überzähligen Fahnenschmieden) Beförderten — (bei ihrer Einreihung in etatsmäßige Unteroffizier- (Fahnenschmied-) Stellen findet § 3, 1 bzw. 2 Anwendung) —,

b) Hoboisten, Hornisten und Trompeter,

*) Zu den kommandierenden Generalen werden als Stabsordonnanzen von vornherein etatsmäßige Unteroffiziere kommandiert; ebenso zu den den Stellen der kommandierenden Generale entsprechenden und höheren Dienststellen, denen Stabsordonnanzen besonders bewilligt sind.

Ewiger Bund

c) Hilfsmusiker, die bei etatsmäßigen Musikkorps Dienste leisten, sowie die Mannschaften der Musikkorps bei dem II. Bataillon des Grenadier-Regiments Nr. 89 und bei den III. Bataillonen der Infanterie-Regimenter Nr. 83 und 96,

d) die bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon und den Unteroffizierschulen als Musiker Dienste leistenden Spielleute.

7. Nach 9jähriger Dienstzeit dürfen (§ 6) zu überzähligen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern diejenigen Hoboisten, Hornisten und Trompeter sowie die unter 6c bezeichneten Hilfsmusiker usw befördert werden, die überzählige Sergeanten sind und als Korpsführer verwendet werden.

Der Korpsführer wird nach der Geeignetheit ohne Rücksicht auf die Dienstzeit von dem für Beförderungen zuständigen Vorgesetzten (§ 11 letzter Absatz) ernannt; er darf in dem Dienstgrad als überzähliger Vizefeldwebel, Vizewachtmeister nur beim Ausscheiden ersetzt werden.

8. Nach 15jähriger Dienstzeit dürfen (§ 6) zu überzähligen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern befördert werden: sonstige überzählige Sergeanten (überzählige Oberfahnenschmiede), die in Anerkennung guter und treugeleisteter Dienste einer besonderen Auszeichnung würdig sind.

§ 4.

Beförderung nach besonderen Bestimmungen. Ohne Gewährung der höheren Gebührnisse.

Zu überzähligen Unteroffizieren, überzähligen Oberjägern dürfen (§ 6) befördert werden:

a) Fahnenjunker — sofern Unteroffizierstellen in dem betreffenden Truppenteil nicht frei sind,

Ewiger Bund

b) Unteroffizierschüler, die durch Leistung und Führung sich auszeichnen, — in den letzten 6 Monaten vor ihrem Übertritt in die Armee,

c) Büchsenmacher-Anwärter des aktiven Dienststandes, die die Kapitulantenlöhnung beziehen, — vor Antritt der Probedienstleistung bei einem Truppenteil auf Ansuchen der Gewehrfabrik,

d) Veterinäraspiranten, die die Prüfung im Hufbeschlag bei der Militär-Lehrschmiede Berlin bestanden haben.

II. Anderweite Bedingungen der Beförderung.

§ 5.

Dienstliches Verhältnis.

1. Eine Beförderung innerhalb der Etats ist von dem dienstlichen Verhältnis der zu befördernden Mannschaften in folgenden Fällen abhängig:

a) Zu Feldwebeln (Bezirksfeldwebeln) und Wachtmeistern, etatsmäßigen und außeretatsmäßigen (§ 2, 3) Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern dürfen Unteroffiziere nur dann befördert werden, wenn sie von der Beförderung ab den Dienst ihrer neuen Stelle wahrnehmen.

— Feldwebel (Bezirksfeldwebel) und Wachtmeister, etatsmäßige und außeretatsmäßige (§ 2, 3) Vizefeldwebel und Vizewachtmeister dürfen — unbeschadet der Bestimmungen über die Kommandierung der Militäranwärter im Interesse

ihrer Zivilversorgung — nur zur Besetzung anderer etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln (Bezirksfeldwebeln), Wachtmeistern bzw. Vizefeldwebeln und Vizewachtmeistern aus ihren Dienststellen abkommandiert werden. Die nach § 2, 5 über den Etat stehenden Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister sowie die übrigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister (§§ 3, 2 sowie 3, 7 und 8) werden von dieser Bestimmung nicht betroffen. —

b) Zu Unteroffizieren dürfen Mannschaften, deren dienstliches Verhältnis — z. B. als Ökonomiehandwerker, Offizierburschen — der Stellung eines Vorgesetzten nicht entspricht, überhaupt nicht befördert werden. Ebenso ist die Verwendung von Unteroffizieren in solchen Stellungen unzulässig.

Eine Ausnahme bildet die Beförderung der Ökonomiehandwerker bei ihrer Verwendung als Handwerksmeister.

2. Die Beförderung ehemaliger Offizierburschen zu Unteroffizieren ist nur dann zulässig, wenn sie in den Frontdienst zurückgetreten sind und dort ihre Geeignetheit zum Unteroffizier während längerer — mindestens einhalbjähriger — Dienstzeit nachgewiesen haben.

§ 6.

Befähigung zur Beförderung, Würdigkeit zur Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung.

1. Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und militärische Brauchbarkeit sind Vorbedingungen jeder

Ewiger Bund

Beförderung. Je höher der Unteroffiziergrad ist, um so größere Ansprüche müssen an die zu Befördernden gestellt werden.

2. Mangelnde Befähigung (Ziffer 1) **allein** hält nur die Beförderung auf, nicht aber die Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung (§ 3, 1 und 2).

3. Die Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung (§ 3, 1 und 2) kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Unteroffiziers eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Als erhebliche Ausstellung sind u. a. anzusehen: unwürdiges Verhalten, welches voraussichtlich zur Aufhebung der Kapitulation oder Dienstverpflichtung führt oder die Erneuerung einer Kapitulation ausgeschlossen erscheinen läßt; schwebende gerichtliche Untersuchung.

4. Das Aussetzen der Beförderung und das Versagen höherer Gebührnisse ohne Beförderung kann dauernd oder vorübergehend sein.

5. Nach Behebung der Anstände, z. B. nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens, das nicht zu schwerer Bestrafung führte, ist die vorläufig versagte höhere Löhnung zu gewähren, und zwar vom 1. des Monats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht.

6. Vor dem Aufrücken und vor der Beförderung von Abkommandierten ist das Urteil desjenigen Truppenteils oder derjenigen Militärbehörde einzuholen, der die Betreffenden im Kommandoverhältnis unterstellt sind. Dies gilt auch für die zur Landgendarmerie Abkommandierten.

7. Wird eine Stelle frei, und ist für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad ein geeigneter Unteroffizier nicht verfügbar, so tritt § 2, 2 bzw. 7, 3 Absatz 2 in Kraft.

Ewiger Bund

§ 7.
Reihenfolge.

1. Die Auswahl der zu

Unteroffizieren, Oberjägern (Bataillonstambours, Fahnenschmieden),
etatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern,
außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern,
Feldwebeln, Wachtmeistern,
Hoboisten, Hornisten, Trompetern

zu Befördernden findet ohne Rücksicht auf Dienstzeit oder Dienstalter (Alter im Dienstgrad) in erster Linie nach der Befähigung für die Stelle statt. Nur bei gleicher Befähigung gibt die Länge der Dienstzeit, bei Gleichheit dieser das Lebensalter den Ausschlag.

— Wegen des Befähigungszeugnisses für Fahnenschmiede siehe Mil. Vet. O.; Bezirksfeldwebel siehe Ziffer 4. —

2. Die Auswahl ist beschränkt:

a) für die Beförderung zum Unteroffizier, Oberjäger auf die Anwärter innerhalb der Kompagnie, Eskadron, Batterie, Maschinengewehr-, Bespannungsabteilung und des Bezirkskommandos, bei sonstigen Formationen und Anstalten auf die Anwärter innerhalb desjenigen Verbands, für den ein besonderer (Besoldungs- usw) Etat zur Ausgabe gelangt;

b) für die Beförderung zum etatsmäßigen Vizefeldwebel, Vizewachtmeister auf die Anwärter bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie, Batterie, Maschinengewehr- oder Bespannungsabteilung, bei sonstigen Formationen

Ewiger Bund

und Anstalten innerhalb des Verbands, für den ein besonderer (Besoldungs- usw) Etat zur Ausgabe gelangt.

Für die Beförderungen zu den übrigen unter Ziffer 1 erwähnten Dienstgraden erfolgt die Auswahl ohne diese Beschränkungen.

3. Die Reihenfolge für die Beförderungen zu

überzähligen Unteroffizieren, überzähligen Oberjägern (überzähligen Fahnenschmieden),

Sergeanten (Oberfahnenschmieden) und überzähligen Sergeanten (überzähligen Oberfahnenschmieden),

Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit,

überzähligen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern

wird von der Länge der Dienstzeit bestimmt. Das Dienstalter (Alter im Dienstgrad) ist weder auf die Beförderung noch auf die Gewährung der höheren Gebührnisse ohne Beförderung (§ 3, 1 und 2) von Einfluß.

Ist die Beförderung Einzelner dauernd oder vorübergehend auszusetzen, so wird dadurch die Ernennung der in der Dienstzeit Jüngeren nicht aufgehalten.

Für die Beförderung der in der Kompagnie usw Dienst mit der Waffe leistenden Sergeanten zu Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit (§ 3, 2 Absatz 2) ist die Auswahl zu treffen bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffengattungen innerhalb der Kompagnie, Batterie, Maschinengewehr- oder Bespannungsabteilung, bei sonstigen Formationen und Anstalten innerhalb des Verbands, für den ein besonderer (Besoldungs- usw) Etat zur Ausgabe gelangt.

Ewiger Bund

Die Überführung von etatsmäßigen oder außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern, die eine 9jährige Dienstzeit hinter sich haben, zu den Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern nach 9jähriger Dienstzeit, um dadurch die Beförderung jüngerer Unteroffiziere mit geringerer als 9jähriger Dienstzeit zu etatsmäßigen oder außeretatsmäßigen Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern zu ermöglichen, ist unzulässig.

4. Für die Besetzung der Bezirksfeldwebelstellen kommen nur in Betracht:

a) die Unteroffiziere der Bezirkskommandos,
die aus diesen hervorgegangenen etatsmäßigen Schreiber höherer Kommandobehörden*),
andere etatsmäßige Schreiber bei letzteren und

b) in Ausnahmefällen Unteroffiziere aus der Truppe.

Die zu Bezirksfeldwebeln geeigneten und in Aussicht genommenen Unteroffiziere werden zu einem von den Generalkommandos für ihren Bereich allgemein festzusetzenden Zeitpunkt — jedoch nicht vor der Beförderung zum Sergeanten (§ 3, 1) — in eine Liste eingetragen. Diese Liste ist von den Generalkommandos für den Korpsbezirk zu führen. Sämtliche Eintragungen haben getrennt nach den Abschnitten a und b und innerhalb dieser Abschnitte nach der Dienstzeit, bei Gleichheit dieser nach dem Lebensalter der Betreffenden stattzufinden. Nur wenn infolge schlechter Führung oder sonstiger Ungeeignetheit die Befähigung zum Bezirksfeldwebel einem Unteroffizier erst nach dem vom Generalkommando allgemein festgesetzten Zeitpunkt zugesprochen wird, darf

*) Zu den höheren Kommandobehörden im Sinne dieser Bestimmung gehören alle diejenigen, an deren Spitze nach dem Etat ein Offizier mit mindestens den Gebührnissen eines Brigadekommandeurs steht.

Ewiger Bund

das Generalkommando die Einreihung des Betreffenden in die Liste nach dem Tage der Erlangung der Befähigung anordnen.

Die Besetzung einer Bezirksfeldwebelstelle erfolgt von dem Generalkommando durch Überweisung des ältesten Anwärters der Liste auf Antrag des Bezirkskommandos. Hierbei ist die Reihenfolge der Liste in der Weise einzuhalten, daß Anwärter des Abschnitts b erst dann in Frage kommen, wenn solche des Abschnitts a nicht mehr vorgemerkt sind. Wünsche der Anwärter auf Versetzung in bestimmte Bezirksfeldwebelstellen dürfen berücksichtigt werden. Die Betreffenden müssen jedoch eintretendenfalls auf Beförderung zum Bezirksfeldwebel bis zum Freiwerden der erwünschten Stelle verzichten.

Bei Überweisung der Anwärter ist von dem Generalkommando — soweit erforderlich — die Versetzung zu dem Bezirkskommando auszusprechen.

5. Unteroffiziere und Kapitulanten, die zu einem anderen Truppenteil übertreten, dürfen mit ihrer Zustimmung in Stellen eines niedrigeren Grads eingereiht werden. In diesem Falle behalten sie die Bezeichnung des erdienten Dienstgrads und dessen Abzeichen bei. Das Ergebnis einer solchen Übereinkunft zwischen Truppenteil und Kapitulanten ist in der Kapitulations-Verhandlung bestimmt zu bezeichnen.

Für die Unteroffizier-Dienstgrade, die gemäß § 3 nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit erreicht werden können, kommt eine solche Zurückstellung nicht in Betracht.

6. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung sind nur zulässig, wenn die beteiligten Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechefs sich damit einverstanden erklären.

Ewiger Bund

Dieser Einverständniserklärung bedarf es nicht:

a) bei Versetzungen, um Kompagnien, Eskadrons oder Batterien den Ausfall eines abkommandierten Unteroffiziers nach einer gewissen Reihenfolge tragen zu lassen;

b) bei Versetzungen aus disziplinaren Gründen.

7. Versetzungen von Unteroffizieren innerhalb des Regiments, Bataillons oder der Abteilung sowie zu anderen Truppenteilen, lediglich um ihre Beförderung oder Einreihung in etatsmäßige Stellen zu ermöglichen und ihnen die damit verbundenen höheren Gebührnisse zuzuwenden, sind nicht statthaft.

III. Besondere Bestimmungen über einzelne Klassen von Unteroffizieren.

§ 8.

Sanitätsunteroffiziere.

Die Beförderung der Sanitätsunteroffiziere erfolgt unter Mitwirkung der militärärztlichen Vorgesetzten nach den gleichen Grundsätzen wie bei den übrigen Unteroffizieren und zwar zu

Sanitätsunteroffizieren nach der Stellenzahl,
Sanitätssergeanten nach $5^1/_2$ jähriger Dienstzeit,
Sanitätsvizefeldwebeln nach 9 jähriger Dienstzeit

unter Gewährung der Gebührnisse der betreffenden Dienstgrade.

Dasselbe gilt für die Gewährung der höheren Gebührnisse ohne Beförderung.

Ewiger Bund

§ 9.

Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen.

1. Die in die Halbinvaliden-Abteilungen eingestellten Unteroffiziere, die die Löhnung ihres Dienstgrads bei der Truppe bereits bezogen haben, dürfen (§ 6) — gleichviel, ob sie bei der Halbinvaliden-Abteilung in eine Etatsstelle eingereiht werden, oder über den Etat stehen — nach den gleichen Grundsätzen wie bei den übrigen Unteroffizieren und zwar zu

Sergeanten nach $5\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit,
Vizefeldwebeln nach 9 jähriger Dienstzeit

unter Gewährung der Gebührnisse der betreffenden Dienstgrade befördert werden oder die Gebührnisse dieser Dienstgrade ohne Beförderung erhalten.

2. Für Unteroffiziere der Halbinvaliden-Abteilungen die bei der Truppe noch nicht die Unteroffizierlöhnung bezogen haben (überzählige Unteroffiziere usw), finden die Bestimmungen in Ziffer 1 erst Anwendung, wenn sie in eine offene Etatsstelle der Halbinvaliden-Abteilung eingerückt sind.

3. Eine Beförderung der in die Halbinvaliden-Abteilungen eingestellten Hoboisten, Horniſten, Trompeter zu Sergeanten oder Vizefeldwebeln mit den Gebührnissen dieser Dienstgrade findet nicht statt; ebenso dürfen ihnen die Gebührnisse dieser Dienstgrade ohne Beförderung nicht gewährt werden.

4. Unter Beibehaltung der Gebührnisse ihres bisherigen Dienstgrads dürfen (§ 6) bei den Halbinvaliden-Abteilungen befördert werden

a) überzählige Unteroffiziere (Ziffer 2) und Hoboisten, Horniſten, Trompeter (Ziffer 3) zu überzähligen Sergeanten nach $5\frac{1}{2}$ jähriger Dienstzeit,

Ewiger Bund

b) überzählige Sergeanten, die in Anerkennung guter und treugeleisteter Dienste einer besonderen Auszeichnung würdig sind, zu überzähligen Vizefeldwebeln nach 15jähriger Dienstzeit.

Finden überzählige Serganten der Halbinvaliden-Abteilungen als etatsmäßige Schreiber, Zeichner, Telegraphisten — ohne in besonderen Unteroffizierstellen außerhalb der Truppenteile zu stehen — oder als Lazarett-Rechnungsführer dauernd Verwendung, so dürfen (§ 6) sie schon nach 9jähriger Dienstzeit zu überzähligen Vizefeldwebeln befördert werden.

5. Die in etatsmäßigen Stellen der Bezirkskommandos, Bekleidungsämter usw stehenden Halbinvaliden sowie die als Registratoren, etatsmäßige Schreiber, Zeichner, Telegraphisten in besonderen Unteroffizierstellen außerhalb der Truppenteile verwendeten Halbinvaliden dürfen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums zu einer Halbinvaliden-Abteilung zurücktreten.

§ 10.

Sonstige Unteroffiziere.

1. Für die Beförderung zu Vizefeldwebeln bei den Kommandanturen der Truppenübungsplätze und der Fußartillerie-Schießplätze sind die Festsetzungen der §§ 2,1, 5a, 6, 7,1 und 7,2 letzter Absatz maßgebend.

2. Die Beförderung der Zahlmeisterapplikanten und Zahlmeisteraspiranten, ferner der Büchsenmacherunteroffiziere bei den Maschinengewehr-Truppen zu Sergeanten und Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern erfolgt nach den gleichen Grundsätzen (§ 3,1 und 2) wie bei den übrigen Unteroffizieren.

Ewiger Bund

3. Die Bestimmungen über die Beförderung

zu Fähnrichen,

» Obermusikmeistern und Musikmeistern,

» Unterzahlmeistern,

» Proviantamts- } Unterinspektoren,
» Bekleidungsamts- }
» Garnisonverwaltungs- }
» Lazarettverwaltungs- }

» Unterärzten (auch des Beurlaubtenstands),

» Unterveterinären (auch des Beurlaubtenstands),

» Unterapothekern des Beurlaubtenstands,

» Oberwallmeistern und Wallmeistern,

» Schirrmeistern,

» Festungsbaufeldwebeln,

» Sanitätsfeldwebeln bei größeren Garnisonlazaretten,

» Oberbäckern,

» Kompagnieverwaltern bei den Kadettenanstalten,

des zum Unteroffizierstand gehörigen Zeug- und Feuerwerkspersonals,

der Reserveoffizier-Aspiranten und

» Unteroffiziere des Beurlaubtenstands

sind in besonderen Vorschriften enthalten.

Ewiger Bund

IV. Vorgesetzte, die die Beförderung und die Gewährung höherer Gebührnisse ohne Beförderung aussprechen.

§ 11.

Die Feldwebel und Wachtmeister des Gardekorps (einschl. der Feld- und Fußartillerie-Schießschule und der beim Gardekorps befindlichen Verkehrstruppen) werden durch Seine Majestät den Kaiser und König ernannt.

Zu Bezirksfeldwebeln ernennen die Brigadekommandeure und die Landwehr-Inspekteure.

Beförderungen zu Feldwebeln, Vizefeldwebeln und Sanitätsvizefeldwebeln der Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen, sowie von Füsilieren der Unteroffizierschulen zu Unteroffizieren verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen.

Alle übrigen Feldwebel, Wachtmeister, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sergeanten (Oberfahnenschmiede), Unteroffiziere und Oberjäger (Bataillonstambours, Fahnenschmiede), ferner Sanitätsvizefeldwebel, Sanitätssergeanten und Sanitätsunteroffiziere, sowie Hoboisten, Hornisten und Trompeter werden von dem nächsten, mit mindestens der Disziplinar-Strafgewalt eines Regimentskommandeurs beliehenen Vorgesetzten desjenigen Truppenteils usw ernannt, zu dem sie gehören. Denselben Vorgesetzten steht auch die Gewährung und Versagung höherer Gebührnisse ohne Beförderung zu.

V. Bestallungen.

§ 12.

Den Feldwebeln, Wachtmeistern, Vizefeldwebeln, Vizewachtmeistern, Sergeanten (Oberfahnenschmieden) und den im

Ewiger Bund

Abschnitt III bezeichneten Unteroffizieren gleichen Ranges werden bei ihrer Ernennung Bestallungen ausgefertigt. Diese unterschreibt

bei Beförderungen, die von Seiner Majestät dem Kaiser und König verfügt sind: derjenige Vorgesetzte, an welchen die Entscheidung auf die betreffende Gesuchsliste unmittelbar gelangt,

im übrigen: derjenige Vorgesetzte, welcher die Beförderung ausgesprochen hat.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2998. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

. Jahrgang. Berlin den 16. Oktober 1909. Nr. 21.

rteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, kleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des bels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt ür jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte r nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 256.

Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

en Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich den anliegenden Neuabdruck der Kriegs-Verpflegungsvorschrift . Mai 1901 und ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzu-, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Berlin den 28. August 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

gsministerium. Berlin den 8. Oktober 1909.
36/8. 09. B. 2.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der gebracht, daß die neue Vorschrift den Kommandobehörden und Truppenteilen mit Verteilungsplan zu-ind. Im Druckvorschriften-Etat ist unter Nr. 86 das Datum zu ändern.

Die Vorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, ße 68—71, vorrätig gehalten. Der Verkaufspreis wird später bekanntgemacht werden.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 576/9. 09. A 2.

Berlin den 28. September 1909.

Nr. 257.

Änderungen der Garnisondienstvorschrift.

1. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß künftig die Ehrenbezeugung des Frontmachens nur zu erweisen ist:

   A. Von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung in Uniform vor

      1. Seiner Majestät dem Kaiser und König, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,
      2. den regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen innerhalb ihrer Landesgrenze;

   B. von Unteroffizieren, in ihrem Range stehenden Personen des Soldatenstandes, unteren Militärbeamten in Uniform und Gemeinen vor

      1. Seiner Majestät dem Kaiser und König, Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,
      2. den regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen innerhalb ihrer Landesgrenze,
      3. ihren Landesfürsten und deren Gemahlinnen ohne Rücksicht auf die Landesgrenze,
      4. Fahnen und Standarten.

2. Mit dem Zeitpunkt der Überweisung der Karabiner 98 an die Kavallerie-Regimenter treten in der Garnisondienstvorschrift nachstehende Änderungen ein:

   Ziffer 22. Der 3. Absatz hat zu lauten: Bei der Kavallerie gehört zum Garnisonwachtanzuge der Karabiner und der Degen, bei der Feldartillerie der Revolver, wo nicht usw.

   Ziffer 47. Fußnote: Hinter »Kommandos« ist einzuschalten »und Griffe«.

   Ziffer 109b. Am Schluß ist ein * zu setzen und als Fußnote aufzunehmen:

   »*) Bei der Kavallerie mit Karabiner auf Schulter oder bei Fuß.«

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Nr. 199/9. 09. Z. 2.

Berlin den 22. September 1909.

Nr. 258.

Urkundenstempel für Bestallungen.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß zu den Bestallungen der mittelbaren Reichsbeamten — also insbesondere der preußischen Heeresverwaltung — der in Tarifstelle 12 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgesehene Urkundenstempel zu verwenden ist.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 29. September 1909.
Nr 578/8. 09. B. 4.

Nr. 259.

Beglaubigung der im Rechnungsverkehr der Militärverwaltung vorkommenden Vertragsabschriften usw.

Die zur Rechnungslegung beizubringenden Abschriften von Verträgen und allen sonstigen Schriftstücken sind künftig — ausgenommen bleibt der Bereich der Artilleriedepots und der technischen Institute — unter der Firma der Rechnung legenden Behörde (Kassenverwaltung usw.) durch die zu beglaubigen, denen die Wahrnehmung des Kassen- und Rechnungswesens im einzelnen Fall obliegt.

Die Änderung der Dienstvorschriften bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Oktober 1909.
Nr. 649/9. 09. Z. 2.

Nr. 260.

Anmeldung des Bedarfs an Freiexemplaren der Preußischen Gesetzsammlung und des Reichs-Gesetzblatts.

Die unter Nr. 248 und 72 des Armee-Verordnungsblatts für 1874 und 1886 vorgeschriebene Aufstellung von Normallisten über den Bedarf an Freiexemplaren der Preußischen Gesetzsammlung und des Reichs-Gesetzblatts ist nicht mehr erforderlich. Es genügt, die notwendigen Bezugsänderungen alljährlich Anfang Dezember oder je nach Bedarf in der bisherigen Weise zur Kenntnis der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen zu bringen.

Im Auftrage.
v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Oktober 1909.
Nr. 1280/9. 09. A. 1.

Nr. 261.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1910.

Armeekorps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
Garde.	Berlin.	Garde-Füsilier-Regiment.	Nur Studierende der Berliner Hochschulen.
	Spandau.	5. Garde-Regiment zu Fuß.	
I.	Königsberg i. Pr.	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1.	
	Allenstein.	1. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 146.	

Ewiger Bund

Armeekorps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
II.	Greifswald.	Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5 Pommersches) Nr. 42, III. Bataillon.	
	Bromberg.	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14, II. Bataillon.	
III.	Frankfurt a. O.	Grenadier-Regiment Prinz Carl von Preußen (2. Brandenburgisches) Nr. 12.	
	Prenzlau.	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Carl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64, I. und II. Bataillon.	
IV.	Magdeburg.	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.	
	Halle a. S.	Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36, I. und III. Bataillon.	
V.	Görlitz.	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19, I. und III. Bataillon.	
	Posen.	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46, I. Bataillon.	
	Lissa.	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50, III. Bataillon.	
	Ostrowo.	7. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 155, I. Bataillon.	
VI.	Breslau.	4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.	
	Cosel.	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62, I. und II. Bataillon.	
VII.	Münster.	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13.	
	Mülheim a.d. Ruhr.	8. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 159.	
VIII.	Ehrenbreitstein.	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28, I. und III. Bataillon.	
	Saarbrücken.	8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.	
	Bonn.	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160, II. Bataillon.	Nur Studierende der Garnison Bonn.
IX.	Schleswig.	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84, I. und III. Bataillon.	
	Kiel.	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85, III. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Kiel.
	Rostock.	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90, I. und III. Bataillon.	Nur Studierende der Universität Rostock.

Ewiger Bund

Armeekorps.	Standort.	Truppenteil.	Bemerkungen.
X.	Hannover. Hildesheim.	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74. Infanterie-Regiment von Voigts-Rhetz (3. Hannoversches) Nr. 79.	
XI.	Göttingen. Jena. Cassel. Marburg.	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82. 5. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), III. Bataillon. 1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167. Kurhessisches Jäger-Bataillon Nr. 11.	Nur Studierende der Medizin und Pharmazie der Universität Marburg.
XIV.	Heidelberg. Mülhausen i. E. Freiburg i. Baden.	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110, II. Bataillon. 4. Badisches Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm Nr. 112, II. Bataillon. 5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113.	
XV.	Straßburg i. E.	4. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 136.	
XVI.	Metz.	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130.	
XVII.	Danzig. Marienburg.	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5. Deutsch Ordens-Infanterie-Regiment Nr. 152, I. Bataillon.	
XVIII.	Mainz. Darmstadt. Gießen. Worms.	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87. Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116. Infanterie-Regiment Prinz Carl (4. Großherzoglich Hessisches) Nr. 118.	Nur Studierende der technischen Hochschule Darmstadt. Nur Studierende der Universität Gießen.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Im Auftrage.

Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 9. Oktober 1909.
Nr. 1409/9. 09. C. 2.

Nr. 262.

Auflösung der Arbeiterabteilung in Ehrenbreitstein.

Die Arbeiterabteilung in Ehrenbreitstein wird mit dem 1. April 1910 aufgelöst. Der Verteilungsplan für die Einstellung von Mannschaften in die Arbeiterabteilungen (Anlage 2 zur Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilungen — D. V. E. Nr. 338) erhält von dem genannten Zeitpunkte ab folgenden Wortlaut:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Korps- und Ersatzbezirke, aus denen die Überweisung erfolgt.	Bezeichnung der Arbeiterabteilungen, an die die Überweisung erfolgt.
1.	G., I., II., III., V., VI. und XVII. Armeekorps.....	Königsberg i. Pr.
2.	IV., VII., VIII., IX. Armeekorps und Marine	Magdeburg.
3.	X., XI., XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps.....	Mainz.

Die in Arbeiterabteilungen neu einzustellenden Mannschaften sind schon von jetzt ab den nach dem vorstehenden Verteilungsplan für die betreffenden Bezirke in Betracht kommenden Anstalten zu überweisen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

v. Heeringen.

Nr. 263.

Zurückstellung von militärpflichtigen Deutschen im Bezirke des Konsulats Lyon.

Dem Kaiserlichen Konsulat in Lyon ist auf Grund des § 33 Ziffer 10 der Wehrordnung die Befugnis übertragen worden, die in seinem Bezirke lebenden militärpflichtigen Deutschen bis zum 25. September des 3. Militärpflichtjahrs zurückzustellen.

Berlin den 29. September 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Just.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 12. Oktober 1909.
Nr. 229/10. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Ergänzung der Anlage 5 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
Wandel.

Nr. 264.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im Staate Santa Katharina (Brasilien).

Nachdem der praktische Arzt Dr. Josef Mayer seinen Wohnsitz in São José aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 10. Juni 1907 erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a—c der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Santa Katharina (Brasilien) haben, zurückgezogen worden.

Berlin den 23. September 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 12. Oktober 1909.
Nr. 1263/9. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Juni 1907 (A.-V.-Bl. S. 320) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement. Berlin den 18. September 1909.
Nr. 352/9. 09. A. 7.

Nr. 265.

Fahrplan der Königlichen Militär-Eisenbahn vom 1. Oktober 1909 ab.

Der nachstehende Fahrplan wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Lehmann.

Ewiger Bund

Fahr

für

Königliche

vom

Berlin—Jüterbog.

Stationen	Entfernung	Personenzug 1 II. u. III.		Güterzug 301 *		Eilzug 3 II. u. III.		Personenzug 5 II. u. III.		Güterzug 303 *		Personenzug 7 II. u. III.		Personenzug T 9 II. u. III.		Personenzug T 11 II. u. III.	
	km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Berlin (Militär-Bhf.) . ab	0,0		6 54		7 05		8 40		12 51		1 35		4 20				
Marienfelde	7,5	7 04	7 05	7 22	7 45	|	|	1 01	1 02	1 52	2 05	4 30	4 31				
Mahlow	14,5	7 13	7 14	×	7 59	|	|	1 10	1 12	×	2 18	4 39	4 40				
Rangsdorf	22,0	7 22	7 23	×	8 11	|	|	1 20	1 21	×	2 30	4 48	4 49				
Zossen	30,5	7 33	7 35	8 25	8 55	9 08	9 09	1 31	1 32	2 44	3 20	4 59	5 00		6 52		8 46
Mellen-Saalow	35,0	7 41	7 42	9 04	9 32	9 15	9 16	1 38	1 39	3 29	3 40	5 06	5 07	6 59	7 00	8 53	8 54
Rehagen-Klausdorf	37,5	7 47	7 49	9 30	10 00	9 20	9 21	1 44	1 46	3 47	4 06	5 12	5 14	7 05	7 00	8 59	9 00
Sperenberg	40,0	7 53	7 55	10 07	10 41	9 25	9 26	1 50	1 52	4 13	4 40	5 18	5 20	7 11	7 12	9 05	9 06
Kummersdorf-Schießplatz	45,5	8 02	8 03	10 52	11 07	9 33	9 34	1 59	2 00	4 51	5 10	5 27	5 28	7 21		9 15	
Schönefeld	49,0	8 08	8 09	×	11 14	|	|	2 05	2 06	5 17	5 20	5 33	5 34				
Jänickendorf	56,0	8 17	8 18	11 25	11 39	|	|	2 14	2 15	5 31	5 54	5 42	5 43				
Kolzenburg	60,0	8 24	8 25	×	11 46	|	|	2 21	2 22	×	6 01	5 49	5 50				
Werder-Kloster Zinna .	65,0	8 32	8 33	×	11 51	|	|	2 29	2 30	×	6 09	5 57	5 58				
Jüterbog (Militär-Bhf.) an	70,5	8 43		12 06		9 58		2 40		6 20		6 08					

Bemerkungen: Die Nachtzeiten von 6 Uhr abends (6 00) bis 5 Uhr 59 Min. morgens (5 59) sind durch Unterstreichen Die Züge 9, 10, 11 und 12 werden aus Triebwagen gebildet. Reisegepäck, Fahrräder und Expreß-Hunde dürfen nicht mitgenommen werden. Besondere Frauenabteile sind nicht vorhanden. Militär-

Königliche Direktion

Ewiger Bund

plan

die

Militär-Eisenbahn

1. Oktober 1909.

Jüterbog — Berlin.

Stationen	Entfernung	Personenzug 2 II. u. III.		Güterzug 302 *		Personenzug 4 II. u. III.		Eilzug 6 II. u. III.		Güterzug 304 *		Personenzug T 10 II. u. III.		Personenzug 8 II. u. III.		Personenzug T 12 II. u. III.	
	km	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Jüterbog (Militär-Bhf.) ab	0,0		6 30		6 38		10 13		12 10		1 15				4 23		
Werder-Kloster Zinna .	5,5	6 38	6 39	×	6 47	10 21	10 22	|	|	×	1 24			4 31	4 32		
Kolzenburg	10,5	6 45	6 46	×	6 54	10 28	10 29	|	|	×	1 31			4 38	4 39		
Jänickendorf	14,5	6 52	6 53	7 00	7 10	10 35	10 36	|	|	1 37	1 55			4 45	4 46		
Schönefeld	21,5	7 01	7 02	×	7 21	10 44	10 45	|	|	×	2 06			4 54	4 55		
Kummersdorf-Schießplatz	25,0	7 07	7 08	7 28	7 44	10 50	10 52	12 33	12 34	2 13	2 35		2 50	5 00	5 01		8 02
Sperenberg	30,5	7 15	7 17	7 55	8 40	10 59	11 01	12 40	12 41	2 46	3 05	2 59	3 00	5 08	5 10	8 11	8 12
Rehagen-Klausdorf ...	33,0	7 21	7 23	8 47	9 23	11 05	11 07	12 45	12 46	3 12	3 32	3 05	3 06	5 14	5 16	8 17	8 18
Mellen-Saalow	35,5	7 27	7 29	9 30	9 40	11 11	11 12	12 50	12 51	3 39	3 55	3 11	3 12	5 20	5 21	8 23	8 24
Zossen	40,0	7 35	7 37	9 50	10 15	11 18	11 19	12 57	12 58	4 05	4 31	3 19		5 27	5 28	8 31	
Rangsdorf	48,5	7 47	7 48	×	10 33	11 29	11 30	|	|	×	4 49			5 38	5 39		
Mahlow	56,0	7 57	7 59	×	10 48	11 39	11 40	|	|	×	5 03			5 48	5 49		
Marienfelde	63,0	8 08	8 09	11 02	11 32	11 49	11 50	|	|	5 16	5 44			5 58	5 59		
Berlin (Militär-Bhf.) . an	70,5	8 20		11 46		12 01		1 27		5 58				6 10			

der Minutenzahlen gekennzeichnet. * Die Züge fallen Sonn- und Festtags aus. × Die Züge halten nach Bedarf. gut werden in diesen Zügen nicht befördert. Die Mitnahme von Handgepäck ist wie bei anderen Zügen gestattet. transporte werden nicht befördert. Einzelfahrende Militärpersonen können, soweit Platz vorhanden ist, Beförderung finden.

der Militär-Eisenbahn.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 23. September 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 300/9. 09. B. 2.

Nr. 266.

Ergänzung der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

1. § 22, 1 letzter Absatz. Hinter dem Worte »Kommandos« ist einzuschalten: »zum Ersatz- und Invaliden-Prüfungsgeschäft, zu Kontrollversammlungen,«
2. § 63 — Nachtrag III Ziffer 158 —. In Ziffer 2 ist zwischen der 7. und 8. Zeile als neue Zeile einzufügen: »der zweite Hauptmann beim Stabe eines Feldartillerie-Regiments,«

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 23. September 1909
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 268/9. 09. A. 4.

Nr. 267.

Munitionsabnahmevorschriften.

Die »Besondere Munitionsabnahmevorschrift LVI über

Untersuchung, Abnahme und Verpackung neugefertigter Feldpatronenhülsen st und Feldhaubitzkartuschhülsen 98 — D. V. E. Nr. 64 —«

ist neu aufgestellt und wird demnächst ausgegeben.

Die bisherige Munitionsabnahmevorschrift LVI tritt dann außer Kraft.

Im Auftrage.
Körner.

Kriegsministerium. Berlin den 23. September 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 458/9. 09. A. 5.

Nr. 268.

Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

Deckblätter Nr. 76—93 zum Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen sowie
Konstruktionszeichnungen B III Blatt 473—510. Beobachtungswagen 02.

Sämtliche vorläufigen Konstruktionszeichnungen des Beobachtungswagens 02 scheiden hiermit aus.

Im Auftrage.
Stuckenschmidt.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 5. Oktober 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 188/10. 09. B. 3.

Nr. 269.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit denen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des am 1. Oktober in Kraft getretenen Winterfahrplans aus dienstlicher Veranlassung zu den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das auf Seite 137/138 des Armee-Verordnungsblatts für 1909 abgedruckte Verzeichnis tritt außer Kraft.

In Vertretung.
Hoffmann.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge*), mit denen Militärpersonen und Militärtransporte, welche die Eisenbahn aus dienstlicher Veranlassung) benutzen, vom 1. Oktober 1909 ab nach den Sätzen des Militärtarifs befördert werden können.**

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Cöln.	Sz. (Eilzug) 2	Cöln Hbf. 6 0 V.	Herbesthal 8 7 V.	Nur für solche Kommandos bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen.
	» » 153	Jünkerath 10 23 V.	Cöln Hbf. 12 15 N.	
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Saarbrücken.	Sz. (Eilzug) 153	Saarbrücken 6 47 V.	Jünkerath 10 19 V.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie »Benutzung von Schnellzügen gestattet«, reichen als Begründung nicht aus.
	» » 123	Apach 12 53 N.	Coblenz Hbf. 4 5 N.	
	» » 144	Bad Münster a/St. 8 50 V.	Saarbrücken 11 9 V.	
	» » 143	Saarbrücken 5 41 N.	Bad Münster a/St. 8 3 N.	
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Eilzug 144	Bingerbrück 8 25 V.	Bad Münster a/St. 8 49 V.	
	» 143	Bad Münster a/St. 8 5 N.	Bingerbrück 8 28 N.	

*) Zuschlagfreie Schnellzüge sind in Spalte 2 durch den Zusatz »(Eilzug)« gekennzeichnet.

**) Betreffs der Benutzung von zuschlagfreien Schnellzügen (Eilzügen) für Militärtransporte bis zu 3 Mann von einem Truppenteil aus dienstlicher Veranlassung vgl. Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil, Tabelle zu § 30, Spalte 2 und militärische Ausführungs-Bestimmung 28 hierzu. Bezüglich der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vgl. die militärische Ausführungs-Bestimmung 103 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil sowie die Erlasse des Kriegsministeriums vom 18. März 1899 Nr. 169/3. 99. A. 1. und vom 16. März 1908 Nr. 1044/2. 08. A. 1. (A. V. Bl. S. 68).

Ewiger Bund

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz.	Eilzug 283	Höchst a/M. 8 24 V.	Wiesbaden 9 3 V.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandos von Homburg v. d. Höhe nach Wiesbaden oder umgekehrt, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie »Benutzung von Eilzügen gestattet«, reichen als Begründung nicht aus.
	» *) 287	» 1 36 N.	» 2 16 N.	
	» 284	Wiesbaden 9 15 V.	Höchst a/M. 9 50 V.	
	» 290	» 5 58 N.	» 6 30 N.	
	» 49	Frankfurt a/M. Hbf. 10 0 V.	Wiesbaden 10 51 V.	
	» 31	» 12 50 N.	» 1 40 N.	
	» 35	» 3 58 N.	» 4 40 N.	
	» 37	» 8 57 N.	» 9 40 N.	
	» 28	Wiesbaden 6 49 V.	Frankfurt a/M. Hbf. 7 42 V.	
	» 32	» 10 58 V.	» 11 47 V.	
	» 36	» 4 55 N.	» 5 46 N.	
	» 48	» 10 12 N.	» 10 57 N.	
Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Eilzug 123	Diedenhofen 12 33 N.	Apach 12 51 N.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandos, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt. Die Dringlichkeit der Beförderung ist vom absendenden Truppenteil zu begründen. Einfache Vermerke, wie »Benutzung von Schnellzügen gestattet«, reichen als Begründung nicht aus.
Königlich Preußische Eisenbahndirektion Stettin.	Eilzug 22	Stettin Pbf. 4 12 N.	Berlin Stett. Bf. 6 20 N.	Nur für Kommandos bis zu 40 Mann, die aus Richtung Stargard kommen. Ausgeschlossen ist die Benutzung 3 Tage vor und nach dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest.
Königlich Bayerische Eisenbahndirektion Ludwigshafen a/Rh.	Eilzug 100	Ludwigshafen a/Rh. 8 26 V.	Weißenburg 9 44 V.	
	» 99	Weißenburg 8 12 N.	Ludwigshafen a/Rh. 9 31 N.	
	» 116/90	Bad Münster a/St. 9 8 N.	Weißenburg 11 19 N.	Bis zu 12 Mann
	» 103	Weißenburg 6 49 V.	Bad Münster a/St. 9 18 V.	
	» 52	Germersheim 3 6 N.	Saarbrücken 5 25 N.	
	» 53	Saarbrücken 12 0 N.	Germersheim 2 23 N.	

*) Eilzug 287 verkehrt nur im Oktober 1909 und im April 1910.

Ewiger Bund

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Sächsische Staatsbahnen	Sz. 2	Dresden-N. 3 51 V.	Leipzig Dr. Bf. 5 20 V.	Bis zu 5 Mann nach näherer Bestimmung des General-Kommandos XII. Armeekorps für: a) zur Kriegsschule Engers und Metz kommandierte Fähnriche, b) Übungsmannschaften oder Rekruten nach Metz, St. Avold, Saarburg, Landau i. Pf., Colmar i. Els., Straßburg i. Els., Karlsruhe. Weiterführung ab Leipzig mit Eilzug 18 nur bis zu 3 Mann von jedem Truppenteil. Die Schnell- und Eilzugbenutzung muß im Kopfe sowie auf der Rückseite der Militärfahrscheine unter Ziffer 6 zum Ausdruck kommen.
Königlich Württembergische Eisenbahnen.	Sz. (Eilzug) 82	Aalen 6 38 V.	Stuttgart Hbf. 7 56 V.	
	» » 100	Gmünd 4 4 N.	» » 5 28 N.	
	» » 99	Stuttgart Hbf. 1 2 N.	Gmünd 2 27 N.	
	» » 278	Immendingen 11 4 V.	Stuttgart Hbf. 2 12 N.	Über Eutingen.
	» » 384	» 12 2 N.	Ulm 2 43 N.	» Sigmaringen.
Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Sz. (Eilzug) 245	Lübeck 10 42 V.	Büchen 11 35 V.	Bis zu 1 Wagen.
	» » 250	Büchen 4 49 N.	Lübeck 5 42 N.	
	» » 254	» 10 47 N.	» 11 41 N.	
Großherzoglich Badische Eisenbahnen.	Sz. (Eilzug) 84	Heidelberg 10 11 V.	Mannheim 10 31 V.	
	» » 140	Mannheim 7 30 V.	Karlsruhe 8 33 V.	
	» » 138	Leopoldshöhe 7 16 V.	Konstanz 10 33 V.	Bis zu 40 Mann.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 56/10. 09. A. 2.

Berlin den 7. Oktober 1909.

Nr. 270.

Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrads.

Die Kommandierung erfolgt gemäß nachstehender Übersicht; sie wird durch die Königlichen Generalkommandos verfügt.

Die Ziffern 2—7 des Erlasses vom 7. April 1904 Nr. 104/4. 04. A. 2 (A. V. Bl. S. 91) mit den Ergänzungen des Erlasses vom 28. September 1904 Nr. 595/9. 04. A. 2 (A. V. Bl. S. 307) finden auf das gegenwärtige Kommando Anwendung.

Wandel.

Ewiger Bund

Über

der Kommandierungen zu den Unterrichtskursen in den Königlichen Gewehrfabriken Spandau, Entfernungsmesser und in den

Armeekorps	Es sind zu kommandieren:																				Bemerkungen.
	zur Gewehrfabrik Spandau									zur Gewehrfabrik Danzig											
	zum 1. Kursus vom 8. November bis 27. November 1909							zum 2. Kursus vom 29. November bis 18. Dezember 1909		zum 1. Kursus vom 8. November bis 27. November 1909							zum 2. Kursus vom 29. November bis 18. Dezember 1909				
	Leutnants v. d.																				
	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Train	Feldartillerie		Infanterie	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Train	Infanterie	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Train	
Garde	5	.	.	.	.	2	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	.	.	1	
II.	.	.	.	.	.	.	.	1		2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	1	.	.	.	3		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
V.	.	.	.	.	.	.	.	2		1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	
VII.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VIII.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IX.	.	.	.	.	.	.	.	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
X.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XI.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIV.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XV.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.		6	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVIII.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XIII. (Kgl. Württemb.)	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5	.	.	1	.	2	.	12		9	1	2	.	1	.	.	9	1	1	1	.	.	1	
	8							12		13							13							

ſicht

Danzig und Erfurt zur Ausbildung von Offizieren im Waffeninſtandſetzungsgeſchäft, am Inſtandſetzungen des Fahrrads.

Armeekorps	Es ſind zu kommandieren: zur Gewehrfabrik Erfurt																								Bemerkungen.
	zum 1. Kurſus vom 8. November bis 27. November 1909							zum 2. Kurſus vom 29. November bis 18. Dezember 1909							zum 3. Kurſus vom 10. Januar bis 29. Januar 1910							zum 4. Kurſus vom 31. Januar bis 12. Februar 1910		
	Leutnants v. d.																								
	Infanterie	Jägern	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Train	Infanterie	Jägern	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Train	Infanterie	Jägern	Jägern	Kavallerie	Pionieren	Fußartillerie	Verkehrstruppen	Train	Feldartillerie	
Garde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
I.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IV.	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	
V.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
VII.	5	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
VIII.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
IX.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
X.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
XI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	1	
XIV.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
XV.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVI.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	.	1		2	
XVII.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
XVIII.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
XIII. (Kgl. Württemb.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	2	.	.	.	.	.	1	
	14	1	1	1	2	1	.		13	1	1	1	2	1	.		9	.	5	3	1	.	2		9	
	20								19								20								9	

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 9. Oktober 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 511/9. 09. A. 3.

Nr. 271.

Unterricht der Beamten in Fremdsprachen.

Die vom Kriegsministerium am 1. Oktober 1909 genehmigten Bestimmungen für den Unterricht der Beamten der Heeresverwaltung in Fremdsprachen werden den Königlichen Generalkommandos usw. in der erforderlichen Anzahl nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.
Frhr. v. Krane.

Kriegsministerium. Berlin den 10. Oktober 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 268/10. 09. B. 3.

Nr. 272.

Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von Helgoland.

Für den Winter 1909/10 ist eine wöchentlich dreimalige Dampferverbindung zwischen Cuxhaven und Helgoland durch die Hamburg-Amerika-Linie, Seebäderdienst, eingerichtet.

Abfahrt von Cuxhaven: Montags, Mittwochs und Freitags.
Abfahrt von Helgoland: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Der Fahrpreis für einberufene oder entlassene Mannschaften beträgt für die einmalige Überfahrt unter Einschluß der Landungsgebühren für die Zeit vom 11. Oktober 1909 bis 30. April 1910 8 ℳ 20 Pf.; außerdem ist für das Ein- und Ausbooten in Helgoland je 1 ℳ zu entrichten.

In Vertretung.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Oktober 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 336/10. 09. A. 4.

Nr. 273.

Der Armeefernsprecher bei der Feldartillerie.

(Entwurf der Artillerie-Prüfungskommission und Entwurf der Feldartillerie-Schießschule.)

Zu obigen Entwürfen sind Deckblätter bearbeitet. Sie werden von der Artillerie-Prüfungskommission vervielfältigt und den beteiligten Dienststellen in der erforderlichen Anzahl übersandt werden.

Im Auftrage.
Körner.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 132/10. 09. A. 6.

Berlin den 13. Oktober 1909.

Nr. 274.

Ausgabe von neuen Konstruktionszeichnungen.

Die Konstruktionszeichnungen des Pioniergeräts:

»I. Fahrzeuge — M.-Gerätewagen 05 für Pionier-Belagerungstrain — Blatt 1—21« und
»XVI. Schanz- und Werkzeug und Geräte verschiedener Art, Blatt 10—12«

werden den beteiligten Dienststellen durch das Artillerie-Konstruktionsbureau unter Umschlag zugehen.

Im Auftrage.
Schroeter.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 353/9. 09. A. 6.

Berlin den 13. Oktober 1909.

Nr. 275.

Ausgabe von Deckblättern zur Behelfsbrücken-Vorschrift.

Die von der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen herausgegebenen Deckblätter Nr. 1—5 zur Behelfsbrücken-Vorschrift können von der Verlagsbuchhandlung A. Bath, Berlin W. 8, Mohrenstraße 19, zum Preise von 10 Pf. für den Abdruck bezogen werden.

Im Auftrage.
Schroeter.

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 555/9. 09. B. 1.

Berlin den 20. September 1909.

Nr. 276.

Zulage für Oberstleutnants.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
Die pensionsfähige Zulage von 1150 ℳ jährlich.			
Vom 1. August 1909 ab:			
1.	Oberstleutnant	v. Heise-Rotenburg	Infanterie-Regiment Lübeck (3. Hanseatisches) Nr. 162.
Vom 1. September 1909 ab:			
2.	Oberstleutnant	v. Kathen	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62.
3.	»	Arnold	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143.
4.	»	Frhr. v. Senden	Diensttuender Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Wrubel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 550/9. 09. A. 3.

Berlin den 28. September 1909.

Nr. 277.

Lehrgänge an Kriegsschulen.

Hersfeld: Beginn 26. Januar 1910, Schluß 8. Oktober 1910,
Hannover: » 2. Februar 1910, » 15. » 1910.

Anmeldung (Ziffer 64 der Kriegsschulordnung) zum 27. Dezember 1909.

Frhr. v. Krane.

Versendung von Deckblättern usw.

Nr. 73 bis 85 zur Sondervorschrift für Fußartillerie. E. Der leichte Artillerie-Fernsprecher
» 86 » 102 » » » » H. Der Lautsprecher
» 13 » 14 » » » » J. Das Fernsprechgerät a/A.
} — D. V. E. Nr. 197 —;

» 7 » 11 » Pensionierungs-Vorschrift für die Kaiserliche Marine — D. V. E. Nr. 25 —;

» 218 » 253 » Ausrüstungs-Nachweisung für Batterien 96 n/A. — D. V. E. Nr. 104 —;

» 125 » 158 » » » » Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitionskolonnen 88, 96 n/A. und 73, 96 n/A. — D. V. E. Nr. 105 —;

» 159 » 191 » » » » leichte Munitionskolonne 96 n/A. der Feldartillerie — D. V. E. Nr. 106 —;

» 47 » 57 » » » » eine Etappen-Munitionskolonne — D. V. E. Nr. 292 —;

» 171 » 193 » » » » Infanterie-Munitionskolonnen mit 4spännigen Patronenwagen — D. V. E. Nr. 348 —;

» 201 » 227 » » » » Feldhaubitz-Batterien 98 — D. V. E. Nr. 357 —;

» 24 » 29 » » » » einen Gerät- usw. Nachschub — Abteilung B — D. V. E. Nr. 410 —;

» 185 » 210 » » » » Feldhaubitz-Munitionskolonne 88, 98 — D. V. E. Nr. 358 —;

» 1 » 4 » » » » einen Gerät- usw. Nachschub — Abteilung D — D. V. E. Nr. 410 —;

» 11 » 14 » » » » Ergänzungen der Gerätnachschübe usw. — D. V. E. Nr. 411 —;

» 193 » 208 » Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil — D. V. E. Nr. 67 —;

» 136 » 146 » (Nr. 2 bis 12 der Neuausgabe) zur Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen — D. V. E. Nr. 113 —;

Nachtrag I zum Preisverzeichnis I der Artilleriewerkstätten für Feldartillerie- und Traingerät — D. V. E. Nr. 243 —

Ewiger Bund

Verkaufspreis einer Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Sonderabdruck aus dem Anhang 1 zum 7. Teil der Sondervorschrift für Fußartillerie. C. Artilleristische Geräte: »Anleitung für den Gebrauch des abessinischen Brunnens«. (Vorrätig in der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71)	0,10	0,20

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ	Mit Klebedeckel. ℳ
Sondervorschriften für Fußartillerie. C. Artilleristische Geräte mit den Deckblättern bis März 1909	2,80	—	3,35
Sondervorschriften für Fußartillerie. A. Geschützrohre mit den Deckblättern bis 165	2,25	2,40	—

Druckfehlerberichtigung.

Armee-Verordnungsblatt Nr. 20 für 1909 Seite 279. In Zeile 8 von oben setze »245« statt »176«

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2909. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 23. Oktober 1909. Nr. 22.

Nr. 278.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Schlichting.

Um das Andenken des verewigten Generals der Infanterie z. D. v. Schlichting, des früheren hochverdienten kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps, der sich insbesondere um die Gefechtsausbildung der Infanterie große Verdienste erworben hat, zu ehren, haben sämtliche Offiziere dieses Armeekorps drei Tage Trauer anzulegen. Außerdem hat der kommandierende General des XIV. Armeekorps und ferner der Kommandeur des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109, à la suite dessen der Verstorbene stand, an den Trauerfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Neues Palais den 22. Oktober 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Oktober 1909.
Nr. 875/10. 09. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Nr. 279.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Generals der Infanterie z. D. v. Werneburg.

Um das Andenken des verewigten Generals der Infanterie z. D. v. Werneburg, der sich als früherer Inspekteur der Verkehrstruppen um die Entwickelung des Verkehrswesens der Armee besonders verdient gemacht hat, zu ehren, haben sämtliche Offiziere der Verkehrstruppen drei Tage Trauer anzulegen. Außerdem hat der Kommandeur des Eisenbahn-Regiments Nr. 1, à la suite dessen der Verstorbene stand, an den Trauerfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Neues Palais den 22. Oktober 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 23. Oktober 1909.
Nr. 875/10. 09. K. M.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2009 09 II.

Ewiger Bund

b) für Belehrungsschießen 300 Patronen;

c) für besondere Übungen der Offiziere 500 Patronen;

d) zur Verfügung der Vorgesetzten (29) 1300 Patronen bei hohem, 1200 Patronen bei niedrigem Etat;

e) für Schulschießen, Preisschießen und Anschießen der Rest.

Außerdem empfängt die Kompagnie für Einjährig-Freiwillige, Volksschullehrer, Kandidaten des Volksschulamts, zugeteilte Hilfshoboisten und überetatsmäßige Rekruten für jeden Kopf 170 Patronen, davon sind für a) 75 Patronen, für d) 9 Patronen zurückzulegen.

Muster 1.

Übersicht der Schießtage und der verschossenen Munition.

Laufende Nummer	Schießtage: Tag	Schießtage: Monat	Schießtage: Jahr	Kopfzahl der Schützen	Munitionsverbrauch: Schulschießen	Besondere Übungen: Offiziere	Besondere Übungen: Unteroffiziere und Gemeine: vom Kompagniechef angesetzt	Besondere Übungen: Unteroffiziere und Gemeine: von den Vorgesetzten angesetzt	Gefechtsmäßiges Schießen: a. Vorbereitungsschießen	Gefechtsmäßiges Schießen: b. Gruppenschießen	Gefechtsmäßiges Schießen: c. Zugschießen	Gefechtsmäßiges Schießen: d. Schießen in größeren Abteilungen	Gefechtsmäßiges Schießen: e. Prüfungsschießen	Belehrungsschießen	Preisschießen	Anschießen	Probeschüsse	Summe	Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes	Verfasser	Unbrauchbare Patronen

1. Ersparte Munition ist in roter, angekaufte Munition in blauer Zahl zu buchen.
2. Die Verwendung eines vom Generalkommando bewilligten Zuschusses ist in den einzelnen Spalten durch eingeklammerte Zahlen über der sonst bei dem Schießen verbrauchten Munition ersichtlich zu machen.

Ewiger Bund

Muster 2.

Schießliste Nr. ...

.... Schießklasse. Gewehr Nr. .....

Musketier

1. Nr.	2. Bezeichnung der Übung	3. Tag der Übung	4. Reihenfolge und Bezeichnung der Schüsse	5. Zahl der Schüsse	6. Bemerkungen
	Vorübung:				Hierher gehört alles zur Erläuterung des Ausbildungsganges und zur Erklärung außergewöhnlichen Verfahrens Erforderliche, z. B. Ausscheiden, Kommandierung, Versetzung, längere Beurlaubung oder Krankheit; Begründung, wenn ein Mann längere Zeit die Schießübung unterbrochen oder mehrere Übungen rasch hintereinander geschossen hat; Angabe der Veranlassung, wenn die Zahl von 3 oder 5 Patronen an einem Übungstage nicht voll verschossen worden ist; besondere Erscheinungen am Gewehr; Probeschüsse mit ihrem Treffergebnis, einzutragen bei der Übung, bei der sie abgegeben sind (112); Anschießen nach Beginn der Schießübung; Benutzung fremder Gewehre (69); unbrauchbare Patronen, Versager usw.
1.					
2.					
3. usw.					
			Summe der Vorübung...		
	Hauptübung:				
4.					
5.					
6. usw.					
			Summe der Hauptübung...		
	Besondere vom Kompagniechef angesetzte Übungen (116):				
1.					
2.					
3. usw.					
	Besondere von den Vorgesetzten angesetzte Übungen (29):				
1.					
2.					
3. usw.					

Ewiger Bund

Gesamtverbrauch beim Schulschießen.

1. Teilnahme am:
   a) Vorbereitungsschießen am .....
   b) Gruppenschießen am .....
   c) Zugschießen am
   d) Schießen in größeren Abteilungen am
   e) Prüfungsschießen am .....
2. Versetzung in die höhere Schießklasse:
3. Erwerbung von Schützenabzeichen.

B. Übergangsbestimmungen.

1. Die bisherigen Ring- und Ringkopfscheiben können bis zum 1. April 1910 aufgebraucht werden.
2. Bis zu demselben Zeitpunkte kann bei Übungen 5 und 11 der 2. Klasse, bei Übungen 3 und 7 der besonderen und 1. Klasse auf die bisherigen Ringbrustscheiben neben der künftig für diese Übungen geltenden Kopfringscheibe geschossen werden.
3. Für das Jahr 1909/10 bleibt dem Kompagniechef überlassen, ob er schon vor Eingang der neuen Schießvorschrift die erste Vorübung der besonderen und 1. Klasse an dritter Stelle schießen lassen will.
4. Die bisherigen kleinen Schießbücher werden mit geringen Änderungen verwendet werden können.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Oktober 1909.
Nr. 758/10. 09. C. 3.

Nr. 281.

Militär-Strafgerichts-Ordnung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchste Bestimmung zu § 223 der Militär-Strafgerichts-Ordnung (Kompendium über Militärrecht Seite 83 Ziffer 1) folgende Fassung erhält:

»Die Verhandlungen sind nach Abschluß der Ermittelungen dem Generalkommando zur Prüfung in disziplinarer und rechtlicher Hinsicht einzusenden. Sie werden demnächst dem höheren Gerichtsherrn I. Instanz zur Aufbewahrung zurückgegeben.«

Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 26. Oktober 1909.
Nr. 1146/10. 09. A. 1.

Nr. 282.

Größere Truppenübungen im Jahre 1910.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß im Jahre 1910 Kaisermanöver des I. gegen das XVII. Armeekorps stattfinden sollen.

Weitere Bestimmungen werden vorbehalten.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 16. Oktober 1909.
Nr. 360/9. 09. B. 1.

Nr. 283.

Außeretatsmäßige Beamte und Diätare.

Im Abschnitt IV Ziffer 1 der Grundsätze für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters usw. (Beilage II zu Nr. 16 des Armee-Verordnungsblatts für 1909) bestimmt der zweite Satz des ersten Absatzes, daß Nachzahlungen an außeretatsmäßige Beamte oder Diätare, die zur Zeit der Verkündung des Besoldungsgesetzes nicht mehr Reichs-, Staats- oder Schutzgebietsbeamte gewesen sind, nicht stattfinden sollen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers findet diese Bestimmung auf Nachzahlungen an die Hinterbliebenen verstorbener außeretatsmäßiger Beamten und Diätare sowie an pensionierte außeretatsmäßige Beamte und Diätare keine Anwendung. Bei derartigen Nachzahlungen sind indessen die im Rechnungsjahre 1908 gezahlten einmaligen außerordentlichen Beihilfen in Anrechnung zu bringen.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 20. Oktober 1909.
Nr. 629/10. 09. Z. 1.

Nr. 284.

Viehzählung am 1. Dezember 1909.

Am 1. Dezember 1909 soll im preußischen Staate eine außerordentliche Viehzählung stattfinden.

Nach der hierzu seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Ministers des Innern erlassenen Anweisung liegt die Ausführung der Zählung den Orts- bzw. Polizeibehörden ob. Diese werden sich wegen Vornahme der Erhebungen in den militärischen Anstalten mit den Militärbehörden in Verbindung setzen. Dem diesbezüglichen Ansuchen ist möglichst zu entsprechen.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 22. Oktober 1909.
Nr. 851/10. 09. M. A.

Nr. 285.

Änderung der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit.

Seite 55, Ziffer 176. Der 2. Satz erhält folgenden Wortlaut: Soldaten oder Militär-Rentenempfänger, die sich in einer Geisteskrankenabteilung eines Garnisonlazaretts oder in einer staatlichen Irrenanstalt befinden, können jedoch auf das Zeugnis des Stationsarztes des Lazaretts oder des Direktors der Irrenanstalt hin von dem zuständigen Sanitätsoffizier ohne persönliche Untersuchung militärärztlich begutachtet werden.

Seite 75, Ziffer 241 Anmerkung *, Zeile 1. Hinter »eines« ist einzuschalten »nach Ziffer 214b auszustellenden«.
Zeile 10. Hinter »ich« ist einzuschalten »nach pflichtmäßigem Ermessen«.
Zeile 13. Statt »garnisondienstunfähig« setze »unfähig zu jedem Militärdienst (garnisondienstunfähig)«.

Seite 112, Ziffer 377. Der 1. Satz bildet den 1. Absatz dieser Ziffer.

Als 2. Absatz tritt hinzu: »Sollen in das Heer bereits eingestellte Mannschaften einer Arbeiterabteilung überwiesen werden, so ist dem Antrage des Truppenteils ein Zeugnis des Truppenarztes beizufügen, das ihre körperliche und geistige Gesundheit bescheinigt. Dieses Zeugnis stellt der mit dem obermilitärärztlichen Dienste beim Festungsgefängnis beauftragte Sanitätsoffizier aus, wenn sich der Mann zur Zeit des Antrages auf seine Überweisung in einem Festungsgefängnis befindet. Dem Sanitätsoffizier sind vor der Untersuchung die Gerichtsakten nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Siehe auch Ziffer 389, letzter Absatz.«

Der 3. Absatz beginnt: »Eingestellte Mannschaften dürfen auch dann einer Arbeiterabteilung überwiesen werden, wenn usw.«

Ewiger Bund

Seite 114, Ziffer 385. Statt des Wortlauts in Zeile 5 bis 7 setze: »Verurteilte, bei denen eine Krankheit oder ein dringender Verdacht auf eine erhebliche (körperliche oder geistige) Krankheit vorliegt, dürfen erst abgesandt werden, wenn sie der Lazarettbehandlung oder -beobachtung nicht mehr bedürfen und reisefähig sind, auch kein Zweifel über ihre Dienstfähigkeit vorliegt. Dem Sanitätsoffizier sind vor der Untersuchung die Gerichtsakten nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.«

Seite 115, Ziffer 388. Die Ziffer erhält folgenden Wortlaut: »Die Untersuchung muß nach Empfang des Befehls möglichst sofort vorgenommen werden, bei Tageslicht in einem genügend hellen Raum erfolgen, sich außer auf die Körperbeschaffenheit auf den Geisteszustand erstrecken und spätestens innerhalb 24 Stunden abgeschlossen sein.«

Die Dienstanweisung ist zu berichtigen.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 29. September 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 1380/9. 09. A. 1.

Nr. 286.

Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Dieser Nummer des Armee-Verordnungsblatts ist das Gesamtverzeichnis der vorerwähnten Lehranstalten in besonderer Anlage beigefügt.

In Vertretung.
Schroeter.

Kriegsministerium. Berlin den 15. Oktober 1909.
Zentral-Departement.
Nr. 975/9. 09. Z. 1.

Nr. 287.

Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen.

Unter Hinweis auf Ziffer 6 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 23. Januar 1897 (A. V. Bl. S. 36) wird bekanntgegeben, daß die Offiziere und Beamten der Armee sowie die Offiziere zur Disposition bei Veröffentlichungen im »Archiv für Militärrecht« — Verlag von J. Bensheimer (Mannheim und Leipzig) — von der gleichzeitigen Angabe ihrer Namen und Dienststellungen bis auf weiteres absehen können.

v. Wachs.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Oktober 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 252/10. 09. A. 2.

Nr. 288.

Vorschrift über das Stempeln und die Bezeichnung des Maschinengewehrgeräts 08 für Maschinengewehrkompagnien.

Die Vorschrift ist neu bearbeitet und wird den beteiligten Dienststellen zugehen; sie erhält im Druckvorschriften-Etat die Nr. 259.

Die Nummern 264 und 415 des Druckvorschriften-Etats treten außer Kraft.

Im Auftrage.
Franke.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 16. Oktober 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 358/10. 09. A. 4.

Nr. 289.

Zeichnungen des Feldartilleriegeräts.

Es gelangen zur Ausgabe:

Nachträge IX und X zu den vorläufigen Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts 96 n/A mit 3 Blatt Nachtragszeichnungen und den vorläufigen Konstruktionszeichnungen

A. V. 96 n/A Bl. 14 und
A. VIII. 96 n/A Bl. 10.

Im Auftrage.
Körner.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Oktober 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 725/10. 09. A. 1.

Nr. 290.

Zahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister.

Bei jedem der am 1. Oktober 1909 errichteten Truppenteile (Infanterie-Bataillone III/165 und III/171 sowie Pionier-Bataillon 25) dürfen bis zu 3 außeretatsmäßige Vizefeldwebel ernannt werden. Bei allen übrigen Truppenteilen bleibt die Höchstzahl der außeretatsmäßigen Vizefeldwebel und Vizewachtmeister bis auf weiteres wie in dem Erlaß vom 15. März 1909 (A. V. Bl. S. 58) festgesetzt ist.

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Oktober 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 663/10. 09. C. 3.

Nr. 291.

Verteilung von heiligen Schriften an die Armee.

Der Beauftragte für die Verteilung von heiligen Schriften an die Armee, Oberst a. D. Edler v. der Planitz, ist von Grunewald nach Charlottenburg, Kaiserdamm Nr. 114, verzogen.

In Vertretung.
Frhr. v. Langermann u. Erlencamp.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 648/10. 09. B. 1.

Berlin den 20. Oktober 1909.

Nr. 292.

Es beziehen:

Zulage für Oberstleutnants.

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.

Die pensionsfähige Zulage von 1 150 ℳ jährlich:

Vom 1. September 1909 ab:

1.	Oberstleutnant	Schulz	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17.
2.	»	Châlons	2. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 171.

Vom 1. Oktober 1909 ab:

3.	Oberstleutnant	v. Wright	Füsilier-Regiment Graf Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80.
4.	»	Christiani	2. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 151.
5.	»	Giebeler	Feldartillerie-Regiment Nr. 72 Hochmeister.
6.	»	Günther	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9.
7.	»	Hamann	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35.
8.	»	Hochbaum	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10.
9.	»	Stüve	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4.
10.	»	v. Dewitz	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116.

Wrubel.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 1 bis 21 zum Sonderabdruck der Anlage 32 der Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine (Gesuchslisten-Bestimmungen) — D. V. E. Nr. 82 —;
» 1 » 27 zur Vorschrift für den Militär-Brieftaubenverkehr im Kriege — D. V. E. Nr. 98 —;
» 85 und 86 zum Anhang zur Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie — zu D. V. E. Nr. 49 —;
» 164 » 165 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — zu D. V. E. Nr. 56 —.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1909. 09. II.

Ewiger Bund

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Ewiger Bund

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.

Seite

Gymnasien (A. a) 3
Realgymnasien (A. b) 16
Oberrealschulen (A. c) 21
Progymnasien (B. a) 25
Realprogymnasien (B. b) 25
Realschulen (B. c) 26
Progymnasien (C. a) 28
Realprogymnasien (C. b) 30
Realschulen (C. c) 32
Öffentliche Schullehrerseminare (C. d) 40
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e) 45

Privat-Lehranstalten:

a) Schullehrerseminare 47
b) Andere Privat-Lehranstalten 47

Lehranstalten im Auslande 52

Ewiger Bund

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,

Ewiger Bund

Berlin: Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
*Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit † Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Mommsen-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
* Schiller-Gymnasium,
Coesfeld,
Cöslin,

Ewiger Bund

Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Cüstrin,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Demmin,
*Deutsch-Eylau, [1])
Deutsch-Krone,
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund,
Dramburg,
*Duderstadt,
Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Essen: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium,
Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankenstein,
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Friedenau,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
*Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (Gymnasium, verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I,
Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (Gymnasium, verbunden mit Realgymnasium),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Ewiger Bund

Jülich,
*Kalk,
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Lauenburg i. Pommern,
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
*Lingen,
*Lissa,
Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
*Meldorf,
*Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit †Oberrealschule),
*Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,

Ewiger Bund

Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium und Realschule),
München-Gladbach,
*Münden,
Münster i. Westfalen: Pauliniſches Gymnaſium,
Schiller-Gymnaſium,
Städtiſches Gymnaſium (verbunden mit Realgymnaſium),
Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnaſium,
Neiſſe,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnaſium (verbunden mit Realſchule),
*Neuruppin,
Neuß,
Neuſtadt i. Oberſchleſien,
Neuſtadt i. Weſtpreußen,
*Neuſtettin,
Neuwied: Gymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),
*Norden,
Nordhauſen a. Harz,
*Northeim,
Oberlahnſtein: Gymnaſium (verbunden mit Realprogymnaſium),
Ölz,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Rats-Gymnaſium,
Oſterode i. Oſtpreußen,
Oſtrowo,
Paderborn,
Patſchkau,
Pforta: Landesſchule,
Pleß,
*Plön,
Poſen: Auguſte Viktoria-Gymnaſium,
Friedrich Wilhelms-Gymnaſium,
Marien-Gymnaſium,
Potsdam,
Prenzlau,
Preußiſch-Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,

Ewiger Bund

Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
*Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schwetz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule), [1])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Traben-Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,

Ewiger Bund

Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Wittelsbacher-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Pirmasens,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: König Georg-Gymnasium,
Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,

Ewiger Bund

Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Eßlingen,
*Hall,
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Durlach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
Goetheschule, Gymnasialabteilung (verbunden mit Real-gymnasium),

Ewiger Bund

Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf Ludwigs-Gymnasium,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Oster-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

Ewiger Bund

X. Großherzogtum Oldenburg.

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium)

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

Ewiger Bund

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
* Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven: Gymnasium.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Gymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),[1])
Cuxhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule),[1])
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: Lyzeum,
Diedenhofen,
* Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
Weißenburg,
Zabern,
Zillsheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1])
Altena,
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium Christianeum),[1])
Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg: Realgymnasium,
Herderschule,[1])
Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Deutsch-Wilmersdorf b. Berlin: Goetheschule (verbunden mit ealschule),[1])
Dortmund,
Düren,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium an der elhelstraße (verbunden mit Realschule),[1])
Duisburg,
Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Elberfeld,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit mnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Grünberg,
Grunewald bei Berlin,[1])
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden it Gymnasium),
Halberstadt,
Hannover: Realgymnasium,
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden it Realschule),
Itzehoe: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realgymnasium, verbunden mit Realschule),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Magdeburg: Realgymnasium,
Realgymnasium (Frankfurter System),
Münster i. Westfalen: Städt. Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neisse,
Neunkirchen,
Nordhausen a. Harz,
Oberhausen,
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Pankow bei Berlin, [1])
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
Ruhrort,
Schöneberg bei Berlin: Helmholtz-Realgymnasium,
Werner Siemens-Realgymnasium, [1])
Siegen,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Striegau,
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ülzen,
Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Wiesbaden,
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Blasewitz, [1])
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Dreikönigsschule (Realgymnasium), [2])
Kadettenkorps,
Freiberg,
Leipzig,
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Pirna: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule),
Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [3])
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule). [2])

IV. Königreich Württemberg.

mnasium (verbunden mit Realschule),
unden mit Oberrealschule),

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Karlsruhe: Goetheschule, ealgymnasium (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Humboldtschule, Realgymnasium,
Mannheim: Realgymnasium,
Lessingschule, Realgymnasiu (verbunden mit Realschule),
Weinheim: Realgymnasium (verbunden it Realschule).

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), [1])

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.
[2]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[3]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Quarta.

Ewiger Bund

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.[1])

XIX. Elsaß-Lothringen.

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,
Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

c. Oberrealschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Allenstein,[2])
Altona: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
†Luisenstädtische Oberrealschule,
†Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld,[2])
†Bitterfeld,
†Bochum,
†Breslau,
Cassel: † I. Oberrealschule,
†II. Oberrealschule,[2])
†Charlottenburg,
Cöln: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Crefeld,
Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,
†Delitzsch,
†Dortmund,
†Düsseldorf,
†Elberfeld,
†Elbing,
†Erfurt,
†Essen,
Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,
†Sachsenhäuser Oberrealschule,

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

†Freiburg i. Schlesien,
†Fulda,
†Gleiwitz,
†Göttingen,
†Graudenz,
†Groß-Lichterfelde,
†Gummersbach,[1])
†Hagen i. Westfalen,
†Halberstadt,
Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,
†Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
†Hanau,
Hannover: †Oberrealschule am Clevertore,
†Oberrealschule an der Lutherkirche,
†Kattowitz,
†Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),
Magdeburg: †Guericke-Schule,
†Marburg,
Minden: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†Mühlhausen i. Thüringen,
†München-Gladbach,
Posen: †Berger-Oberrealschule,
†Queblinburg,[1])
Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
†St. Johann-Saarbrücken,
†Schmalkalden,
Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),
†Steglitz,
Stolp: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),[2])
†Suhl,[2])
†Weißenfels,
Wiesbaden: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Wilhelmshaven.[2])

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: †Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: †Kreis-Oberrealschule,

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Ludwigshafen a. Rhein: †Oberrealschule,
München: †Luitpold-Kreis-Oberrealschule,
Nürnberg: †Kreis-Oberrealschule,
Passau: †Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: †Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: †Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz,
Leipzig (verbunden mit der I. Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,
†Eßlingen,
Göppingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Hall,
†Heilbronn (verbunden mit Realgymnasium),
†Ravensburg,
†Reutlingen,
Stuttgart: †Friedrich-Eugens-Realschule,
†Wilhelms-Realschule,
†Ulm (verbunden mit Realgymnasium).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Freiburg: †Oberrealschule,
†Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsmittelschule),
†Pforzheim.

VI. Großherzogtum Hessen.[1])

†Alsfeld,
†Darmstadt,
Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

Ewiger Bund

†Heppenheim,
†Mainz,
†Offenbach a. Main,
†Worms.

VII. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

VIII. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

IX. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

X. Herzogtum Anhalt.

Dessau: †Friedrichs-Oberrealschule.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Oberrealschule,
†Realgymnasium (für die Klassen III bis I noch Oberrealschule).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule in Eimsbüttel,
†Oberrealschule vor dem Holstentore,
†Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XIII. Elsaß-Lothringen.

†Colmar,
†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
Straßburg i. Elsaß: †Oberrealschule (beim Kaiserpalast),
†Oberrealschule bei St. Johann.

Ewiger Bund

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

Großherzogtum Hessen. [1])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Böblingen,
Calw,
Geislingen,
Göppingen: ealprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule) — mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1908/09,
Heidenhei Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen

---

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische rüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Osterter in 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

Ewiger Bund

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mosbach,
Villingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Biberach: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Ettlingen,
Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Ludwigsburg,
†Rottweil,
†Singen,
†Tübingen.

II. Großherzogtum Baden.

†Bruchsal,
†Karlsruhe,
Mannheim: Lessingschule,
†Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Villingen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen. [1])

Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

[1]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15 Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

Ewiger Bund

†Butzbach,
Dieburg: †Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Gernsheim,
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
†Michelstadt,
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventore.

Ewiger Bund

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

* Ahrweiler,[1])
* Berent,
Berg. Gladbach,
* Betzdorf-Kirchen,
Bottrop (Reg.-Bez. Münster),[2])
Buer i. Westfalen,
Crossen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
* Eupen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
* Geldern,
* Goldberg,
* Grevenbroich,
Gronau i. Westfalen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
* Hattingen,
Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
* Hörde,
* Hofgeismar,
Kempen i. Posen,
Kosel i. Oberschlesien,
Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Realschule),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
* Lünen (Reg.-Bez. Arnsberg),[2])
* Malmedy,
Mayen,
* Neumark i. Westpreußen,
Oynhausen,

---

[1]) Bezüglich des Ersatzunterrichts (*) mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

*Pajewalk,
Preußisch-Friedland,
Ratingen,
Rheinbach,
Rietberg,
St. Wendel,
*Schlawe,
Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Schwerte,
*Sprottau,
*Stolberg i. d. Rheinprovinz,
Tremessen.
*Werden a. d. Ruhr,[1])
Werl (Reg.-Bez. Arnsberg).[1])

II. Königreich Bayern.

Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Ebenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Pfalz),
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Biberach: *Pprogymnasium (verbunden mit Realschule),[2])
Korntal: Gemeinde-Lateinschule, *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Mergentheim,
*Öhringen,
*Riedlingen,
*Rottenburg — mit rückwirkender Geltung für die Schlußprüfung im Juli 1909.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zur Schlußprüfung im Juli 1908 einschließlich.

Ewiger Bund

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Realabteilung,
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.

V. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasialabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff.

VII. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,
Biebrich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Biedenkopf,
Boxhagen-Rummelsburg,[1])
Briesen i. Westpreußen,
Bünde i. Westfalen,
Cöln-Nippes,
Crossen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dillingen,
Dirschau,[1])
Elberfeld,
Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Friedrichshagen bei Berlin,
Geestemünde: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Gelsenkirchen,
Goch,[1])
Goldap,
Hamborn,[1])
Hannover: Bismarckschule (Realprogymnasium),[1])
Hechingen,[2])
Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Kulmsee,[1])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.
[2]) Mit Geltung vom Herbsttermin 1909 einschließlich ab.

Ewiger Bund

Langenberg,
Langensalza,
Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Luckenwalde,
Lübben, [1])
Merzig,
Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Mülheim a. d. Ruhr: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule), [1])
Nauen,
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg, [1])
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ohligs-Wald: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule), [1])
Papenburg,
Peine: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Spremberg,
Swinemünde,
Velbert: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Völklingen,
Wanne,
Wiesbaden: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen,
Zoppot.

II. Königreich Sachsen.

Glauchau: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realklassen).

III. Königreich Württemberg.

Cannstatt: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogtum Baden.

Buchen,
Schwetzingen,
Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit †Realschule). [2])

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zu der Abschlußprüfung am Schlusse des Schuljahrs 1907/08 einschließlich.

Ewiger Bund

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VI. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule).

VII. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VIII Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

IX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Apenrade,[1])
†Arnswalde,
Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Barmen,
Berlin: †Bertram-Realschule, †Achte Realschule,
†Zweite Realschule, †Neunte Realschule,
†Dritte Realschule, †Zehnte Realschule,
†Vierte Realschule, †Elfte Realschule,
†Fünfte Realschule, †Zwölfte Realschule,
†Sechste Realschule, †Dreizehnte Realschule,
†Siebente Realschule, †Vierzehnte Realschule,[2])
Biebrich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Blankenese,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Herbsttermin 1908 einschließlich.

Ewiger Bund

†Bromberg,
†Buxtehude,
†Calbe a. d. Saale,
†Cammin, [1])
†Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),
†Realschule,
Coblenz: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), [1])
Cöln: †Realschule,
Handelsschule (†Realschule),
Cöpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
†Cottbus,
†Crefeld,
†Culm,
Deutsch-Wilmersdorf bei †Goetheschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),
†Diez,
†Dortmund,
†Dülken,
Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,
†Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realgymnasium), [1])
†Duisburg,
Duisburg-Meiderich (bisher Meiderich):. †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Eisleben,
†Elberfeld,
†Elmshorn,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Ems,
Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Essen,
†Finsterwalde,
†Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Adlerflychtschule,
†Liebig-Realschule,
†Selektenschule,
†Handelsrealschule,
Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen
den drei unteren Klassen,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Geestemünde: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Geisenheim,
†Gelsenkirchen,
†Gevelsberg,
†Görlitz,
Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gronau i. Westfalen: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: †Friedrichsschule (Realschule, verbunden mit Gymnasium),
Hadersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Hamm,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Haspe,
†Havelberg,
†Haynau, [1])
†Heide, Provinz Schleswig-Holstein,
Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
†Hirschberg i. Schlesien,
Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kiel: †Realschule I (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule II,
Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenichtsche Realschule,
†Steindammer Realschule,
†Vorstädtische Realschule,
Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Kreuznach,
Krotoschin: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), [1])
Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Langenbreer,
Langfuhr: †von Conradische Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),
†Lehe i. Hannover,
Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Liegnitz: †Wilhelmsschule,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),
Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Löwenberg,
Lüdenscheid: †Realschule (verbunden it Realgymnasium),
†Magdeburg,
†Marne,
Mettmann: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Mewe,[1])
Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),
†Münster i. Westfalen,
Naumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neumünster: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Ohligs-Wald: (verbunden mit Realprogymnasium),
†Oldesloe,
Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Otterndorf,
†Pankow,
Peine: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Pillau,
†Potsdam,
Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Riesenburg,
†Rixdorf,
†Seehausen i. d. Altmark,
Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schneidemühl: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),[1])
Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schöneberg bei Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,[1])
Schwelm: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Sobernheim,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Sonderburg,
†Stallupönen,[1])
†Stargard i. Pommer ,

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

Tegel bei Berlin,
†Tiegenhof,
†Ürdingen,
Unna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Velbert: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
†Vohwinkel,[1])
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wehlau,
†Weißensee bei Berlin,
Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Wiesbaden,
†Wilhelmsburg a. Elbe,[1])
Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Wittenberge,
†Wollstein i. Posen,[1])
†Zeitz.

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
†Bamberg,
†Deggendorf,
†Dinkelsbühl,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Gunzenhausen,
†Hof,
†Ingolstadt,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Kulmbach,
†Landau,
†Landsberg,
†Landshut,
†Lindau,
†Memmingen,
München: †Gisela-Kreisrealschule,
†Ludwigs-Kreisrealschule,
†Maria-Theresia-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neumarkt i. d. Oberpfalz,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Neu-Ulm,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule I,
†Pirmasens,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
†Wasserburg,
†Weiden,
†Weilheim,
†Weißenburg i. Bayern,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

III. Königreich Sachsen.

†Aue,[1])
†Auerbach,[1])
†Bautzen,
†Crimmitschau,[1])
Dresden: †Realschule Johannvorstadt,
†Realschule Seevorstadt,
†Realschule Dresden-Neustadt,
Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-Institut),
†Frankenberg,[1])
Glauchau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasialklassen),
†Grimma,[1])
Großenhain: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Leipzig: Erste Realschule (verbunden mit Oberrealschule),
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
Leipzig: †Vierte Realschule (Lindenau) (verbunden mit Gymnasialklassen),
†Fünfte Realschule (Reudnitz),
†Leisnig,[1])
†Löbau,[1])
†Meerane,[1])
Meißen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Mittweida,
†Ölsnitz i. Vogtlande,[1])
†Oschatz,[1])
Pirna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium) i. E.,
Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Radeberg,[1])
†Reichenbach i. Vogtlande,[1])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau,
Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

†Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Ebingen,
†Freudenstadt,
Gmünd: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),[2])
†Göppingen,[2])
†Heilbronn,
†Kirchheim unter Teck,
Korntal: Gemeinde-Lateinschule,
†Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Mergentheim,
†Schorndorf (m. Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schramberg (m. Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
†Schwenningen,
†Sindelfingen,
†Stuttgart,
†Tuttlingen.

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Julitermin 1908 einschließlich.

Ewiger Bund

V. Großherzogtum Baden.

†Achern,
†Breisach,
†Bretten,
†Bühl,
†Eberbach,
†Emmendingen,
†Eppingen,
†Kehl,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Meßkirch,
†Müllhei

†Neustadt,
†Oberkirch,
†Offenburg,
†Radolfzell,
†Rheinbischofsheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Überlingen,
†Waldshut (verbunden mit Realprogymnasium),
†Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Großgerau: †Höhere Bürgerschule,
Langen: †Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

üstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
†Ribnitz, [1])
†Rostock,
†Teterow,
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Jena: †Realschule, zur Zeit »Oberrealschule« im Ausbau (bisher Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Ernst Pfeiffer),
†Ilmenau,
†Neustadt a. d. Orla.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,
†Oberstein-Idar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel

[1]) Mit rü eltung für den Ostertermin 1909.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,
†Pößneck.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium),
†Schmölln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,
Ohrdruf: †Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: †Realschulabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff,
Cöthen: †Friedrichs-Realschule,
Dessau: †Städtische Handelsrealschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),
†Sondershausen.

XVII. Fürstentum Waldeck.

†Bad Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
†Salzuflen.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Realgymnasium),
†Realschule zum Dom. [1])

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven. †Realschule.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Ewiger Bund

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Gymnasium),
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule vor dem Lübeckertore,
†Realschule in St. Pauli,
†Realschule in St. Georg, [1])
†Realschule in Eppendorf, [1])
†Realschule in Hamm. [2])

XXIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
†Bischweiler,
Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Forbach,
Hagenau: †Realabteilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: †Neue Realschule,
†Thann.

d. Öffentliche Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld	Königliches Lehrerseminar.	Brühl	Königliches Lehrerseminar.
Altdöbern		Büren	
Angerburg		Bütow	
Anklam		Bunzlau	
Arnsberg		Cammin	
Aurich		Coesfeld	
Barby		Cöpenick	
Bederkesa		Cöslin	
Berent		Cornelimünster	
Berlin		Cottbus	
Boppard		Danzig-Langfuhr	
Braunsberg		Delitzsch	
Breslau		Deutsch-Krone	
Brieg		Dillenburg	
Bromberg [3])		Dorsten	

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Ostertermin 1908.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.
[3]) In Bromberg befinden sich zwei Königliche Lehrerseminare.

Ewiger Bund

Dramburg	Königliches Lehrerseminar.	Kreuzburg	Königliches Lehrerseminar.
Drossen		Krotoschin	
Düren		Kyritz	
Eckernförde		Leobschütz	
Eilenburg		Liebenthal	
Einbeck		Liegnitz	
Eisleben		Linnich	
Elbing		Lissa	
Elsterwerda		Löbau	
Elten		Lüdenscheid	
Erfurt		Lüneburg	
Essen [1])		Lyck	
Euskirchen		Marienburg i. Westpr.	
Exin		Memel	
Frankenberg		Merseburg	
Frankenstein		Merzig	
Franzburg		Mettmann	
Fraustadt		Mörs	
Friedeberg i. d. Neumark		Montabaur	
Fulda		Mühlhausen i. Thüringen	
Genthin		Münsterberg	
Graudenz		Münstermaifeld	
Gütersloh		Myslowitz	
Gummersbach		Naumburg a. d. Saale	
Habelschwerdt		Neuhaldensleben	
Hadersleben		Neuruppin	
Halberstadt		Neustadt i. Westpreußen	
Hameln		Neuwied	
Hannover		Neuzelle	
Havelberg		Northeim	
Heiligenstadt		Oberglogau	
Herdecke		Odenkirchen	
Herford		Öls	
Hilchenbach		Olpe	
Hildesheim		Oranienburg	
Hohenstein		Ortelsburg	
Homberg		Osnabrück [1])	
Jüterbog		Osterburg	
Karalene		Osterode i. Ostpreußen	
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)		Ottweiler	
Kettwig		Paderborn	
Königsberg i. d. Neumark		Paradies	
Koschmin		Peiskretscham	

[1]) In Essen und in Osnabrück befinden sich je zwei Königliche Lehrerseminare.

Petershagen	Königliches Lehrerseminar.	Schwerin a. W.	Königliches Lehrerseminar.
Pilchowitz		Segeberg	
Pölitz		Siegburg	
Prenzlau		Soest	
Preußisch-Eylau		Stade	
Preußisch-Friedland		Steinau a. d. Oder	
Proskau		Tarnowitz	
Prüm		Thorn [1])	
Pyritz		Tondern	
Quedlinburg		Tuchel	
Ragnit		Ülzen	
Ratibor		Ütersen	
Ratingen		Unna	
Ratzeburg		Usingen	
Rawitsch		Verden	
Recklinghausen		Waldau	
Reichenbach i. d. Oberlausitz		Warendorf	
Rendsburg		Weißenfels	
Rheydt		Werl	
Rinteln		Wetzlar	
Rogasen		Wipperfürth	
Rosenberg		Wittlich	
Rüthen		Wollstein	
Sagan		Wongrowitz	
Schlüchtern		Wunstorf	
Schneidemühl		Ziegenhals	
Schweidnitz		Züllichau	
		Zülz	

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliches Schullehrerseminar,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliches Schullehrerseminar,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

---

[1]) In Thorn befinden sich zwei Königliche Lehrerseminare.

Ewiger Bund

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcherisches Seminar,
Dresden-Plauen: Königliches Seminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Rossen: Königliches Seminar,
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen i. Vogtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburgsches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

Ewiger Bund

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Mirow: Großherzogliches Lehrerseminar.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,
Vechta: Katholisches Schullehrerseminar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. Herzogtum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutherisches Landesseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

Ewiger Bund

XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. Fürstentum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).

XXV. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

c. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirtschaftsschule,
Brieg: †Landwirtschaftsschule,
Cleve: †Landwirtschaftsschule,
Dahme: †Landwirtschaftsschule,
Eldena: †Landwirtschaftsschule,
Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,
Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,
Samter: †Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,
Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

Ewiger Bund

II. Königreich Bayern.

Lichtenhof: †Kreis-Landwirtschaftsschule,
München: †Handelsschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
Pfarrkirchen: †Landwirtschaftsschule,
Würzburg: †Privathandelsschule von Adam [1]).

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Höhere Abteilung der städtischen Handelsschule,
Chemnitz: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: †Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: †Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: †Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: †Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: †Handelsmittelschule (verbunden mit der Oberrealschule).

V. Großherzogtum Hessen.

*Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Oldenburg.

Varel: †Landwirtschaftsschule.

VII. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst †Realabteilung.

VIII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabteilung der Realschule.

IX. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirtschaftsschule.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung bis zum Prüfungstermin im Jahre 1908 einschließlich.

Ewiger Bund

Privat-Lehranstalten.

a. Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

b. Andere Privat-Lehranstalten.**)

Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Richard Engelberg,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hasselsches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garniersche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Marmier,[1])
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann,[2])
Gnadenfrei: †Realschule unter Leitung des Diakonus Kücherer,
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und * progymnasiale Abteilung) von Professor Otto Kühne,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg,

---

**) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Ostertermin 1910 einschließlich belassen worden.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Ewiger Bund

Bad Lauterberg im Harz: †Ahnsche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,[1])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nöllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,

Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschulabteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach (Mitleiter ist Dr. Felix Beheim-Schwarzbach),

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Sachsa a. Harz: †Privatrealschule des Dr. Härtel,[2])

St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel,[3])

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).[3])

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. H.: †Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,[4])

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

[3]) Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Ostertermin 1910 einschließlich belassen worden.

[4]) Die Berechtigung hat vorläufig für die Prüfungstermine 1909 und 1910 Geltung.

Ewiger Bund

Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,[1])

Miltenberg a. Main: †Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,[1])

Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombrich),

Würzburg: †Privathandelsschule von Adam.[2])

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey,
†Privatrealschule von G. Müller-Gelinek,
†Realschule (mit Elementarklassen) des Predigtamtskandidaten Gerhard Grössel (früher Dr. Ernst Zeidler),

Leipzig: †Erziehungsschule (Privatrealschule) des Dr. Robert Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privatrealschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
†Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.[1])

VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Max Reinhold.[1])

VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

---

[1]) Die Berechtigung gilt bis 1910 einschließlich.

[2]) Die Berechtigung gilt vom Prüfungstermin 1909 einschließlich ab.

Ewiger Bund

VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,

Braunschweig: †Jahnsche Realschule des Dr. Heinrich Junker,[1])

Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland,[1])

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungsanstalt von Professor Dr. Otto Wächter.[1])

XII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[1])

XIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthorsche höhere Privat-Handelsschule unter der einstweiligen Leitung des Otto Sailer.[2])

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

---

[1]) Die Berechtigung gilt bis 1910 einschließlich.

[2]) Die Berechtigung hat bis zum Ostertermin 1910 einschließlich Geltung.

Ewiger Bund

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber,

†Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Professors Max Rutnewsky — auch für die Osterprüfung 1909 —,

†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,

†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Ewiger Bund

Lehranstalten im Auslande.**)

Antwerpen: †Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard Gaster, [1])

Belgrano bei Buenos Aires: Deutsche höhere Knabenschule, [2])

Brüssel: †Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer, [1]) [3])

Buenos Aires: Germaniaschule der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Dr. Willy Ruge,

Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Magnus Blümel, von dem Prüfungstermin 1909 einschließlich ab,

Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Otto Söhring,

Davos-Platz: †Schulsanatorium Fridericianum unter Leitung des Hofrats Mühlhäußer, von dem Prüfungstermin im Mai 1909 einschließlich ab,

Genua: †Schule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Hassel, [4])

Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Direktors Wilhelm Braun,

Tsingtau: Gouvernementsschule mit rückwirkender Kraft für die Schlußprüfung des Jahres 1908.

Berlin, den 20. September 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

**) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Prüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Untersekunda statt.

[2]) Die Berechtigung gilt nur bis zum 1. Januar 1908.

[3]) Die weiter verliehene Berechtigung hat auch rückwirkende Geltung für den Prüfungstermin 1909.

[4]) Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3187. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

13. Jahrgang. Berlin den 27. November 1909. Nr. 24.

er vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte m Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des uchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71 ogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte ite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 293.

Unterstellung der vierten (provisorischen) Luftschiffer-Kompagnie in Metz in gerichtlicher Beziehung.

uf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die vierte (provisorische) Luftschiffer-Kompagnie in Metz untersteht

a) dem Kommandanten von Metz hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit erster Instanz,

b) dem Gouverneur von Metz hinsichtlich der niederen Gerichtsbarkeit zweiter Instanz und der höheren Gerichtsbarkeit erster Instanz,

c) dem kommandierenden General des XVI. Armeekorps hinsichtlich der höheren Gerichtsbarkeit zweiter Instanz.

Neues Palais den 21. Oktober 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

riegsministerium. Berlin den 5. November 1909.
488/10. 09. A. 7.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 2. November 1909.
Nr. 694/10. 09. A. 3.

Nr. 294.

Änderung der Offizier-Ergänzungs-Vorschrift.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unterm 21. Oktober 1909 zu genehmigen geruht, daß

1. die schriftlichen und mündlichen Fähnrichprüfungen der Kadetten künftig bei der Haupt-Kadettenanstalt durch die Klassenlehrer abgehalten werden,
2. den Primanern der in Ziffer 1, 8a der Offizier-Ergänzungs-Vorschrift bezeichneten höheren Lehranstalten, wenn sie nach einjährigem Besuch der Prima in die Armee als Fahnenjunker eintreten, nach Maßgabe ihrer Schulzeugnisse die Fähnrichprüfung erlassen werden darf, und
3. alle Prüflinge — einschließlich der Kadetten —, die in der schriftlichen Fähnrichprüfung Gutes geleistet haben, von der mündlichen Prüfung befreit werden können.

Ferner haben Seine Majestät bestimmt, daß künftig die Reihenfolge der Patente für alle an einem Tage beförderten oder patentierten Leutnants sich nach den Leistungen in der Offizierprüfung regeln soll. Frühere Abiturienten erhalten auch fernerhin ein vordatiertes, in gleicher Weise festzusetzendes Patent.

Die notwendigen Änderungen der Offizier-Ergänzungs-Vorschrift werden durch Deckblätter bewirkt.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 5. November 1909.
Nr. 306/8. 09. B. 4.

Nr. 295.

Fuhrenleistungen der Maschinengewehrkompagnien.

Die Maschinengewehrkompagnien sind entsprechend den Festsetzungen für die berittenen Truppen zu unentgeltlichen Fuhrenleistungen heranzuziehen, soweit die Fuhren lediglich für die Bedürfnisse der Kompagnien bzw. ihre Kasernen erforderlich werden.

v. Heeringen.

Nr. 296.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in den Vilajets Bagdad und Basra sowie in den Häfen des Persischen Golfs.

Dem Oberarzt der Reserve Dr. med. Friedrich Härle in Bagdad ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vilajets Bagdad und Basra oder in den Häfen des Persischen Golfs haben.

Berlin den 28. September 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 8. November 1909.
Nr. 1378/10. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 8. November 1909.
Nr. 406/9. 09. B. 6.

Nr. 297.

Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung.

Dieser Nummer des Armee-Verordnungsblatts ist eine Nachweisung der Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung, die an Stelle der auf Seite 421 ff. des Armee-Verordnungsblatts für 1906 veröffentlichten Nachweisung tritt, in besonderer Anlage beigefügt.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 15. November 1909.
Nr. 2407/10. 09. M. A.

Nr. 298.

Sanitätsbericht 1906/07.

Der Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee, das XII. und XIX. (1. und 2. Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps sowie über das Kaiserliche Ostasiatische Detachement für den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 ist im Druck fertiggestellt.

Bei der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71, kann der Bericht broschiert zum Ladenpreise von 13,90 *M* bezogen werden. Bei Bestellungen durch die Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums ermäßigt sich der Preis für Offiziere, Sanitätsoffiziere usw. auf 9,25 *M*.

Im Auftrage.
v. Schjerning.

Kriegsministerium. Berlin den 16. November 1909.
Nr. 411/10. 09. B. 6.

Nr. 299.

Mitwirkung des Handwerks bei Aufstellung von Verdingungsanschlägen.

Um das Handwerk bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen in tunlichst großem Umfange zu beteiligen, muß von den bestehenden Bestimmungen, die diesem Bestreben bereits Rechnung tragen, in ausgiebigstem Maße Gebrauch gemacht werden. Unter anderem kommt dabei auch die Vorschrift in II, 1 (3) der allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten (Beilage 34 zur Militär-Bauordnung), in Betracht, die eine Mitwirkung von besonderen Sachverständigen bei der Aufstellung von Verdingungsanschlägen vorsieht. Von dieser Bestimmung ist anscheinend bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden. Bei zweckmäßiger Anwendung wird durch sie den Wünschen der Handwerker wie den Interessen der Bauverwaltung gedient. Die ausschreibenden Behörden haben deshalb bei der Aufstellung solcher Anschläge künftighin in jedem Falle zu prüfen, ob sich nach Lage der Umstände eine Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handwerks empfiehlt.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Nr. 300.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. August 1903 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte, Oberarzt der Reserve Dr. med. Joseph Steidle in Porto Alegre für den Fall der Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Wolfgang Schultz daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1 a bis c bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin den 6. November 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.
Just.

Kriegsministerium. Berlin den 19. November 1909.
Nr. 462/11. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. August 1903 (A. V. Bl. S. 231) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 19. November 1909.
Nr. 948/11. 09. A. 1.

Nr. 301.

Landwehrbezirkseinteilung des II. Königlich Bayerischen Armeekorps.

Die Stadt Landau i. Pf. im Landwehrbezirk Landau bildet vom 1. Januar 1910 ab einen selbständigen Aushebungsbezirk unter der Bezeichnung »Magistrat Landau«.

Die Ergänzung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Im Auftrage.
Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 20. November 1909.
Nr. 845/11. 09. A. 1.

Nr. 302.

Bezeichnung der Ersatzkommissionen im Landwehrbezirk Saarbrücken.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5. Dezember 1906 und 13. April d. J. (A. V Bl. 1906 S. 440, 1909 S. 113) wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die bisherigen Ersatzkommissionen I und II des Aushebungsbezirks Saarbrücken fortan die Bezeichnung »Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Saarbrücken Land« und »Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Saarbrücken Stadt« führen. Zum Stadtkreise Saarbrücken gehören die früheren Saarstädte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach.

Im Auftrage.
Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 21. Oktober 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 637/9. 09. A. 5.

Nr. 303.

Änderungen zum »Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau usw.«

(D. V. E. Nr. 271).

1. Seite 27, lfde. Nr. 230 c und d, setze in Spalte
»Titel:« A. II. 96 n/A. und in Spalte
»Blatt:« 9.

Bei lfde. Nr. 230 e streiche sämtliche Angaben und setze dafür:

e. 1 Bolzen mit Federsplint zur Sperrklinke	4	80		Bes. Zeichnung	

Bei lfde. Nr. 230 f und g setze in Spalte »Blatt:« 9, ändere die Summe am Schluß der Seite: 191,61 in: 194,01, ferner auf Seite 28 den Übertrag: 191,61 in: 194,01 und die Schlußsumme: 611,16 in: 613,56.

2. Im Nachtrag I, Seite 18, lfde. Nr. 1, streiche in Spalte 2: Führungsstück mit.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 29. Oktober 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 708/10. 09. A. 2.

Nr. 304.

Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts.

Es werden versandt:

9 Blatt Konstruktionszeichnungen:
II B, Blatt 92, 94—97, 105, 109, 113, III B, Blatt 19;

Deckblätter 1—7 zum Verzeichnis der vom Artillerie-Konstruktionsbureau aufgestellten Konstruktionszeichnungen des M. G.-Geräts,

ferner

Nachtrag V zu den vom Artillerie-Konstruktionsbureau aufgestellten Konstruktionszeichnungen des M. G.-Geräts — geschlossen im März 1909 — mit zugehörigen Nachtragszeichnungen Blatt 1 und 2.

Im Auftrage.
Franke.

Kriegsministerium. Berlin den 8. November 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 901/10. 09. B. 2.

Nr. 305.

Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

1. An Stelle des bisherigen Wortlauts der Ziffern 2 b und d des § 42 der Friedens-Verpflegungsvorschrift tritt folgende Fassung:

b) Die Generalkommandos sind befugt, Abweichungen von den Festsetzungen unter a sowohl für Offizier- wie für Dienstpferde in der Weise zu gestatten, daß für einzelne Rationsteile andere

bestimmungsmäßige Futtermittel durch die Proviantämter in dem Umfange verabreicht werden, daß sich ein gleich hoher Geldwert sowohl der nicht abgehobenen Futtermenge als des Ersatzes hierfür ergibt. Den Geldwertsberechnungen der ersparten und der Ersatzfuttermengen sind zugrunde zu legen:

1. die Durchschnittsankaufskosten, die das Proviantamt in dem dem Monat der Ersatzverabfolgung vorhergehenden Monat und — sofern Beschaffungen nicht stattgefunden haben — in dem nächsten zurückliegenden Monat gezahlt hat,
2. die Kosten für Abgang in Höhe der im § 96 Ziffer 2b der Proviantamtsordnung und der Verfügung vom 7. April 1908 Nr. 79/2. 08. B. 2 festgelegten Durchschnittssätze,
3. die Tagelohnskosten gemäß der Tagelohnsnachweisung des Vorjahres.

d) Mit Genehmigung des Kriegsministeriums (Armee-Verwaltungs-Departements) dürfen unter den Voraussetzungen zu c für einzelne Rationsteile auch nicht bestimmungsmäßige Futter- sowie Streumittel gewährt werden, deren Menge sich aus dem nach Ziffer 2b zu berechnenden Geldwert der ersparten Rationsteile ergibt. Die Ersatzfuttermenge beschafft das Proviantamt.

2. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1909 in Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt erteilten Genehmigungen hat die Berechnung des Geldwerts der Mengen in der bisherigen Weise zu erfolgen.
3. Im § 50 Ziffer 5 sind die Worte: »nach der Einstellung der Remonten« zu streichen und dafür zu setzen: »nach Übernahme der Remonten aus den Remontedepots oder nach ihrer Einstellung«.

Abänderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift bleibt vorbehalten.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Zastrow.

Kriegsministerium
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 382/11. 09. C. 2.

Berlin den 16. November 1909.

Nr. 306.

Vorbereitungsdienst der Militäranwärter in der Justizverwaltung.

(A. V. Bl. S. 10.)

Im Jahre 1909 werden im Bezirke des Kammergerichts noch 20 Anwärter zum Vorbereitungsdienste für das Amt eines Gerichtsschreibergehilfen zugelassen werden.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 124/11. 09. A. 5.

Berlin den 4. November 1909.

Nr. 307.

Änderung des Preisverzeichnisses II der Artilleriewerkstätten für Fußartilleriegerät (P. V. II Aw.) vom 6. Mai 1908

(D. V. E. Nr. 244).

Es ist handschriftlich zu ändern:

						M	Pf.		M	Pf.
Seite 202	lfde.	Nr.	1	der	Preis	17	90	in	17	.
»	»		2	»	»	19	60	»	18	20
»	»		5	»	»	4	20	»	4	05
»	»		7	»	»	6	20	»	6	.
»	»		9	»	»	4	55	»	4	30
»	»		10	»	»	4	45	»	4	10

Ewiger Bund

						ℳ	Pf.		ℳ	Pf.
Seite	203	lfde.	Nr.	22	der	Preis	15	05	in	13	60
		»	»	23	»	»	10	50	»	9	20
		»	»	24	»	»	27	.	»	25	.
»	204	»	»	37	»	»	32	50	»	31	.
		»	»	38	»	»	32	50	»	31	50
		»	»	41	»	»	3	10	»	2	90
		»	»	45	»	»	4	90	»	5	.
		»	»	46	»	»	5	10	»	5	20
		»	»	47	»	»	5	35	»	5	50
»	205	»	»	51	»	»	3	60	»	3	40
		»	»	53	»	»	14	50	»	13	20
		»	»	54	»	»	15	.	»	13	90
		»	»	55	»	»	15	60	»	14	70
		»	»	58	»	»	22	30	»	21	.
		»	»	60	»	»	3	15	»	3	40

Auf Seite 202 lfde. Nr. 7/8 in Spalte »Blatt« streiche »1« und setze dafür:

1
16

Auf Seite 204 streiche:

bei lfde. Nr. 34/35 in Spalte »Benennung« »zum Brustblatt«, ferner lfde. Nr. 36 mit sämtlichen Angaben.

Auf Seite 205 hinter lfde. Nr. 60 schalte ein:

60 a	1 Tränkeimer für schwere Zugpferde	1	70			

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 337/10. 09. A. 4.

Berlin den 8. November 1909.

Nr. 308.

Reiterfuttersäcke.

An den Reiterfuttersäcken aus graugrünem Maccostoff werden künftig die beiden Doppelschlaufen für den Mantelriemen, um ein besseres Zusammenlegen der Reiterfuttersäcke zu ermöglichen, derart angebracht, daß sie nicht, wie in der Anlage zum Erlaß vom 16. November 1905 Nr. 114. 10. 05 A 4 angegeben, auf die Mitte des Bruches zu liegen kommen, sondern nur bis an den Bruch reichen.

Die mit Erlaß vom 20. Januar 1906 Nr. 478. 12. 05 B 3 ausgegebenen Proben der Reiterfuttersäcke für die Generalkommandos und die Kavallerie-Regimenter sind hiernach abzuändern. Änderungszeichnungen können bei dem Artillerie-Konstruktionsbureau angefordert werden.

Änderung sämtlicher Konstruktionszeichnungen wird durch Deckblätter erfolgen.

Im Auftrage.
Körner.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 11. November 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 739/10. 09. A. 4.

Nr. 309.

Ausrüstungsnachweisung für einen Gerät- und Sprengmunitions-Nachschub.

(D. V. E. Nr. 410.)

Abteilung A der genannten Vorschrift ist neu aufgestellt und wird den beteiligten Dienststellen nach Drucklegung in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Mit ihrem Erscheinen scheidet die bisherige Abteilung A aus.

Im Auftrage.
v. Petery.

Kriegsministerium. Berlin den 12. November 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 223/11. 09. A. 5.

Nr. 310.

Konstruktionszeichnungen des Fußartilleriegeräts.

Es werden versandt:

B III Blatt 436 bis 454, 454a, 455, 456, 456a, 456b, 456c — Schwere Feldhaubitz-Lafette 02 —;
B V Blatt 110 bis 114 — Geschützzubehör —.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 20. November 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 367/11. 09. C. 3.

Nr. 311.

Verteidiger beim Reichsmilitärgericht.

Auf Grund des § 341 der Militärstrafgerichtsordnung hat der Präsident des Reichsmilitärgerichts an Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts Merleker den Rechtsanwalt Hennig, Berlin SW. 11, Anhaltstraße Nr. 15, zum Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ernannt.

v. Vallet des Barres.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kassen-Abteilung.
Nr. 583/10. 09. B. 1.

Berlin den 26. Oktober 1909.

Nr. 312.

Festsetzung des Besoldungsdienstalters für Offiziere.

Vorbemerkungen:

1. Es sind die Truppenteile usw. aufgeführt, denen die Hauptleute und Rittmeister Ende August 1909 oder — insofern es sich um seit 1. April 1908 ausgeschiedene Offiziere handelt — bei ihrem Ausscheiden angehört haben.
2. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Einrücken in das Stellengehalt sich nach wie vor nach den Bestimmungen der Friedensbesoldungsvorschrift regelt und der Zeitpunkt dieses Einrückens nur in den seltensten Fällen mit dem Tage des Besoldungsdienstalters zusammenfällt.

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
		A. Hauptleute usw. mit fortlaufenden Patenten.		
1.	Hauptmann	de le Roi	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18	1. 4. 08
2.	»	Taubert	Dem großen Generalstabe zugeteilt	1. 6. 08
3.	»	Vetter	Vorpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 38	1. 4. 08
4.	»	Horn	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr. 4	1. 4. 08
5.	»	Kollm	1. Ostpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 16	1. 5. 08
6.	»	Schönwald	Neumärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 54	1. 4. 08
7.	»	Sterzel	5. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 76	1. 6. 08
8.	»	Frhr. v. Braun	Adjutant der 2. Garde-Feldartillerie-Brigade	1. 4. 08
9.	»	Otto	Adjutant der 8. Infanterie-Brigade	1. 4. 08
10.	»	v. Oppen	Adjutant der Inspektion der Kriegsschulen	1. 4. 08
11.	Rittmeister	Frhr. Schoultz v. Ascheraden	Adjutant der 9. Kavallerie-Brigade	1. 4. 08
12.	Hauptmann	Riesen	Adjutant der 2. Feldartillerie-Brigade	1. 4. 08
13.	»	Hartmann	Militärlehrer beim Kadettenhause in Köslin	1. 5. 08
14.	»	Pauli	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44	1. 5. 08
15.	»	Quade	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117	1. 5. 08
16.	»	Steffen	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2 Ostpreußisches) Nr. 3	1. 5. 08
17.	»	Adams	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90	1. 5. 08
18.	Rittmeister	v. Risselmann	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1	1. 5. 08
19.	Hauptmann	v. Seeler	5. Garde-Regiment zu Fuß	1. 6. 08
20.	»	Frhr. v. Meerscheidt-Hüllessem	1. Garde-Regiment zu Fuß	1. 5. 08
21.	»	Gr. v. Saurma-Jeltsch	Garde-Jäger-Bataillon	1. 5. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
22.	Hauptmann	v. Kretschmann	Adjutant der 1. Garde-Infanterie-Brigade	1. 6. 08
23.	»	Bensberg	Kolbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2 Pommersches) Nr. 9	1. 6. 08
24.	»	Seggel	Feldartillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nr 4	1. 6. 08
25.	»	v. Freyhold	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	1. 6. 08
26.	»	Barraud	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr 143	1. 6. 08
27.	»	v. Stangen	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52	1. 6. 08
28.	»	Frhr. v. Forstner	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169	1. 6. 08
29.	»	Frhr. v. Steinaecker	Mindensches Feldartillerie-Regiment Nr. 58	1. 6. 08
30.	»	Schönebeck	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138	1. 6. 08
31.	»	Oßwald	Pommersches Train-Bataillon Nr 2	1. 6. 08
32.	»	Bluhm	9. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 176	1. 6. 08
33.	»	Frhr. Göler v. Ravensburg	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50	1. 6. 08
34.	»	Brockelmann	2. Masurisches Infanterie Regiment Nr 147	1. 6. 08
35.	»	Grosser	Infanterie-Regiment Keith (1. Oberschlesisches) Nr. 22	1. 6. 08
36.	»	Schliewen	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39	1. 6. 08
37.	»	Tepler	Infanterie-Regiment von Boyen (5. Ostpreußisches) Nr. 41	1. 6. 08
38.	»	v. Hirschfeld	7. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 158	1. 6. 08
39.	»	v. Suchten	Feldartillerie-Regiment von Podbielski (1. Niederschlesisches) Nr. 5	1. 6. 08
40.	Rittmeister	Rogalla v. Bieberstein	Leib-Dragoner-Regiment (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 24	1. 6. 08
41.	»	Frhr. v. Willisen	Litthauisches Ulanen-Regiment Nr. 12	1. 6. 08
42.	»	v. Behr	Husaren-Regiment Königin Wilhelmina der Niederlande (Hannoversches) Nr. 15	1. 6. 08
43.	Hauptmann	v. Zimmermann	Jäger-Bataillon Graf Yorck von Wartenburg (Ostpreußisches) Nr. 1	1. 6. 08
44.	»	Lauteschläger	Adjutant der 13. Feldartillerie-Brigade	1. 7. 08
45.	»	Bohne	Füsilier Regiment von Steinmetz (Westpreußisches) Nr. 37	1. 7. 08
46.	»	Cruse	Grenadier-Regiment König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5	1. 7. 08
47.	»	Iffland	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66	1. 7. 08
48.	»	Bornemann	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170	1. 8. 08
49.	»	Bech	Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16	1. 8. 08
50.	Rittmeister	Frhr. v. Dungern	3. Garde-Ulanen-Regiment	1. 8. 08
51.	Hauptmann	Uppenborn	Telegraphen-Bataillon Nr. 3	1. 9. 08
52.	»	Reiff	Eisenbahn-Regiment Nr. 2	1. 9. 08
53.	»	v. Massow	Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1	1. 9. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
54.	Hauptmann	v. Oertzen	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	1. 9. 08
55.	»	Rogalla v. Bieberstein	Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2	1. 9. 08
56.	»	v. Schroetter	4. Garde-Regiment zu Fuß	1. 9. 08
57.	»	Grundtmann	Eisenbahn-Regiment Nr. 1	1. 9. 08
58.	Rittmeister	Burggr. u. Gr. zu Dohna-Lauck	1. Garde Dragoner-Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland	1. 9. 08
59.	Hauptmann	Kopsch	Adjutant der Inspektion der Feldtelegraphie	1. 9. 08
60.	Rittmeister	Frhr. Schilling v. Canstatt	Leib-Garde-Husaren-Regiment	1. 9. 08
61.	»	Gr. v. Webel	Regiment der Gardes du Corps	1. 9. 08
62.	Hauptmann	Schuster	Adjutant der Eisenbahn-Brigade	1. 9. 08
63.	»	Schwencke	2. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137	1. 9. 08
64.	»	Blumensath	6. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 149	1. 9. 08
65.	»	Borcherdt	Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pommersches) Nr. 54	1. 9. 08
66.	»	Velde	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99	1. 9. 08
67.	»	Patermann	Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56	1. 9. 08
68.	»	Waitz	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66	1. 9. 08
69.	»	Schirmer	Infanterie-Regiment von Courbière (2. Posensches) Nr. 19	1. 9. 08
70.	»	Hellwig	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85	1. 9. 08
71.	»	Grimme	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62	1. 9. 08
72.	»	Schrobsdorff	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30	1. 9. 08
73.	»	v Wittken	2. Schlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 42	1. 9. 08
74.	»	Broese	2. Elsässisches Pionier-Bataillon Nr. 19	1. 9. 08
75.	»	Tietze	Traindepot III. Armeekorps	1. 9. 08
76.	»	Az	Lauenburgisches Feldartillerie-Regiment Nr. 45	1. 9. 08
77.	»	Lindemann	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2	1. 9. 08
78.	»	Liebert	2. Lothringisches Pionier-Bataillon Nr. 20	1. 9. 08
79.	»	Schlottmann	Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9	1. 9. 08
80.	»	Meyer	4. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 143	1. 9. 08
81.	»	Kreker	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88	1. 9. 08
82.	»	Giese	Metzer Infanterie-Regiment Nr. 98	1. 9. 08
83.	Rittmeister	Meyer	Schleswig-Holsteinsches Train-Bataillon Nr. 9	1. 9. 08
84.	Hauptmann	Mila	Traindepot XVI. Armeekorps	1. 9. 08
85.	»	v. Walcke-Schuldt	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31	1. 9. 08
86.	»	Lindemann	Verwaltungsmitglied des Feuerwerkslaboratoriums in Spandau	1. 9. 08
87.	»	Güttich	7. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 142	1. 9. 08
88.	»	v. Wickede	6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49	1. 9. 08
89.	»	Frhr. v. Hirschberg	Altmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 40	1. 9. 08
90.	»	Vosfeldt	2. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36	1. 9. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
91.	Hauptmann	Gluszczewski	Kulmer Infanterie-Regiment Nr. 141	1. 9. 08
92.	»	Muencke	Metzer Infanterie-Regiment Nr. 98	1. 9. 08
93.	»	v. Alvensleben	Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3	1. 9. 08
94.	»	Schmidt	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72	1. 9. 08
95.	»	v. Tschirnhaus (Viktor)	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145	1. 9. 08
96.	»	Brinckmann	2. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 137	1. 9. 08
97.	»	Koeppen	2. Oberrheinisches Infanterie-Regiment Nr. 99	1. 9. 08
98.	»	Endell	Unteroffiziervorschule in Annaburg	1. 9. 08
99.	»	Eckert	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114	1. 9. 08
100.	»	v. Collani	Infanterie-Regiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) Nr. 64	1. 9. 08
101.	»	Wentzel	Militärlehrer an der Haupt-Kadettenanstalt	1. 9. 08
102.	Rittmeister	Wegeli	Pommersches Train-Bataillon Nr. 2	1. 9. 08
103.	Hauptmann	Steilberg	2. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 63 Frankfurt	1. 9. 08
104.	»	Brennhausen	2. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36	1. 9. 08
105.	»	Siebert	3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 62	1. 9. 08
106.	»	Schlickum	1. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 31	1. 9. 08
107.	»	Heubuck	Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14	1. 9. 08
108.	»	Sommerbrodt	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8	1. 9. 08
109.	»	Wilke	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46	1. 9. 08
110.	»	Zander	4. Thüringisches Infanterie Regiment Nr. 72	1. 9. 08
111.	»	Wittich	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1 Brandenburgisches) Nr. 3	1. 9. 08
112.	»	Mellin	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50	1. 9. 08
113.	Rittmeister	Grumbrecht	Kurmärkisches Dragoner-Regiment Nr. 14	1. 9. 08
114.	Hauptmann	Lancelle	Kurmärkisches Feldartillerie-Regiment Nr. 39	1. 9. 08
115.	»	Schwab	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15	1. 9. 08
116.	»	v. Arnim	Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgisches) Nr. 60	1. 9. 08
117.	»	Materne	2. Schlesisches Feldartillerie Regiment Nr. 42	1. 9. 08
118.	»	Krüger	8. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 169	1. 9. 08
119.	»	Kreiner	Maschinengewehr-Abteilung Nr. 6	1. 9. 08
120.	»	Florian	9. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 170	1. 9. 08
121.	»	v. Chamier-Gliszczinski	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111	1. 9. 08
122.	»	Weidenhammer	Infanterie-Regiment Hessen-Homburg Nr. 166	1. 9. 08
123.	»	Isensee	Kurhessisches Pionier-Bataillon Nr. 11	1. 9. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
124.	Hauptmann	Muschner	Pionier-Bataillon Fürst Radziwill (Ostpreußisches) Nr. 1	1. 9. 08
125.	»	v. Buchholtz	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2	1. 9. 08
126.	»	Marizy	2. Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 24	1. 9. 08
127.	»	Faber	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10	1. 9. 08
128.	»	Hoffmann (Alexander)	4. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 164	1. 9. 08
129.	»	v. Platen	Militärlehrer am Kadettenhause in Naumburg a. S.	1. 9. 08
130.	»	Fischer	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 131	1. 9. 08
131.	»	Dorschel	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46	1. 9. 08
132.	»	v. Woedtke	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55	1. 9. 08
133.	»	Dürr	Feldartillerie-Regiment Großherzog (1. Badisches) Nr. 14	1. 9. 08
134.	»	Praël	3. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 135	1. 9. 08
135.	»	Stach	Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5	1. 9. 08
136.	»	Lehmann	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35	1. 9. 08
137.	»	Süß	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23	1. 9. 08
138.	»	Braß	2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32	1. 9. 08
139.	»	Melms	2. Kurhessisches Infanterie-Regiment Nr. 82	1. 9. 08
140.	»	Frhr. v. Rolf	Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4	1. 9. 08
141.	»	v. Schwedler	3. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 50	1. 9. 08
142.	»	Zapf	Torgauer Feldartillerie-Regiment Nr. 74	1. 9. 08
143.	»	Krieger	2. Lothringisches Infanterie Regiment Nr. 131	1. 9. 08
144.	»	Roosen	Königs-Infanterie-Regiment (6. Lothringisches) Nr. 145	1. 9. 08
145.	»	v. Lengerke	1. Ober-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 167	1. 9. 08
146.	Rittmeister	Klehe	Ulanen-Regiment von Schmidt (1. Pommersches) Nr. 4	1. 9. 08
147.	»	Frhr. Spies v. Büllesheim	Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nr. 8	1. 9. 08
148.	Hauptmann	Körner	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11	1. 9. 08
149.	»	Frhr. v. Puttkamer	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15	1. 9. 08
150.	»	Baensch	Fußartillerie-Schießschule	1. 9. 08
151.	Rittmeister	Reichmann	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 5	1. 9. 08
152.	»	Gr. v. der Goltz	2. Badisches Dragoner-Regiment Nr. 21	1. 9. 08
153.	Hauptmann	Feuerheerd	4. Lothringisches Infanterie Regiment Nr. 136	1. 9. 08
154.	»	Passauer	Verwaltungsmitglied der Geschützgießerei	1. 9. 08
155.	»	Niemöller	7. Rheinisches Infanterie Regiment Nr. 69	1. 9. 08
156.	»	Romberg	Ostfriesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 62	1. 9. 08
157.	»	Vanse	Hohenzollernsches Fußartillerie Regiment Nr. 13	1. 9. 08
158.	Rittmeister	v. Hartlieb gen. Walsporn	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 5	1. 10. 08
159.	Hauptmann	Wantke	Infanterie-Regiment von Horn (3. Rheinisches) Nr. 29	1. 11. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
160.	Hauptmann	Schmidt	Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälisches) Nr. 55	1. 11. 08
161.	»	Brückner	Führer der Maschinengewehr-Abteilung Nr. 2	1. 9. 08
162.	Rittmeister	Gr. v. Gersdorff	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4	1. 10. 08
163.	Hauptmann	Poly	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116	1. 11. 08
164.	»	Rumbauer	4. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 66	1. 11. 08
165.	»	Schwarz	Lehrer bei der Militär-Turnanstalt	1. 11. 08
166.	»	Briegleb	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55	1. 9. 08
167.	»	Staubesand	Infanterie-Regiment Prinz Carl (4. Großherzoglich Hessisches) Nr. 118	1. 11. 08
168.	»	v. Delius	Infanterie-Regiment Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76	1. 10. 08
169.	»	Kersten	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3	1. 11. 08
170.	»	Fett	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17	1. 9. 08
171.	»	Hüter	1. Nassauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 27 Oranien	1. 11. 08
172.	»	Lüders	1. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 130	1. 9. 08
173.	»	Berganský	3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66	1. 9. 08
174.	»	Meier	Niedersächsisches Feldartillerie-Regiment Nr. 46	1. 11. 08
175.	»	Moeser	4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67	1. 9. 08
176.	Rittmeister	Ilsemann	Husaren-Regiment König Humbert von Italien (1. Kurhessisches) Nr. 13	1. 11. 08
177.	Hauptmann	Trapp	Mitglied der Gewehr-Prüfungskommission	1. 11. 08
178.	»	Schildhauer	Infanterie Leib-Regiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117	1. 9. 08
179.	»	Wolff	4. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 140	1. 9. 08
180.	»	Frhr. v. Rotberg	Adjutant der 41. Infanterie-Brigade	1. 9. 08
181.	»	Nau	Adjutant der 31. Infanterie-Brigade	1. 9. 08
182.	»	v. Harnier	Adjutant der 49. Infanterie-Brigade	1. 9. 08
183.	»	Hartog	Dem großen Generalstabe zugeteilt	1. 11. 08
184.	»	v. Schenckendorff	Adjutant der 39. Infanterie-Brigade	1. 9. 08
185.	»	v. Menges	Adjutant der 56. Infanterie-Brigade	1. 9. 08
186.	»	Behrens	7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 96	1. 10. 08
187.	Rittmeister	Wernsburg	Lothringisches Train-Bataillon Nr. 16	1. 9. 08
188.	Hauptmann	Duesterberg	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr 131	1. 9. 08
189.	Rittmeister	v. Westrell	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13	1. 10. 08
190.	Hauptmann	v. Blumenthal	Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nr. 52	1. 9. 08
191.	Rittmeister	Müller	Adjutant der Train-Inspektion	1. 9. 08
192.	Hauptmann	Schlenther	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129	1. 11. 08
193.	»	Herold	2. Oberschlesisches Feldartillerie Regiment Nr. 57	1. 10. 08
194.	»	v. Fuchs	Adjutant der 78. Infanterie-Brigade	1. 10. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
195.	Hauptmann	Klein	Infanterie-Regiment Graf Barfuß (4. Westfälisches) Nr. 17	1. 10. 08
196.	»	Frhr. v. Ende	Persönlicher Adjutant des Prinzen August Wilhelm von Preußen, Königliche Hoheit	1. 10. 08
197.	»	v. Rhaden	4. Garde-Regiment zu Fuß	1. 10. 08
198.	»	Moldenhauer	Braunschweigisches Infanterie-Regiment Nr. 92	1. 11. 08
199.	»	Coste	Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25	1. 11. 08
200.	»	Frhr. v. Hoiningen gen. Huene	5. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment Nr. 168	1. 11. 08
201.	»	Schwanecke	2. Thüringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 55	1. 11. 08
202.	»	Greeven	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28	1. 11. 08
203.	»	Uhde	9. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 160	1. 11. 08
204.	»	v. Schröter	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115	1. 11. 08
205.	»	Domizlaff	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128	1. 11. 08
206.	»	v. Behm	1. Hannoversches Infanterie-Regiment Nr. 74	1. 11. 08
207.	»	Reichel	3 Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58	1. 11. 08
208.	»	Seyfert	Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinsches) Nr. 85	1. 11. 08
209.	»	Roetscher	Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posensches) Nr. 18	1. 11. 08
210.	»	Hegewisch	7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69	1. 11. 08
211.	»	le Goullon	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115	1. 11. 08
212.	»	Wrzodek	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4 Posensches) Nr. 59	1. 11. 08
213.	»	Blümchen	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59	1. 11. 08
214.	»	Hübner	Feldartillerie-Regiment Nr. 71 Groß-Komtur	1. 11. 08
215.	»	Frhr. v. Wangenheim	Feldartillerie-Regiment von Scharnhorst (1. Hannoversches) Nr. 10	1. 11. 08
216.	»	Schuppe	Verwaltungsmitglied der Artillerie-Werkstatt Spandau	1. 11. 08
217.	»	Frhr. v. Beust	1. Badisches Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109	1. 11. 08
218.	»	Klotz	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8	1. 11. 08
219.	»	Engström	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1	1. 11. 08
220.	»	Mylius	8. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 153	1. 11. 08
221.	»	Grothe	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46	1. 11. 08
222.	»	Hüger	Clevesches Feldartillerie-Regiment Nr. 43	1. 11. 08
223.	»	Nitschmann	2. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 88	1. 11. 08
224.	»	Napp-Zinn	1. Nassauisches Infanterie-Regiment Nr. 87	1. 11. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
225.	Hauptmann	Puttlich	1. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 15	1. 11. 08
226.	»	Wendrich	Hinterpommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 53	1. 11. 08
227.	»	Stamm	Infanterie Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117	1. 11. 08
228.	»	Fromme	8. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 175	1. 11. 08
229.	»	Wilfarth	Traindepot XV. Armeekorps	1. 11. 08
230.	»	Mummenhoff	1. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 31	1. 11. 08
231.	»	Buddeberg	Kurhessisches Pionier-Bataillon Nr. 11	1. 11. 08
232.	»	Bauer v. Bauern	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115	1. 11. 08
233.	Rittmeister	v. Madeyski	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5	1. 11. 08
234.	»	v. Vogel	Regiment Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1	1. 11. 08
235.	»	Matthäi	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4	1. 11. 08
236.	Hauptmann	Willemer	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4	1. 11. 08
237.	Rittmeister	Baldamus	Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7	1. 11. 08
238.	Hauptmann	Rach	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2	1. 11. 08
239.	Rittmeister	v. Kügelgen	Ulanen-Regiment Graf Haeseler (2. Brandenburgisches) Nr. 11	1. 11. 08
240.	»	Gr. v. Kalnein	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreußisches) Nr. 3	1. 11. 08
241.	»	v. Zollikofer-Altenklingen	Kürassier-Regiment Herzog Friedrich Eugen von Württemberg (Westpreußisches) Nr. 5	1. 11. 08
242.	Hauptmann	Jonkheer Storin van's Gravesande	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13	1. 11. 08
243.	»	Platz	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117	1. 1. 09
244.	Rittmeister	Herwarth v. Bittenfeld	3. Garde-Ulanen-Regiment	1. 11. 08
245.	Hauptmann	Schmidt-Wietersheim	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8	1. 11. 08
246.	»	v. Ahlefeldt	2. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 36	1. 11. 08
247.	Rittmeister	Koch	Jäger-Regiment zu Pferde Nr. 4	1. 11. 08
248.	Hauptmann	Gr. v. Schweinitz u. Krain Frhr. v. Kauder	2. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 22	1. 11. 08
249.	»	Gaertig	1. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 31	1. 11. 08
250.	»	Grau	Infanterie-Regiment Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreußisches) Nr. 43	1. 12. 08
251.	»	v. Kühlewein	Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 89	1. 12. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
252.	Hauptmann	Franz	Großherzoglich Mecklenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 90	1. 12. 08
253.	»	Reimer	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147	1. 12. 08
254.	»	Feuerstack	3. Westpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 129	1. 1. 09
255.	»	Krause	2. Masurisches Infanterie-Regiment Nr. 147	1. 1. 09
256.	»	v. Preen	Feldartillerie-Regiment Großherzog (1. Badisches) Nr. 14	1. 1. 09
257.	»	Frhr. v. Blittersdorff	2. Ober-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 51	1. 1. 09
258.	»	Lang	2. Badisches Feldartillerie-Regiment Nr. 30	1. 1. 09
259.	»	Ramm	Verwaltungsmitglied der Gewehrfabrik in Erfurt	1. 1. 09
260.	»	Hoffmann	1. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 132	1. 1. 09
261.	»	Ilgner	Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86	1. 1. 09
262.	»	Treichel	3. Unter-Elsässisches Infanterie-Regiment Nr. 138	1. 1. 09
263.	»	Siemering	1. Ermländisches Infanterie-Regiment Nr. 150	1. 1. 09
264.	»	Techow	1. Posensches Feldartillerie-Regiment Nr. 20	1. 1. 09
265.	»	v. Derschau	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24	1. 1. 09
266.	»	Collani	3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50	1. 1. 09
267.	»	Zeidler	10. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 161	1. 1. 09
268.	»	Schmundt	Danziger Infanterie-Regiment Nr. 128	1. 1. 09
269.	»	Frhr. v. Puttkamer	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47	1. 1. 09
270.	»	Meise	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61	1. 1. 09
271.	»	Ulbrich	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II. (1. Schlesisches) Nr. 10	1. 1. 09
272.	»	v. Berge	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24	1. 1. 09
273.	»	Hönemann	5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53	1. 1. 09
274.	»	Woerner	5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65	1. 1. 09
275.	»	Hüter	2. Unter-Elsässisches Feldartillerie-Regiment Nr. 67	1. 1. 09
276.	»	Arendt	Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30	1. 1. 09
277.	»	Loytved	2. Niederschlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 41	1. 1. 09
278.	»	v. Haeften	4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72	1. 1. 09
279.	»	Höhne	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33	1. 1. 09
280.	»	Frhr. v. Puttkamer	Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) Nr. 35	1. 1. 09
281.	»	Hartmann	Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10	1. 1. 09

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
282.	Hauptmann	Pohl	Infanterie-Regiment von Manstein (Schleswigsches) Nr. 84	1. 1. 09
283.	»	Guischard	Infanterie-Regiment Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46	1. 1. 09
284.	»	Butterlin	Militärlehrer am Kadettenhause in Karlsruhe	1. 1. 09
285.	»	v. Passow	Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14	1. 1. 09
286.	»	Brandenburg	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33	1. 1. 09
287.	»	Ascherfeld	Infanterie-Leibregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessisches) Nr. 117	1. 1. 09
288.	»	Uechtritz	Feldartillerie-Regiment Prinz August von Preußen (1. Litthauisches) Nr. 1	1. 1. 09
289.	»	Sievert	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44	1. 1. 09
290.	»	Braun	Infanterie-Regiment von Goeben (2. Rheinisches) Nr. 28	1. 1. 09
291.	»	Hammann	5. Badisches Infanterie-Regiment Nr. 113	1. 1. 09
292.	»	Simon	Infanterie-Regiment Graf Dönhoff (7. Ostpreußisches) Nr. 44	1. 1. 09
293.	»	D'Avis	Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1	1. 1. 09
294.	»	Alewyn	2. Badisches Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm I. Nr. 110	1. 1. 09
295.	»	Hartmann	1. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 33	1. 1. 09
296.	»	Polenz	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59	1. 1. 09
297.	»	Schröder	Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59	1. 1. 09
298.	»	von Broich	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73	1. 1. 09
299.	»	Uhse	1. Lothringisches Pionier-Bataillon Nr. 16	1. 1. 09
300.	Rittmeister	Mensch	Niederschlesisches Train-Bataillon Nr. 5	1. 1. 09
301.	Hauptmann	Morgenstern	Pionier-Bataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3	1. 1. 09
302.	»	Ritter u. Edler v. Oetinger	Feldartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches) Nr. 3	1. 1. 09
303.	Rittmeister	Löbbecke	Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6	1. 1. 09
304.	Hauptmann	Guttmann	Hohenzollernsches Fußartillerie-Regiment Nr. 13	1. 1. 09
305.	»	Stapenhorst	Schleswig-Holsteinsches Fußartillerie-Regiment Nr. 9	1. 1. 09
306.	»	Seeger	Feuerwerks-Laboratorium in Spandau	1. 1. 09
307.	Rittmeister	Frhr. v. Esebeck	2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9	1. 1. 09
308.	Hauptmann	Brückner	Fußartillerie-Regiment Encke (Magdeburgisches) Nr. 4	1. 1. 09
309.	Rittmeister	Tortilowicz v. Batocki-Friebe (Eberhard)	Kürassier-Regiment Graf Wrangel (Ostpreußisches) Nr. 3	1. 1. 09
310.	»	v. Moers	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11	1. 1. 09
311.	Hauptmann	Schopp	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8	1. 1. 09

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
312.	Hauptmann	Kordgien	Kurhessisches Pionier-Bataillon Nr. 11	1. 1. 09
313.	»	Düring	1. Westpreußisches Feldartillerie-Regiment Nr. 35	1. 1. 09
314.	»	Vonberg	2. Hannoversches Feldartillerie-Regiment Nr. 26	1. 1. 09
315.	»	Beck	Füsilier-Regiment von Steinmetz (Westpreußisches) Nr. 37	1. 1. 09
316.	Rittmeister	Sander	2. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 11	1. 1. 09
317.	Hauptmann	Heyn	Niederschlesisches Fußartillerie-Regiment Nr. 5	1. 1. 09
318.	»	Grunert	Fußartillerie-Regiment von Hindersin (Pommersches) Nr. 2	1. 1. 09
319.	»	Coester	Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15	1. 1. 09
320.	»	Fischer	6. Badisches Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114	1. 1. 09
321.	»	Bauer	Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badisches) Nr. 111	1 1. 09
322.	»	Kranz	1. Ingenieur-Inspektion	1. 1. 09
323.	»	Kummer	Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posensches) Nr. 59	1. 1. 09
324.	Rittmeister	v. Haeseler	Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12	1. 1. 09
325.	Hauptmann	Laporte	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10	1. 1. 09
326.	»	Kahle	Geschützgießerei	1. 1. 09
327.	»	Maaß	2. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 15	1. 1. 09
328.	Rittmeister	Gr. zu Rantzau	Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkisches) Nr. 3	1. 1. 09
329.	Hauptmann	Balan	Infanterie-Regiment Graf Bose (1. Thüringisches) Nr. 31	1. 1. 09
330.	Rittmeister	Frhr. v. Reitzenstein	Husaren-Regiment von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4	1. 1. 09
331.	»	v. Wentzky u. Petersheyde	Husaren-Regiment von Zieten (Brandenburgisches) Nr. 3	1. 1. 09
332.	»	Frhr. v. Lindelof	Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) Nr. 2	1. 1. 09
333.	»	Uhlenhaut	Fußartillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgisches) Nr. 3	1. 1. 09
334.	»	Seer	Badisches Fußartillerie-Regiment Nr. 14	1. 1. 09
335.	»	Froben	1. Westpreußisches Fußartillerie-Regiment Nr. 11	1. 1. 09
336.	»	Welter	Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8	1. 1. 09
337.	»	Fingerhuth	Niedersächsisches Fußartillerie-Regiment Nr. 10	1. 1. 09
338.	»	Frhr. v. Hammerstein-Loxten	3. Garde-Regiment zu Fuß	1. 1. 09
339.	»	Rasch	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144	1. 3. 09
340.	»	Frhr. v. Dobeneck	Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13	1. 1. 09
341.	»	Frhr. v. Linstow	Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8	1. 3. 09
342.	»	Groos	Feldartillerie-Regiment General-Feldmarschall Graf Waldersee (Schleswigsches) Nr. 9	1. 2. 09

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
343.	Hauptmann	Jahn	Triersches Feldartillerie-Regiment Nr. 44	1. 5. 09
344.	»	Scupin	Infanterie-Regiment von Winterfeldt (2. Oberschlesisches) Nr. 23	1. 5. 09
345.	»	Frhr. v. Schleinitz (Walter)	2. Garde-Regiment zu Fuß	1. 1. 09
346.	»	v. Schauroth	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3	1. 1. 09
347.	»	Haccius	Adjutant des Präses der Artillerie-Prüfungskommission	1. 1. 09
348.	»	Cron	Adjutant der 82. Infanterie-Brigade	1. 1. 09
349.	»	Weniger	Adjutant der 69. Infanterie-Brigade	1. 1. 09
350.	Rittmeister	v. Poellnitz	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1	1. 3. 09
351.	Hauptmann	v. Frankenberg	Adjutant der Kommandantur Breslau	1. 1. 09
352.	»	Wessig	Adjutant der 65. Infanterie-Brigade	1. 1. 09
353.	»	Gr. v. Stosch	Jäger-Bataillon von Neumann (1. Schlesisches) Nr. 5	1. 3. 09
354.	Rittmeister	v. Stünzner	Adjutant der 7. Kavallerie-Brigade	1. 1. 09
355.	Hauptmann	Engelien	Adjutant der 79. Infanterie-Brigade	1. 1. 09
356.	»	Schroetter	Grenadier Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3	1. 4. 09
357.	Rittmeister	v. Götz	Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10	1. 1. 09
358.	Hauptmann	v. Wartenberg	Adjutant der 18. Infanterie-Brigade	1. 1. 09
359.	»	v. Hellermann	4. Garde-Regiment zu Fuß	1. 3. 09
360.	»	Winterstein	Adjutant der 25. Feldartillerie-Brigade (Großherzoglich Hessisches)	1. 1. 09
361.	»	v. Klewitz	Adjutant der 20. Feldartillerie-Brigade	1. 1. 09
362.	»	Kämmerling	Dem großen Generalstabe zugeteilt	1. 5. 09
363.	Rittmeister	v. Goßler	Adjutant des Militär-Reitinstituts	1. 1. 09
364.	»	v. Hanstein	Adjutant der 8. Kavallerie-Brigade	1. 1. 09
365.	Hauptmann	Schwendy	Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nr. 116	1. 1. 09
366.	»	v. Hoffbauer	Adjutant der 30. Feldartillerie-Brigade	1. 1. 09
367.	»	v. Zitzewitz	Adjutant der 4. Garde-Infanterie-Brigade	1. 1. 09
368.	»	Mertens	3. Lothringisches Feldartillerie-Regiment Nr. 69	1. 3. 09
369.	Rittmeister	v. Bresler	Adjutant der Leib-Husaren-Brigade	1. 1. 09
370.	»	Martin	Adjutant der 10. Kavallerie-Brigade	1. 1. 09
371.	Hauptmann	v. Rieben	Adjutant der Kommandantur Danzig	1. 1. 09
372.	»	Krause	Adjutant der 6. Feldartillerie-Brigade	1. 1. 09
373.	»	Städtländer	Feldartillerie-Regiment von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nr. 8	1. 5. 09
374.	»	Dammann	Adjutant der 57. Infanterie-Brigade	1. 1. 09
375.	Rittmeister	Gr. v. Wartensleben	Adjutant der 5. Kavallerie-Brigade	1. 1. 09
376.	»	v. Versen	Leib-Garde-Husaren-Regiment	1. 2. 09
377.	»	v. Eschwege	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19	1. 2. 09
378.	»	v. Lewinski	Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19	1. 3. 09
379.	Hauptmann	Frhr. v. Falkenstein	3. Garde-Regiment zu Fuß	1. 2. 09

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
380.	Hauptmann	Gudowius	Füsilier-Regiment Graf Roon (Ostpreußisches) Nr. 33	1. 3. 09
381.	»	Griesel	5. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 144	1. 5. 09
382.	»	Wernher	Leibgarde-Infanterie-Regiment (1. Großherzoglich Hessisches) Nr. 115	1. 3. 09
383.	»	Woelki	Adjutant der 1. Feldartillerie-Brigade	1. 3. 09
384.	Rittmeister	Ritter u. Edler v. Oetinger	2. Leib-Husaren-Regiment Königin Viktoria von Preußen Nr. 2	1. 5. 09
385.	Hauptmann	v. Voß	Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4	1. 3. 09
386.	»	Petersen	2. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 17	1. 4. 09
387.	»	Frhr. v. Münchhausen	2. Garde-Regiment zu Fuß	1. 3. 09
388.	»	Stotten	2. Lothringisches Infanterie-Regiment Nr. 131	1. 3. 09
389.	Rittmeister	v. Reden	Braunschweigisches Husaren-Regiment Nr. 17	1. 4. 09
390.	Hauptmann	v. Lorentz	Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24	1. 5. 09
391.	»	Schoenfelder	2. Schlesisches Feldartillerie-Regiment Nr. 42	1. 4. 09
392.	»	Krause	Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3	1. 4. 09
393.	»	Freiwald	2. Litthauisches Feldartillerie-Regiment Nr. 37	1. 4. 09
394.	»	Niemann	Adjutant der 29. Feldartillerie-Brigade	1. 4. 09
395.	»	v. Heerwart	1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7	1. 5. 09
396.	»	Delvendahl	Lehrer an der Kriegsschule in Metz	1. 5. 09
397.	»	Hammer	2. Kurhessisches Feldartillerie-Regiment Nr. 47	1. 5. 09
398.	»	Lutterbeck	Adjutant der 5. Feldartillerie-Brigade	1. 5. 09
399.	»	v. Hüpeden	Adjutant der 19. Feldartillerie Brigade	1. 5. 09
400.	»	Kühtz	Infanterie-Regiment von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61	1. 8. 09
401.	»	v. der Osten	2. Garde-Feldartillerie-Regiment	1. 8. 09
402.	»	Esche	Garde-Pionier-Bataillon	1. 5. 09
403.	»	v. Theobald	Garde-Fußartillerie-Regiment	1. 5. 09
404.	»	v. Jena	Luftschiffer-Bataillon	1. 5. 09
405.	»	Bredenbreuker	Eisenbahn-Regiment Nr. 1	1. 5. 09
406.	Rittmeister	v. Schlick	1. Garde-Dragoner Regiment Königin Viktoria von Großbritannien und Irland	1. 5. 09
407.	Hauptmann	v. Brandt	Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiment Nr. 3	1. 6. 09
408.	»	Weinberger	Masurisches Feldartillerie-Regiment Nr. 73	1. 7. 09

B. Hauptleute usw. mit vordatierten Patenten.

409.	Rittmeister	Meyer	Ulanen-Regiment Großherzog Friedrich von Baden (Rheinisches) Nr. 7	1. 9. 08
410.	»	Roether	Dragoner-Regiment von Wedel (Pommersches) Nr. 11	1. 5. 08

Ewiger Bund

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Truppenteil oder besondere Dienststellung	Erhält ein Besoldungsdienstalter vom
1	2	3	4	5
411.	Hauptmann	Frhr. v. Hoiningen gen. Huene	im großen Generalstabe	1. 3. 08
412.	»	Engler	Trierſches Feldartillerie-Regiment Nr. 44	1. 7. 08
413.	»	Frhr. v. Werthern	1. Garde-Feldartillerie-Regiment	1. 5. 08
414.	»	Frhr. Neubronn v. Eiſenburg	1. Garde-Feldartillerie-Regiment	1. 5. 08
415.	»	v. dem Knesebeck	1. Garde-Feldartillerie-Regiment	1. 5. 08

Wrubel.

Kriegsminiſterium.
Kaſſen-Abteilung.
Nr. 715/11. 09. B. 1.

Berlin den 23. November 1909.

Nr. 313.

Zulagen für Oberſtleutnants.

Es beziehen:

Lfde. Nr.	Dienstgrad.	Name.	Truppenteil oder besondere Dienststellung.
		Die penſionsfähige Zulage von 1150 ℳ jährlich.	
		Vom 1. November 1909 ab:	
1.	Oberſtleutnant	v. Eberhardt	Kommandeur der Unteroffizierſchule in Potsdam.
2.	»	v. Grote	Oldenburgiſches Infanterie-Regiment Nr. 91.
3.	»	Girſcher	Fußartillerie-Schießſchule.

Wrubel.

Verſendung von Deckblättern uſw.

Nr. 218 bis 222 zur Offizier-Bekleidungsvorſchrift — D. V. D. Nr. 317 —;
» 1 » 12 zu den Beſtimmungen für die behelfsweiſe Einrichtung einer Reitanſtalt bei der Kriegsakademie;
» 135 » 166 zur Anleitung zu den Inſtandſetzungen am Maſchinengewehr-Material — D. V. E. Nr. 109 —;
» 20 » 47 zur Vorſchrift über die Ergänzungen der Offiziere des Friedensſtandes — D. V. E. Nr. 29 —;
» 1 » 14 zur Dienſtordnung für die techniſchen Inſtitute — D. V. E. Nr. 16 —;
» 52 » 58 zur Dienſtanweiſung für die Waffenſammelſtellen im Kriege — D. V. E. Nr. 318 —;

Ewiger Bund

Nr. 1 bis 6 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen — D. V. E. Nr. 185 —;
» 139 » 154 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen — D. V. E. Nr. 186 —;
» 2 und 3 zur Druckvorschrift »Die Seitengewehre der Truppen zu Fuß« — D. V. E. Nr. 191 —;
Juni 1909 zur Übungsgerätvorschrift für Fußartillerie — D. V. E. Nr. 288 —;
Nachtrag I zu den Vorschriften über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten — D. V. E. Nr. 32 —.

Verkaufspreis von neuen Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.	Gebunden.
	ℳ	ℳ	ℳ
Kriegs-Verpflegungsvorschrift	0,60	0,75	—
Exerzier-Reglement für die Infanterie mit eingearbeiteten Deckblättern	0,55	—	0,90
Anhang zum Exerzier-Reglement für die Infanterie mit eingearbeiteten Deckblättern	0,20	—	—
Schießvorschrift für die Infanterie	0,40	—	0,65
Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie	0,10	—	—
» II » » » » »	0,05	—	—
» III » » » » »	0,05	—	—

Preiserhöhung einer Druckvorschrift.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil mit den Deckblättern bis 208	1,00	1,15

Zur Nachricht.

Im Selbstverlage des Oberbahnsekretärs a. D. Fausel in Stuttgart ist ein »Alphabetisches Register zur Militär-Transport Ordnung und zugehörigen Militärischen Ausführungs-Bestimmungen« erschienen. Preis 40 Pf.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2909. 09. II.

Ewiger Bund

Beilage zu Nr. 24 des
Armee-Verordnungsblattes für 1909.

Nachweisung

der

Bauaufsichtsbezirke und Baukreise der Militär-Bauverwaltung.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen usw.
		Gardekorps.
Berlin	Berlin II	Berlin: Garde-Füs. Regt., 4. Garde-Regt. z. F., 1. und 3. Garde-Feldart. Regt., Schwimmanstalt Plötzensee, Schießstände in der Jungfernheide, Nördl. Arrestanstalt, Dienstwohngebäude für den kommand. General, Bekleidungsamt, Garn. Laz. I, Fourageverwaltung Moabit;
		Tegel: Schießplatz, Arbeitskommando.
	Berlin III	Berlin: 3. Garde-Regt. z. F., 1. Garde-Drag. Regt., Garde-Pionier-Btl., Proviantamt in der Köpenicker Straße;
		Truppenübungsplatz Döberitz.
	Berlin IV	Berlin: Regt. Alexander, 2. Garde-Regt. z. F., 2. Garde Ulanen-Regt., Exerzierplatz am Schönhauser Tor, Intendantur-Dienstgebäude, Dienstgebäude Hinter dem Zeughause;
		Bieſenthal, Charlottenburg.
	Berlin V	Berlin: Regt. Franz, Regt. Augusta, Garde-Kür. Regt., 2. Garde-Drag. Regt., Südl Arrestanstalt, Tempelhofer Feld, Schießstände in der Hasenheide, Kommandantur-Dienstgebäude, Gen. Mil. Kasse, Zentral-Waschanstalt, neue ev. und kath. Garnisonkirche, Garnisonkirche in der Neuen Friedrichstraße;
		Tempelhof.
	Potsdam I	Potsdam: 1. Garde-Regt. z. F., Lehr-Inf. Btl., 1. und 3. Garde-Ulanen-Regt., 2. und 4. Garde-Feldart. Regt., Garde-Jäger-Btl., Garde-Masch. Gewehr-Abt. Nr. 1, Untffz. Schule, Bornstedter Feld, Schießstände im Katharinenholz, Kommandantur, Garn. Laz.
	Potsdam II	Potsdam: Regt der Gardes du Corps, Leib-Gendarmerie, Leib-Garde-Hus. Regt., Arrestanstalt, Bezirkskommando, Schießstände in der Potsdamer und Stolper Forst, Proviantamt, Waschanstalt, Mil.-Waisenhaus, Kadettenhaus und Kriegsschule; bezüglich der beiden letztgenannten Anstalten der Intendantur der militärischen Institute unterstellt;
		Gr. Lichterfelde: Garde-Schützen-Btl., Garde-Masch. Gewehr-Abt. Nr. 2.
	Zossen (vorübergehend)	Zweiter Truppenübungsplatz Zossen (unter besonderer Bauleitung).

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
		I. Armeekorps.
Königsberg i. Pr.	Allenstein	Allenstein, Bischofsburg, Ortelsburg, Pr. Mark (mit 3 Vorwerken, Prothainen und Cöllmen), Sensburg.
	Goldap (vorübergehend)	Goldap, Darkehmen, Sperling (mit 3 Vorwerken).
	Gumbinnen	Gumbinnen, Brakupönen (mit 4 Vorwerken), Kattenau (mit 3 Vorwerken), Stallupönen.
	Insterburg	Insterburg, Jurgaitschen (mit 4 Vorwerken), Neuhof-Ragnit (mit 4 Vorwerken), Memel, Tilsit, Wehlau.
	Königsberg I	Königsberg: nördlich des Pregels zwischen Sackheimer und Steindammer Tor mit Ausschluß des Artilleriedepots und des Garn. Laz.; Braunsberg, Weeskenhof (mit 3 Vorwerken).
	Königsberg II	Königsberg: südlich des Pregels mit Ausschluß des Artilleriedepots und des Proviantamts in Rosenau; Pillau.
	Königsberg III	Königsberg: nördlich des Pregels und westlich des Steindammer Tors, Artilleriedepot, Garn. Laz. und Proviantamt Bartenstein, Liesken (mit 2 Vorwerken).
	Lötzen	Lötzen (mit der Feste Boyen — Seenkette —), Truppenübungsplatz Arys (z. Zt. unter besonderer Bauleitung), Lyck, Rastenburg.
		II. Armeekorps.
Stettin	Bromberg	Bromberg, Deutsch-Krone, Gnesen, Hohensalza, Schneidemühl, Wirsitz.
	Kolberg	Kolberg, Belgard, Coeslin, Greifenberg i. Pomm., Naugard, Neuhof-Treptow a. R., Neustettin, Treptow a. R.
	Stettin I	Stettin: Artilleriekaserne, Garn. Laz., Bekleidungsamt, Proviantamt, Artilleriedepot, Barackenlager bei Kreckow, Schießstände; Alt-Damm, Dölitz, Stargard i. Pomm.
	Stettin II	Stettin: Grenadier- und Pionierkaserne, Kasernen des Füs. Regt. 34, Preußenkaserne D mit Ökonomiegebäude, Generalkommando- und Intendantur-Dienstgebäude, Waschanstalt, Militärkasino, Divisionskommando-Dienstgebäude, Begräbnisplatz an der Pasewalker Chaussee, Garnisonverwaltungs-Dienstgebäude, Hauptwachtgebäude, Garnison-Interimskirche; Ferdinandshof, Pasewalk.
	Stralsund	Stralsund, Anklam, Demmin, Greifswald, Swinemünde.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
		III. Armeekorps.
Berlin	Berlin VI	Berlin: Dienstwohngebäude für den kommand. General, Dienstgebäude für das Generalkommando und die Intendantur, Dienstgebäude für die Landwehr-Inspektion;
		Brandenburg a. H. einschl. Baulichkeiten des Artilleriedepots; hinsichtlich der letzteren Aufgaben der Intendantur der militärischen Institute unterstellt;
		Calau, Cottbus, Lübben, Rathenow.
	Cüstrin	Cüstrin, Angermünde, Landsberg a. W., Prenzlau, Schwedt a. O., Woldenberg; bezüglich der Artilleriedepotbauten in Cüstrin und Landsberg a. W. sowie der Baulichkeiten der Fortifikation in Cüstrin der Intendantur der militärischen Institute unterstellt.
	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Beeskow, Crossen, Fürstenwalde, Guben; bezüglich der Artilleriedepotbauten in Frankfurt a. O. der Intendantur der militärischen Institute unterstellt.
	Jüterbog	Jüterbog nebst Truppenübungsplatz einschl. Baulichkeiten des Artilleriedepots; bezüglich der letzteren Aufgaben der Intendantur der militärischen Institute unterstellt.
	Spandau I	Spandau: Bereich der Garnisonverwaltung, des Garn. Laz., Bekleidungsamts, Traindepots, Proviantamts und der Armeekonservenfabrik;
		Neu-Ruppin, Perleberg.
		IV. Armeekorps.
Magdeburg	Halle a. S.	Halle a. S., Altenburg, Bitterfeld, Merseburg, Sangerhausen, Weißenfels.
	Magdeburg I	Magdeburg: links der Elbe (Dienstwohngebäude, Kaserne Mark, allgemeine Off. Speiseanstalt, Fußartilleriekasernen, Trainkaserne, Waschanstalt, Begräbnisplätze, Forts 3, 4 u. 6, Traindepot, Proviantamt);
		Truppenübungsplatz Alten-Grabow, Arendsee, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Stendal.
	Magdeburg II	Magdeburg: links der Elbe (Bekleidungsamt, Arrestanstalt, Kaserne Magdeburg und Ravensberg, Garn. Laz.);
		Magdeburg: rechts der Elbe (Schießstände);
		Blankenburg, Goslar (vom 1. 4. 1910 ab X. Armeekorps), Halberstadt, Quedlinburg.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
(Magdeburg)	Magdeburg III	Magdeburg: sämtliche übrigen Garnisonanstalten rechts der Elbe, außerdem die Dienstgebäude der Fortifikation, Artilleriedepot, Forts 1, 2, 5, 7 bis 12;
		Aschersleben, Bernburg, Burg, Dessau, Gerwisch, Zerbst.
	Torgau	Torgau, Annaburg, Pretzsch, Wittenberg.
		V. Armeekorps.
Posen	Glogau	Glogau, Fraustadt, Neusalz a. O., Sagan, Sprottau, Züllichau.
	Liegnitz	Liegnitz, Görlitz, Hirschberg, Jauer, Lauban, Lüben, Muskau, Wahlstatt.
	Posen I	Posen: Norden der Altstadt ausschl. Artilleriekaserne und Waschanstalt, Kasernen und Exerzierplätze außerhalb der früheren Stadtumwallung ausschl. Trainkaserne, Proviantamt, Fortifikations-Dienstgebäude, Fort Winiary, Schießstände, Begräbnisplätze;
		Krotoschin, Militsch, Ostrowo, Schroda.
	Posen II	Posen: Bekleidungsamt, Waschanstalt, Garn. Laz., Artilleriedepot, Trainkaserne, Traindepot;
		Kosten, Lissa, Neutomischel, Rawitsch, Schrimm.
	Posen III	Posen: Süden der Altstadt, Artilleriekaserne, rechtes Wartheufer, Schwimmanstalten, Kriegsverteidigungsanlagen ausschl. Fort Winiary;
		Truppenübungsplatz Posen (einschl. Chaussee dahin), Samter, Wreschen.
		VI. Armeekorps.
Breslau	Breslau I	Breslau: Infanteriekaserne im Westend, Infanteriekaserne am Stadtgraben, Kavalleriekaserne in Kleinburg, Intendantur-Dienstgebäude, Kommandantur-Dienstgebäude, Proviantamt, Garn. Laz., Ohlauer Torkaserne, Infanterie-Schießstände im Westend, Lehrschmiede, Schweidnitzer Torwache;
		Brieg, Münsterberg, Truppenübungsplatz Neuhammer a. Qu., Ohlau, Oppeln, Strehlen, Wohlau.
	Breslau II	Breslau: Sämtliche Garnisonanstalten auf dem Bürgerwerder, Generalkommando-Dienstgebäude, Traindepot, Artilleriedepot, Bekleidungsamt, Arresthaus, Fortifikation;
		Bernstadt, Kreuzburg, Namslau, Oels, Schweidnitz, Striegau, Wehrse.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
(Breslau)	Gleiwitz	Gleiwitz, Beuthen O. Schles., Cosel, Kattowitz, Leobschütz, Pleß, Ratibor, Rybnik.
	Neiße	Neiße, Glatz, Grottkau, Truppenübungsplatz Lamsdorf, Landeck, Neustadt O. Schles.
Münster		**VII. Armeekorps.**
	Düsseldorf	Düsseldorf, Barmen, Bochum, Crefeld, Duisburg, Elberfeld, Essen, Hagen, Lennep, Mülheim a. d. Ruhr, Solingen.
	Minden	Minden, Bielefeld, Bückeburg.
	Münster	Münster, Coesfeld, Dortmund.
	Paderborn	Paderborn, Detmold, Driburg, Höxter, Lippstadt, Neuhaus, Truppenübungsplatz Senne, Soest.
	Wesel	Wesel, Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel, Cleve, Geldern, Gelsenkirchen, Recklinghausen.
Coblenz		**VIII. Armeekorps.**
	Aachen	Aachen, Truppenübungsplatz Elsenborn, Jülich, Montjoie.
	Bonn	Bonn, Siegburg, Fußartillerie-Schießplatz Wahn.
	Coblenz I	Coblenz (Ost) mit Ehrenbreitstein, Andernach, Engers, Kreuznach, Neuwied.
	Coblenz II	Coblenz (West), Diez, Oranienstein.
	Cöln I	Cöln (linksrheinisch: Kasernen I bis IV, neue Artilleriekaserne (Fischersche Kaserne), Gouvernements-Dienstgebäude, Garnisonverwaltungs-Dienstgebäude mit Waschanstalt, allgemeine Off. Speiseanstalt am Neumarkt, Schießstände linksrheinisch, Luftschiffhalle nebst Wasserstoffgasanstalt (z. Zt. besondere Bauleitung), sowie alle der Garnisonverwaltung zugehörigen kleineren Bauten, nördlich der Linie Zülpicher Tor–Schiffbrücke, ferner sämtliche Bauten der Fortifikation linksrheinisch und des Artilleriedepots linksrheinisch; Bensberg.
	Cöln II	Cöln linksrheinisch: Kasernen V bis VII, Mietskaserne der Bespannungsabteilung, Festungsgefängnis, belegte Forts V bis VIII, Garnisonkirche, Arrestanstalt und alle der Garnisonverwaltung zugehörigen kleineren Bauten südlich der Linie Zülpicher Tor – Schiffbrücke; rechtsrheinisch: sämtliche Garnisonanstalten einschl. Kalk und Mülheim a. Rh., ausschl. der Lazarett- und Proviantamtsbauten; Neuß, Rheydt.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
(Coblenz)	Cöln III	Cöln: Sämtliche Neubauten in der Mülheimer Heide, sämtliche Lazarett- und Proviantamtsbauten rechts- und linksrheinisch.
	Saarbrücken (vorübergehend)	Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel.
	Trier	Trier.
Altona		**IX. Armeekorps.**
	Altona I	Altona–Hamburg, Harbebek, Kiel, Lübeck, Genesungsheim Mölln, Neumünster, Ratzeburg, Plön.
	Altona II	Altona–Bahrenfeld, Bremen, Harburg, Itzehoe, Truppenübungsplatz Lockstedt, Stade, Wandsbek.
	Rendsburg	Rendsburg, Flensburg, Hadersleben, Schleswig, Sonderburg–Düppel.
	Schwerin	Schwerin, Güstrow, Ludwigslust, Neustrelitz, Parchim, Rostock, Wismar.
Hannover		**X. Armeekorps.**
	Braunschweig	Braunschweig, Celle, Goslar (vom 1.4.1910 ab), Hildesheim, Wolfenbüttel.
	Hannover I	Hannover: Generalkommando, Intendantur, Dienstwohnungen der 19. und 20. Division, 38. Inf. Brigade, Garnisonverwaltung, Waschanstalt, ev. Garnisonkirche und Friedhof, Heergeräteschuppen auf der Bult, Schwimmanstalt, Schießstände und großer Exerzierplatz, Bezirkskommando, Militärgericht, Kasernen am Waterlooplatz, Bultkaserne, Ulanenkaserne, Garn. Laz., Proviantamt, Kriegsschule, Lehrschmiede, Artilleriedepot, Zentrallaboratorium und Pulverhäuser; Lüneburg, Truppenübungsplatz Munster, Nienburg, Verden.
	Hannover II	Hannover: Kasernen am Welfenplatz, Bekleidungsamt, Reitinstitut, Trainkasernen, Traindepot, Artillerie-Wagenhäuser 1 und 2 und Dienstgebäude vor Vahrenwald, Kaserne am Königsworther Platz; Hameln, Hunnesrück, Mecklenhorst, Osnabrück.
	Oldenburg	Oldenburg, Aurich, Borkum, Emden, Lingen, Norderney.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen usw.
Cassel		**XI. Armeekorps.**
	Cassel I	Cassel-Ost (mit Wolfsanger), Fritzlar, Fulda (mit Niesig), Hersfeld, Marburg.
	Cassel II	Cassel-West (mit Waldau, Wilhelmshöhe), Arolsen*), Carlshafen, Göttingen, Hofgeismar, Hannoversch-Münden.
	Erfurt I	Erfurt: Dienstwohnungen, Artillerie, Artilleriedepot, Gewehrfabrik; Gera, Greiz, Jena, Naumburg a. S., Rudolstadt, Sondershausen*), Weimar.
	Erfurt II	Erfurt: Infanterie, Kavallerie, Proviantamt, Lazarett; Coburg, Eisenach, Gotha, Hildburghausen, Langensalza, Meiningen, Mühlhausen i. Thür., Truppenübungsplatz Ohrdruf (z. Zt. besondere Bauleitung).
		*) Vom 1. 4. 10 ab, bis dahin wie bisher beim Baukreise Cassel I bzw. Cassel II.
Karlsruhe		**XIV. Armeekorps.**
	Colmar i. E. (vorübergehend)	Colmar i. E.
	Freiburg i. Br.	Freiburg i. Br., Breisach, Donaueschingen, Efringen, Burg Hohenzollern, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Stockach, Sulzburg, Oberrheinbefestigungen.
	Karlsruhe	Karlsruhe (mit Gottesaue), Bruchsal, Durlach, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Schwetzingen.
	Mülhausen i. E.	Mülhausen i. E., Neubreisach, Schlettstadt.
	Rastatt	Rastatt, Ettlingen, Lahr, Offenburg.
	Sigmaringen (vorübergehend)	Sigmaringen (z. Zt. besondere Bauleitung).
Straßburg i. E.		**XV. Armeekorps.**
	Saarburg	Saarburg, Dieuze.
	Straßburg I	Straßburg: Margaretenkaserne, Dienst- und Dienstwohngebäude des Generalkommandos, Gouvernement, Intendantur, Garnisonverwaltung und Bezirkskommando, ev. und kath. Garnisonkirche, Kavaliere; Bischweiler, Hagenau, Truppenübungsplatz Hagenau, Weißenburg.
	Straßburg II	Straßburg: Nikolauskaserne, Kasernen auf der Esplanade, Pionierkasernen, Werderkaserne, Proviantamt, Festungsgefängnis, Fortifikationsgebäude links der Ill; Pfalzburg, Zabern.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
(Straßburg i. E.)	Straßburg III	Straßburg: Manteuffelkaserne, Trainkaserne und Traindepot, Illtorkaserne, Waschanstalt, Garn. Laz. I u. II, Bekleidungsamt, Fortifikationsgebäude rechts der Ill; Kehl, Molsheim, Mutzig (mit Feste Kaiser Wilhelm II.), Rothau.
	Straßburg IV	Straßburg: Feldartilleriekaserne, kleine und große Schleusenkaserne, Artilleriedepot, Artilleriewerkstatt; Bitsch, Truppenübungsplatz Bitsch (z. Zt. besondere Bauleitung), Saargemünd.
Metz		**XVI. Armeekorps.**
	Metz I	Metz-Ost (mit Avigy, Queuleu), Forbach.
	Metz II	Metz-Weideninsel (mit Devant les Ponts, Longeville); Diedenhofen (mit Buß-Blettingen, Gentringen, Illingen, Königsmachern, Niederjeutz).
	Metz III	Metz-Süd (mit Ars, Frescaty, Jouy, Montigny, Orly, Sablon), St. Avold.
	Metz IV	Metz-Nordwest (mit Moulins, Saulny, Woippy), Lettenbach.
	Metz V	Metz-Nordost (mit Ban-St. Martin, Borny, St. Eloy, Leipzig, Plappeville), Mörchingen.
Danzig		**XVII. Armeekorps.**
	Danzig I	Danzig: Generalkommando, Kommandantur, Korpsintendantur, Sanitätsamt, 36. Division, Intendantur der 36. Division, 71. Inf.-Brigade, 36. Feldart. Brigade, Gren. Regt. 5, Inf. Regt. 128, Feldart. Regt. 36, Stab Fußart. Regt. 2, Kriegsschule, Bezirkskommando, Festungsgefängnis, Garnisonverwaltung; Genesungsheim Hochwasser bei Zoppot, Neustadt i. Westpr., Schlawe, Stolp.
	Danzig II	Danzig: Bekleidungsamt, Proviantamt, Schießstände und Übungsplätze, Vororte Langfuhr, Neufahrwasser und Weichselmünde mit den zugehörigen Artilleriedepot- und Fortifikationsbauten; Truppenübungsplatz Hammerstein, Konitz, Pr. Stargard.
	Danzig III	Danzig: Fortifikation, Artilleriedepot mit Ausschluß von Neufahrwasser und Weichselmünde, Artilleriewerkstatt, Gewehrfabrik, Garn. Laz.; Elbing, Marienburg.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise nach dem Standorte	Garnisonen usw.
(Danzig)	Dt. Eylau	Dt. Eylau, Osterode, Riesenburg, Rosenberg.
	Graudenz	Graudenz, Truppenübungsplatz Gruppe, Marienwerder.
	Thorn I	Thorn rechtes Weichselufer mit Artilleriedepot, Kulm (Schwetz).
	Thorn II	Thorn linkes Weichselufer mit Fußart. Schießplatz Thorn (außerdem 4. Festungsinspektion, Fortifikation); Solbau, Strasburg i. Westpr.
Frankfurt a. M.		**XVIII. Armeekorps.**
	Darmstadt	Darmstadt, Truppenübungsplatz Darmstadt, Babenhausen, Erbach i. O.
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Butzbach, Friedberg, Gießen, Höchst, Homburg v. d. H., Meschede, Nauheim, Siegen, Wetzlar.
	Hanau	Hanau, Offenbach.
	Mainz I	Mainz: linkes Rheinufer (Armeekonservenfabrik, Proviantamt, Garnisonkirche, Schießstände in den Festungswerken), rechtes Rheinufer (sämtliche Garnisonanstalten einschl. Fortifikation und Artilleriedepot); Weilburg.
	Mainz II	Mainz: linkes Rheinufer (Inf. Regt. 87, 88, II. Abt. Feldartl. Regt. 63, Fußartl. Regt. 3 mit Bespannungsabteilung, Arresthaus, Dienstwohngebäude im Universitätsviertel, Waschanstalt, allgemeines Offizierkasino, Garn. Laz., Anstalten der Fortifikation und des Artilleriedepots); Oberlahnstein, Worms.
	Mainz III	Mainz: linkes Rheinufer (Inf. Regt. 117, Drag. Regt. 6, I. Abt. Feldartl. Regt. 27), Exerzierplatz »Großer Sand« und Schießstände daselbst; Biebrich.
	Wiesbaden (vorübergehend)	Wiesbaden, Limburg a. d. L.
Berlin		**Verkehrstruppen.**
	Berlin I	Berlin-Schöneberg, Kaserne der Betriebsabteilung, Eisenbahnübungsplätze Clausdorf und Sperenberg mit Depotanlagen, Hochbauten der Militär-Eisenbahn, Kaserne des Luftschiffer Bataillons in Tegel, Kaserne der Versuchsbatterie der Artillerie-Prüfungskommission in Kummersdorf, Dienstwohngebäude Wilhelmstraße 101, Kaserne der Versuchsbatterie in der Kaiserallee in Wilmersdorf.

Ewiger Bund

Bezeichnung der Bauaufsichtsbezirke nach dem Standorte	Bezeichnung der Baukreise	Garnisonen usw.
(Berlin)	Berlin IX	Berlin-Schöneberg, Geschäftshaus der Eisenbahn-Brigade, Kasernen der Eisenbahn-Regimenter Nr. 1, 2, 3 und deren Übungs- und Depotanlagen in Berlin-Schöneberg, Kaserne der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen, Kaserne des Telegraphen-Bataillons Nr. 1 in Treptow (einschließlich Exerzierplatz vor dem Schlesischen Tore).
Berlin		**Militärische Institute.**
	Berlin VII	Berlin: Kriegsministerium, Großer Generalstab, Landesaufnahme, Ober-Militär-Prüfungskommission, Kriegsakademie, Ingenieurkomitee, Kommando des Kadettenkorps, Inspektion der Telegraphentruppen, Feldzeugmeisterei-Dienstgebäude; Charlottenburg: Militärtechnische Akademie; Kummersdorf: Bauten des Schießplatzes der Artillerie-Prüfungskommission; Wilmersdorf: Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission.
	Berlin VIII	Berlin: Kaiser Wilhelms-Akademie, Militär-Turnanstalt, Militär-Veterinär-Akademie, Lehrschmiede, Oberfeuerwerkerschule, Invalidenhaus, Artilleriedepot mit Laboratorium in der Jungfernheide, Militär-Versuchsamt; Charlottenburg: Festungs-Bauschule; Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt.
	Spandau II	Spandau: Pulverfabrik mit Arbeiterkolonie Haselhorst, Feuerwerkslaboratorium, Festungsgefängnis; Ruhleben: Infanterie-Schießschule und Gewehr-Prüfungskommission.
	Spandau III	Spandau: Munitionsfabrik, Gewehrfabrik, Fortifikation, Artilleriedepot; Nieder-Neuendorf: Artilleriedepotbauten; Perleberg: Neben-Artilleriedepot.
	Spandau IV	Spandau: Artillerie-Werkstatt, Artillerie-Konstruktionsbureau, Geschützgießerei mit Arbeiterkolonie an der Pichelsdorfer Straße; Bärenklau.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3703. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 2. Dezember 1909. **Nr. 25.**

Nr. 314.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Herzogs Karl Theodor in Bayern Königliche Hoheit.

Durch das Ableben des Herzogs Karl Theodor in Bayern Königliche Hoheit, Königlich Bayerischen Generals der Kavallerie und Chef des Dragoner-Regiments Freiherr von Manteuffel (Rheinischen) Nr. 5, ist auch Mir und Meinem Hause nach Gottes Fügung ein schmerzlicher Verlust auferlegt worden. Der Verewigte stand Meinem Herzen besonders nahe. Die Menschenfreundlichkeit dieses edlen Fürsten wird unvergeßlich bleiben! Um den Empfindungen inniger Trauer und ehrender Erinnerung für den Dahingeschiedenen Ausdruck zu geben, habe Ich Meinen Sohn, den Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit mit Meiner Vertretung bei den Trauerfeierlichkeiten beauftragt. Ferner bestimme Ich, daß die Offiziere des Dragoner-Regiments Freiherr von Manteuffel (Rheinischen) Nr. 5 auf fünf Tage Trauer anlegen und eine Abordnung desselben, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant, an den Trauerfeierlichkeiten Teil nimmt. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Berlin den 30. November 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Dezember 1909.
Nr. 61/12. 09. Z. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2909. 09 II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 18. Dezember 1909. Nr. 26.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 315.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Königs der Belgier Majestät.

Um das Andenken des nach Gottes Fügung aus diesem Leben geschiedenen Königs der Belgier Majestät zu ehren, bestimme Ich hierdurch, daß die Offiziere des Kurmärkischen Dragoner-Regiments Nr. 14, dessen Chef der Verewigte war, auf 14 Tage Trauer anlegen. Außerdem hat eine Abordnung des Regiments, bestehend aus dem Regiments-Kommandeur, einem Rittmeister und einem Leutnant, an den Beisetzungsfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, vorstehendes der Armee sogleich bekannt zu machen.

Neues Palais den 17. Dezember 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 17. Dezember 1909.
Nr. 662/12. 09. K. M.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Nr. 316.

Verlegung des Stabes des 3. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 172.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April 1910 der Stab des 3. Ober-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach verlegt wird.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais den 2. Dezember 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Dezember 1909.

Nr. 224/12. 09. A. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Nr. 317.

Verleihung des Titels »Oberzahlmeister«.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß fortan denjenigen Zahlmeistern der Titel »Oberzahlmeister« verliehen werden darf, die nach ihrem Rangdienstalter eine elfjährige Dienstzeit als etatsmäßige Beamte zurückgelegt und sich nach jeder Richtung in ihrer Stellung bewährt haben.

Meine Ordre vom 9. März 1900 und der letzte Absatz Ziffer 19 Meiner Ordre vom 1. Juni 1906 werden aufgehoben.

Neues Palais den 9. Dezember 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Dezember 1909.

Nr. 310/12. 09. B. 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Vorschläge für die Titelverleihung sind, wie bisher, an das Armee-Verwaltungs-Departement einzureichen.

Insoweit solche Vorschläge nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen bereits vorgelegt sind, genügt es, wenn dem Departement zu gegebener Zeit, d. i. nach Erfüllung der neuen Bestimmungen, kurz mitgeteilt wird, ob Änderungen in den in Betracht kommenden Verhältnissen eingetreten sind und ob der Vorschlag aufrecht erhalten bleibt.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 27. November 1909.
Nr. 481/11. 09. B. 1.

Nr. 321.

Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke.

Das Reichsschatzamt hat in Ergänzung der Bestimmungen über die Verpackung der Reichsmünzen angeordnet, daß die Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke in Beuteln zu 100 ℳ oder in Rollen zu 10 ℳ vorzunehmen ist.

Hiernach ist auch von den Kassen im Bereiche der Militärverwaltung zu verfahren.

Im Auftrage.

v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 29. November 1909.
Nr. 558/9. 09. B. 1.

Nr. 322.

Gehaltsabzug der Unteroffiziere als Gehaltsempfänger beim Urlaub usw.

Der Gehaltsabzug beim Urlaub, bei der gerichtlichen Untersuchung und der Strafverbüßung ist für alle Unteroffiziere als Gehaltsempfänger — auch für die im § 49 der Friedens-Besoldungsvorschrift nicht genannten — nach Maßgabe der Ziffer 12 Absatz 2 des Erlasses vom 3. August 1909 Nr. 1123/7. K. M. bzw. der neuen Fassung des § 49, 2 Absatz 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift (A. V. Bl. 1909, S. 218 und 242) zu regeln.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Dezember 1909.
Nr. 444/8. 09. Z. 2.

Nr. 323.

Verwaltungsbereich des Standorts Naumburg a. S.

Der Standort Naumburg a. S. tritt vom 1. April 1910 ab aus dem Verwaltungsbereich des XI. in den des IV. Armeekorps über.

Das Neben-Artilleriedepot Naumburg bleibt auch ferner dem Artilleriedepot Erfurt unterstellt.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 1. Dezember 1909.
Nr. 367/6. 09. B. 4.

Nr. 324.

Unterstellung der Unterinspektoren.

Nach Ziffer 5 des Erlasses vom 10. Juli 1907 Nr. 424/2. 07. B. 4 (A. V. Bl. 1907, S. 331/32) werden Proviantamts-, Garnisonverwaltungs- und Lazarett-Unterinspektoren (ehemals »Aspiranten«) einem Truppenteil zugeteilt und damit dem jeweiligen Befehlshaber des Truppenteils gegenüber dem Unterinspektor die Rechte und Pflichten des Militärvorgesetzten beigelegt.

Diese Bestimmung wird dahin erläutert, daß die Bezeichnung »Truppenteil« im Sinne der Vorbemerkung 7 zur Friedens-Besoldungsvorschrift aufzufassen, und eine Übertragung der vorerwähnten Rechte und Pflichten von dem Befehlshaber des Truppenteils auf unterstellte Befehlshaber (Kompagniechefs usw.) grundsätzlich nicht zulässig ist.

Ausnahmsweise darf die Übertragung auf Kompagniechefs usw. eintreten, wenn der Standort des Unterinspektors nicht zugleich der Standort eines Truppenteils-Befehlshabers ist. In diesem Falle bleibt aber die Unterstellung unter einen Feldwebel usw. als Folgewirkung der Unterstellung unter den Chef einer Kompagnie usw. ausgeschlossen.

Auf Unterzahlmeister findet vorstehendes gleichfalls Anwendung.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 1. Dezember 1909.
Nr. 586/11. 09. B. 6.

Nr. 325.

Ausgabe einer neuen Blitzableitervorschrift.

An Stelle der »Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten einschließlich der Friedens-Pulver-Magazine« von 1893 und der »Anleitung für die Prüfung der Blitzableiter« tritt die unter dem 1. Dezember 1909 erlassene »Vorschrift über Anlage und Prüfung von Blitzableitern an Militär-Hochbauten«. Die Vorschrift wird unter Nr. 188 in den Druckvorschriftenetat aufgenommen und den in Betracht kommenden Dienststellen demnächst zugesandt werden.

Hinsichtlich der Prüfung der Blitzableiter und der Berichterstattung über erfolgte Blitzschläge — auch an solchen Gebäuden usw., welche bisher nicht mit einem Blitzableiter versehen sind — haben die Aufsichtsbehörden das Erforderliche nach § 24 der Vorschrift zu veranlassen.

Die Vorschrift wird von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, vorrätig gehalten.

Der Verkaufspreis wird noch bekanntgemacht werden.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 7. Dezember 1909.
Nr. 792/11. 09. B. 1.

Nr. 326.

Ostmarkenzulage.

Zum Erlaß vom 31. Juli 1908 Nr. 450/6. 08. B. 1., Ziffer 5 (A. V. Bl. 1908, S. 253).

1. Auf die für die Gewährung der Ostmarkenzulage vorgeschriebene fünfjährige Wartezeit ist die Probedienstzeit eines Militäranwärters anzurechnen, wenn eine Anstellung auf Probe gegen den Bezug der etatsmäßigen Gebührnisse der Stelle vorliegt.

   Das gleiche gilt für Anwärter, die in erledigten Stellen probeweise angenommen werden und eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens erhalten, insoweit sie aus dem aktiven Militärdienst bereits ausgeschieden sind und ihre Beschäftigung zur endgültigen Übernahme in den Zivildienst geführt hat.

   In allen übrigen Fällen der Beschäftigung eines Militäranwärters auf Probe insbesondere aber wo eine Beschäftigung gegen Tagelohn oder in einem Nichtbeamtenverhältnis stattfindet, ist die Probedienstzeit bei Berechnung der Wartezeit außer Betracht zu lassen.

   Insoweit bisher abweichend hiervon einzelnen Militäranwärtern die Probedienstzeit auf die fünfjährige Wartezeit, welche zur Erlangung der Ostmarkenzulage führt, angerechnet worden ist, darf es hierbei sein Bewenden behalten.
2. Die Stabs- und Oberstabsveterinäre sind trotz ihrer Einreihung in die Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses nach wie vor mittlere Beamte und daher zum Empfange der Ostmarkenzulage berechtigt.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Dezember 1909.
Nr. 353/11. 09. A. 5.

Nr. 327.

Informationskurse und Lehrgänge bei der Feldartillerie- und bei der Fußartillerie-Schießschule.

1. Für die Generale, die auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Juni 1900 (A. V. Bl. S. 319), vom 24. Oktober 1907 (A. V. Bl. S. 479) und vom 4. Februar 1909 (A. V. Bl. S. 29) an den Informationskursen bei der Feldartillerie- und bei der Fußartillerie-Schießschule teilnehmen, kommt die Berechtigung zur Mitnahme von Pferden in Fortfall.

   Die Beförderung dieser Generale zu den täglichen Übungen erfolgt mittels Fuhrwerks, für dessen Bereitstellung die beiden Artillerie-Schießschulen Sorge zu tragen haben.

   Zur Bestreitung der Kosten hierfür werden aus dem Transportkostenfonds vom Etatskapitel 34 Titel 2 alljährlich zur Verfügung gestellt

   der Feldartillerie-Schießschule 500 ℳ,
   der Fußartillerie-Schießschule 450 ℳ.

   Diese Beträge werden als Pauschsummen zur Selbstbewirtschaftung gewährt. Sie sind jeweils für das Rechnungsjahr anzufordern, in das der Beginn des Informationskursus fällt.

   Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni 1900 Nr. 260/6. 00. A. 4 wird aufgehoben. Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Februar 1909 Nr. 372/2. 09. A. 1 behält nur noch für die zur Fußartillerie-Schießschule kommandierten Stabsoffiziere der Feldartillerie Geltung, Ziffer 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

   > Die Kosten fallen den allgemeinen Fonds zur Last mit Ausnahme der Reisegebührnisse und Tagegelder für die Stabsoffiziere der Feldartillerie, die auf den Schießübungsgelderfonds des Kriegsministeriums übernommen werden und nach Ziffer 85—87 der Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule — D. V. E. Nr. 242 — zu zahlen und anzufordern sind.

Ewiger Bund

2. Die Dauer der Informationskurse für Stabsoffiziere wird herabgesetzt

   a) auf 20 Tage für das Kommando der Stabsoffiziere der Feldartillerie zur Fußartillerie-Schießschule (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 4. Februar 1909),

   b) auf 28 Tage für das Kommando der Stabsoffiziere der Fußartillerie zur Feldartillerie-Schießschule (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Oktober 1907).

   Die Zeitangabe zu a wird gemäß Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Februar 1909 Nr. 372/2. 09. A. 1 gleichzeitig mit der Verteilung der Kommandierungen durch das Armee-Verordnungsblatt bekanntgegeben.

   Zu b erstreckt sich das Kommando auf die Zeiten vom 14. Januar bis 10. Februar und vom 4. bis 31. Mai jeden Jahres. Meldung am 14. Januar und 4. Mai — Ziffer II. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1907 Nr. 821/10. 07. A. 5 ändert sich hiernach.

3. Mit Rücksicht auf die frühe Lage des Osterfestes im Jahre 1910 sind die Stabsoffiziere der Fußartillerie zu dem bevorstehenden 2. Lehrgang für ältere Offiziere an der Fußartillerie-Schießschule, abweichend von Ziffer 53 der Bestimmungen für diese Schießschule — D. V. E. Nr. 268 —, auf die Zeit vom 22. Februar bis 23. März 1910 zu kommandieren.

4. Die nächsten Informationskurse an der Fußartillerie-Schießschule nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Februar 1909 finden statt:

   a) vom 14. bis 23. März 1910 für Divisionskommandeure und für Feldartillerie-Brigadekommandeure,

   b) vom 4. bis 23. März 1910 für Stabsoffiziere der Feldartillerie.

   Es sind zu kommandieren:

   zu a) je ein Divisionskommandeur des Gardekorps, I., V., VI., IX., X., XI., XIV. und XVII. Armeekorps,
   je ein Brigadekommandeur des I., II., III., XV., XVI., XVII. und XVIII. Armeekorps;

   zu b) je ein Regimentskommandeur des Gardekorps, V., VIII. und XI. Armeekorps,
   je ein älterer Abteilungskommandeur des VI., IX. und X. Armeekorps.

   Außerdem nehmen teil:

   zu a) 2 bis 3 Königlich Bayerische und 2 Königlich Sächsische Generale, sowie ein Königlich Württembergischer General,

   zu b) je ein Königlich Bayerischer, Sächsischer und Württembergischer Stabsoffizier.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Nr. 62/12. 09. B. 1.

Berlin den 9. Dezember 1909.

Nr. 328.

Ausführung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909.

Zu Ziffer I, 3 der Zusatzbestimmungen zum Erlaß vom 3. August 1909 (A. V. Bl. S. 220) wird folgendes erläuternd bemerkt:

Die Bewilligung der Dienstalterszulagen im Sinne dieser Ziffer erfolgt

für abkommandierte regimentierte Offiziere, die ihr Gehalt aus den Truppen-Etats weiter beziehen, durch die betreffenden Truppenbefehlshaber,

für abkommandierte nichtregimentierte Offiziere, die ihr Gehalt nicht aus den Truppen-Etats erhalten, durch die betreffenden Vorgesetzten der Dienststellen, bei denen die Offiziere kommandiert sind.

v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Nr. 639/12. 09. A. 1.

Berlin den 14. Dezember 1909.

Nr. 329.

Eisenbahnbeförderung der Urlauber zu den großen Festen.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß

1. die Urlauber die für sie bestimmten Militär-Sonderzüge benutzen müssen (Ziffer III, 6 und 10 des diesseitigen Erlasses vom 28. November 1907 Nr. 883/11. 07. A. 1.) und
2. die Benutzung von Schnell- und Eilzügen durch beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts für die Zeit vom 21. bis 23. und 28. bis 30. Dezember nur ausnahmsweise gestattet werden darf (Ziffer 5a, 2 der militärischen Ausführungs-Bestimmung 103 zur Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil).

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Nr. 825/11. 09. Z. 1.

Berlin den 16. Dezember 1909.

Nr. 330.

Änderung der Verwaltungsordnung der Militär-Bibliotheken.

(D. V. E. Nr. 177.)

Im § 4 Ziffer 1 ist der letzte Satz »Wo — angehören« handschriftlich zu streichen.

v. Heeringen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 500/11. 09. A. 7.

Berlin den 26. November 1909.

Nr. 331.

Vorschrift für die Handhabung des tragbaren Gebirgsfernsprechers nebst Ausrüstungs-Nachweisung.

Der Entwurf der »Vorschrift für die Handhabung des Gebirgsfernsprechers nebst Ausrüstungs-Nachweisung« vom 23. September 1902 — D. V. E. Nr. 376 — tritt außer Kraft.

Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 26. November 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 353/11. 09. A. 7.

Nr. 332.

Konstruktionszeichnungen des Verkehrstruppengeräts.

Die Nachträge XXV bis XXVII zu den Konstruktionszeichnungen des V. T.-Geräts werden nebst den zugehörigen Nachtragszeichnungen den beteiligten Dienststellen zugehen.

Im Auftrage.
Schmiedecke.

Kriegsministerium. Berlin den 27. November 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 284/11. 09. B. 1.

Nr. 333.

Vereinnahmung eines von unbekannter Stelle eingesandten Geldbetrags.

Der Ehefrau eines Feldwebels bei dem Bezirkskommando Wiesbaden ist in einem verschlossenen Briefumschlag ohne Angabe des Absenders ein Hundertmarkschein zugegangen. Der Bezirksfeldwebel hat die Summe, über deren Einsender, Veranlassung und Zweck ihm nichts bekannt ist, zur Verfügung der Heeresverwaltung gestellt.

Der Betrag ist den Einnahmen des Reichs zugeführt worden.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Zastrow.

Kriegsministerium. Berlin den 29. November 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 380/10. 09. A. 3.

Nr. 334.

Ernennung zum Oberveterinär des Beurlaubtenstandes.

Zur Ernennung zum Oberveterinär des Beurlaubtenstandes stehen die Unterveterinäre mit einem Dienstalter vom 1. Juli 1904 heran (§ 36, 5 der Militär-Veterinärordnung). Betreffs der Stabs- und Oberstabsveterinäre des Beurlaubtenstandes verbleibt es einstweilen bei der Mitteilung an die Generalkommandos vom 8. Mai 1909 Nr. 716/4. 09. A. 3.

Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 1. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 34/12. 09. A. 4.

Nr. 335.

Änderung der Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte Feldhaubitz-Munitionskolonne 98.

D. V. E. 354.

Auf Seite 22, Ziffer 3 v. u. ist statt »3« handschriftlich »1« Umlaufriemen zu setzen.

Im Auftrage.
v. Petery.

Kriegsministerium. Berlin den 2. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 826/11. 09. A. 4.

Nr. 336.

Zeichnungen des Feldartilleriegeräts.

Die Konstruktionszeichnung A. IV. 96 Blatt 25 gelangt zur Ausgabe.

Im Auftrage.
v. Petery.

Kriegsministerium. Berlin den 5. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 72/12. 09. A. 5.

Nr. 337.

Sondervorschriften für die Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts.

(D. V. E. Nr. 197.)

Der erste Teil — Untersuchung der Geschützrohre — wird demnächst ausgegeben werden.

Die Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 — scheidet alsdann aus; der Anhang zu dieser Vorschrift tritt als Anhang zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts (D. V. E. Nr. 197) über.

Im Auftrage.
Sieger.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 7. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 25/12. 09. A. 7.

Nr. 338.

Bezeichnungsvorschrift für die Fahrzeuge mobiler Formationen der Verkehrstruppen.

Für die Bezeichnungen der Fahrzeuge mobiler Formationen der Verkehrstruppen ist eine besondere Vorschrift aufgestellt worden, die den beteiligten Dienststellen demnächst durch das Artillerie-Konstruktions-Bureau in der erforderlichen Anzahl zugehen wird. In den Druckvorschriftenetat ist diese Vorschrift nicht aufzunehmen.

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 8. Dezember 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 18/12. 09. B. 4.

Nr. 339.

Informatorische Beschäftigung von Stellenbewerbern bei Garnisonverwaltungen im Jahre 1910.

Von den in den Anmeldelisten der Intendanturen verzeichneten Bewerbern um Garnisonverwaltungs-Inspektor-Stellen sind im Jahre 1910 alle Bewerber mit Bewerbungsdatum vor dem 1. März 1909, und zwar zum 3. Januar 1910 einzuberufen.

Die Dauer der informatorischen Beschäftigung beträgt nunmehr 9 Monate; die Zulassung findet nur einmal im Jahre statt.

Im Auftrage.
Hoffmann.

Kriegsministerium. Berlin den 9. Dezember 1909.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 413/11. 09. B. 2.

Nr. 340.

Änderung der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

1. § 2, 2. Der 2. Absatz fällt fort.
2. Ebenda. Im 4. Absatz, Zeile 11 und 12 von oben sind die Worte von »der, falls« bis »zu ergänzen ist« zu streichen.
3. Ziffer 3. In der 5. und 6. Zeile sind die Worte von »weder« bis »Transportführer« zu streichen und dafür zu setzen: Marschgebührnisse nicht.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt.
v. Zastrow.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 13. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 293/12. 09. A. 4.

Nr. 341.

Zeichnungen des Feldartilleriegeräts.

Es gelangen zur Ausgabe:

Nachtrag XXXIII zu den Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts mit 11 Blatt Nachtragszeichnungen,

Konstruktionszeichnung A. III. 98 Blatt 46a und

Verzeichnis der Konstruktionszeichnungen des Feldartilleriegeräts. — Das alte Verzeichnis scheidet aus.

Die im neuen Verzeichnis aufgeführte Konstruktionszeichnung A. III. 98 Blatt 24a wird später ausgegeben; die Umbezeichnung der bisherigen Konstruktionszeichnungen A. IX. 96 Blatt 1—5 in A. XI. 96 Blatt 1—5 und A. XI. 96 Blatt 1 und 2 in A. XI. 96 Blatt 6 und 7 wird im nächsten Nachtrag berücksichtigt werden.

Im Auftrage.
Körner.

Kriegsministerium. Berlin den 13. Dezember 1909.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Nr. 494/12. 09. C. 2.

Nr. 342.

Anstellung von Militäranwärtern im Grenzaufsichtsdienste.

Die Anstellung von Militäranwärtern im Grenzaufsichtsdienste liegt ausschließlich den Präsidenten der Oberzolldirektionen ob. Gesuche um Anstellung als Zollaufseher sind deshalb, wie auch in der Anlage M zu den Anstellungsgrundsätzen unter III. 11 vorgeschrieben ist, nur an die Oberzolldirektionen der Grenzprovinzen zu richten, in deren Bezirk der Bewerber angestellt zu werden wünscht.

v. Vallet des Barres.

Kriegsministerium. Berlin den 14. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 398/12. 09. A. 1.

Nr. 343.

Druckfehler in den Friedens-Besoldungsetats für 1909.

Es ist festgestellt worden, daß in einzelnen Exemplaren der Friedens-Besoldungsetats 1909 die Seiten 22 und 23 fehlen, so daß der Etat Nr. 11 (für 1 Infanterie-Bataillon mit niedrigem Etat) auf seiner zweiten Seite Festsetzungen für das Garde-Jäger-Bataillon enthält.

Insoweit sich auch unter den den einzelnen Dienststellen überwiesenen Friedens-Besoldungsetats für 1909 solche fehlerhaften Exemplare befinden, ist deren Zahl — von den Truppen regimenterweise oder für das selbständige Bataillon — der zuständigen Intendantur zum 10. Januar 1910 mitzuteilen.

Eine Übersicht der Anmeldungen ist für den Bereich der Korps-Intendanturen oder der Intendanturen der militärischen Institute und der Verkehrstruppen aufzustellen und zum 20. Januar 1910 an die Armee-Abteilung zu senden.

Fehlanzeigen sind nicht nötig.

Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 15. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 207/10. 09. A. 5.

Nr. 344.

Prüfung von Rechnungsbelegen.

Rechnungsbelege, deren Beträge die Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission zu erstatten hat, sind vor Zahlung von den für die anfordernden Truppen und Behörden zuständigen Intendanturen vorzuprüfen und mit Feststellungsvermerk zu versehen.

Die Ergänzung der »Vorschrift für die Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission« — D. V. E. Nr. 282 — erfolgt durch die nächsten Deckblätter.

Im Auftrage.
Sieger.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 687/12. 09. A. 1.

Nr. 345.

Festungs-Generalstabsreisen.

Im Jahre 1910 findet eine große Festungs-Generalstabsreise beim XIV. und XV. Armeekorps und eine kleine Festungs-Generalstabsreise innerhalb des III. Armeekorps im Anschluß an die Korps-Generalstabsreise statt (Ziffer 38 der Bestimmungen über Generalstabsreisen).

Wandel.

Kriegsministerium. Berlin den 25. November 1909.
Feldartillerie-Abteilung.
Nr. 470/11. 09. A. 4.

Nr. 346.

Zeichnungen des Truppen- und Train-Feldgeräts.

Es werden versandt die Konstruktionszeichnungen

I. Fahrzeuge — Kavallerie-Sanitätswagen, Blatt 4 —;
VIII. Werkzeug und Geräte 1888, Blatt 2a und 2b;
XIV. Kavallerie-Brückengerät, Blatt 1—4.

In Vertretung.
v. Petery.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 468/11. 09. A. 3.

Berlin den 3. Dezember 1909.

Nr. 347.

Offizier- und Fähnrichprüfungen 1910.

Bei der Ober-Militär-Prüfungskommission finden 1910 bei einer genügenden Zahl von Anmeldungen voraussichtlich in allen Monaten mit Ausnahme des Februar, März und Juli Prüfungen statt.

Frhr. v. Krane.

Kriegsministerium.
Medizinal-Abteilung.
Nr. 1792/11. 09. M. A.

Berlin den 4. Dezember 1909.

Nr. 348.

Zeichnungen des Feldlazarettgeräts.

Nachtrag IX zu den Konstruktionszeichnungen des Feldlazarettgeräts kommt zur Versendung.

v. Schjerning.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 57 bis 76 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Maschinengewehr-Kompagnien 08 — D. V. E. Nr. 45 —;
» 7 » 17 » » » » das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehr-Kompagnie 08 — D. V. E. Nr. 89 —;
» 2 » 13 » » » » eine Ersatz-Maschinengewehr-Kompagnie 08 — D. V. E. Nr. 108 —;
» 147 (13) bis 158 (24) zur Vorschrift für die Instandhaltung und Verwaltung der Waffen und des Materials bei den Maschinengewehrtruppen — D. V. E. Nr. 113 —;
» 160 » 173 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Maschinengewehr-Abteilungen — D. V. E. Nr. 374 —;
» 24 » 28 » » » » eine Ersatz-Maschinengewehr-Abteilung mit neuem Gerät — D. V. E. Nr. 375 —;
» 61 » 63 » » » » das Reserve-Maschinengewehr einer Maschinengewehr-Abteilung — D. V. E. Nr 386 —;
» 23 » 32 zur Heiratsverordnung — D. V. E. Nr. 129 —;
» 1 » 45 zum Exerzier-Reglement für die Fußartillerie — D. V. E. Nr. 200 —;
» 38 » 44 zur Vorschrift XXXIV
» 41 » 49 » » XXXV
» 22 » 26 » » XXXVa
» 1 » 12 » » XXXVb
} der »Besonderen Munitionsabnahme-Vorschriften« — D. V. E. Nr. 64 —;
» 18 » 34 zum Leitfaden, betr. die Leuchtpistole und ihre Munition — D. V. E. Nr. 261 —;
» 92 und 93 » » » das Maschinengewehr-Material — D. V. E. Nr. 383 —;
» 1 » 2 » » » » Maschinengewehrgerät 08 — D. V. E. Nr. 367 —;
» 1 zu den Sondervorschriften für die Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandsetzung des Geräts. Dritter Teil. — D. V. E. Nr. 197 —;
» 166 » 167 zum Anhang zur Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie — D. V. E. Nr. 56 —.

Ewiger Bund

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet.	Mit Ziehdeckel versehen.
	ℳ	ℳ
Sondervorschriften für Fußartillerie. L. Zelte	0,50	1,15

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet.	Kartoniert.
	ℳ	ℳ
Verkaufspreisverzeichnis zu den Handwaffen mit den Deckblättern bis 154	0,55	0,65
Offizier-Ergänzungsvorschrift mit den Deckblättern bis 47	0,45	0,60

Druckfehlerberichtigung.

Schießvorschrift für die Infanterie — D. V. E. Nr. 240 —.

Seite 13. Bei Visier 650 und Entfernung 600 ist statt »0,40« zu setzen: 0,45;

» 15. Bei Visier 700 und Zielhöhe 1,40 m ist zu setzen: 165 und nur bei Zielhöhe 2,00 m: ganz bestrichen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2909. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 22. Dezember 1909. Nr. 27.

Nr. 349.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Großfürsten Michael Nikolajewitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit.

Um das Andenken des aus dem Leben geschiedenen Großfürsten Michael Nikolajewitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit, Meines lieben Vetters, zu ehren, bestimme Ich hierdurch: daß die Offiziere des Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesischen) Nr. 4, dessen Chef der Verewigte war, und Meines 1. Garde-Feldartillerie-Regiments, à la suite dessen der Großfürst stand, auf acht Tage Trauer anlegen. Außerdem haben Abordnungen der beiden Regimenter, bestehend je aus dem Regiments-Kommandeur, einem Rittmeister (Hauptmann), einem Oberleutnant, einem Leutnant und einem Wachtmeister, an den Beisetzungsfeierlichkeiten teilzunehmen. Ich beauftrage Sie, Vorstehendes der Armee sogleich bekanntzumachen.

Neues Palais den 20. Dezember 1909.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Dezember 1909.
Nr. 796/12. 09. K. M.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

v. Heeringen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
2909. 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 24. Dezember 1909. Nr. 28.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 350.

Zuteilung der Hohenzollernschen Lande zum Korpsbezirk des XIV. Armeekorps und Verlegung von Truppenteilen.

Ich bestimme:

Die Hohenzollernschen Lande scheiden in militärischer Beziehung am 1. April 1910, in Ersatzangelegenheiten bereits am 1. Januar 1910 aus dem Bezirk des VIII. Armeekorps aus und treten zu diesen Zeiten in den des XIV. Armeekorps über. Das jetzt zum Bezirkskommando Coblenz gehörige Meldeamt Sigmaringen wird dem Bezirkskommando Stockach unterstellt. Die Änderungen in der Landwehr-Bezirkseinteilung der 57. und 80. Infanteriebrigade gehen aus der Anlage hervor. In der Ersatzbehörde III. Instanz für die Hohenzollernschen Lande werden die Geschäfte der Zivilbehörde dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen übertragen. Zum 1. April 1910 werden verlegt: Nachstehend.

das Infanterie-Regiment von Lützow (1. Rheinisches) Nr. 25 von Rastatt nach Aachen, unter Einreihung in den Verband der 29. Infanteriebrigade,

das Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40 von Aachen nach Rastatt, unter Einreihung in den Verband der 56. Infanteriebrigade.

In den Hohenzollernschen Landen ausgehobene Rekruten sind vornehmlich in das Füsilier-Regiment Fürst Karl Anton von Hohenzollern (Hohenzollernsches) Nr. 40 und in sonstige preußische Truppenteile des XIV. Armeekorps einzustellen.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Wilhelmshöhe den 11. August 1909.

Wilhelm.

v. Einem. v. Moltke.

An den Kriegsminister und den Minister des Innern.

Ewiger Bund

Landwehr-Bezirkseinteilung der 57. und 80. Infanteriebrigade.

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (oder Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat
XIV.	57.	Donaueschingen	wie bisher	Großherzogtum Baden
		Stockach	Bezirksamt Engen » Stockach » Meßkirch » Überlingen » Pfullendorf » Konstanz	
			Hohenzollernsche Lande	Königreich Preußen R.-B. Sigmaringen
VIII.	80.	Coblenz	Stadt Coblenz Landkreis Coblenz Kreis St. Goar	Königreich Preußen R.-B. Coblenz
		Kreuznach	wie bisher	

Kriegsministerium. Berlin den 22. Dezember 1909.
Nr. 691/8. 09. A. 1.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Änderung der Anlage 1 zur Wehrordnung sowie der Erlaß von Bestimmungen in Ersatzangelegenheiten und wegen Austausches des Feldgeräts usw. bleiben vorbehalten.

v. Heeringen.

Nr. 351.

Wegfall des Paradewaffenrocks für Generale.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Der Paradewaffenrock für Generale fällt fort. An seine Stelle tritt zum Gala- und Paradeanzuge der Waffenrock (bisher Interimswaffenrock) mit Epauletten sowie mit Achselbändern und Fangschnüren der jetzigen Probe, aber ohne Schultergeflecht.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais den 21. Dezember 1909.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Heeringen.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 22. Dezember 1909.
Nr. 660/12. 09. B. 3.

Vorstehende **Allerhöchste Kabinetts-Ordre** wird mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Allerhöchster Bestimmung zufolge die Paradewaffenröcke noch bis zum 1. April 1910 getragen werden dürfen.

Die Befestigung der Achselbänder und Fangschnüre erfolgt mittels einer Lasche unter dem rechten Epaulett.

v. Heeringen.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Dezember 1909.
Nr. 1276/10. 09. C. 2.

Nr. 352.

Hinterbliebenenversorgung.

Die aufgrund der Erlasse vom 22. Juli und 17. September 1907 (A. V. Bl. S. 341 und 391) sowie die aufgrund der früheren Bestimmungen bewilligten Ausgleichsunterstützungen dürfen für Kinder, die zukünftig auf öffentliche Kosten erzogen und unterhalten oder die unentgeltlich in Waisen- oder Erziehungsanstalten aufgenommen werden, nicht weiter gezahlt werden. Die Einstellung und Wiederaufnahme der Zahlung regelt sich nach § 33 des Militärhinterbliebenen- oder § 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes.

Hierzu wird bemerkt:

1. Die unentgeltliche bzw. auf öffentliche Kosten erfolgende Erziehung und Unterhaltung ist als eine Einkommensverbesserung im Sinne der Nr. 19 des Erlasses vom 22. Juli 1907 anzusehen, wovon die Empfänger der Ausgleichsunterstützung der Stelle, die die Bewilligung ausgesprochen hat, oder der zahlenden Kasse sogleich Anzeige zu erstatten haben.

2. In dem mittels Erlasses vom 22. November 1907 Nr. 1662/10. 07. C. 2 herausgegebenen Muster V zur Quittung über Hinterbliebenenbezüge ist

   a. im Text hinzuzufügen:

   »5. daß d.. Kind.. seit dem ..... auf öffentliche Kosten erzogen und unterhalten w.... oder unentgeltlich in die .....anstalt zu ..... aufgenommen worden .....«

   b. in der Bescheinigung
   bei Nr. 1 anstelle von 4c zu setzen: 5.

3. Zu den Anstalten im Sinne dieses Erlasses rechnen u. a.: die Kadettenhäuser, die Unteroffizierschulen- und vorschulen sowie die Militär-Knaben-Erziehungsanstalt in Annaburg. Es rechnen nicht dazu die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses, weil hier die Aufnahme nur unter der Bedingung der Abführung der dem Kinde bewilligten Bezüge an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse stattfindet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß von der Abführung an das genannte Waisenhaus ausgeschlossen sind die aufgrund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Juni 1867 bewilligten Erziehungsgelder (aus Kapitel 74 Titel 5).

4. Die Vorschrift, wonach bei Verleihung einer Freistelle im Kadettenkorps ermäßigtes Erziehungsgeld (Kapitel 74 Titel 5) von jährlich 60 *M.* gezahlt werden darf, soll in zukünftigen Fällen nur auf Waisen bezogen werden, die weder Waisen-, oder Kriegswaisengeld noch Rente beziehen.

Im Auftrage.

v. Vallet de Barres.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 20. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 291/12. 09. A. 4.

Nr. 353.

Bahnsendungen an das Artilleriedepot Wittenberg.

Sämtliche volle Wagenladungen mit Munition und Munitionsteilen der Infanterie und Feldartillerie sind nach Station Wittenberg, Anschlußgleis des Artilleriedepots zu richten.

Sendungen von Gütern anderer Art, wie Handwaffen, Feldartilleriegerät usw. sind wie bisher an das Artilleriedepot Wittenberg, Station Wittenberg, zu richten.

Im Auftrage.
Körner.

Kriegsministerium. Berlin den 18. Dezember 1909.
Kavallerie-Abteilung.
Nr. 349/12. 09. A. 3.

Nr. 354.

Lehrgänge an Kriegsschulen.

a. Einzeln:

Glogau: Beginn 6. April 1910, Schluß 10. Dezember 1910, Anmeldung (Ziffer 64 der Kriegsschul-Ordnung) zum 6. März 1910;

b. als Gruppe, in erster Linie für ehemalige Kadettenabiturienten:

Danzig: Beginn 25. Mai 1910, Schluß 4. Februar 1911,

Cassel: Beginn 8. Juni 1910, Schluß 18. Februar 1911, Anmeldung zum 25. April 1910.

Die nächste Benachrichtigung nach Ziffer 61 Absatz 1 der Kriegsschul-Ordnung über die Zahl der 6 Monate später zum Kriegsschulbesuch vorgebildeten Fahnenjunker würde seitens der Generalkommandos usw. nicht zum 20. Januar, sondern für 1910 zum 20. Februar der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens zu übersenden sein.

Frhr. v. Krane.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1909 09. II.

Ewiger Bund

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

43. Jahrgang. Berlin den 31. Dezember 1909. Nr. 29.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 ℳ 50 ₰, für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 ℳ 90 ₰. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 ₰ für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 ₰ für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 ₰ für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabfolgt werden.

Nr. 355.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Brasilien.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Heinrich von Aschen seinen Wohnsitz in São Paulo aufgegeben hat, ist die ihm zufolge Bekanntmachung vom 30. April 1909 erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a—c der Deutschen Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben, zurückgezogen worden.

Berlin den 6. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

Just.

Kriegsministerium. Berlin den 21. Dezember 1909.
Nr. 496/12. 09. A. 1.

Vorstehendes wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Mai 1909 (A. V. Bl. S. 143) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Auftrage.

Wandel.

Ewiger Bund

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Nr. 778/12. 09. B. 2.

Berlin den 27. Dezember 1909.

Nr. 356.

Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Brot, Brotroggen und Futter für das I. Halbjahr 1910.

A. Niedriges Beköstigungsgeld.

Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1910 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.	Pf.	Pf.
Gardekorps.			
Berlin	36	46	19,862
Biesenthal	41	54	25,100
Charlottenburg	37	47	20,772
Groß-Lichterfelde	38	49	21,770
Potsdam*)	40	52	23,948
I. Armeekorps.			
Allenstein	35	45	19,468
Bartenstein	37	47	20,594
Bischofsburg	33	42	17,350
Braunsberg	37	47	20,920
Darkehmen	36	46	19,720
Goldap	35	45	19,166
Gumbinnen	35	44	18,730
Insterburg	35	45	19,480
Königsberg i. Pr.	34	43	18,493
Lötzen	35	44	18,980
Lyck	34	43	17,820
Memel	33	41	16,800
Ortelsburg	32	40	16,220
Pillau	37	48	21,202
Rastenburg	35	44	18,670
Sensburg	34	43	18,100
Stallupönen	36	46	20,240
Tilsit	35	45	19,360
II. Armeekorps.			
Belgard	36	46	19,620
Bromberg	37	48	21,388
Altdamm	35	45	19,380
Demmin	37	47	20,690
Gnesen*)	37	47	20,520
Greifenberg	36	46	19,560
Greifswald	36	46	20,060
Hohensalza	36	46	19,754
Kolberg	37	47	20,748
Köslin	36	46	20,310
Pasewalk	36	46	20,448
Schneidemühl	34	43	18,450
Stargard i. Pomm.	36	46	19,666
Stettin	42	55	25,760
Stralsund	35	44	18,920
Swinemünde	35	45	19,300
Treptow a. R.	36	46	19,620
Anklam, Dt. Krone, Naugard, Neustettin	wie Stettin.		
III. Armeekorps.			
Angermünde	38	49	21,720
Beeskow	36	46	20,028
Brandenburg a. H.	36	46	19,770
Cottbus	37	47	20,688
Crossen a. O.	40	52	23,780
Cüstrin	36	46	20,180
Frankfurt a. O.	37	48	21,464
Fürstenwalde	34	43	17,840
Jüterbog	38	49	22,260
Landsberg a. W.	36	46	20,300
Lübben	37	48	21,488
Perleberg	37	47	20,590
Prenzlau	41	53	24,532
Rathenow	38	49	21,500
Neu-Ruppin	39	51	23,280
Schwedt a. O.	39	51	23,214
Spandau	38	49	21,522
Calau, Guben, Woldenberg	wie Berlin bzw. d. nächste Standort mit Fleischverdingung.		
IV. Armeekorps.			
Altenburg	37	48	21,346
Annaburg	39	51	23,180
Bernburg	39	51	23,170
Blankenburg	36	46	19,540
Burg	37	48	21,080
Dessau	35	45	19,236
Gardelegen	36	46	20,090
Goslar	39	51	23,486
Halberstadt	37	48	21,410
Halle (Saale)	38	49	21,616
Magdeburg	35	45	19,358
Merseburg	39	50	22,800
Quedlinburg	38	49	21,780
Salzwedel	38	49	22,070
Stendal	39	50	22,790
Torgau	38	49	21,870
Weißenfels	37	47	20,860
Wittenberg	38	49	22,462
Zerbst	36	46	19,560
Aschersleben, Bitterfeld, Neuhaldensleben, Sangerhausen	wie Magdeburg bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
V. Armeekorps.			
Frauſtadt	39	50	22,570
Glogau	38	49	21,960

*) Nur für das I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1910 festgesetzt.

Ewiger Bund

In den Standorten:	Für Gemeine Pf.	Für Unteroffiziere Pf.	Der in dem niedrigen Befestigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf Pf.
Görlitz	36	46	20,400
Hirschberg	39	50	22,500
Jauer	37	48	21,340
Krotoschin	36	46	20,210
Lauban	38	49	21,664
Liegnitz	38	49	22,440
Lissa	37	47	20,920
Lüben	37	48	21,080
Militsch	37	48	21,488
Ostrowo	36	46	20,320
Posen*)	37	47	20,820
Rawitsch	37	47	20,980
Sagan	36	46	19,690
Schrimm	37	47	20,750
Sprottau	35	45	19,490
Wreschen	38	49	22,040
Züllichau	39	50	22,600
Kosten, Muskau, Neusalz, Neutomischel, Samter, Schroda, Wahlstatt	wie Posen bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
VI. Armeekorps.			
Bernstadt i. Schl.	38	49	22,050
Beuthen O.-Schl.	35	45	19,420
Breslau	37	48	21,272
Brieg	37	47	20,660
Cosel	38	49	21,612
Glatz	38	49	22,100
Gleiwitz	37	47	20,790
Grottkau	37	47	20,820
Kreuzburg O.-Schl.	39	51	23,100
Leobschütz	39	50	22,700
Namslau	39	50	22,808
Neisse	38	49	22,364
Neustadt O.-Schl.	39	51	23,410
Oels	39	51	23,020
Ohlau	40	52	23,820
Oppeln	38	49	21,850
Pleß	40	52	24,410
Ratibor	40	52	23,970
Schweidnitz	37	47	20,508
Wohlau	39	50	22,884
Kattowitz, Münsterberg, Nybnik, Striegau, Waldenburg	wie Breslau bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
VII. Armeekorps.			
Bielefeld	37	48	21,240
Bückeburg	37	47	20,620
Cleve	37	47	20,950
Crefeld	40	52	23,616
Detmold	37	47	20,860
Düsseldorf	38	49	21,930
Höxter	38	49	22,430
Minden	38	49	21,780
Mülheim a. d. Ruhr	39	51	23,120
Münster	39	50	22,760
Neuhaus	40	52	23,942
Paderborn	40	52	24,282
Wesel	41	54	25,490
Barmen, Bochum, Coesfeld, Dortmund, Driburg, Duisburg, Elberfeld, Essen, Geldern, Gelsenkirchen, Hagen, Lennep, Lippstadt, Recklinghausen, Soest, Solingen	wie Münster bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
VIII. Armeekorps.			
Aachen*)	41	53	24,970
Bonn	39	50	22,580
Coblenz, Ehrenbreitstein *)	35	45	19,248
Cöln, Deutz	37	47	20,990
Diez	37	47	20,880
St. Johann-Saarbrücken	37	48	21,104
Jülich	36	46	20,110
Kalk bei Cöln	36	46	19,980
Mülheim a. Rh.	36	46	19,560
Saarlouis	38	49	21,900
Trier	39	51	23,079
Andernach, Bensberg, Engers, Kreuznach, Montjoie, Neuß, Neuwied, Oranienstein, Rheydt, Siegburg, St. Wendel	wie Coblenz bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
IX. Armeekorps.			
Altona	39	50	22,888
Bremen	37	47	20,612
Flensburg	34	43	18,330
Güstrow	36	46	19,504
Hadersleben	36	46	20,380
Hamburg	39	50	22,888
Harburg	37	47	20,590
Itzehoe	35	44	18,530
Ludwigslust	11	53	24,634
Lübeck	37	48	21,344
Neumünster	36	46	19,968
Neustrelitz	39	51	23,342
Parchim	36	46	20,420
Ratzeburg	36	46	20,120
Rendsburg	38	49	21,654
Rostock	39	51	23,454
Schleswig	38	49	21,670
Schwerin	40	52	24,330
Stade	36	46	19,560
Wandsbek	36	46	20,196
Wismar	36	46	20,300
Bremerhaven, Geestemünde, Ploen, Waren	wie Altona bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		

*) Nur für das I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1910 festgesetzt.

Ewiger Bund

In den Standorten:	Für Gemeine Pf.	Für Unteroffiziere Pf.	Der in dem niedrigen Befestigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf Pf.
Ferner die Marinegarnisonen:			
Cuxhaven	39	50	22,980
Friedrichsort	36	46	19,850
Helgoland	48	61	26,650
Kiel	36	46	19,580
Lehe	36	46	20,292
Sonderburg	36	46	20,370
X. Armeekorps.			
Aurich	35	44	18,640
Braunschweig	38	49	21.792
Celle	40	52	23,792
Hameln	38	49	22,352
Hannover	40	52	23,752
Hildesheim	35	45	19,012
Lüneburg	39	51	23,300
Oldenburg	41	54	25,028
Osnabrück	38	49	22,422
Verden	40	52	23,820
Wolfenbüttel	38	49	21,900
Lingen, Nienburg	wie Hannover bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
Ferner die Marinegarnison:			
Wilhelmshaven	37	47	20,758
XI. Armeekorps.			
Arolsen	36	46	19,876
Cassel*)	38	49	21,852
Coburg	40	52	24,370
Eisenach	35	45	19,484
Erfurt	39	51	23,240
Fritzlar*)	35	44	18,920
Fulda	38	49	21,540
Gera	37	47	20,536
Göttingen*)	38	49	21,700
Gotha*)	37	47	20,660
Hildburghausen	36	46	19,980
Hofgeismar*)	37	48	21,110
Jena	38	49	21,526
Langensalza	35	45	19,020
Marburg*)	38	49	22,050
Meiningen	36	46	20,220
Münden (Hann.)	37	47	20,940
Naumburg (Saale)	35	44	18,920
Rudolstadt	37	48	21,420
Sondershausen	37	47	20,760
Weimar*)	37	46	20,020
Carlshafen, Hersfeld, Mühlhausen i. Th.	wie Cassel bzw. der nächste Standort m. Fleischverdingg.		
XIII. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.			
Ulm	39	51	23,416
XIV. Armeekorps.			
Altbreisach	38	49	21,740
Bruchsal	37	48	21,110
Colmar i. E.*)	39	50	22,723
Durlach	37	47	20,772
Ettlingen	38	49	22,476
Freiburg i. B.*)	38	49	22,480
Heidelberg*)	37	47	20,558
Burg Hohenzollern	43	57	27,280
Karlsruhe, Gottesaue *)	37	47	20,772
Kehl	38	49	21,680
Konstanz	38	49	22,060
Lahr	40	52	24,122
Mannheim	38	49	22,194
Mülhausen i. E.*)	37	47	20,860
Müllheim	41	53	24,516
Neubreisach*)	39	51	23,480
Offenburg	39	50	22,640
Rastatt	38	49	21,902
Schlettstadt	37	47	20,770
Schwetzingen	38	49	21,860
Donaueschingen, Hechingen, Lörrach, Mosbach, Sigmaringen, Stockach	wie Karlsruhe bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
XV. Armeekorps.			
Bischweiler*)	38	49	21,660
Bitsch*)	37	48	21,280
Dieuze*)	36	46	20,190
Hagenau	37	48	21,332
Mutzig	36	46	20,380
Pfalzburg*)	37	48	21,020
Saarburg i. L.*)	38	49	21,500
Saargemünd*)	35	45	19,112
Straßburg i. E.*)	37	48	21,432
Weißenburg i. E.*)	36	46	20,340
Zabern*)	36	46	20,430
Molsheim*)	wie Straßburg i. E.		
XVI. Armeekorps.			
St. Avold*)	42	55	25,820
Diedenhofen*)	41	53	24,890
Forbach*)	39	50	22,580
Metz*)	39	51	23,246
Mörchingen*)	41	54	25,440
Obergentringen*)	41	53	24,890
XVII. Armeekorps.			
Culm	37	47	20,790
Danzig — Langfuhr — Neufahrwasser	37	47	20,850
Dt. Eylau	37	48	21,350
Graudenz	38	49	21,670
Marienburg	36	46	19,598
Marienwerder	37	48	21,390
Osterode	35	45	19,496
Riesenburg	37	48	21,000
Rosenberg	34	43	17,510
Soldau	32	40	16,396
Pr. Stargard	36	46	20,220
Stolp	36	46	19,900
Strasburg W.-Pr.	35	44	18,540
Thorn	35	45	19,372
Konitz, Neustadt W.-Pr., Schlawe	wie Danzig		

*) Nur für das I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1910 festgesetzt.

Ewiger Bund

In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf	In den Standorten:	Für Gemeine	Für Unteroffiziere	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf
	Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.
XVIII. Armeekorps.				Gießen*)	38	49	21,866	Erbach	wie Frankfurt a. M. bzw. der nächste Standort mit Fleischverdingung.		
				Hanau	36	46	20,288	Friedberg			
				Homburg v. d. H.	40	52	23,580	Höchst			
Babenhausen	36	46	20,226	Mainz*)	37	48	21,302	Limburg a. d. L.			
Biebrich*)	37	47	20,850	Offenbach	38	49	22,080	Meschede			
Butzbach	39	50	22,960	Weilburg	39	51	23,320	Oberlahnstein			
Darmstadt*)	36	46	20,146	Wiesbaden*)	36	46	20,420	Siegen			
Frankfurt a. M.	37	48	21,268	Worms*)	36	46	20,112	Wetzlar			

*) Nur für das I. Vierteljahr des Kalenderjahres 1910 festgesetzt.

B. Vergütungspreise für Brot und Futter.

1. Im I. Halbjahre des Kalenderjahres 1910 gelten als Vergütungspreise:

I. Für die tägliche Brotportion von 750 g (§ 4, 2 Fr. V. V.) ..... 13 Pf.
Für den Brotzuschuß von 250 g ..... 4 »

II. Für Brotroggen im Haushalte der Kadettenanstalten, für 100 kg ..... 16 ℳ 84 »

III. Für Futter:	Für die Tagesration ℳ	Pf.	Für die Monatsration auf 31 Tage ℳ	Pf.	auf 30 Tage ℳ	Pf.	auf 28 Tage ℳ	Pf.
a) nach Satz IV	1	21	37	51	36	30	33	88
b) » » III	1	28	39	68	38	40	35	84
c) » » III mit dem Zuschuß von 100 g Hafer für leichte Garde-Kavallerie	1	29	39	99	38	70	36	12
d) » » II	1	34	41	54	40	20	37	52
e) » dem Satze für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierpferde (§ 49, 4 u. 8 Fr. V. V.)	.	92	28	52	27	60	25	76

f) bei einzelnen Futterteilen:

für 100 kg Hafer ..... 17 ℳ 05 Pf.,
» 100 » Heu ..... 8 » 79 » ,
» 100 » Stroh ..... 5 » 13 » .

2. In den Vergütungssätzen für das I. Halbjahr 1910 liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld ..... 20 %,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern ..... 10 %.

Im Auftrage.
Weidemann.

Ewiger Bund

Kriegsministerium. Berlin den 28. Dezember 1909.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 490/12. 09. A. 6.

Nr. 357.

Ausgabe einer neuen Konstruktionszeichnung.

Die Konstruktionszeichnung des Pioniergeräts

»XVI. Schanz- und Werkzeug und Geräte verschiedener Art, Blatt 13«

wird den beteiligten Dienststellen durch das Artillerie-Konstruktionsbureau zugehen.

Im Auftrage.
Schroeter.

Versendung von Deckblättern.

Nr. 14 bis 70 zur Garnisondienst-Vorschrift — D. V. E. Nr. 131 —;
» 116 » 133 zur Vorschrift Das Feldhaubitzgerät 98, 4. Abteilung — D. V. E. Nr. 355 —;
» 55 » 67 » » » » 98, 3. » — D. V. E. Nr. 355 —;
» 181 » 226 » » Das Feldartilleriegerät 96 n/A., 4. Abteilung — D. V. E. Nr. 224b —;
» 50 » 72 » » » » 96 » 5. » — D. V. E. Nr. 224b —;
» 71 » 85 » » » » 96 » 3. » — D. V. E. Nr. 224b —;
» 118 » 136 » » Das Feldhaubitzgerät 98, 5. Abteilung — D. V. E. Nr. 355 —.

Verkaufspreis einer neuen Druckvorschrift.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Vorschrift über Anlage und Prüfung von Blitzableitern an Militär-Hochbauten (vorrätig in der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71)	0,65	0,70

Preiserhöhung von Druckvorschriften.

	Geheftet. ℳ	Kartoniert. ℳ
Heiratsverordnung mit den Deckblättern bis 32	0,15	0,25
Verladeordnung des Etappensanitätsdepots mit den Deckblättern bis 30	0,15	0,25

Ewiger Bund

Druckfehlerberichtigung.

1. In 950 nachträglich hergestellten und der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, zum Vertrieb übergebenen Abdrücken der Nr. 15 des Armee-Verordnungsblatts vom 21. Juli 1909 enthält die besondere Beilage (Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909) auf Seite 43, letzte Zeile, insofern einen Druckfehler, als die Dienstzulage des Gouverneurs von Ulm bis auf 7 500 ℳ und nicht nur 5 700 ℳ erhöht werden darf. Hierauf wird wegen der handschriftlichen Berichtigung der bei den Truppen usw. etwa vorhandenen, auf buchhändlerischem Wege nachträglich bezogenen Abdrücke der genannten Nummer des Armee-Verordnungsblatts hingewiesen.
2. Seite 351 des Armee-Verordnungsblatts für 1909, letzte Zeile. Setze »bestrichen« statt: bestreichen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei,
2909. 09. II.

Ewiger Bund

Inhaltsverzeichnis B

in Stichworten nach der Buchstabenfolge.

Abkürzungen.

Es soll heißen:

K M ..... Kriegsministerium.

A D ..... Allgemeines Kriegs-Departement.

Abessinische Brunnen. Anleitung für den Gebrauch. 153.

Abfindung der an Neubildungen abzugebenden Mannschaften mit Geld im ersten Monatsdrittel Oktober 1909. 86.

Abkommandierte. Über Abgabe von — an Neuformationen bestimmt Generalkommando. 85.

Abschlußnummern (§ 58, 2 Wehrordnung). 144.

Abzüge vom Gehalt bei Urlaub. 218. 241.

Adjutanten bei höheren Militär- und Kommandobehörden. Regelung der Ansätze. 217.

Adresse. Für Eisenbahnsendungen an Artilleriedepot Berlin. 108. Für Sendungen an Intendantur XVIII. Armeekorps und 21. Division. 148. Für Frachtsendungen an Pulverfabrik Hanau. 193. Für Bahnsendungen an Proviantamt Cüstrin. 252. Für Bahnsendungen an Artilleriedepot Wittenberg. 358.

Aktenauszüge für Bezirkskommando II Cöln. Mittel für Anfertigung. 89.

Allgemeine Unkosten. Beschaffung des Kursbuches für Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. 151. Desgl. des Werks »Wohnplätze des Deutschen Reiches«. 190.

Altes Blei. Preis. 117.

Ältester Jahrgang bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit. Ausgleich nach Aufstellung der Neuformationen wird durch Generalkommandos und oberste Waffenbehörden veranlaßt. 84.

Amerika (Vereinigte Staaten von). Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 52. 276.

Amrum-Dagebüll. Überfahrtsgeld. 149.

Angriff. Übungen im —. 31.

Anklam. Lehrgang an Kriegsschule. 164.

Annahme von Schenkungen an die Truppen. 148.

Anonym eingesandter Geldbetrag. Vereinnahmung. 255. 345.

Anstellung. Von Militäranwärtern s. Militäranwärter.

Apotheker (Militär-). Rangverhältnisse und Uniform der Korpsstabsapotheker und Stabsapotheker. 266.

Arbeiter-Abteilungen. Änderung des § 18 der Dienstvorschrift für die —. 258. Auflösung der — in Ehrenbreitstein. 286.

Archiv für Militärrecht. Namennennung bei Veröffentlichungen nicht erforderlich. 308.

Argentinien. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 143.

Armeefernsprecher bei der Feldartillerie. Ausgabe von Deckblättern. 296.

Armee-Konservenfabrik Mainz. Unterstellung unter Intendantur III. Armeekorps. 270.

Armeemärsche. Neue. 267.

Armee-Verordnungsblatt. Für Neubildungen überweist Kriegsministerium. 86. Preisermäßigung der Nummern 15 und 16 für 1909. 254.

v. Arnim. Trauer für General der Infanterie z. D. —. 109.

Artilleriedepot. Neben-Artilleriedepot Dt. Eylau. (Errichtung. Zuteilung zu Artilleriedepot Graudenz.) 74. 78. Versendung von Eisenbahngütern an Artilleriedepot Berlin oder Versendungen von dieser Behörde nach außerhalb. 108. Adresse für Bahnsendungen an Artilleriedepot Wittenberg. 358.

Ewiger Bund

Artillerie-Prüfungskommission. Vorprüfung der Rechnungsbelege der Depotverwaltung der —. 349.

Artilleriewerkstätten. Änderung des Preisverzeichnisses II für Fußartilleriegerät. 136. 316.

Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in: Chile. 36. Bolivien. 37. Konsulatsbezirk Malaga. 51. Vereinigten Staaten von Amerika und Canada. 52. 276. Russisch-Polen. 53. Peru. 112. Argentinien, Uruguay, Brasilien. 143. Spanien. 252. Bezirk des Konsulats Lyon. 286. Staat Santa Katharina (Brasilien). 287. Den Vilajets Bagdad und Basra sowie in den Häfen des Persischen Golfs. 312. Brasilien. 314. 359.

Ärztliche Zeugnisse s. Zeugnisse.

Aufklärungsdienst. Übungen der Kavallerie im —. 30. 111.

Aufklärungsübungen der Kavallerie. Neuer Fonds Kap. 24 Tit. 24. 81.

Aufzüge. Überwachung der in Dienstgebäuden. 96.

Ausbildung. Von Offizieren im Waffeninstandsetzungsgeschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrads. 133. 293.

Ausgleich. Von Ungleichheiten der Jahresklasse 1908 bei den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit durch Versetzung. 71. Des ältesten Jahrgangs bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit durch Generalkommandos und oberste Waffenbehörden. Der Unteroffiziere infolge der Neuformationen. 84.

Ausrüstung. Bestimmungen über — der Neuformationen usw. ergehen besonders. 85.

Ausrüstungs-Nachweisungen: Neue. 99. 119. 136. 279. 318.

Außer Kraft. 99. 119. 149. 318.

Änderungen. 346.

Auswahl der an Neubildungen abzugebenden Mannschaften. 85.

Ausweise für Frachtsendungen. 144.

Auszeichnungen. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1909: 265.

Außeretatsmäßige Beamte. Nachzahlungen aus Anlaß des Besoldungsgesetzes. 307.

Außeretatsmäßige Vizefeldwebel usw. Zahl Frühjahr 1909: 58, vom 1. 11. 09 ab: 309.

Außerterminlich gemusterte Rekruten. Anrechnung auf normale Rekrutenzahlen. 72.

Baden-Baden. Reichsbanknebenstelle. 263.

Bagagen. Ausgabe der neuen Dienstanweisung für —, Munitionskolonnen und Trains. 9.

Bagdad (Vilajet). Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher. 312.

Bahnsendungen s. Eisenbahnbeförderung.

Basra (Vilajet). Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher 312.

Batteriebedeckungsvorschrift für die Fußartillerie. Ausgabe. 257.

Bauabteilung des K. M. Besetzung der Kalkulatorstellen. 50.

Bauaufsichtsbezirke und Baukreise. 313.

Baukreise (Militär-). 313.

Baustellen. Zulassung von Privatpersonen zu —. 133.

Bayern. Herzog Karl Theodor in Bayern Königliche Hoheit. Trauer für —. 335.

Beamte. Materialienverwalter bei Luftschiffer-Bataillon; Uniform. 77. Einkommensfestsetzungen für neue Beamtenstellen; Änderungen in den Dienstbezeichnungen. 77. 83. Änderung usw. des Verzeichnisses der Reichsbeamten, betr. Höhe der zuständigen Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten. 97. Pensionsbeihilfen für Unterbeamte. 133. Gehaltsregelung durch Besoldungsgesetz. 212. 215. Titeländerung (Inspektorenklasse). 219. 230. Entnahme von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial aus fiskalischen Beständen. 223. Einweisung in höhere Gehaltsstufen. 229. Vorenthaltung von Gehaltszulagen. 229. Unterricht der — in Fremdsprachen. 296. Nachzahlungen an außeretatsmäßige Beamte und Diätare infolge des Besoldungsgesetzes. 307.

Beförderung s. Eisenbahnbeförderung.

Beförderung. Der Unteroffiziere im Frieden. Neue Bestimmungen. 273. Desgl. der Militärbäcker. 274.

Beglaubigung von Vertragsabschriften. 283.

Behelfsbrücken-Vorschrift. Ausgabe von Deckblättern. 297.

Bekleidung. Schnürschuhe und Gamaschen für Offiziere und Beamte. 34. Uniform des Materialienverwalters beim Luftschiffer-Bataillon. 77. Uniform der Schirrmeister bei den Verkehrstruppen. 218. Desgl. der Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen und als Vorsteher der Brieftaubenstationen. 219. Desgl. der Proviantamts-, Bekleidungsamts- usw. Inspektoren. 219. Uniform der Militärapotheker. 266. Wegfall des Parabewaffenrocks für Generale. 356.

Beköstigung der Kommandierten usw in den Lazaretten. 255.

Beleuchtungsgeräte n/A. für Sanitätsformationen. 53.

Beleuchtungsmaterial. Entnahme aus fiskalischen Beständen durch Beamte. 223.

Beleuchtungsmaterialienbeputate. Jahressätze der wegfallenden. 223.

Belgien. Trauer für König der Belgier Majestät. 337.

Berechnung des Rekrutenbedarfs. Muster. 72.

Berittenmachung. Der Schiedsrichter und Zuschauer bei Kaisermanöver. 31.

Berlin. Pauschvergütung für Dienstreisen zwischen Berlin und Spandau. 136.

Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen. Zulagen für Unteroffiziere usw. 78.

Ewiger Bund

Besoldung. Regelung durch Besoldungsgesetz. 212. Rückwirkende Kraft der Besoldungsregelung. 224.

Besoldungsdienstalter. Festsetzung für Offiziere und Unteroffiziere als Gehaltsempfänger. 220. 343. Der Beamten infolge des Besoldungsgesetzes. 224. 225. 226. Anrechnung von Militärdienstzeit auf —. 226. 227. 228. Grundsätze für Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters usw. Beilage zu Nr. 16. Festsetzung des — für Offiziere. 319.

Besoldungsetats. (Friedens-). Ausgabe neuer. 81.

Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen. Gesamtstellenzahl für Oberleutnants und Leutnants. 80.

Besoldungsgesetz. 212. Ausführungsbestimmungen dazu. 215. Neuregelung der Pensions- und Rentenbezüge der Beamten infolge des —. 224. Zulagen für einen Teil der höheren Beamten. 229.

Besoldungsvorschrift s. Besoldung.

Bestallungen. Urkundenstempel für —. 282.

Beurlaubtenstand. Übungen des — 1909. 47. Verlegung des Landratsamtes des Kreises Ruhrort nach Dinslaken. 51. Änderung der Bestimmungen für die Übungen des — 1909. 79. Änderung der Landwehrbezirkseinteilung s. Bezirkskommandos.

Bezeichnungsvorschrift für die Fahrzeuge mobiler Formationen der Verkehrstruppen. 347.

Bezirkskommandos. Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung: Des 1. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade. 74. Des II. Bayerischen Armeekorps 314. Der 57. und 80. Infanterie-Brigade. 355 356. Bezirkskommando II Cöln. 74. 82. Bisheriges Bezirkskommando Cöln für Bezeichnung I Cöln. 74. Abgrenzung der Bezirkskommandos I und II Cöln. 74. Pensionierter Sanitätsoffizier für Bezirkskommandos Halle, Magdeburg, I Mülhausen i. E. 75. Erhöhung des Etats an Offizieren und Sanitätsoffizieren für —. 76. Bezirkskommandos III und IV Berlin erhalten Zahlmeister gegen Wegfall von Unterzahlmeister. 77. Bestimmungen für die Errichtung des Bezirkskommandos II Cöln. 89. Geschäftseinteilung der Bezirkskommandos I und II Cöln. 90. Anderweite Bezeichnung des Bezirkskommandos St. Johann — »Saarbrücken« —. 113. Einstellung von Zahlmeisteraspiranten in offene Unteroffizierstellen. 219. Erhöhung der Zulage für pensionierte Sanitätsoffiziere bei —. 216. Bezeichnung der Ersatzkommissionen im Landwehrbezirk Saarbrücken. 314. Meldeamt Sigmaringen dem Bezirkskommando Stockach unterstellt. 355.

Bibliotheken (Militär-) s. Militär-Bibliotheken.

Bildung neuer Truppenteile usw. am 1. 4. 09 bezw. 1. 10. 09 84. Beendigung innerhalb 4 Tagen. 84.

Biwaksgebühr der Sanitätskompagnien. 3.

Blei. Preis des alten —. 117.

Blitzableitervorschrift. Ausgabe. 341.

Bolivien. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher. 37.

Brasilien. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 143. 314. 359.

Braunschweig. Feier des Todestages des Herzogs Leopold von — (Garnison-Leopold-Schule in Frankfurt a./O.). 139.

Brot. Vergütungspreise für II. Halbjahr 1909: 198; für I. Halbjahr 1910: 360.

Brotgeld. Höhe im II. Halbjahr 1909: 198; für I. Halbjahr 1910: 363.

Brotroggen. Vergütungspreis für II Halbjahr 1909: 198; für I. Halbjahr 1910: 363.

Brückenwagen (Kavallerie-). Bespannung. 40.

Büchsenmacher. Besetzung der Stellen für — bei Neuformationen. 85.

Büchsenmacherkasten für Maschinengewehrtruppen. Abgabe ausgeschiedener Gegenstände an Gewehrfabrik Spandau. 11.

Büchsenmacherwerkstätten. Ausrüstung der — der Neuformationen. 85.

Bureaudiener für Bücherei der Kriegsakademie. Neue Stelle. 83.

Burschen. Entlassungstag der —. 72.

Canada. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 52. 276.

Cassel. Lehrgang an Kriegsschule. 164. 358.

Charlottenburg. Pauschvergütung für Dienstreisen zwischen — und Spandau. 136.

Chile. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher. 36.

Cüstrin. Adresse für Bahnsendungen an Proviantamt —. 252.

Dagebüll-Amrum. Überfahrtsgeld. 149.

Danzig. Lehrgang an Kriegsschule. 41. 358.

Defektsverfahren. Einleitung. 258.

Deputate an Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien. Jahressätze der wegfallenden —. 223.

Diätare. Nachzahlungen infolge des Besoldungsgesetzes. 307.

Diätenordnung. Beilage zu Nr. 16.

Dienstalter s. Besoldungs-—.

Dienstalterszulagen für Offiziere. Bewilligung und Versagung. 220. 343.

Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. Neudruck. 9.

Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit usw. Neuausgabe. 123.

Diensteinkommensverbesserungen. Verrechnung. 231. 232.

Dienstfähigkeit (Militär-) s. Militärdienstfähigkeit.

Dienstgärten bei Dienstwohnungen. Anpflanzung von Obstbäumen. 147.

Dienstreisen s. Reisen.

Dienstsiegel. Beschaffung für Neuformationen. 86.

Dienststempel. Beschaffung für Neuformationen. 86.

Ewiger Bund

Dienstuntauglichkeit. Mannschaften, deren — festgestellt, schleunig entlassen. 73.

Dienstwohnungen. Anpflanzung von Obstbäumen in Dienstgärten bei —. 147.

Dinslaken (Kreis). Neue Bezeichnung des seitherigen Kreises »Ruhrort«. 51.

Dislokation s. Verlegungen.

Disposition. Entlassung zur — bei Kavallerie und reitender Feldartillerie. 72.

Divisionen (Kavallerie-) s. Kavallerie-Divisionen.

Dreijährig-Freiwillige. Anrechnung auf normale Rekrutenzahlen. 72.

Druckfehlerberichtigung. 365.

Druckvorschriften. Ausstattung der Neuformationen. 86. Verbleib bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen. 85.

Dt.-Eylau. Neben-Artilleriedepot. 74.

Ehrenbreitstein. Auflösung der Festungsstubengefangenenanstalt. 116. Desgleichen der Arbeiterabteilung. 286.

Ehrengerichtliche Angelegenheiten. Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente. 35.

Ehrenhändel zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente. 35.

Einjährig-Freiwillige. Von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 85. Lehranstalten, die Zeugnisse für einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 308. Einstellung am 1. 4. 10: 283.

Einkommensnachweis der Hauptleute bei Verheiratung. 218.

Einnahmen. Wegfall von Quittungen über —. 53.

Einregistrierungskosten in Elsaß-Lothringen. 114.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 10. 283. Der Rekruten 1909: 69. 147.

Einstellungstermin der Rekruten 1909: 69. 147. Einberufung nicht am Sonntag. 73.

Einteilung. Änderung der Landwehrbezirks-Einteilung s. Bezirkskommandos.

Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 99.

Einteilung der schiffbaren Wasserstraßen in Linien. 114.

Eintreffetag. Der Fußtruppen in den Standorten nach Manöver. 31.

Einzelkommandierte. Verpflegungsgebührnisse. 77. 78.

Eisenbahn (Militär-). Fahrplan vom 1. 5 09 ab. 119; vom 1. 10. 09 ab. 287. Änderung der Vorschrift für Gewährung freier Fahrt und von Fahrpreisermäßigungen sowie für die Beförderung von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn. 5.

Eisenbahn-Baukompagnien (Festungs-). Dienstvorschrift für —. 192.

Eisenbahnbeförderung. Von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 137. 291. Von Abgaben an Neuformationen. 84. Änderung der Vorschrift für die Gewährung freier Fahrt und von Fahrpreisermäßigungen sowie für die Beförderung von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn. 5. Adresse für Bahnsendungen an Artilleriedepot Berlin. 108. Desgl. für Bahnsendungen an Proviantamt Cüstrin. 252. Desgl. für Sendungen an Pulverfabrik Hanau. 193. Desgl. für Sendungen an Intendantur XVIII. Armeekorps und 21. Division. 148. Der Urlauber zu den großen Festen. 344. Adresse für Bahnsendungen an Artilleriedepot Wittenberg. 358.

Eisenbahnkarte s. Karte.

Eisenbahn-Linieneinteilung. 99.

Eisenbahn-Linienkommandant. Neue Stelle. 75.

Eisenbahn-Linienkommandanturen Schreiber für — Erfurt. 87.

Eisenbahnnetz. Einteilung in Linien. 99.

Eisenbahnsendungen s. Eisenbahnbeförderung.

Eisenbahntruppen s. Verkehrstruppen.

Eisenbahn-Übersichtskarte s. Karte.

Elsaß. Zulage für Unteroffiziere usw. 78. Stempel- und Einregistrierungskosten im —. 114.

Engers. Lehrgang an Kriegsschule. 164.

Entfernungsmesser. Ausbildung von Offizieren am —. 133. 293. Instandsetzungen am großen — Hahn. 192.

Entlassung. Zur Reserve 1909: 69. Zur Disposition der Truppenteile bei Kavallerie und reitender Feldartillerie. 72. Dienstuntaugliche Mannschaften schleunig entlassen. 73.

Entlassungstag. Der Burschen usw. 72.

Ernteverhältnisse. Berücksichtigung bei Zeiteinteilung für Manöver. 31.

Ersatzbedarf. Berechnung des Rekrutenbedarfs nach Friedens-Besoldungsetats. 71.

Ersatzbedarfsübersichten frühzeitg vorlegen. 73.

Ersatzbehörden der Hohenzollernschen Lande. 355.

Ersatzkommissionen im Landwehrbezirk Saarbrücken. Bezeichnung. 314.

Ersparnisfonds. Beschaffung des Kursbuchs für die Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. 151. Desgl. des Werks »Wohnplätze des Deutschen Reiches«. 190.

Eskadronschefs. Informationskurse für — bei Infanterie-Schießschule. 19.

Etat. Wegen der Formationsveränderungen s. »Formationsänderungen«. Verrechnung der Pferdemiete für Intendanturbeamte anläßlich von Truppenübungen. 80. Desgl. der Kosten der Bespannung der fahrbaren Feldküchen. 80. Rechnungsmäßiger Nachweis des Kapitulationshandgeldes. 80. Erhöhung der Entschädigung für Instandhaltung des Übungsmaterials der Bespannungs-Abteilungen der Telegraphen-Bataillone. 80. Ermäßigung der Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder der Kavallerie und Feldartillerie. 80. Ermäßigung der Mittel für das Halten und Abrichten von Kriegshunden. 81. »Sonstige vermischte Ausgaben« künftig Kapitel 24 Titel 26 (seither Titel 24) 81. Neuer Fonds »Aufklärungsübungen der

Ewiger Bund

Kavallerie, soweit sie nicht innerhalb der Regimenter oder gelegentlich der Herbstübungen und Kavallerie-Divisionsübungen abgehalten werden« Kapitel 24 Titel 24: 81. Neuer Fonds »Zu sächlichen Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldartilleriedienste, Schwimmübungen der Kavallerie, der reitenden Artillerie und der Maschinengewehr-Abteilungen« Kapitel 24 Titel 25 (seither Kapitel 24 Titel 17). 81. 139. Ausgabe neuer Friedens-Besoldungs-Etats. 81. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus früheren Jahren. 132. Verrechnung der Diensteinkommensverbesserungen. 231. 232.

Etatsveränderungen. Zeitpunkt des Eintritts. 81. 84.

Exerzier-Reglement. Neues für Kavallerie. 112. Für die Feldartillerie von 1899 außer Kraft. 193. Änderungen zum — für die Infanterie. 268.

Expedition nach Ostasien. Vernichtung entbehrlicher Drucksachen. 39.

Expedition nach Südwestafrika. Vernichtung entbehrlicher Drucksachen. 39.

Fahnen. Verleihung an neue Truppenteile vorbehalten. 86.

Fahnenjunker. Von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 85.

Fähnriche. Von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 85. Fähnrichprüfungen 1910: 350.

Fahrplan der Militär-Eisenbahn. Vom 1. 5. 09 ab. 119; vom 1. 10. 09 ab. 287.

Fahrpreisermäßigungen auf der Militär-Eisenbahn. 5.

Fahrrad Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung in den Instandsetzungen am —. 133. 293.

Fahrräder. Für Neuformationen überweist Kriegsministerium. 86.

Fahrscheine (Militär-). Druckformulare für —. 118.

Fahrstühle. Überwachung der in Dienstgebäuden usw. 96.

Falkenstein. Errichtung des Offizierheims Taunus in —. 74. Eröffnung; Bestimmungen. 261.

Fechtgeräte. Mittel zur ersten Beschaffung für Neuformationen. 86.

Feldartillerie. Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule. 50. 342. Beurlaubung von Mannschaften der reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppenteile. 72. Ausführungsbestimmungen zur Anlage 7 der Seetransportordnung, betr. Verpackung von Feldartillerie- und Fußartilleriegerät und Munition. 11. Informationskurse an Fußartillerie-Schießschule für Divisionskommandeure sowie für Brigadekommandeure und Stabsoffiziere der Feldartillerie. 29. Schluß des II. Lehrgangs 1908/09 für ältere Offiziere bei Feldartillerie-Schießschule. 35. Erhöhung der Zahl der zu den Lehrgängen der Feldartillerie-Schießschule zu kommandierenden Stabsoffiziere. 77. Vermehrung der Zugpferde der —. 77. 88. Ermäßigung der Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder. 80. Kosten für Schwimmübungen der reitenden Feldartillerie zu verrechnen bei Kapitel 24 Titel 25: 81. 139. Zeiteinteilung für Schießübungen 1909. 92. 114. Mannschaftsersatz und Verstärkungsbatterie für Feldartillerie-Schießschule (Mannschaftswechsel). 99. Neugliederung der Feldartillerie XVII. Armeekorps. 207. Erhöhung des Etats an Offizieren. 217. Verlegung des Termins zur Vorlage der Rohrberichte. 271. Änderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. 279. Deckblätter zu den Entwürfen »Der Armeefernsprecher bei der Feldartillerie«. 296. Neue Dienstvorschriften. Erste und zweite Abteilung für das Feldartilleriegerät 96 n/A. 40. Außer Kraft gesetzte Dienstvorschriften. Das Feldartilleriematerial 96: 40. Exerzier-Reglement für die Feldartillerie; Schießvorschrift für die Feldartillerie; verschiedene Sonderabdrücke und Entwürfe. 193. Ausrüstungs-Nachweisungen. Neue: Für eine leichte Feldhaubitz-Munitionskolonne 98: 99. Für die Stäbe der Feldartillerie. 136. Außer Kraft: Für leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie von 1902: 99. Zeichnungen des Feldartilleriegeräts. 7. 39. 98. 150. 212. 348.

Feldartilleriegerät s. Feldartillerie.

Feldartillerie-Schießschule s. Feldartillerie.

Feldgerät. Bleibt bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen zurück. 85. Neue Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts. 58. 117. 191. 213. 253. 279. 349. Über Ausstattung der Neuformationen mit — ergeht besondere Bestimmung. 87. Änderungen am Feldgerät. 271.

Feldküchen. Verrechnung der Kosten für Bespannung. 80.

Feldlazarettgerät. Zeichnungen. 350.

Feldpionierdienst. Kosten für Übungen der Kavallerie im — zu verrechnen bei Kapitel 24 Titel 25: 81.

Feldröntgenwagen-Vorschrift. Ausgabe. 51.

Ferngläser. Überweisung an Neuformationen. 85.

Festungsbauoffiziere. Neue Stellen. 76.

Festungs-Eisenbahn-Baukompagnien. Dienstvorschrift für die —. 192.

Festungsgefangenenanstalten. Überweisung Verurteilter an —. 116.

Festungsgeneralstabsreisen 1910: 349.

Festungsstubengefangenenanstalt Ehrenbreitstein. Auflösung. 116. Überweisung Verurteilter an —. 116.

Feuerungsmaterial. Entnahme aus fiskalischen Beständen durch Beamte. 223.

Feuerungsmaterialiendeputate. Jahressätze der wegfallenden —. 223.

Fleischbeschauerpersonal. Besetzung der Stellen. 259.

Flurschäden. Einschränkung bei Manövern. 31.

Formationsänderungen. Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln (dazu 1 Maschinenmeister, 2 Schirrmeister). 74. Bezirkskommando II. Cöln. 74. Bisheriges Bezirkskommando Cöln führt Bezeichnung I Cöln. 74. Änderung der Landwehrbezirkseinteilung des 1. Bezirks der 30. Infanterie Brigade. 74. Abgrenzung der Bezirkskommandos I und II Cöln. 74. 82. Genesungsheim für Offiziere »Offizierheim Taunus« in Falkenstein. 74. Pionier-Regimentsstab (Kommandeur der Pioniere XVIII. Armeekorps. Standort Mainz. Zuteilung von

Ewiger Bund

Bataillonen. Unterstellung unter 2. Pionier-Inspektion). 74. III. Bataillone der Infanterie-Regimenter 165 und 171. (Standorte. Stäbe der Regimenter erhalten niedrigen Etat der Linien-Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen). 74. Pionier-Bataillon 25 (Standort. Bezeichnung der Pionier-Bataillone 21 und 25). 74. Neben-Artilleriedepot Dt.-Eylau (Zuteilung zu Artilleriedepot Graudenz) 74. 78. Infanterie-Regiment 166 erhält hohen Etat. 74. Jäger-Bataillone 4 und 10 erhalten niedrigen Etat. 75. Verlegung: Stab und I. Bataillon Infanterie-Regiments 165 von Goslar nach Quedlinburg. 75. Jäger-Bataillon 10 von Bitsch nach Goslar (Zuteilung zum X. Armeekorps). 75. Jäger-Bataillon 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S. (Zuteilung zum IV. Armeekorps). 75. I. Bataillon Infanterie-Regiments 96 von Naumburg a. S. nach Gera. 75. Infanterie-Regiment 166 von Hanau nach Bitsch (Einreihung in Verband der 62. Infanterie-Brigade). 75. Maschinengewehr-Abteilung 2 von Bitsch nach Trier (Zuteilung zum Infanterie-Regiment 29). 75. Pensionierter Sanitätsoffizier für Bezirkskommandos Halle, Magdeburg, I. Mülhausen i. E. (Zulage, Wohnungsgeldzuschuß, Serviszulage). 75. Erhöhung des Etats an Offizieren und Sanitätsoffizieren (Generalstab, Verkehrstruppen, Bezirkskommandos, Festungsbauoffiziere, Kaiser Wilhelms-Akademie, Offizierheim Taunus, Ingenieur- und Pionieroffiziere, Infanterie). 75. 76. Zeitpunkt der Formationsänderungen. 81. Neugliederung der Feldartillerie XVII. Armeekorps. 207. Lehr-Infanterie-Bataillon: Verstärkung während der Sommermonate 1909: 4. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1909: 210. Bestimmungen über —. 84. Beförderung von Abgaben an Neuformationen mit der Eisenbahn. 84. Antritt der Versetzungsreisen aus Anlaß der Neuformationen. 85. Bataillonskommandeure sowie Zahlmeister für Neuformationen treffen am 28. 9. 09 in neuem Standort ein. 85. Beginn der Neuformationen im Herbst 1909: 84. Zuständige Stellen regeln Versetzung und Zuteilung von Offizieren, soweit nicht Allerhöchster Befehl ergeht. 85. Besetzung der Stellen für Zahlmeister, Unterzahlmeister, Büchsenmacher, Musikmeister für Neuformationen. 85. Abgabe geschlossener Kompagnien an Neuformationen. 85. Verbleib der Waffen, des Feldgeräts, der Munition, des Schanzzeugs und der Druckvorschriften bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen. 85. An Neuformationen abgegebene Unteroffiziere behalten Seitengewehre bis zur Neubewaffnung. 85. Fähnriche, Fahnenjunker, Einjährig-Freiwillige, Lazarettkranke, längere Freiheitsstrafen verbüßende und in gerichtlicher Untersuchung befindliche Mannschaften von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 85 Verabfolgung von Handwaffen und Munition an Neuformationen. 85. Überweisung der Ausrüstung der Büchsenmacherwerkstätten, Ferngläser, Entfernungsmesser, Gewehrreinigungsgeräte. 85. Verbleib der Selbstbewirtschaftungsfonds bei Abgaben an Neuformationen. 86. Verleihung von Fahnen an Neuformationen. 86. Überweisung der Druckvorschriften und des Armee-Verordnungsblatts an Neuformationen. 86. Vorlage der geschriebenen Rangliſten. 86. Verbleib der Stammrollen. 86. Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung: des 1. Bezirks der 30. Infanterie-Brigade. 74. Des II. Bayerischen Armeekorps. 314. Der 57. und 80. Infanterie-Brigade 355. 356.

Fracht. Vorschrift für die Beförderung von Militärgut auf der Militär-Eisenbahn. 5.

Frachtbriefe. Aufschrift von — bei Sendungen an Pulverfabrik Hanau. 193.

Frachtsendungen. Ausweise für —. 144.

Freie Fahrt auf der Militäreisenbahn. 5.

Freiheitsstrafen (längere) verbüßende Mannschaften von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 85.

Freistelle bei Landesschule Pforta. Besatzung. 9.

Freiwillige. Anrechnung von Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwilligen auf die normalen Rekrutenzahlen. 72. Annahme und Einstellung von —. 72. Einstellung in offene Stellen von Musikkorps stets zulässig. 73.

Fremdsprachen. Unterricht der Beamten in —. 296.

Friedensablösungstransporte. Neue Vorschrift für die — der Marine. 8.

Friedens-Besoldungsetats. Ausgabe neuer. 81. Druckfehler in —. 348.

Friedens-Verpflegungsvorschrift. Änderung der Anlage 1: 271.

Friedrichshafen (Bodensee). Reichsbanknebenstelle. 263.

Frontmachen. Änderung der Bestimmungen über —. 282.

Fuhrenleistungen der Maschinengewehrkompagnien. 312.

Fuhrkosten. Änderung usw. des Verzeichnisses der Reichsbeamten, betr. Höhe der zuständigen Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten. 97.

Fünfundzwanzigpfennigstücke. Verpackung. 340.

Furage. Vergütungspreise für II. Halbjahr 1909: 198; I. Halbjahr 1910: 363.

Fußartillerie. Zeiteinteilung der Schießübungen 1909: 49. 173. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel. Frühjahr 1909: 58; vom 1. 11. 09 ab: 309. Ausführungsbestimmungen zur Anlage 7 der Seetransportordnung, betr. Verpackung von Feldartillerie- und Fußartillerie-Gerät und Munition. 11. Informationskurse an Fußartillerie-Schießschule für Divisionskommandeure sowie für Brigadekommandeure und Stabsoffiziere der Feldartillerie. 29. 342. Angriffsübungen ohne Scharfschießen. 31. Reisen zur Teilnahme an den Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz. 52. 270. Errichtung des Neben-Artilleriedepots Dt.-Eylau (Zuteilung zu Artilleriedepot Graudenz). 74. Änderung des Preisverzeichnisses II der Artilleriewerkstätten für Fußartilleriegerät. 136. 316 Verlegungen: 9. und 10. Batterie Fußartillerie-Regiments 13 von Neubreisach nach Müllheim in Baden. 190. Schußtafeln. 40. 59. Ausrüstungs-Nachweisungen. Außer Kraft: 149. Änderungen: 346.

Neue Druckvorschriften: Sondervorschriften für Fußartillerie: U. Die 7,7 cm Kanone in Kasemattenlafette. 57. G. Reitpferde und schwere Zugpferde. 98. Munitions-

Ewiger Bund

abnahmevorschrift XXXVb. 38. Batteriedeckungsvorschrift für die Fußartillerie. 257. Munitionsabnahmevorschrift LVI. 290. Sondervorschriften für die Fußartillerie. R. Untersuchung und Instandhaltung des Geräts. 346.

Außer Kraft gesetzte Druckvorschriften: Munitionsabnahmevorschrift XLV. 119. Munitionsabnahmevorschrift LVI. (seitherige). 290. Untersuchungsvorschrift für gebrauchte Geschützrohre der Fußartillerie. 346.

Zeichnungen des Fußartilleriegeräts und Küstenartilleriegeräts. 9. 54. 59. 115. 150. 153. 194. 254. 290. 309. 318.

Fußartilleriegerät s. Fußartillerie.

Fußartillerie-Schießschule s. Fußartillerie.

Fußtruppen Rückkehr aus dem Manöver in Standorte. 31.

Futter s. Rationen und Furage.

Gamaschen und Schnürschuhe für Offiziere und Beamte. 34.

Garnisonänderungen s. Verlegungen.

Garnisondienstvorschrift. Änderungen (Frontmachen, Karabiner 08). 282. Weitere Änderungen. 339.

Garnisonlazarette. Stellen für Sanitätsfeldwebel bei größeren —. 77. 78.

Garnison- (Leopold-) Schule in Frankfurt a. O. Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig. 139.

Garnisonverwaltungen. Umfang der informatorischen Beschäftigung von Stellenbewerbern. 347.

Garnisonverwaltungsinspektorenstellen. Heranziehung von Bewerbern um — zur Informatorischen Beschäftigung. 347.

Gärtner beim Genesungsheim in Falkenstein. Neue Stelle. 83.

Gebirgsfernsprecher (tragbarer). Vorschrift für die Handhabung des —. 344.

Gebühr an Rationen für neue Offizierstellen. 78.

Gebühr an Geschäftszimmern s. Geschäftszimmer.

Gefängnisinspektor. Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Gefechtsübungen s. Übungen.

Gefechts- und Schießübungen im Gelände. Verfügungssummen der höheren Kommandobehörden 1909: 78. Änderung der Bestimmungen über die Verwendung usw. der Mittel für —. 36. 79.

Gehalt. Einkommensfestsetzungen für neue Beamtengruppen. 77. 83. Besoldungsgesetz. 212. Bewilligung und Versagung der Dienstalterszulagen für Offiziere. 220. Einweisung der Beamten in höhere Gehaltsstufen. 229. Anrechnung von Militärdienstzeit auf Besoldungsdienstalter. 226. 227. 228. Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten. 224 225. 226. Vorenthaltung von Gehaltszulagen für Beamte. 229. Einweisung in höhere Gehaltsstufen. 229.

Gehaltsabzüge bei Urlaub. 218. 241. 340.

Gehaltsregelung s. Offizier- —; Sanitätsoffizier- —; Besoldungsgesetz.

Gehaltsvorschriften. Beilage zu Nr. 16.

Gehaltszulagen für Beamte. Vorenthaltung. 229.

Geländeschießen. Abkürzung von Schießübungen der Feldartillerie zugunsten von —. 92.

Geldabfindung. Der an Neuformationen abzugebenden Mannschaften im ersten Monatsdrittel Oktober 1909: 86.

Gemeindeabgaben. Heranziehung des Reichs- (Militär-) Fiskus. 145.

Gemeine. Durch Abgabe an Neuformationen freigewordene Gemeinenstellen bleiben bis Herbst 1910 unbesetzt. 87. 88.

Generale. Informationskursus für — bei Feldartillerie-Schießschule 1909: 50. 342. Desgl. bei Infanterie-Schießschule. 37. Wegfall des Parabewaffenrocks für Generale. 356.

Generalkommandos. Treffen nähere Ausführungsbestimmungen über Neubildungen. Regeln Ausgleich des ältesten Jahrgangs bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit nach Aufstellung der Neuformationen. 84. Verfügen über Abgabe abkommandierter und verheirateter Mannschaften an Neuformationen. 85.

Generalstab. Erhöhung des Etats an Offizieren. (Linienkommandant.) 75. Ausgabe der Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. 7. Fortsetzung des Geschichtswerks »Der siebenjährige Krieg«. 122.

Gerät- und Sprengmunitions-Nachschub. Ausrüstungs-Nachweisung. 318.

Gerichtliche Unterstellung der Luftschiffer-Kompagnie in Metz. 311.

Gerichtliche Untersuchung. In — befindliche Mannschaften von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 85.

Gerichtsoffizier. Zulage für — bei Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen. 80.

Gerichtsschreibergehilfe (Zivil-). Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Gerichtsvollzieher. Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Geschäftszimmer. Gebührniserhöhung. Bezirkskommando Bartenstein. 80.

Geschäftszimmer. Beihilfe zur Einrichtung der Geschäftszimmer der Neuformationen usw. 86. 89.

Geschützgießerei zu Spandau. Änderungen zum Preisverzeichnis. 99. 315.

Gesetzblatt (Reichs-). Anmeldung des Bedarfs an Freiexemplaren. 283.

Gesetzsammlung (Preußische). Anmeldung des Bedarfs an Freiexemplaren. 283.

Gesuchslisten-Bestimmungen für Marine. Sonderabdruck. 91.

Gewehrfabrik Spandau. Abgabe ausgeschiedener Gegenstände aus Büchsenmacherkasten für Maschinengewehr-Truppen an —. 11.

Ewiger Bund

Gewehr-Prüfungskommission. Kommandierungen zur —. 245. Verstärkung des zu Versuchszwecken kommandierten Personals. 80.

Gewehrreinigungsgeräte. Überweisung an Neuformationen. 85.

Gewerbliches Spielen der Militärmusiker. Bestimmungen. 170.

Glogau. Lehrgang an Kriegsschule. 358.

Gnadengehalt für Hinterbliebene. Berechnung der Dienstzulage. 76. Erhöhung infolge des Besoldungsgesetzes. 231.

Gnadenzulagen für Offiziere. Regelung nach Besoldungsgesetz. 218.

Goslar. Verwaltungsbereich des Standorts —. 258. Reichsbanknebenstelle. 263.

Grenzaufsichtsdienst. Anstellung von Militäranwärtern. 348.

Größere Pionierübungen 1909: 31.

Größere Truppenübungen. 1909: 30. 1910: 306.

Hagen i. W. Reichsbankstelle. 263.

Hahn. Instandsetzungen am großen Entfernungsmesser —. 192.

Halbinvalide. Löhnung bei Beförderung. 217.

Handwaffen. Verabfolgung und Bereithaltung von — für Neuformationen. 85. Vorschrift über das Stempeln der —. 118.

Handwerk. Mitwirkung bei Aufstellung von Verdingungsanschlägen. 313.

Hannover. Lehrgang bei Kriegsschule. 298.

Haupt-Kadettenanstalt. Pensionierter Offizier für Bücherei. 77.

Hauptleute und Rittmeister. Aufrücken in Gehalt I. Klasse. 13. 60. 124. 155 200. Lehrkurse bei Infanterie-Schießschule. 19. Einkommensnachweis bei Verheiratung. 218. Aufführung im Verpflegungs-Rapport 222.

Heeresbeamte s. Beamte.

Heeresgerät. Verkauf von kriegsunbrauchbarem oder ausgesondertem — an die Truppen usw. 50.

Heereskunde. Vierteljahrshefte für Truppenführung und —. 7.

Heilige Schriften. Verteilung in der Armee 309.

Heiraten der Hauptleute und Rittmeister. Einkommensnachweis. 218.

Helgoland. Verbindungen und Überfahrtsgeld nach und von —. 146. 296.

Helm- usw. Überzüge. Rote Bänder an — bei Übungen. 167. 259.

Hennig (Rechtsanwalt). Verteidiger beim Reichsmilitärgericht. 318.

Herbstübungen s. Übungen.

Hersfeld. Lehrgang an Kriegsschule —. 298.

Hilfshornisten Überweisung an neues Pionier-Bataillon. 88.

Hilfslehrer. Heranziehung von Oberleutnants oder Leutnants als — zur Infanterie-Schießschule 19.

Hilfspersonen. Invalidenversicherung. 176.

Hilfsschreiber. Zulagen für die bei Herstellung der Listen usw. für Bezirkskommando verwendeten —. 89.

Hinterbliebene. Berechnung der Dienstzulage bei Gnadengehalt der —. 76. Unterstützung für —. 113. Einziehung oder Kürzung der Hinterbliebenenbezüge bei Beschäftigung oder Anstellung. 173. Erhöhung der Gnadengebührnisse infolge des Besoldungsgesetzes. 231.

Hinterbliebenenbezüge. Einziehung oder Kürzung bei Beschäftigung oder Anstellung von Hinterbliebenen. 173.

Hinterbliebenenversorgung. Ausgleichsunterstützungen für Kinder, die auf öffentliche Kosten erzogen werden. 357.

Höchste Losnummer 1908: 144.

Hohenzollernsche Lande. Zuteilung zum XIV. Armeekorps 355. Ersatzbehörde III. Instanz für die —. 355.

Hornisten. Überweisung an neues Pionier-Bataillon. 88.

Hufbeschlaggelder. Ermäßigung bei Feldartillerie und Kavallerie. 80.

Jäger der Klasse A. Anrechnung auf normale Rekrutenzahlen. 72.

Illustrierte aeronautische Mitteilungen, deutsche Zeitschrift für Luftschiffahrt. Namennennung bei literarischen Veröffentlichungen in — nicht erforderlich. 11.

Infanterie. Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons Sommer 1909: 4. Zusammensetzung und Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons im Herbst 1909: 210. Zusammensetzung und Informationskurse usw. 1909 der Infanterie-Schießschule. 19. 96. 268. 276. Kommandierungen zur Gewehr-Prüfungskommission 1909/10: 245. Heranziehung von Oberleutnants und Leutnants als Hilfslehrer zur Infanterie-Schießschule. 19. Informationskurse für Generale bei Infanterie-Schießschule 1909: 37. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1909: 265. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel Frühjahr 1909: 58; vom 1. 11. 08 ab. 309. Lehrkurse für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie sowie Unteroffizier-Übungskurse bei Infanterie-Schießschule. 19. Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. 4. 1910: 283. Abgabe ausgeschiedener Gegenstände aus Büchsenmacherkasten für Maschinengewehrtruppen an Gewehrfabrik Spandau. 11. Änderung der Ziffern 129 bis 131 der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen. 37. Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung D. V. E. Nr. 108: 59. Errichtet 2 Infanterie-Bataillone (III./165 in Quedlinburg; III./171 in Straßburg i. E.; Stäbe der genannten Regimenter Erhöhung der Etats). 74. Regiment 166 erhält hohen Etat. 74. Jäger-Bataillone 4 und 10 niedrigen Etat. 75. Verlegungen: Stab und I./165 von Goslar nach Quedlinburg. 75. Jäger-Bataillon 10 von Bitsch nach Goslar (Zuteilung zum X. Armee-

Ewiger Bund

korps). 75. Jäger-Bataillon 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S. (Zuteilung zum IV. Armeekorps). 75. I./96 von Naumburg a. S. nach Gera. 75. Infanterie-Regiment 166 von Hanau nach Bitsch (Einreihung in Verband der 62. Infanterie-Brigade). 75. Maschinengewehr-Abteilung 2 von Bitsch nach Trier (Zuteilung zum Infanterie-Regiment 29). 75. I./172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach. 207. III./171 wird nicht in Straßburg i. E., sondern in Colmar i. E. formiert. 207. Stab des Infanterie-Regiments 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach. 338. Infanterie-Regiment 25 von Rastatt nach Aachen. 355. Infanterie-Regiment 40 von Aachen nach Rastatt. 355. Erhöhung des Etats an Offizieren. 76. 217. Bestimmungen für Neuformationen. 84. 87. Verstärkung des zu Versuchszwecken zur Gewehr-Prüfungskommission kommandierten Personals. 80. Kosten für Schwimmübungen der Maschinengewehr-Abteilungen zu verrechnen bei Kapitel 24 Titel 25: 81. 139. Neue Ausrüstungs-Nachweisungen für Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonnen mit sechsspännigen Patronenwagen. 119. Konstruktionszeichnungen des Maschinengewehrgeräts. 148. 191. 213. 315. Fuhrenleistungen der Maschinengewehrkompagnien. 312. Ausgabe der Zielbauvorschrift für Infanterie. 193. Außer Kraft: Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Infanterie. 193. Ausgabe des Leitfadens, betr. das Maschinengewehrgerät. 194. Änderungen des Exerzier-Reglements für die Infanterie. 268. Neue Schießvorschrift für die Infanterie. 303.

Infanterie-Schießschule s. Infanterie.

Infanterieschulen. Änderung der Ziffern 129 bis 131 der Dienstvorschrift für die Infanterieschulen. 37.

Informationskurse. Für Generale bei Feldartillerie-Schießschule. 50. Desgl. bei Infanterie-Schießschule. 37. Für Oberstleutnants und Majors der Fußtruppen bei Infanterie-Schießschule. 19. Für Eskadronschefs bei Infanterie-Schießschule. 19. Für Oberstleutnants und Regimentskommandeure der Fußtruppen bei Infanterie-Schießschule. 19. Für Divisionskommandeure sowie für Brigadekommandeure und Stabsoffiziere der Feldartillerie bei Fußartillerie-Schießschule. 29. Schluß des II. Lehrgangs 1908/09 für ältere Offiziere bei Feldartillerie-Schießschule. 35.

Informatorische Beschäftigung. Von Bewerbern für Garnisonverwaltungsinspektorstellen. 347.

Ingenieur- und Pionierkorps. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel. Frühjahr 1909: 58. Vom 1. 11. 09 ab. 309. Neue Stellen: Ingenieur- und Pionieroffiziere. 76. Festungsbauoffiziere. 76. Größere Pionierübungen 1909: 31. Neudruck der Bestimmungen für die Pionier-Versuchskompagnie. 57. Pionier-Regimentsstab (Kommandeur der Pioniere XVIII Armeekorps. Standort Mainz. Zuteilung von Bataillonen. Unterstellung unter 2. Pionier-Inspektion). 74. Pionier-Bataillon 25 (Standort. Bezeichnung der Pionier-Bataillone 21 und 25). 74. Bestimmungen für Neuformationen. 84. 88. Wegen Überweisung von Geldmitteln zur Beschaffung des Feldgeräts, Schanzzeugs und Übungsmaterials für neues Pionier-Bataillon ergeht besondere Bestimmung. 87. Schreiber für Kommando der Pioniere XVIII. Armeekorps. 87. Zeichnungen des Pioniergeräts. 148. 153. 278. 297. 364.

Inspektorenklasse für Beamte. Titeländerung. 219. 230.

Intendantur XVIII. Armeekorps und 21. Division. Adresse. 148.

Intendanturbeamte. Pferdemiete aus Anlaß von Truppenübungen. 80.

Invalidenversicherung von Hilfspersonen. 176.

Justizverwaltung. (Zivil-). Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Kadettenanstalt (Haupt-). Pensionierter Offizier für Bücherei. 77.

Kadettenanstalten. Feldwebel erhalten Dienstbezeichnung »Kompagnieverwalter«. 77.

Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen 1909: 265.

Kaisermanöver 1909: Bestimmungen. 30. Gestellung von Train-Aufsichtspersonal. 31. Kriegsgliederungen. 32. 172. 209.

Kaisermanöver 1910: 306.

Kaiser Wilhelms-Akademie. Neue Stelle für 1 Stabsarzt. 76.

Kamerun. Kriegsdienstzeit für Schutztruppe. 131.

Kanada. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 52. 276.

Kalkulatorstellen. Besetzung der — bei Naturalkontrolle und Bauabteilung des K. M. 50.

Kapitulanten. Einstellung von — aus dem Beurlaubtenstande. 72. Erweiterung des Kapitulantenunterrichts. 77.

Kapitulantenunterricht. Erweiterung. 77. Vorschrift für den —. 192.

Kapitulationshandgeld. Rechnungsmäßiger Nachweis. 80.

Karabiner 08. Ausgabe der Vorschrift —. 57. Änderung der Garnisondienstvorschrift nach Überweisung des —. 282.

Karlsruhe. Größere Pionierübungen. 31.

Karl Theodor in Bayern Königliche Hoheit. Trauer für —. 335.

Karten. Neue Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands. 252.

Kassenbücher. Beschaffung für Neuformationen. 86. Desgleichen für Bezirkskommando II Cöln. 89.

Kassen der Heeresverwaltung. Zahlung mittels weißer Schecks. 48. Wegfall von Quittungen über Einnahmen. 53. Änderung des § 14 der Kassenordnung für die Truppen. 113. Verrechnung der Einnahmen usw. aus früheren Jahren. 132. Verrechnung der Diensteinkommensverbesserungen. 231. 232. Verpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. 340.

Kassenkasten. Beschaffung für Neuformationen. 86. Desgl. für Bezirkskommando II Cöln. 89.

Ewiger Bund

Kassenordnung für die Truppen. Änderung des § 14: 113.

Kassenvergütung gemäß § 91 Militär-Bauordnung. Wegfall. 224.

Kaufverträge. Stempelsteuer für —. 269.

Kavallerie. Divisionsübungen 1909: 30. 172. 209. Kavallerie-Übungsreisen. 168. Kavallerie-Pionier-Abteilungen für Kavallerie-Divisionen. 31. Beurlaubung von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile. 72. Übungen im Aufklärungsdienst. 30. 111. 172. 209. Kommandos zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule in Paderborn für 1909/10: 177. Informationskurse für Eskadronchefs sowie Lehrkurse für Oberleutnants und Leutnants bei Infanterie-Schießschule. 19. Unteroffizier-Übungskurse bei Infanterie-Schießschule. 19. Kavallerie-Brückenwagen; Bespannung. 40. Rationen nach Satz II für die zur Reitanstalt der Kriegsakademie kommandierte Dienstpferde. 77. Rationen nach Satz III für Pferde der Kavallerie-Telegraphenschule. 77. Ermäßigung der Hufbeschlag- und Pferdearzneigelder. 80. Sächliche Ausgaben für Ausbildung und Übungen der Kavallerie im Feldpionierdienste, Schwimmübungen zu verrechnen bei Kap. 24 Tit. 25: 81. 139. Neues Exerzier-Reglement für die —. 112 Kavallerie-Übungsreisen (Mittel, Umfang, Bestimmungen). 168. Änderung des Signals Trab! 172. Neue Schießvorschrift für die Kavallerie. 339. Verlegungen: 3. Eskadron Ulanen-Rgts. 12 von Goldap nach Insterburg. 212. 4. Eskadron Ulanen-Rgts. 12 von Insterburg nach Goldap. 212.

Kavallerie-Brückenwagen-Bespannung. 40.

Kavallerie-Divisionen. Aufstellung 1909: 30. 172. 209. Heranziehung von Kavallerie-Pionier-Abteilungen zu Kavallerie-Divisionen. 31.

Kavallerie-Telegraphenschule. Rationen nach Satz III für Pferde der —. 77.

Kavallerie-Übungsreisen. Mittel, Umfang, Bestimmungen. 168.

Klasseneinteilung der Militärbeamten bezüglich Reise- und Umzugskosten. 97.

Kommandanturen der Truppenübungsplätze. Wirtschaftsfonds für 1909: 78.

Kommandierte in den Lazaretten. Beköstigung. 255.

Kommando der Pioniere XVIII. Armeekorps. Errichtung; Standort; Zuteilung von Truppen; Unterstellung unter Pionier-Inspektion. 74.

Kommando der Schutztruppen. Anstellung bei —. 339.

Kommandos. Zum Lehr-Infanterie-Bataillon. 4. 210. Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule 1909: 50. 342. Offiziere zum Waffeninstandsetzungsgeschäft usw. 133. 293. Zum Militär-Reitinstitut und zur Offizier-Reitschule Paderborn 1909/10: 177. Informationskursus für Generale bei Infanterie-Schießschule 1909: 37. Zur Gewehr-Prüfungskommission. 245. Zur Infanterie-Schießschule 1909: 19. 96. 268. 276. Zu den Lehrkursen für Oberleutnants und Leutnants der Fußtruppen und der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. 19. Informationskursus an Fußartillerie-Schießschule für Divisionskommandeure sowie für Brigadekommandeure und Stabsoffiziere der Feldartillerie. 29. Zehrgeld bei — im Landwehrbezirk 259.

Kompagnien. Abgabe geschlossener für Neuformationen. Ersatz für die an Neuformationen abgegebenen —. Verbleib der Waffen, der Munition, der Selbstbewirtschaftungsfonds usw. bei Abgabe von — an Neuformationen. 85. 86.

Kompagnieverwalter der Kadettenanstalten. Dienstbezeichnung für Feldwebel der Kadettenanstalten. 77.

Konservenfabrik s. Armee-Konservenfabrik.

Korpsstabsapotheker. Rangverhältnisse und Uniform. 266.

Kreisassistentenstellen. Besetzung durch Militäranwärter. 275.

Kriegsakademie. Vermehrung der kommandierten Offiziere. 77. Rationen nach Satz II für die zur Reitanstalt der — kommandierten Dienstpferde. 77. Bureaubienerstelle für Bücherei der —. 83. Änderung der Bestimmungen für die Reitanstalt der —. 119.

Kriegsdienstzeit. Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun. 131. Ostasiatisches Detachement. 153. 270.

Krigsgliederungen s. Kaisermanöver und Kavallerie Divisionen.

Kriegshunde. Ermäßigung der Mittel für Halten und Abrichten von —. 81.

Kriegsminister. Anderweite Besetzung der Stelle des —. 257.

Kriegsschulen. Lehrgänge der — in: Danzig. 41. 358. Potsdam, Anklam, Engers, Metz, Neisse. 164. Hersfeld, Hannover. 298. Glogau. 358. Cassel. 164. 358.

Krümperpferde. Vergütung für —. 190.

Kutscher beim Genesungsheim in Falkenstein. 83.

Kursbuch für Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. 151. Beschaffung aus Unkostenbzw. Ersparnisfonds. 151.

Landesschule Pforta. Besetzung einer Freistelle. 9.

Landwehrbezirk. Zehrgeld bei Kommandos im —. 259.

Landwehrbezirke s. Bezirkskommandos.

Lazarette. Beköstigung der Kommandierten usw in den —. 255.

Lazarettkranke. Von Abgabe an Neuformationen ausgeschlossen. 85.

Lebensmittel. Selbstkosten für die den Truppen überwiesenen. 151.

Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung. 129.

Lehranstalten, die Zeugnisse für einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 308.

Lehrgänge s. Informationskurse.

Ewiger Bund

Lehr-Infanterie-Bataillon. Verstärkung während der Sommermonate 1909: 4. Zusammensetzung und Zusammentritt im Herbst 1909: 210.

Lehrkursus für Oberleutnants und Leutnants der Kavallerie bei Infanterie-Schießschule. 19. Für Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants der Fußtruppen. 19.

Leopold-Garnisonschule in Frankfurt a. O. s. Braunschweig.

Leutnants. Einrücken:
Kavallerie in Leutnantsgehalt. 15. 63. 127. 161. 203.
Feldartillerie in Gehalt 1398 *M.* 16. 64. 128. 162. 203.
Feldartillerie in Gehalt 1290 *M.* 64. 128. 163. 204.
Fußartillerie in Gehalt 1578 *M.* 16. 64. 128. 205.
Ingenieur- und Pionierkorps in Gehalt 1578 *M.* 64. 129.
Verkehrstruppen in Leutnantsgehalt. 65. 129. 205.
Gesamtzahl der Stellen der — der Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und Verkehrstruppen. 80.
Heranziehung als Hilfslehrer zur Infanterie-Schießschule. 19.
Lehrkurse für — bei Infanterie-Schießschule. 19.
Aufführung im Verpflegungs-Rapport. 222.

Lieferungsverträge. Stempelsteuer für —. 269.

Linieneinteilung des deutschen Eisenbahnnetzes. 99.

Linieneinteilung der schiffbaren Wasserstraßen. 114.

Linien-Kommandantur s. Eisenbahn- —.

Listen. Mittel für Anfertigung der — für Bezirkskommando II Cöln. 89. Zulagen für die bei Herstellung dieser Listen verwendeten Hilfsschreiber. 89.

Literarische Veröffentlichungen in Zeitungen. Namennennung. 11. 308.

Löhnung. Der für Neubildungen abzugebenden Mannschaften im ersten Monatsdrittel Oktober 1909: 86. Regelung der — der Unteroffiziere durch Besoldungsgesetz. 212. 215.

Losnummern. Höchste —. 144.

Lothringen. Zulagen für Unteroffiziere usw. für 1909: 78. Stempel- und Einregistrierungskosten in —. 114.

Luftflotte. Namennennung bei literarischen Veröffentlichungen in Zeitschrift — nicht erforderlich. 11.

Luftschiffergerät. Konstruktionszeichnungen. 6.

Luftschiffer-Kompagnie in Metz. Gerichtliche Unterstellung. 311.

Lyon. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im Bezirke des Konsulats —. 286.

Mainz. Armee-Konservenfabrik —, der Intendantur III. Armeekorps unterstellt. 270.

Malaga. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im Konsulatsbezirke —. 51.

Mannschaften. Zahl der zur Reitschule Paderborn zu kommandierenden. 177.

Mannschaftsersatz des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule nach Manöver 1909: 99.

Manöver s. Übungen und Kaisermanöver.

Manöverordnung. Änderung der Anmerkung auf Seite 18: 259. Desgl. der Ziffern. 24 und 98: 268.

Marineordnung. Neudruck. 132.

Maschinengewehr-Abteilungen s. Infanterie.

Maschinengewehrgerät s. Infanterie.

Maschinengewehrmaterial s. Infanterie.

Maschinenmeister für Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln. 74.

Maschinenwärter bei technischen Instituten der Infanterie. 219.

Meldeamt Sigmaringen dem Bezirkskommando Stockach unterstellt. 355.

Meldekarte. Neues Muster. 208.

Merleker (Rechtsanwalt). Als Verteidiger beim Reichsmilitärgericht ausgeschieden. 318.

Meßgerät. Beschaffung für Bezirkskommando II Cöln. 89.

Metz. Kriegsschullehrgang 164.

Michael Nikolajewitsch. Großfürst von Rußland, Kaiserliche Hoheit. Trauer. 353.

Militäranwärter. Vorbereitungsdienst als Gerichtsschreibergehilfe, Gefängnisinspektor. 10. 316. Als Gerichtsvollzieher 10. 39. 98. 139. 149. Umfang der informatorischen Beschäftigung von Stellenbewerbern für Garnisonverwaltungsinspektorstellen. 347. Einkommen bei Kommandos zur Probedienstleistung. 216. Anrechnung von Militärdienstzeit auf Besoldungsdienstalter. 226. 227 228. Vorbereitungsdienst im Kanzleidienst der Justizverwaltung. 254. Besetzung der Kreisassistentenstellen. 275. Anstellung von — im Grenzaufsichtsdienst. 348.

Militäranwärterunterricht. Einführung bei Kapitulantenunterricht. 77. Vorschrift für —. 192.

Militärapotheker. Uniform und Rangverhältnisse. 266.

Militärärzte s. Sanitätsoffiziere.

Militärärztliche Zeugnisse. Ausstellung. 123. 307.

Militärbäcker. Bestrafung von —. 91. Bestimmungen über Beförderung. 274.

Militär-Baukreise s. Baukreise (Militär-).

Militär-Bibliotheken. Änderung der Verwaltungsordnung. 344.

Militärdienstfähigkeit. Dienstanweisung zur Beurteilung der — usw. 123. 307.

Militärdienstzeit. Anrechnung auf Besoldungsdienstalter der Beamten. 226.

Militär-Eisenbahn s. Eisenbahn (Militär-).

Militär-Etat s. Etat.

Militärfahrkarte. Beförderung kleinerer Transporte auf —. 91.

Militär-Fahrscheine. Druckformulare für —. 118.

Militärhinterbliebene s. Hinterbliebene.

Militärkrankenwärter. Erhöhung der Zahl der —. 81. Ausbildung, Nachersatzgestellung, überetatsmäßige Rekrutenzahl der —. 73. Entlassung. 69. Beköstigung der — in den Lazaretten. 255.

Ewiger Bund

Militärmusiker. Bestimmungen für das gewerbliche Spielen. 170.

Militärpersonen. Beförderung mit Schnellzügen. 137. 291.

Militärpflichtige. Untersuchung deutscher — in: Chile. 36. Bolivien. 37. Konsulatsbezirk Malaga. 51. Vereinigte Staaten von Amerika und Canada. 52. 276. Russisch-Polen. 53. Peru. 112. Argentinien, Uruguay, Brasilien. 143. Spanien. 252. Bezirk des Konsulats Lyon. 286. Staat Santa Katharina (Brasilien). 287. Den Vilajets Bagdad und Basra sowie in den Häfen des Persischen Golfs. 312. Brasilien. 314. 359.

Militär-Reitinstitut. Kommandos zum — 1909/10: 177.

Militär-Strafgerichts-Ordnung. Änderung des § 223: 306.

Militär-Strafvollstreckungsvorschrift. Überweisung an Festungsgefangenenanstalten usw. 116. Überweisung Verurteilter an Zivilstrafanstalten. 152. Änderung des § 10 der —. 258. Änderung der Anlage 4: 264.

Militärtechnische Akademie. Ausgabe der Dienst- und Lehrordnung. 245.

Militärtransporte. Benutzung von Schnellzügen. 137. 291.

Militärtransportordnung. Alphabetisches Register. 333.

Mitwahrnehmungszulage für offene Veterinärstellen. 253.

Munition. Bleibt bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen zurück. 85. Verabfolgung und Bereithaltung für Neuformationen. 85. Ausführungsbestimmungen zu Anlage 7 der Seetransportordnung »Verpackung von Feldartillerie- und Fußartilleriegerät und Munition«. 11.

Munitionsabnahmevorschriften. Neue: 38. 290. Außer Kraft: 119. 290.

Münsterberg. Reichsbanknebenstelle aufgehoben. 263.

Musikkorps (Militär-). Einstellung Freiwilliger in — stets zulässig. 73.

Musikmeister. Gehaltsempfänger. 216. Besetzung der Musikmeister-Stelle bei neuem Pionier-Bataillon. 85.

Muster. Berechnung des Rekrutenbedarfs. 72.

Nacharbeiten an Neubauten. 147.

Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten. 73. Der Militärkrankenwärter. 73.

Namennennung bei literarischen Veröffentlichungen in Zeitungen. 11. 308.

Naturalkontrolle des K M. Besetzung der Kalkulatorstellen. 50.

Naturalquartierservis s. Servis.

Naumburg. Verwaltungsbereich des Standorts —. 340.

Neisse. Lehrgang an Kriegsschule. 164.

Neubauten. Nacharbeiten an —. 147.

Neuformationen s. Formationsänderungen.

Neugliederung der Feldartillerie XVII. Armeekorps. 207.

Niederrhein. Größere Pionierübungen. 31.

Niedriges Beköstigungsgeld. Für II. Halbjahr 1909: 195. I. Halbjahr 1910: 360. Für Standort: Rendsburg. 8.

Normale Rekrutenzahlen. 69. Anrechnung der unsicheren Dienstpflichtigen, der später aufgegriffenen Rekruten, der außerterminlich gemusterten Rekruten, der Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwilligen sowie der Jäger der Klasse A auf die —. Berechnung der —. 72.

Oberleutnants. Einrücken in das Gehalt der —.
Infanterie usw. 13. 61. 125. 157. 201.
Kavallerie. 14. 62. 126. 159. 202.
Feldartillerie. 14. 62. 127. 160. 202.
Fußartillerie. 15. 62. 127. 202.
Ingenieur- und Pionierkorps. 15. 203.
Verkehrstruppen. 63. 127. 203.
Train. 63. 161. 203.
Gesamtzahl der — der Besoldungsgemeinschaften der Fußartillerie und der Verkehrstruppen. 80.
Lehrkurse für — bei Infanterie-Schießschule. 19. Heranziehung von — als Hilfslehrer zur Infanterie-Schießschule. 19. Aufführung im Verpflegungs-Rapport. 222.

Ober-Militär-Prüfungskommission. Offizier- und Fähnrichprüfungen 1909: 350.

Obermusikmeister. Gehaltsempfänger. 216.

Oberstabsärzte. Einrücken in Gehalt I. Klasse. 12. 41. 65. 123. 164. 199. 213.

Obersten der Fußtruppen. Informationskursus bei Infanterie-Schießschule. 19.

Oberste Waffenbehörden. Treffen nähere Ausführungsbestimmungen über Neubildungen. Regeln Ausgleich der Stärken bei Truppen mit zweijähriger Dienstzeit nach Aufstellung der Neuformationen. 84.

Oberstleutnants. Regelung des Empfangs der Zulage von 1150 *M*. 12. 60. 124. 154. 200. 255. 264. 297. 310. 332. Informationskurse für — bei Infanterie-Schießschule. 19.

Oberveterinäre des Beurlaubtenstandes. Ernennung. 345.

Oberzahlmeister. Verleihung des Titels. 338.

Obstbäume. Anpflanzung usw. in Dienstgärten bei Dienstwohnungen. 147.

Ökonomiehandwerker. Überetatsmäßige Rekrutenzahlen. 72. Entlassungstag 69.

Offizieraspiranten. Kriegsschulkurse in: Danzig. 41. 358. Potsdam, Anklam, Engers, Metz, Neisse. 164. Hersfeld, Hannover. 298. Glogau. 358. Cassel. 164. 358. Prüfung bei Ober-Militär-Prüfungskommission 1910: 350.

Ewiger Bund

Offiziere. Erhöhung des Etats an —. 75. 76. 217. Kommandierungen zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft usw. 133. 293. Offizierprüfungen. 350. Regelung der Ansätze für Stellen der Adjutanten bei höheren Militär- und Kommandobehörden. 217. Bewilligung und Versagung der Dienstalterszulagen. 220. Pensionsfähiges Diensteinkommen und Pensionsbeträge der —. 248. Festsetzung des Besoldungsdienstalters für —. 319.

Offiziere (pensionierte) s. pensionierte Offiziere.

Offizier-Ergänzungs-Vorschrift. Änderung. 312.

Offizier-Gehaltsregelung. 12. 60. 124. 154. 200. Durch Besoldungsgesetz. 212. 215.

Offizierheim Taunus. Errichtung. 74. Eröffnung. 261. Bestimmungen für —. 261.

Offizierprüfungen 1910: 350.

Offizier-Reitschule. Kommandos usw. zur — Paderborn 1909/10: 177. Siehe auch Militär-Reitinstitut.

Offizierstellen (neue). Zahl der —. 75. 76. Rationsgebühr für —. 78.

Offizier-Unterstützungsfonds s. Unterstützungsfonds.

Ökonomiehandwerker. Deckung des Bedarfs für Neuformationen. 87. 88.

Orientalische Sprachen. Bestimmungen über die Kommandierung von Offizieren zum Seminar für —. 80.

Ostasiatisches Detachement. Rückführung. 108. Kriegsdienstzeit. 153. 270.

Ostasien (Expedition nach). Vernichtung entbehrlicher Drucksachen. 39. Rückführung des Ostasiatischen Detachements. 108.

Ostmarkenzulagen. 6. 96. 224. 342.

Paderborn. Kommandos usw. zur Offizier-Reitschule. 177.

Parabewaffenrock für Generale. Wegfall. 356.

Patriotische Stiftungen. Verteilung der Zinsen. 54. 55.

Pauschvergütungen für Dienstreisen von Berlin / Charlottenburg nach Spandau und umgekehrt. 136.

Pensionäre. Einziehung oder Kürzung der Zivilpension bei Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung. 173.

Pensionierte Offiziere. Neue Stellen. 74. 76. 77.

Pensionierte Sanitätsoffiziere. Neue Stellen. 75. 76. Erhöhung der Zulage für — bei Bezirkskommandos. 216.

Pensionsbeihilfen für Unterbeamte. 133.

Pensionsbeträge der Offiziere. 248.

Pensionsbezüge. Neuregelung infolge des Besoldungsgesetzes für Beamte. 224. Desgl. für Offiziere usw. 231. Desgl. für Unteroffiziere als Gehaltsempfänger. 231.

Pensionsfähiges Diensteinkommen und Pensionsbeträge der Offiziere. 248.

Persischer Golf (Häfen des). Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher. 312.

Peru. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 112.

Pferde. Kursbuch für die Beförderung von Vieh- und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. 151. Vermehrung der Zugpferde der Feldartillerie. 77. Ausweise bei Versendung von Pferden. 144.

Pferdearzneigelder. Ermäßigung bei Feldartillerie und Kavallerie. 80.

Pferdehaltung. Regelung der Entschädigung für die — nach Besoldungsgesetz. 215.

Pferdemiete für Intendanturbeamte aus Anlaß von Truppenübungen. 80.

Pforta. Freistelle bei Landesschule. 9.

Pförtner beim Genesungsheim in Falkenstein. Neue Stelle. 83.

Pioniere s. Ingenieur- und Pionierkorps.

Pionierübungen (größere) 1909: 31.

Pionier-Versuchskompagnie s. Ingenieur- und Pionierkorps.

Pistole 08. Bezugsquelle, Preise. 6. Vorschrift: Pistole 08: 199.

Posen. Größere Pionierübungen. 31.

Postadresse s. Adresse.

Postsendungen. Adresse für — an: Intendantur XVIII. Armeekorps und 21. Division. 148.

Potsdam. Lehrgang an Kriegsschule. 164.

Preis des alten Bleies. 117.

Preisverzeichnis der Artilleriewerkstätten s. Artilleriewerkstätten.

Preisverzeichnis der Geschützgießerei usw. Änderung. 99. 315.

Privatpersonen. Zulassung zu Baustellen. 133.

Probedienstleistung. Einkommen bei Kommandierung zur —. 216.

Prüfungen. Offizier- und Fähnrich- —. 350.

Quittungen. Wegfall von — über Einnahmen. 53.

Rangliſten. Vorlage der geschriebenen durch Neuformationen. 86.

Rapport (Verpflegungs-). Aufführung der Hauptleute, Rittmeister, Oberleutnants und Leutnants. 222.

Rationen. Vergütungspreise für II. Halbjahr 1909: 198; I. Halbjahr 1910: 363. Gebühr an — für neue Offizierstellen. 78. Nach Satz II für die zur Reitanstalt der Kriegsakademie kommandierten Dienstpferde. 77. Nach Satz III für Pferde der Kavallerie-Telegraphenschule. 77.

Rationsgebühr s. Rationen.

Rechnungsbelege der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission. Vorprüfung. 349.

Ewiger Bund

Regelung von Offiziergehältern und Sanitätsoffiziergehältern s. Offizier-Gehaltsregelung und Sanitätsoffizier-Gehaltsregelung. Regelung der Gehälter der neuen Beamtenstellen nach Dienstaltersstufen. 83.

Regimentskommandeure. Informationskurse für — bei Infanterie-Schießschule. 19.

Reichsbankstellen. Änderung des Verzeichnisses der — 263.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsgesetzblatt. Anmeldung des Bedarfs an Freiexemplaren. 283.

Reichshaushalts-Etat s. Etat.

Reichs- (Militär-) Fiskus. Heranziehung zu Gemeindeabgaben. 145.

Reichsmilitärgericht. Verteidiger. 318.

Reisebefugnis zur Teilnahme an Schießübungen. 34.

Reisegebührnisse. Aus Anlaß der Neuformationen. Verrechnung. 86. 132.

Reisekosten. Aus Anlaß der Neuformationen. Verrechnung. 86. 132.

Reisen. Antritt der Versetzungsreisen aus Anlaß der Neuformationen. 85. Pauschvergütung für — zwischen Berlin / Charlottenburg und Spandau. 136.

Reiseordnung. Änderung betr. Reisebefugnis zur Teilnahme an Schießübungen. 34.

Reitanstalt der Kriegsakademie. Änderung der Bestimmungen. 119.

Reiterfuttersäcke. Doppelschlaufen für den Mantelriemen. 317.

Reitinstitut s. Militär- —.

Reitpferde s. Pferde.

Rekruten aus hohenzollernschen Landen. Zuteilung zu Truppenteilen. 355.

Rekrutenbedarf. Muster zur Berechnung. 72.

Rekruteneinstellung 1909: 69. 147.

Rekrutenzahlen (normale). 69.

Rekrutenzahlen (überetatsmäßige). 71.

Rekrutierung 1909: Allgemeine. 69. Höchste Losnummer. 144. Einberufung nicht am Sonntag. 73. Normale Rekrutenzahlen. 69. Überetatsmäßige Rekrutenzahlen. 71. Einstellungszeiten der Rekruten. 71. Ersatzbedarf nach Friedens-Besoldungsetats ermitteln. 71.

Rekrutierung der neu errichteten Truppenteile. 88.

Rentenbezüge. Neuregelung für Beamte infolge des Besoldungsgesetzes. 224.

Reservisten-Entlassung 1909: 69. Sollen sich bei Entlassung am Sonntag nicht auf dem Marsche zur Heimat befinden. 72.

Rittmeister und Hauptleute. Einrücken in Gehalt I. Klasse. 13. 60. 124. 155. 200. Lehrkurse bei Infanterie-Schießschule. 19. Aufführung im Verpflegungs-Rapport. 222.

Roggen s. Brotroggen.

Rohrberichte der Feldartillerie. Verlegung des Vorlagetermins. 271.

Rote Bänder an Helm- usw. Überzügen bei Übungen. 167.

Rückkehr der Fußtruppen in die Standorte nach Manöver. 31.

Ruhrort. Verlegung des Landratsamts des Kreises —. 51.

Russisch-Polen. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 53.

Rußland. Trauer für Großfürst Wladimir Alexandrowitsch von —. 27. Desgl. für Großfürst Michael Nikolajewitsch von —. 353.

Saarbrücken. Anderweite Bezeichnung des Bezirkskommandos St. Johann. 113. Bezeichnung der Ersatzkommissionen im Landwehrbezirk —. 314.

Sanitätsausrüstung. Ausgabe der »Vorschrift für die Behandlung der Sanitätsausrüstung«. 3.

Sanitätsbericht. 1906/07: 313.

Sanitätsfeldwebel. Stellen für größere Garnisonlazarette. 77. 78.

Sanitätsformationen. Signalvorrichtung und Beleuchtungsgeräte n/A. für —. 53.

Sanitätskompagnien. Biwaksgebühr. 3.

Sanitätsmannschaften. Erhöhung des Etats. 77. Beköstigung der — in den Lazaretten. 255.

Sanitätsoffiziere. Neue Stellen. 75. 76. Kosten der Mitführung von Pferden von — bei Übungen. 80.

Sanitätsoffiziere (pensionierte) s. pensionierte Sanitätsoffiziere.

Sanitätsoffiziergehaltsregelung. 12. 41. 65. 123. 164. 199. 213. Durch Besoldungsgesetz. 212. 215.

Santa Katharina (Brasilien). Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher im Staate —. 287.

Schanzzeug. Bleibt bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen zurück. 85. Geldmittel für Beschaffung des — für Neuformationen. 87.

Scharfschießen. Angriffsübungen ohne —. 31.

Scheckverkehr. Zahlung mittels weißer Schecks. 48.

Scheibenmaterial zu den Schießübungen für Neuformationen. 87.

Schenkungen. Annahme von — an die Truppen. 148.

Schiedsrichter. Berittenmachung bei Kaisermanöver. 31.

Schießauszeichnungen. Kaiserabzeichen für beste Schießleistungen. 265.

Schießschulen s. bei den betr. Schulen.

Schießübungen s. Übungen.

Schießvorschrift. Für die Feldartillerie 1899 außer Kraft. 193. Neuausgabe für Infanterie. 303. Desgl. für die Kavallerie. 339.

Ewiger Bund

Schilderhäuser. Änderung der Beschreibung. 122.

Schirrmeister. Überweisung an neues Pionier-Bataillon. 88. Für Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln. 74. Desgl. für Verkehrsoffizier vom Platz in Metz. 77. Bei Verkehrstruppen und Traindepots. Gehaltsempfänger. 216. Uniform der — bei den Verkehrstruppen. 218. 243. — Dienstbezeichnung für Zeugfergeanten und Wallmeister. 218. 219.

v. Schlichting. Trauer für General der Infanterie z. D. —. 301.

Schnellzüge s. Eisenbahnbeförderung.

Schnürschuhe und Gamaschen für Offiziere und Beamte. 34.

Schöneberg bei Berlin. Reichsbanknebenstelle. 263.

Schrank (eiserner). Für Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln. 86.

Schreiber. Für Kommando der Pioniere XVIII. Armeekorps und Linienkommandantur Erfurt. 87.

Schußtafeln. Für Fußartillerie. 40. 59.

Schutztruppen. Kriegsdienstzeit: Südwestafrika und Kamerun. 131. Anstellung bei dem Kommando der Schutztruppen. 339.

Schutztruppenangehörige. Erleichterungen beim Wiedereintritt in Heer und beim Übergang in Zivilberuf. 269.

Schwarzburg-Sondershausen. Trauer für General der Infanterie Fürsten zu —, Durchlaucht. 67.

Schwimmgeräte. Mittel zur ersten Beschaffung für Neuformationen. 86.

Schwimmübungen der Kavallerie, reitenden Artillerie und Maschinengewehr-Abteilung zu verrechnen bei Kap. 24 Tit. 25: 81.

v. Seeckt. Trauer für General der Infanterie z. D. —. 45.

Seetransport-Ordnung. Ergänzung durch Vorschrift für die Friedensablösungstransporte der Marine. 8. Ausführungsbestimmungen zur Anlage 7: 11.

Seitengewehre. An Neuformationen abgegebene Unteroffiziere behalten — bis zur Neubewaffnung. 85.

Selbstbewirtschaftungsfonds. Verbleib der — bei an Neuformationen abzugebenden Kompagnien. 86.

Selbstkosten bei den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel. 151.

Seminar für Orientalische Sprachen. Bestimmungen über Kommandierung von Offizieren. 80.

Sendungen s. Postsendungen und Eisenbahnbeförderung.

Servis. Für Schirrmeister. 219. Wegfall der Servislagen der Klasse A. 230. Besondere Servissätze der selbsteingemieteten Unteroffiziere in Klasse A fallen zunächst fort. 230.

Servislage. Wegfall in Klasse A. 230.

Siebenjähriger Krieg. Fortsetzung des Geschichtswerks »Der —« durch Generalstab. 122.

Sigmaringen. Meldeamt — dem Bezirkskommando Stockach unterstellt. 355.

Signal Trab! Änderung. 172.

Signalvorrichtung n/A. für Sanitätsformationen. 53.

Sommermonate. Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons während der —. 4.

Sondervorschriften für die Fußartillerie s. Fußartillerie.

Sonntag. Einberufung der Rekruten nicht am —. 73. Bei Entlassung zur Reserve nicht am — in Marsch setzen. 72.

»Sonstige vermischte Ausgaben.« Künftig Kap. 24 Tit. 26 (seither Tit. 24). 81.

Spandau. Pauschvergütung für Dienstreisen zwischen — und $\frac{\text{Berlin}}{\text{Charlottenburg}}$. 136. Änderungen zum Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei zu Spandau. 99. 315.

Spanien. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 252.

Spatenfutteral. Anbringung von zwei Trageschlaufen. 210.

Sprengmunitions-Nachschub (Geräte und). Ausrüstungs-Nachweisung. 318.

Spriegelsicherung. 150.

Stabsapotheker. Uniform. 266.

Stabsärzte. Einrücken in Gehalt I. Klasse. 12. 41. 65. 123. 164. 199. 213. Einkommensnachweis bei Verheiratung. 218.

Stammrollen. Abgabe und Aufbewahrung der — der an Neuformationen abgegebenen Kompagnien. 86. Herstellung der — für Bezirkskommando II Cöln. 89.

Standortsveränderungen s. Verlegungen.

Stellenzahl für Oberleutnants und Leutnants der Besoldungsgemeinschaft der Fußartillerie und der Verkehrstruppen. 80.

Stempel (Urkunden-) für Bestallungen. 282.

Stempelkosten in Elsaß-Lothringen. 114.

Stempeln der Handwaffen. Neuabdruck der Vorschrift für das —. 118.

Stempeln und Bezeichnung des Maschinengewehrgeräts 08 für Maschinengewehrkompagnien. Neuausgabe der Vorschrift. 308.

Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge. 269.

Steuerangelegenheit (Grundsteuer). 95.

Stiftungen. Verteilung von Zinsen patriotischer —. 54. 55.

St. Johann. Anderweite Bezeichnung des Bezirkskommandos — (Saarbrücken). 113.

Strafvollstreckungsvorschrift. Überweisung an Festungsgefangenenanstalten usw. 116.

Südwestafrika (Expedition nach). Vernichtung entbehrlicher Drucksachen. 39. Kriegsdienstzeit. 131.

Ewiger Bund

Tagegelder. Änderung des Verzeichnisses der Reichsbeamten, betr. Höhe der zuständigen Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten. 97.

Tauglich Vorgemusterte. Rechtzeitige Anmeldung bei A. D. 73.

Taunus. Errichtung des Offizierheims —. 74. Eröffnung des —. 261. Bestimmungen für —. 261.

Tischgeld für Offiziere des Kadettenkorps. 217.

Telegraphentruppen s. Verkehrstruppen.

Titeländerung von Beamten (Inspektorenklasse). 219. 230.

Trabl (Signal) Änderung. 172.

Tragbarer Gebirgsfernsprecher. Vorschrift für die Handhabung des —. 344.

Train. Gestellung von Train-Aufsichtspersonal für Bespannung militärischer Fahrzeuge bei Kaisermanöver. 31. Außeretatsmäßige Vizewachtmeister. Frühjahr 1909: 58; vom 1. 11. 09 ab. 309. Ausgabe der neuen Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. 9. Schirrmeister bei Traindepots werden Gehaltsempfänger. 216. Zeichnungen des Truppen- und Trainfeldgeräts. 58. 117. 191. 213. 253. 279. 349.

Traingerät s. Train.

Transporte. Aus Anlaß von Neuformationen, Führung durch Offiziere. 85. Beförderung kleinerer — auf Militärfahrkarte. 91.

Transportkosten. Verrechnung der — aus Anlaß der Neuformationen. 86. 132. Siehe auch Eisenbahnbeförderung.

Trauer für: General der Kavallerie z. D. Gr. v. Wartensleben. 1. Großfürst Wladimir Alexandrowitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit. 27. General der Infanterie z. D. v. Seeckt. 45. General der Infanterie Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht. 67. General der Infanterie z. D. v. Arnim. 109. General der Infanterie z. D. v. Schlichting. 301. General der Infanterie z. D. v. Werneburg. 301. Herzog Karl Theodor in Bayern Königliche Hoheit. 335. König der Belgier Majestät. 337. Großfürsten Michael Nikolajewitsch von Rußland Kaiserliche Hoheit. 353.

Truppenführung und Heereskunde. Vierteljahrshefte für —. 7.

Truppenübungen (größere) s. Übungen.

Truppenübungsplätze. Wirtschaftsfonds der Kommandanturen der —. 78.

Truppen- und Trainfeldgerät. Zeichnungen. 58. 117. 191. 213. 253. 279. 349.

Turngeräte. Mittel zur ersten Beschaffung für Neuformationen. 86.

Überetatsmäßige Rekrutenzahlen. 71.

Überfahrtsgeld. Nach und von Helgoland. 146. 296. Amrum — Dagebüll. 149.

Übersichtskarten s. Karten.

Übungen. Größere Truppen- — 1909: 30. 1910: 306. Kavallerie-Divisions- — 1909: 30. 172. 209. Aufklärungsdienst der Kavallerie 1909: 30. 111. 172. 209. Angriffs- — 1909: 31. Größere Pionier- — 1909: 31. Bestimmungen für die — des Beurlaubtenstandes 1909: 47. Änderung dieser Bestimmungen. 79. Zeiteinteilung der Schieß- — der Feldartillerie. 92. 114. Desgl. der Fußartillerie. 49. 173. Verfügungssummen 1909 für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. 78. Informations-, Lehr- und Übungskurse bei Infanterie-Schießschule. 19. 96. Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände. 36. 79. Eintreffetag der Fußtruppen in den Standorten nach dem Manöver. 31. Durch Kürzung der Schießübungen der Feldartillerie entstehende Ersparnisse stehen Truppenteilen zur Verfügung. 95. Berücksichtigung der Ernteverhältnisse bei Zeiteinteilung für —. 31., Einschränkung der Flurschäden bei —. 31. Informationskursus für Generale bei Feldartillerie-Schießschule. 50. Änderung der Reiseordnung, betr. Befugnis zu Reisen zur Teilnahme an Schießübungen. 34. Reisen zur Teilnahme an Schießübungen der Fußartillerie auf dem nächstgelegenen Fußartillerie-Schießplatz. 52. 270. Kosten der Mitführung von Pferden der Sanitätsoffiziere bei —. 80. Rote Bänder an Helm- usw. Überzügen bei —. 167. 259. Änderung der Anmerkung auf Seite 18 der Manöverordnung. 259. Änderung der Ziffern 24 und 98 der Manöverordnung. 268.

Übungskurse s. Übungen.

Übungsmaterial. Mittel zur Beschaffung des — des neuen Pionier-Bataillons. 87.

Übungsreisen. (Kavallerie.) 168.

Umzugskosten. Verrechnung der — aus Anlaß der Neuformationen. 86. 132. Zahlung der — der an Unteroffizier-Übungskursen beteiligten und im Anschluß daran bei Infanterie-Schießschule verbleibenden Unteroffiziere. 20. Änderung des Verzeichnisses der Reichsbeamten, betr. Höhe der zuständigen Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten. 97.

Uniform s. Bekleidung.

Unkostenfonds. Beschaffung des Kursbuchs für Beförderung von Vieh und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. 151.

Unsichere Dienstpflichtige. Anrechnung auf normale Rekrutenzahlen. 72.

Unterbeamte. Pensionsbeihilfen für —. 133.

Unterinspektoren. Titeländerung. 218. Unterstellung. 341.

Unteroffiziere. Löhnungsregelung durch Besoldungsgesetz. 212. 215. Einkommen bei Probedienstleistung. 216. Besoldungsdienstalter der — als Gehaltsempfänger. 220. Beschwerden über das Versagen des Aufrückens in eine höhere Gehalts- und Löhnungsstufe. 221. Besondere Servissätze der selbsteingemieteten —. 230. Neue Bestimmungen über Beförderung der — im Frieden. 273. Gehaltsabzug der Unteroffiziere bei Urlaub. 340.

Ewiger Bund

Unteroffizier-Übungskurse der Infanterie-Schießschule. 19. Zahlung der Umzugskosten für die an diesen beteiligten und im Anschluß daran bei der Infanterie-Schießschule verbleibenden Unteroffiziere. 20.

Unterrichtskurse der Kriegsschulen s. Kriegsschulen.

Unterstützungsfonds. Änderung usw. der Jahressätze der Offizier- — aus Anlaß der Neuformationen. 87. Berechtigung zur Teilnahme. 218.

Unterstützung von Militärhinterbliebenen. 113.

Untersuchung. Ärztliche — militärpflichtiger Deutscher in: Chile. 36. Bolivien. 37. Konsulatsbezirk Malaga. 51. Vereinigten Staaten von Amerika und Canada 52. 276. Russisch Polen. 53. Peru. 112. Argentinien, Uruguay, Brasilien. 143. Spanien. 252. Bezirk des Konsulats Lyon. 286. Staat Santa Katharina (Brasilien). 287. Den Vilajets Bagdad und Basra sowie in den Häfen des persischen Golfs. 312. Brasilien. 314. 359.

Unterveterinäre. Zahl, Verteilung. 253.

Unterzahlmeister. Stellenbesetzung bei Neuformationen. 85.

Urkundenstempel für Bestallungen. 282.

Urlaub. Gehaltsabzüge bei —. 218. 241. 340.

Urlauber. Eisenbahnbeförderung zu den großen Festen. 344.

Uruguay. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in —. 143.

Verbindungen. Nach und von Helgoland. 146. 296.

Verdingungsanschläge. Mitwirkung des Handwerks bei Aufstellung von —. 313.

Vereinnahmung eines von unbekannter Stelle eingesandten Geldbetrags. 255. 345.

Verheiratete Mannschaften. Über Abgabe — an Neuformationen verfügt Generalkommando. 85.

Verheiratung der Hauptleute und Rittmeister usw. Einkommensnachweis. 218.

Verkehrsoffizier vom Platz. Eiserner Schrank für — in Cöln. 86.

Verkehrstruppen. Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln (dazu 1 Maschinenmeister, 2 Schirrmeister). 74. Erhöhung des Etats an Offizieren (Major für Stab des Luftschiffer-Bataillons; Verkehrsoffizier vom Platz in Cöln; 3. Adjutant der Inspektion der Verkehrstruppen). 75. Zulage für Gerichtsoffizier bei Verkehrs-Abteilung der —. 80. Erhöhung der Entschädigung für Instandhaltung des Übungsmaterials der Bespannungs-Abteilungen der Verkehrstruppen. 80. Materialienverwalter beim Luftschiffer-Bataillon. Neue Stelle. 83. Ausgabe der Dienstvorschrift für die Versuchs-Abteilung der —. 132. Schirrmeister werden Gehaltsempfänger. 216. Uniform der Schirrmeister. 218. 243. Ausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fernsprechabteilung. 279. Gerichtliche Unterstellung der Luftschifferkompagnie in Metz. 311. Ausgabe der Bezeichnungsvorschrift für die Fahrzeuge mobiler Formationen der Verkehrstruppen. 347. Zeichnungen: des Luftschiffergeräts. 6. Des Telegraphengeräts. 117. Des Verkehrstruppengeräts. 253. 345.

Verlegungen. Stab und I. Bataillon Infanterie-Regiments 165 von Goslar nach Quedlinburg. 75. Jäger-Bataillon 10 von Bitsch nach Goslar (Zuteilung zum X. Armeekorps). 75. Jäger-Bataillon 4 — ohne Maschinengewehr-Abteilung 2 — von Bitsch nach Naumburg a. S. (Zuteilung zum IV. Armeekorps). 75. I. Bataillon Infanterie-Regiments 96 von Naumburg a. S. nach Gera. 75. Infanterie-Regiment 166 von Hanau nach Bitsch (Einreihung in den Verband der 62. Infanterie-Brigade. 75. Maschinengewehr-Abteilung 2 von Bitsch nach Trier (Zuteilung zum Infanterie-Regiment 29). 75. 9. und 10. Batterie Fußartillerie-Regiments 13 von Neubreisach nach Müllheim i. Baden. 190. I. Bataillon Infanterie-Regiments 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach. 207. III. Bataillon Infanterie-Regiments 171 wird nicht in Straßburg i. E. sondern in Colmar i. E. formiert. 207. 3. Eskadron Ulanen-Regiments 12 von Goldap nach Insterburg. 212. 4. Eskadron Ulanen-Regiments 12 von Insterburg nach Goldap. 212. Stab Infanterie-Regiments 172 von Straßburg i. E. nach Neubreisach. 338. Infanterie-Regiment 25 von Rastatt nach Aachen (Zuteilung zur 29. Infanterie-Brigade). 355. Füsilier-Regiment 40 von Aachen nach Rastatt (Zuteilung zur 56. Infanterie-Brigade). 355.

Verleihung des Kaiserabzeichens für beste Schießleistungen. 265.

Verpflegung. Niedriges Beköstigungsgeld für: II. Halbjahr 1909: 195. I. Halbjahr 1910: 360. Desgl. für Standort Rendsburg. 8. Selbstkosten der den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel. 151. Vergütungspreise für Rationen für II. Halbjahr 1909: 198; I. Halbjahr 1910: 363. Vergütungspreise für Brotroggen für: II. Halbjahr 1909: 198; I. Halbjahr 1910: 363. Rationsgebühr für neue Offizierstellen. 78. Verpflegungsgebührnisse Einzelkommandierter. 77. Rationen nach Satz II für die zur Reitanstalt der Kriegsakademie kommandierten Kavalleriepferde. 77. Rationen nach Satz III für Pferde der Kavallerie-Telegraphenschule. 77. Zehrgeld bei Kommandos im Landwehrbezirk. 259. Änderung der Anlage 1 der Friedens-Verpflegungsvorschrift. 271. Desgl des § 42: 315. Desgl. des § 2: 347. Neuausgabe der Kriegs-Verpflegungsvorschrift. 281. Ergänzung der §§ 22 und 63 der Friedens-Verpflegungsvorschrift. 290.

Verpflegungsgebührnisse. Einzelkommandierter. 77.

Verpflegungs-Rapport s. Rapport.

Verpflegungsvorschrift (Friedens-). Änderung der Anlage 1: 271. Desgl. der §§ 22 und 63: 290. Desgl. des § 42: 315. Desgl. des § 2: 347.

Verpflegungsvorschrift (Kriegs-). Neuausgabe. 281.

Ewiger Bund

Verrechnung. Der Reise-, Umzugs- und Transportkosten aus Anlaß von Neuformationen. 86. 132.

Versetzungen. Aus zur Abgabe an Neuformationen bestimmten Kompagnien verboten. 85.

Versetzungsreisen. Antritt der — aus Anlaß der Neuformationen. 84. 85.

Versorgung der Hinterbliebenen s. Hinterbliebene.

Verteidiger beim Reichsmilitärgericht. 318.

Vertragsabschriften. Beglaubigung von —. 283.

Verzeichnis der Reichsbankstellen. Änderungen. 263.

Veterinärdienst. Anderweite Regelung. 47.

Veterinäre. Mitwahrnehmungszulage für offene Veterinärstellen. 253. Ernennung zum Oberveterinär des Beurlaubtenstandes. 345.

Veterinär-Ordnung. Änderung. (Anderweite Regelung des Veterinärdienstes.) 47.

Vieh. Kursbuch für die Beförderung von — und Pferden auf deutschen Eisenbahnen. Ausgabe. 151. Beschaffung aus Unkosten- bezw. Ersparnisfonds. 151.

Viehzählung am 1. 12. 09: 307.

Vierjährig-Freiwillige. Anrechnung auf die normalen Rekrutenzahlen. 72.

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. 7.

Vizefeldwebel (außeretatsmäßige). Zahl. Frühjahr 1909: 58; vom 1. 11. 09 ab: 309.

Vizewachtmeister (außeretatsmäßige). Zahl. Frühjahr 1909: 58; vom 1. 11. 09 ab. 309.

Volksschullehrer. Zu einjähriger aktiver Dienstzeit eingestellte — gelten als überetatsmäßige Rekruten. 73.

Vorbereitungsdienst s. Militäranwärter.

Vorgemusterte (tauglich). Rechtzeitige Anmeldung bei A. D. 73.

Vorprüfung der Rechnungsbeläge der Depotverwaltung der Artillerie-Prüfungskommission. 349.

Vorspannkosten. Verrechnung der — aus Anlaß von Neuformationen. 86.

Waffen. Bereitstellung usw. für Neuformationen durch Artilleriedepots. 85. — bleiben bei Abgabe von Mannschaften an Neuformationen zurück. 85. An Neuformationen abgegebene Unteroffiziere behalten Seitengewehre bis zur Neubewaffnung. 85.

Waffeninstandsetzung. Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung. 133. 293.

Waffenmeister der Feldartillerie. Änderung der Dienstvorschrift. 279.

Waisengeld. Neufestsetzung infolge des Besoldungsgesetzes. 231.

Wallmeister bei Pionier-Bataillonen und als Vorsteher von Brieftaubenstationen erhalten Dienstbezeichnung »Schirrmeister«. Uniform. 219.

Wartegeld. Einziehung oder Kürzung des — bei Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung. 173.

Wartegeldempfänger. Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes bei Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung. 173.

Wartensleben (Graf von). Trauer für General der Kavallerie z. D. —. 1.

Wassergeld. Vereinnahmung der Vergütung für aus reichseigenen Wasserleitungen verabfolgtes Wasser. 91.

Wasserstraßen. Zuteilung zu den Liniengebieten. 114.

Werkstoffe für Neufertigung von Schanz- und Werkzeug des gesamten Heeresgeräts ausschließlich der Verkehrstruppen. 260.

Werkzeuge, Werkstoffe usw. Änderung des Verzeichnisses über Beschaffung von —. 118.

v. Werneburg. Trauer für General der Infanterie z. D. —. 301.

Wirtschaftsfonds der Kommandantur der Truppenübungsplätze. 78.

Wittenberg. Adresse für Bahnsendungen an Artilleriedepot —. 358.

Witwen- und Waisengeld. Neufestsetzung infolge des Besoldungsgesetzes. 231.

Wohltätigkeit. Verteilung von Zinsen patriotischer Stiftungen. 54. 55.

Wohnplätze des Deutschen Reiches. Ausgabe. 190.

Wohnungsgeldzuschuß. Regelung durch Besoldungsgesetz. 212.

Zahlmeister. Für Neuformationen treffen am 28. 9. 09 in neuem Standort ein. 85. Besetzung der Stellen für — bei Neuformationen. 85. Bezirkskommandos III und IV erhalten Zahlmeister gegen Wegfall von Unterzahlmeister. 77.

Zahlmeisteraspiranten. Einstellung in offene Unteroffizierstellen der Bezirkskommandos. 219.

Zehrgeld bei Kommandos im Landwehrbezirk. 259.

Zeichnungen. Maschinengewehrgerät. 148. 191. 213. 315. Feldartilleriegerät. 7. 39. 98. 150. 212. 348. Fußartillerie- und Küstenartilleriegerät. 9. 54. 59. 115. 150. 153. 194. 254. 290. 309. 318. Pioniergerät. 148. 153. 278. 297. 364. Feldlazarettgerät. 350. Verkehrstruppengerät. 253. 345. Truppen- und Trainfeldgerät. 58. 117. 191. 213. 253. 279. 349. Luftschiffergerät. 6. Telegraphengerät. 117.

Zeiteinteilung. Für Schießübungen s. Übungen. Bei — für Übungen Ernteverhältnisse berücksichtigen. 31.

Zeitungen. Namennennung bei literarischen Veröffentlichungen in —. 11. 308.

Ewiger Bund

Zeugnisse. Lehranstalten, die — für einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen. 308. Ausstellung von — für militärpflichtige Deutsche in: Chile. 36. Bolivien 37. Konsulatsbezirk Malaga. 51. Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada. 52. Russisch-Polen. 53. Peru. 112. Uruguay, Argentinien, Brasilien. 143. Spanien. 252. Bezirk des Konsulats Lyon. 286. Staat Santa Katharina (Brasilien). 287. Den Vilajets Bagdad und Basra sowie in den Häfen des Persischen Golfs. 312. Brasilien. 314. 359. Ausstellung militärärztlicher Zeugnisse. Dienstanweisung. 123. 307.

Zeugoffiziere. Vermehrung. 76.

Zeugfergeanten erhalten Dienstbezeichnung »Schirrmeister«. 218.

Zielbauvorschrift für Infanterie. Ausgabe. 193.

Zinsen. Verteilung von — aus patriotischen Stiftungen. 54. 55.

Zivildienst s. Militäranwärter.

Zivilpensionen. Einziehung oder Kürzung der — bei Wiederbeschäftigung oder Wiederanstellung von Pensionären. 173.

Zivilstrafanstalten. Überweisung Verurteilter an —. 152.

Zivilversorgung s. Militäranwärter.

Zugehörigkeit der Reichsbeamten zu den in der Verordnung, betr. Tagegelder usw. aufgeführten Beamtenklassen. 97.

Zugpferde. Vermehrung der Feldartillerie. 77.

Zulagen. Für pensionierte Sanitätsoffiziere bei Bezirkskommandos Halle, Magdeburg und Mülhausen i. E. 75. Berechnung der Dienstzulagen beim Gnadengehalt der Hinterbliebenen. 76. Für Unteroffiziere usw. in Elsaß-Lothringen. 78. Für Gerichtsoffizier bei Versuchsabteilung der Verkehrstruppen. 80. Regelung der — auf Grund des Besoldungsgesetzes. 217. 233. Für 1/3 der höheren Beamten. 229. Mitwahrnehmungszulage für Offene Veterinärstellen. 253. Erhöhung der Zulage für pensionierte Sanitätsoffiziere bei Bezirkskommandos. 216.

Zulage von 1150 ℳ für Oberstleutnants. Einweisung. 12. 60. 124. 154. 200. 255. 264. 297. 310. 332.

Zuschauer. Berittenmachung bei Kaisermanöver. 31.

Zweijährig-Freiwillige. Anrechnung auf normale Rekrutenzahlen. 72.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1076. 10. 11

Ewiger Bund